

Seithe, Mechthild; Heintz, Matthias
Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie

Opladen [u.a.] : Verlag Barbara Budrich 2014, 481 S.



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:
Seithe, Mechthild; Heintz, Matthias: Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie. Opladen [u.a.] : Verlag Barbara Budrich 2014, 481 S. - URN: urn:nbn:de:0111-opus-96654 - DOI: 10.3224/84740623
<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-96654>
<http://dx.doi.org/10.3224/84740623>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<https://www.budrich.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de



Mechthild Seithe
Matthias Heintz

Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung

Plädoyer für ein umstrittenes Konzept
der Kinder- und Jugendhilfe
in Zeiten der Nützlichkeitsideologie

Verlag Barbara Budrich



Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung

Mechthild Seithe
Matthias Heintz

Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung

Plädoyer für ein umstrittenes Konzept
der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten
der Nützlichkeitsideologie

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Dieses Werk ist im Verlag Barbara Budrich erschienen und steht unter folgender Creative Commons Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/> Verbreitung, Speicherung und Vervielfältigung erlaubt, kommerzielle Nutzung und Veränderung nur mit Genehmigung des Verlags Barbara Budrich.



Dieses Buch steht im OpenAccess Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<http://dx.doi.org/10.3224/84740623>)
Eine kostenpflichtige Druckversion (Printing on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-0623-5
DOI 10.3224/84740623

Umschlaggestaltung: bettina lehfeldt graphic design, Kleinmachnow
Lektorat: Andrea Lassalle, Berlin
Typografisches Lektorat: Ulrike Weingärtner, Gründau
Verlag Barbara Budrich, <http://www.budrich-verlag.de>

„Aber er hat ja nichts an!“ sagte endlich ein kleines Kind (...). „Aber er hat ja nichts an!“ rief zuletzt das ganze Volk. Das ergriff den Kaiser, denn es schien ihm, sie hätten Recht; aber er dachte bei sich: „Nun muß ich die Procession aushalten.“ Und die Kammerherren gingen noch straffer und trugen die Schleppe, die gar nicht da war.

Hans-Christian Andersen

Danksagung

Wir bedanken uns bei Klaus-Peter K. für seine liebevolle Versorgung an den arbeitsintensiven Tagen in Schmachtenhagen, bei Simone H. für die fachliche Unterstützung in Sattenhausen sowie bei allen Familienangehörigen für die Geduld mit uns in einer angespannten Zeit der Bearbeitung dieses Buches. Ebenso bedanken wir uns bei allen KollegInnen, dass sie uns mit Praxisbeispielen, mit Anregungen und Fragen in unserer Arbeit inspiriert haben. Ohne sie wäre dieses Buch nicht so, wie es ist.

Teil I

Ambulante Erziehungshilfe unter Druck

VOM AKTUELLEN VERSUCH, DIE AMBULANTE HILFE ZUR
ERZIEHUNG WEGZUDRÄNGEN

Teil II

Sozialraumorientierte Arbeit und Einzelfallarbeit im Kreuzverhör

KONKURRENTEN ODER
GLEICHWERTIGE HANDLUNGSSTRATEGIEN?

Teil III

Soziale Arbeit als Ganze auf dem Prüfstand

INDIVIDUALISIERUNG ODER POLITISCHE KRAFT?

Inhaltsverzeichnis

Intro.....	21
Teil I: Ambulante Erziehungshilfe unter Druck	25
Vorwort zu Teil I.....	27
1 Prolog: Variation eines Fallbeispiels	31
2 Die Ambulante Hilfe zur Erziehung: Leistung der Kinder- und Jugendhilfe	37
2.1 Anlässe und Bedarfe für ambulante Hilfe zur Erziehung.....	37
2.1.1 Hintergründe der „Erziehungshilfefälle“.....	37
2.1.2 Problemlagen und Bedarfe für Hilfe zur Erziehung.....	39
2.1.3 Bedarfe und „Fälle“	43
2.2 Das fachliche Konzept der „Ambulanten Hilfen zur Erziehung“.....	45
2.2.1 Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung	46
2.2.2 AdressatInnen der ambulanten Hilfe zur Erziehung	48
2.2.3 Ambulante Hilfe zur Erziehung im Kontext des sozialen Umfeldes.....	53
2.2.4 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Bezugsrahmen der Hilfe zur Erziehung.....	53
2.2.5 Hilfen zur Erziehung als Soziale Arbeit.....	60
2.2.6 Zentrale Merkmale des fachlichen Konzeptes	62
3 Die gegenwärtige Struktur und Praxis der ambulanten Hilfe zur Erziehung	67
3.1 Die Ambulanten Hilfen zur Erziehung im Spiegel der Statistik.....	67
3.1.1 Fallzahlen im Überblick.....	67
3.1.2 Inanspruchnahme der verschiedenen ambulanten Hilfen.....	68
3.1.3 Disparitäten zwischen den Bundesländern.....	70
3.1.4 Nutzungsanlässe.....	71
3.2 Die Kosten der ambulanten Hilfen zur Erziehung.....	73

3.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung im 14. Kinder- und Jugendbericht.....	75
3.3.1	Gesamteinschätzung der Sachverständigenkommission	75
3.3.2	Einschätzung der Hilfen zur Erziehung	76
4	Kritische Sicht auf die gegenwärtige Lage.....	85
4.1	Ambulante Hilfe zu Erziehung in neoliberalen Zeiten.....	85
4.2	Kritikverständnis.....	88
4.2.1	Kritische Soziale Arbeit	88
4.2.2	Unterschiedliche Ebenen von Kritik	90
4.3	Transformationsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe.....	92
4.3.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung nach 25 Jahren KJHG	92
4.3.2	Neoliberale Umsteuerung des Sozialen und der Sozialen Arbeit	97
4.4	Kritik am gegenwärtigen Zustand ambulanter Hilfen zur Erziehung...	101
4.4.1	Verlust der notwendigen fachlichen Qualität.....	103
4.4.2	Verbetriebswirtschaftlichung	113
4.4.3	Die Bedeutung der Umsteuerung für die KlientInnen.....	128
4.4.4	Prekäre Arbeitsverhältnisse und Lage der Sozialpädagogen.....	139
4.4.5	Die Reaktion der Fachkräfte in der Praxis	148
4.5	Kritik an dem zum Teil unzureichenden Professionsverständnis in den eigenen Reihen	151
4.5.1	Kein Anspruch an die eigene fachliche Qualität	151
4.5.2	Mangel an beruflichem Selbstbewusstsein.....	152
4.5.3	Mangelndes fachliches und wissenschaftliches Know-how.....	154
4.5.4	Problematisches berufliches Selbstverständnis	157
4.5.5	Die fachliche Identität von BerufsanfängerInnen.....	158
4.5.6	Mangelndes Professionsverständnis trifft auf neoliberale Soziale Arbeit.....	159
4.6	Die „modernisierte“ Hochschulausbildung als ein Hintergrund der aktuellen Entwicklungen.....	159
4.6.1	Die neuen Studiengänge.....	160

4.6.2	Vorbereitung für eine deformierte Praxis.....	161
4.6.3	Die Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften	162
4.6.4	Theoriebildung und Umgang mit wissenschaftlichen Theorien	163
4.6.5	Theorie des Handelns und die Methodenfrage.....	164
4.6.6	Die Verantwortung kritischer HochschullehrerInnen	165
4.7	Kritik der Bewertung des Ist-Standes durch unterschiedliche Akteure	166
4.7.1	Hilfen zur Erziehung im Blick von Medien und Öffentlichkeit	166
4.7.2	Sozialunternehmen und Träger meiden Kritik am Status quo....	168
4.7.3	Einschätzungen der Lage durch die Verbände	170
4.7.4	Die Wissenschaft verhält sich uneinheitlich	170
4.7.5	Reaktionen der SozialarbeiterInnen selbst auf die gegenwärtige Lage	172
4.7.6	Interessenvertretungen der sozialpädagogischen Fachkräfte	173
4.7.7	Kritik an der Sicht des 14. Kinder- und Jugendberichtes	174
5	Die Kostenfrage in der Hilfe zur Erziehung	179
5.1	Kosten-Problematik und Rechtsanspruch.....	179
5.2	Umgang mit der Kostenfrage	181
5.2.1	Hintergründe der Kostenentwicklung aus unterschiedlicher Sicht	181
5.2.2	Politische Steuerungsversuche der Kostenentwicklung	184
5.3	Tatsächlich vermeidbare Kosten	188
5.3.1	Vermeidbarkeit von Opportunitätskosten	189
5.3.2	Gesellschaftliche Hintergrundprobleme politisch angehen.....	191
5.4	Verschärfung gesellschaftlicher Problemlagen als Kostenursache	191
6	Der aktuelle Streit: „neue Neue Steuerung“ versus „sozialpädagogische Erneuerung der HzE“	195
6.1	Streit um das A-Länder-Papier.....	195
6.1.1	Der Ausgangspunkt.....	196

6.1.2	Die „neu erfundenen Räder“ zur Begründung des Konzeptes ...	199
6.2	„Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“	204
6.2.1	„Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ bis zur JFMK 2013.....	204
6.2.2	Analyse von Zielen, inhaltlichen Vorstellungen und Absichten der AGFJ und der JFMK (2012)	209
6.2.3	Rezeption der aktuellen Botschaften und der Aufbruch „zu neuen Ufern“	216
6.2.4	Hammer macht Nägel mit Köpfen	221
6.3	Widerstand kritischer Kräfte der Kinder- und Jugendhilfe	223
6.3.1	Partieller Widerstand der Profession.....	223
6.3.2	Anhörung bei der AGFJ	225
6.4	Neujustierung der Kinder- und Jugendhilfe: professionelle Notwendigkeiten und politische Pläne.....	227
6.4.1	Veränderungsbedarf aus Sicht der kritischen Profession	227
6.4.2	Das Ergebnis der Jugendministerkonferenz 2014 in Mainz.....	231

Teil II: Sozialraumorientierte Arbeit und Einzelfallarbeit

im Kreuzverhör.....	239
Vorwort zu Teil II.....	241
7 Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfe: Konkurrenten oder eine auf politischer Ebene inszenierte Kontroverse?.....	243
7.1 Selbstverständnis Sozialer Arbeit im Kontext der „Sozialen Frage“ ...	245
7.1.1 Gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit.....	245
7.1.2 Suche der Profession nach einer eigenen Legitimation.....	246
7.1.3 Wunsch nach sozialpolitischer Wirksamkeit Sozialer Arbeit	248
7.2 Umgang mit den gesellschaftlich verursachten Problemen.....	249
7.2.1 Gesellschaftliche Ursachen von Problemlagen	249
7.2.2 Individuelle Erfahrungsebene gesellschaftlicher Probleme	250
7.2.3 Gleichsetzung von Individualisierung mit der Einzelfallarbeit.....	251

7.3 Lösungsansätze der Sozialen Arbeit und ihre Reichweiten.....	252
7.3.1 Einzelfallarbeit und Arbeit in und mit dem Sozialraum als die zentralen Handlungsstrategien	252
7.3.2 Diskurs um die politischen Wirkmöglichkeiten der beiden Handlungsstrategien	254
7.4 Ausnutzung einer fachlichen Kontroverse für finanzpolitische Zwecke	256
8 Arbeit in und mit dem Sozialraum	259
8.1 Der soziale Raum als soziologische Kategorie	260
8.2 Der Soziale Raum als eine sozialpädagogische Kategorie.....	262
8.2.1 Die Bedeutung des Sozialraumes für die Menschen	262
8.2.2 Gemeinwesen als „Klient“ der Sozialen Arbeit	263
8.2.3 Sozialpädagogische Arbeit im Gemeinwesen	264
8.3 Geschichte und Entwicklung der „Arbeit in und mit dem Sozialraum“.....	267
8.3.1 Die Anfänge in Deutschland und den USA.....	267
8.3.2 Gemeinwesenarbeit in den 70er Jahren.....	269
8.3.3 Gemeinwesenarbeit: Methode oder Prinzip?	270
8.3.4 „Arbeit in und mit dem Sozialraum“ im Kontext des lebensweltlichen Prinzips Sozialer Arbeit	272
8.3.5 Gemeinwesenarbeit im Umbruch.....	285
8.3.6 Quartiersmanagement	287
8.3.7 Der soziale Nahraum als Lösung für soziale Probleme.....	289
8.3.8 Neue Orientierung an der Tradition der „community organisation“	290
8.4 Die „Sozialraumorientierung“.....	291
8.4.1 Das Fachkonzept Sozialraumorientierung.....	292
8.4.2 Politische Bedeutung des sozialraumorientierten Konzeptes.....	300
8.4.3 Sozialraumorientierung – Konzept und Wirklichkeit.....	306
8.4.4 Blick auf die weitere Entwicklung.....	311

9	Einzelfallhilfe als fachliches Handlungskonzept.....	315
9.1	Das Stiefkind der disziplinären Diskurse	315
9.1.1	Legitimation von Einzelfallhilfe	316
9.1.2	Das disziplinäre Desinteresse an der Einzelfallarbeit	317
9.1.3	Selbst erklärte Nichtzuständigkeit der Profession für psychologische Anteile der Einzelfallhilfe.....	318
9.1.4	Folgen für die Positionierung zu den aktuellen politischen Plänen.....	320
9.2	Geschichte und Entwicklung der Einzelfallhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe	322
9.2.1	Vom Case Work bis zur Lebensweltorientierung	322
9.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Zeit von 1980 bis 2000.....	325
9.2.3	Entwicklung lebensweltlicher Strategien der Einzelfallarbeit....	326
9.2.4	Neoliberale Umorientierung der Einzelfallarbeit	329
9.2.5	Versuch der Neugestaltung von Einzelfallarbeit im Kontext der Sozialraumorientierung.....	340
9.3	Der Soziale Dienst im Kontext der Hilfen zur Erziehung	340
9.3.1	Aufgaben des ASD in unterschiedlichen Konzepten	341
9.3.2	Das lebensweltorientierte Konzept von ASD Arbeit im Kontext der Hilfen zur Erziehung	342
9.4	Zur Handlungsstruktur der ambulanten Hilfe zur Erziehung	351
9.4.1	Aussagen der Fachliteratur zum Handlungskonzept in der Einzelfallhilfe.....	351
9.4.2	Alltagsorientierung in der lebensweltorientierten Einzelfallarbeit.....	355
9.4.3	Ambulante Hilfe im Kontext Kindeswohl.....	362
9.5	Einzelfallarbeit als individuelle und persönliche Hilfe	367
9.5.1	Individueller und persönlicher Zugang	367
9.5.2	Kommunikation und Interaktion als zentrale Tätigkeiten	368
9.6	Intensiver Zugang der Ambulanten Hilfe.....	370

9.6.1	Erforderliche zeitliche und inhaltliche Intensität	371
9.6.2	Eingehen auf Emotionen und Betroffenheit	372
9.6.3	Hochkomplexe Probleme bedürfen hochkomplexer Hilfen	374
9.6.4	Erforderliche Intensität bei der Arbeit mit nicht motivierter Klientel	375
9.7	Konsequentes sozialpädagogisches Handeln in der subjektorientierten Einzelfallarbeit	378
9.7.1	Erforderliche Haltungen im Prozess der Einzelfallarbeit	378
9.7.2	Förderlicher Umgang bei Hilfe und ebenso bei Kontrolle	383
9.7.3	Subjektorientierte Gestaltung von Lernprozessen.....	386
9.7.4	Beziehungsarbeit als Grundvoraussetzung sozialpädagogischer Einzelfallarbeit	388
9.7.5	Wahrnehmen, Erkennen, Handeln im Beziehungsprozess der ambulanten Einzelfallhilfe	391
9.7.6	Veränderungen durch die Prozessvariable Empathie	398
9.7.7	Methodisches Handeln in der Ambulanten Hilfe zur Erziehung	403
9.8	Ambulante Hilfe zur Erziehung im Kontext anderer sozialer Angebote und Strukturen	405
9.8.1	Verhältnis zur Sozialisations-ebene Familie	405
9.8.2	Verhältnis zu anderen Leistungen des KJHG.....	406
9.8.3	Verhältnis zu Angeboten und Institutionen im Sozialraum.....	410
9.9	Grenzen der Ambulanten Hilfe zur Erziehung.....	412
9.9.1	Problembewältigung ohne Hilfe zur Erziehung	413
9.9.2	Keine Wirkung der ambulanten Hilfe zur Erziehung bei unzureichenden Arbeitsbedingungen	414
9.9.3	Verhinderung der Wirkung durch gesellschaftliche Faktoren....	415
Teil III: Soziale Arbeit als Ganze auf dem Prüfstand.....		419
Vorwort zu Teil III.....		421

10 Individualisierung im Rahmen der Sozialen Arbeit.....	423
10.1 Individualisierung als ein mehrdeutiges gesellschaftliches Phänomen.....	423
10.1.1 Herauslösung von Menschen aus Abhängigkeit und Fremdbestimmung	424
10.1.2 Loslösung des Individuums aus seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen.....	425
10.1.3 Individualisierung als Respekt vor der Individualität	426
10.2 Einzelfallarbeit und Individualisierung.....	428
10.2.1 Individualisierungsvorwurf gegenüber der Einzelfallarbeit	429
10.2.2 Vermeidbarkeit der Individualisierung in der ambulanten Hilfe zur Erziehung?	438
10.3 Individualisierung als generelle Tendenz Sozialer Arbeit.....	440
11 Politische Wirksamkeit Sozialer Arbeit im Rahmen der beiden Handlungsstrategien.....	445
11.1 Soziale Arbeit als politische Kraft	445
11.2 Umsetzung des politischen Mandates in den verschiedenen Handlungsstrategien	448
Verzeichnis der Fallbeispiele	453
Literaturverzeichnis... ..	455
Internetquellen.....	477

Abkürzungsverzeichnis

AFET	Bundesverband für Erziehungshilfen e.V.
AG 78	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
AG SPAK	Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AGFJ	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden
AKS	Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit
ALG II	Arbeitslosengeld II
AOK	Allgemeine Ortskrankenkassen
ARD	Allgemeine Rundfunkanstalten Öffentlichen Rechts Deutschland
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Frauen und Integration (Hamburg)
BAT	Bundesangestelltentarif
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BSD	Bezirkssozialdienst
BVKE	Bundesv. katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
DBB	Deutscher Beamten Bund
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EB	Erziehungsberatung
FH	Fachhochschule
FICE	Fédération Internationale des Communautés Educatives
GAL	Grün Alternative Liste/die Grünen Hamburg
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GWA	Gemeinwesenarbeit
HZE	Hilfe zur Erziehung
IGfH	Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V.
IFSW	International Federation of Social Workers
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
JHVO	Jugendhilfeverordnung der DDR
KJB	Jugendbericht der Bundesregierung
Jus-IT	IT-Projekt Jugendhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld Hamburg

KAT	Tarifvertrag Kirchlicher Arbeitnehmerinnen
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KiFöG	Kindertagesstättenförderungsgesetz
Kita	Kindertagesstätte
QM	Qualitätsmanagement
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RSD	Regionaler Sozialer Dienst
SGB II	2. Sozialgesetzbuch
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch
TVL	Tarifvertrag Land
TVÖD	Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes
UFo	Unabhängiges Forum kritische Soziale Arbeit
UNKRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WJH	Wirkungsvolle Jugendhilfe Hamburg

Intro

„Wenn es einem Kind schlecht geht, dann müssen Sie das als Profi eben ertragen können, Frau Kollegin!“ Diese Worte wurden vor kurzem von einer MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes geäußert. Wir, die wir in anderen Zeiten erlebt haben, wie eine subjekt- und lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe gestaltet wird, fragen uns, was da passiert sein muss. Was ist geschehen, dass in Jugendämtern solche Aussagen getroffen werden dürfen? Ist Kinder- und Jugendhilfe nicht vor allem von dem Ziel getragen, dass es Kindern gut geht, dass ihr Wohl gesichert ist, dass sie eine Chance haben für eine gute Entwicklung (vgl. §1 KJHG) und, wenn erforderlich, weitere Chancen durch individuelle Hilfe (vgl. § 27ff KJHG)?

So jedenfalls wurde die Kinder- und Jugendhilfe in den 80er Jahren und in den anfänglichen 90er Jahren verstanden. Später kam mit der Ökonomisierung die Neue Steuerung, die Forderung, dass alles, was getan würde, sich „rechnen“ müsse. Es wurde gespart, verkürzt, verknappt und beengt. Seitdem steht Soziale Arbeit unter dem Paradigma des Wettbewerbs und des betriebswirtschaftlichem Effizienzdenkens. Der Profession Soziale Arbeit selbst brachte man nun Misstrauen entgegen. Man sah in den KollegInnen keine professionellen MitarbeiterInnen mehr, die auf der Basis ihres Wissens, ihrer Ethik und ihrer Erfahrungen verantwortungsvoll und selbständig über die Schritte ihres fachlichen Vorgehens entscheiden können. Handbücher, Modelle der „best practice“, Dienstanweisungen und Regelungen nahmen ihnen solche Entscheidungen ab. Inzwischen sitzen die KollegInnen nicht selten länger an ihren Computern, um zu dokumentieren, als dass sie Zeit haben, mit den KlientInnen in Kontakt zu sein.

Lange Jahre in der Praxis und der Lehre haben uns erschreckende Einblicke gewährt in diese schleichende, mit Nachdruck und Konsequenz vorangetriebene ökonomisierte Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich dadurch immer weiter von ihren ethischen Prämissen und ihren gesetzlichen Grundlagen entfernt. Wir sind bestürzt und wir sind zornig – auch über den Selbstbetrug der Träger und die Scheinheiligkeit der Politik!

Der 14. Kinder- und Jugendbericht¹, der auf 500 Seiten die gegenwärtige Lage der Minderjährigen in unserer Gesellschaft analysiert und u.a. den Leistungsbereich „Hilfe zur Erziehung“ ausführlich und detailliert vorstellt, kommt zu der Feststellung, „dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den

1 Der Kinder- und Jugendbericht (KJB; Volltitel: „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“) ist der Bericht einer von der Bundesregierung beauftragten Expertenkommission, der pro Legislaturperiode herausgegeben wird.

vergangenen Jahren insgesamt gesehen recht gut entwickelt hat und in nicht wenigen Feldern zufriedenstellend aufgestellt ist“ (14. KJB 2013, 35). Träger, Verbände, GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen, die Politik und auch Teile der Wissenschaft machen sich alle miteinander etwas vor: Sie sind zufrieden mit dem, was heute als Kinder- und Jugendhilfe stattfindet und reden das schön, was sie sehen. Wir wünschten uns, dass – wie bei „des Kaisers neuen Kleidern“ im Märchen – endlich jemand laut und deutlich sagt, wie es wirklich um die schönen Kleider des Kaisers steht. „Wie wunderbar ist, was da geleistet wird!“, jubeln sie stattdessen und man weiß nicht recht, ob sie selbst glauben, was sie da sagen.

Wir werden die Mängel benennen, das Ungenügen aussprechen und die Ursachen für diesen Mummenschanz zu ergründen suchen. Wir mischen uns als sozialpädagogische Fachkräfte aktiv in die gegenwärtige Diskussion um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ ein. Im Rahmen der aktuellen Debatte um die Steuerung der Hilfen zur Erziehung wird von Seiten der Politik versucht, speziell die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die ambulante Hilfe zur Erziehung zurückzudrängen und zu diskreditieren. Die Kostenargumentation wird hier vordergründig als Vehikel genutzt zur Demontage der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Im Kern geht es Politik und Verwaltung darum, diesen für sie undurchschaubaren, kaum kontrollierbaren und deshalb nicht steuerbaren Arbeitsbereich in ihrem Sinne zu „domestizieren“. Letztlich geht es darum, das SGB VIII (KJHG) inhaltlich der Nützlichkeitsideologie der gegenwärtigen Sozialgesetzgebung anzupassen. Mit dem Zurückdrängen der ambulanten Hilfen zur Erziehung aber wird denjenigen Minderjährigen und ihren Familien intensive Hilfe verweigert, die eine solche Hilfe dringend brauchen. Im Rahmen der Steuerungsversuche der Politik wird ausgerechnet derjenige Bereich der Kinder- und Jugendhilfe immer weiter weggedrängt, der geeignet ist, auf „hochkomplexe Probleme“ mit „hochkomplexen Lösungen“ zu reagieren (vgl. Conen 2006, 178).

Heute wird die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe als moderne Dienstleistung verstanden, die Waren produziert. Das führt zu einer immer weiter vorangetriebenen Deprofessionalisierung. Dass die Politik sich zur Diskreditierung der ambulanten Hilfe zur Erziehung ausgerechnet der Sozialraumorientierung (SRO), einer Spielart eines tradierten sozialarbeiterischen Handlungsansatzes, sprich der „Arbeit in und mit dem Sozialraum“ bedient, ist eine besondere Provokation. Dieser Ansatz ist ein wichtiges und durchaus mit Einzelfallarbeit verbindbares Handlungskonzept, wird hier aber zum Konkurrenten der Einzelfallarbeit hochstilisiert. Es werden Gegensätze unterstellt und der Einzelfallhilfe wird vorgeworfen, dass sie grundsätzlich psychologisiere und individualisiere. Es ist deshalb erforderlich, diesen scheinbaren Gegensatz zu hinterfragen und ein fachliches wie politisches Plädoyer

für die ambulante Hilfe zur Erziehung und die Einzelfallhilfe insgesamt zu halten. In diesem Kontext wird es darum gehen, beide Handlungsansätze fachlich genauer zu betrachten und sie hinsichtlich ihrer Wirkungsmöglichkeiten und hinsichtlich ihrer möglichen Individualisierungsgefahr zu bewerten.

Am Ende legen wir die Ergebnisse all dieser Überlegungen und Reflexionen vor: Nach unseren Recherchen sind beide Ansätze wertvoll. Sie sind weder alternativ noch konkurrieren sie miteinander. Beide können der Gefahr erliegen, zu individualisieren und von den gesellschaftlichen Problemen abzulenken. Beide können aber im Rahmen einer parteilichen und engagierten Haltung durchaus politisch wirksame und kritische Kraft entfalten.

Teil I:

Ambulante Erziehungshilfe unter Druck

VOM AKTUELLEN VERSUCH, DIE AMBULANTE HILFE ZUR
ERZIEHUNG WEGZUDRÄNGEN

Vorwort zu Teil I

Der erste Teil dieses Buches stellt die politische Auseinandersetzung um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ ins Zentrum der Betrachtung. Dort geht es um den Versuch, auf politischer Ebene und vordergründig aus Kostengründen, den Bereich der Hilfen zur Erziehung, insbesondere den der ambulanten Hilfen, zurückzufahren. Man bedient sich dafür des fachlichen Ansatzes der Sozialraumorientierung (SRO) und orientiert sich auf die Ablösung der ambulanten Hilfen durch stadtteilorientierte Beratungs- und Gruppenangebote sowie die verstärkte Nutzung bestehender Sozialisationsagenturen wie Schule und Kindergärten. Der ambulanten Hilfe zur Erziehung wird nicht nur ihre Kostenintensität vorgeworfen, sondern auch ihre angebliche Wirkungslosigkeit und inflationäre Nutzung.

Hilfe zur Erziehung² und speziell auch die ambulante Hilfe zur Erziehung aber sind heute – so die hier vertretene These – „nicht mehr das, was sie mal waren und schon gar nicht das, was sie sein sollten“. Ob heute, in Zeiten der neoliberal gewendeten Sozialen Arbeit, eine fachlich nachhaltig wirkende und auf authentische, intrinsische Lernerfolge der Klientel gerichtete Hilfe überhaupt noch möglich ist, erscheint sehr fraglich. Setzt ein solches Ergebnis doch einen fachlich entwickelten, methodischen Zugang und hinreichend Zeit für Beziehungsarbeit und die Entwicklung von persönlichen Lernprozessen voraus. Aus fachlicher Sicht muss kritisch konstatiert werden, dass der Blick auf die derzeitige Lage der Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe allgemein eine deutliche und sich weiter verschärfende Bedrohung erkennen lässt (vgl. z.B. Otto/Ziegler 2012). So formuliert auch Thiersch (2013): „Die Not ist groß, auch in der Sozialen Arbeit; sie wächst. Gewiss, auch hier ist die Not nicht überall gleich, die Unterschiede in den Arbeitsfeldern und Aufgaben, in den Städten, in den Regionen sind beträchtlich. Es gibt neue Aufgaben, weiterführende Konzepte, Modelle von ‚best practice‘. Aber dies ist kein Einwand gegen den Skandal, dass in unserer immer noch reichen Gesellschaft in der Sozialen Arbeit unzulängliche Arbeitsbedingungen herrschen in vielen Gegenden, Städten und Stadtbezirken und in vielen Arbeitsfeldern, im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in den Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit, in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund, in der Stadtteilarbeit, in den Zonen besonderen Elends“ (vgl. z.B. auch Schruth 2008, 29; Michel-Schwartz 2010, 17).

2 Von *Hilfen* zur Erziehung ist die Rede, wenn die verschiedenen Hilfemöglichkeiten nach den §§27 bis §35a KJHG gemeint sind. Von *Hilfe* zur Erziehung wird hier gesprochen, wenn es um das gesamte Leistungssystem nach § 27 geht.

Während aber die kritische Fachwelt versucht, Forderungen und Kriterien zu entwickeln, wie Hilfe zur Erziehung wieder zu einem fachlichen Instrument der Unterstützung und Entwicklung werden könnte, wird auf der offiziellen Bühne selbstbewusst und zufrieden zum Weitermachen mit der Neuen Steuerung und zum Aufbruch zu neuen, marktorientierten Ufern geblasen (vgl. A-Staatssekretäre 2011; Jugend- u. Familienministerkonferenz (JFMK) 2013). Die Fachverbände tabuisieren in ihren offiziellen Verlautbarungen zur Steuerungsdiskussion die bisherigen Folgen der Neoliberalisierung, setzen die inzwischen praktizierte neue, ökonomisierte, nur noch nach Kontroll- und Nützlichkeitsüberlegungen ausgerichtete Hilfe zur Erziehung auch für die Zukunft als selbstverständlich voraus und sehen in dem ökonomisierten und nur nach wirtschaftlichen Kriterien funktionierenden Sozialmarkt die beste aller Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung, die den jungen Menschen in unserer Gesellschaft helfen kann.

Da man sich auf der politischen Bühne durch die positiven Berichte der Träger und Verbände, der Sachverständigen und vieler WissenschaftlerInnen darin bestätigt sieht, dass es doch recht gut stehe um die Erziehungshilfelandtschaft, verkündet man dann ganz ohne Scham (dem Sinne nach): „Das alles sei gut, aber es sei zu teuer, und damit gäbe es eben einfach nur zu viel des Guten.“ Zudem behauptet die herrschende Politik unverdrossen, auch in Zukunft weiterhin alle die im 14. Jugendbericht formulierten Ziele wie Fachlichkeit, Gerechtigkeit, Abbau sozialer Benachteiligung, Förderung aller Jugendlichen usw. verfolgen und immer besser erreichen zu wollen – das allerdings möglichst mit deutlich geringeren Kosten.

Der Schaden, der durch die bereits seit gut 20 Jahren herrschende Neoliberalisierung der Sozialen Arbeit z.B. bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung angerichtet wurde, wird in der offiziellen Fachwelt und ebenso von den politischen Verantwortlichen schlicht negiert. Vielmehr herrscht die Meinung vor, dass noch mehr Steuerung erforderlich sei (vgl. Otto/Ziegler 2012). Somit stehen inzwischen die vergleichsweise kostenintensiven ambulanten Hilfen zur Erziehung ganz grundsätzlich zur Disposition: Brauchen wir sie wirklich noch? Sind sie nicht vielleicht nur eine teure und ineffektive Restercheinung aus vergangenen Zeiten?

Im Folgenden wird zunächst das Konzept der ambulanten Hilfen zur Erziehung vorgestellt. Dabei liegt der Schwerpunkt in erster Linie bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Wir stellen an den Anfang die Betrachtung eines Falls, um deutlich zu machen, wie verschieden der Prozess einer sozialpädagogischen Hilfe und wie unterschiedlich ihr möglicher „Erfolg“ aussehen kann, je nach zeitlichen Ressourcen, aber auch je nach dem pädagogischen Selbstverständnis der PraktikerInnen.

Im zweiten Kapitel wird erläutert, welche Anlässe es für eine ambulante Hilfe zur Erziehung geben kann und welche Problemlagen eine solche Hilfe erfordern. Anschließend gehen wir ausführlich auf die sozialpädagogische Grundkonzeption der ambulanten Hilfe zur Erziehung ein. Von besonderer Bedeutung sind dabei lebensweltliche Aspekte, die durch die Einbindung in die neue Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) abgesichert sind. Des Weiteren betrachten wir die bis heute durchgeführten Novellierungen dieses Gesetzes dahingehend, welche Bedeutung sie für die Entwicklung der ambulanten Hilfen haben.

Bei der Beschreibung dessen, was ambulante Hilfen entsprechend dieser Konzeption an Rahmenbedingungen und Ressourcen für ihre Arbeit brauchen, deutet sich bereits an, dass ambulante Hilfen heute mit diesem fachlichen Konzept weitgehend nur noch den Namen teilen.

Nach der zunächst idealtypischen Darstellung ambulanter Hilfen im vorangegangenen Kapitel wird im dritten Kapitel versucht, einen differenzierten Überblick über die heutige Erziehungshilfelandchaft zu erstellen. Wir beziehen uns dabei auf möglichst aktuelle statistische Berichte und vor allem auf den 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (14. KJB 2013). Deutlich wird so der große Unterschied zwischen der fachlichen Konzeption der ambulanten Hilfen zur Erziehung, wie sie weitgehend in den 70er und Anfang der 80er Jahre in der Praxis umgesetzt wurden und dem, was heute unter dieser Bezeichnung vorzufinden ist.

Das vierte Kapitel erläutert zunächst die sozialpolitischen Ursachen und Hintergründe für die Veränderungen und die weitgehende Entfachlichung der ambulanten Hilfen. Es wird ausführlich dargestellt, worin die Transformation des Nonprofit-Bereiches Soziale Arbeit in einen Sozialen Markt besteht, welche nicht-fachlichen Interessen dahinter stehen und wie sich dieser Prozess auf die zu leistende Hilfe zur Erziehung auswirkt. Im Detail werden die entsprechenden gesetzlichen Veränderungen, der Prozess der Verbetriebswirtschaftlichung und das konkurrierende Marktgeschehen in der Hilfe zur Erziehung beschrieben. Die Verbindung der „Ökonomisierung“ mit der neoliberalen Ideologie des „aktivierenden Staates“ wird verdeutlicht.

Es folgt im Anschluss an diese Darstellungen eine Einschätzung der gegenwärtigen Lage der ambulanten Hilfen. Kritisch eingeschätzt werden sowohl die Arbeitsbedingungen dieser Hilfen als auch ihre „Steuerung“ durch die öffentliche Jugendhilfe. Des Weiteren setzen wir uns mit den Folgen des oft problematischen, unzureichenden Professionsverständnisses innerhalb der Praxis Sozialer Arbeit auseinander, welches allerdings durch die neoliberale Umsteuerung weiterhin bedient und für ihre Interessen genutzt wird.

Im nächsten Schritt nehmen wir Stellung zu den Einschätzungen Dritter: Wir betrachten die Sicht verschiedener Akteure auf die gegenwärtigen ambu-

lanten Hilfen zur Erziehung, u.a. die Sicht der Praxis selbst, die Bewertung der Politik, der Medien und der großen Träger. Dabei kritisieren wir auch die Darstellung der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe durch AutorInnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes.

Der Kostenfrage und wird das fünfte Kapitel gewidmet.

Im sechsten Kapitel geht es konkret um den Streit im Kontext der politischen Absichten einer „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Es wird der Prozess dieser Auseinandersetzung in seiner Entwicklung nachgezeichnet und dabei versucht, die Hintergründe zu beleuchten und die verschiedenen Faktoren und Argumentationsstränge der Debatte frei zu legen.

Zum anderen wird die kritische Position derjenigen aufgezeigt, die in diesem Prozess eine fachlich und politisch andere Meinung vertreten und die gewillt sind, dem Mainstream wie den politisch gewollten „Reformen“ etwas entgegenzusetzen.

1 Prolog: Variation eines Fallbeispiels

Was kann ambulante Hilfe zur Erziehung für Minderjährige und ihre Eltern tun, wenn diese Schwierigkeiten haben, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung umzusetzen – aus welchen Gründen auch immer? Wozu sind Hilfen zur Erziehung gut? Und wie müssen sie aussehen, damit sie erfolgreich arbeiten?

Wir halten es für erforderlich, zunächst einmal diese Leistung der Kinder- und Jugendhilfe fachlich zu erläutern und beginnen deshalb damit, Hilfen zur Erziehung und insbesondere die ambulanten Hilfen zur Erziehung (hier zunächst die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 KJHG) an einem Beispiel vorzustellen und damit zu zeigen, mit welchen Problemlagen ambulante Hilfen zur Erziehung üblicherweise konfrontiert sind.

Fallbeispiel 1

Franziska und das Problemkästchen

Franziska W. ist heute 23 Jahre alt. Als sie 21 Jahre alt war, bekam sie Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhelferin, weil sie mit ihrer kleinen Tochter nicht zurechtkam. Heute kommt sie ohne Hilfe aus.

Sie lebt mit ihrer vierjährigen Tochter in einer 2 Zimmer Wohnung am Rande der Innenstadt. Sie arbeitet vormittags als Reinigungskraft in einem Großraumbüro und trägt am Wochenende Zeitungen aus, um ihren Lohn aufzubessern. Sie liegt mit ihren Einkommen knapp über dem Hartz IV Satz. Franziska hat Schwierigkeiten, als alleinstehende Mutter mit dieser finanziell beengten Situation klar zu kommen, aber sie hat ihr Leben so weit im Griff, dass sie selber sagt, es mache ihr Spaß – trotz alledem. Seit einigen Monaten hat Franziska Kontakt aufgenommen zu einer Bürgerinitiative, die sich für die Rechte Alleinerziehender einsetzt. Da fühlt sie sich wohl. Sie ist sehr zufrieden, dass sie sich mit anderen gemeinsam darüber austauschen kann, was alles nicht so läuft, wie es sollte. Schließlich, so sagt sie schmunzelnd, sei sie ja nicht alleine schuld, dass das Leben für sie so schwierig ist. Aber sie tut ihren Teil dazu, dass sie zurechtkommt, jetzt erst recht.

Wenn man sie fragt, wie sie das alles bewältigt und wie es ihr gelingt, ihr Kind, das Geldverdienen, die Arbeit in der Gruppe und ihre eigenen Ansprüche ans Leben unter einen Hut zu bekommen, führt sie den Frager zum Wohnzimmerschrank, öffnet ihn und holt ein kleines hölzernes Kästchen heraus und hält es den Besuchern lachend hin. Das sei ihr Geheimnis, sagt sie. Und wenn man hineinschauen darf,

dann liegen darin lauter beschriebene Zettel, manche schon zerknittert und offensichtlich älter, manche ganz glatt und frisch. „Das ist mein Problemkästchen“, erklärt sie stolz. „Ich schreibe alle meine Probleme auf kleine Zettel und lege sie da hinein. Und wenn ich abends Ruhe habe, wenn Katrin also schon schläft, dann öffne ich es und sehe die Zettel durch. Und dann überlege ich bei jedem Zettel: ‚Gibt es das Problem überhaupt noch?‘, oder: ‚Habe ich eigentlich in dieser Angelegenheit schon was getan?‘, ‚Hat sich was verändert?‘, ‚Was sollte ich noch versuchen?‘ Und dann finde ich manchen Zettel, der tatsächlich erledigt ist. Manchmal hat mich meine Gruppe drauf gebracht, was besser helfen könnte. Bei anderen Themen bin ich selbst auf dem besten Wege. Aber einige Sachen sind immer noch schwierig. Und ab und an muss ich auch neue Zettel schreiben und in mein Kästchen legen. Aber so bleibe ich dran und habe immer den Überblick und ich freu mich dann auch sehr, wenn ich wieder mal was hingekriegt habe.“

„Das ist ja eine tolle Idee“, wird der Besucher sagen und fragen, ob sie selber darauf gekommen sei. Franziska wird lächeln und antworten: „Ja, eigentlich war es meine Idee. D.h. ich habe sie mir vor zwei Jahren mit so einer Frau zusammen ausgedacht, die hier mal ne Zeit bei mir als Familienhelferin war. Damals kam ich mit Katrin schlecht zurecht. Es war mir alles zu viel und ich hab nichts auf die Reihe gekriegt. Das ging so weit, dass ich Katrin am liebsten weggeben hätte, damit ich selber endlich wieder mal Luft bekomme. Aber die Familienhelferin hat mir gezeigt, wie ich das schaffen kann, ohne dabei selbst durchzudrehen, wie es also Katrin dabei gut gehen kann und mir auch. War ne gute Zeit damals, da denke ich heute noch oft dran. Die hat mir wirklich viel beigebracht und die hat auch nichts verschwiegen und mir auch erklärt, warum das alles für mich so schwierig ist. Aber inzwischen komme ich selber super klar. Und wenn ich doch mal nicht weiter wüsste, dann kenne ich jetzt Leute, die ich fragen kann“.

Was ging dem oben vorgestellten Ergebnis voraus? Wir nutzen im Folgenden das Fallbeispiel Franziska (Klett 2003), um zu zeigen, wie unterschiedlich ambulante Hilfen zur Erziehung aussehen können. Nach einer kurzen Schilderung der Ausgangssituation folgen zwei typische Bearbeitungsprozessverläufe, die sich in vielerlei Hinsicht unterscheiden: In der Art und Weise, wie vorgegangen wird, in den Ergebnissen und auch hinsichtlich der materiellen, zeitlichen und ideologischen Rahmenbedingungen. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es in der ambulanten Hilfe zur Erziehung letztlich immer um

die Stärkung der Selbsthilfekräfte und des Selbstbewusstseins geht und auch darum, dass Menschen lernen, sich bei Benachteiligungen oder Ungerechtigkeiten nicht unterkriegen zu lassen.

Ausgangssituation:

Als Franziska W. 21 Jahre alt war, erhielt das zuständige Jugendamt einen anonymen Anruf. Eine Nachbarin meldete ihren Verdacht, dass in der Wohnung über ihr eine junge Mutter ihr kleines Kind nachts alleine ließe und das Kind überhaupt nicht angemessen betreut und behandelt würde. Wahrscheinlich würde das Kind auch misshandelt.

Variante einer gelungenen Hilfe zur Erziehung:

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes überzeugt sich bei einem Hausbesuch von der Notwendigkeit, dass hier Hilfe zur Erziehung zu leisten ist. Sie bespricht mit der Mutter ausführlich deren Lebenssituation und geht intensiv darauf ein, wie die Mutter selbst ihre Situation sieht und was sie ändern will. Sie überzeugt die Mutter davon, dass eine Sozialpädagogische Familienhelferin ihr dabei helfen kann, ihr Leben so zu verändern, dass das Kind sich gut entwickelt, aber auch sie selbst ein besseres Leben leben und nicht etwa vor lauter Mutteraufgaben „vor die Hunde gehen“ wird. Franziska kann nachvollziehen, dass die angebotene Hilfe für sie und ihr Kind eine Chance ist und willigt ein. Was auf sie zukommen wird, wurde mit ihr ausführlich besprochen.

Im Verlaufe der folgenden Monate, baut die Familienhelferin zu Franziska und ihrem Kind eine vertrauensvolle Beziehung auf. Franziska erkennt, dass diese Frau sie weder ausspionieren, noch ihr Anweisungen geben will, was sie anders zu machen habe. Auch hat sie seit langem wieder das Gefühl, dass sie von einem anderen Menschen ernst genommen und geschätzt wird. Auf dieser Basis kann sie die Kritik, die Vorschläge und die Erklärungen annehmen, die die Familienhelferin ihr macht und ist bereit, Schritt für Schritt neue Verhaltensweisen im Umgang mit ihrem Kind und mit den alltäglichen Herausforderungen auszuprobieren. Über ihre Fortschritte ist sie stolz und immer mehr wird die Familienhilfe zu ihrer eigenen Angelegenheit. Sie erlebt die Helferin als Unterstützung, sich selbst aber als aktive und immer mutigere Frau. Rückschläge kann sie verarbeiten, weil nicht Vorwürfe aber auch kein billiger Trost von Seiten der Helferin kommen, sondern freundliches Verständnis und Ermutigung. Das Verhältnis zu ihrer Tochter wird positiver, zugewandter und weniger ambivalent, weil sie merkt, dass es nicht darum geht, dass sie für dieses Kind ihre Jugend und ihr eigenes Leben opfern muss. Es geht in der Hilfemaßnahme auch darum, wie sie selber sich fühlt, wie sie klar

kommt und wie sie ihre eigenen Bedürfnisse leben und erfüllen kann. Als die zwei Jahre der Hilfe um sind, ist Franziska etwas traurig, aber sie fühlt sich stark genug, alleine weiter zu kommen. Außerdem hat sie inzwischen eine Gruppe entdeckt, die ihr Rückhalt, aber auch Mut gibt, sich zu behaupten. Und sie weiß, dass sie sich im schlimmsten Fall auch bei ihrer Helferin melden darf, um ein kleines bisschen Atem schöpfen zu können. Und am Sonntag holt sie regelmäßig ihr Problemkästchen aus dem Wohnzimmerschrank. ...

Aber so, wie in diesem Beispiel, verläuft eine Hilfe zur Erziehung keineswegs immer. Die Hilfe hätte auch so aussehen können:

Variante einer ziemlich misslungenen Hilfe zur Erziehung:

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes überzeugt sich bei einem Hausbesuch von der Notwendigkeit, hier Hilfe zur Erziehung zu leisten. Sie lädt die Mutter ins Amt ein führt mit ihr ein ausführliches Gespräch. Sie versucht in diesem Gespräch, der Mutter klarzumachen, dass sie Hilfe brauche und empfiehlt eine Sozialpädagogische Familienhilfe. Franziska ist nicht begeistert, aber nach der Andeutung, dass sie sonst eventuell ihr Kind verlieren könnte, lässt sie sich das Ganze noch mal durch den Kopf gehen. Schließlich, nach weiteren Erklärungen und Argumentationen der Jugendamtsmitarbeiterin, willigt sie ein. Aber so richtig weiß sie auch jetzt noch nicht, was da auf sie zukommen wird. Nun taucht eine Familienhelferin bei Franziska auf und versucht, ihr neue Kompetenzen beizubringen. Vor allem appelliert sie immer wieder an ihre Pflichten und ihre Verantwortung als Mutter. Ständig betont sie, dass Franziska schließlich selber im Hilfeplan unterschrieben habe, dass sie bestimmte Ziele erreichen will und sich ändern möchte. Franziska macht, was von ihr erwartet wird, aber sie macht es vor allem, weil sie dazu angehalten wird und bei Nichtbefolgung im Hintergrund die Drohung steht, dass ihr das Kind weggenommen werden könnte. Immer mehr drängt sie die Helferin bewusst in die Rolle, ihr die praktische Arbeit mit Katrin abzunehmen.

Im Verlaufe der Zeit werden Franziska die Besuche der fremden Frau immer lästiger. Sie ist der Meinung, längst alleine klar zu kommen. Die Familienhelferin ist da ganz anderer Meinung: Sie beantragt stattdessen eine Stundenerhöhung für ihre Arbeit bei Franziska. Die wird nicht genehmigt, aber Franziska ist wütend und fängt nun an, die Hilfe immer mehr zu unterlaufen. Nach einem Jahr wird die Hilfe beendet mit der Begründung, dass sich die Klagen der Nachbarin nicht wiederholt hätten und außerdem das Kind ab dem 3. Lebensjahr ja in

den Kindergarten gehen wird. Franziska ist froh, die Sache losgeworden zu sein.

Ein Jahr später kommen die ersten Meldungen vom Kindergarten, dass Franziska ihr Kind oft nicht aus dem Kindergarten abhole und Katrin manchmal ziemlich große blaue Flecken an den Oberarmen habe. Inzwischen aber sind alle Beteiligten zwei Jahre älter und die Problemlage der kleinen Familie dürfte sich weiter verstärkt und verdichtet haben.

In der zweiten Variante bleibt die Hilfe zur Erziehung ganz offensichtlich ergebnislos. Was ist da falsch gelaufen? Warum haben wir es hier am Ende nicht mit einer Frau zu tun, die gelernt hat, Verantwortung zu zeigen und die ihr Leben in eigener Regie führen kann? Hat sich so der Einsatz der Hilfe überhaupt gelohnt?

Es gibt viele Gründe dafür, dass Hilfe zur Erziehung nicht so verläuft, wie sie es aus fachlicher Sicht tun sollte. Das kann zum einen an einem unprofessionellen Verhalten der HelferInnen liegen (vgl. Kap. 4.4). Oft aber ist solch ein wirkungsloser und letztlich unsinniger Hilfeverlauf vor allem durch die einschränkenden und fachlich unangemessenen Rahmenbedingungen und die entsprechend veränderte Haltung gegenüber der KlientIn vorprogrammiert, welche die Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Steuerungsversuche der gegenwärtigen Sozialpolitik maßgeblich prägen.

Mit diesen Gründen wird sich der vorliegende Teil I dieses Buches auseinandersetzen und ebenso mit den Bedingungen, die es braucht, damit Hilfe zur Erziehung fachlich angemessen und nachhaltig zur positiven Entwicklung der Minderjährigen und zur Stärkung und Stabilisierung der Eltern führt.

2 Die Ambulante Hilfe zur Erziehung: Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, § 27ff). Mit diesen Leistungsangeboten reagiert die Gesellschaft auf Problemlagen Minderjähriger, zu deren Lösung oder zumindest Linderung es eine intensive Unterstützung des Minderjährigen und seiner Familie im sozialpädagogischen Sinne braucht.

Bevor wir auf die aktuellen Kontroversen und Diskussionen in Sachen „Ambulante Hilfe zur Erziehung“ näher eingehen können, soll zunächst das – heute ist man versucht zu sagen „das ursprüngliche“ – Konzept der ambulanten Hilfen zur Erziehung vorgestellt werden. Das erfordert mehrere Schritte: Wir werden zum einen die Hilfen zur Erziehung in ihrer rechtlichen und fachlichen Eingebundenheit in das Kinder- und Jugendhilferecht darstellen. Zum zweiten wird die fachliche Konzeption dieser Hilfeleistung erläutert.

An späterer Stelle werden wir deutlich machen, welchen massiven, folgenreichen Einfluss die politische Steuerung im Sinne einer neoliberalen Umstrukturierung auf dieses sozialarbeiterische Handlungskonzept seit etwa 1990 bis heute gehabt hat.

2.1 Anlässe und Bedarfe für ambulante Hilfe zur Erziehung

Mit dem Fall „Franziska“ wurde oben eine typische Situation vorgestellt, in der eine ambulante Hilfe zur Erziehung geleistet werden müsste.

2.1.1 Hintergründe der „Erziehungshilfefälle“

Im Rahmen der Aufgabenstellungen, die Soziale Arbeit gegenüber KlientInnen in deren Lebenswelt übernimmt (vgl. Seithe 2012), ist Soziale Arbeit grundsätzlich mit verschiedensten Themen und Problemlagen von Menschen konfrontiert: sowohl mit denen, die unmittelbar auf gesellschaftliche Probleme oder Einengungen zurückgehen, als auch mit denen, deren Ursprung zunächst individueller Art zu sein scheint. Das gilt insbesondere für Hilfen zur Erziehung, die laut Gesetz auf unzureichende Sozialisationsbedingungen von Minderjährigen reagieren und dann erforderlich werden, wenn die Entwicklung eines oder einer Minderjährigen zu einer eigenständigen und ge-

meinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 KJHG) im Rahmen seiner oder ihrer spezifischen Lebenssituation – vor allem auch in der Familie – nicht gewährleistet ist. Dies gilt im Wesentlichen dann, wenn Problemlagen vorliegen, die die Entwicklung, die körperliche und psychische Gesundheit, die sozialen Fähigkeiten und die emotionale Stabilität von Minderjährigen gefährden und damit ihr Wohl nicht sichern. Vorausgesetzt, dass diese Problemlage nicht durch andere, weniger intensivere Hilfen gelöst werden können, ist hier Hilfe zur Erziehung angebracht (vgl. § 27 KJHG).

Ein hoher Anteil der Problemlagen, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bearbeitet werden, hat mit Faktoren zu tun, deren unmittelbarer gesellschaftlicher Bezug auf der Hand liegt: mit Armut, mit Arbeitslosigkeit, mit den Schwierigkeiten, Beziehungen zu gestalten, in einer Welt, in der es vor allem anderen darum geht, sich als Leistungsträger zu beweisen usw. So ist z.B. immer wieder ein hoher Zusammenhang nachgewiesen worden zwischen der Anzahl geleisteter Erziehungshilfen und gesellschaftlichen Indikatoren (vgl. u.a. Otto/Ziegler 2012, 18). Das belegen auch die statistischen Ergebnisse: Nach den „Kommentierten Daten der Kinder- & Jugendhilfe“ (Fendrich/Pothmann/Tabel 2011) steigenden die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung in einem signifikanten Verhältnis zu den sich verschlechternden sozioökonomischen Lebenslagen von Familien und den brüchiger werdenden Familienkonstellationen. So belegen Armuts- und Belastungsquoten in Kommunen (vgl. zuletzt am Beispiel Nordrhein-Westfalens: Fendrich/Pothmann/Wilk 2011), dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im signifikant korrelativen Zusammenhang steht mit der relativen Armut der jeweiligen Kommune und ihrer Bevölkerung. Da, wo das wenigste Geld ist, gibt es in der Bevölkerung die größten Probleme. Der 14. Jugendbericht der Bundesregierung stellt in aller Deutlichkeit fest: „Dabei zeigt sich, dass gerade ärmere Kommunen mehrfach belastet sind. Ihnen fehlt – etwa wegen der Prozesse der Deindustrialisierung und damit einhergehender hoher struktureller Arbeitslosigkeit – die ökonomische Grundlage für eine gestaltende Sozialpolitik; Kommunen mit Nothaushalten oder in der Haushaltssicherung sind mit ihren maximalen Sparzwängen Extrembeispiele hierfür. In solchen Kommunen sind individuelle Risiken für Kinder und Jugendliche jedoch besonders verbreitet, worauf die Kinder- und Jugendhilfe eigentlich mit höherem Engagement reagieren müsste. Doch paradoxerweise ist genau das schwierig bis unmöglich: Dort, wo Hilfe für Kinder- und Jugendliche in Risikolagen besonders wichtig wäre, ist sie wegen der Finanznot dieser Kommunen besonders schwer zu finanzieren“ (14. KJB 2013, 48; vgl. auch Otto/Ziegler 2012, 20).

Auch die Armuts- und Familienforschung zeigt, dass ökonomisch prekäre Lebensverhältnisse von Familien oder auch Trennungs- und Scheidungssitua-

tionen sowie daraus entstehende Problemlagen von alleinerziehenden Familien negative Folgen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben (vgl. Rauschenbach/Züchner 2011). „Dass sich Armut, Prekariat und Deprivation nicht förderlich auf ein gutes Aufwachsen auswirken, ist eine ebenso traurige wie empirisch nachgewiesene Binsenweisheit“ (Otto/Ziegler 2012, 20).

2.1.2 Problemlagen und Bedarfe für Hilfe zur Erziehung

Es gibt keine gesicherten und verlässlichen Zahlen zur Prävalenz von Bedarfen. Aber, so auch Otto und Ziegler (2012), es gibt hinreichend Hinweise auf die bestehende Bedarfslage. Hier sollen einige Beispiele genannt werden³.

Wachsende Kinderarmut

Dem Kinderreport Deutschland (Deutsches Kinderhilfswerk 2007) zufolge sind in der Bundesrepublik Deutschland 14% der Kinder arm. Es wird geschätzt, dass knapp 6 Millionen Kinder in Haushalten wohnen, in denen die Eltern über ein für die Familie nicht Existenz sicherndes Jahreseinkommen verfügen. Dies sind ein Drittel der kindergeldberechtigten Eltern. Kinder, die in Armut aufwachsen, haben erhebliche Nachteile im späteren Leben. Sie brechen häufiger die Schule ab und haben dadurch schlechte Berufschancen. Zudem sind sie überdurchschnittlich häufig von Gesundheitsproblemen, Drogenkonsum und Kriminalität betroffen (vgl. z.B. Chassé 2007). Ein Stopp des massiven Anstiegs der Kinderarmut ist nicht in Sicht.

Schulversagen, Schulverweigerung und Schulabbrecher

Der Anteil der jungen Menschen, die heute bei uns die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, liegt bei 6 % bis 8 % pro Jahrgang. Man geht davon aus, dass es bei etwa 10% bis 20% der SchülerInnen in Deutschland zu Schulverweigerung kommt. Die Mehrzahl der Verweigerer (fast drei Viertel) ist 14 bis 16 Jahre alt und 80% von ihnen besuchen die Haupt- und Sonderschulen. Die Zahl der SchulabbrecherInnen in Deutschland ist nach wie vor erschreckend hoch. 7,9% aller Schülerinnen und Schüler verlassen die Schule ohne einen Abschluss. In der Gruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund brechen sogar rund 20 % die Schule vorzeitig ab. Die Statistik belegt deutlich: Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss machen mehr als

3 Die folgenden Beispiele wurden im Wesentlichen dem „Schwarzbuch Soziale Arbeit“ entnommen; Seithe 2012, S.106 ff.

60 % der arbeitslosen jungen Menschen aus (BMFSFJ 2009, a.a.O.; BMFSFJ 2012, a.a.O.; vgl. auch Berliner Morgenpost 2010, a.a.O.).

Gewalt gegen Minderjährige

Im Kontext der Kinderschutzdebatte gibt es Schätzungen, dass eine Kindeswohlgefährdung allein bei den Sechsjährigen jährlich in 200.000 bis 500.000 Fällen vorliegt (vgl. Otto/Ziegler 2012). Es ist außerordentlich schwierig, zuverlässige Angaben über die Verbreitung sowohl von körperlicher als auch von sexueller Gewalt zu erhalten. Für sexuelle Gewalttaten liegt zwar eine Polizeistatistik vor, die aber mit einer hohen Dunkelziffer belegt ist. So sind – bei den bekannt werdenden Fällen sexueller Gewaltanwendung an Kindern – fremde Täter weit überrepräsentiert, da sexuelle Gewalt durch Familienangehörige und Verwandte viel seltener angezeigt wird und in Deutschland bisher keine Meldepflicht besteht. Für den Bereich körperliche Gewalt gegen Kinder gibt es mehrere Studien, die das Ausmaß elterlicher Züchtigung erfassen. Daraus wird ersichtlich, dass in der Bundesrepublik ca. 20 % bis 30 % der Kinder Prügel oder anderen Gewaltformen in ihren Familien ausgesetzt sind, die eindeutig als Misshandlung klassifiziert werden müssen. In der Studie von Wetzels geben insgesamt 75 % der Befragten an, physische Gewalthandlungen seitens ihrer Eltern erfahren zu haben und über 10 % der Befragten beklagen schwere Misshandlungen durch ihre Eltern. Die Rate der Kinder, die körperliche Gewalt durch die Eltern erleben, ist höher, je niedriger der sozio-ökonomische Status der Familie ist (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg 2002). Die Zahl der gemeldeten Fälle von Kindesmisshandlungen in Deutschland ist seit 1996 um runde 50% gestiegen.

Kindesvernachlässigung

Von den Medien weniger beachtet, spielt die Kindesvernachlässigung eine weitaus größere Rolle als die Kindesmisshandlung. Hier gibt es allerdings keine Statistiken. Der Schätzung nach sind etwa 5% bis 10% aller in Deutschland lebenden Kinder von Vernachlässigung betroffen. Das entspricht einer Größenordnung von 250.000 bis 500.000 der unter Siebenjährigen. Nach Schätzungen des UN-Kinderhilfswerks UNICEF leben in Deutschland etwa 200.000 Kinder in verwaorlostem Zustand oder müssen täglich Misshandlungen ertragen (Bundespsychotherapeutenkammer 2009 a.a.O.).

Steigende Rate psychisch und psychosomatisch erkrankter Kindern

Studien belegen, dass der Anteil der an psychosomatischen Erkrankungen leidenden Kinder und Jugendlichen inzwischen im Bereich von mindestens 5% bis zu 13% liegt (Bundespsychotherapeutenkammer 2009 a.a.O.).

Die KiGGS Studie des Robert Koch Institutes (vgl. Otto/Ziegler 2012) spricht zum Beispiel davon, dass ca. 18% der Kinder und Jugendlichen heute in Deutschland psychische Auffälligkeiten im Sinne von Störungen der Entwicklung, der Emotionalität und des Sozialverhaltens aufweisen.

Selbstmordrate

Jedes Jahr nehmen sich in Deutschland nach den offiziellen Statistiken ungefähr 10.000 Menschen das Leben. Im Jahr 2007 waren es 7.009 Männer und 2.393 Frauen. Diese Zahlen sind deutlich höher als die der Verkehrstoten (5.011 im Jahr 2007). Die Anzahl der Suizidversuche liegt noch um ein Zehnfaches höher. Die Suizidversuchshäufigkeit ist in jüngeren Altersgruppen am höchsten, am meisten gefährdet sind die 15 bis 25-jährigen jungen Frauen. Die Suizidversuchsraten der jüngeren Altersgruppen scheinen in den letzten Jahren wieder anzusteigen (vgl. Statistisches Bundesamt 2009, a.a.O.; Bojack 2012, a.a.O.).

Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit

Mit zunehmender Dauer der Erwerbslosigkeit steigen die Belastungen und negativen Folgen des Arbeitsplatzverlustes. Eine häufige Folge ist die Entstehung von Depressionen, die zum Teil behandlungsbedürftige Formen annehmen. Im Hinblick auf die sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit ergab sich zudem eine erhöhte Ehescheidungsrate, eine deutliche Verschlechterung der Atmosphäre in der Familie und eine Einschränkung von außerfamiliären Kontakten (vgl. z.B. Kieselbach 1998, 1998b). Dies sind familiäre Faktoren, die für Kinder und Jugendliche äußerst ungünstig sind. Der 13. Jugendbericht der Bundesregierung spricht von gravierenden Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit bei jungen Menschen selbst. Sie „reagieren auf (länger andauernde) Arbeitslosigkeit mit einer Vielzahl von gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Diese reichen von der Chronifizierung somatischer Erkrankungen über Einschränkungen des psychischen Wohlbefindens, über Stresssymptome wie Schlafstörungen, Angespanntheit, Erschöpfungs- und Burnout-Symptome, gesundheitliches Risikoverhalten (d.h. vor allem vermehrter Tabak- und/oder Alkoholkonsum, Bewegungsmangel) bis hin zu schwerwiegenden psychischen Erkrankungen wie z.B. Depression“ (13. Jugendbericht 2009, 151).

Hoher Konsumdruck speziell im medialen Bereich

Kinder und Jugendliche stehen als wichtige Konsumentengruppe im Fokus der Wirtschaft. Durch die heutigen omnipräsenten medialen Möglichkeiten stehen sie quasi unter „Dauerbeschuss“ der Werbeindustrie. Diese Flutung in den familiären Lebensraum und in die Lebenswelt der Kinder und Jugendli-

chen hinein macht sich insbesondere im Bereich der neuen Medien bemerkbar und stellt immer mehr Eltern, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, vor massive Probleme. Eltern können durch die heute vorhandenen unbegrenzten medialen Möglichkeiten ihre Kinder nur noch unzureichend vor übermäßigem Konsum und überfordernden Inhalten schützen. Die mediale Allgegenwärtigkeit zieht vielschichtige und komplexe Gefährdungspotentiale und damit einhergehende entsprechende Probleme in der kindlichen Entwicklung (körperlich, intellektuell, emotional, sozial), aber auch für die familiären Beziehungsstrukturen nach sich (vgl. Winterhoff 2011). Der Lebens- und Lernort „Schule“ sieht sich hier immer öfter vor unlösbare Probleme gestellt.

Dramatische Zunahme von legalen Drogen

Durch Alkohol starben in Deutschland im Jahr 2013 74.000 Menschen (vgl. alkohol woche 2013 a.a.O.; zum Vergleich: Drogentod durch illegale Drogen 1.477). Hinzu kommen jährlich etwa 2.200 Kinder, die wegen des Alkoholmissbrauchs ihrer Mütter geschädigt zur Welt kommen (Fetales Alkoholsyndrom). Weiterhin wird geschätzt, dass etwa 250.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren stark alkoholgefährdet oder schon abhängig sind. Als Hintergründe für den Konsum und die Suchtentwicklung bei jüngeren Frauen wird eine hohe Beanspruchung bei gleichzeitig geringer Gestaltungsmacht der Lebens- und Arbeitsbedingungen genannt, wie dies z.B. häufig bei Alleinerziehenden, bei Frauen aus sozial benachteiligten Lagen und in anstrengenden Berufsfeldern mit wenig Einfluss (Krankenpflege, Schichtdienste usw.) anzutreffen ist (vgl. Franke et al. 2001).

Verschuldung der Privathaushalte

Die Schuldnerberatungsstellen verzeichnen bis heute keinen Rückgang der Nachfrage ihrer Leistungen. Anhand der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes konnte ermittelt werden, dass nahezu die Hälfte (45%) aller in den befragten Schuldnerberatungen beratenen Personen allein lebt. In 36% der Fälle sind Kinder von der Überschuldung und ihren Konsequenzen betroffen. Bei beratenen Personen unter 25 Jahren besaß lediglich ein Viertel eine abgeschlossene Berufsausbildung. Der Verarmungsprozess hat Folgen nicht nur für den Lebensstandard der Betroffenen, sondern auch für ihren sozialen Status, ihre soziale Einbindung und ihre physische und psychische Befindlichkeit. Bei der Hälfte der befragten Personen haben sich Freunde und/oder Familie auf Grund der finanziellen Misslage zurückgezogen und viele Betroffene leiden unter psychischen Erkrankungen (vgl. 3. Armuts- und

Reichtumsbericht der Bundesregierung 2008, 57; vgl. auch den 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2013).

2.1.3 *Bedarfe und „Fälle“*

Minderjährige mit all diesen Problemlagen sind aber erst dann auch „Fälle“ für die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie es schaffen, die Aufmerksamkeit des Jugendamtes zu erlangen, und wenn ihre Schwierigkeiten vom Jugendamt als ernst zu nehmende Problemlagen akzeptiert werden. Erst wenn die Kinder- und Jugendhilfe sich dieser Problemlagen annimmt, haben wir es mit so genannten „Fällen“ der Kinder- und Jugendhilfe zu tun. „Jede Fallbearbeitung ist“, so die Autoren des „Monitors Hilfen zur Erziehung“ (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 9), „eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass die Teilhabe – oder konkreter: eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung – nicht mehr gewährleistet ist.“

„Bedarfe“ aber werden, so Otto/Ziegler (2012) erst dann „zu Fällen (...)“, wenn man sie a. wahrnimmt, und b. entscheidet, sie zu bearbeiten.“ Das bedeutet, dass die Fallzahl nur wiedergibt, in wie vielen Fällen das Jugendamt tätig geworden ist bzw. einen vorhandenen Bedarf zur Kenntnis genommen hat. Eine Fallzahlsteigerung (oder Senkung) macht deshalb auch keine eindeutige Aussage über eine mögliche Veränderung des realen Bedarfes, sondern nur darüber, ob sich die Wahrnehmung der Bedarfe geändert hat. Otto und Ziegler (2012, 19) sprechen davon, dass rein rechnerisch heute nur maximal 20 % der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Bedarfe tatsächlich in Form von „Fällen“ bearbeitet werden. In den letzten Jahren und Jahrzehnten, so die Autoren, sind die Bedarfe angesichts der Verschärfung gesellschaftlich bedingter Problemlagen außerdem ständig angestiegen.

Fallbeispiel 2

Auszug aus: „**Und das Jugendamt macht die Augen zu**“ (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 184)

Ich arbeite als Schulsozialarbeiter. Heute sitzt Patrick vor mir, ein 16-jähriger Junge aus meiner Schule. Ich kenne ihn jetzt seit einem Jahr. In dieser Zeit ist er vier Mal von zu Hause weggelaufen, weil er es bei seiner Mutter nicht aushält. Ich habe schon mehrfach mit ihr sprechen können, habe sie sogar dazu bewegt, in die Familienberatung zu gehen. Das hat sie aber schnell wieder abgebrochen. Sie ist nicht so einfach bereit, sich zu verändern oder nachzugeben.

Es ist eine Frau, die ihren einzigen Sohn total einengt, mit ihm „Psychospielchen macht“, wenn er aus ihrem Rahmen ausbricht. Sie muss immer recht haben, schreibt ihm haarklein vor, was er zu machen und zu lassen habe, kontrolliert ihn ständig, macht ihm seine Freunde mies, kurz: man kann gut nachvollziehen, warum der Junge das nicht mehr aushält.

Heute kam er zu mir ins Schulsozialarbeiter-Büro, war wieder weggelaufen, saß da und weinte vor sich hin. Er wollte einfach nicht zurück. Wenn Jugendliche in einer solchen Not sind, muss ihnen jemand helfen können. Dafür gibt's doch das Jugendamt, dachte ich. Und ich rief beim Krisendienst⁴ an, denn da schien mir der Fall hinzugehören.

Die Kollegin am anderen Ende wurde ungehalten. Ob ich wisse, wie viele Fälle sie habe und wie viele davon weitaus schwieriger seien, als der, den ich ihr schildere. Oder, so fügte sie mit vorsichtiger Stimme hinzu, ob vielleicht irgendeine Gefahr der Fremd- oder Selbstgefährdung vorliege? Soweit sei es noch nicht, meinte ich, aber das ändere doch nichts an der Tatsache, dass hier ein jugendlicher völlig am Ende sei und nicht mehr weiter wisse. Das würde sich sicher wieder geben, meinte sie. Und überhaupt, wenn einer mit 16 Jahren mal nicht zu Hause schlafe, das sei doch auch nichts Besonderes.

Da stehe ich nun. Eigentlich wollte ich Patrick beibringen, dass er sich immer Hilfe holen kann, wenn es mal in seinem Leben nicht weitergeht. Aber jetzt zweifele ich, ob ich ihm damit nichts vormache. Seine angeblich harmlosen Probleme fallen heute scheinbar nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe. Man lässt ihn mit seiner Mutter allein und hofft vermutlich, dass die Bombe erst platzt, wenn er 18 ist und damit dann das Jugendamt angeblich nicht mehr zuständig ist.

Manchmal habe ich den Eindruck, die Kolleginnen und Kollegen im ASD haben nur noch zwei Ziele: Alles abzuwimmeln, damit kein Geld ausgegeben wird. Und Situationen vermeiden, bei denen in der Öffentlichkeit Katastrophen wie Misshandlungen, Tötungen, Selbstmorde bekannt werden könnten.

Ein Berliner Finanzbeamter teilte im Radio z.B. offenherzig mit, was er vom Bedarf für Hilfen zur Erziehung halte. Er könne die immer höher werdenden Ausgaben für die Hilfe zur Erziehung nicht einfach hinnehmen und es könne ja nun nicht sein, dass die Verwaltung darauf warte, dass jeder Jugendliche in

4 Der *Krisendienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes* ist in der Regel rund um die Uhr besetzt.

Berlin seine Hilfe zur Erziehung bekommen hätte und dann der Markt endlich gesättigt sei. Die offiziellen PolitikerInnen drücken sich meistens sehr viel vorsichtiger aus. Ihre Botschaften sind verschlungen und voller sozialpädagogischer Begriffe und Versprechungen und man braucht ein wenig Zeit, um zu erkennen, dass hier mit schönen Worten und unter Nutzung der alten sozialpädagogischen Begriffe neoliberale Ziele verfolgt und konsequent durchgesetzt werden sollen.

Heute aber, so stellen Otto und Ziegler fest, scheint es die Politik oft gar nicht mehr nötig zu haben, um den heißen Brei herumzureden und sich fachlicher Argumente zu bedienen. Sie sagen gerade heraus, dass sie nicht willens sind, mehr Geld auszugeben, egal welche Bedarfe bestehen mögen. Schließlich gibt es aus neoliberaler Sicht gar keine jenseits der eigenen Wahrnehmung existierenden Bedarfe an Hilfen zur Erziehung innerhalb der Bevölkerung, die es zu berücksichtigen und zu befriedigen gälte. Otto und Ziegler sprechen hier vom Zynismus dieser PolitikerInnen (Otto/Ziegler 2012, 19). Wenn in der neoliberalen Diskussion von „zu vielen Fällen“ die Rede ist, dann steht dieses „zu viele“ nicht im Zusammenhang mit einem bestehenden Bedarf (denn sonst würde das „zu viele“ bedeuten, dass mehr Fälle bearbeitet würden, als es vom Bedarf her erfordert wäre), sondern allein mit den Kosten, die man als zu hoch empfindet. Die Fälle aber, die heute von den PolitikerInnen als „zu viele“ gewertet werden, decken nach Otto und Ziegler bei Weitem nicht den objektiven Bedarf. Dass dieser Bedarf auf Grund der Zuspitzung gesellschaftlicher Problemlagen gestiegenen ist, wird ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen.

2.2 Das fachliche Konzept der „Ambulanten Hilfen zur Erziehung“

Das fachliche Konzept der Hilfen zur Erziehung ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe und den Prinzipien, Handlungsstrategien und wissenschaftlichen Grundlagen einer Sozialpädagogik, die sich zum Ziel setzt, Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens zu unterstützen, die ihnen respektvoll und partizipativ begegnet und ihnen im erforderlichen Veränderungsprozess die Hauptrolle einräumt. Die entsprechenden sozialpädagogischen Handlungsansätze gehen auf fachliche Konzepte des Umgangs mit Menschen zurück, die z.B. im Rahmen der Lebenswelttheorie nach Hans Thiersch für die Profession entwickelt wurden und die als fachliche Handlungsorientierungen und als fachliche Zielperspektiven zu verstehen sind.

2.2.1 *Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung*

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Frage, wann Hilfe zur Erziehung geleistet werden soll, ist, dass die Kriterien für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung zum einen nicht durch objektive Merkmale bestimmbar sind wie über das Alter eines Minderjährigen (wie etwa beim Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung). Hier ist vielmehr eine fachliche Einschätzung der psychosozialen Ausgangslage erforderlich. Hilfen zur Erziehung sind, so der Kommentar zum KJHG von Wiesner et al. „auf der Angebotsseite keine ‚standardisierten Angebote‘ (...), sondern müssen jeweils im Einzelfall (darum sind sie eben individuelle Hilfen zur Erziehung) für die konkrete Situation entwickelt und angepasst werden“ (Münder et al. 2013, 7).

Ob in einem konkreten Fall mit dem bestehenden Bedarf auch ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung vorliegt, ist keine Ermessensentscheidung. Hilfen zur Erziehung gehören zu den Rechtsansprüchen, die sich aus dem KJHG ableiten. Es gibt definierte Kriterien, die erfüllt sein müssen. Wobei die Logik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht von dem Vorhandensein von Symptomen und Auffälligkeiten ausgeht, sondern von der Frage, ob die gegebenen Bedingungen, unter denen ein Minderjähriger lebt, ausreichen für ein gesundes Aufwachsen und für die im Gesetz angestrebte Entwicklung des Einzelnen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 KJHG). Die Hilfe ist dann zu gewähren, wenn die konkreten Erziehungsbedingungen die Sicherstellung des Kindeswohls nicht gewährleisten. Dabei kann es dabei um das geistige und/oder seelische (emotionale und soziale) und/oder das körperliche Wohl gehen. Der Zustand einer Nichtgewährleistung dieses Wohls entspricht allerdings noch nicht dem einer Kindeswohlgefährdung. Es geht vielmehr zunächst um eine Ausgangslage, der – bei Weiterbestehen der Probleme – mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung folgen würde (vgl. Münder et al. 2013, 333; Seithe 2001).

Die Feststellung des vorhandenen Rechtsanspruchs setzt einen Bedarf voraus, dann die Wahrnehmung dieses Bedarfes durch die FachmitarbeiterInnen in den Jugendämtern und schließlich die Einschätzung des wahrgenommenen Bedarfes als eine „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Minderjährigen entsprechenden Erziehung“. Die Frage nach der Gewährleistung des Wohles von Minderjährigen ist die Frage danach, ob innerhalb der Lebens- und Entwicklungsbedingungen eines Minderjährigen notwendige Faktoren fehlen, die er oder sie – je nach Alter – für sein psychisches, emotionales, geistiges und körperliches Wohl in der gegebenen gesellschaftlichen Situation benötigt, bzw., ob störende und/oder schädigende Faktoren vorhanden sind, die dieses Wohl beeinträchtigen. Da es sich beim Wohl der Minderjährigen um

einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, muss die Frage, ob ein Anspruch vorliegt, von den sozialpädagogischen Fachkräften beantwortet werden. Letztlich ist die Beantwortung dieser Frage grundsätzlich nur auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich. Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung darf auf keinen Fall willkürlich, also nach subjektivem Gutdünken oder z.B. finanziellem Kalkül getroffen werden.

Dennoch bleiben immer auch subjektive Anteile in einer solchen Beantwortung bestehen, die sich aus Wertungen der Entscheidungsträger ergeben oder aus Wertungen, die in unserer Gesellschaft generiert werden. Hier liegen offene Fragen, deren Beantwortung je nach Menschenbild und Wertschätzung von Kindern- und Jugendlichen unterschiedlich ausfallen dürfte: Was braucht ein Kind, ein Jugendlicher wirklich, damit er sich seinen Möglichkeiten entsprechend angemessen entwickeln kann? Bedeutet schon die mangelnde Förderung durch das Elternhaus oder z.B. die gezielte Abschottung von Kindern gegenüber Gleichaltrigen durch ihre vielleicht überängstlichen Eltern, dass das Wohl hier nicht ausreichend gesichert ist? Oder greift Hilfe zur Erziehung erst, wenn Gewalt oder massive körperliche Vernachlässigung unübersehbar sind? Oder: Braucht ein Kind aus Akademikerkreisen mehr oder etwas anderes für eine gute Entwicklung als etwa die Kinder von Eltern, die Hartz IV beziehen? Besteht auch dann ein Erziehungshilfebedarf, wenn das hochbegabte Kind einer Reinigungskraft in seinem Elternhaus keine Chance bekommt, seine Begabung entsprechend entwickeln zu können?

Die subjektiven Anteile bei der Entscheidung über den Rechtsanspruch setzen die Hilfe zur Erziehung seit jeher der Gefahr aus, zu einem Spielball von Interpretationen, Wertungen, von Zufall oder von Willkür und zu werden. Ganz besondere Vorsicht ist angezeigt, wenn eine solche Entscheidung der Willkür von Entscheidungsträgern zugänglich ist, die vor allem an Kostensenkung interessiert oder auf Kontrollinteressen ausgerichtet sind. Überlässt man diese Entscheidung entgegen den Vorschriften des KJHG der Politik oder der Verwaltung, dann werden mit einiger Wahrscheinlichkeit die fachlich zu treffenden Entscheidungen von ökonomischen Interessen dominiert.

Die in § 27 KJHG genannten weiteren Gewährleistungsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung sind:

- *Die Hilfe muss geeignet sein.*

Das bedeutet zum einen: Es kann im konkreten Fall davon ausgegangen werden, dass sich die Problemsituation des Minderjährigen und seiner Familie durch die Handlungsstrategien und Methoden der Hilfe zur Erziehung ändern lässt, d.h. im Falle von ambulanter Hilfe zur Erziehung durch Einzelfallarbeit, also durch Gespräche, durch Beziehungsarbeit, Kooperation, Respekt und Empathie sowie über eine gemeinsame Klä-

rung der Ursachen und eine gemeinsame Suche nach Lösungen. Zum zweiten müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass die KlientIn in der Lage ist, mitzuarbeiten bzw. dafür motiviert werden kann und dass ihre Lebenssituation die erforderlichen Veränderungen auch zulässt.

- *Die Hilfe zur Erziehung muss notwendig sein.*
Das heißt, für die Lösung der Problemlage stehen keine anderen Lösungswege zur Verfügung. Weniger intensive Hilfen wie eine lose Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, Gruppenangebote im Stadtteil, Teilnahme an Angeboten der Schulsozialarbeit, Elternbildungsangebote etc. sind nicht in der Lage, die spezifische und mitunter auch massive Problematik der Minderjährigen zu lösen.

Die Klärung, ob das jeweils der Fall ist, setzt eine dezidierte und differenzierte Diagnose durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes voraus sowie eine umfassende und korrekte Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Auf diese beiden Voraussetzungen wird an späterer Stelle noch weiter eingegangen (vgl. Kap. 9.3.1).

2.2.2 AdressatInnen der ambulanten Hilfe zur Erziehung

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist laut KJHG die Förderung der Entwicklung und die Erziehung der Minderjährigen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (KJHG § 1). Damit tritt hier der Jugendliche bzw. das Kind als Träger der Menschenwürde und des Rechts auf Entfaltung seiner Person auf. Den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten obliegt die Erziehungsverantwortung (§ 1 KJHG). Das Wächteramt des Staates wacht darüber, ob diese Verantwortung wahrgenommen wird. Die Schule wiederum hat keinen Erziehungsauftrag und ist damit der Elternverantwortung nachgeordnet. Das Grundgesetz spricht davon, dass Pflege und Erziehung natürliche Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern sind (Art. 6, Abs. 2, Satz 1 GG). Der individuellen Elternverantwortung entspricht das Recht des Kindes auf Erziehung durch die Eltern.

Adressat Familie

Da es sich beim KJHG im Wesentlichen um ein Gesetz handelt, das auf die Sicherung des Kindeswohls in der Familie oder der entsprechenden sozialen Situation des Aufwachsens ausgerichtet ist (der Rechtsanspruch liegt bis auf den §35a bei den sorgeberechtigten Eltern), geht es bei der Frage nach den erforderlichen Bedingungen für ein „gesundes Aufwachsen“ zunächst um die

Qualität der Erziehungs- und Beziehungssituation von Minderjährigen in ihren Familien oder Ersatzfamilien.

Die Eltern als zentrale Zielgruppe für ambulante Hilfe zur Erziehung

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich eine ambulante pädagogische Arbeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung an und mit der Familie unter den ethischen Prämissen des SGB VIII/KJHG. Im KJHG steht eindeutig die Eltern-Kind-Beziehung im Vordergrund der Überlegungen zur Sicherung der Kindeswohlgefährdung, was sich auch am Rechtsträger der Hilfen zur Erziehung festmacht. Damit wird deutlich, dass die ambulanten, familienzentrierten Hilfen von allen Hilfen zur Erziehung die aus Sicht des KJHG unmittelbarsten und zentralsten sind.

In einem Vortrag zum Thema: „Wer steuert die Kinder- und Jugendhilfe? Zur aktuellen Debatte um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, den Wiesner⁵ im April 2013 in Stendal hielt und in dem er sich dezidiert gegen eine Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ausgesprochen hat, stellt Wiesner fest: „Durch rechtzeitige und bedarfsgerechte Hilfen an die Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz bzw. zur direkten Förderung des Kindes stärkt und sichert der Staat mit Hilfe der Leistungserbringer [Träger, deren MitarbeiterInnen die Hilfe faktisch durchführen; Anm. d. Verf.] das Elternrecht und den Anspruch des Kindes auf Erziehung, beugt einer Kindeswohlgefährdung vor und kann auf Eingriffe in das Elternrecht verzichten.“ Und er formuliert an anderer Stelle des Referates: „Primär präventive Leistungen wie „frühe Hilfen“⁶ (z.B. Elternbildung) und sekundär präventive Leistungen wie „Hilfen zur Erziehung“ dienen der Sicherheit des Elternrechtes und der Stärkung des Kindeswohls“ (Wiesner 2013, Folie 11). Damit sind sie grundrechtsrelevant.

Im Wesentlichen liegt die zu bearbeitende Problematik nach Wiesner in der Ausgangssituation einer gestörten Eltern-Kind-Interaktion, insbesondere vor dem oben genannten Hintergrund multipler gesellschaftlicher Einflussfaktoren auf die Eltern-Kind Beziehung. Notwendig und geeignet sind daher solche Hilfen, die in der Lage sind, diese Eltern-Kind-Interaktion zu verbessern. Wobei Wiesner an dieser Stelle noch anmerkt: „Dabei ist das Spektrum der Hilfeziele bei der Hilfe zur Erziehung vielfältig und stellt auf die Art der

5 Ein Beinamen von Prof. Dr. R. Wiesner ist „Vater des KJHG“. Wiesner hat die Entstehung und die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner Funktion als zuständiger Referatsleiter im Jugend- und Familienministerium maßgeblich mit gestaltet und kontinuierlich begleitet.

6 „Frühe Hilfen“ werden verstanden als lokale und regionale Unterstützungssysteme für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Interaktionsstörung und die bei Kind und Eltern vorhandenen oder zu aktivierenden Ressourcen ab“ (Wiesner 2013, Folie 17). Wiesner bezeichnet die Arbeit mit den Eltern als „konstitutives Element“ der Hilfen zur Erziehung (ebenda). Einzelfall- oder gruppenspezifische Hilfen, die nicht unmittelbar am Elternhaus ansetzen, müssen diesen Mangel etwa durch begleitende Elternarbeit ausgleichen (Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Tagesgruppe).

Dies schließt eine systemische, ganzheitliche Sicht auf die Problematik von Minderjährigen auch über das Familiensystem hinaus durchaus ein. Aber Hilfen, die die entscheidenden Entwicklungsziele nicht über das Elternhaus und gemeinsam mit dem Elternhaus erreichen können, haben weniger Chancen, zumindest dann, wenn es sich nicht um bereits in der Ablösungsphase vom Elternhaus befindliche Jugendliche handelt. So stellt Wolf (2012, 276) fest, das in den meisten Fällen das Ziel der Schaffung von ausreichenden Lebens- und Entwicklungsbedingungen am besten im Rahmen von Kooperation mit den Eltern zu erreichen sei. Hilfen, die die Elternebene ausklammern oder gar ganz umgehen (wenn z.B. dort, wo eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) notwendig wäre, der Auftraggeber ASD sich mit einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit begnügt), werden weniger erfolgreich sein. Von daher kommt gerade den familienbezogenen ambulanten Hilfen eine ganz besondere Bedeutung zu. Die SPFH ist aber nur die eine Hilfeform ambulanter Erziehungshilfe. Daneben leistet ebenfalls die Erziehungsberatung nach § 28 KJHG ambulante Erziehungshilfe. Hier gilt vom Grundsatz her der gleiche systemisch orientierte Ansatz, der das familiäre System in den Vordergrund der Fallbearbeitung stellt.

Nun ist sicher nicht allein die Familie verantwortlich, wenn Kinder nicht die Sozialisationsbedingungen vorfinden, die sie brauchen. Vielmehr sind die Erziehungsmöglichkeiten und -kompetenzen der Elternhäuser durch gesellschaftliche Faktoren beeinflusst und oft auch weitgehend bestimmt. Das Wohl der Minderjährigen kann außerdem auch unmittelbar durch Faktoren beeinträchtigt werden, die außerhalb der Elternhäuser liegen. Schule, Peer Group und auch die oben bereits erwähnten Medien, die faktischen Entwicklungsbegrenzungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, die Umweltschädigung und all die Faktoren struktureller und kultureller Gewalt innerhalb unserer Gesellschaft (vgl. hierzu Galtung 1993), können wichtige Faktoren sein, die zu einer Gefährdung oder nicht Gewährleistung des Kindeswohl führen. Im Rahmen einer sich lebensweltlich verstehenden Hilfe zur Erziehung sollte es deshalb selbstverständlich sein, bei der Arbeit nicht nur einen Blick auf die Hintergründe familiärer Ursachen einer das Wohl der Minderjährigen nicht gewährleistenden Erziehung zu werfen, sondern ebenso, auch solche Kindeswohlgefährdungen und Einschränkungen der Entwicklung ins

Visier zu nehmen, die direkt durch Bedingungen außerhalb der Elternhäuser verursacht sind.

Erziehungsverantwortung im Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen

Die Verschiebung gesellschaftlicher Leitlinien der vergangenen 20 Jahre (beispielsweise das Postulat „Fördern und Fordern“, der Individualisierungsschub, sowie – einhergehend mit einer rasanten Entwicklung der Medienwelten – die Herausbildung einer scheinbar grenzenlosen Konsumwelt) bewirkt eine Rückkoppelung auf das familiäre Leben, insbesondere auf die Bewältigung der elterlichen Erziehungsverantwortung. Unter Bedingungen einer offenbar grenzenlosen Erweiterung der Möglichkeiten in den westlichen Konsumgesellschaften sind viele Eltern ermüdenden Dauerambivalenzen und – aus diesen hervorgehend – tiefen Verunsicherungen ausgesetzt. Nie war es für Eltern schwerer, ihre Kinder zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1, SGB VIII) zu erziehen, als unter diesen heutigen omnipräsenten und ambivalenten Herausforderungen einer ökonomisierten Gesellschaft. Zu dieser gehört ein Arbeitsmarkt, dem sich alle Erfordernisse eines stabilen familiären Zusammenlebens unterzuordnen haben. Zu nennen sei hier nur die heute selbstverständlich geforderte Flexibilität der ArbeitnehmerInnen in Punkto Zeitressourcen und Mobilität. Die Politik kommt den Familien durch den zunehmenden Ausbau von Ganztagsangeboten von der Krippe bis zum Schulende entgegen. Die Frage danach, wie sich das auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirkt, bleibt eher unbeantwortet und scheint bisweilen einem Tabu zu unterliegen.

Zugleich werden kindliche Lernprozesse immer früher in Richtung einer zukünftigen Effizienz für den Arbeitsmarkt ausgestaltet und nach hinten, also am Ende der Schulzeit verkürzt (siehe G8-Diskussionen in verschiedenen Bundesländern). Die kindliche Entwicklung konzentriert sich so über viele Jahre überwiegend auf pädagogisch kontrollierte Räume und geht dementsprechend einher mit einem Verlust an freien und ungeplanten Zeit- bzw. Lebensräumen mit entsprechenden Folgen für deren Entwicklung. Verstärkt wird diese Problematik durch die für Eltern wie Kinder bereitstehenden kompensatorischen Möglichkeiten eines grenzenlosen Konsummarktes. Wenn Eltern aus o.g. Gründen immer mehr Einfluss auf ihre Kinder bzw. ihr einziges Kind verlieren, dann unterliegen sie sehr häufig der Versuchung, diese offenen und verdeckten Verluste über die materielle Schiene zu kompensieren. Selbst Eltern aus materiell armen Verhältnissen, so zeigen jüngste Studien, geben quasi ihr letztes Hemd, um ihren Kindern die Teilhabe an dieser Konsumwelt zu ermöglichen (vgl. Kidsverbraucheranalyse KidsVA 2013). Allerdings müssen auch 20 % der Kinder aufgrund der materiellen Armut der

Eltern gänzlich auf Taschengeld verzichten. Das sind umgerechnet etwa 1,2 Millionen Kinder.

Das Perfide an dieser Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt sich darin, dass die sich diesen gesellschaftlichen Entwicklungen anpassenden Eltern für die Negativfolgen pädagogische, mediale und politische Schelte beziehen und so zunehmend unter Generalverdacht gestellt und kontrolliert werden. Der Kreis schließt sich, wenn sich am Ende ein Horizont abzuzeichnen beginnt, an dem zu lesen steht: „Kinder wachsen am sichersten außerhalb ihrer Elternhäuser in pädagogisch geformten und kontrollierten Räumen auf“.

Adressaten der ambulanten Einzelbetreuung (§§ 30, 35 KJHG)

Gleichzeitig aber gibt es ambulante Hilfen, die sich schwerpunktmäßig nicht an das Familiensystem, sondern unmittelbar an den einzelnen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, in Ausnahmefällen an das einzelne Kind, richten. Im KJHG genannt sind der „Erziehungsbeistand“ nach § 30 KJHG und die „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ nach § 35 KJHG. Die „soziale Gruppenarbeit“ (§ 29 KJHG) unterscheidet sich von den eben genannten beiden anderen ambulanten Hilfen dadurch, dass sie zunächst auf das pädagogische Medium Gruppe setzen. Jedoch gehört zu dieser Hilfeform auch ein gewisser Einzelfallanteil.

Leider werden diese ambulanten, nicht familienzentrierten Hilfen allzu oft vorschnell eingesetzt, wenn es nicht gelingt, die Familie zu einer familienzentrierten Arbeit zu bewegen. Es gibt andererseits aber auch Gründe für eine sozialpädagogische ambulante Arbeit in Form einer Einzelbetreuung, die in bestimmten Situationen (u. U. vorübergehend) angemessener ist als eine familienzentrierte Hilfe. Dies trifft dann zu, wenn eine Ablösungsproblematik vorliegt und es notwendig ist, den ambivalenten Ablösungsprozess zu fördern und zu unterstützen. Und auch dann, wenn der Schwerpunkt der Problematik eines Minderjährigen nicht in der Familie, sondern in seinem Umfeld oder in seiner eigenen Person liegt, hat eine ambulante Hilfe eine Berechtigung, die am Minderjährigen oder jungen Erwachsenen selbst ansetzt. Mitunter verbietet auch das bestehende zu hohe Konfliktniveau auf der Eltern-Kind-Ebene zunächst die Fokussierung auf das Familiensystem. Und schließlich ist es auch denkbar, dass die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus aufgrund gravierender Einschränkungen nicht in dem Maße möglich ist, wie es notwendig wäre.

Dennoch ist auch bei den ambulanten Einzelbetreuungen in vielen Fällen eine begleitende Elternarbeit erforderlich, denn der Einfluss der Familie auf Jugendliche ist nach wie vor beträchtlich und eine gelungene Ablösung ist gar nicht möglich ohne innere und äußere Auseinandersetzung mit den Eltern und der eigenen Familie.

2.2.3 *Ambulante Hilfe zur Erziehung im Kontext des sozialen Umfeldes*

Das KJHG geht von der Notwendigkeit aus, das Umfeld der betroffenen Minderjährigen in die Arbeit mit einzubeziehen, aber es hält daran fest, dass der wesentliche und vor allem grundlegende Einfluss in der Sozialisation eines Menschen nach wie vor beim Elternhaus bzw. bei denjenigen Menschen liegt, die die frühkindliche Entwicklungsphase prägen. Ein Jugendhilfeansatz, der versucht, die Verbesserung der Entwicklungschancen für Minderjährige über die Gewährleistung von Erziehungshilfen für Eltern zu leisten, ist fachlich gesehen sinnvoll und konsequent⁷.

Dennoch ist klar, dass für alle ambulanten Hilfen das Umfeld der betroffenen Minderjährigen über die Familie hinaus von großer Bedeutung ist und entsprechend einbezogen werden muss: Im Kontext der Gestaltung von Hilfen zur Erziehung nach § 27, Abs. 2 heißt es: „Dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.“ Der § 1, Abs. 3, Pt. 4 weist die Jugendhilfe ausdrücklich als Querschnittspolitik (Münder et al. 2013, 78) aus, die die Aufgabe hat, „in andere Politikfelder im Interesse von Kindern und Jugendlichen“ einzuwirken. Es geht dabei lt. Münder et al. „um eine offensive Erweiterung institutionellen Handelns in alle Lebensfelder, die für Minderjährige relevant sind“ (ebenda). Das bedeutet, dass auch bei einem Ansetzen an den Elternhäusern bzw. an den Problemen der Minderjährigen selbst eine lebensweltliche, ganzheitliche Sicht über das Familiensystem hinaus gefordert wird. Sozialpädagogische Tagesgruppen werden lt. Münder et al. im Gemeinwesen angesiedelt (ebenda, 360). SPFH soll explizit „in der Umwelt der Familie“ stattfinden (ebenda, 357). Erziehungsbeistände nach § 30 sollen „möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen“ (KJHG, § 30) usw.

2.2.4 *Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Bezugsrahmen der Hilfe zur Erziehung*

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Das KJHG macht deutliche, auch sozialpädagogisch zu wertende Vor-

7 Das darf allerdings nicht dazu führen, dass von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe aus nichts mehr passiert, wenn z.B. vernachlässigende Eltern Hilfe Erziehung für sich und ihre Kinder rigoros ablehnen, gleichzeitig aber bisher noch nicht von einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung die Rede sein kann, die einen Eingriff erforderlich und möglich machen würde.

gaben, wie diese Hilfen ausgeübt und wann und wofür sie eingesetzt werden sollen. Das Konzept der ambulanten Hilfe zur Erziehung entspricht dem Geist dieses Gesetzes in besonderem Maße.

Wenn heute in der Politik von einer gewollten „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ die Rede ist, dann haben diese Überlegungen Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die Debatte um die ambulanten Hilfen zur Erziehung ist eng verknüpft mit der Debatte um dieses Gesetz selbst. Von daher scheint es uns besonders wichtig, die ambulanten Hilfen zur Erziehung aus dem Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) herzuleiten und ihre rechtliche und sozialpädagogische Eingebundenheit in dieses Gesetz zu betonen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Formal gehen auch die heutigen Hilfen zur Erziehung nach wie vor auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) zurück, das 1990 verabschiedet wurde. Dem waren mehrere Jahrzehnte vorausgegangen, in denen die Erneuerung der Kinder- und Jugendhilfe, also die Ablösung vom bisherigen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) heftig diskutiert wurde. Verabschiedet hat man schließlich einen Kompromiss, der zwar den Erwartungen mancher KritikerInnen hinsichtlich der Rechte der Minderjährigen nicht in vollem Maße entsprach, der aber fachlich mit dem kurz davor erschienenen 8. Jugendbericht übereinstimmte und sich einer lebensweltlichen, wissenschaftlich orientierten Sozialen Arbeit und ihren ethischen Werten verpflichtet fühlte.

Beachtet werden muss, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz in einer Zeit verabschiedet wurde, in der die neoliberale Umsteuerung in der Praxis der Sozialen Arbeit (vgl. Kap. 4.2) schon längst begonnen hatte. Das KJHG ist aber ein Gesetz, das den neuen sozialpolitischen Vorstellungen einer ökonomisierten Welt und eines „aktivierenden Staates“ noch nicht entspricht, sondern das für etwas steht, was in einer Zeit entstanden ist, in der sich die Profession Soziale Arbeit strukturell und fachlich ausweiten und stabilisieren konnte. So weist Kappeler (2008, 16) darauf hin, dass heute unverhohlen von Seiten der Politik behauptet würde, „das KJHG sei schon zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung nicht mehr ‚zeitgemäß‘ gewesen. Es konserviere die überholte Sozialstaatsideologie der siebziger und achtziger Jahre.“

Das Vorgängergesetz JWG

Das Vorgängergesetz, das 1961 verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG; Nachfolger des Reichjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922) sah Hilfen zur Erziehung in zwei unterschiedlichen Logiken vor. „Erziehungshilfe“ und „Freiwillige Erziehungshilfe“ wurden beide in Fällen von

Verwahrlosung und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen durchgeführt, wobei die sogenannte „Erziehungshilfe“ nicht freiwillig gewählt werden konnte, sondern angeordnet wurde. Hilfen bestanden im Wesentlichen in stationärer Unterbringung. Diese Erziehungshilfen wurden vom Land finanziert, anders als die Hilfen, die nach §§ 5, 6 JWG möglich waren und von den Kommunen bezahlt wurden – dann nämlich, wenn nicht die Minderjährigen selbst als das Problem angesehen wurden, sondern wenn die unzureichenden und vielleicht gefährdenden Bedingungen der familiären Erziehung im Fokus standen. Zwischen Ländern und Kommunen gab es ständig Streit um die Zuständigkeiten und damit um die Finanzierung. Minderjährige mit ihren Problemen wurden zwischen beiden Finanzierungsträgern und Begründungslogiken hin- und hergeschoben. Das JWG hatte – z.B. durch die anzuordnende „Erziehungshilfe“ – im Vergleich zum KJHG sehr viel stärkere ordnungspolitische Züge.

Zu Zeiten der Heimkampagne in den 68er Jahren geriet die stationäre Heimunterbringung massiv in die Kritik und die Jugendhilfe erlebte in den Folgejahren eine rasante Veränderung. Ambulante Hilfen wurden – in Anlehnung an die Entwicklungen in der Psychiatrie (Psychiatrieenquete) – immer mehr als Alternativen diskutiert.

Gleichzeitig allerdings erfreute sich die ambulante Einzelhilfe schon damals in der eher links orientierten Sozialarbeiterszene keiner großen Beliebtheit, da man sie verdächtigte, gesellschaftliche Problemlagen zu individualisieren und zu verdecken. Dennoch: Im Verlaufe der folgenden 30 Jahre entwickelte sich – also noch zu JWG-Zeiten – ganz allmählich die differenzierte Hilfepalette, die am Ende schließlich ins Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz aufgenommen wurde.

Die Entstehung und Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Mit den 68er Jahren hatte sich eine sehr kritische Sicht auf die damalige Jugendhilfelandschaft herausgebildet. Jugendhilfe wurde als eine, die gesellschaftlichen Problemlagen zudeckende und als repressive Praxis eingeschätzt. Geplant wurde deshalb etwa seit dieser Zeit ein neues, zeitgemäßes Kinder- und Jugendhilferecht. Knapp dreißig Jahre später war das KJHG dann das Ergebnis der seit damals anhaltenden Diskussion um Anspruchsprüfung, Standards und Aufgaben der Jugendhilfe. Es sollte ein Gesetz für eine offensive Jugendhilfe werden. Es orientierte sich eindeutig am Konzept der Lebensweltorientierung und seinen Strukturmaximen (vgl. 8. Jugendbericht 1990; vgl. Seithe 2010). Das KJHG ist sozusagen ein „sozialpädagogisches Gesetz“, das versucht hat, die Lebensweltorientierung in eine Rechtsnorm zu gießen. Das KJHG verstand sich – im bewusst vollzogenen Unterschied zum Jugendwohlfahrtsgesetz – als Leistungsgesetz und nicht als Eingriffsgesetz.

Das Gesetz ging von orientierenden Handlungsmaximen (auch genannt: Standards, Strukturmaximen, Handlungsprinzipien) aus, die z.B. im Kommentar des KJHG von MÜNDER et al. (2013, 59ff) ausführlich erläutert und im 8. Jugendbericht (1990) erstmalig ausformuliert worden waren. Maßgeblich sind daher laut KJHG – insbesondere auch für die ambulante Hilfe zur Erziehung – folgende Handlungsmaximen:

Partizipation

Das alte sozialpädagogische Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ sollte im Rahmen des neuen Gesetzes in der Praxis konsequenter umgesetzt werden. Begriffe wie Aktivierung, Vitalisierung, Betroffenenbeteiligung, Eigenverantwortung auf der einen und Ergebnisoffenheit, Methodenoffenheit, Orientierung an den Bedürfnissen und Ressourcen der Klientel auf der anderen Seite, sollten die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bestimmen. Nach MÜNDER et al. (2013, 332) geht das KJHG von einem subjektorientierten Menschenbild aus. In diesem wurden „die Bürger und BürgerInnen aus dem Kontext eines (damals noch) hoheitlich, polizeirechtlich verstandenen Handelns der Fürsorge gelöst und als Menschen mit eigenen Rechten wahrgenommen. In der Kinder- und Jugendhilfe gilt grundsätzlich nichts anderes: Bürger und BürgerInnen sind nicht Gegenstände sozialpädagogischer Bemühungen und sozialplanerischer Infrastrukturvorstellungen, sondern die Inhaber subjektiver Rechte“ (ebenda; vgl. auch WIESNER 2013).

Integrationsorientierung

Kinder- und Jugendhilfe wollte nach dem Verständnis des KJHG weder aus- noch abgrenzen und schon gar nicht aussondern. Jeder hatte in seiner Lebenslage das Recht darauf, „dass ihm noch ein Angebot gemacht wird.“ Jugendhilfe war gekennzeichnet durch ihre Bereitschaft zur sekundären Integration (vgl. BÖHNISCH 1992). Es ging um die Bereitschaft der Jugendhilfe, bei Bedarf auch Umwege zu machen und vor allem mit den KlientInnen zusammen deren eigene Wege zu gehen und ihren biografischen Eigensinn zu berücksichtigen.

Alltagsorientierung

Hilfen sollten zugänglich und anknüpfbar gestaltet werden. Alltagsorientierte Hilfe verstand sich zudem ganzheitlich und systemisch. Die lebenswelt- und lebenslageorientierten Hilfen waren nicht mehr nur individuelle Hilfen. Man ging von der Einheit gesellschaftlicher und individueller Aspekte der Lebenswelt aus und entsprechend sollten die Hilfen auf beiden Ebenen, der individuellen wie der sozialstrukturellen Ebene greifen. Ferner gehörte die Existenzsicherung zu den ersten und vordringlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit.

Regionalisierung

Hier ging es im Rahmen der Handlungsmaximen des KJHG um eine Schwerpunktsetzung von professionellen Hilfen *im* sozialen Nahraum. Das betraf sowohl die sozialen Dienste als auch einzelne Leistungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es sollte dazu beitragen, dass den Menschen ihre bestehenden Lebenswelten erhalten bleiben. Das Arbeiten im Lebensumfeld konnte zudem so auch einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur leisten. Gleichzeitig war es möglich, unmittelbar an regionalen Beziehungen anzusetzen und Hilfen regional zu vernetzen und damit wirkungsvoller zu machen. Die Neuorganisationsdebatte der 70er Jahre (s. Kap. 8.4.4) – nicht zu verwechseln mit der Neuen Steuerung – hatte die Sozialen Dienste regionalisiert und dezentralisiert und es gab in dieser Zeit Modellversuche und Praxisbeispiele, bei denen der ASD selbst Gemeinwesen orientiert arbeitete.

*Prävention*⁸

Prävention wurde insbesondere verstanden als primäre Prävention. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sollte es sein, für ihre Klientel lebenswerte und stabile Verhältnisse zu schaffen, um Probleme von vorneherein zu vermeiden (vgl. § 1 KJHG).

Einmischung

Gemeint war damit der Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe, sich im Interesse ihrer Klientel in die Politik, z.B. in die Familien-, die Verkehrs-, die Umweltpolitik aktiv einzumischen, um damit für bessere Lebensbedingungen zu sorgen. In ihrem Kommentar zitieren Münder et al. (2013) Mielenz (1981), die von der Jugendhilfe verlangt, „ihren Zuständigkeitsrahmen zu verlassen und Angebote in Sektoren zu entwickeln, für die nach traditionellem Jugendhilfeverständnis andere Politikbereiche, Ämter, Organisationen zuständig sind (Schule, berufliche Bildung, Arbeit, Wohnen, Stadtentwicklung) – Bereiche, in denen vielfach die Probleme entstehen, die dann den

8 primär präventive Angebote: drei Formen von Prävention werden unterschieden, welche sich nach dem zeitlichen Ansatz der Präventionsmaßnahme richten: Bei der *Primärprävention* handelt es sich um die eigentliche Problemverhütung. Hier geht es um die Vermeidung bzw. Reduktion von Risikofaktoren von Problemsituationen. Zielgruppe primärpräventiver Maßnahmen sind Personen ohne subjektiv bzw. objektiv gegebene akute Krisen- bzw. Problemsituationen. Die *Sekundärprävention* versteht sich als Maßnahmen zur Früherkennung von sich anbahnenden Problemen. Man versucht diese im frühen Stadium zu erkennen, um damit die gegebene Problematik möglichst im Ansatz zu klären bzw. deren Folgen so gering wie möglich zu halten. Die *Tertiärprävention* setzt sich die Verhinderung bzw. Verminderung oder die Beseitigung von Folgeschäden einer Erkrankung, Behinderung bzw. einer massiven Problematik zum Ziel.

Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur ‚Lösung‘ übergeben werden“ (Mielenz 1981, S. 57ff).

Allgemeine Bedeutung für die Hilfen zur Erziehung

Das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz mit seinen Handlungsmaximen hat für die Hilfe zur Erziehung und insbesondere auch für die ambulanten Hilfen zur Erziehung konkrete Orientierungen vorgegeben: Ein zentrales Moment der Hilfen zur Erziehung ist die Mitwirkung der Betroffenen, der partizipative Umgang mit Eltern und Minderjährigen und die Vorstellung, dass im Rahmen von Hilfeplanung und Hilfe selbst Lösungen ausgehandelt, erarbeitet und mit und nicht gegen die Klientel durchgesetzt werden sollten. Die Hilfen zur Erziehung bekamen durch das KJHG mit ihrem Charakter der Freiwilligkeit und der Beteiligungsorientierung eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gab es keine angeordneten Erziehungshilfen und sie sollte niemals mehr den Charakter einer geschlossenen Unterbringung oder der Wegschleißung von Jugendlichen erhalten.

Einführung des KJHG in den Neuen Bundesländern

Das KJHG traf 1990 im Osten und im Westen Deutschlands auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen (vgl. Bütow et al. 2006). Im Westen hatte sich die Jugendhilfe seit 1968 kontinuierlich weiterentwickelt. Das KJHG stellte den Konsens der damaligen Jugendhilfelandchaft dar. Vieles, was das Gesetz formulierte, war für die Praxis (zumindest in den Städten) nicht neu. Man nahm das Gesetz wahr als Bestätigung und als Unterstützung für die Durchsetzung einer lebensweltorientierten modernen Sozialen Arbeit (vgl. Seithe 2012). Andererseits darf auch nicht vergessen werden, dass mit der Verabschiedung des KJHG auch damals schon Einsparungserwartungen verknüpft waren (vgl. Chassé, K.-A. 2014, 84). Kappeler (2008, 15) zieht für die Umsetzung des KJHG in den Jahren nach seiner Verabschiedung folgenden Schluss: Die „neue“ Kinder- und Jugendhilfe startete „mit hohen Einsparungserwartungen der Länder und Kommunen, obwohl das neue Gesetz mit seinen ausdifferenzierten Angeboten, seinen Rechtsansprüchen, seinen Gewährleistungspflichten und der durch Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung, Partizipationsangebot allmählich wachsende Nähe zu den ‚Bedarfen‘ von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien nicht ‚gedeckelte‘, sondern wachsende Jugendhilfebudgets erfordert hätte“.

Im Osten gab es für Soziale Arbeit keine wirklichen Vorläufer, an die hätte angeknüpft werden können. Die sehr viel enger definierte Fürsorgepraxis der DDR bezog sich weitgehend auf das aus dem alten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hervor gegangene Jugendhilferecht der DDR (Jugendhilfeverordnung JHVO). Die Jugendarbeit z.B. war in der DDR Teil der Volksbil-

dung. Viele Funktionen, die im Westen durch professionelle Angebote abgedeckt wurden, bewältigte man in der DDR durch die ehrenamtliche, solidarische Unterstützung innerhalb der Arbeits- und Wohnkollektive. Das KJHG erschien in den Neuen Bundesländern quasi als Symbol der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, die man jetzt zu erfüllen hatte bzw. erfüllen wollte. Eine Anknüpfung an alte Praktiken und die alte Praxis war tabu.

Dies scheint der Hintergrund dafür, dass das KJHG im Osten weniger als ein sozialpädagogisches Gesetz rezipiert wurde, das versucht, lebensweltorientierte Konzepte in Praxis umzusetzen, sondern eben als Gesetz mit Paragraphen, die es nun möglichst gut zu erfüllen galt. Auch das trug dazu bei, dass sich gerade in den Neuen Bundesländern die formalistischen, bürokratischen Tendenzen eher etablierten als die Vorstellungen einer lebensweltorientierten, flexiblen Hilfe zur Erziehung.

Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts wird das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert. Das SGB VIII hat sich nachhaltig bewährt und den Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes erreicht. Gleichzeitig ist es mit der neoliberalen Sozialstaatskritik unter Beschuss geraten und es zeichnen sich gegenwärtig erhebliche Veränderungen ab, welche insbesondere die subjektorientierte Ausrichtung dieses Gesetzes gefährden.

Novellierungen des KJHG

Im Verlaufe der folgenden Jahre gab es eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: die Veränderungen des KICK (2005) zum § 8a, Veränderungen bei der Tagesbetreuung (1992), die Formulierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für jedes dreijährige Kind (2005) mit dem „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ (TAG) und schließlich das „Kinderförderungsgesetz“ (KiFöG 2008) und das „Bundeskinderschutzgesetz“ (BKisSchG 2011). Ausführliche Informationen zu diesen Veränderungen sind im 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB 2013, 399) nachzulesen.

Besonders wichtig war folgende Gesetzesänderung: Mit der Novellierung der §§ 78 a bis g KJHG (SGB VIII) im Jahre 1998 verschob der Gesetzgeber die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Non-Profitbereich in einen Sozialmarkt. So heißt es nun in § 78b, Abs. 2: „Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.“ Im KJHG gibt es seitdem letztlich keine „freien Träger“ im alten Sinne mehr. Auch die Gemeinnützigkeit eines Trägers spielt nunmehr keine entscheidende Rolle. Es gibt nur noch Anbieter von Leistungen. Der Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung bedeutet eine rechtliche und

faktische Gleichstellung aller Anbieter. Damit gilt das Subsidiaritätsprinzip jetzt auch für gewerbliche Träger.

Von Seiten der Praxis und auch der Wissenschaft wurde damals dieser Novellierung nicht besonders viel Beachtung geschenkt. Die hier vollzogene Öffnung zum Markt konnte ohne großen Widerspruch der Profession Schritt für Schritt umgesetzt werden. Die Finanzierung und Leistungserbringung Sozialer Arbeit erfolgt seit dem auf Basis eines unternehmerischen Verständnisses (vgl. § 78a KJHG)⁹. Spätestens ab diesem Zeitpunkt, muss von einer nach wirtschaftlichen und neoliberalen Kriterien umgesteuerten Sozialen Arbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden (vgl. Kap. 4.2).

2.2.5 *Hilfen zur Erziehung als Soziale Arbeit*

Hilfe zur Erziehung ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen werden vornehmlich von MitarbeiterInnen der Profession Soziale Arbeit erbracht. Das KJHG geht davon aus, dass es sich hier um sozialpädagogische Aufgaben handelt. Damit ergeben sich aus den Professionsvorstellungen der Sozialen Arbeit selbst fachliche Anforderungen und ein spezifisches, berufliches Selbstverständnis,

9 § 78a KJHG: „Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind. ... Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist“. Der § 78c beschreibt dann konkret den Inhalt und Prozess der unternehmerischen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen: „Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.“

die in der Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen kommen müssen:

Als Soziale Arbeit darf und kann sich Hilfe zur Erziehung nicht thematisch begrenzen. Sie muss in der Lage sein, auf die vielfältigsten Problemlagen ihrer Klientel angemessen und qualifiziert zu reagieren. Sie darf sich andererseits nicht ausschließlich darum kümmern, was in der Psyche des Betroffenen passiert, sie muss gleichzeitig die Lebenswelten und die gesellschaftlichen Hintergründe der Problemlagen ihrer Klientel erkennen, die damit einhergehenden Rückkoppelungsprozesse verstehen bzw. vermitteln und in ihr Arbeitskonzept einbeziehen. Sie kann sich außerdem nicht auf ihre eigenen Werte und ihre Sprache verlassen. Die Sozialarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe brauchen eine hinreichende Flexibilität und Toleranz, um Menschen mit für sie selbst eher fremder Biografie und anderen gesellschaftlichen Hintergründen akzeptieren und mit ihnen achtungsvoll und verständnisvoll kommunizieren zu können.

Hilfe zur Erziehung kann sich zudem als Soziale Arbeit nicht auf den Vorteil eines geschützten Raumes in einer Therapieeinrichtung oder einer Klinik, stützen. Sie muss vielmehr vor Ort, bei den KlientInnen zu Hause oder auch im öffentlichen Raum, also praktisch überall, gelingen und zwar professionell gelingen. (Sicher gibt es auch Situationen, in denen die geschützte Atmosphäre eines anonymen Beratungsraumes für KlientInnen hilfreich ist. Ein Beispiel dafür ist die Erziehungsberatung, die im besten Falle beide Möglichkeiten nebeneinander anbietet.)

Die Sozialarbeitenden in der Hilfe zur Erziehung müssen also im komplexen Alltag der Menschen professionell handeln können und gleichzeitig für ihre Klientel als HelferInnen und als Vertrauenspersonen erkennbar werden. Sie sollten in der Lage sein, Beziehungen einzugehen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren und sie müssen bereit sein, auch denjenigen Menschen, die ihnen nicht vertrauen, Respekt entgegen zu bringen. Sie müssen in der Lage sein, Menschen zu motivieren und sie dazu zu bewegen, sich selber wieder ernst zu nehmen und für sich selber Verantwortung zu tragen. Und schließlich müssten sie mit dafür sorgen, dass die Gesellschaft ihrer Verantwortung für diese Menschen nachkommt.

Die Sozialarbeitenden in der Hilfe zur Erziehung müssen den gesellschaftlichen Widerspruch ertragen und aushalten, der darin besteht, dass Soziale Arbeit immer den Doppel-Auftrag hat, Menschen einerseits vor dem gesellschaftlichen System und seinen Verwerfungen zu schützen und andererseits die Ansprüche und Erwartungen des gesellschaftlichen Systems an diese Menschen heranzutragen. Das bedeutet konkret, dass Hilfe zur Erziehung einerseits die von der Gesellschaft und dem Staat erwartete Anpassungsleistung umzusetzen hat, aber gleichzeitig im Kontakt mit der sich ihr

anvertrauenden Klientel Ermutigung und Unterstützung von Autonomie leisten kann und zu leisten bereit sein sollte.

2.2.6 Zentrale Merkmale des fachlichen Konzeptes

Die konkreten in der Praxis entstandenen Formen ambulanter Hilfen zur Erziehung, die bis zur Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der damaligen Jugendhilfe-Praxis entstanden waren, wurden durch das Gesetz quasi bestätigt und mit dem Ziel weiterentwickelt, ambulante Hilfen grundsätzlich auszubauen und zu verstärken. Die ambulante Hilfe zur Erziehung sollte aus fachlichen Gründen einer Fremdplatzierung vorgezogen werden, weil sie zum einen die Lebenswelt der Betroffenen nicht zerstört, weil sie die Probleme dort angehen kann, wo sie entstehen, weil so der Verlust der Eltern-Kind-Beziehung vermieden wird und weil für viele Eltern eine ambulante Hilfe leichter zu ertragen ist und nicht mit dem „gefühlten Verlust der Elternrechte“ einhergeht (vgl. Kap. 9).

Als ambulante Hilfen wurden sie im Gesetz mit den § 28, 30, 31 und 35 als Einzelfallhilfen¹⁰, insbesondere als familienzentrierte¹¹ Hilfen gekennzeichnet, die auf einer vertrauensvollen Kooperationsbeziehung, der aktiven Mitwirkung der Betroffenen und auf einer individuellen Vorgehensweise basieren. Letzteres bedeutet auch, dass hinsichtlich der Ausgangsmotivationslage auf unterschiedliche Bedingungen konstruktiv eingegangen werden muss (Problem der „unmotivierten Klientel“; vgl. Seithe 2008). Skizzenhaft sollen an dieser Stelle die zentralen Merkmale und Rahmenbedingungen einer lebensweltorientierten ambulanten Hilfe zur Erziehung genannt werden. (Eine ausführlichere und differenziertere Darstellung des fachlichen Konzeptes der ambulanten Hilfe zur Erziehung folgt im Kapitel 9 des Buches).

Grundmerkmale der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Ambulante Hilfe zur Erziehung soll die Gewährleistung einer dem Wohle der Minderjährigen entsprechenden Erziehung vor allem in ihren Familien und ihrem vertrauten Lebensumfeld wieder sicherstellen. Ihre Funktion liegt in der Unterstützung und Begleitung der Entwicklung des Minderjährigen und der Erziehungsaufgabe der Eltern.

10 Einzelfallhilfe bedeutet, dass die Hilfe sich direkt auf eine einzelne Person oder auf eine konkrete Kleingruppe bezieht (bzw. Paar, Familie).

11 Familienzentrierte Hilfen sind die Hilfen, bei denen der Fokus auf dem Familiensystem liegt (auch dann, wenn der Auslöser für die Hilfe möglicherweise das Symptom eines einzelnen Mitgliedes dieser Familie ist).

Es handelt sich nicht um ergänzende oder nur entlastende Hilfestellungen, sondern um ein pädagogisches Angebot, das sowohl bei Kindern und Jugendlichen, als auch bei den Eltern Entwicklungen in Richtung Autonomie und Sozialkompetenz anstoßen soll. Entwicklungen können aber nur entstehen, wenn die Betroffenen diesen Prozess intrinsisch motiviert und freiwillig vollziehen. Das heißt aber nicht, dass diese aktive und intrinsische Motivationslage schon am Beginn der Arbeit vorliegen muss. So genannte „nicht motivierte“ Klientel kann nicht einfach weggeschickt werden. Motivierung für Hilfe ist oft ein wichtiger Teil der Arbeit im Vorfeld. Entscheidende Veränderungsprozesse werden aber immer und auch in diesen Fällen nur dann möglich, wenn es gelingt, die KlientInnen bei der Entwicklung einer solchen „engagierten Haltung sich selbst gegenüber“ zu unterstützen.

Diese Prozesse entfalten sich nur auf der Basis eines intensiven Beziehungsprozesses, der im Kern getragen wird von Vertrauen und Respekt, von Partizipation und der Aktivierung der Eigenkräfte der KlientInnen. Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil viele der betroffenen Eltern selbst unzureichende Bindungserfahrungen gemacht haben. Hier ist das positive Modell der Fachkraft notwendig, um dem in solchen Familien oft bestehenden Mangel an emotionaler Geborgenheit, an Orientierung und Struktur entgegen zu wirken.

Die KlientInnen in einer ambulanten Hilfe zur Erziehung – seien es die Eltern, seien es die Minderjährigen – sind Subjekte und als solche Kooperationspartner der Fachkraft. Eltern sind – auch in den meisten Fällen von Kindeswohlgefährdung – nicht grundsätzlich „Feinde“ ihrer Kinder. Es gilt, Eltern ressourcenorientiert als Menschen zu entdecken, die ein Interesse am Wohle ihrer Kinder haben. (Was nicht heißt, dass Minderjährige im Fall einer akuten Gefahr durch die Eltern oder einen Elternteil nicht zunächst und im Zweifel auch dauerhaft vor ihren Eltern geschützt werden müssen.)

Eltern und Minderjährige sind nicht Objekte der Hilfe und verdienen grundsätzlich Respekt und menschliche Akzeptanz als Personen. Das Anknüpfen an ihren persönlichen Ressourcen ist erforderlich, um sie aus der „Versagerecke“ herauszuholen und ihren Selbstwert zu stärken. Andererseits nehmen ambulante Hilfen zur Erziehung gezielt und für die KlientInnen transparent diejenigen Bedingungen innerhalb einer Sozialisationsituation kritisch in den Fokus der gemeinsamen Arbeit, die eine Entwicklung im Sinne des Kindeswohles behindern oder verunmöglichen. Auch wenn die Situation Kontrolle erfordert und es z.B. um eine Gefährdung geht, muss ambulante Hilfe zur Erziehung getragen sein vom Respekt gegenüber den KlientInnen und vom Bewusstsein der Zumutungen, die durch den Zugang zur privaten Lebenswelt der KlientInnen entstehen können (vgl. Wolf 2012, 276).

Erforderliche Rahmenbedingungen

Hilfen zur Erziehung brauchen hinreichende Zeitkontingente, sowohl was die Stundenzahl pro Woche als auch was die Dauer der Hilfe betrifft. Für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und für die Lernprozesse und Entwicklungsprozesse, die angestrebt werden, ist hinreichend Zeit notwendig. Wobei diese Zeit nicht genau kalkulierbar ist. Zeitliche Vorgaben, die ungenügend sind, verhindern fachliches Vorgehen, brechen Entwicklungsprozesse ab und lassen sie zum Teil gar nicht erst entstehen.

Hilfen zur Erziehung müssen das Moment der Freiwilligkeit und Transparenz leben. Es darf nicht darum gehen, dass die aus Sicht der Fachkraft erforderlichen Notwendigkeiten eins zu eins und im Zweifel auch gegen die KlientInnen durchgesetzt werden. Es muss vielmehr sowohl über die Problemlagen aus der Sicht der Fachleute gesprochen werden, als auch über die „subjektiven Hilfepläne“ (vgl. Schefold 1998), die die KlientInnen selbst mitbringen. Beide Vorstellungen sind miteinander auszuhandeln mit dem Ziel, für die KlientInnen Aspekte der fachlichen Sicht begreifbar und annehmbar zu machen, eingedenk einer grundsätzlich offenen Haltung der Fachkraft für die Möglichkeit, dass die KlientInnen als ExpertInnen in eigener Sache in diesem Aushandlungsprozess selbst möglicherweise geeignete Lösungsansätze finden. Dann nämlich besteht die Chance, dass sie diese Aspekte in ihren eigenen subjektiven Hilfeplan integrieren.

Die Hilfeplanung muss – natürlich im Rahmen des gesicherten Kindeswohles – ergebnisoffen und methodenoffen sein. Die Möglichkeit dazu ist von Seiten der Verwaltung und der politischen Vorgaben für die Hilfe sicher zu stellen. Sind dagegen Wege und Ziele von äußeren Instanzen vorgegeben, sind weder eine Ergebnisoffenheit noch eine Methodenoffenheit möglich.

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind ganzheitlich und nehmen alle Lebensaspekte in den Blick. Um dies leisten zu können, brauchen sie eine, die Lebenswelt der AdressatInnen einbeziehende Perspektive. In der Praxis bedeutet dies die Gestaltung einer Gehstruktur, welche maximal in der Lebenswelt der KlientInnen verortet ist (vgl. z.B. Trede 2011, 581f). Das Verzichten auf die Alltagsorientierung, der neuerliche Verzicht in einigen Städten auf die für viele ambulante Hilfeansätze konstitutive Gehstruktur (u.a. aus finanziellen Gesichtspunkten) oder auch die verstärkte Psychotherapeutisierung der Hilfen sind dabei kontraproduktiv.

Die Fachleute üben im Rahmen der ambulanten Hilfen eine sozialpädagogische Tätigkeit aus. Hierfür müssen sie die entsprechende Qualifikation mitbringen. Eine eher therapeutische Sicht auf die psychosozialen Problemlagen ist ungeeignet. Ebenso unangemessen ist der Einsatz von nicht sozialpädagogisch ausgebildeten HelferInnen, die nicht in der Lage sind, Lernpro-

zesse anzustoßen und stattdessen die Aufgaben selber lösen oder sich auf das Fallmanagement beschränken.

Das Fehlen der beschriebenen notwendigen Rahmenbedingungen und Grundmerkmale in der gegenwärtigen ambulanten Hilfe zur Erziehung muss als Hintergrund dafür gesehen werden, dass diese Hilfen nur sehr begrenzt dem entsprechen, was im Konzept bzw. im KJHG vorgesehen ist. Gut 20 Jahre nach der Verabschiedung dieses Gesetzes muss nämlich festgestellt werden, dass sozialpolitische, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Veränderungen geschaffen wurden, die die Hilfen zur Erziehung in andere Kontexte stellen und die Rahmenbedingungen anders definieren.

3 Die gegenwärtige Struktur und Praxis der ambulanten Hilfe zur Erziehung

Nachdem die ambulante Hilfe zur Erziehung mit ihren fachlichen Grundlagen vorgestellt wurde, wenden wir uns jetzt der faktischen Situation der heutigen ambulanten Hilfe zur Erziehung zu. Im ersten Schritt wird eine umfassende Darstellung von dem gegeben, was Hilfe zur Erziehung und ambulante Hilfe zur Erziehung im Besonderen heute leisten, wie sie strukturiert und ausgestattet sind, wie der Anspruch des Gesetzes umgesetzt wird und wie sie finanziert werden. Dabei beziehen wir uns auf die statistischen Daten, die zu diesem Bereich regelmäßig erhoben werden und uns zuletzt für das Jahr 2010 vorlagen sowie auf andere Berichte und Erklärungen von offizieller fachlicher Seite, insbesondere auf die Aussagen des 14. Jugendberichtes der Bundesregierung (14. KJB 2013).

3.1 Die Ambulanten Hilfen zur Erziehung im Spiegel der Statistik

Die statistischen Daten sind dem „Monitor Hilfen zur Erziehung“ (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012) entnommen sowie den „Kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe“ (Tabel/Fendrich/Pothmann 2011). Des weiteren werden Daten aus dem 14. Jugendbericht der Bundesregierung (2013) vorgestellt.

3.1.1 Fallzahlen im Überblick

Wie oben erwähnt, erhalten in Deutschland derzeit fast 1 Millionen junge Menschen und ihre Familien Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung (vgl. z.B. Wabnitz 2011, 464). Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl werden etwa 6 % der jungen Menschen unter 21 Jahre durch Hilfen zur Erziehung unterstützt (14.KJB 2013, 334). Dabei macht die Erziehungsberatung die Hälfte aller Hilfen aus (451.194 Fälle). Eine andere ambulante Hilfe erhalten gegenwärtig 370.073 junge Menschen (2,3% der Altersgruppe in der Bevölkerung). Insgesamt gab es 2011 auch ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung deutlich mehr ambulante als stationäre Hilfen zur Erziehung. 370.073 Fälle waren es bei den ambulanten Hilfen, 177.580 bei den stationären Hilfen

(Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 7, Abb. 1.2). Wie wir weiter unten sehen werden, dreht sich das Verhältnis bei den Kosten um (s. Kap. 3.2).

Die Anzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Es gab 2011 im Vergleich zum Vorjahr 11.024 Maßnahmen mehr (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 7, Abb. 1.2). Die Erziehungsberatung, deren Fallzahl insgesamt in den letzten 17 Jahren um 63% zugenommen hat (vgl. Menne 2012), stieg dagegen innerhalb des Zeitraumes von 2005 bis 2011 nicht bedeutend an.

Die Kurve der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung insgesamt über alle Altersgruppen hinweg verläuft in Form einer flachen Normalverteilung. Die unter Einjährigen wurden 130mal (pro 10 000) im Jahr, die 20-Jährigen 67mal im Jahr in eine Hilfe zu Erziehung eingebunden. Letztere ist die niedrigste Nutzungsquote. Vom 4. bis zum 17. Lebensjahr sind es jedes Mal über 300 Inanspruchnahmen pro 10 000 junger Menschen (vgl. 14. KJB, 340).

3.1.2 Inanspruchnahme der verschiedenen ambulanten Hilfen

Mit dem KJHG wurde 1990 mit der Ausdifferenzierung der möglichen Hilfeformen nach §27ff der Weg für eine Verstärkung der ambulanten Hilfen eingeleitet. Als ambulante Hilfen werden diejenigen bezeichnet, bei denen die Hilfe im Lebensraum der Betroffenen stattfindet, also z.B. im Elternhaus, im Wohnumfeld etc. Die folgenden statistischen Daten zu den einzelnen ambulanten Hilfen wurden u.a. dem 14. Kinder- und Jugendbericht entnommen (KJB 2013, 334 ff).

In der Praxis spielt neben der Erziehungsberatung vor allem die SPFH eine wichtige Rolle. 21% der 779.378 Fälle der Hilfen zur Erziehung fallen im Jahr 2010 auf die SPFH. Von 1995 bis zum Jahr 2010 hat sich die Inanspruchnahme von SPFH mehr als verdoppelt (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 7, Abb. 1.2). Die anderen ambulanten Hilfen (die Erziehungsberatung nach § 28 KJHG nicht mitgerechnet) nehmen alle zusammen nur 13,6 % der Hilfen zur Erziehung ein. Keine andere Hilfe wird so oft gewährt wie die SPFH. Zwischen den Jahren 1995 und 2005 ist laut 14. Kinder- und Jugendbericht (2013, 337) zunächst ein konstantes, aber relativ moderates Wachstum der SPFH gem. § 31 SGB VIII festzustellen, während in den Folgejahren zwischen 2006 und 2010 eine besonders starke Expansion zu verzeichnen ist: Die Hilfen in der SPFH haben sich innerhalb dieser fünf Jahre mit einer Steigerung je 10 000 Familien von ca. 42,6 auf 101,5 Fälle mehr als verdoppelt.

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen nach § 28 KJHG ist hoch und liegt weit über der der „eigentlichen“ ambulanten Hilfe. 2010 lag die Inanspruchnahme bei 451.194 Fällen. Wie oben erwähnt, macht sie gut

die Hälfte der Hilfen zur Erziehung aus. Diese hohe Inanspruchnahme kann u.a. mit dem leichteren Zugang durch das Wegfallen einer Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung begründet werden.

Eine Steigerung der Fallzahlen wie der Kosten ist in den letzten Jahren im Unterschied zu den anderen ambulanten Hilfen jedoch nicht zu verzeichnen (vgl. 14. KJB 2013). Mehrheitlich wird Erziehungsberatung heute von Familien, die mit den Folgen einer Trennungs- und Scheidungssituation konfrontiert sind, von allein erziehenden Eltern und von sog. Patchworkfamilien in Anspruch genommen (Menne 2012, 19).

Die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII verzeichnete zwischen 1995 und 2010 einen kontinuierlichen Fallzahlenanstieg um 84 % von 8.699 auf 16.054 Hilfen (KJB 2013, 339). Erzieherische Hilfen in Form der sozialpädagogischen Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII nahmen bundesweit von 14.851 Hilfen im Jahr 1995 um 77 % auf 26.331 Hilfen im Jahr 2010 zu. Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII bzw. Betreuungshilfen haben sich ebenfalls quantitativ deutlich ausgeweitet: von 21.398 Hilfen im Jahr 1995 auf 51.265 Hilfen im Jahr 2010, eine Steigerung um das 2,4-Fache. Die Inanspruchnahme Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII hat sich zwischen 1995 und 2010 verdreifacht, von 2.101 auf 6.319 Hilfen (ebenda).

Seit 2008 erfasst die amtliche Statistik auch die sog. „§ 27 Absatz 2er Hilfen“, das sind flexible Hilfen zur Erziehung i.d.R. in ambulanter Form, die seitens der erfassenden Jugendämter keinem der hilfeartspezifischen Paragraphen (§§ 28 bis 35 SGB VIII) zugeordnet werden können. „Zu den 100.453 Hilfen gem. § 31 SGB VIII im Jahr 2010 (Summe der am 31. Dezember 2010 laufenden und im Jahr beendeten Hilfen) sind die familienorientierten Hilfen gem. § 27 Absatz 2 SGB VIII hinzuzurechnen, die von der Kinder- und Jugendhilfestatistik erst seit 2008 erfasst werden und sich im Jahr 2010 auf 19.038 Hilfen addierten“ (14. KJB 2013, 336f; Abb. 10-11).

Seit 2007 werden auch die Hilfen gem. § 35a SGB VIII von der amtlichen Statistik erfasst, wobei zwischen 2008 und 2010 ein Fallzahlenanstieg von 46.873 auf 54.903 Hilfen festzustellen ist. Davon erfolgte der größte Teil (39.954 Fälle) der Hilfen nach § 35a KJHG im Jahr 2010 in Form ambulanter oder teilstationärer Hilfen; dies entspricht einem Eckwert von 24,9 Hilfen pro 10 000 der unter 21-Jährigen (KJB 2013, 340).

Mit 68,2 % sind Jungen bei den Empfängern von Leistungen nach § 35a SGB VIII im Vergleich zu den ambulanten Erziehungshilfen deutlich überrepräsentiert. (Durch eine SPFH z.B. wurden im Jahre 2010 53,7 % Jungen erreicht. Das entspricht in etwa der allgemeinen Geschlechterverteilung in der Bevölkerung; vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 12). Die Inanspruchnahme über die Altersgruppen hinweg verteilt sich im Sinne einer Normal-

verteilung mit dem höchsten Wert bei den 10Jährigen. Der Bedarf nach ambulanten Eingliederungshilfen beginnt mit etwa vier Jahren und steigt mit jedem (Grundschul-) Jahrgang kräftig an. § 35a-Hilfen sind somit nicht selten Integrationshilfen rund um die Schule, z.B. zur Therapie von Lese-Rechtschreib-Störungen oder als Assistenzleistung und Integrationscoaching bei Schülerinnen und Schülern mit einer Autismusspektrumsstörung (u.a. Asperger, Autismus) (vgl. 14. KJB 2013, 340).

3.1.3 Disparitäten zwischen den Bundesländern

Die regional sehr unterschiedliche Ausbaudynamik und die besonders starke Zunahme in den Jahren zwischen 2005 und 2010 scheinen vorrangig mit einer achtsameren Haltung der Fachkräfte und Jugendbehörden zusammenzuhängen. „Es dürfte kein Zufall sein, dass in den drei Bundesländern mit den höchsten Fallzahlen medial stark diskutierte Kindesmisshandlungen mit Todesfolge aufgetreten sind (Bremen: Kevin; Hamburg: Jessica; Schwerin: Lea-Sophie), die Behörden und Kommunalpolitik zu einer besonders wachsamem und schutzorientierten Jugendhilfepolitik motiviert haben dürften“ (14. KJB 2013, 337).

Allgemein bestehen große regionale Unterschiede in der Entwicklung, Inanspruchnahme und Gewährleistungspraxis der Hilfen zur Erziehung und ganz besonders der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Dennoch sind sowohl die generelle Zunahme der Fälle als auch die Tendenz zu mehr ambulanten als zu stationären Hilfen durchgängig zu beobachten.

Die Inanspruchnahme speziell der Sozialpädagogischen Familienhilfe unterscheidet sich sehr stark in den einzelnen Bundesländern. Sie „differiert erheblich zwischen 38,3 Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII je 10 000 der unter 18-Jährigen in Bayern und 183,8 Hilfen in Bremen bzw. 156,1 Hilfen im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern, jeweils bezogen auf das Jahr 2010. Auch die Ausbaudynamik dieses Leistungsfeldes stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Haben diese Hilfen je 10 000 der Minderjährigen deutschlandweit zwischen 1995 und 2010 um 543 % zugenommen, sich also mehr als verfünffacht, so weist Thüringen mit dem Plus von 314 % den geringsten, Hamburg mit 1 593 % Zuwachs den mit Abstand höchsten Anstieg auf. Allein in den Jahren zwischen 2005 und 2010 nahm die Inanspruchnahme in Hamburg und in Bremen um mehr als das Vierfache zu, in Bremen wurden 2010 fast 4 % aller Minderjährigen durch eine SPFH erreicht“ (14. KJB 2013, 337). Zwischen den Bundesländern existieren auch ganz erhebliche Unterschiede in der Nutzung der gesetzlich vorgesehenen Hilfeformen gem. §§ 29, 30, 32 und 35 SGB VIII. Ebenso werden in den Bundesländern

auch ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen.

Merchel stellt schon 2001 solche regionalen Unterschiede bei den Hilfen zur Erziehung fest und kommentiert, dass neben der Sozialstruktur weitere Faktoren im Jugendamt und/oder in der örtlichen Angebots- und Trägerstruktur die jeweilige Konstituierung des Bedarfes an Erziehungshilfen beeinflussen. Dazu gehören unterschiedliche Arbeitsweisen, unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung von Lebenslagen und Erziehungssituationen, möglicherweise unterschiedliche politische-administrative Vorgaben zur Steuerung des Haushaltes, unterschiedliche Vorstellungen zu den Schwellen des Hilfeinsatzes u.a.m. (Merchel 2001, 407).

3.1.4 *Nutzungsanlässe*

Otto und Ziegler (2012) zitieren Fendrich/Pothmann/Wilk (2009), die feststellen, dass (bei Mehrfachnennungen) bei einem Drittel der Hilfen zur Erziehung Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder- und Jugendlichen als Gründe für die Gewährung der Hilfe genannt werden. Bei etwa zwei Fünftel der Fälle sind maßgebliche Gründe für die positive Hilfeentscheidung eine eingeschränkte elterliche Erziehungskompetenz und/oder vorhandene elterliche oder familiale Problemlagen und Konflikte. Bei zwei Dritteln wird Hilfe zur Erziehung mit Unterversorgung und Vernachlässigung, einem Betreuungs- und Förderungsmangel oder einer Gefährdung des Kindeswohls begründet.

Die ständig steigenden Fallzahlen, von denen oben die Rede ist, werden z.B. von Fendrich, Pothmann und Tabel (2012) auf die „sich verschlechternden sozioökonomischen Lebenslagen von Familien und die brüchiger werdenden Familienkonstellationen“ zurückgeführt. So belegen auch empirische Untersuchungen regelmäßig den Zusammenhang von Armuts- und Belastungsquoten in Kommunen einerseits und der Höhe der Anzahl der Inanspruchnahmen für Hilfen zur Erziehung in diesen Kommunen andererseits (zuletzt am Beispiel NRW: Pothmann/Wilk/Fendrich 2011). Rauschenbach und Züchner sprechen davon, dass ökonomisch prekäre Lebensverhältnisse von Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie auch daraus resultierende alleinerziehende Familien negative Folgen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben (Rauschenbach/Züchner 2011; vgl. auch Kap. 2.1.1).

Der *Status des Alleinerziehens* spielt eine große Rolle bei der Frage, ob man bestimmte Hilfen zur Erziehung in Anspruch nimmt bzw. ob sie einem nahegelegt werden. Sowohl bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe als auch bei der Vollzeitpflege sind Minderjährige aus Familien mit alleinerzie-

henden Eltern deutlich mehr betroffen als Kinder von Paaren mit oder ohne Trauschein. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe liegt die Quote der Alleinerziehenden bei 52 %, bei der Vollzeitpflege bei 57 %. Anders ist es z.B. in der Erziehungsberatung, wo mit 37% eine deutlich geringere Quote an Alleinerziehenden vertreten ist (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 17). Dennoch liegen auch diese Werte über dem Durchschnitt in Deutschland, wo es 2009 in den alten Bundesländern 17% und in den neuen Bundesländer 27 % alleinerziehende Familien gab (vgl. Mikrozensus Statistisches Bundesamt 2009 a.a.O.; neuere Zahlen liegen noch nicht vor).

Ein ähnlicher Zusammenhang ist zwischen der Durchführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung und dem *Transferleistungsbezug* festzustellen (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 16). 60 % der EmpfängerInnen von Erziehungshilfe leben von Hartz IV (zum Vergleich: Die Quote der Hartz IV EmpfängerInnen in der Gesamtbevölkerung liegt bei 9 %.) Liegt eine Kombination beider Merkmale vor, ist die Wahrscheinlichkeit, Hilfe zur Erziehung zu bekommen, noch deutlich höher. Von den Alleinerziehenden, die Hilfe zu Erziehung erhalten, sind 72 % auch TransferleistungsempfängerInnen (ebenda). Das alles belegt, dass Familien, die SPFH in Anspruch nehmen, extrem häufig an der Armutsgrenze leben. Die SPFH scheint eine Hilfe fast ausschließlich für arme Familien zu sein.

Aber noch deutlicher steht es um diesen Zusammenhang bei den ambulanten Einzelbetreuungen. Reimann (2012, 39) weist auf eine Untersuchung des Landkreises Göttingen hin, die ergab, dass sich die Klientel der ambulanten Einzelbetreuungen im Vergleich zu den laufenden Sozialpädagogischen Familienhilfen doppelt so häufig in finanzieller Notsituation befand und die Beziehungen der jungen Menschen zum sozialen Umfeld noch deutlich schlechter waren.

Diese extreme Häufung prekärer Lebenslagen der Klientel unterscheidet die ambulante Erziehungshilfe im Rahmen der §§ 30, 31 und 35 übrigens von der Erziehungsberatung nach § 28 KJHG. Hier sind nur 19 % der KlientInnen ebenfalls Hartz IV EmpfängerInnen. Aber auch dieser Wert liegt noch über dem Bevölkerungsschnittschnitt¹². Im Zuge der seit der Agenda 2010 forcierten sozialen Aufspaltung unserer Gesellschaft ist die arme Bevölkerungsgruppe inzwischen offenbar auch in der Erziehungsberatung angekommen.

12 Im Memorandum der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung spricht Menne (2012) sogar von einer Überrepräsentanz sozial benachteiligter Familien in der Erziehungsberatung. „In der Bevölkerung lebten nach dieser Definition im Jahr 2010 13,9 % der unter 21-Jährigen in armen Familien. In der Erziehungsberatung traf dies im selben Jahr für mindestens 22,4 % der beratenen Minderjährigen zu. Damit sind Kinder und Jugendliche aus armen Familien in der Erziehungsberatung um etwa 60 % überrepräsentiert“ (Menne 2012, 33). Er bezieht sich hier auf Bezieher von Arbeitslosengeld II und auf die Empfänger von Sozialhilfe.

Das hängt mit verschiedenen Aspekten zusammen. Zum einen bietet die Hilfeform „Erziehungsberatung“ durch den unmittelbaren Zugang zum System der Hilfen zur Erziehung ohne Einschaltung des Jugendamtes eine schnellere Hilfe, als dies ein allzu oft überlastetes und zähes System der Hilfestellung im Jugendamt gewährleisten kann. Zum anderen entwickelten sich auch in der Arbeit der Erziehungsberatung im Verlauf der vergangenen Jahre mehr und mehr konzeptionelle Gehstrukturen, wie beispielsweise Hausbesuche zum Kennenlernen der familiären Lebenssituation. Zum dritten wird von Seiten der Verwaltung und Politik an die Erziehungsberatungsstellen seit vielen Jahren die Forderung gerichtet, sich mehr der benachteiligten Bevölkerung zu öffnen (vgl. hierzu Kap. 9.4.2).

Junge Menschen mit *Migrationshintergrund* nehmen ambulante Hilfen in zunehmendem Maße in Anspruch. Familien mit einem Migrationshintergrund sind allerdings – obwohl sie zu der Gruppe gehören, die verstärkt auf Transferleistungen zurückgreifen muss – in der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Vergleich zur Sozialen Gruppenarbeit weniger häufig vertreten (30 % der Fälle; 14. KJB 2013, 338). Ihre Anzahl entspricht der Anzahl der unter 25-Jährigen mit Migrationshintergrund im Bevölkerungsdurchschnitt (Statistisches Bundesamt 2011). 2010 hatten aber in der Sozialen Gruppenarbeit 36,1 % der Teilnehmenden einen Migrationshintergrund (14. KJB 2013, 340). In sozialpädagogischen Tagesgruppen kamen dagegen nur 28,4 % der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Erziehungsbeistandschaften richteten sich in 26,1 % der Fälle an Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII waren dies 27,5 % (14. KJB 2013, 340). Kinder mit Migrationshintergrund machten bei Hilfen nach § 35a SGB VIII lediglich 18,1 % (ebenda) der HilfeempfängerInnen aus.

Rund 40 % der neu begonnenen familienorientierten Hilfen wurden durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst initiiert, rund 54 % durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts, durch Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärzte, Polizei oder ein Gericht. Familien mit Migrationshintergrund regen in weitaus geringerem Umfang familienorientierte Hilfen selbst an (14. KJB 2013, 338).

3.2 Die Kosten der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Die aktuellen Zahlen zu den Kosten der Jugendhilfe allgemein und zu den Hilfen zur Erziehung im Besonderen liegen bis 2011 vor. Wir beziehen uns

auf die Daten des Statistischen Bundesamtes von 2012 und die Darstellungen bei Fendrich/Pothmann/Tabel (2012, 29ff).

Faktisch kostete Kinder- und die Jugendhilfe insgesamt (inklusive Kindertagesstättenbetreuung) im Jahr 2011 30,5 Milliarden Euro. Im Vergleich zu 1992 haben sich die Kosten in einem Zeitraum von 18 Jahren verdoppelt, wobei ein besonders starker Anstieg seit 2007 zu verzeichnen ist. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt 2009 a.a.O.) sind die Ausgaben in diesem Zeitraum um 5,7 % gestiegen. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von etwa 2,6 Milliarden Euro – unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen – wendete die öffentliche Hand netto rund 27,9 Milliarden Euro auf. Gegenüber 2010 entspricht das einer Steigerung um 6,2 %.

Der Bereich Hilfe zur Erziehung erzeugt dabei mit gut 7 Milliarden Euro z.B. nur ein Drittel der Kosten der Kindertagesstättenbetreuung. Jedoch liegen andererseits die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung viermal so hoch wie die für die Kinder- und Jugendarbeit. Hierfür wurden ca. 6 % der Gesamtausgaben investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder in Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 1,6 Milliarden Euro auf. Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehören, stiegen gegenüber 2010 um 8,1 % auf rund 178 Millionen Euro 2011.

Von den Kosten für Hilfen zur Erziehung entfielen 2011 etwa 4,6 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Das bedeutet: Die größten Kosten der Hilfe zur Erziehung entstehen im Kontext der stationären Hilfen, obwohl sie, wie oben berichtet, weniger häufig durchgeführt werden als die ambulanten und teilstationären Hilfen. Gegenüber 2005 haben wir hier eine Kostenerhöhung von mehr als 760 Millionen Euro.

Die Kosten für die ambulanten Hilfen zur Erziehung insgesamt kamen im Jahr 2011 auf 1,88 Milliarden Euro. Das bedeutet eine Kostenerhöhung seit 2005 um ca. 720 Millionen Euro. Von 1995 bis 2010 sind die Ausgaben für ambulante Hilfen von 0,39 auf 1,88 Milliarden Euro gestiegen.

Die Ausgaben speziell für die Sozialpädagogische Familienhilfe lagen 2011 bei 741 Millionen Euro. Die Kosten für Erziehungsberatung dagegen bei 360 Millionen (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012). „Während sich die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe zwischen 2005 und 2010 von 364,2 Mio. Euro auf 728,8 Mio. Euro um 100 % erhöht haben, betrug die Steigerungsrate bei den Fallzahlen 108 % (von 48 302 auf 100 453 Hilfen). Dies verweist auf einen rechnerischen Rückgang der finanziellen Aufwen-

dungen pro Hilfe“, heißt es im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (14. KJB 2013, 338).

An späterer Stelle (s. Kap. 5.2) wird berichtet, wie verschiedene Seiten mit der Kostenfrage der Kinder- und Jugendhilfe und speziell der (ambulanten) Hilfe zur Erziehung umgehen, welche Vorstellungen sie über die Entstehung der Kostensteigerung haben und welche Ziele und Strategien sie in diesem Zusammenhang entwickeln.

3.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung im 14. Kinder- und Jugendbericht

Im nächsten Schritt soll vorgestellt werden, wie die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe offiziell dargestellt wird, wie also die statistischen Daten interpretiert und verarbeitet werden und wo Kritik an der bestehenden Lage geübt wird. Dafür ziehen wir vornehmlich den 14. Kinder- und Jugendbericht heran, der im Frühjahr 2013 fertig gestellt wurde. Um die Aussagen dieses Berichtes möglichst authentisch und umfassend zum Ausdruck zu bringen, werden wir deshalb relativ häufig daraus zitieren.

3.3.1 Gesamteinschätzung der Sachverständigenkommission

Der 14. Kinder- und Jugendbericht ist kein Jubelbericht. Er geht mit den gegebenen Bedingungen und Fakten differenziert und häufig durchaus auch kritisch um. Die Sachverständigen beschreiben die Veränderungen und Erlungenschaften der Kinder- und Jugendhilfe der letzten 20 Jahre: „Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in ihren Konturen seit der deutschen Wiedervereinigung und der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 sowie – nochmals – seit der Jahrhundertwende deutlich verändert. Die Jugendhilfeleistungen wurden ausgeweitet, u.a. für junge Volljährige und für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung. Sie wurden mit neuen beteiligungsorientierten Verfahren (Hilfeplanung) zunehmend als sozialpädagogische Dienstleistung für die ganze Familie konzipiert. Völlig neu hinzugekommen ist in den 1990er-Jahren der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Beschlossen ist dessen Ausweitung auf Ein- und Zweijährige ab dem 1. August 2013. Beide Maßnahmen zusammen haben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu einer deutlichen Akzentverlagerung zugunsten der frühen Kindheit und zu einer Aufwertung der Kind bezogenen Aktivitäten und damit

– zumindest mittelbar – zu einer Unterbelichtung der Leistungen im Jugendalter geführt. Die Kinder- und Jugendarbeit ist von diesen Entwicklungen am deutlichsten betroffen“ (14. KJB 2013, 360).

Des Weiteren haben laut Kinder- und Jugendbericht die Fragen eines verbesserten Kinderschutzes an Bedeutung gewonnen. „Diesem wurde nicht nur im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts Rechnung getragen – dem neu eingeführten § 8a SGB VIII – sondern auch nach längerer Debatte in einem Bundeskinderschutzgesetz. Damit wurde die Entwicklung seit 1990 geprägt sowohl von einer Ausweitung der Leistungen für alle Kinder durch den flächen- und bedarfsdeckenden Ausbau der Kindertagesbetreuung als auch in Bezug auf zielgruppenspezifische Hilfen für gefährdete Kinder“ (14. KJB 2013, 360). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach Einschätzung der Sachverständigenkommission heute „in der Mitte der Gesellschaft angekommen. (...) Inzwischen ist es in Deutschland selbstverständlich, dass Eltern Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nutzen“ (14. KJB 2013, 47).

Weiter heißt es: „Insgesamt spricht infolgedessen einiges dafür, dass die herkömmlichen Instanzen des Aufwachsens, Familie und Schule, vermehrt an die Grenzen ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten gelangen und dadurch der Ruf nach der Kinder- und Jugendhilfe, dem Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung weiter zunimmt (Rauschenbach 2009). Diese Entwicklung findet ihre Entsprechung in empirisch identifizierbaren Wachstumsraten, die sich an Indikatoren der Kinder- und Jugendhilfe ablesen lassen. So zeigt sich durchgängig ein Anstieg an Plätzen, Diensten, Personal und folgerichtig auch an Ausgaben“ (14. KJB 2013, 251).

Als Folge dieser Entwicklung sehen die Autoren des Berichtes die folgende, für die Kostendiskussion (s. Kap. 5) relevante Konsequenz: „Der unübersehbare Anstieg der Ausgabenvolumina in der Kinder- und Jugendhilfe mit zuletzt insgesamt knapp 29 Mrd. Euro im Jahr 2010 ist somit in der Summe das Ergebnis eines Zusammenspiels von durch die Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeitenden neuen bzw. ausgeweiteten Bedarfslagen, von einer Ausweitung der Hilfebedürftigen bzw. Anspruchsberechtigten sowie der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Angebote. Infolgedessen ist von einem kurzfristigen Rückgang der damit verbundenen Ausgaben nicht auszugehen“ (14. KJB 2013, 378). Diese Aussage wird an verschiedenen Stellen des Berichtes bestätigt.

3.3.2 Einschätzung der Hilfen zur Erziehung

Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung bzw. der ambulanten Hilfen zur Erziehung machen die Autoren in ihrem Bericht differenzierte und klare Angaben über Fragen der Trägerschaft, der Kosten und Kostenentwicklung sowie über

die Personalentwicklung. Nicht allzu viel ist dagegen zu lesen über die Frage der faktischen Qualität der ambulanten Hilfen, über die sozialpädagogischen Prozesse und über die Rahmenbedingungen, die eine gute Qualität ermöglichen. Hier werden nur ab und an vage Hinweise gegeben. Ausnahme bildet eine relative ausführliche Darstellung der Arbeitssituation im Allgemeinen Sozialen Dienst (14. KJB 2013, 283).

Bedarfe, Ursachen und Konsequenzen

Wichtiges Thema des 14. Kinder- und Jugendberichtes ist das enorme Wachstum bei den Hilfen zur Erziehung. Am deutlichsten fällt dieses Wachstum – betreffend die Fallzahlentwicklung, die Personalentwicklung und die Kostenentwicklung – bei der ambulanten Hilfe SPFH aus (14. KJB 2013, 47). Der Zusammenhang dieses Anstiegs mit der Kinderschutzdebatte der letzten Jahre wird im Bericht immer wieder betont. Die Hilfen zur Erziehung reagieren nach Meinung der Sachverständigen auch auf Schwierigkeiten von Familien und Minderjährigen, die eng mit den gesellschaftlichen Problemlagen zusammenhängen (14. KJB 2013, 373). Dass von staatlicher Seite eine baldige Beseitigung z.B. des zunehmenden Armutsproblems zu erwarten sei, wird allerdings skeptisch beurteilt. Entsprechend sehen die Sachverständigen auch keine Chance auf eine baldige Änderung des Bedarfes: „So gibt es bei den Hilfen zur Erziehung derzeit keine Anzeichen dafür, dass sich die sozioökonomischen Verhältnisse der betroffenen Familien und der alleinerziehenden Eltern so grundlegend verbessern, dass hier mit einem Bedarfsrückgang zu rechnen ist. Vielmehr scheint der Bedarf nach Hinweisen aus den Jugendämtern insbesondere bei ambulanten Maßnahmen eher noch zu steigen. Im Kern zeigt sich, dass es auch in anderen Feldern, wie z.B. der Familienberatung und Familienbildung sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, wachsende Bedarfe gibt, die jedoch oftmals seitens der Kommunen und der Länder nicht durch zusätzliche Mittel gedeckt werden können“ (14. KJB 2013, 373).

Auch mit der verbreiteten Vorstellung, dass die demografische Entwicklung automatisch zu einer Reduktion der Fälle der Hilfen zur Erziehung führen müsste, räumt der Bericht auf: „Mit einer demografischen Rendite, d.h. einem Rückgang des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und Hilfen für junge Volljährige aufgrund der schrumpfenden Gesamtzahl junger Menschen, ist allen Befunden zufolge auch in den kommenden Jahren nicht zu rechnen“ (14. KJB 2013, 414).

Vor diesem Hintergrund appelliert die Sachverständigenkommission an die politisch Verantwortlichen auf der örtlichen Ebene, die fachlichen Standards in den Hilfen zur Erziehung zu erhalten und von fiskalisch motivierten Eingriffen abzusehen, „da diese nur vermeintlich zur besseren ‚Steuerung‘

der Einzelfallhilfen beitragen, stattdessen aber häufig der Verschleppung, Verweigerung und/oder Minimierung von Hilfebedarfen und Rechtsansprüchen dienen“ (14. KJB 2013, 414).

Hinweise auf eine Verschiebung in Richtung Kontrolle

Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt immer wieder fest, dass sich die Zielsetzungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe offenbar verschoben haben: Die Kommission konstatiert zum ersten, dass von Seiten der Politik heute die Tendenz besteht, Eltern nicht nur stützen und entlasten zu wollen, sondern etwas von ihnen zu fordern: „Der moderne Wohlfahrtsstaat will Eltern mit den erweiterten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen nicht nur Erziehungs- und Betreuungsarbeit abnehmen und die teilweise fragilen Familienkonstellationen entlasten; von den Eltern fordert er zunehmend, im privat-familialen Bereich das ‚öffentliche Gut‘ Kind optimal zu fördern und es insbesondere für den Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik ‚fit‘ zu machen“ (14. KJB 2013, 47). Abgesehen davon, dass die AutorInnen unerwähnt lassen, dass auch der Sozialstaat und seine lebensweltorientierte Soziale Arbeit nicht die Absicht hatten, den Menschen Mühen einfach abzunehmen, es also auch dort um die Entwicklung von Selbstständigkeit und Verantwortung ging, weisen die Autoren zu Recht auf eine heute veränderte Sicht der Rolle und Funktion der Menschen in unserer Gesellschaft hin: Menschen, und damit auch die Kinder und Jugendlichen, würden heute nach dem Nützlichkeitskriterium bewertet und behandelt. „Der ‚investive‘ Sozialstaat benötigt die Kinder- und Jugendhilfe offenbar zunehmend für die frühe Aktivierung aller Bildungspotenziale“ (14. KJB 2013, 47). Aus dieser Logik heraus, so meinen die Autoren, erkläre sich auch die deutlich gewachsene Bereitschaft aller staatlichen Ebenen, finanzielle Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung – häufig als „Investitionen in Humankapital“ bezeichnet – zur Verfügung zu stellen.

Zum zweiten stellen die Sachverständigen im Kontext des Kinderschutzdiskurses eine weitere Funktionsänderung bei den Hilfen zur Erziehung fest: Es bestände, seit das Thema der Kindeswohlgefährdung Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden sei, eine deutliche Tendenz zum Ausbau von Angeboten in diesem Kontext. Der heutige Wohlfahrtsstaat neige dazu, so der Bericht, aufgrund früher Gefährdungen von Kindern achtsamer zu sein und skeptischer mit den Erziehungsleistungen der Eltern umzugehen. Von daher sei er geneigt, „Instrumente wie die Frühen Hilfen zu entwickeln und die klassischen Hilfen zur Erziehung für Familien in schwierigen Lebenslagen auszubauen“ (14. KJB 2013, S.47). An anderer Stelle wird der Bericht noch deutlicher: Die SPFH wird heute „ganz selbstverständlich für ‚Kontrollaufträge‘ in sogenannten Kinderschutzfällen eingesetzt“ (14. KJB 2013, 336).

Fakten und Ergebnisse zur Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sachverständigenkommission betrachtet die SPFH wegen ihres starken Wachstums als exemplarisch für die Entwicklungstendenzen innerhalb der Hilfen zur Erziehung. Deshalb setzt der Bericht sich immer wieder mit dieser Hilfe zur Erziehung auseinander.

Definition der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sachverständigen definieren die SPFH als „ein sehr heterogenes Leistungsfeld, das gekennzeichnet ist durch die aufsuchende Arbeit einer oder mehrerer sozialpädagogischer Fachkräfte im Haushalt der Familie mit dem Ziel der Begleitung, Stärkung und Veränderung von Familien mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf“ (14. KJB 2013, 336). Mit Frindt (2010) stellen die Sachverständigen fest: „Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine fachlich qualifizierte Hilfe, bei der es u.a. darum geht, den KlientInnen Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen, sie zu aktivieren, Direktiven wirksam dosiert einzusetzen, Ressourcen zu arrangieren und das Sozialisationsfeld der Familien zu erweitern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Fälle adäquat verstehen, Respekt vor den Bewältigungsversuchen der KlientInnen haben, schwierige Situationen aushalten, Methoden fall- und situationsbezogen auswählen, Parteilichkeit und institutionelle Aufträge in Einklang bringen, mit anderen beteiligten Akteuren kooperieren und vieles mehr. Dafür benötigen Fachkräfte in diesem Feld der Jugendhilfe ein breit angelegtes methodisches Instrumentarium und weit gefächerte Interventionsstrategien“ (Frindt 2010, 39; 14. KJB 2013, 339).

Akzeptanz und Funktionen für die Sozialpolitik

Wie die Kommission berichtet, hat sich die gesellschaftliche und fachliche Akzeptanz der sozialpädagogischen Familienhilfe im Verlaufe der letzten 20 Jahre sehr gewandelt: „War die Sozialpädagogische Familienhilfe im fachlichen Diskurs der 1980er-Jahre im Anschluss an Habermas‘ Theorie des kommunikativen Handelns (Habermas 1981) noch gesellschaftskritisch als problematischer Zugriff des ‚Systems‘ – z.B. in Form des bürokratischen Staates oder verwertungs- und profitorientierter Produktionsformen“ (Rauschenbach/Thiersch 1984, 104) – auf die Bedürfnisse der Betroffenen in ihrer Lebenswelt diskutiert worden, dem nur durch professionelle Reflexivität und pädagogischem Takt beizukommen sei, so scheinen solche Schamgrenzen der öffentlichen Intervention im privaten Raum weder im fachlichen Diskurs noch in der alltäglichen Praxis kaum mehr eine Rolle zu spielen“. Karsten und Otto bestätigen: „Ebenso wenig Einfluss scheinen jene Diskurse noch zu haben, die in den 1980er- und 1990er-Jahren die Zunahme an familienbezogenen Interventionen der Sozialen Arbeit als ‚restaurativen Familialismus‘

kritisierten“ (Karsten/Otto 1987; vgl. auch 14. KJB 2013, 336). Heute bestehen solche Bedenken nicht mehr. „Denn unbeeindruckt von solchen, schon fast historisch zu nennenden kritischen Sichtweisen ist die Sozialpädagogische Familienhilfe empirisch mittlerweile *die* ambulante Erziehungshilfe schlechthin geworden“ (14. KJB 2013, 336). Wie schon erwähnt, liegt das nicht zuletzt daran, dass die SPFH in den letzten Jahren (und das war auch die Zeit, in der der Zuwachs besonders groß war) in den Kontext der Kindeswohlgefährdungsdiskussion geraten ist. So konstatieren die Sachverständigen, dass der immer bedeutsamer gewordene Kinderschutzdiskurs nirgendwo offensichtlicher zu Tage tritt als in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, zumal dieser „mit einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der privaten Erziehungs- und Versorgungstätigkeit von mehrheitlich Alleinerziehenden-Haushalten in Armutslagen einhergeht“ (14. KJB 2013, 336). Von der Sozialpädagogischen Familienhilfe verspricht man sich, so vermuten die Autoren, offensichtlich gute Chancen, Gefährdungen unmittelbar erkennen und abstellen zu können. Dadurch verändere sich allerdings der der SPFH vom Gesetz vorgegebene Auftrag dahingehend, dass sie nun „ganz selbstverständlich für ‚Kontrollaufträge‘ eingesetzt wird“ (14. KJB 2013, 336).

Zunahme fragiler Familienkonstellationen

Es wird im Bericht immer wieder betont, dass das starke Wachstum der familienorientierten ambulanten Erziehungshilfen neben einer stärker schutz- und kontrollorientierten Jugendhilfepolitik insbesondere in den Jahren nach 2005 seinen Haupthintergrund in einer Zunahme von strukturell fragilen Familienkonstellationen, materiell prekären Lebenslagen und individuellen Problemlagen der Eltern habe, die zudem häufig kumuliert auftreten und auf eine aufsuchende, alltagsnahe und die gesamte Familie adressierende Unterstützung angewiesen sind (vgl. 14. KJB 2013, 336). Sie stellen fest, dass das starke Wachstum der SPFH durchaus den gesellschaftlichen Problemlagen und ihrer Verschärfung entspricht: „Dies – und nicht der mediale Diskurs – ist die gesellschaftliche Entwicklung, die gezielte Unterstützung für Familien angezeigt erscheinen lässt“ (14. KJB 2013, 47).

Qualitätszustand der SPFH

Zur Frage, ob die vom Gesetz gewünschte Qualität der Sozialpädagogischen Familienhilfe in der gegenwärtigen Situation auch gesichert sei, macht der Bericht wenig Aussagen. So äußern die Sachverständigen an einer Stelle die Befürchtung: „Mit ihrem quantitativen Siegeszug – zwischen 1995 und 2010 haben sich die Fallzahlen familienbezogener Erziehungshilfen nach §§ 27 Absatz 2 und 31 SGB VIII mehr als verfünffacht auf heute knapp 120.000 Hilfen jährlich, mit denen ca. 240.000 junge Menschen erreicht wurden – droht ihr konzeptionelles Profil verloren zu gehen“ (14. KJB 2013, 336; vgl.

auch Helming et al. 2005). So wird SPFH z.B. „wie in ihrer Frühzeit und entgegen bestehender fachlicher Standards (...) auch heute z.T. noch von Ehrenamtlichen und schlecht gecoachten Honorarkräften erbracht“ (14. KJB 2013, 336). Bei ambulanten Einzelhilfen (vor allem bei der SPFH) wurde die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fachleistungsstunden von Jahr zu Jahr weiter reduziert. Der 14. Jugendbericht stellt fest: „Waren früher 10 bis 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit in Familien im Hilfeplangespräch relativ problemlos zu vereinbaren, so sind mehr als zehn Fachleistungsstunden heute die absolute Ausnahme“ (Frindt 2010, 37). Auch empirische Untersuchungen bzw. Ergebnisse der amtlichen Statistik deuten dies an. Die Hilfeintensität ist der amtlichen Statistik zufolge leicht rückläufig von durchschnittlich sechs Fachleistungsstunden pro Woche im Jahr 2008 auf 5,5 im Jahr 2010. Nimmt man beispielsweise die Ergebnisse aus einer Studie zur SPFH in Baden-Württemberg und Hessen aus dem Jahr 2006 (vgl. Fröhlich-Gildhoff u.a. 2006), so waren 2003/04 in einem Drittel der Fälle die FamilienhelferInnen pro Woche weniger als 5 Stunden in der Familie. Im Jahre 2010 liegt auch nach Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Anteil der Sozialpädagogischen Familienhilfe-Leistungen mit weniger als 5 Stunden pro Woche für beide Länder zusammen bei nicht ganz 43 % der Gesamtfälle (vgl. Tabel et al. 2011; 14. KJB 2013, 336). Diese Entwicklung hat sich unseren Erfahrungen nach fortgesetzt.

Auch die Hilfedauer, so der Bericht, habe sich deutlich verkürzt: Sie betrug bei den 2010 beendeten Sozialpädagogischen Familienhilfen im Gegensatz zu früheren Zeiträumen von i. d. Regel 2 Jahren nur noch 15 Monate, wobei rund 50 % der Hilfen innerhalb von zwölf Monaten beendet wurden und lediglich 18,4 % über zwei Jahre andauerten. Ähnliches gilt auch für die Fremdplatzierung. 1995 wies der durchschnittliche Heimaufenthalt bzw. Pflegestellenaufenthalt noch 53 Monate aus. 2010 waren das nur noch 40 Monate (Fendrich/Pothmann/Tabel 2011).

Frage der Wirkung der SPFH

Gleichzeitig berichten die Sachverständigen, dass der Sozialpädagogischen Familienhilfe von Seiten der Politik heute Wirkungslosigkeit vorgeworfen würde (14. KJB 2013). Sie weisen in diesem Zusammenhang auf Studien hin, die in den letzten 15 Jahren im deutschsprachigen Raum gemacht wurden (vgl. Frindt 2010), die zeigen, „dass insbesondere bei den eher komplexen familiären Problemlagen, die im Rahmen einer SPFH zu bearbeiten sind, der Erfolg stark von einer hohen und durch Teamarbeit, Supervision und Fortbildung gut gestützten Professionalität abhängig ist“ (14. KJB 2013, 338). Aus der Tatsache, dass trotz der schlechten Rahmenbedingungen, die SPFH im Vergleich zu anderen Erziehungshilfemaßnahmen noch immer eine relative hohe Wirksamkeit zeigten, leiten die Autoren des Berichtes Folgendes ab:

„Mit knapp 61 % werden relativ viele Hilfen gem. § 31 SGB VIII planmäßig beendet, was für eine vergleichsweise gute Wirksamkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe spricht“ (14. KJB 2013, 338).

SPFH und der Wunsch nach der Reduzierung der Kosten

Der fachlich oft inakzeptable Umgang der Jugendämter mit der Gewährung bzw. Nichtgewährung von ambulanten Hilfen zur Erziehung aus Kostengründen wird im 14. Kinder- und Jugendbericht folgendermaßen kommentiert: „Dem hohen Bedarf können viele Jugendämter angesichts begrenzter Ressourcen nur mit einer Reduzierung der Fallkosten begegnen, die flächendeckend zu einer Reduzierung der Betreuungsintensität, teilweise auch zu fachlich kontraproduktiven Sparauflagen führen, z.B. bei Einsatz von Honorarkräften, oder wenn ehrenamtliche Familienpaten als eine Art Ergänzungsdienst eingesetzt werden, um die zu geringe Betreuungsintensität hauptberuflicher Fachkräfte zu kompensieren“ (14. KJB 2013, 338). Sie erhärten diese Aussage mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass sich die Ausgaben für die SPFH zwischen 2005 und 2010 von 364,2 Mio. Euro auf 728,8 Mio. Euro nur um 100 % erhöht haben, während die Steigerungsrate bei den Fallzahlen 108 Prozent (von 48.302 auf 100.453 Hilfen) betrug. „Dies verweist auf einen rechnerischen Rückgang der finanziellen Aufwendungen pro Hilfe“ (s. Kap. 3.2).

Dieser Befund deckt sich insgesamt mit Berichten aus der Praxis über eine immer geringere Anzahl verfügbarer und verfügbarer Fachleistungsstunden je Familie und über eine entsprechende Arbeitsverdichtung (vgl. Röttgen 2011), sowie mit Befunden von Einzelstudien zur strukturellen Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (14. KJB 2013, 338; vgl. auch Kap. 4.3).

Fakten zu den anderen ambulanten und teilstationären Hilfen

Die AutorInnen stellen fest: „Die ‚Ambulantisierung‘ und die in der Zeitreihe seit 1995 deutlich stärkere Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Erziehung lassen sich auch jenseits der quantitativ dominierenden Sozialpädagogischen Familienhilfe belegen“ (14. KJB 2013, 339). Hier sollen nur zwei Detailergebnisse erwähnt werden, die sich auf die Frage der NutzerInnen sonstiger ambulanter Hilfen beziehen:

Der 14. Jugendbericht äußert sich zu der Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen durch MigrantInnen. Auf der einen Seite sind Familien mit Migrationshintergrund in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nicht häufiger anzutreffen als im Durchschnitt der Bevölkerung. Dass sie bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) überrepräsentiert sind, liege vermutlich daran, „dass bei der sozialen Gruppenarbeit als der in diesem Zusammenhang nied-

rigschwelliger Hilfeform gemäß §36a SGB VIII häufig kein formelles Jugendhilfverfahren, weder Antrag noch behördliche Bedarfsprüfung, vorgeschaltet ist, sondern die Hilfe unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Das führt dazu, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund besser erreicht werden“ (14. KJB 2013, 340).

Der Inanspruchnahme der ambulanten Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung (§ 35a) gilt ebenso die besondere Aufmerksamkeit der Sachverständigen: Hier machen Kinder mit Migrationshintergrund lediglich 18,1 % der HilfeempfängerInnen und -empfänger aus, und auch der Anteil derjenigen, der aus Familien mit Sozialtransferbezug stammt, ist mit 20,8 % vergleichsweise niedrig. „Das ist insofern erstaunlich“, kommentieren die Autoren, „als Kinder aus einkommensschwachen Familien und solchen aus den Haupteinwanderungsländern in den Sonder- und Förderschulen deutlich überrepräsentiert sind. (...) Es entsteht vor dem Hintergrund dieser empirischen Befunde der Eindruck, dass die bürokratisch aufwändige Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII eher von informierten Mittelschichtsfamilien in Angriff genommen wird“ (vgl. Pothmann 2009).

Hier haben wir eines der Beispiele für die Tatsache, die im Bericht immer wieder beklagt wird: Die ausgebauten Hilfen erreichen oft nicht diejenigen, die diese am nötigsten hätten. Auf diese Weise trüge, so befürchten die Autoren, die Kinder- und Jugendhilfe selbst zur Ungleichheit von Kindern und Jugendlichen bei (14. KJB 2013, 247).

An einer einzigen Stelle des Kinder- und Jugendberichtes ist sehr deutlich von einer Ökonomisierung speziell in der Hilfe zur Erziehung die Rede. „Für die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die erzieherischen Hilfen kann in diesem Zusammenhang für die letzten rund zehn Jahre von einem zweiten Ökonomisierungsschub gesprochen werden. Nachdem in den 1990er-Jahren zunehmend Ansätze und Methoden modernen Managements (u.a. Produkt/Output Orientierung, Steuern über Zielvereinbarungen, Qualitätsmanagement) Eingang in die Praxis der Jugendämter und von freien Trägern gefunden haben, fand diese Entwicklung u.a. in den 1998 neu ins Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. §§ 78a ff SGB VIII ihren gesetzlichen Niederschlag“ (14. KJB 2013, 335). Der Bericht kommentiert diesen Sachverhalt knapp aber inhaltsreich: „Freilich fokussierten die zahlreichen Qualitätsmanagementkonzepte sehr auf die Sicherstellung guter Strukturen und Prozesse, während die Frage der Ergebnisqualität kaum berücksichtigt wurde“ (14. KJB 2013, 335).

Kritik des 14. KJB an den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Dort aber, wo die Kommission gegen Ende ihrer Darstellungen und Überlegungen den für sie zentralen Veränderungsbedarf für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert, kommen die Autoren auf solche Beobachtungen nicht mehr zurück. Sie nennen in Bezug auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung im Wesentlichen nur einen Aspekt, der aus ihrer Sicht unbedingt verändert werden müsste. Dieser Vorschlag bezieht sich auf die oben erwähnte uneinheitliche Struktur der ambulanten Hilfen und die daraus folgenden Konsequenzen: „Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist mit Blick auf die Leistungserbringung erzieherischer Hilfen, insbesondere bezüglich der ambulanten Hilfen, von einem Flickenteppich geprägt. Obwohl das SGB VIII als Bundesgesetz u.a. einen klaren Katalog von Hilfeformen vorschreibt sowie Verfahren zur Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung, herrscht in der Praxis eine ‚Kleinstaaterei‘ von ca. 560 Jugendämtern. (...) Mit Blick auf eine bundesweit vergleichbare, verlässliche und wirksame Hilfeinfrastruktur sind die enormen regionalen Disparitäten nach Auffassung der Sachverständigenkommission jedoch schwer hinnehmbar. Es fehlen bundesweite – oder zumindest durch starke Landesjugendämter beförderte landespezifische – Rahmenkonzeptionen der verschiedenen gesetzlich beschriebenen Hilfeformen. Eine bundesweite Verständigung über konzeptionelle Grundlagen der verschiedenen, auf Familien, Gruppen und auf Einzelne bezogenen ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, über geeignete Formen ihrer Qualitätsentwicklung sowie eine Überprüfung ihrer Wirksamkeit müsste durch die Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (zusammen mit den Dach- und Fachverbänden) erfolgen“ (14. KJB 2013, 340). Dieser Kritikpunkt wird im Bericht weiterverfolgt und führt am Ende zu einer entsprechenden Forderung (14. KJB 2013, 414).

4 Kritische Sicht auf die gegenwärtige Lage

Unser kritischer Blick wird sich auf verschiedene Aspekte richten: Zunächst geht es um die gesellschaftlichen Ursachen der Veränderungen, die in der Praxis im Laufe der letzten 20, 30 Jahre stattgefunden haben. Dann steht die Praxis selbst mit ihrer Struktur, ihren Ergebnissen, ihren Prozessen, ihren Rahmenbedingungen und den vorhandenen Arbeitsbedingungen im Fokus der Kritik. Auch ihre Akteure, die PraktikerInnen selbst, werden einer kritischen Betrachtung unterzogen. Des Weiteren bezieht sich unsere Kritik auf die gegenwärtige Rolle von Wissenschaft und Lehre und die Frage, wie diese zu der veränderten Praxis und den heutigen Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Am Ende schließen wir in unsere kritische Betrachtung die Wahrnehmung der ambulanten Hilfe zur Erziehung und ihrer Lage durch die Öffentlichkeit und andere Akteure im Feld der Kinder- und Jugendhilfe ein und befassen uns noch einmal gezielt mit dem Bild, das der 14. Kinder- und Jugendbericht von der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe vermittelt.

4.1 **Ambulante Hilfe zu Erziehung in neoliberalen Zeiten**

Insgesamt sieht die Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichtes (2013) die Lage der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Lage der Jugend in unserer Gesellschaft durchaus grundsätzlich positiv. Verbreitet ist innerhalb der Fachwissenschaft offenbar die Meinung, dass man angesichts der hohen Kosten, der großen Anzahl der durchgeführten Hilfen und der wachsenden Zahl der erreichten Jugendlichen mit Stolz auf dieses Praxisfeld sehen und seine Differenziertheit und seine fachlichen Standards zu Recht loben könne. Dieses Bild von den gegenwärtigen Hilfen zur Erziehung wird auch von vielen WissenschaftlerInnen bestätigt und von den meisten Trägern übernommen und nach außen vertreten (s. Kap. 4.6.2). Es fällt auf, dass auch bei den Darstellungen des 14. Kinder- und Jugendberichtes die in den letzten 20, 30 Jahren vollzogene „Neue Steuerung“ kaum Erwähnung findet und schon gar nicht auf die Folgen dieser Entwicklung Bezug genommen wird.

Als Hammer (2011) heftige Kritik an den bestehenden ambulanten Hilfen zur Erziehung äußerte, erntete er heftigen Protest von Seiten der offiziellen und der sich als VertreterInnen der Profession verstehenden Fachwelt (von

WissenschaftlerInnen, fachpolitischen Vertretungen, Fachverbänden und Wohlfahrtsverbänden). Das Bild, welches er entwarf, wurde als Diffamierung und als ungerecht empfunden. Hammer vermisste in seiner kritischen Äußerung zu den gegenwärtigen ambulanten Hilfen zur Erziehung z.B. Prävention und Alltagsorientierung und trat für eine größere Entspezialisierung der Hilfen zur Erziehung ein. Er forderte mehr individuelle Hilfeplanung, mehr und bessere Diagnose bei der Hilfeplanung, klarere Rollen der Helfenden und transparenten Umgang mit der Hilfe gegenüber den KlientInnen. Er insistierte darauf, sich von der Individualisierung der Probleme zu verabschieden und mehr auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu sehen und angemessener darauf zu reagieren. Er sah den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) als eine Vermittlungsinstanz aller zentralen gesellschaftlichen Einrichtungen in der Region und verlangte dafür professionelle Handlungskompetenz und pädagogische Handlungsspielräume. Er forderte eine Entlastung von Bürokratie und Technokratie. Er wies der Schulsozialarbeit nicht nur die Aufgabe der individuellen Einzelfallhilfe zu, sondern erwartete von ihr, dass sie strukturelle Aufgaben im Schulsystem bearbeitet. Er wandte sich gegen Kontrollpraxen, die, wie er sagt, „an Rasterfahndungen“ erinnern, usf.

So sehr Hammer mit diesen Äußerungen den Protest und den Ärger der fachlichen Vertreter herausforderte, so sehr sprach er mit dieser Offenheit jedem, der mit kritischem und professionellem Anspruch auf die derzeitige ambulante Hilfe zur Erziehung schaut, aus der Seele. Was Hammer hier im Kontext der Diskussion um das A-Länderpapier und die „Reformpläne“ in Hamburg (s. Kap. 6) an Kritikpunkten zusammenstellt, könnte eigentlich unterschrieben werden (vgl. Seite 2012b, 60 f). Denn es darf gerade in der gegenwärtigen Situation nicht darum gehen, die aktuelle Lage der ambulanten Hilfen zur Erziehung schön zu reden.

Höchst problematisch allerdings ist, dass Hammer verschweigt, welche Rahmenbedingungen seit der Neuen Steuerung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung herrschen und dass dies die Ursachen dafür sind, dass die Hilfen zur Erziehung heute so unbefriedigend aussehen (s. Kap. 4.6.). „Wo früher über Kinder und Jugendliche nachgedacht wurde, werden jetzt der Kunde hofiert, der Markt analysiert, Werbung betrieben, Konkurrenz beobachtet, Kosten gesenkt usw.“, so bringt Galuske die Veränderungen auf den Punkt, die von Hammer einfach unter den Tisch gekehrt werden (vgl. Galuske 2002, 328).

Entgegen der offiziellen Sichtweise (s.o.) gehen auch wir von der These aus: Der heutige Normalfall der Sozialen Arbeit und besonders auch der Normalfall der ambulanten Hilfen zur Erziehung hat nicht mehr viel mit dem oben angeführten Grundkonzept (vgl. Kap. 2.2), aber auch nichts mit den Werbeprospekten und Glanzbroschüren der Träger und Einrichtungen zu tun,

in denen sie ihre „Leistungen“ mit allen Mitteln der heutigen Werbetechnik anpreisen und herausstellen. Otto und Ziegler (2012) stellen fest, dass es in den Hilfen zur Erziehung faktisch ganz anders zugehe, als es Glanzbroschüren, offizielle Berichte, statistische Überblicke und hochgehaltene Konzepte vorgaukeln. Auch wenn so manche SozialpädagogInnen und vor allem Einrichtungen und Träger es nicht zugeben dürfen (s. Kap. 4.6.2): Es ist unbefriedigend und geradezu kontraindiziert, was heute innerhalb der Erziehungshilfen passiert, wie die Arbeitsprozesse tatsächlich aussehen und wie oberflächlich die Praxis gestaltet wird. Conen (2012, 174) spricht von einer Aushöhlung der Fachlichkeit in den Jugendämtern. „Die neueren, jüngeren MitarbeiterInnen greifen häufig auf ein lineares, an einfachen Lösungen orientiertes Hilfeverständnis und Menschenbild zurück“, während ältere MitarbeiterInnen in die innere Kündigung gehen, da sie der „Ignorierung ihrer Fachlichkeit“ hilflos zusehen müssen.

Hinzu kommt, dass inzwischen von Politik, Verwaltung und vom Jugendamt selbst auf viele neu entstehende Probleme unmittelbar mit der Installierung einer (meist völlig unzureichend ausgestatteten) ambulanten Hilfe zur Erziehung reagiert wird und andere Lösungsmöglichkeiten, die eine strukturelle Veränderung von Lebensbedingungen zu erreichen versuchen, außen vor bleiben. So ist z.B. im Kontext der Forderung integrativer Schulen die Zahl der SchulbegleiterInnen sprunghaft angestiegen. An einer grundsätzlichen Veränderung von Schule und Unterricht, die eine Inklusion bzw. Integration behinderter SchülerInnen ermöglichen würden, wurde bisher noch wenig gearbeitet. Dadurch entstehen Unmengen von Einzelmaßnahmen, die gleichzeitig aber nur noch Karikaturen von Einzelfallarbeit darstellen, weil sie zu minimalen Maßnahmen geschrumpft sind.

Nur, wenn die Sozialarbeitenden selbst diesen Sachverhalt kritisch erkennen und zuzugeben bereit sind, haben sie die erforderliche Basis dafür, die Bedingungen kritisieren zu können, unter denen sie arbeiten, um die Hintergründe aufzudecken, warum ihre Arbeit einen solchen Qualitätsverlust erlitten hat. Letzteres aber gilt sowohl für von außen behindernde Aspekte, die unsere Fachlichkeit bedrohen (z.B. die Ökonomisierung) als auch für die eigenen, inneren Schwächen innerhalb der Profession, die nicht geleugnet werden können und ernst zu nehmen sind – auch wenn sie durch die von außen wirkenden sozialpolitisch motivierten Behinderungen mit verursacht, auf jeden Fall aber gestützt werden. Sie sollen und müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls betrachtet werden (vgl. Kap. 4.5).

4.2 Kritikverständnis

Kritik unterstellt immer einen Gegensatz von tatsächlicher und behaupteter bzw. faktischer und möglicher Wirklichkeit (Bonß 2003, 367). „Empirische Kritik“, so Bonß (ebenda, 368), richtet sich dabei auf „Situationen, in denen die vorgelegte Beschreibung mit der faktischen Wirklichkeit nicht übereinstimmt oder sie nur unzutreffend wiedergibt“. „Immanente Kritik“ deckt Widersprüche innerhalb der Strukturprinzipien auf. „Normative Kritik“ operiert mit der These, „dass die beschriebene Wirklichkeit nicht so ist, wie sie sein sollte oder sein könnte (ebenda). „Des Weiteren kann sich Kritik immer nur auf von Menschen veränderbare Dinge und Zusammenhänge richten. Natur z.B. kann nicht Gegenstand von Kritik sein. Damit ist Kritik immer auf Veränderbares und auf Veränderung hin orientiert“ (ebenda).

Die Darstellungen des 14. Kinder- und Jugendberichtes und der Umgang dieses Berichtes mit den Vorgaben der „neuen Neuen Steuerung“ (vgl. S. 89) legen die Annahme nahe, dass die hier Berichtenden keine Alternative zur gegenwärtigen neoliberal gewendeten Sozialen Arbeit und z.B. speziell zur gegenwärtigen Hilfe zur Erziehung sehen und denken *können*. Folglich sind sie auch nicht in der Lage kritisch mit der Wirklichkeit umzugehen.

Wenn wir aber im weiteren Verlauf kritisch auf die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe in allen ihren Facetten schauen, dann gehen wir sehr wohl von den beiden Voraussetzungen aus, die Bonß nennt: Wir behaupten zum einen, dass ein Widerspruch besteht zwischen der gegenwärtigen Wirklichkeit der Hilfe zur Erziehung und einer möglichen Hilfe zur Erziehung. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass es sich bei der gegenwärtigen gesellschaftlichen „Großwetterlage“ eben nicht um ein Naturereignis handelt, auch nicht um etwas, was „historisch gewachsen“ und damit scheinbar unabänderlich vorgegeben ist. Wir behaupten, dass die Neoliberalisierung des Sozialen und der Gesellschaft eine politische Entscheidung derjenigen war und ist, die von dieser Entwicklung profitieren und die nun alles tun, diese Entscheidung als unumstößlich, zwingend und selbstverständlich darzustellen (vgl. Kessl 2012, 197). So formuliert Thiersch: „Es wird suggeriert, es sei, wie es sei, es könne nicht anders sein, dies sei das Gesetz der Geschichte. Die globalisierte Ökonomie ließe keine Wahl, sie sei ein Naturgesetz, dem man sich nicht verwehren könne“ (Thiersch 2013 a.a.O.).

4.2.1 *Kritische Soziale Arbeit*

Soziale Arbeit, so Michel-Schwartzte „ist ein Instrument der Sozialpolitik, verfügt aber über hinreichende Selbstreferenzialität, um eigene ethische

Grundsätze und Arbeitsweisen, z.B. die Respektierung der Autonomie ihrer Adressaten oder das Konzept des Empowerments im ursprünglichen Sinne des (inzwischen verfremdeten) Begriffs, nicht aufgeben zu müssen“ (Michel-Schwartz 2010, 20; vgl. z.B. auch Staub-Bernasconi 2007). Erforderlich sei deshalb eine Re-Politisierung der Sozialen Arbeit. „Eine Beteiligung der Sozialen Arbeit an den Regeln, nach denen sie zu arbeiten hat“, sei also erwünscht (Michel-Schwartz 2010, 20). Sie verweist an dieser Stelle auf Butterwege (2010), Roer (2010), Herrmann/Stövesand (2009) und Völker (2005).

Der „Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit“ beschreibt im Detail, was er unter kritischer Sozialer Arbeit versteht: Die Aufgabe einer „kritischen Sozialen Arbeit“ zeigt sich im Bemühen um die Formulierung und Realisierung von Perspektiven einer anderen, veränderten Sozialen Arbeit. Es geht um eine, sich grundsätzlich von der gegenwärtigen, neoliberal eingefärbten Konzeption und Praxis unterscheidende Sozialen Arbeit, die sich ihren Gegenstand/Objektbereich und ihre Aufgaben nicht von außen vorgeben lässt, sondern diese eigenständig benennt, um sich in der Ausgestaltung der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Praxen auch tatsächlich darauf zu beziehen. Sie klärt auf über strukturelle Zusammenhänge und Folgen, bezogen beispielsweise auf soziale Ungleichheit und Prozesse sozialer Ausschließung und Ausgrenzung. Es ist ferner ihre Aufgabe, die Verfestigung und Legitimation von sozialer Ungleichheit deutlich zu machen und gesellschaftliche Interessenkonflikte und Machtunterschiede aufzudecken. Die kritische Soziale Arbeit analysiert und kritisiert Macht- und Herrschaftsstrukturen und definiert sich immer auch als politisch. Sie distanziert sich bewusst von den Zumutungen ordnungspolitischer Problemlösungen und widersetzt sich der Instrumentalisierung in der Bearbeitung von „Devianz“ und „Kriminalität“. Orientiert an den Prinzipien der Aufklärung und Emanzipation versucht kritische Soziale Arbeit Bildungsprozesse in Richtung auf eine selbstbewusstere, selbstbestimmtere und autonomere Lebenspraxis der AdressatInnen zu ermöglichen. Und schließlich unterzieht sie als kritische Soziale Arbeit auch ihre eigene Theorie und Praxis, ihre Reflexion und Kritik immer wieder der Reflexion und der Kritik (vgl. AKS 2011, a.a.O.)

Kessl (2012) schätzt die Möglichkeiten einer solchen kritischen Sicht auf die gegenwärtige Soziale Arbeit eher optimistisch ein. Er sieht in der „deutlichen Konjunktur von Projekten der Kritik in der Sozialen Arbeit“ (ebenda, 203) einen Beleg dafür, dass der Prozess der Neoliberalisierung nicht bereits abgeschlossen sei, dass es vielmehr weiterhin Kämpfe um die „zukünftigen Regulierungs- und Gestaltungsmuster sozialer Zusammenhänge“ gäbe. Denn, so formuliert Kessl: „Trotz der zunehmenden kulturellen Hegemonie der Kommerzialisierung, Managerialisierung, Standardisierung, Problemindivi-

dualisierung und der repressiven Umcodierung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Handlungsvollzüge seit den 1980er Jahren bleiben auch diese Neujustierungsprozesse keineswegs unwidersprochen“ (Kessl 2012, 203).

In diesem Sinne möchten wir mit unserer kritischen Auseinandersetzung einen Beitrag leisten zum Widerspruch gegen die bestehende und immer weiter voranschreitende Neujustierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der „neuen Neuen Steuerung“ (Otto/Ziegler 2012, 18, 25)¹³, offiziell benannt als „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ (vgl. JFMK 2012, 2013, 2014 a.a.O.).

4.2.2 *Unterschiedliche Ebenen von Kritik*

Kritik kann auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden.

Wie schon erwähnt, ist der oben ausführlich zitierte 14. Kinder- und Jugendbericht durchaus kein Jubelbericht. Der Bericht geht mit vielen Aspekten der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe sowie der aktuellen Lebenslage junger Menschen durchaus kritisch um. So hält er z.B. den derzeitigen qualitativen Stand der ausgebauten Kindertagesstätten-Landschaft für unbefriedigend (14. KJB 2013, 248). Er moniert, dass die Politik gegenwärtig – zuzeiten der Hochkonjunktur früher Hilfen und der verschärften Problematisierung frühkindlicher Entwicklungschancen – das Thema „Jugend“ vernachlässige (14. KJB 2013, 44). So wird die Personalsituation im Allgemeinen Sozialen Dienst als unzureichend gesehen angesichts der Problemvielfalt und der Problementwicklungen (14. KJB 2013, 292) und die Sachverständigen problematisieren an verschiedenen Stellen des Berichtes, dass die Kinder- und Jugendhilfe unweigerlich selbst die Ungleichheiten innerhalb der Gruppe der Minderjährigen verstärke und manches mehr (vgl. auch Kapitel 3.3.3).

Aber, so fragen wir uns als kritische VertreterInnen der Profession Soziale Arbeit: Ist das alles, was eine kritische Profession Soziale Arbeit zur gegenwärtigen Lage der Hilfen zur Erziehung zu sagen und anzumahnen hätte? Aus der kritischen Perspektive heraus erscheint diese – trotz geäußerter problematischer Momente – grundsätzlich positive, aber an bedeutsamen Stellen oberflächliche Einschätzung der Hilfen zur Erziehung unbefriedigend. Im Grunde lässt sich diese tabuisierende Sichtweise dieser Akteure nur mit der gesamtgesellschaftlichen Übernahme einer neoliberalen und strukturfunktio-

13 „neue Neue Steuerung“ nennen Otto/Ziegler (2012, 15,18) den aktuellen „Reformansatz“ in der Kinder- und Jugendhilfe, der in der Diskussion um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ zum Ausdruck kommt. Neu ist diese Neue Steuerung, weil hier, statt aus den Erfahrungen mit der Neuen Steuerung die Konsequenzen zu ziehen, im gleichen Sinne und verschärft weitergemacht wird.

nalistischen Haltung erklären. Hier finden wir ein typisches Deutungsmuster einer bereits weitgehend entpolitisierten Gesellschaft, der „Neuen Mitte“. Bei aller kritischen Haltung beschränken sich die Einwürfe der fachlichen Mehrheit nur auf Detailfragen und stellen nicht die Grundstruktur einer marktwirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. hier im Besonderen der Hilfe zur Erziehung infrage. Damit versöhnen sie sich mehr oder weniger mit dieser sozialpolitischen, ideologischen neoliberalen Sicht und Praxis einer Vermarktlichung (vgl. hierzu Seithe 2012 zur Phänomenologie der Anpassungsstrategien in der Sozialen Arbeit). Sie öffnen sich – im Unterschied zu dem Vorgehen, wie es hier in diesem Buche verfolgt wird – keiner grundsätzlichen Kritik, weil sie offensichtlich weder eine Alternative sehen, wie Hilfe zur Erziehung anders aussehen könnte und weil sie nicht zugeben oder nicht begreifen können, dass wir es mit von Menschen gemachten Verhältnissen zu tun haben, die somit veränderbar sind (vgl. Bonß 2003, 368).

Die kritische Soziale Arbeit aber, sei sie vertreten durch WissenschaftlerInnen, PraktikerInnen, Studierende, Lehrende oder durch kritische Einzelpersonen in den Verbänden oder bei Trägern, sieht mit großer Besorgnis auf die gegenwärtigen Entwicklungen in der Hilfe zur Erziehung. Für sie ist es keine Frage: die Situation der Hilfen zur Erziehung (wie weiterer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit überhaupt) sind inhaltlich und strukturell grundsätzlich reformbedürftig. So meint Stövesand, Sozialarbeitende (sie spricht hier speziell von GemeinwesenarbeiterInnen) müssten, um Handlungsspielräume zu gewinnen „eine kritische Haltung einnehmen und sie bei anderen ermöglichen. Das bedeutet, im Sinne Foucaults, die Kunst zu praktizieren ‚nicht dermaßen regiert zu werden‘, sprich: die herrschenden Zustände nicht zu akzeptieren. Es gilt, die Bedingungen zu studieren, unter denen Aussagen und Praktiken gesellschaftlich akzeptabel (gemacht) werden“ (Stövesand 2007).

Die offizielle, eher zufriedene Wahrnehmung der Lage der Hilfen zur Erziehung aber, wie sie oben für den 14. Kinder- und Jugendbericht festgestellt wurde, spiegelt die Sicht weiter Teile der Profession wieder. Die Einigkeit der Träger und der öffentlichen Jugendhilfe, der Politik und der Wissenschaft in der Frage des grundsätzlich Positiven ist so selbstverständlich und so groß, dass die oben zitierte kritische These vom nicht mehr Funktionieren der Hilfen zur Erziehung unglaublich wirkt. So fragt man sich, um Kappeler (2008) zu zitieren: „Wie komme ich angesichts dieser wunderbaren ‚KJHG-Welt‘ zu einem pessimistischen Befund über das Verhältnis von Jugendhilfe und Menschenrechten?“ (Kappeler 2008, 14). Es besteht ein regelrechter Graben zwischen der kritischen Einschätzung einer eher kleinen Gruppe von kritischen Fachleuten einerseits und der üblichen Sicht auf der anderen Seite, also einer

zwar differenzierten aber letztlich neoliberal angepassten Grundhaltung, die eine große Verbreitung auch innerhalb der FachvertreterInnen findet.

Aus unserer Sicht ist die entscheidende Frage bei einer Kritik der gegenwärtigen Hilfen zur Erziehung und ihrer Bedingungen, ob man sich darauf beschränkt, die heutige Erscheinungsform dieser Hilfelandschaft zu kritisieren oder ob man auch die dahinter liegenden Gründe und Bedingungen ins Visier nimmt.

4.3 Transformationsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe

In diesem Sinne werden wir deshalb zunächst einen kritischen Blick auf die in den letzten Jahrzehnten abgelaufenen Verschiebungen im Konzept der ambulanten Hilfen werfen, sowie den dafür verantwortlichen Transformationsprozess in der Sozialen Arbeit darzustellen und hinterfragen. Denn dieser ist für die Soziale Arbeit insgesamt von großer Bedeutung und spielt ebenso für den heutigen Zustand der ambulanten Hilfen zur Erziehung eine maßgebliche Rolle. Gerade weil diese Zusammenhänge in den offiziellen Darstellungen der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 14. KJB 2013) negiert oder übersehen werden, halten wir es für notwendig, diesen Prozess genau zu beschreiben und zu analysieren, denn nur mit Bezug zu diesen Prozessen ist die gegenwärtige Situation in den Hilfen zur Erziehung erklärbar und nur mit diesem Wissenshintergrund wird die Kritik überhaupt möglich.

4.3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung nach 25 Jahren KJHG

Angefangen werden soll mit der Kritik da, wo die ambulante Hilfe zur Erziehung ihren Ursprung hat. Die Prinzipien des KJHG, die wir oben dargestellt haben, werden in der heutigen Praxis der Sozialen Arbeit nicht mehr verfolgt bzw. sie werden zum Teil – irreführender Weise – mit anderen Inhalten gefüllt (vgl. Seithe 2010), um scheinbar an fachlichen Argumentationen anknüpfen zu können. Aktuelles Beispiel ist die Propagierung einer „Sozialraumorientierung“, die von der Politik dazu genutzt wird, die Hilfen zur Erziehung zurückzudrängen bzw. überflüssig zu machen (vgl. Kap. 6 und Kap. 7, 8.5). Um dies zu verdeutlichen, werden im Folgenden die bereits oben vorgestellten Handlungsmaximen hinsichtlich ihrer heutigen Umsetzung geprüft:

Partizipation

Partizipation ist heute etwas, was man den KlientInnen nicht anbietet, sondern ihnen abverlangt. Das Fallmanagement mit seiner eine Partizipation vortäuschenden Praxis, bei der man Vereinbarungen nicht ablehnen kann, ohne Sanktionen zu riskieren, wird zum Modell der Kinder- und Jugendhilfe und auch zum Modell der im Rahmen der Hilfen zur Erziehung vorgesehenen Hilfeplanung. Der Prozess, der die Betroffenenbeteiligung in der Erziehungshilfe sichern soll, entwickelt sich in der Praxis zunehmend zu einem Arbeitsplan, der den KlientInnen vorgesetzt wird, ihre Zustimmung verlangt und der damit zu einem Kontrollinstrument wird. Die moralische Verantwortung für die Interessen der KlientInnen wird geleugnet. Die Dienstleistung ist an die Stelle der Parteilichkeit getreten (vgl. Lutz 2008). Im Rahmen der heutigen Kultur der Hilfeplanung – gedacht als Instrument einer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der KlientInnen – ist die Tendenz zur Zuschreibung der Verantwortung auf die KlientInnen sowie eine Konzentration auf bloße Verhaltensaspekte zu beobachten (vgl. Mohr/Ziegler 2012, 278).

Wir erleben eine Renaissance der autoritären Varianten Sozialer Arbeit. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es heute wieder die Tendenz, hart durchzugreifen. Die „aktivierende Sozialarbeit“, also die neoliberal gewendete Soziale Arbeit und die entsprechende Variante der Hilfe zur Erziehung, „aktivieren“ nicht im Sinne einer „Vitalisierung“ (vgl. Hinte/Karas 1989), sondern sie funktionalisieren die AdressatInnen im Sinne einer neoliberalen Ideologie. Methodisch wird oft nicht mehr ergebnisoffen gearbeitet, sondern Ziele und Wege werden festgelegt. Die ambulanten Hilfen zur Erziehung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung können nur sehr eingeschränkt als partizipative Hilfen gewertet werden.

Integration

Wir haben es heute zunehmend mit einer Zwei-Klassensozialarbeit zu tun. „Es geht um Aktivierung und Training der Fähigen und Erfolgversprechenden sowie um Versorgung, Verwaltung und Kontrolle derjenigen, die zur Aktivierung nicht mehr geeignet erscheinen“ (Lutz 2008). Galuske spricht davon, dass für einen Teil ihrer Klientel die Soziale Arbeit nichts mehr leisten könne und dürfe als eine bloße Verwaltung der aus dem Netz Gefallenen in Reservaten des Misslingens (2008). Diejenigen Hilfen zur Erziehung, die Kontrollaufgaben übernehmen müssen und im Kontext Kinderschutz installiert werden, integrieren die Familien nicht, sondern stigmatisieren sie und weisen sie als Gefahrenfaktoren aus.

Prävention

Eine strukturelle, primäre Prävention im eigentlichen Sinne (s. Kap. 2.2.4) wird nicht mehr angestrebt, weil die sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen, die zu Problemen von Menschen führen, nicht mehr zur Disposition stehen. Prävention wird heute verstanden als Identifikation potentieller Versager. Statt um die Schaffung besserer Bedingungen geht es um das Erfassen von Menschengruppen, die verdächtigt werden, in der Zukunft ihr Leben nicht bewältigen zu können (vgl. z.B. Dollinger/Raithel 2006; vgl. auch Mohr/Ziegler 2012). Das bedeutet, dass hier „Sekundäre Prävention“, also die Verhinderung der Verfestigung bereits absehbarer Problemlagen, im Gewande der „Primären Prävention“ daherkommt. Es geht einerseits wie bei der primären Prävention um das Verhindern möglicher Problem- und Gefährdungslagen, die als solche noch gar nicht bestehen. Diese Problemlagen werden aber dennoch an bestimmten Personen festgemacht. Sie werden für diese Personen prognostiziert und aus Faktoren abgeleitet, die für sich gesehen keineswegs Gefährdungen darstellen. Menschen werden als potentielle Fälle identifiziert und dann wie im Rahmen einer sekundären Prävention behandelt. Damit verliert die primäre Prävention, als die sich dieses Vorgehen aus gibt, ihren den Menschen positiv zugewandten und sozialpolitisch verantwortlichen Charakter und dient vornehmlich zur Aussonderung potentieller Versager. Im Rahmen der Kinderschutzdebatte wurden die „Frühen Hilfen“ aufgebaut, die angeblich eine gefährliche Entwicklung rechtzeitig verhüten können. Tatsächlich ist ein großer Teil dieser Hilfen nichts anderes als ein verkapptes Kontrollinstrument und wird ohne Hemmungen als solches eingesetzt, ebenso wie etliche der ambulanten Hilfen zur Erziehung in diesem Sinne zweckentfremdet werden. Diese Art von „Prävention“ ist eine Verhütung von Straftaten oder von Fehlverhalten dort, wo man sich vorstellen kann, dass sie eines Tages passieren werden.

Regionalisierung

Übriggeblieben von dieser Handlungsmaxime ist vor allem das Sozialraumbudget: Aus dem Prinzip einer stärkeren Orientierung an fehlenden sozialen und ökonomischen Ressourcen der Klientel ist ein Steuerungsinstrument geworden zur Deckelung der Mittel pro Sozialraum. Zwar klingt der sozialräumlich ausgerichtete Verweis auf die Ressourcen des sozialen Nahraumes lebensweltorientiert. Faktisch wird das Sozialraumkonzept jedoch neoliberal gewendet: Der Sozialraum wird auf den unmittelbaren Nahraum (Familie, Nachbarschaft) beschränkt. Gesellschaftliche Ursachen und Verantwortungen darüber hinaus gibt es nicht. Im Rahmen dieser Ideologie wird der soziale Nahraum gegen die Soziale Arbeit, d.h. gegen die sozialstaatliche Instanz der

„inszenierten Solidarität“ (vgl. Rauschenbach 1999) ausgespielt. Die heutige Quartiersarbeit passt – ganz anders als die frühere Gemeinwesenarbeit, zu der die Herrschenden immer ein distanzierendes Verhältnis hatten – voll ins Konzept. Andere wichtige Bereiche des Sozialraumes, die in der Verantwortung der kommunalen Politik liegen, wie die Infrastruktur eines Stadtteils (z.B. die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr) werden zwar versprochen, aber nur zögerlich umgesetzt.

Die Behauptung, die heute von vielen Kommunen und der Politik übernommen wurde, dass der Ausbau der sozialräumlichen Infrastruktur die Hilfen zur Erziehung weitgehend überflüssig machen könnte, wird in diesem Buch noch ausführlich diskutiert. Der Begriff „Sozialraumorientierung“ ist trotz seines fachlich zu begrüßenden Kerns, heute zum trojanischen Pferd geworden, das zur Diskreditierung und Aushöhlung des Rechtsanspruches auf eine individuelle Hilfe zur Erziehung genutzt wird (vgl. Kap. 6, 7.4 und 8.5).

Alltagsorientierung und Ganzheitlichkeit

Das Case Management gilt als *die* Methode und wird von vielen heute mit Einzelfallarbeit gleichgesetzt. Denn im Unterschied z.B. zu Beratungsmethoden bedient es die Bemühungen um Effizienz und Durchschaubarkeit ganz speziell. Ein solches Verständnis unterläuft die in der Sozialen Arbeit notwendige Methodenoffenheit. Zudem führt die Nähe zum Fallmanagement vielerorts dazu, dass mit Berufung auf diese Methode eine autoritäre, scheinheilige Variante des Case Managements in der Sozialen Arbeit Einzug hält, die auf Subjektorientierung und Ergebnisoffenheit verzichtet und die ihr Interesse auf wenige Bereiche der Lebenswelt beschränkt.

Methoden, die nicht steuerbar, nicht kalkulierbar aber zeitintensiv sein können, sind suspekt und werden oft nicht finanziert. Wenn Sozialpädagogische FamilienhelferInnen nur noch drei oder vier Stunden pro Woche zur Verfügung haben, um ihre KlientInnen zu besuchen, dann kann dort überhaupt nur noch Case Management passieren. Wenn Vorgesetzte behaupten, SPFH sei Fallmanagement, wird deutlich, dass die frühere ambulante Hilfe zur Erziehung längst pervertiert, verstümmelt und konterkariert worden ist (zur begrenzten Eignung des Case Managements in der sozialpädagogischen Arbeit mit KlientInnen vgl. auch die Anmerkungen des 14. KJB 2013, 297).

Einmischung

Soziale Arbeit wird zunehmend nur noch gesehen als Erziehungsinstanz, die Menschen zu mehr Eigenverantwortung trainiert. Ein Blick auf die Verantwortung der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Politik für die Probleme der

Menschen ist nicht mehr vorgesehen. Es scheint dies die konzeptuelle Umkehrung des autonomen und partizipativen Ansatzes in der Sozialen Arbeit hin zur gezielten Individualisierung und zur Zuschreibung der alleinigen Verantwortung für die gegebenen Lebensbedingungen an die Menschen zu sein, hinter der sich eine neoliberale, entpolitisierende und domestizierende Strategie verbirgt. Paolo Freire beschreibt bereits Anfang der 70er Jahre die Frage der politischen Motivation sozialpädagogischen Handelns, die mit dem heutigen neoliberalen Paradigmenwechsel wieder hochaktuell geworden ist: „Erziehung kann niemals neutral sein. Entweder ist sie ein Instrument zur Befreiung des Menschen, oder sie ist ein Instrument seiner Domestizierung, seiner Abrichtung für die Unterdrückung“ (Freire 1971, 13). Freires Worte bezogen sich auf eine offen unterdrückte Unterschicht im postkolonialen Brasilien. In Zeiten hoch entwickelter, medial geprägter westlicher Industrienationen laufen die Prozesse der Entmündigung ihrer Bürger filigraner ab und setzen auf die Einsicht in strukturfunktionale Notwendigkeiten, aber letztlich geht es um Entpolitisierung und um die Etablierung einer „Kultur des Schweigens“, wie Freire diese nennt (ebenda, 12). Vor diesem Hintergrund intervenieren ambulante HelferInnen heute in einer Weise, die darauf abzielt, die Problemlagen ihrer KlientInnen ausschließlich individualisiert zu sehen und zu lösen und klar zu stellen, dass nur sie allein die Schuld an diesen Problemlagen haben. Kritische Anmerkungen in Richtung möglicher Veränderungen sind grundsätzlich unerwünscht und deplatziert.

Welches Fazit muss aus diesen Beobachtungen gezogen werden? Das KJHG wird in seinem Geist von der gegenwärtigen Praxis nicht ernst genommen und z.T. konterkariert. Das Konzept der Lebensweltorientierung wird ad absurdum geführt. Der aktivierende Staat nimmt Begriffe wie „Aktivierung“ auf und belegt sie mit anderen Inhalten. Viele Sozialarbeitende lassen sich täuschen und denken, jetzt endlich sei der Durchbruch der Lebensweltorientierung gelungen. Die „Dienstleistungen“ kommen heute aber ganz im Sinne des „Förderns und Forderns“ unter Druck und Sanktionsandrohungen zustande. Das KJHG gilt in der Praxis zunehmend als ein Luxus-Gesetz. Es wird so getan, als würde es Utopien beschreiben oder als sei es ein Relikt vergangener, „sozialromantischer Kuschelpädagogik“, welches heutigen, objektivierbaren Verfahren nicht Stand halten könne.

In diesem Abstand zum Geist des Kinder- und Jugendhilfegesetzes befand sich die Kinder- und Jugendhilfe durch den Prozess der Neuen Steuerung und Ökonomisierung bereits vor Jahren. In letzter Zeit rüstet man sich zu einer neuen Runde der Steuerung nach dem „bewährten“ Prinzip (vgl. Kapitel 6).

4.3.2 *Neoliberale Umsteuerung des Sozialen und der Sozialen Arbeit*

Die gegenwärtige Hilfe zur Erziehung, ihre Strategien und ihre Praxisergebnisse können nicht angemessen bewertet und beurteilt werden, wenn man der Tatsache keine Bedeutung beimisst, dass sie inzwischen wesentlich durch die Ökonomisierungsprozesse der Neuen Steuerung und durch die Integration in ein neues, neoliberales Menschen- und Klienten-Bild geprägt ist und strukturell wie inhaltlich im Sinne eines Sozialmarktes umgesteuert wurde. Andernfalls würde man einen wesentlichen Faktor für die Entstehung der heutigen meist prekären „Produktionsbedingungen“ und der oft unzureichenden Ergebnisse der Hilfen zu Erziehung übersehen.

Nach Galuske geht es beim Prozess der Ökonomisierung insgesamt um eine „Verschiebung des Kräfte- und Machtverhältnisses von Markt, Staat und privaten Haushalten zugunsten des Marktes“ (Galuske 2002, 144). Es handelt sich bei diesem Prozess um einen gesamtgesellschaftlichen Vorgang, der keineswegs nur in Bezug auf die ehemaligen „Non-Profit“ Bereiche von Bedeutung ist. „Im Jahr 2000 beschlossen die europäischen Staats- und Regierungschefs in Portugal, die EU bis zum Jahr 2010 zur ‚wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Region der Welt‘“ (Dahme/Wohlfahrt 2005, 12) zu machen. „Das Aktivierungsparadigma wurde damit zum gesamteuropäischen Projekt erklärt und ist heute längst in allen westlich orientierten Wohlfahrtsstaaten akzeptiert“ (ebenda). Die allgegenwärtige Marktlogik macht nicht vor dem Alltag der Menschen halt und hat für die alltägliche Lebensführung vielfältige Konsequenzen, denn sie führt zu einer Ökonomisierung lebensweltlicher Beziehungen. Es geht beim diesem Prozess beileibe nicht nur um den Aspekt der Gründung privater Träger als Kennzeichen der Ökonomisierung oder um die Forderung nach einem verantwortlichen Umgang mit Geld. Ziel der Ökonomisierung ist es vielmehr, die Soziale Arbeit in ein Marktgeschehen umzugestalten, bei dem es grundsätzlich um Produktion von Waren, um Gewinne, um Unternehmen und um Marktfähigkeit geht. Menschliche Probleme und Bedürfnisse bzw. die ausgegrenzten oder von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedrohten Menschen werden damit zur Ware.

Das New Public Management

Die sogenannte „Neue Steuerung“ (1990) war der Einbruch der neoliberalen Politik in das Soziale und damit auch in die Kinder- und Jugendhilfe und die Hilfen zur Erziehung. Der Einführung der Neuen Steuerung folgte Schritt für Schritt eine konsequente Umstrukturierung des gesamten Sozialbereiches in Richtung Markt, also eine Verschiebung der Sozialen Arbeit vom öffentli-

chen in den ökonomischen Sektor. Der Paradigmenwechsel der Sozialen Arbeit, der anfangs nur auf den öffentlichen Teilbereich beschränkt schien, hat sich inzwischen zum konstitutiven Merkmal des modernen sozialen Dienstleistungssektors insgesamt weiterentwickelt (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2005, 319).

Während Ende der 80er und in den beginnenden 90er Jahren an den Hochschulen vor der beginnenden Einflussnahme der Ökonomie auf die Soziale Arbeit gewarnt wurde, gehört der ökonomisierte Sprachgebrauch in der Sozialpädagogik und der Erziehungswissenschaft heute längst zum selbstverständlichen Ton. Unterstützungsangebote bzw. Formen der professionellen Beratungsarbeit werden zu „Produkten“, die von „Kunden nachgefragt“ werden – nicht mehr von Menschen, die Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen wollen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist spätestens mit der Novellierung des § 78 SGB VIII Ende der 90er Jahre zu einem Markt mutiert. Hier entschloss sich der Gesetzgeber dazu, zum einen in der Kinder- und Jugendhilfe auch gewinnorientierte Träger zuzulassen und zum anderen, die gesamte Kinder- und Jugendhilfe zukünftig wie einen Markt zu behandeln, auf dem Unternehmen Produkte anbieten. Dieser Schritt bedeutete die Legitimation der und den allgemeinen Aufruf zur Verbetriebswirtschaftlichung. Das sogenannte „New Public Management“ wurde zum Leitprinzip in den öffentlichen Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Soziales und ist heute das vorherrschende Steuerungssystem (vgl. z.B. Chassé 2014). Angelehnt an industrielle Produktionsweisen betrachtet diese „Neue Steuerung“ soziale Prozesse als objektivierte – und damit messbare – Größen, die mit Techniken wie Effizienzberechnungen und Standardisierungen planbar werden. Dieses Denken bestimmt heute weitreichend das Denken und Handeln sozialtechnokratischer Akteure in Verwaltung und Politik, die mit betriebswirtschaftlichen Strategien wie Controlling und Output-Orientierung menschliche Beziehungen verdinglichen. Das bedeutete vor allem die Übernahme einer Wirksamkeits- und Effizienzideologie, die die Sparpolitik als zentrale Maßgabe vorschreibt (inzwischen verschärft im Zusammenhang mit der Schuldenbremse) sowie die damit einhergehende Verlagerung betriebswirtschaftlichen Engagements in den Sozialen Bereich. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit werden in diesem System zunehmend ihrer professionellen, sozialpädagogischen Identität beraubt.

Verhältnis öffentlicher und freier (jetzt auch gewinnorientierter) Träger

Mit der neuen marktförmigen Struktur der Anbieter sozialer Dienstleistungen wurde ein zweiter, elementarer Schritt vollzogen: Das Verhältnis zwischen staatlichem Auftraggeber und nicht öffentlichen Anbietern Sozialer Arbeit

wurde neu geregelt (vgl. u.a. Seithe 2012). Die Vereinbarungen zwischen öffentlichem Träger und den erbringenden Trägern bekamen nun den Charakter „unternehmerischer Verträge“ (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2005, 61). Dem Finanzträger der Sozialen Arbeit (der öffentlichen Jugendhilfe) kommt heute im Wesentlichen die „Funktion eines ‚Kosten- und Gewährleistungsträgers‘ zu, der die Gesamtverantwortung für die fachliche Ausgestaltung der zu vereinbarenden Leistung inne hat“ (Messmer 2007, 23). Das Kontraktmanagement dient dazu, die erwünschte Kostensenkung im Sozialbereich durchzusetzen. Es geht nach Galuske dabei „im Kern um die Etablierung eines Sozialmarktes, in dem überprüfbare Leistungen zu transparenten Preisen von untereinander um Kosten und Qualitäten konkurrierenden Dienstleistungsanbietern erbracht werden sollen“ (Galuske 2008, 19).

Zweck der neoliberalen Umsteuerung der Sozialen Arbeit war von Anfang an der Versuch, die Kosten einzudämmen. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung geht es außerdem darum, eine Kontrolle „von außen“ zu installieren und die Definitions- und Steuerungsgewalt über diesen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen, der durch den bestehenden individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (vgl. § 27 SGB VIII) schlecht zu planen ist. Da sich dieser Bereich leicht verselbstständigenden kann, weil die Kosten nach dem jeweils anstehenden Bedarf steigen können, ohne durch Deckelung gestoppt werden zu dürfen, wird er von Verwaltung und Politik gewissermaßen als „gefährlich“ angesehen. So ist man bemüht, die Gefahr einer unkontrollierbaren und steuerbaren Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen.

Ehrenamtlichkeit anstatt professioneller Sozialer Arbeit

Ein Moment, das zur Deprofessionalisierung Sozialer Arbeit beiträgt, finden wir in der bundespolitisch gesteuerten neuen Ehrenamtlichkeit, welche häufig in Kooperation mit mittlerweile unzähligen gegründeten Stiftungen koordiniert wird. Hinter diesen stehen oft große Unternehmen oder Wirtschaftsorganisationen. Im Unterschied zu dem von jeher wichtigen und sinnvollen ehrenamtlichen Engagement von Bürgern, die in vielfältiger Weise und unzähligen Organisationen (Vereine, Kirchengemeinden etc.) ergänzend zur Organisation des Sozialstaates einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag leisteten, wird die neue Ehrenamtlichkeit *ersetzend* für die verminderten Leistungen des schrumpfenden Sozialstaates eingesetzt. Der sich hier vollzogene Wandel lässt sich exemplarisch an der Geschichte der Tafelbewegung in Deutschland abzeichnen (vgl. Selke 2010). Hier bildet sich alternativ zum aus Sicht neoliberaler Politik überholten Sozialstaat eine Charity-Kultur nach US-amerikanischem Muster heraus, die zugleich von der Wirtschaft steuerpolitisch wie Marketingstrategisch verwertet wird. In der damit verbundenen

Idee, dass ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement die teure professionelle Soziale Arbeit ersetzen soll, liegt eine strategische Absicht zur Deprofessionalisierung des Sozialen Sektors durch die Neue Steuerung. Wirtschaft und Sozialpolitik gestalten so, um es in der Sprache der Betriebswirtschaft zu formulieren, eine Win-win-Situation.

Das neoliberale Menschenbild

Die Umwandlung des Sozialen in einen Markt und damit die Unterwerfung des Sozialen unter ökonomische Interessen ist nur die eine Seite der Veränderung, die über das Soziale (wie über den Gesundheitsbereich, die Bildung, die Kultur und so fort) „hereingebrochen“ ist. Dazu kommt ein verändertes neoliberales Menschenbild, welches insbesondere im SGB II deutlich wird.

Das neue Menschenbild wurde unter dem Begriff „aktivierender Sozialstaat“ als Ergänzung zum „investiven Sozialstaat“ (Vermarktlichung) eingeführt. Beim „aktivierenden Staat“ geht es zum einen um weniger staatliche Regulierung, um mehr Markt und Konkurrenz und um den Abbau staatlicher Eingriffe in die Prozesse des Marktes. Zum Zweiten geht es um die Forderung und Förderung von mehr Selbstverantwortung der Bürger.

In diesem auf den Kopf gestellten „Sozialstaat“ kontrolliert und produziert der Markt das Soziale. Dieser aktivierende Staat hat ein anderes Verhältnis zu seinen Bürgern, die er zunehmend als Objekte betrachtet. Sein Verhältnis zu den Bürgern im Kontext von Unterstützung wird mit den Begriffen „Fördern und Fordern“ passend umschrieben. Damit einhergeht, von der Praxis weitgehend ignoriert, ein Paradigmenwechsel in der Zielsetzung der Sozialen Arbeit. Mit dem Eindringen privater Träger in den Sozialen Sektor (in der Altenpflege war dies bereits zu Beginn der 90er Jahre der Fall) begann ein Wettbewerb und ein Konkurrenzverhalten sozialer Unternehmen, dem sich gewollt oder gezwungener Maßen die Wohlfahrtspflege anpasste. Der Hilfe suchende Mensch stand zunehmend nicht mehr im Mittelpunkt des Geschehens. Jetzt ging es vielmehr um das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und bei freien Trägern darüber hinaus um die Gewinnerzielung, sowie die Behauptung am Markt. Mit dieser Wendung gewann ein neues Gestaltungsprinzip nach und nach die Oberhand. Wie oben erwähnt, werden die AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe zu Kunden. Bei genauerer Betrachtung aber kommen sie in eine Doppelrolle: sie sind da Kunden, wo sie das „Produkt Kinder- und Jugendhilfe“ nachfragen und konsumieren sollen. Sie werden aber zur Ware degradiert, wo die sozialen Unternehmen im Wettbewerb ihre bereitgestellten Kapazitäten füllen und auslasten müssen, um rentabel oder gar Gewinn maximierend arbeiten zu können.

Die in diesem Kapitel dargestellten Veränderungen im Rahmen der Transformation der Sozialen Arbeit insgesamt haben entsprechende Folgen für die Hilfen zur Erziehung und insbesondere für die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie bilden die Hintergrundfolie für die im nächsten Kapitel entwickelte kritische Sicht auf die gegenwärtigen Hilfen zur Erziehung. Blendet man diese Entwicklungen aus dem fachlichen Bewusstsein aus, so bleibt der im nächsten Kapitel dargestellte unbefriedigende Zustand gegenwärtiger Hilfe zur Erziehung letztlich unerklärlich und wird in Folge dessen einfach der Profession selbst zugeschoben und resigniert hingenommen.

4.4 Kritik am gegenwärtigen Zustand ambulanter Hilfen zur Erziehung

Vor einigen Jahren schreckte ein Bericht des Tagesspiegels die (Fach-)Öffentlichkeit auf (22. 8. 2011). Eine Journalistin, gelernte Sozialarbeiterin, die für einige Monate bei einem freien Träger als Familienhelferin gearbeitet hatte, veröffentlichte danach einen Bericht über ihre Arbeit. Dieser Artikel in der Tagespresse erhitzte die Gemüter, weil hier eine authentische und fachkundige Person der gegenwärtigen Praxis der Sozialpädagogischen Familienhilfe Unfachlichkeit vorwarf sowie Geldverschwendung und Wirkungslosigkeit. Dieser Bericht sprach all denen aus dem Herzen, „die es so schon immer gesehen hatten“: „Diese Familienmaßnahmen kosten Geld, sind lapidar und bringen nichts.“ Die Reportage löste andererseits vielfache Empörung aus, insbesondere bei Trägern und Fachverbänden. Dennoch hatte die Journalistin u.E. in vielem Recht mit ihrer Kritik. Aber wie bei der Kritik von Hammer (s. Kap. 4) war auch dieser Text aus fachlicher Sicht höchst problematisch, weil auch er verschwieg, warum das alles so geworden ist. Die Ex-Familienhelferin kritisierte bestimmte, problematische Erscheinungsformen, aber sie tat dies, ohne zu sagen, wie diese Arbeit unter angemessenen Rahmenbedingungen aussehen *könnte* und welches die Bedingungen sind, die Familienhilfe braucht, um positive Veränderungsprozesse in Gang setzen zu können. Sie knüpfte also an einer durchaus berechtigten Kritik der gegenwärtigen ambulante Hilfe zur Erziehung an, aber sie verriet mit ihrem Vorgehen die Profession, weil sie die Ursachen für die unbefriedigende Entwicklung nicht nannte und so nur die üblichen Vorurteile gegenüber der Sozialen Arbeit bediente.

Offizielle fachliche Berichte über ambulante Hilfe zur Erziehung wiederum beziehen die direkten Bedingungen, unter denen gearbeitet wurde (z.B. Zeitfaktoren, Hilfepläne, Methoden, Teambesprechungen etc.) kaum ein.

Ebenso wenig wird über den Prozess der Erbringung berichtet, über den Prozessverlauf, über die Interaktion mit der Klientel, die Phasen der Motivierung etc. Damit allerdings erübrigen sich auch jede kritische Stellungnahme zu den Bedingungen bei der Erbringung der ambulanten Hilfen und jeder Gedanke an die möglichen Ursachen.

Die alarmierte Reaktion der Politik auf den tatsächlich vorhandenen, aber im Wesentlichen im Rahmen der Neuen Steuerung selbst verursachten, Wildwuchs in der gegenwärtigen ambulanten Hilfe zur Erziehung ist durchaus nicht unverständlich. Die unten im Detail aufgeführten Kritikpunkte machen dies deutlich: Der gegenwärtige Zustand ist in jeder Hinsicht unbefriedigend. Aber statt auf die konkreten, unzureichenden Bedingungen zu schauen und ihre Ursachen zu erkennen, glaubt man einfach mit mehr Kontrolle und Steuerung von außen diesen Wildwuchs in den Griff bekommen zu können – ein Weg, der unweigerlich vom Wildwuchs zum Krüppelwuchs führen wird.

In den letzten Jahren sind durchaus wichtige Fachbeiträge erschienen, die die Entwicklungen der Sozialen Arbeit im Rahmen der neoliberalen Umgestaltung und Umsteuerung generell und grundsätzlich kritisieren (vgl. u. a. Galuske 2008; Kessl/Otto 2009; Ziegler 2008; Dahme/Wohlfahrt 2005; Büttow et al. 2013). Andererseits gibt es auch hier kaum Fachliteratur, die im Detail auf den Prozess eingeht, in dem Soziale Arbeit oder speziell die ambulante Hilfe zur Erziehung erbracht werden muss (vgl. aber Messmer 2007; Eichinger 2009; Seithe 2012). Manchmal hat man den Eindruck, dass auch die kritischen WissenschaftlerInnen, die intensive Analysen über die gegenwärtige Lage der Sozialen Arbeit erstellen, trotzdem nur sehr vage Vorstellungen von dem haben, was in der Praxis z.B. aus den ambulanten Hilfen zur Erziehung geworden ist.

Das hat unter anderem die Ursache, dass sich die betroffenen MitarbeiterInnen selbst kaum zu den Verhältnissen in ihrem Arbeitsfeld äußern und sich möglicherweise auch in offiziellen Forschungs-Befragungen eher zurückhalten. „Die MitarbeiterInnen“, so Conen (2012, 178), „haben in den letzten 20 Jahren gelernt, den Mund zu halten“. Dennoch gibt es Ansätze des Aufbegehrens. Das schon erwähnte Buch „Das können wir nicht mehr verantworten“ ist ein öffentlicher Schritt, bei dem sich die in der Praxis tätigen SozialarbeiterInnen endlich selbst zu Worte melden und mit dem Mythos einer heilen Erziehungshilfe-Welt aufräumen (Seithe/Wiesner-Rau 2013).

Erst in den letzten Jahren wird ab und an der Ruf danach laut, sich in Forschung und Wissenschaft endlich auch mit den Arbeitsverhältnissen und Arbeitsbedingungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung und ihren Folgen auseinanderzusetzen und diese „Produktionsbedingungen“ zu erforschen.

4.4.1 *Verlust der notwendigen fachlichen Qualität*

Unsere These lautet: Die bestehende Landschaft der ambulanten Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27 bis 35 KJHG) ist unter fachlichen Gesichtspunkten und gemessen an dem oben dargestellten Konzept (vgl. Kap. 2.2) in vielen Aspekten unprofessionell und fachlich unzureichend. Es werden so viele Chancen der Kinder- und Jugendhilfe vergeben (vgl. Kap. 9.3, 9.4).

Wir werden zunächst bestimmte hochproblematische Merkmale der gegenwärtigen Praxis beschreiben, um im folgenden Kapitel im Zusammenhang mit der „Verbetriebswirtschaftlichung“ diese dysfunktionalen Erscheinungsformen in ihrem sozialpolitischen Kontext und als Folgen der neoliberalen Umsteuerung zu identifizieren und ihre Hintergründe aufzuzeigen.

Hilfen zur Erziehung sind oft oberflächlicher und kurzatmig

Ambulante Hilfen sind in ihrer Struktur heute oft fachlich nicht angemessen. Es bleibt bei oberflächlichen Trainings, es fehlt die Zeit für die erforderliche Motivierungsarbeit und für Aushandlungen. Man arbeitet nicht selten mit bloßen Überzeugungsversuchen, aber auch mit Druck, sogar mit Sanktionen. Das liegt daran, dass die erforderlichen Zeitkontingente fehlen (vgl. 14. KJB 2013, 47) und die Sozialarbeitenden die Zielsetzungen und Wege zum Ziel oft nicht *mit* der Klientel erarbeiten dürfen, da jene bereits vorgegeben sind. Oft ist ambulante Hilfe zur Erziehung nicht mehr als ein „Fallmanagement am Küchentisch der Betroffenen“. So stellt Conen fest (2012, 177): „Angesichts der Zunahme an Fällen und gleichzeitiger erheblicher Reduzierung von Fallstunden in den ambulanten Hilfen wird vielfach nur noch auf eine Absicherung gesetzt. Was fehlt, ist die entsprechende Hoffnung, dass mit einer Hilfe positive Veränderungen ermöglicht werden können.“

Aus Kostengründen werden vielfach zu kurzatmige Hilfen „verschrieben“. Manche Hilfen werden hinausgeschoben, bis sich die Lage drastisch verschlechtert hat (vgl. Messmer 2007). Es werden ambulante Hilfen durchgeführt, obwohl aus fachlicher Sicht stationäre Hilfen angebracht wären (vgl. Otto/Ziegler 2012). Ebenso werden aber auch stationäre Hilfen eingeleitet, weil man der ambulanten Hilfe in ihrer deformierten Form zu Recht nicht zutraut, die Probleme bewältigen zu können. (Sinnvoller wäre es, stattdessen die Deformation zu beseitigen.)

Ambulante Hilfen in einer zerstörten Jugendhilfelandchaft

Aufgrund der Sparmaßnahmen z.B. in den Bereichen Jugendarbeit, Infrastrukturmaßnahmen, Obdachlosenarbeit und Arbeit mit sozialbenachteiligten Zielgruppen drängen dort die Träger seit Jahren – verständlicherweise – ver-

stärkt in den Erziehungshilfebereich. Denn hier besteht ein Rechtsanspruch und hier ist der Staat zur Leistung verpflichtet. Für Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit u.a. wurde es dadurch immer attraktiver, ihre Arbeit als Hilfe zur Erziehung zu leisten. In ihren Einrichtungen stieg allerdings auch zunehmend die Zahl der Problemfälle, die sie selbst im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht mehr bewältigen konnten.

Parallel zu dieser Entwicklung wurden Hilfen zur Erziehung aber verkürzt, missbraucht und verstümmelt. Es entstand in diesem Strudel der Vermeidung einer bedarfsgerechten, verknüpften und sachgerechten Kinder- und Jugendhilfe eine Erziehungshilfelandschaft, die unübersichtlich, uneinheitlich und inflationär wurde: Mehr Hilfen aber für weniger Geld, also verkürzte Hilfen. Mehr verkürzte Hilfen – aber weniger präventive, strukturelle Jugendhilfeangebote im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung. Der 14. Jugendbericht (s. u.) spricht von einem „Flickenteppich“ (14. KJB 2013, 340, 404).

Die systembedingte und durch die neue Finanzierungsart ausgelöste Konkurrenz zwischen Trägern und zwischen ganzen Jugendhilfebereichen bis hin zur Konkurrenz zwischen gesellschaftlichen Instanzen (Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen) verhindern zunehmend eine sachbezogene und konstruktive Kooperation.

Die wegbrechende Jugendhilfelandschaft, die langen Wartelisten, die überlasteten Dienste und Einrichtungen machen Übergänge und Zusammenarbeit immer schwieriger. Klienten kehren zum Beispiel nach dem Drehtürprinzip in die Erziehungsberatung zurück, weil sie von weiterführenden oder grundlegenden Hilfsdiensten abgewiesen worden sind. Hilfen zur Erziehung werden notwendig, weil andere, der Erziehungshilfe vorgelagerte Einrichtungen im Alltag der Jugendlichen mit so vielen und einer zunehmenden Zahl von schwierigen Jugendlichen überfordert sind, weil ihre Infrastruktur und ihre Kapazitäten gegen Null gefahren wurden. FamilienhelferInnen stehen vor ungeklärten Fragestellungen und unmotivierten KlientInnen, weil der ASD keine sozialpädagogische Diagnostik und keine wirkliche Motivierungsarbeit geleistet hat. Wie oben erwähnt, boomt die Anzahl der SchulbegleiterInnen derzeit inflationär, weil es nicht gelingt, Schule zu einer pädagogischen Einrichtung umzugestalten, die integrativ wirken kann. Die überstürzte Flucht in die Einzelhilfe kann eine angemessene und fachlich gesunde Gesamtstruktur nicht ersetzen. Erziehungshilfe entwickelte sich zu einer scheinbaren „Wunderwaffe“, ist aber mit der Vielfältigkeit der Aufgaben längst selbst überfordert und verwässert dabei zusehends.

Die Idee allerdings, im Rahmen der aktuellen Inklusionspolitik, dann ganz auf sie verzichten zu wollen, bedeutet, das Kind mit dem Bade auszuschütten (vgl. Kap. 6, 9). Statt die Hilfe zur Erziehung in eine intakte Jugendhilfe, Bildungs- und Kulturlandschaft einzubauen, damit sie das, was sie

besser und im Rahmen ihrer Alleinstellungsmerkmale punktgenauer leisten kann (vgl. Kap. 9), auch wirklich übernimmt, wird sie zum Lückenbüßer für alles und jedes, und wird genau dafür gescholten und diskreditiert. Die Lösung dieses Problems kann nicht in der Verschiebung von Hilfe zur Erziehung(sgeldern) auf die anderen Bereiche liegen. Vielmehr stellt der Ausbau dieser anderen Bereiche von Jugendhilfe keinen Ersatz, sondern eine Voraussetzung dafür dar, dass Hilfe zur Erziehung ihre notwendige Arbeit leisten kann.

Ersetzende Hilfe statt Hilfe zur Selbsthilfe

Tatsächlich gibt es sozialpädagogische Hilfen, und solche, die nur vorgeben, solche zu sein. In letzteren wird in Wirklichkeit nur kompensiert und unterstützt, ohne dass das Ziel verfolgt und umgesetzt würde, Eltern zu befähigen, die anstehenden Aufgaben selbst und aus eigener Kraft zu bewältigen. Solche Erscheinungen sind entweder eine Folge mangelnder Zeitressourcen in den Hilfen, denn Lernprozesse brauchen bekanntlich viel mehr Zeit, als wenn man das Nötige „einfach selbst in die Hand nimmt“. Auf der anderen Seite ist diese Tendenz zur ersetzenden Arbeit typisch für Hilfen, in denen HelferInnen beschäftigt sind, die nicht über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Für SozialpädagogInnen sind Hilfe zur Selbsthilfe und der damit verbundene Aspekt der Teilhabe zentrale Ziele ihrer Arbeit. Ihre Umsetzung erfordert allerdings eine hohe Kompetenz.

Erforderlich ist außerdem eine entsprechende Haltung, welche geprägt ist von (Selbst-) reflexiver Kompetenz, um nicht der potentiellen Gefahr der „Selbstausschöpfung hilfloser Helfer“ zu erliegen und die fachlichen Zielsetzungen bezogen auf die KlientInnen ad absurdum zu führen. Reflexion der Fallarbeit, sei es in Bezug auf den Prozess, auf die eigenen Anteile in der Beziehungsarbeit, im stillen Kämmerlein oder als Reflexion im Team, braucht angemessene Zeitkontingente, an denen es ebenfalls immer öfter fehlt.

Ambulante Hilfe als „Ersatzdiagnostik“ bzw. als Kontrollinstrument

Hilfen werden oft ohne ausreichende diagnostische Vorarbeit, ohne wirkliche Vorbereitung der KlientInnen installiert. Die Einbeziehung in die Hilfeplanung bleibt nicht selten formal, weil die Aufforderung des KJHG zur Beteiligung der KlientInnen nur verfahrenstechnisch aufgefasst wird und eine wirkliche Aushandlung – schon weil sie so zeitaufwendig ist – nicht durchgeführt wird. Die aktuelle, neue Tendenz aber, Diagnostik in der Hilfe zur Erziehung wieder groß zu schreiben, setzt nicht etwa an den Überlegungen zu einer spezifisch sozialpädagogischen Diagnose (vgl. z.B. Merchel 1994) an, son-

dem folgt eher diagnostischen Konzepten aus der Medizin, Psychiatrie oder Psychodiagnostik und untergräbt das ganzheitliche Denken der Sozialen Arbeit. Ziel so mancher Diagnostik ist ohnehin nur, festzustellen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Hier haben wir es nur noch mit der Fragestellung zu tun, ob Kontrollaufgaben oder Eingriffe erforderlich sind, nicht mit diagnostischer Arbeit, welche die Problematik systematisch und in die Tiefe verstehen will, um daraus ein nachhaltiges Hilfskonzept zu entwickeln.

Hilfen werden standardisiert und sind oft nicht individuell gestaltet¹⁴

Die Ausgestaltung eigentlich ganzheitlicher, die Lebenswelt einbeziehender und nachhaltiger Hilfen wird zeitlich und inhaltlich zurechtgestutzt (vgl. z.B. Trede 2011, 578). Unter diesen Bedingungen umgeht man sowohl die individuellen Problemlagen der KlientInnen als auch die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfen, die das KJHG nennt (vgl. § 27 KJHG). Man richtet die zu gewährende Hilfe nicht am jeweiligen Bedarf, sondern an den vorhandenen finanziellen Ressourcen aus. Michel-Schwartz sieht den Zweck der Standardisierung u.a. in der so besser gelingenden Kontrolle (Michel-Schwartz 2010, 19) der MitarbeiterInnen. Dieser Aspekt wird von vielen Autoren kritisiert (vgl. Staub-Bernasconi 2007, 36; Eichinger 2009, 162; Heite 2008, 184; Galuske 2002, 327).

Fallmanagement statt Sozialpädagogik

Wenn es gilt, Lernprozesse, Bearbeitungsprozesse zu ermöglichen, Widerstände zu bearbeiten und neue Handlungsalternativen anzueignen, braucht das seine Zeit. Wenn man sich darauf beschränkt, Anweisungen und bestenfalls Ratschläge zu geben, dann geht das schneller, bleibt aber in der Regel ohne nachhaltige Wirkung und ist damit sogar ineffizient.

Fallbeispiel 3

Auszug aus: „**Das könnte ich genauso gut auch lassen.**“ Mit nur drei Stunden für die Familie ist die Arbeit nicht mehr sinnvoll (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 161)

„Seit zwei Monaten soll ich eine alleinerziehende Mutter mit einer sechsjährigen Tochter betreuen. Das Jugendamt erwartet laut Hilfeplan von meiner Betreuung, dass das Kind ab kommenden August in

14 Auf die unterschiedlichen Konnotationen des Begriffes „individuell“ wird in Kapitel 10 des Buches ausführlich eingegangen. Hier meint „individuell“: auf die einzelne Person bezogen passend ausgewählt.

die Schule kann. Es ist schon einmal zurückgestellt worden und wirkt entwicklungsverzögert.

Als ich die kleine Familie kennenlernte, war mir schnell klar, warum das Kind noch nicht schulreif ist. Die Mutter ist nicht in der Lage, dieses Kind zu fördern. Fragen des Kindes werden als lästig empfunden, es gibt kein einziges Bilderbuch in der Wohnung, die Mutter spricht mit dem Kind in abgehackten, verknappten Sätzen, der Fernseher läuft den ganzen Tag. Sie selber hat keinen Schulabschluss. Die Mutter hält nichts von Bildung und Schule, sie hat ein wenig Angst vor der Zeit, wenn ihre Tochter mit Schulaufgaben nach Hause kommen wird. Sie liebt ihre Tochter, aber was die kognitive Förderung angeht, ist sie hoffnungslos überfordert. Außerdem scheint sie in einer Art Konkurrenz zu ihrer Tochter zu stehen. Ich habe den Eindruck, sie möchte es eher verhindern, dass ihre Tochter ihr eines Tages überlegen sein wird. In den Kindergarten geht das Kind bisher nicht, weil die Mutter das Anmeldeformular seinerzeit nicht ausfüllen konnte. Das ist ihr heute noch peinlich.

Nach dem ersten Gespräch bin ich nach Hause gegangen und habe mir überlegt, was ich mit den drei Stunden in dieser Familie anfangen soll, oder besser gesagt: was ich damit anfangen kann. Von den drei Stunden gehen Fahrtzeiten ab, ich muss mich vorbereiten, muss mit Ämtern telefonieren, Kontakte zum Umfeld knüpfen – da bleibt gerade mal Zeit für einen einzigen Termin bei der Familie zu Hause. Ich bin also weder in der Lage, mit dem Kind zu arbeiten noch der Mutter beizubringen, wie sie beispielsweise mit dem Kind spielen könnte, wie sie mit ihm sprechen sollte. Das alles kann ich ihr bestenfalls empfehlen. Aber ich weiß schon jetzt, dass diese Ratschläge von ihr überhaupt nicht umgesetzt werden können. Da würde man ganz anders vorgehen müssen. Und an der Beziehungsstruktur, die eine Unterstützung des Kindes möglicherweise systematisch verhindert, kann sich auch nichts ändern. Wenn man aber nicht da ansetzt, werden alle Bemühungen von außen um die kognitive Entwicklung der Tochter umsonst sein, denn die Tochter liebt ihre Mutter auch und spürt sehr wohl deren Ängste, und will sie nicht verletzen. Auch daran müsste man arbeiten. Das geht sicher nur, wenn man die Chance hätte, zu beiden erst einmal eine gute Beziehung aufzubauen. Davon aber kann bei meinem jetzigen 3-Stunden-Job keine Rede sein.

Verdammt schade! Die Kleine bekommt also doch keine Chance! Und wenn das Kind in die Schule kommt, dann wird die Mutter ihm keine Hilfe sein. (...) Aber ich sehe schon jetzt, wie mir das Jugend-

amt vorwerfen wird, dass die Kleine trotz meiner Bemühungen immer noch nicht schulreif geworden ist.

Soziale Arbeit braucht Zeit, wenn sie etwas verändern, etwas mit den Menschen zusammen erreichen will. Und sie hat überhaupt nur einen Sinn, wenn sie nachhaltig ist, hat unser Professor immer gesagt. Was wir hier tun, ist eigentlich nichts als rausgeworfenes Geld. Denn so wirkt SPFH nicht, so ist sie nicht mehr als ein leeres Versprechen.“

Durch die ständige Reduzierung der Stundenkontingente können viele Hilfen überhaupt nicht mehr das realisieren, was für sie spezifisch ist. So reduzieren sich viele Sozialpädagogische Familienhilfen heute auf ein knapp bemessenes Case Management und haben ihre Wirkungen als sozialraum- und alltagsorientierte umfassende Hilfe längst eingebüßt. Die Standardisierung verhindert jede Beziehungsarbeit. So bemerkt Merchel (2001): „Allerdings wäre es eine einseitige und verkürzende Sichtweise, würde man Institutionen der Erziehungshilfe ausschließlich unter dem Blickwinkel einer formalen Organisation verstehen. Erziehung ist schließlich angewiesen auf personale Interaktionen, bei denen die Individualität der Handelnden und des Handlungszeitpunktes von entscheidender Bedeutung für das Erreichen der Ziele der Organisation sind. (...) Wenn in der weiteren Hilfestaltung dieser institutionelle Charakter nicht durchbrochen werden und durch individuelle Bezüge zu einem bedeutsamen Teil personalisiert werden kann, wird sich kein wirkungsvolles pädagogisches Handeln entfalten können. (...) Dabei wird plausibel, dass Institutionen der Erziehungshilfe wegen des personenbezogenen Charakters ihrer pädagogischen Aufgaben in weitaus breiterem Ausmaß Nichtformalität ermöglichen und fördern müssen als z.B. das Einwohnermeldeamt“ (Merschel 2001, 409).

Das alles ist jedoch nicht gegeben. Durch Zeitverknappung, Einbindung in vorgefertigte Schemata und Zielsetzungen kann ambulante Hilfe zur Erziehung diesen fachlichen Anspruch kaum noch erfüllen.

Gewährte ambulante Hilfen sind oft falsch oder ungeeignet

Es werden Hilfen geleistet, die aus fachlicher Sicht ungeeignet, unzureichend und sogar im konkreten Fall falsch sind, weil man sich angesichts der sogenannten leeren Kassen gezwungen sieht, Geld einzusparen. Eine Hilfe wird nicht mehr von der fachlichen und individuellen Notwendigkeit her geplant, sondern zunächst nach der finanziellen Machbarkeit (vgl. Otto/Ziegler 2012, 18; Seithe 2012; Conen 2012). Apitzsch beschreibt die Situation folgendermaßen: es „werden Verweildauern verkürzt, Intensitäten der Hilfen (Fachleistungsstunden) verringert, ‚Fälle‘ auf Wartelisten gesetzt oder in kostengünstige Hilfearten ‚umgesteuert‘“ (Apitzsch 2012, a.a.O.).

Fallbeispiel 4

Auszug aus: „**War das im KJHG so gemeint?**“ Soziale Gruppenarbeit als kostengünstiger Ersatz für Einzelfallhilfe (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 193)

„Ich bin in einem sozialen Brennpunkt unserer Stadt tätig, in dem sehr viele Familien leben, die ihren Kids nicht die hinreichende Förderung und oft auch keine konstruktive Erziehung bieten können. Viele der Kinder sind so sehr gestört und auffällig, dass sie massive Unterstützung brauchen würden. Hier ist Erziehungshilfe nötig.

Das Jugendamt fragte also bei meinem Träger an, ob er für acht Jungen aus dem Viertel, die unbedingt Erziehungshilfe bräuchten, eine Sozialpädagogische Gruppe nach § 29 anbieten könne. Der Träger sagte zu, vereinbarte aber immerhin mit dem Jugendamt, dass die Gruppe angesichts der massiven Problematik der Jungen nur sechs, statt der sonst üblichen acht Plätze bereitstellen müsse. Immerhin.

Zusammen mit einem Kollegen biete ich diese Gruppe nun an. Wir haben insgesamt zwölf Stunden die Woche zur Verfügung, um mit den Jungen zu arbeiten, regelmäßige Elterngespräche zu führen und so weiter. Dreimal die Woche kommen die Jungen zu uns in unsere Räume, die um 13.30 Uhr, also direkt nach der Schule, bis gegen 16.00 Uhr geöffnet sind. Wir beschäftigen die Kids mit Hausaufgabenbetreuung, gemeinsamem Essen und Freizeitangeboten. Das klingt soweit alles ganz o.k. und ganz einfach.

Aber da sind viele Haken, die das Angebot fragwürdig machen: Einige der Jungen sind derartig gestört, dass sie eigentlich in der Jugendpsychiatrie behandelt werden müssten, mindestens aber in eine Sozialpädagogische Tagesgruppe gehören würden, wo deutlich mehr Zeit zur Verfügung steht und auch Einzelförderung möglich ist. Die Indikation für die Hilfsmaßnahme „Soziale Gruppenarbeit“ stimmt hinten und vorne nicht: In einem anderen Fall wurde das Kind in unsere Gruppe vermittelt, weil die Eltern eine Familienhilfe abgelehnt hatten, das Jugendamt aber irgendwas machen wollte, damit es diese Familie wenigstens im Auge behalten und auf diese Weise Kontrolle ausüben konnte. Ein anderer Junge in der Gruppe war aus der Heimunterbringung zurückgeführt worden. Die Familienhelfermaßnahme, die seine Heimrückführung begleiten sollte, wurde schon nach drei Wochen beendet, weil man – vermutlich aus Spargründen – der Meinung war, dass die Gruppenarbeit das auch hinkriegen könnte. Dieser Junge ist inzwischen wieder im Heim untergebracht, denn mit seinen Eltern wurde nicht gearbeitet und seine Reintegration in die Familie scheiterte. Kein Wunder, denn unsere Möglichkeiten sind verdammt begrenzt und wir konnten unmöglich leisten, was eine Familienhilfe

oder auch ein Familienrat hätten leisten können. Die Fälle sind also für unser Angebot oft gar nicht richtig. Sie sind viel zu schwer und es ist abzusehen, dass unsere Arbeit kaum mehr sein wird als ein Tropfen auf den heißen Stein. (...) Ich finde das schlicht verantwortungslos. (...) Würde das Jugendamt die Lage der Kinder jedoch wirklich ernst nehmen, wäre in keinem der Fälle die Sozialpädagogische Gruppe die hinreichende und richtige Hilfe!

Ich mag den Beruf, ich mag diese Jungen. Und es ist traurig, dass sie zwischen die Räder der Bürokratie geraten und Opfer der Sparpolitik werden, statt dass man ihren Anspruch auf Hilfe wirklich fachlich ernst nimmt.“

Zeigt sich in solchen Fällen die Wirkungslosigkeit der zunächst gewählten Maßnahme, greift das Jugendamt auf die nächste, verhältnismäßig günstige Hilfeform zurück („Treppenmodell“). Damit besteht die Gefahr, dass der ganze Ablauf sich wiederholt. Das geht vor allem auf Kosten der betroffenen Minderjährigen, denen so über lange Zeiträume angemessene Hilfen verwehrt worden sind und deren Probleme sich gemäß der fortschreitenden Fehlentwicklung immens vergrößern.

Erhöhung der Schwelle für die Gewährleistung von HzE

Nach Kappeler (2008, 17f) begründeten die InitiatorInnen des „Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe“ (vgl. Berliner Rechtsfond Jugendhilfe a.a.O.) ihre Initiative damit, dass „finanzielle Aspekte gegenüber fachlichen Aspekten höher gewichtet wurden.“ Sie stellten u.a. fest, dass die Definition des Hilfebedarfs nach § 27 KJHG unabhängig vom Einzelfall immer restriktiver ausgelegt wurde, dass das Jugendamt sich für Volljährige nicht mehr zuständig fühlte und sie an das Sozialamt verwies, dass Standards, insbesondere der ambulanten Erziehungshilfen, pauschal abgesenkt wurden und dass die Hilfebedarfe junger Menschen, die im Hilfeplanprozess nach § 36 KJHG von den federführenden sozialpädagogischen Fachkräften mit den Beteiligten zusammen festgestellt worden waren, durch Dienstvorgesetzte, übergeordnete Fachdienste oder im Rahmen von „Fallrevisionen“ dennoch abgelehnt wurden.

Man kann sich also kaum gegen den Eindruck wehren, dass die Gewährungsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung faktisch und entgegen der Vorgaben des KJHG angehoben wurden in Richtung extremer Fallsituationen, so dass nur noch eine drohende oder bestehende Kindeswohlgefährdung die staatliche „Hilfe“ auf den Plan ruft, da sie öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. Hilfe gibt es damit gar nicht mehr, wenn „nur“ eine „Nichtgewährleistung einer dem Wohle der Minderjährigen entsprechenden Erzie-

hung“ vorliegt. Belastende Probleme, scheinbar unlösbare Schwierigkeiten, Leid und Verzweiflung der KlientInnen, das alles scheint neuerdings noch lange kein Grund zu sein, Minderjährigen zu helfen. Das lässt eine düstere Zukunft erahnen: Wer kann, wird sich demnächst in solchen Fällen Hilfe von Therapeuten, von Coachs oder von privat zu bezahlenden SozialarbeiterInnen holen. Für die anderen ist psychosoziale Hilfe gar nicht mehr zu haben. Ihnen bleibt dann die Psychiatrie, bleiben die Psychopharmaka der Hausärzte und Kinderärzte. Denn Hilfe zur Erziehung wird nur noch zur Kontrolle und zum Managen von Katastrophen im Sinne einer drohenden Kindeswohlgefährdung eingesetzt.

Fallbeispiel 5

Auszug aus: **„Wenn es Kindern schlecht geht, dann müssen Sie das als Profi eben aushalten können, Frau Kollegin!“** (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 170).

„Eigentlich bin ich mit meinen Aufgaben und Möglichkeiten als Schulsozialarbeiterin ganz zufrieden. Die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern und mit der Schulleitung klappt recht gut. Alle haben begriffen, dass in einem sozialen Brennpunkt die Frage auf der Tagesordnung steht: Wie können wir den Schwächsten helfen, wie können wir sie besser fördern? (...) Was mich in diesem Arbeitsfeld aber seit Monaten immer fassungsloser macht und mich auf die Palme bringt, das ist die Zusammenarbeit oder auch eben Nichtzusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Kooperation kann man das nicht nennen. Und was das Jugendamt selbst betrifft, so muss ich in aller Härte sagen: Die hebeln das SGB VIII nach Strich und Faden aus, negieren es und ein effektiver Kinderschutz scheitert am Jugendamt selbst. Ich weiß, das klingt verrückt. Aber ich stehe dazu. Genauso ist es und es ist ein Skandal!

Natürlich komme ich ständig mit Kindern und ihren Familien zusammen, bei denen vieles im Argen liegt. Mein ganzes Augenmerk als Schulsozialarbeiterin gilt diesen Familien. Ich habe viele Kontakte mit ihnen und arbeite ganz konkret im Familienbereich. Das mag anders sein als in anderen Stadtteilen, in denen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter tätig sind. Aber in einem sozialen Brennpunkt wie in unserem, laufen fast alle Probleme gleich auf eine familiär ungünstige oder problematische Konstellation hinaus und da werde ich dann aktiv. Dennoch gibt es genug Fälle, in denen ich alleine nicht weiterkomme, wo ich die Unterstützung des Jugendamtes brauche. Und es gibt auch solche Situationen, wo ich mich zu einer Kinderschutzmeldung veranlasst sehe. Ich füge diesen Meldungen jedes Mal umfangreiche Be-

richte über meine bisherigen Bemühungen sowie Stellungnahmen der Lehrerschaft bei. In den ersten sieben Monaten meiner Tätigkeit im Brennpunkt habe ich drei oder vier Meldungen an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt gemacht, allerdings waren die Reaktionen sehr merkwürdig oder es wurde auch gar nicht reagiert. Da war zum Beispiel der Fall der Maria P., Erstklässlerin. Seit Wochen konnte man sehen, wie sie sich zunehmend von den anderen Kindern und auch vor den Lehrerinnen und Lehrern und mir zurückzog. Als ihr Reißverschluss an der Jacke kaputtgegangen war, weinte sie und wollte nicht nach Hause. Als ihre Brille heruntergefallen war, bekam sie Angst. Schließlich sagte sie uns, dass sie vom Vater immer wieder wegen ähnlicher Sachen geschlagen würde. Das Kind war ganz offensichtlich völlig angstbesetzt.

Wir sprachen mit dem Vater, der jede Gewalt in seiner Familie verneinte und nichts davon gemerkt haben wollte, dass seine Tochter immer stiller und depressiver geworden war. Daraufhin machte ich mit Unterstützung der LehrerInnen eine Kinderschutzanzeige und hing einen genauen Bericht über die Beobachtungen und Gespräche an, die bei uns gelaufen waren. Drei Wochen passierte nichts. Dann erhielt ich eine Einladung zu einem Gespräch, zu dem auch der Vater eingeladen worden war. (...)

Später hieß es, es würde ein Gespräch anberaunt mit mir, dem Jugendamt und meinem Träger. Und ich erfuhr hintenherum, dass es eine Beschwerde des Allgemeinen Sozialen Dienstes über mich gegeben habe. Ich fand die Aussicht auf so ein Gespräch ganz gut, denn ich wollte endlich konstruktive Lösungen für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt finden. Doch dann kam es ganz anders: Das Gespräch, an dem meine Chefin, unsere stellvertretende Leiterin, ich und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes teilnahmen, dauerte zwei Stunden und als einzige Vereinbarung kam heraus, welches der Faxgeräte für die Kinderschutzmeldungen benutzt werden solle.

Ansonsten beklagten sich die vier Jugendamts-Mitarbeiterinnen heftig und ausführlich darüber, wie schlecht es ihnen in ihrer Arbeitssituation ginge. Es gab keine Kooperationsvorschläge. Was mich betraf, wurde mir vorgeworfen, dass ich das Jugendamt mit Meldungen und Aufforderungen belaste, die sie für unangemessen hielten. Konkret wurde mir vorgehalten, dass sich meine Meldungen quasi auf Lappalien bezögen. Für Beratung hätten sie im Allgemeinen Sozialen Dienst keine Zeit und außerdem würden sie sich nur noch um Fälle des ‚massiven Kinderschutzes‘ kümmern können. Nicht massiv genug waren für sie offensichtlich Fälle, in denen Kinder seelischem Druck

ausgesetzt sind, wo Kinder verwahrlost herumlaufen und niemand ihnen Halt und Schutz bietet. Die Aussagen gipfelten im Ratschlag: „Wenn es Kindern schlecht geht, dann müssen Sie das als Profi eben aushalten können! (...) Auf alle Fälle solle ich mich nicht so oft melden. Schulsozialarbeit sei schließlich eingerichtet worden, um den Allgemeinen Sozialen Dienst zu entlasten, nicht um ihm mehr Arbeit zu machen.“

4.4.2 *Verbetriebswirtschaftlichung*

Seit der Einführung des New Public Management führte die Umsteuerung in vielfältiger Hinsicht zu Strukturen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, die einer fachlichen Arbeit entgegenwirken. Die direkten Folgen dieser Umsteuerung sind alltägliche Erfahrung in der Praxis der Hilfen zur Erziehung: Die Verbetriebswirtschaftlichung hat den ambulanten Hilfen zur Erziehung ein Korsett angelegt.

Fallbeispiel 6

Betriebswirte definieren die Sozialpädagogische Tagesgruppe nach § 32 KJHG neu

„Das Jugendamt der Stadt M. hat sich neuerdings zur Kosteneinsparung Folgendes ausgedacht: Die Tagesgruppe wird ab sofort nur noch nach einzelnen Betreuungsstunden bezahlt: Wenn ein Kind nicht da ist, fällt auch keine Betreuungsarbeit an. Dann muss und kann es auch nicht ‚abgerechnet‘ werden. Bezahlt wird nur die Stunde, die auch tatsächlich stattgefunden hat. Manches Kind braucht die Betreuungsstunde der Tagesgruppe nach Auffassung des Jugendamtes nur zweimal die Woche, manches nur dreimal, wenige sollten immer anwesend sein. Bei bestimmten Kindern kann das Mittagessen wegbleiben, andere, für die eine Kindertherapie bezahlt wird, gelten an diesen Nachmittagen nicht als Besucher in der Tagesgruppe und müssen auch nach der Therapiestunde nicht mehr für die übrig bleibende Stunde in die Tagesgruppe kommen. Damit kann die Auslastung gezielter gesteuert werden und die Einrichtung kann deutlich mehr Kinder aufnehmen.

Die MitarbeiterInnen der Tagesgruppe sind bestürzt. Für sie ist klar, dass so die Hilfe für keines der Kinder mehr richtig greifen kann. Weder die Gestaltung von Alltag noch das Zusammenwachsen der Gruppe werden unter so zerstückelnden Bedingungen möglich sein. Schließlich ist die Sozialpädagogische Tagesgruppe eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung für Kinder und junge Jugendliche, in der soziale

Kompetenzen erworben und gefestigt werden sollen und Solidarität, Freundschaft aber auch der kritische Umgang mit den Peers gelernt werden soll.

Dass diese Hilfe nur dann ihre Wirkung entfalten kann, wenn die betroffenen Kinder Vertrauen und Vertrautheit zu ihren BetreuerInnen und auch zu den anderen Kindern entwickeln, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, dass alle bis dahin nicht vollständig mit der Betreuung der Kinder ausgefüllten Zeiten für die MitarbeiterInnen wegfallen, die bisher genutzt werden konnten für Vorbereitungen und Kontaktgespräche, da die Auslastung mit Kindern drastisch erhöht wird und die Arbeit mit den Kindern aufgrund der fehlenden Kontinuität wesentlich schwieriger wird“.

Betriebswirtschaftliches Denken statt Sozialpädagogik

Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Kennzahlen – all diese Begriffe und Prozesse beherrschen heute den Alltag der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Es geht keineswegs nur um die Rahmenbedingungen zur Erstellung des ‚Produktes‘, sondern auch um Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes. Mit diesem Schritt richtet sich das Sozialmanagement unmittelbar „auf den Kern, des Sozialpädagogischen Handelns“ (Merchel 2000, 11) selbst. Eine für die Entgeltvereinbarung erforderliche Leistungsvereinbarung ist damit immer mit dem Versuch verbunden, die Qualitätsmerkmale zu quantifizieren, also die Strukturqualität, die (sehr schwer zu quantifizierende) Prozessqualität sowie die Ergebnisqualität eines sozialpädagogischen „Produktes“ (vgl. ebenda 2000, 154). Bekanntlich sind die wesentlichen Aspekte und Merkmale der Sozialen Arbeit nicht bzw. nicht allein über quantitative, technisch isolierbare Kennziffern zu erfassen. So aber geraten qualitative Aspekte leicht aus dem Blick. Die Notwendigkeit, alles zu messen (Wirkungen, Zeiten, Ergebnisse, Handlungsprozesse) und zu dokumentieren, führt in der ambulanten Hilfe zur Erziehung zu einer regelrechten Erstarrung und zur Standardisierung (vgl. z.B. Buestrich et al. 2010; Eichinger 2009; Hansen 2011; vgl. Kap. 4.4.1). „Praktisch gesprochen“ so Galuske, „führt die Dominanz des technischen Blicks in den formulierten Qualitätsstandards zu einer tendenziellen Ausblendung nicht-technischer Aspekte der interaktiven und kommunikativen Qualität helfender Beziehungen“ (Galuske 2002, 335). Zumindest tendenziell könnte man, bildlich gesprochen, sagen, „treibt der Markt der Sozialen Arbeit ihre Seele aus“ (vgl. Seithe 2012, 117). Ein Zugang zum „Eigensinn“ der Klientel und die Umsetzung von Partizipation und Kooperation werden so immer weiter verunmöglicht.

Die immer massiver werdende Dokumentationsflut, die dazu dienen soll, das Einhalten von – meist gar nicht sozialpädagogisch begründeten – Standards zu kontrollieren, rauben den PraktikerInnen die Zeit für die konkrete Arbeit mit der Klientel und führen damit zu einem distanzierten, formalisierten Dienstleistungsverständnis (vgl. hierzu Seithe 2012, 189; Eichinger 2009, 151f; Flösser/Oechler 2012 ; Buestrich/Wohlfahrt 2008) oder zu einer die Fachkräfte lähmenden absurden Bürokratisierung. Dies beschreibt z.B. Hansen (2011, 10f) sehr eindrucksvoll, und zwar anhand ambulanter Beispiele der Kinder- und Jugendhilfe in England: „Wohin managerialistisch verursachte Teufelskreise der Verregelung führen können, macht ein Beispiel aus der englischen Kinder- und Jugendhilfe deutlich: 1974 wurden für England Richtlinien veröffentlicht, die Sozialarbeitern im Kontext von Kindeswohlgefährdungen Orientierung geben sollten. Diese umfassten sieben Seiten und enthielten vier Verweise auf andere zu berücksichtigende Dokumente. Die Richtlinien wurden im Laufe der Zeit immer weiter verfeinert, nachdem kontinuierlich Evaluationen stattgefunden hatten, sogenannte re-views, weil wiederkehrende, spektakuläre Skandalfälle dies erforderlich machten. Die neueste Ausgabe der Richtlinien von 2010 umfasst 399 Seiten mit insgesamt 200 Verweisen auf andere zu berücksichtigende Dokumente. In diesem Kontext stehen Richtlinien und Formblätter, die sich mit Bedarfserhebungen (Assessments) befassen mit nochmals mindestens 480 Seiten. Weitere Richtlinien beziehen sich auf spezifische Gefährdungsgruppen und umfassen insgesamt mindestens 430 Seiten. Es liegt somit ein Regelwerk von über 1300 Seiten vor. Werden die Verweise auf andere zu berücksichtigende Dokumente hinzugerechnet, dürfte sich der Umfang um ein Vielfaches erhöhen.“ Hansen bezieht sich hier auf Parton (2011) und kommentiert: „Solche Vorgaben sind in der Praxis nicht anwendbar, sie fungieren faktisch nur noch als Absicherung eines Managements, das im Zweifelsfall auf eine im Paragraphenschwengel verborgene Verfahrensregelung verweisen kann, die ein Sozialarbeiter hätte berücksichtigen müssen.“ Eileen Munro, Professorin an der London School of Economics, hat im Auftrag der Regierung die Folgen solcher managerialistischer Steuerungen im Jugendhilfebereich untersucht. Sie verweist auf ein „vergiftetes Arbeitsumfeld“ („toxic environment“), das die Ausübung der Sozialen Arbeit unattraktiv macht und das Personal im öffentlichen Sektor demoralisiert (Munro 2009). Managerialistische Verregelungen würden Sozialarbeiter zu im öffentlichen Auftrag agierenden, Regeln abarbeitenden Robotern („public“ bzw. „rule-following robots“) machen, die programmiert werden, nach der Logik linearer Kausalitäten zu handeln und zu scheitern, weil eine zunehmend komplexer werdende Realität sich verfahrenstechnischen Problemlösungsmodellen verschließt (vgl. Hansen 2010).

Das betriebswirtschaftliche Denken verpasst die Kernelemente sozialpädagogischen Handelns. So Böhnisch: „Angesichts der (Definitions-)Macht des digitalen Kapitalismus stellt sich heute die Frage, wie es gelingen kann, die Kernprinzipien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit als Stützpfiler einer dem Menschen zugewandten Sozialpädagogik auch in Zukunft zu halten“ (Böhnisch et al. 2005, 230).

Verknappung der finanziellen Ressourcen

Budgetierung bedeutet in der Praxis oft letztlich nichts anderes als einen Sparzwang, den man selbst bedienen, verwalten und vertreten muss. Die Bedarfe der Klientel der Sozialen Arbeit dürfen sich dabei nicht anders entwickeln als vorausgesehen und sollten sie es dennoch tun, ist nicht abzusehen, dass dem im Rahmen der derzeitigen Strukturen Rechnung getragen werden soll. Thiersch kommentiert auf der Berliner Rede zum Internationalen Tag der Sozialen Arbeit 2013: „Soziale Arbeit steht im Diktat des Sparens. Personal wird abgebaut. In den Stellen nehmen die Aufgaben zu, die Fall- und Betreuungszahlen sind oft unzumutbar und ineffektiv hoch“ (Thiersch 2013, a.a.O.).

Seit der Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz (2009) hat sich der Sparzwang noch weiter verschärft. Der Hinweis auf die Schuldenbremse wirkt noch mehr als der schon immer hochgehaltene Verweis auf die leeren Kassen der Kommunen als Totschlagargument und unterbindet jede Diskussion um die Verknappung der finanziellen Ressourcen und um deren destruktive Folgen für die fachliche Arbeit. Der wichtige Auftrag für Sozial Arbeitende heißt deshalb heute mehr denn je: Kostensparen. Das ständige Sparen und der verpflichtende Spar- und Effizienzauftrag lösen innerhalb der ambulanten Hilfe zur Erziehung bei den MitarbeiterInnen eine ständige Furcht aus vor Kürzungen, Nichtverlängerungen, Nichtgenehmigungen, vor persönlicher Verarmung durch entsprechende unseriöse Verträge und durch das Ausbleiben von Einkünften bei Stundenreduktion und nicht vorhandenen Aufträgen. Conen (2012, 177) spricht davon, dass sich sowohl Jugendämter als auch Träger nicht zu schade seien, „Dumpingpreise auf Kosten der MitarbeiterInnen zu vereinbaren und nur noch billigstes Personal einzusetzen. Die am wenigsten qualifizierten MitarbeiterInnen arbeiten dann mit den hochkomplexesten Familiensystemen.“ Hocke/Eibeck (2011, 477) merken an, dass das Prinzip gelte, „dass der billigste Anbieter den Zuschlag bekommt“. Das setzt die Träger unter Druck: „Um ihre Existenz nicht zu gefährden, passen die freien Träger die Qualität und die Kosten ihrer Angebote den Erwartungen der Ämter bezogen auf einen ‚sparsamen Einsatz öffentlicher Gelder‘ an“ (Kappeler 2008, 19). Die unsichere Finanzierungslage be- und verhindert nicht nur die für Soziale Arbeit essentiell notwendige Kontinuität,

sie führt auch dazu, dass qualifizierte SozialarbeiterInnen ihre Arbeitsfelder oder gar die Soziale Arbeit wieder verlassen und die Hilfen auf diese Weise eine weitere Dequalifizierung und Deprofessionalisierung erfahren (vgl. hier auch 14. KJB 2013, 277). Die jährlich neu zu beantragten Personalkosten, die üblichen prekären, befristeten Verträge, die Zunahme von Zeitverträgen behindern eine Qualifizierung der Sozialen Arbeit.

Es besteht außerdem die Notwendigkeit, Sponsorengelder einzutreiben. Die Profession Soziale Arbeit gerät von einer gesellschaftlich anerkannten und öffentlich finanzierten Aufgabe zur Almosenempfängerin und zur Bettlerin für ihre Klientel. Was die Betriebswirtschaft gerne als Win-win-Situation bezeichnet (und dabei nebenbei den sozialen Bereich als billiges und pseudo-caritatives Werbefeld und zur steuerlichen Entlastung missbraucht), bedeutet für die Profession Soziale Arbeit oft, sich einem neofeudalen Herrschaftssystem zu unterwerfen und dafür noch lächelnd dankbar sein zu müssen.

Darüber hinaus wird die Finanzverantwortung an die Basis, also an die SozialpädagogInnen weitergegeben. Angeblich ist dies eine antihierarchische und demokratische Entwicklung. Tatsächlich könnte man dieses Vorgehen als „Zwang der Mitarbeiter zur Mittäterschaft“ bezeichnen. Denn sie sind es, die die Ansprüche und Erwartungen der KlientInnen abwehren müssen.

Effizienzgebot sticht Fachlichkeit

Effizienz ist auch in der ambulanten Hilfe zur Erziehung das Maß aller Dinge geworden. Entscheidungen werden nicht nach fachlichen Gesichtspunkten, sondern nach Kosten getroffen. So erwähnen Otto/Ziegler (2012, 18), dass inzwischen auch Führungskräfte freier Träger ohne weiteres zugeben, dass fiskalische Aspekte bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Träger insgesamt maßgeblicher seien als fachliche Erwägungen. An anderer Stelle sprechen Otto und Ziegler Klartext darüber, dass in etwa einem Drittel der Fälle (vgl. Macsenaere 2008, a.a.O.) bei der Festlegung der „geeigneten Maßnahmen“ eher nicht geeignete Hilfen ausgesucht werden (vgl. auch Kap. 4.4.1). Dabei geht es nicht darum, dass hier Fälle, die gar keinen Bedarf haben, mit einer teuren Hilfe belegt würden, sondern im Gegenteil darum, dass man versucht, KlientInnen, statt sie mit der geeigneten, nötigen aber teuren Hilfe zu versorgen, lieber mit einer kostengünstigeren, aber weniger geeigneten Hilfe abspeist (ebenda).

Kosteneffizienz aus Gründen haushalterischer Disziplin oder dem Streben nach Gewinnmaximierung privater Träger finden wir auch in folgender Strategie: Alle Hilfebedarfe werden durch kurzfristige bzw. eng kontingentierte Hilfen bedient. So kommen die Träger auf eine quantitativ hohe Beantwortung bestehender Nachfrage. Die Frage der nachhaltigen Wirkung solch kurzfristiger bzw. eng gesteckter Hilfen steht allerdings nicht zur Debatte.

Exemplarisch kann das Beispiel eines nordhessischen Landkreises genannt werden, der nach Kündigung der Leistungsvereinbarung die ohnehin eng gesetzten Fallpauschalen für pädagogische Frühförderung um ein Drittel nach unten gekürzt hat und der nun den betroffenen Träger sowie das die Leistung erbringende Team auffordert, den für die Einrichtung ausfallenden Betrag über eine Erhöhung der Fallzahlen bei reduziertem Hilfeangebot auszugleichen.

Über oberflächliche, kurzschrittige, nicht geeignete Hilfen innerhalb der ambulanten Hilfe zur Erziehung muss man sich unter solchen Bedingungen nicht wundern.

Betriebswirtschaftliches Verständnis von Effektivität und Wirkung

Die Ziele der Hilfe zur Erziehung werden heute im Rahmen der Hilfeplanung faktisch weitgehend vorgegeben und an formalen Aspekten des „Funktionierens“ festgemacht. Auf diese Weise können die SozialarbeiterInnen oft nicht mehr ergebnis- und nicht mehr methodenoffen arbeiten. Das Hauptziel ist in weiten Bereichen der Sozialen Arbeit z.B. die Employability, also die Fähigkeit, sich selbst durch Arbeit irgendeiner Art und gleich welcher Bezahlung zu ernähren. Innerhalb der Hilfe zur Erziehung und innerhalb der ambulanten Hilfen geht es hier schwerpunktmäßig darum, zunehmend auch von Eltern zu fordern, das „öffentliche Gut Kind“ möglichst optimal zu fördern und es für den Arbeitsmarkt gut vorzubereiten (14. KJB 2013, 295). Was Erfolg ist in der Hilfe zur Erziehung, wird so nicht mehr durch die SozialpädagogInnen definiert, sondern durch Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die bestimmte Ergebnisse im Kontext des oben zitierten Zieles erwarten. Es besteht also eine starke Funktionalisierung für bestimmte Ziele in der ambulanten Einzelfallarbeit.

Fallbeispiel 7

Auszug aus: **„Sie haben das Ziel nicht erreicht. Also keine Verlängerung.“** Erfolg ist in der ambulanten Psychiatrie, wenn es nichts mehr kostet (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 32).

„Als Sozialtherapeutin betreue ich in einer ostdeutschen Großstadt seit einem Jahr neben anderen Klientinnen eine psychisch kranke Frau. Ich bin Einzelfallhelferin in der ambulanten Psychiatrie und bei einem Träger angestellt, der mir die Fälle zuweist. Meine Therapiestunden werden von der Krankenkasse genehmigt und finanziert, ähnlich wie bei ambulant tätigen Psychotherapeuten. (...) Es geht um eine junge Frau, Adriane M., die ich betreue und mit der ich sozialtherapeutisch arbeite. Sie ist seit ihrer Kindheit psychisch auffällig, hat die Schule

nicht abgeschlossen und war auch nie berufstätig. Sie hat eine manische Depression und darüber hinaus eine massive Medikamentensucht entwickelt. Immer wieder war sie für mehrere Monate stationär in psychiatrischer Behandlung. Die Krankenhausaufenthalte haben nicht viel bewegt. (...) Ich kenne Adriane M. inzwischen sehr gut. Die Arbeit mit ihr ist ein einziges Auf und Ab. Immerhin ist im Verlauf des Jahres ein gewisses Vertrauensverhältnis entstanden. Ich hatte mir, das heißt wir beide haben uns zum Ziel gesetzt, dass Adriane es schaffen soll, in eine eigene Wohnung zu ziehen oder in eine Wohngemeinschaft. Denn der Aufenthalt bei ihren Eltern tut ihr gar nicht gut und das hat sie inzwischen begriffen. (...) Einiges war in diesem Jahr zu bewegen. Wir haben den Absprung von den Eltern gewagt. Das ging eine Weile auch gut, aber nach zwei Monaten geriet Adriane in eine Krise und drohte mit Selbstmord, was zu einer erneuten, vorübergehenden stationären Unterbringung führte. Nach vier Wochen konnte sie wieder nach Hause und ich nahm die Arbeit mit ihr wieder auf. Es gelang uns dann gemeinsam, die neue, eigenständige Wohnsituation Schritt für Schritt zu stabilisieren.

Als das genehmigte Jahr fast herum war, schrieb ich den üblichen Bericht für die Krankenkasse und beantragte natürlich auch die Verlängerung der Hilfemaßnahme. Ich selber war mit meinen Ergebnissen eigentlich zufrieden, besonders, weil es gelungen war, nach der Krise sozusagen auf einem besseren Niveau weiterzumachen. So konnten wir endlich auch gemeinsam mit dem Arzt die Medikamentensucht etwas eindämmen und ich habe sogar erreicht, dass die junge Frau jetzt einmal in der Woche mit mir ins Schwimmbad geht und sich dort sogar mit ein paar anderen Leuten angefreundet hat. Gegen die Esssucht konnte ich freilich bisher noch nicht ankommen. Auch die selbstständige Wohnsituation ist immer noch ab und an Auslöser für Krisen, aber allmählich reagiert Adriane viel seltener mit Panikattacken und Depressionen. Wir waren also zwar recht gut vorangekommen, aber noch lange nicht über den Berg. (...)

Ich bin gestern fast auf den Rücken gefallen, als die Mitteilung von der Krankenkasse kam: Sie lehnen in Rücksprache mit dem Sozialamt den Verlängerungsantrag mit der Begründung ab, Adriane M. sei ja doch wieder und trotz der Sozialtherapie vier Wochen in stationärer Behandlung gewesen. Damit sei ein Erfolg aus ihrer Sicht nicht erreicht. Das Ergebnis zeige vielmehr, dass meine Arbeit nicht wirklich weiterhelfe. Ich könne froh sein, dass sie die Bewilligung nicht schon vor Monaten, sofort nach der stationären Einweisung, zurückgezogen hätten. (...) All unsere kleinen und großen Erfolge spielen für

die Auftraggeber keine Rolle! Für sie geht es wirklich nur darum, die stationären Aufenthalte zu reduzieren – und das sei eben nicht gelungen. Mit vier Wochen hätte die Patientin genauso lange im Krankenhaus gelegen wie im Vorjahr, als sie keine begleitende Hilfe hatte.

Was ist das fachlich gesehen für eine lächerliche Sichtweise!? Als wäre Adriane eine Maschine, in die ich nur fleißig Inputs reinstecken muss, damit sie brav und genau funktioniert. Haben die denn noch nie was davon gehört, dass solche therapeutischen Prozesse widersprüchlich, in Auf- und Ab-Bewegungen und manchmal äußerst zäh verlaufen? Haben die noch nie davon gehört, dass sich Menschen nicht von heute auf morgen stabilisieren können, dass dazu viel Vertrauen gehört, auch Selbstvertrauen, das erst langsam entstehen kann? Haben die noch nie davon gehört, dass alle Probleme gerade bei psychisch Kranken zusammenhängen und zusammenwirken und man auf all den verschiedenen Ebenen versuchen muss, geduldig und Schritt für Schritt voranzukommen?“

Was für SozialpädagogInnen Erfolg bedeutet, das wird von der Verwaltung und dem Management nicht notwendig positiv bewertet und es wird als Kriterium für Effektivität oft nicht akzeptiert. Als Erfolg zählen dagegen in der Regel so genannte „harte Fakten“ wie die Teilnahme an einem Kurs, das Erreichen eines Schulabschlusses, die Anzahl der Tage, in denen die Mutter in der Lage war, ihr Kind in den Kindergarten zu schicken usw. Dies sind aus sozialpädagogischer Sicht nur marginale Aspekte von Erfolg und manchmal auch nur eine Illusion davon. Erfolg sozialpädagogisch gesehen ist ein Ergebnis, das ganzheitlich zu werten ist, das die Person des Klienten einbeziehen muss und nachhaltig verstanden wird (vgl. hierzu Seithe 2012). So stellt sich beispielsweise die Frage, ob mit dem Effektivitätskriterium: „Der Junge geht wieder zur Schule“ (ja/nein/wie oft in 3 Monaten) das angestrebte und definierte Ziel: „Der Junge soll sein Verhältnis zum Lernen verändern, soll wieder bereit werden, sich in der Schule zu engagieren und sich darum bemühen, bessere Noten zu bekommen“, wirklich abgebildet wird – ganz zu schweigen von der Frage, ob und wie weit der Minderjährige wieder einen Sinn im Lernen sehen kann.

Der Zwang zum ständigen Nachweis von Wirkung und Output führt in der konkreten Arbeit zu einem kontraproduktiven Stress der MitarbeiterInnen und verführt zu einer oberflächlichen Arbeit, die schnelle, nicht unbedingt nachhaltige Effekte sucht (vgl. z.B. Thiersch 2013, a.a.O.). Damit zerstört sie das, was für eine sozialpädagogische Hilfe zur Erziehung konstitutiv ist: Geduld, Vertrauen sowie Respekt den KlientInnen und ihrem Eigensinn gegenüber. Das aber hierfür notwendige Gut heißt „Zeit“. Die aber wird nicht

hinreichend zur Verfügung gestellt. Die Erwartung an die Soziale Arbeit, ständig ihre Wirksamkeit nachzuweisen (obwohl ihre Wirksamkeit durch all die beschriebenen Bedingungen faktisch mehr als begrenzt worden ist), sich immer „zu rechnen“ und keinesfalls in diejenigen zu investieren, für die diese Investition angeblich nicht mehr lohnt, begrenzt Soziale Arbeit auf die Indienstnahme durch den aktivierenden Staat. Das doppelte Mandat, das sich u.a. in der Parteilichkeit für die sozial benachteiligte Klientel (und das sind weitgehend jene „ineffizienten KlientInnen“) ausdrückt, wird ihr aus der Hand geschlagen.

So ist auch das Ziel der steuerungsorientierten Wirkungserforschung nicht das Erkennen von etwas „möglichst Richtigem“. Es ist nicht mehr die Verifizierung oder Falsifizierung von Hypothesen. Das Kriterium dieser Wirkungsforschung ist ausschließlich die Utilität und die Funktionalität von bestimmten Handlungsabläufen („what-works-Programme“; vgl. Dahme und Wohlfahrt 2005, 73; vgl. auch Heite 2008, 172). Es geht nur noch um unmittelbar praxiswirksames Wissen, das in Form von verpflichtenden Praxismanualen, standardisierten Diagnosebögen und „Assessment-Sheets“ die Praxis anleiten soll (vgl. Ziegler 2006, 145). Das Ergebnis dieser Art Wirkungsforschung kann keine wissenschaftlich fundierte Reflexionsgrundlage für eine professionelle Praxis sein. Worum es eigentlich geht, nennt Albert beim Namen: „Die Effizienz der Sozialen Arbeit wurde eingefordert durch den eindeutigen Nachweis, dass die Form der Hilfestellung auch einen wie auch immer gelagerten nachweisbaren ‚wirtschaftlichen‘ Erfolg zu zeigen hat“ (Albert 2008, 26).

Qualitätsmanagement und seine Funktion

Mit dem neuen Finanzierungskonzept werden, wie oben dargestellt, die Leistungen der Sozialen Arbeit konsequent nach ihrem „Output“ finanziert: Das bedeutet: Finanziert wird nur, was eine erkennbare Wirkung hat. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen findet regelmäßig eine sogenannte Qualitätsvereinbarung statt. Das hat zur massenhaften Praxis von Qualitätsmanagement in den ambulanten Hilfen zur Erziehung geführt. Das Qualitätsmanagement nimmt inzwischen eine große und fast jeden Arbeitsplatz und Alltag in der Sozialen Arbeit bestimmende Rolle ein und wird von Leitungen und MitarbeiterInnen oft als ernsthafter Beitrag zu einer Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit angesehen. Auch wird das Qualitätsmanagement in der Praxis als eine Art Schutz vor den Tendenzen der Kosteneinsparung gewertet. Qualitätssicherung wird auch häufig als Korrektiv der Ökonomisierung diskutiert (vgl. Seithe 2012; Flösser/Vollhase 2006, 115).

Für die Qualitätsentwicklung werden Verfahren wie ISO 9000, Benchmarking, EFQM (vgl. Merchel 2000) eingesetzt. Solche und andere betriebswirtschaftliche Verfahren des Qualitätsmanagements, aber auch Verfahren wie das der „best practice“ können bestenfalls bestehende Praxis vielfältigen. Eine Hinterfragung ihrer fachlichen Sinnhaftigkeit ist nicht vorgesehen (vgl. Seite 2012).

Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen im Rahmen des Kontraktmanagements werden laut 14. KJB bei den öffentlichen und den freien Trägern unterschiedlich eingeschätzt: „Auf der Grundlage der §§ 78a ff SGB VIII ist es in Deutschland zu zehntausenden von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gekommen. (...) Nach den Ergebnissen der DJI-Jugendamtsbefragung 2004 sahen 88 % der Jugendämter darin ein Instrument, die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern; die Einschätzungen aus dem Bereich der Träger der freien Jugendhilfe waren nicht ganz so positiv: Die Erwartungen, die an das Instrument der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gestellt worden sind, haben sich offensichtlich kaum erfüllt – oder die entsprechenden Vereinbarungen wurden nach mehr als zehn Jahren in vielen Jugendamtsbezirken bis heute noch nicht geschlossen“ (ebd.). Unsicherheiten in der Praxis bestehen u.a. offenbar mit Blick auf Intransparenz und Nichtvergleichbarkeit von ausgehandelten Entgeltregelungen, in der mangelnden Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten zwischen den Kommunen, in den großen Divergenzen bei den Preisen von Fachleistungsstunden sowie in den divergierenden fachlichen Standards und/oder unterschiedlichen Modi von Kalkulationen.

In der Kinder- und Jugendhilfe kam es nach Inkrafttreten des § 78 a ff trotzdem nur zu insgesamt 400 Schiedsstellenverfahren (im Unterschied z.B. zum SGB II-Bereich). Der 14. Kinder- und Jugendbericht kommentiert: „Die Träger der freien Jugendhilfe werden es sich zudem sehr genau überlegen“, ob sie ein Schiedsstellenverfahren gegen ihren Träger der öffentlichen Jugendhilfe anstreben, auf den sie auch in den Folgejahren angewiesen sind; und dies, obwohl offenbar eine große Mehrheit der Jugendämter mit dem Ziel in die Entgeltverhandlungen geht, die Finanzen konstant zu halten, was vor dem Hintergrund von Inflationsraten und Personalkostensteigerungen faktisch zu einer Kürzung der Mittel führt, die den Anbietern der Hilfen zur Verfügung stehen (14. KJB 2013, 272, vgl. auch Gadow u.a. 2013, 67).

Entgegen allem Optimismus vieler Professioneller und trotz aller Versuche, dem Qualitätsdiskurs der Ökonomisierung Sozialer Arbeit etwas Positives abzugewinnen und damit den neoliberalen Bemühungen so zusagen ein Schnippchen zu schlagen, ist mit Staub-Bernasconi (2007) nüchtern zu konstatieren: Im Rahmen der Qualitätssicherung des Kontraktes mit dem Auftraggeber ist und bleibt Qualität „ein Aushandlungsprodukt zwischen Interes-

sengruppen. Im Zweifel entscheidet der Mächtigere. Qualitätssicherung besteht im Nachweis korrekt eingehaltener Leistungsvereinbarung und von am Markt erfolgreichen Produkten. Rangiert Sparerfolg vor dem Erfolg, d.h. der Wirksamkeit der Hilfeleistung, wird z.B. auf eine frühzeitige Verselbständigung – umschrieben als Hilfe zur Selbsthilfe – gedrängt“ (Staub-Bernasconi 2007, 35).

Keine Wertschätzung von Fachlichkeit

Urban-Stahl beschreibt (2012, 270), die aktuelle Tendenz, „die Sicherheit im Kinderschutz durch Standardisierung und Reglementierung erhöhen“ zu wollen. „In dem Versuch, dem Druck der Öffentlichkeit auf die Jugendhilfe als letztverantwortliche Instanz für die Ausübung des Wächteramtes zu entsprechen, sind derzeit die Normverdichtung und die Erhöhung des Regulierungsgrades im Verfahren der Risikoabschätzung das scheinbar Wichtigste“ (ebenda, 271). Urban-Stahl hält dieses Vorgehen für eine Unterschätzung der Komplexität der Entstehung von Kindeswohlgefährdung. Die „im Handlungsfeld liegenden Spannungen, Paradoxien und Wirkungsgrenzen werden so ausgeblendet. Urban-Stahl führt den Begriff „Kontingenz“ ein, als Perspektive der Unberechenbarkeiten, in denen sich professionelles Handeln im Kinderschutz bewege und sie stellt fest: „Das sozialpädagogische Arbeitsfeld ist in besonderem Maße von Kontingenzen betroffen“ (ebenda). Das bedeutet, dass sich Interventionsprozesse z.B. vom Jugendamt nicht beherrschen, sondern bestenfalls moderieren lassen. So kommt sie zu dem zutreffenden Schluss, dass „Tendenzen zur Reduzierung des Jugendamtes auf ‚Kernaufgaben‘ und die zunehmend geforderte Orientierung sozialpädagogischen Handelns auf einer auf Objektivitäts- und Kausallogik basierenden ‚evidence based practice‘ kontraproduktiv sind. Die Anforderungen, die aus fachlicher Perspektive an sozialpädagogische Fachkräfte gestellt werden müssen und sich aus den Strukturen des Feldes ergeben, passen schwerlich zu den aktuellen, von Effektivität, Effizienz und Berechenbarkeit geprägten Erwartungen an ihr Handeln“ (ebenda, 271). Staub-Bernasconi (2007, 36) kommentiert die aktuelle Entwicklung wie folgt: „Die zunehmende Standardisierung rechtfertigt den vermehrten Einsatz von Software, von gering qualifizierten, flexiblen Fachkräften, Quereinsteigern sowie die Ausweitung des Anteils von sozial ungeschützten Teilzeit- und Werkvertragskräften.(...) Die Prekarisierung der Arbeit Sozialer Dienste geht Hand in Hand mit der Standardisierung ihrer Inhalte“ (ebenda).

Durch entsprechende Standardisierung und Rationalisierung verlieren die Angebote der Sozialen Arbeit die fachlichen Merkmale ihres sozialpädagogischen Erbringungsprozesses, ihre sozialpädagogische Qualität und ihren originären sozialpädagogischen Inhalt (vgl. auch Kap. 4.4.1, 4.4.1). Kommu-

nikation, Vertrauen, Beziehungen, Lernprozesse, Verständigungsprozesse, Verarbeitungsprozesse lassen sich eben nur in Ansätzen technisch reproduzieren und standardisieren (vgl. z.B. Bremer 2008). Ihr Aufwand kann nicht beliebig reduziert werden, ohne dass sie ihren eigentlichen Inhalt verlieren. Die Standardisierung der Leistungen und der in ihrem Kontext eingesetzten Instrumente führt zur Entwicklung einer Art „Fast-Food-Sozialarbeit“, die leicht anwendbar und zu jeder Zeit reproduzierbar ist und mit wenig Aufwand an professioneller Zeit umgesetzt werden kann (vgl. Seithe 2012). In vielen Feldern sind deshalb SoziarbeiterInnen, die selbständig denken können, nicht mehr erwünscht. So wird auch die zunehmend geduldete oder auch fahrlässig hingenommene Deprofessionalisierung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung erklärbar, die trotz des bestehenden Fachkräftegebotes praktiziert wird, indem Menschen ohne die erforderliche Fachkompetenz in den Hilfen eingesetzt werden. Wenn man SozialpädagogInnen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe zum Beispiel Arbeitsschritte, Methoden, Ziele und bestimmte Vorgehensweisen durch Standardisierung vorschreibt, riskiert man damit, dass Hilfen nicht individuell an den KlientInnen und ihren Problemlagen andocken und damit auch nicht „greifen“ können.

Fallbeispiel 8

Auszug aus: **„Wellenbewegung mit Rückstoß“** Auch in der Erziehungsberatung ist nicht mehr erwünscht, dass nachhaltige, qualifizierte Arbeit geleistet wird (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 114)

„Wieso ich unzufrieden bin mit meiner Arbeit, obwohl ich im durchaus privilegierten Jugendhilfebereich ‚Erziehungsberatung‘ arbeite? Ganz einfach: Weil ich nicht mehr gut arbeiten kann. Meine gefühlte Effektivität, sagen wir lieber Wirksamkeit, liegt nur noch bei 30%. Es geht darum, dass ich unter den chronisch unzureichenden fachlichen Bedingungen nicht so arbeiten kann, dass ich den Problemen der Klientinnen und Klienten angemessen gerecht werde. Meine Möglichkeiten werden nicht abgefragt. Stattdessen werde ich unter Druck und Stress gesetzt und darf diese Unzufriedenheit in mich hineinfressen. Das ist wie Perlen vor die Säue werfen. Und die Säue, vor die ich meine Perlen werfen muss, die sitzen ganz oben, in den Politiker- und auf den Verwaltungssesseln. Meine Güte, ich bin wirklich ein Mensch, der gerne arbeitet, der Freude daran hat, anderen Menschen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen. Und bis so etwa vor acht Jahren habe ich meine Arbeit bei uns in der Erziehungsberatung mit hoher Zufriedenheit gemacht.

Wir hatten immer eine eher knapp unter der Mindestgrenze für Erziehungsberatungsstellen liegende Personalausstattung und damit

recht angespannte Arbeitsverhältnisse – aber, um es auf den Punkt zu bringen: Wir hatten damals durchaus noch die Möglichkeit, Beratungsprozesse qualitativ gut zu gestalten. Wir konnten so arbeiten, wie wir es gelernt hatten, nämlich prozessorientiert. Wir konnten über den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu unseren Klienten Veränderungen herbeiführen. (...)

Heute schaffen wir nur noch dünne, zerfaserte Prozesse, punktuelle Unterstützungen. Wir müssen die Klienten mit guten Ratschlägen wegschicken und dann alleine lassen. (...) Mir fällt da gerade ein Junge ein, den ich versuche zu betreuen: Die Eltern leben getrennt, sind aufgrund verschiedener Schicksalsschläge in den vergangenen Jahren zermürbt, beide Eltern haben neue Partner und der Junge ist am Ende: er hat den Glauben an seine Eltern verloren, seine Familie ist zerbrochen und jetzt verliert er auch noch sein Zuhause. So was sind existenzielle Probleme, die eine massive Unterstützung und eine langfristige Begleitung erfordern. Das kann ich in unserer angespannten Situation nicht leisten und muss zusehen, dass dieses Kind immer verstärkt wird. Angesichts der vielen Wartefälle ist aber gar nicht daran zu denken, mehr zu tun, als die Mutter (der Vater ist nicht zur Mitarbeit bereit) mit dem Kind alle paar Wochen einzubestellen. (...) Wegen der allseitigen und allgemeinen Überlastung des Kinder- und Jugendhilfesystems ist inzwischen das eigentlich gute Kooperationsnetzwerk praktisch zusammengebrochen. Sprechstunden im Jugendamt sind oft nicht besetzt. Dadurch muss Kommunikation über Mails laufen, was sich bei diffizilen Zusammenhängen nicht ohne Verlust machen lässt.

Die Fallreflexion klappt nicht mehr. Vorbereitungszeit für ein Gespräch ist schon lange utopisch. Aber auch Nachbereitung und Reflexion sind nur noch selten möglich. Und das wöchentliche Fallteam kann nur einen Bruchteil all der schwierigen Fälle supervidieren. Für Präventionsarbeit genehmigen sie uns jetzt nur noch 5% der Arbeitszeit. Früher waren das 25 Prozent und wir haben zum Beispiel intensiv mit Kindergärten gearbeitet, waren auf Elternabenden anwesend, haben Themenabende oder Elternseminare angeboten, haben Erzieherinnen und Erzieher mit pädagogischer Fachberatung unterstützt usw. Mein gefühlter Wert von Wirksamkeit liegt bei 30% von dem, was möglich wäre.“

Wenn man bedenkt, dass die Qualität der Hilfen im Sinne fachlich ausgerichteter psychosozialer Hilfe durch die Steuerungsmaßnahmen immer kurzatmiger, immer oberflächlicher werden und das Ziel der Selbsthilfe und Nachhal-

tigkeit verpassen, dann wird man den Eindruck nicht los, dass hier eine, gesetzlich als Rechtsanspruch verankerte Sozialleistung des Staates inhaltlich und vom fachlichen Anspruch her zurechtgestutzt werden soll zu einer minimalistischen Nothilfe. Diese Nothilfe ist dann geschaffen für Menschen, die sich bereits in Extremsituationen befinden und vor allem für Menschen, die an der Armutsgrenze und am Rande der Gesellschaft leben müssen. Hilfe zur Erziehung wäre dann nur noch ein Instrument zur Kontrolle und zum Eingriff bei Extremsituationen, die den Bedarfen der Klientel nicht gerecht werden. Damit aber würde die Hilfe zur Erziehung ihre Aufgaben und ihren Sinn grundsätzlich verfehlen, wie dieser beispielsweise in den §§ 1, 8 und 27 des KJHG genannt wird.

Diese strukturelle Deprofessionalisierung erklärt auch die zunehmend zu beobachtende Resignation und das Schweigen von erfahrenen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Die Arbeitsvorgaben im Sinne dieser ausgehöhlten, umgesteuerten Variante werden von oben angeordnet und sind somit im arbeitsrechtlichen Sinne verbindlich, stehen jedoch in krassem Gegensatz zur gelernten Fachlichkeit und zum zugrunde liegenden Gesetz. Unter diesen hierarchischen Bedingungen ist die Flucht ins Schweigen oder in innerlich absplattendes Verhalten nachvollziehbar.

Träger agieren wie Unternehmen

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen hat der Gesetzgeber schon 1998 die Tür dafür geöffnet, dass man mit Sozialer Arbeit tatsächlich auch Geld verdienen und Gewinne machen kann. Es gibt private Träger, die in bestimmten Regionen ambulante Erziehungshilfeangebote quasi flächendeckend übernehmen und dabei gewaltige Gewinne machen. Hier verhalten sich die Träger wie echte Unternehmen rein marktwirtschaftlich. Sie sehen zu, dass sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel so einsetzen, dass ein für sie günstiges Kosten-Einnahme-Verhältnis entsteht. Sie versuchen, die von ihnen verlangte „Ware“ so effizient wie möglich herzustellen. Dafür stehen ihnen alle nur denkbaren Rationalisierungstechniken zur Verfügung, u.a. das Einsparen über den Faktor Personalkosten (vgl. z.B. Seithe 2012, 83).

Nicht nur die an Gewinn interessierten Unternehmen sind an die Marktgesetze gebunden, die unternehmerisches Handeln von ihnen verlangen. Jeder Träger, der ambulante Hilfe zur Erziehung leistet, muss sich als Unternehmer verhalten. Er steht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen und ist, da die betriebliche Verantwortung bei ihm, nicht etwa mehr beim Staat liegt, immer potentiell in seiner Existenz bedroht. Die so künstlich geschaffene Konkurrenz zwischen den anbietenden Trägern der ambulanten Hilfe zur Erziehung führt auf der einen Seite zu Dumpingpreisen und auf der anderen Seite dazu, dass Träger mit ehrlichen und fachlich angemessenen Konzepten

hinten herunterfallen und keine Aufträge erhalten (vgl. Conen 2012). Zum anderen verführt diese Konkurrenz die Träger dazu, Mogelpackungen zu konstruieren und mit Sparmaßnahmen am Personal selbst oder auch mit Deprofessionalisierungs-Maßnahmen zu reagieren. Mancher freie Träger versucht mit allen nur möglichen „Tricks“, sein Unternehmen am Markt zu erhalten. So werden Fälle mitunter in die Länge gezogen oder abrechenbare Tätigkeiten konstruiert, damit der Betrieb überleben und seine MitarbeiterInnen überhaupt noch bezahlen kann. Das führt zu mangelnder Qualität der Hilfen, bei denen es nicht um das Wohl der Minderjährigen, sondern um die eigene Existenzhaltung geht.

Diese Marktlogik, an der private und andere freie Träger der Jugendhilfe (eben auch die großen Wohlfahrtsverbände) sich inzwischen orientieren, erklärt auch den schleichenden Abschied von einem an Solidarität und Kooperation geprägten Dialog der freien Träger sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Träger. So haben sich die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und das Gremium des Jugendhilfeausschusses nach § 71 SGB VIII, in denen im kommunalen Netzwerk Analyse, Reflexion und konzeptionelle Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe auf Augenhöhe geschehen sollte (vgl. § 4 KJHG), vielfach zu „Abnickgremien“ entwickelt (Wiesner 2013), in denen sich alle in eine möglichst vorteilhafte Position zum Auftraggeber, sprich dem öffentlichen Träger, bringen wollen.

Vor dem Hintergrund dieser Marktideologie reiben sich viele Träger von Einrichtungen an ihrem Status als Unternehmen auf: Sie müssen sich gegenseitig in ihrem Preis unterbieten. Sie sind zu unsozialen Umgangsweisen gegenüber ihren Mitarbeitern mehr oder weniger gezwungen. Sie werden als Träger ihrer fachlichen Autonomie beraubt und erledigen nur noch reine Auftragsarbeiten mit vorgegebenen Zielsetzungen und einengenden Rahmenbedingungen.

Auch die Abhängigkeit des einzelnen Sozialarbeiters von seinem Betrieb wird durch die Verwandlung der Träger in Unternehmen deutlich höher, seine Loyalität dem Betrieb gegenüber muss nicht selten *über* fachlichen Interessen stehen. Mitarbeiter identifizieren sich notgedrungen mit ihren z.T. existentiell bedrohten Unternehmen und sind deshalb mit ihrer prekären Lage, was Einkommen und Arbeitsbedingungen betrifft, einverstanden, um das Unternehmen zu retten und ihren Arbeitsplatz zu sichern. Sie werden ohne Aussicht auf eine bessere Bezahlung in die Gewinninteressen des Unternehmens einbezogen, ihrer Arbeitnehmerrechte und ihrer Arbeitnehmeridentität beraubt und erleben dies oft, wie oben genannt, mit Ohnmacht und Resignation.

Fallbeispiel 9

„Solidarität mit dem notleidenden Träger“

Das Team eines kleineren Trägers sitzt im kalten Winter im Büro und friert. Die Zimmertemperatur beträgt nur mehr 16 Grad. Die Heizung ist runtergestellt. Man muss sparen. Der Geschäftsführer bittet die MitarbeiterInnen um Solidarität mit dem Unternehmen und erinnert an ihre Arbeitsplätze, die zu erhalten er genauso Interesse habe wie die MitarbeiterInnen selber.

Eine Kollegin bringt ihr privates Heizöfchen mit. Der Geschäftsführer bekommt es mit und verbietet sofort dessen Benutzung mit Hinweis auf die Stromkosten. Die empörten KollegInnen wenden sich an ihren Betriebsrat. Der schüttelt den Kopf. „Wollt ihr dass wir pleitegehen?“, ist sein einziger Kommentar. Die MitarbeiterInnen schweigen und frieren weiter, in dicke Winterjacken gehüllt und mit Schals und Mützen versehen. Und voller „Solidarität“.

So stellt Thiersch (2013, a.a.O.) zusammenfassend fest: „Die Arbeit ist belastet mit betriebswirtschaftlich formulierten Erwartungen nach Effektivität. Die Finanzen diktieren. Die Arbeit wird als Betrieb gesehen. In dieser Logik entstehen aufwendige Dokumentations- und Informationssysteme, die Zeit verbrauchen, die zum eigentlichen Geschäft, der Kommunikation mit den AdressatInnen fehlt; in dieser Logik entwickeln sich Auseinandersetzungen um Preise und billigere Preise und Konkurrenzen zwischen den Trägern, um sich in Angeboten zu unterbieten.“

4.4.3 *Die Bedeutung der Umsteuerung für die KlientInnen*

Die Umsteuerungsversuche im Sinne eines neuen, als sozialdarwinistisch zu bezeichnenden Menschenbildes in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z.B. Winkler 2007, 111) zog ebenso fatale Folgen nach sich wie die Ökonomisierung und Vermarktlichung selbst. Als Kunde titulierte, oft als wertloser Zeitgenosse behandelt, sind die KlientInnen, auch die Eltern der Minderjährigen, kaum in der Lage, im Bereich der Hilfe zur Erziehung ihre Rechte zu erkennen oder gar durchzusetzen. Ihr Subjektstatus verliert immer mehr an Substanz (vgl. Wiesner 2011, 461f).

SchuldnerInnen statt InhaberInnen eines Rechtsanspruches

Im Rahmen der neoliberalen Marktpolitik wird Kundenzufriedenheit groß geschrieben. Es werden Beschwerdeordner geführt, das Qualitätsmanagement

erwartet positive Rückmeldungen von den betroffenen Kunden. In Wirklichkeit ist innerhalb der Sozialpolitik die Achtung vor der Klientel ambulanter Hilfen zur Erziehung gering. Auch die offensichtliche Duldung der mäßigen Qualität der Hilfen zeigt, wie wenig man den Betroffenen zugesteht bzw. diese im Blick hat. Es besteht weder die Bereitschaft, spezifisch und individuell (vgl. KJHG § 27) auf ihre Problemlagen einzugehen, noch werden ihnen Hilfen zu teil, die in ihrer Ausgestaltung und ihren zeitlichen Dimensionen ausreichen würden, um ihre Probleme bewältigen zu können. Schließlich zeigt sich deutlich, dass es bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung mehr um Kontrolle, um die Verhinderung postulierter Gefahren und um die Überwachung von Menschen geht, die keine Garantie dafür abgeben, dass sie ihre Kinder zu leistungsfähigen und nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft erziehen werden. Eine Unterstützung der KlientInnen, ihr Leben wieder selbst in den Griff zu bekommen und in Würde leben zu können, steht ganz hinten auf der Agenda.

Wiesner stellt fest, dass LeistungsempfängerInnen durch die neuen Entwicklungen zunehmend entrechtet werden, „von denen wir wissen, dass sie von Ihren Rechten viel zu wenig Gebrauch machen“ (Wiesner 2011, 461). Wenn es um ihr Recht auf Hilfe zur Erziehung geht, wenn es darum gehen sollte, dass sie Hilfe einfordern aber nicht bekommen, dann stehen die Betroffenen einer großen Übermacht gegenüber: dem Amt, der Verwaltung, der Politik. Sie sind zwar die Träger eines Rechtes, aber das wird ihnen weitgehend verschwiegen oder ausgedet. Nach wie vor wird der Bedarf von Hilfe zur Erziehung als Hinweis auf Inkompetenz, auf Defizite und Unvermögen – wenn nicht sogar auf Schuld – verstanden und transportiert. Hilfepläne, so Mohr und Ziegler (2012) thematisieren heute wesentlich öfter die Themen Schuld und Verantwortung – ganz im Unterschied zu einer Hilfe zur Erziehung, welche ebenso nach gesellschaftlichen wie nach in der Person und ihrer eigenen Verantwortung liegenden Gründen für die Probleme fragt (vgl. Scherr 1998). Oder es greift eine die Probleme verschleiernde missbräuchliche Anwendung der Ressourcenorientierung, welche verharmlosend und trivialisierend wirkt und dazu verhilft, den Hilfebedarf maximal flach zu halten.

Betroffene Eltern wissen oft nicht, welche Möglichkeiten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung für sie bestehen und welche Rolle ihnen dabei vom Gesetz her zugeordnet ist (Mitwirkung § 36). Der freie Umgang mit einem Rechtsanspruch, wie ihn ursprünglich das KJHG forcierte, ist schon lange ein rotes Tuch für die Jugendämter. So wurde einer Schulsozialarbeiterin, die Eltern über die Möglichkeit informierte, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, von der Jugendamtsleiterin persönlich verboten, weiter irgendeine Art von Werbung für Hilfen zur Erziehung zu machen (vgl. Seithe 2012). Wen wun-

dert es, wenn nach wie vor KlientInnen, denen nahegelegt wird, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, dies nicht als Chance für sich sehen, sondern als eine Art mehr oder weniger „softer Sanktion“ durch die Behörden. Tatsächlich wird ihnen im Kontext von Hilfeplanung und Hilfedurchführung nicht selten mit Härte, wenig Empathie und Schuldzuweisungen begegnet (vgl. hierzu z.B. Schefold 2003; Reuter-Spanier 2003; Winkler 2007, 111).

Die Ombudsstellen, die inzwischen an verschiedenen Orten in Deutschland entstanden sind, versuchen an dieser Stelle die Rechtssituation (vgl. § 27 SGB VIII) betroffener KlientInnen zu stärken. Ombudsstellen werden bei Streitfragen aktiv, indem sie sich für die Interessen der strukturell unterlegenen Partei engagieren. Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen. In der Kinder- und Jugendhilfe sind Beschwerde- und Ombudsstellen noch ein recht junges Thema.

Die erste Ombudsstelle, der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., wurde 2002 gegründet. In den folgenden Jahren entstanden weitere Ombudsstellen und Initiativen mit dem Ziel, Betroffene in der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Anlass für diese Entwicklung sind die drastischen Einsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die dazu führen, dass es Personensorgeberechtigten (die Anspruchsberechtigten bei den Hilfen zur Erziehung) und jungen Volljährigen mancherorts sehr schwer gemacht oder gar verwehrt wird, ihren Anspruch auf eine Erziehungshilfe durchzusetzen. Die Stärkung und Sicherstellung der Anspruchsrechte der LeistungsadressatInnen ist der Arbeitsschwerpunkt bei fast allen derzeit existierenden Ombudsstellen.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. wirbt mit folgenden Worten: „Wir helfen euch bei der Durchsetzung eurer Rechte gegenüber dem Jugendamt, indem wir mit euch einen Termin vereinbaren, wir euch über eure Rechte beraten, wir euch zum Jugendamt begleiten und euch helfen, Widerspruch einzureichen“ (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. 2013).

Aber selbst das ändert nichts daran, dass KlientInnen keinen Einblick darin erhalten, wie z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung unter anderen, besseren Bedingungen aussehen und funktionieren würden. Diese Information gelangt überhaupt nicht an sie heran, wissen doch oft selbst die Fachkräfte nicht, was prinzipiell möglich wäre. So sind die KlientInnen bei den gegenwärtigen Entwicklungen mehr oder weniger schutzlos dem Jugendamt und der Sozialverwaltung ausgeliefert und erhalten je nachdem: nichts, ein wenig, das Falsche oder mitunter doch eine sinnvolle Hilfe – zumindest für einen begrenzten Zeitraum. (vgl. Kapitel 4.3.1).

Orientierung an der Nützlichkeit für das System statt am Bedarf

Hilfen zur Erziehung, insbesondere ambulante Hilfen haben sich im Verlaufe der neoliberalen Umsteuerung vom Unterstützungsangebot zur Aktivierungsinitiative gewandelt. Es geht weniger um die Menschen selbst und die Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit und ihrer Würde als darum, dass sie auf den Weg gebracht werden sollen, sich zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln. Was dabei „nützlich“ meint, liegt in der ökonomisierten Gesellschaft in der Definitionsmacht der Wirtschaft. Hinzu kommt, dass in der Hilfe zur Erziehung inzwischen KlientInnen klassifiziert werden. Das sogenannte „Creaming“¹⁵ wird auch hier angewandt.

Nach dem KJHG bedeutet die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung, dass die Gesellschaft auf eine nicht zufriedenstellende Ausgangslage reagiert. Heute gelten allerdings Fälle, bei denen keine mehr oder weniger direkte Kindeswohlgefährdung besteht, obwohl eine dem Wohle des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, als sogenannte „Leistungsfälle“, für die man oft keine Zeit und kein Geld aufwenden kann. Damit werden die Wirkungsmöglichkeiten von Hilfen zur Erziehung, die in der Anwendung vor einer Gefährdung liegen, ausgeschaltet. Faktisch wird die Schwelle für Hilfe zur Erziehung bis zur unmittelbaren Kindeswohlgefährdung hochgezogen. „Man kann auch sagen, normalerweise reicht für die notwendige Erziehungshilfe nicht mehr eine überforderte Familiensituation, der fachlich berechtigte Wunsch nach Entlastung, es braucht nahezu die Gefährdungs- und Eingriffsstufe im Einzelfall“ (Schruth 2008, 31f). Über diese Praxis wird zudem der für die Kinder- und Jugendhilfe zentrale Aspekt der Prävention („Hilfe so früh als möglich“) konterkariert (vgl. Kap. 4.3.1).

Fallbeispiel 10

Auszug aus: „**Wozu ist Jugendhilfe eigentlich da?**“ Die notwendige Hilfe wird verweigert (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 179)

„Ein achtjähriger Junge aus einer unserer Schulklassen kotet seit langer Zeit massiv ein. Er wurde vor kurzem nicht zur Klassenfahrt mitgenommen, weil er stinkt und die anderen Eltern sich und ihre Kinder dadurch belästigt fühlen. Er wird ausgegrenzt und von den Kindern gemobbt. Die Schule hat verlangt, dass das Einkoten ärztlich untersucht wird. Es ist nichts passiert.

Als ich mich intensiver mit dem Fall und der Mutter beschäftige, wird mir einiges klarer: Die alleinerziehende Frau leidet seit einem

15 „Creaming“ bedeutet die „Klassifizierung von Erziehungshilfefällen“ nach der Erfolgswahrscheinlichkeit möglicher Hilfen im betriebswirtschaftlichen Sinne von Effektivität.

Verkehrsunfall an einer neurologischen Störung. Eine Kopfverletzung hat ihr Gedächtnis beeinträchtigt. Dadurch ist es für sie schwierig geworden, ihren drei Kindern gerecht zu werden. Nur ein kleines Beispiel: Sie backt einen Kuchen und weiß danach aber nicht mehr, welches ihrer Kindern denn nun Geburtstag hat. Die neurologische Störung macht auch die Zusammenarbeit mit ihr schwer. Vereinbarungen werden nicht eingehalten. Sie werden einfach vergessen.

Früher, vor dem Unfall, gab es in dieser Familie allerdings auch schon Probleme. Alle drei Kinder der Familie haben aufgrund von Krankheiten und Beeinträchtigungen einen besonderen Bedarf. Schon damals kotete der Junge ständig ein. Eine SPFH verlief laut Akte angeblich sehr gut und wurde schließlich bereits nach einem halben Jahr als erfolgreich abgeschlossen. Wörtlich heißt es in der Akte, die ich lesen konnte, weil die Maßnahme bei meinem eigenen Träger gelaufen war: ‚Der Junge kotete noch immer ein. Aber alle Unterstützungen wurden eingeleitet.‘ Ich verstehe nicht, wieso von Erfolg gesprochen werden kann, wenn der Junge nach wie vor einkotete.

In meinem aktuellen Gespräch mit der Mutter kommen wir auf die damalige Familienhilfe zu sprechen. Sie erinnert sich daran und sie fand es gut damals. Sie würde sich gerade heute so etwas wieder wünschen. Freilich, das Einkoten sei von der Hilfe und auch danach nicht verschwunden (...). Ich mache daraufhin einen Bericht für das Jugendamt und schlage vor, eine neue Familienhilfe in die Familie zu schicken, vor allem, damit das Problem des Einkotens bearbeitet werden kann. Das Jugendamt antwortet postwendend: ‚Der Fall ist abgeschlossen‘.“

Wichtig scheint nur mehr, dass die Politik sich eine Gefährdung eines Minderjährigen nicht leisten kann, weil dies öffentlich bekannt werden könnte. Alle anderen Problemlagen dagegen, auch wenn sie für die Betroffenen noch so dramatisch und schmerzlich und noch so entwürdigend oder belastend sind, werden weniger beachtet und noch lange nicht für Situationen gehalten, die eine „kostenwirksame Hilfe“ erfordern.

Kontrolle und Sanktionen statt freiwilliger Angebote

In der Fachliteratur ist man sich nicht einig, ob Kontrolle etwas ist, das immanent zur Sozialen Arbeit dazugehört. Einig aber sind sich alle Autoren in der Erkenntnis, dass heute Kontrolle meist von Sanktionen und Druck begleitet wird. Verbreitet ist die Auffassung, dass Kontrolle grundsätzlich dem sozialpädagogischen Auftrag zur Förderung entgegensteht (vgl. z.B. Schone 2012). Hinzu kommt die Position, die davon ausgeht, dass SPFH schon in

ihren Vorläufern Ausdruck staatlicher Disziplinierung gewesen sei (vgl. Peters 2012). Urban-Stahl vertritt dagegen die Position, dass Kontrolle durchaus ein Aspekt der Hilfe selbst sein kann (vgl. Urban-Stahl 2012 oder auch Wolf 2012). Kontrolle sei sehr wohl vereinbar mit einem subjektorientierten Vorgehen. Wolf spricht von einem „wohlwollenden Umgang“ mit Eltern im Kontext der Kontrollausübung, von Respekt gegenüber der Klientel und von Verständnis dafür, mit welchen Zumutungen der direkte Zugang zu ihrem privaten Lebensfeld verbunden sein kann (Wolf 2012, 276). Urban-Stahl (2012, 270) ist der Meinung, dass Kontrollaufträge nicht vertretbar seien, wenn sie nicht gleichzeitig von Hilfeangeboten an die Klientel begleitet würden. Sie hält es für notwendig, gerade auch im Kontext der Kindeswohlgefährdung und bei Kontrollzusammenhängen auf fachlichen Verhaltensweisen zu bestehen. Schone stellt eine Reihe von „fairen Regelungen“ für die Wahrnehmung von Kontrolle auf (Schone 2012, 264). Bedacht werden sollte u.E. an dieser Stelle aber auch, dass durch die Verkürzungen und Eingengungen der ambulanten Hilfen heute überhaupt keine Zeitressourcen vorhanden sind, um Kontrolle im Rahmen von Kindeswohlgefährdung z.B. auf eine subjektorientierte und menschenwürdige Weise auszuführen (vgl. Seithe 2010).

Mohr und Ziegler (2012) stellen fest, dass nicht das „Ob“ maßgeblich sei für die Frage nach der Kontrolle in der ambulanten Hilfe zur Erziehung, sondern vielmehr die Frage, mit welchen Zielen und mit welcher Eingriffsintensität Kontrolle ausgeübt werde, welches Ausmaß an Gewalt- oder Zwangsförmigkeit sie beinhalte und wie das Machtgefälle zwischen Kontrollinstanz und Kontrollobjekt beschaffen sei (ebenda, 278). In Bezug auf die heutige Art der Kontrolle – die „Zwangs- und Sanktionsvariante der Kontrolle“ – stellen sie große Veränderungen fest, die sich an einem Präventionsverständnis festmachen, das sie als „institutionalisierte Intoleranz“ bezeichnen und bei dem vorrangig die Frage der Verantwortung und Schuld von Eltern thematisiert werde. Der qualitative Unterschied zwischen einer Kontrolle, wie sie oben von den Autoren als sozialpädagogisch oder zumindest als mit Sozialpädagogik vereinbar bezeichnet wird und der Kontrolle, wie sie heute unter den Bedingungen des neoliberalen Menschenbildes gefordert wird, ist aus unserer Sicht danach folgender: Im ersten Fall ist das Ziel der Kontrolle, dass die Menschen eine Chance bekommen, sich und ihre Lage aus eigener Motivation heraus zu verändern. Im zweiten Fall müssen die Menschen unter Androhung von Sanktionierung funktionieren und Auflagen erledigen. Zu dieser autoritären Handhabung von Kontrolle kommt eine verbreitete Generalverdächtigung von Eltern hinzu und das Desinteresse daran, dass menschliche Problemlagen in ihrer Komplexität bewältigt werden müssen. Eine bloße Androhung oder Anordnung verändert vielleicht die Situati-

on, lindert nicht aber das Leid der Menschen und dürfte kaum dazu führen, dass die Probleme von den Betroffenen nachhaltig beherrscht werden können. Das „Creaming“, also die Klassifizierung von Erziehungshilfefällen, definiert deutlich, dass im Falle einer bestehenden Kindeswohlgefährdung mit klaren Anordnungen gearbeitet werden soll. Das bedeutet, dass in der neoliberalen Praxis ganz klar von einer völlig legalen Anwendung von nicht-sozialpädagogischen, autoritären Methoden ausgegangen wird (vgl. auch Kap. 4.4.1).

Der 14. Jugendbericht der Bundesregierung informiert an verschiedenen Stellen über die Tatsache, dass gerade die ambulanten Hilfen zur Erziehung dazu genutzt werden, Kontrollaufträge auszuführen. Das, so die Autoren des Berichtes, sei auch ein entscheidender Grund für ihr zahlenmäßiges Anwachsen. In vielen Fällen werden ambulante Hilfen heute ganz selbstverständlich mit Kontroll-, Spionage- und Prüfaufgaben belastet (vgl. 14. KJB 2013, 336). Auch die im KJHG festgelegte Hilfeplanung als ein Prozess, der die Betroffenenbeteiligung in der Erziehungshilfe sichern soll, wird zunehmend zu einem vorgefertigten Vertrag, der den Klienten quasi vorgesetzt wird und der damit zu einem Kontrollinstrument mutiert. „Hilfepläne geraten tendenziell zu Kontrollinstrumenten, mit denen überprüft werden kann, ob die KlientIn den vereinbarten Aufgaben und Handlungsschritten nachgekommen ist“ (Seithe 2012, 307).

Im Rahmen der Kinderschutzdebatte wurden die „Frühen Hilfen“ aufgebaut, vor allem mit dem Ziel, gefährlichen Entwicklungen vorzubeugen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht macht sich hierzu Gedanken: „Die Frühen Hilfen dienen aber nicht nur der ‚harmlosen‘ frühen Unterstützung für potenziell alle Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern, sondern fungieren zugleich als ‚soziales Frühwarnsystem‘ für Kinder aus Risikofamilien“. Wenn zukünftig – mit Bundesmitteln dauerhaft gefördert – flächendeckend Willkommensbesuche durchgeführt werden, wenn entsprechend sensibilisiertes Pflegepersonal in Geburtskliniken ‚Anhaltsbögen‘ mit Blick auf eine eventuelle Kindeswohlgefährdung ausfüllt, Familienhebammen und Fachkräfte aus ‚Frühe Hilfen‘-Teams in größerem Umfang niedrigschwellig aufsuchende Unterstützung anbieten, und wenn sich die Professionellen aus dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe zudem in Runden Tischen vernetzen, dann bedeutet das eben auch die Vorverlagerung sozialer Kontrolle. Mögliche kolonialisierende Effekte können lediglich durch permanente selbstkritische Reflexion der Fachszene und durch pädagogischen Takt begrenzt werden. Zu fragen wäre also beispielsweise, ab wann die Frühen Hilfen zu einem erstickenden Netz sozialer Kontrolle werden, ab wann ‚Willkommensbesuche‘ zur ‚Heimsuchung‘ werden – und ab wann sich durch eine solche Entwicklung jene Familien mit Unterstützungsbedarf zu-

rückziehen, zu denen man einen positiven Kontakt halten müsste“ (vgl. 14. KJB 2013, 371). Frühe Hilfe, so meint auch Helming (2010, 177) „transportiert (...) tendenziell eine Logik des Verdachts (die Kinder- und Jugendhilfe will gewarnt werden – wovor eigentlich?) und ein möglicherweise ‚investigatives‘ Verständnis der Frühen Hilfen als (vor)staatliches Kontrollinstrument“ (vgl. auch Kutscher 2008, 38).

Nicht selten wird die „Renaissance von Druck und Sanktionen“ in der Profession widerstandslos akzeptiert und präventive Hilfe und ambulante Erziehungshilfe gerät zur systematischen Suche nach potentiellen Versagern oder zur Umsetzungsmöglichkeit von verkappten Spionageaufträgen. Thiersch kommentiert diese Thematik folgendermaßen: „Die allgemeineren und primären Aufgaben der Förderung, der Erziehung und Bildung geraten an den Rand, sie werden von den Aufgaben des Schutzes und der Kontrolle gleichsam verschluckt. Das Paradigma des Helfens verliert sich in dem der Kontrolle. Und: Gerade hier ist der Druck der öffentlichen Erwartungen groß. Viele Sozialarbeiterinnen stehen unter Stress und Angst, dass etwas passiert – und haben doch nicht die Ressourcen, die sie bräuchten, um es zu verhindern“ (Thiersch 2013, a.a.O.). Dieses Mitmachen der Fachkräfte wird nachvollziehbar, wenn wir verstehen, dass diese u.a. aufgrund der medial aufgeheizten Kinderschutzdebatte den öffentlichen Druck und die potentiellen juristischen Konsequenzen fürchten. Da haben klar definierte und instrumentalisierte Kontrollmechanismen für die einzelne Fachkraft ein entlastendes Moment.

Auch in der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe gibt es die Tendenz, hart durchzugreifen. Die aktivierende Sozialarbeit aktiviert nicht im Sinne einer Vitalisierung (vgl. Hinte/Karas 1989) sondern gängelt. Methodisch wird oft nicht mehr ergebnisoffen gearbeitet, sondern Ziele und Wege werden festgelegt. Zumindest diejenigen Hilfen zur Erziehung, die faktisch Kontrollaufgaben haben und im Kontext Kinderschutz installiert werden, integrieren die Familien nicht, sondern stigmatisieren sie und weisen sie als Gefahrenfaktoren aus.

Fallbeispiel 11

Auszug aus: Schwarzbuch Soziale Arbeit „**Die hat ihre Chance verspielt**“ (Seite 2012, 317)

„Frau M. hatte sich an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) gewandt, weil sie in ihren finanziellen Angelegenheiten nicht mehr durchblickte. Die Rechnungen blieben unbezahlt, Rechnungen kamen in die Schublade, das Geld von der Sozialhilfe reichte höchstens bis Monatsmitte. Außerdem brauchte sie für ihre ältere Tochter (Maria, 4 Jahre alt) einen Kindergartenplatz. Der ASD kannte Frau M.

schon lange. Es bestand im Jugendamt sogar lange Zeit ein Verdacht auf Kindesmissbrauch durch den Kindesvater, der aber nicht in der Familie wohnte. Auch nahm man an, dass die Mutter in der Erziehung sehr unsicher war und manchmal zu harten Erziehungsmethoden neigte. Die ihr schon wiederholt vorgeschlagene SPFH aber wollte die Mutter nicht haben. Sie war der Meinung, die Erziehung ihrer Kinder schon alleine hinzukriegen. Sie fürchtete, dass sich fremde Menschen in ihr Privatleben mischen würden und fühlte sich in ihrer persönlichen Autonomie infrage gestellt. Und das kannte sie, seit sie sich erinnern konnte: von der eigenen Mutter, den Erziehern im Heim, von der Chefin, als sie noch Arbeit hatte. (...). Nein, sie würde sich nicht darauf einlassen! Nur an der Unterstützung in finanzieller Hinsicht sei sie interessiert. Das Jugendamt musste auch dieses Mal die Ablehnung der Mutter akzeptieren. Dem Amt waren die Hände gebunden.

Als aber schon zwei Monate später vom Kindergarten Hilferufe kamen, weil die Mutter es immer wieder versäumte, ihre Tochter pünktlich abzuholen, setzte das Amt sich gegen den Wunsch der Mutter durch und verlangte ihre Zustimmung zu einer Sozialpädagogischen Familienhilfe. Jetzt musste Frau M. diese Hilfe wohl oder übel hinnehmen, konnte man ihr doch einige Versäumnisse in der Erziehung nachweisen. Man hatte ihr unmissverständlich klar gemacht, dass man ihr nicht zutraue, ohne Hilfe ordentlich für ihre Kinder zu sorgen. Wenn sie die Hilfe immer noch nicht akzeptiere, müssten die Kinder ins Heim. (...) So unterschrieb Frau M. zähneknirschend den Hilfeplan. Es blieb ihr nichts anderes übrig. Frau M. boykottierte im weiteren Verlauf die Familienhilfe, so gut es ihr gelang, zeigte keine Mitarbeitsbereitschaft, öffnete oft die Tür zur Wohnung nicht oder ließ immer wieder vereinbarte Termine platzen. Sie ärgerte sich über die ungewollte Hilfe und kochte innerlich erst Recht, wenn ihre Familienhelferin immer wieder zu ihr sagte: ‚Aber so steht es doch im Hilfeplan, Frau M. Sie haben das doch selber unterschrieben!‘ Als die Nachbarin wenige Wochen später im Jugendamt anrief und mitteilte, Frau M. sei mal wieder seit Stunden weg und die Kinder wären alleine zu Hause, wurde sofort gehandelt.

Als die Mutter zurückkam, fand sie in ihrer Wohnung die Polizei vor, die zusammen mit der Mitarbeiterin vom Jugendamt und der Familienhelferin die Kinder mitnehmen wollte. Frau M. ging am anderen Tag ins Jugendamt und forderte, ihre Kinder wieder zu bekommen. Aber man machte ihr klar, dass sie ihre Chance gehabt, aber nicht genutzt hätte. Eine Mutter, die Kinder alleine ließe und vor allem eine Mutter, die bei der ihr zur Verfügung gestellten Hilfe nicht mitmache,

habe ihr Recht darauf, die Kinder selber zu erziehen, verwirkt. Wenn man mit ihr noch mal einen Versuch wagen würde, dann nur unter ganz engen Auflagen, die sie ohne mit der Wimper zu zucken, zu akzeptieren habe.“

Kappeler (2008, 17) stellt außerdem fest, dass inzwischen eine „lange verdeckte Praxis der ‚Psychiatisierung‘ von ‚schwierigen‘ und ‚schwerst gestörten‘ und (auch wieder so genannten) ‚verwahrlosten‘ Kindern und Jugendlichen offener vertreten wird. Die Definitionsmacht der Kinder- und JugendpsychiaterInnen, die bei der Einführung der Zwangserziehung/Fürsorgeerziehung um die Wende vom neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert Pate stand und wesentlich zur Psychopathologisierung ganzer Generationen von Kindern und Jugendlichen beigetragen hat, im letzten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts ihre Bedeutung aber weitgehend eingebüßt hatte, gewinnt wieder neuen Einfluss in der Kinder- und Jugendhilfe“. Dass Kinder und Jugendliche mit dem Label „schwerst gestört“ auf den „Verschiebebahnhof Jugendhilfe-Psychiatrie“ geraten können, ist inzwischen in Fachkreisen ein offenes Geheimnis. Umgekehrt gibt es offenbar das Phänomen, dass immer mehr Kinder und Jugendliche, die auffällige Symptome psychiatrischer Erkrankungen aufweisen, in der stationären Jugendhilfe landen.

Auswirkungen der erschwerenden Hilfebedingungen auf die Klientel

Die Verschiebungen der vergangenen Jahre in Richtung Kosteneffizienz, Gewinnorientierung und Kontrolle der AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe zeitigen auch bei diesen ihre Folgen. KlientInnen drohen unter solchen Bedingungen immer phlegmatischer, anspruchsloser und abgestumpfter zu werden. Die Neigung vieler Jugendämter, unter den Bedingungen der knappen personellen und damit auch zeitlich engen Ressourcen auf eine profunde sozialpädagogische Diagnostik (gegebenenfalls unter Hinzuziehung anderer fachlicher Diagnostikergenergebnisse aus dem vorhandenen Netzwerk) zu verzichten (vgl. auch 4.4.1.4) und stattdessen den KlientInnen voreilig die vermeintlich kostengünstigste Variante zu empfehlen (gerne beginnend mit dem Verweis auf die örtliche Erziehungsberatungsstelle), führt auf Seiten der betroffenen Eltern und Kinder außerdem bald zu „Abnutzungsseffekten.“ Die dann begonnene Hilfe kann nicht wirken, wenn sie angesichts der Komplexität der Problematik zu kurz greift. Die Familie bemüht sich je nach Motivationsgrad mehr oder auch weniger und steht dann, wenn die vorgeschlagene Intervention nicht greift, genervt und frustriert da. Die Pseudohilfe bewirkt in solchen Fällen zumindest eine Verfestigung der Problematik. Manche Familien kehren allerdings frustriert dem Jugendhilfesystem ganz den Rücken zu und sehen sich in ihren Vorurteilen, dass das ja eh alles

nur „Gelaber“ sei, bestätigt. Sie brechen die Hilfe ab und holen sich keine weitere Hilfe mehr.

Den KlientInnen entgeht es z.B. auch nicht, dass bereits die Einleitung und Begleitung der Hilfe durch den ASD des Jugendamtes oft genug von wiederholtem Personalwechsel gekennzeichnet ist. Ähnlich kann sich das fortsetzen, wenn die eigentliche Hilfsmaßnahme begonnen hat. Eine Klientin der Erziehungsberatung, die der Berater ermutigen wollte, sich bezüglich ihres Sohnes erneut Hilfe beim Jugendamt zu holen, brachte dies so auf den Punkt: „Ich habe im Verlauf der letzten fünf Jahre acht Mitarbeitern des Jugendamtes unsere sehr schwierige Familiengeschichte erzählt. Ich bin nicht mehr bereit, erneut irgendeiner neuen, obendrein noch so jungen Mitarbeiterin meine Lebensgeschichte anzuvertrauen. Ich werde mir dort definitiv keine Hilfe mehr holen.“

Ein weiterer Grund für die Frustration problembelasteter Familien liegt in den oftmals außerordentlich langen Wartezeiten nach Antragstellung der Hilfe zur Erziehung bis zum Beginn der eigentlichen Hilfe. Da kann schon mal ein halbes Jahr oder mehr vergehen, bis die Hilfe anläuft. Auch hier werden günstige Entwicklungszeitfenster mit hoher Motivation der KlientInnen leichtfertig aufs Spiel gesetzt und die Problemverschärfung oder die Abnahme der Motivation der Klientel billigend in Kauf genommen. Darüber hinaus verfestigen sich die problematischen Muster des Kindes bzw. der Familie. Die Klienten können diese lange Wartezeit oft nur als ein Desinteresse des Kinder- und Jugendhilfesystems werten, was unter den Prämissen einer ökonomisierten Jugendhilfe letztlich auch richtig gedeutet ist. Der mit all diesen Faktoren einhergehende Frust bei der Klientel belastet zusätzlich den irgendwann beginnenden Hilfeprozess. Aber diese Last trägt die Fachkraft vor Ort. Keiner der Verantwortlichen muss die Auswirkungen ausbaden. Im Gegenteil können diese Auswirkungen der Fachkraft als fachliche Inkompetenz ausgelegt werden.

Darüber hinaus kann man in der gegenwärtigen Praxis das Phänomen des Ausspielens und der Erpressbarkeit der Fachkräfte durch die Klienten beobachten, denen die Schwächung und die Ambivalenzen zwischen fachlichem Anspruch und den faktisch eingeschränkten Möglichkeiten durchaus nicht entgehen. So, wie sie unter dem Vorzeichen repressiver Kontrollbedingungen wissen, dass sie „mitspielen“ müssen, leuchtet ihnen ebenso ein, dass Einrichtungen unter den Spielregeln des Marktes eine gute Auslastung brauchen, um sich immer wieder zu legitimieren. So können beide Seiten Akteure eines absurden Pseudo-Hilfeprozesses werden, in denen sie sich in einer Art Koexistenz arrangieren. Aus Sicht insbesondere von Klienten mit geringer Motivation könnte diese Haltung so formuliert werden: „Du Fachkraft nervst mich nicht allzu sehr und ich diene der Legitimation deiner Arbeit und der

deiner Einrichtung.“ Das bedeutet: Die Klienten zeigen sich mit den Ergebnissen einer „Fast Food Hilfe“ faktisch zufrieden. In einer, man möchte sagen, pervertierten Weise werden sie mitunter sogar wieder zu Akteuren, dies aber mit einer die Soziale Arbeit abweisenden Intention. Eine Folge dieses Arrangements liegt vor allem in der Gefahr einer freiwilligen Unterwerfung der Klienten unter zu kurz greifende und oberflächliche Interventionen, die nicht mehr auf nachhaltige Veränderungen der Persönlichkeit bzw. der familiären Interaktionsstrukturen setzen (können). Autonomie und Verselbständigungsprozesse geraten so u.U. gar nicht mehr in den Wahrnehmungsbereich der AdressatInnen. Es stellt sich die Frage, ob sie womöglich aus Sicht eines ökonomisierten und funktionalisierten Gesellschaftssystems gar nicht mehr erwünscht sind.

4.4.4 Prekäre Arbeitsverhältnisse und Lage der Sozialpädagogen

„Jugendhilfe“, so formuliert es Conen (2012, 177), „erweist sich inzwischen als Vorreiter von prekarisierenden Arbeitsverhältnissen, sogar die Wirtschaft geht fürsorglicher mit ihren MitarbeiterInnen um.“ Gerade im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung gibt es besonders viele prekäre Arbeitsverhältnisse: unbefristete Verträge, Werkverträge, Teilzeitverträge, Bezahlung unter Tarif, nach Arbeitsanfall usw. So weist auch die AGJ auf die prekären Arbeitsbedingungen für Sozialarbeitende in der gegenwärtigen Hilfe zur Erziehung hin (AGJ 2012). Thiersch (2013) umreißt diese Situation in seiner Rede am Internationalen Tag der Sozialen Arbeit wie folgt: „Und schließlich und nicht zuletzt: Die Arbeit ist in großen Bereichen unterbezahlt, die Arbeit muss in Teilzeitpositionen und ungesicherten Projektstellen geleistet werden. Auch in der Sozialen Arbeit häufen sich prekäre Arbeitsverhältnisse. Wie aber soll sie Menschen in verängstigter und bedrohter Situation stützen, wenn sie selbst ganz ungesichert ist? In solchen Verhältnissen wachsen Resignation, Entmutigung, und Burnout – in schwierigen Arbeitsfeldern, z.B. im ASD, finden sich zunehmend weniger junge Kollegen, deren Energie und Vitalität so notwendig wären“ (Thiersch 2013, a.a.O.).

Arbeitsverdichtung und Krankenstand

In den ambulanten Hilfen zur Erziehung stehen die MitarbeiterInnen oft chronisch unter Stress, weil es keine Atempausen gibt, keine Vorbereitungs- und keinen Reflexionszeiten (vgl. Messmer 2007; Eichinger 2009). Der hohe Krankenstand und die vielen Fälle von Burnout verschärfen die Lage ständig weiter. Die Belastung steigt an, denn die Probleme der Menschen haben zugenommen, sind schwerwiegender und komplexer geworden. Das gilt

natürlich keineswegs nur für die Hilfen zur Erziehung, sondern für weite Bereiche der Sozialen Arbeit: Menschen geraten in Problemlagen wie z.B. Obdachlosigkeit oder Armut, die noch vor knapp 10 Jahren niemals in solche Situationen hätten geraten können.

Die beengte und gestresste Arbeitssituation (ver)führt die Sozialarbeiterinnen dazu, sich für weniger subjektorientierte Methoden zu entscheiden und sich lieber mit Druck, Sanktionen, Drohungen und Überredungskünsten zu versuchen, um bei den Klienten erforderliche Verhaltensänderungen durchzudrücken. Die ständigen Kürzungen, Einsparungen und Deckelungen des Budgets führen in der Praxis zu einer ständigen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und somit der Qualität.

Prekäre Verträge und Arbeitsbedingungen

Prekäre Arbeitsplätze im Bereich der Sozialen Arbeit haben vielfältige Erscheinungsformen. Auch die „Solo-Selbständigkeit“, die sich innerhalb der Sozialen Arbeit erheblich ausgeweitet hat (der DBSH geht davon aus, dass 5 % aller SozialarbeiterInnen unter diesen Bedingungen tätig sind) ist als prekäre Arbeitssituation zu sehen.¹⁶ Innerhalb der Sozialen Arbeit besteht ständig eine hohe Bedrohung durch betriebsbedingte Kündigungen, weil viele Träger gezwungen sind, ihre Personalkosten so gering wie möglich zu halten und weil Träger letztlich vom Markt gehen müssen, wenn sie unter den herrschenden Konkurrenzbedingungen nicht mithalten können. Die prospektive Finanzierung der Sozialen Arbeit führt außerdem dazu, dass häufig MitarbeiterInnen immer zum Jahresende gekündigt und dann – vielleicht – ab Januar wieder eingestellt werden.

Ständig droht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu verlieren, weil andere Arbeitskräfte bereit sind, die Stelle bei noch schlechterer Bezahlung einzunehmen. Durch befristete Verträge, Honoraranstellungen etc. besteht z.B. kein Kündigungsschutz. Dass SozialarbeiterInnen auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu KollegInnen ohne sozialarbeiterische Ausbildung stehen, die bereit, beziehungsweise gezwungen sind, für einen „Appel und ein Ei“ die vermeintlich gleiche Arbeit anzubieten, bedeutet außerdem eine drastische Entwertung der qualifizierten Arbeit.

Kaum noch „Normalarbeitsplätze“

Es gibt einen Rückgang der Vollzeitstellen, der bereits in den Jahren 2002 bis 2006 in der Jugendarbeit 28 %, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

16 Die Aussagen zur prekären Arbeitssituation sind zum großen Teil entnommen bei: Beschäftigung und Soziale Arbeit zwischen Prekarisierung und wachsendem Bedarf, W. Nodes 2012, a.a.O.

12,5 % und im Behindertenbereich 17,7 % betrug. Nur im Kindertagesstättenbereich hat es eine leichte Steigerung der Vollzeitstellen gegeben (vgl. Nodes 2012, a.a.O.). 2009 geben laut Mikrozensus 51 % aller Träger an, neue MitarbeiterInnen überwiegend in Teilzeit zu beschäftigen. Bezogen auf die Kinder- und Jugendarbeit arbeiteten zu diesem Zeitpunkt von 110.000 Beschäftigten (mit beruflichem Ausbildungs-/Hochschulabschluss) 56.000 in Teilzeit (das heißt unter 32 Stunden) und 54.000 in Vollzeit. Darunter hatte die Kinder- und Jugendarbeit mit 51% die höchste Teilzeitquote (Befund der Bundesagentur für Arbeit durch eine bisher noch unveröffentlichte Untersuchung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter und der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH in Hannover 2009; zitiert in Nodes 2012). Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist die starke Zunahme der Teilzeitstellen unter anderem die Folge einer strukturellen Fehlentwicklung. Wenn z.B. nur noch vier bis fünf Stunden pro Fall in einer ambulanten Hilfe gewährt werden, betreut eine Vollzeitkraft so viele Familien, dass eine Umsetzung der Hilfe schon von der Zeitstruktur her nicht mehr möglich ist.

Die außerordentliche große Zunahme von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist besorgniserregend. Bei SozialarbeiterInnen ist ihr Anteil von den ohnehin schon hohen 30,8 % im Jahr 2000 im Jahr 2010 bereits auf 43,17 % gestiegen. Damit sind Teilzeitverträge heute bei neu geschlossenen Arbeitsverhältnissen in der Sozialen Arbeit die Regel. Teilzeitarbeitsverhältnisse gehen mit 83 % überwiegend Frauen ein.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass große Teile der Beschäftigten im Umfang von 32 bis 35 Stunden arbeiten und damit, wie schon oben erwähnt, als Vollzeitarbeitsverhältnisse gezählt werden. Eine „normale“ 39/40-Stunden-Stelle haben bestenfalls nur noch 55 % der Beschäftigten.

Für die Hilfen zur Erziehung spricht der 14. Kinder- und Jugendbericht zwar von einer Steigerungsrate von rechnungsmäßigen Vollzeitstellen. In diese rechnungsmäßigen Vollzeitstellen gehen aber addierte Teilzeitstellen ein, Verträge über 30 Stunden werden außerdem als Vollzeitstellen gezählt. Der Bericht erwähnt die Gefahr, dass die ständige Zunahme von „nicht-existenzsichernden Arbeitsverträgen“ speziell in der ambulanten Hilfe zu Erziehung die Gefahr einer Deprofessionalisierung mit sich bringe, da gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte in andere Bereich abwandern könnten (14. KJB 2013, 277).

Fallbeispiel 12

Auszug aus: **„Auch eine Festanstellung nutzt nicht wirklich“**. Schlechte Arbeitsbedingungen in der Familienhilfe (Seite/Wiesner-Rau 2013, 68)

„Die finanzielle Situation, in die man als Einzelfall- und Familienhelfer gerät, ist schon sehr problematisch! Und das sieht so aus: Ich bin

mit einer halben Stelle bei meinem Verein fest angestellt. Eine volle Stelle will ich gar nicht, das schafft man doch überhaupt nicht in diesem Arbeitsfeld, schon deshalb nicht, weil ja schon bei meinem 20 Stunden-Vertrag erwartet wird, dass ich in Wirklichkeit 30 Stunden arbeite. Ich dachte, eine feste Anstellung würde für mich eine bessere, stabilere Lebenssituation bringen, als ich sie als Honorarkraft hatte. Das war aber eine Illusion und das wurmt mich schon: Ich bekomme letztlich auch mit dem festen Vertrag weiterhin nur die Stunden bezahlt, in denen ich auch wirklich direkte Klientenkontakte habe. Ausfälle werden nicht vergütet, es sei denn, die Termine werden nicht abgesagt oder ich stehe vor verschlossener Tür. Aber wenn die Klientinnen und Klienten zum Beispiel krank sind oder weggefahren oder wenn mein Träger für mich keinen neuen Fall hat, dann mache ich automatisch Minusstunden. Und wenn ich dann trotzdem das Geld abbuche, das ich bei 20 Stunden verdient hätte (ich muss schließlich auch regelmäßig meine Miete zahlen und habe viele Kosten, die immer anfallen), entsteht ein Loch und ich bekomme ein Problem, nämlich dass ich dieses Loch möglicherweise nicht füllen kann und am Ende zu wenig verdiene. Das ist eine Situation, die mich ständig bedrückt und belastet.

Dazu kommt, dass ich für die Fahrten zu den KlientInnen selbst aufkommen muss: ich bekomme weder Fahrgeld, noch wird die Fahrzeit angerechnet. Das nehme ich alles auf meine eigene Kappe. Unter solchen Umständen nutzt auch eine Festanstellung nicht viel: es reicht einfach nicht und du bist ständig unter Stress. So sieht's aus.“

Viele Träger schließen Verträge über weniger als 40 Stunden ab, planen aber freiwillige und unbezahlte Mehrstunden von den angestellten Sozialarbeitenden ein. Sie betrachten unbezahlte Mehrarbeit darüber hinaus als selbstverständlich. 30 Stunden-Kräfte kommen dadurch nicht selten auf faktisch 45 Stunden pro Woche und mehr. Wenn es der Arbeitgeber nicht fordert, sorgt das Verantwortungsgefühl der Sozialarbeitenden ihren Klientinnen und Klienten gegenüber dafür, dass in der nicht bezahlten Zeit weiter gearbeitet wird. Gerne bieten Träger auch einen nicht oder schlecht bezahlten „Einstieg“ an, und versprechen vage – meist ohne, dass sich das einlösen würde – die spätere Einstellung auf eine „richtige“ Stelle.

Üblich ist es in der Sozialen Arbeit inzwischen, Arbeitsverträge flexibel zu halten und das Einkommen je nach realem Arbeitsanfall auszudehnen oder auf ein Minimum zu beschränken (vgl. z.B. Buestrich/Wohlfahrt 2008). So kann zum Beispiel mancher Sozialarbeitende in der Familienhilfe nur dann mit einem vollen Gehalt rechnen, wenn ihm sein Träger Arbeit für eine volle

Stelle überträgt. Das wird dieser wiederum nur machen, wenn ihm vom Jugendamt so viele Fälle überwiesen werden, dass er seine MitarbeiterInnen voll auslasten kann. Ist aber Flaute, müssen sich FamilienhelferInnen mit einem reduzierten Einkommen abfinden.

Der prozentuale Anteil von befristeten Verträgen ist je nach Arbeitsfeld unterschiedlich. So gab es zum Beispiel 2005 im Osten Deutschlands im Allgemeinen Sozialen Dienst nur ca. 7 % befristete Verträge, in der Jugendarbeit dagegen waren es schon über 50 % (Zum Vergleich: Im Westen Deutschlands hatten 2005 6 % der MitarbeiterInnen im Allgemeinen Dienst und beinahe 15 % in der Jugendarbeit einen Vertrag mit Befristung.) Die Tendenz zu befristeten Arbeitsverhältnissen ist offenbar im Osten Deutschlands deutlich größer (vgl. Züchner 2008; vgl. 11. KJB 2002).

Ähnliche Zahlen berichten Bütow et al. aus dem Bereich der Jugendberufshilfe (Bütow et al. 2008). Viele Sozialarbeitende „hangeln“ sich in ihrem Berufsleben von Verlängerung zu Verlängerung, von Projektvertrag zu Projektvertrag. Da keine so genannten Kettenverträge entstehen dürfen, die arbeitsrechtlich das Einklagen eines festen Vertrages ermöglichen würden, muss zwischendurch aufgehört werden. Die Betroffenen arbeiten etwas anderes oder sind arbeitslos. In manchen Fällen wird die bisherige Arbeit ehrenamtlich fortgeführt, bis man wieder für einen neuen befristeten Vertrag „reif“ ist¹⁷. Laut einer Absolventenbefragung aus dem Jahre 2009 arbeiteten zu dieser Zeit 46% aller seit 2004 eingestellten SozialarbeiterInnen in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen (Nodes 2012).

Prekäre Bezahlung

Es ergibt sich das Bild eines überaus schlecht bezahlten Berufes: Nur etwa 60 % der Erwerbstätigen erreichten ein Nettoeinkommen von über 1.500 Euro und etwa 25 % mussten sich mit weniger als 1.100 Euro im Monat zufrieden geben. Bei etwa 15 % der Erwerbstätigen lag das monatliche Nettoeinkommen mit unter 900 Euro nach EU-Definition unterhalb des Schwellenwertes für eine Armutsgefährdung, sofern die Person alleine lebte. Ein solches Einkommen ist so gering, dass es selbst bei einer vollen Stelle nötig ist, sich nach einem Zusatzjob umzusehen.

Der Mikrozensus 2009 führt für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit noch niedrigere Werte aus. So waren es im Beschäftigungsbereich „Kinder- und Jugendarbeit“ bei 110.000 Erwerbstätigen nur 10.000 (11 %), die 2009 ein Nettoeinkommen von über 1.500 Euro erreichten. Der Vergleich mit Grund-, Real-, Haupt- und Sonderschullehrern bei einem ebenfalls hohen Frauenanteil von 77,3% zeigt, dass sich niedrige Verdienste im Bereich Sozi-

17 Schwarzbuch Soziale Arbeit, M. Seithe. Wiesbaden 2012

ale Arbeit nicht allein aus einer Herabsetzung als Frauenberuf erklären lassen. Die Lehrerinnen verfügten zu 78,3% über ein Nettoeinkommen von über 1.500 Euro, SozialarbeiterInnen dagegen nur zu 55,26%. Seit 2005 gilt für den Öffentlichen Dienst mit dem TvöD ein neuer Tarifvertrag, der sich in einigen Punkten deutlich vom früheren BAT unterscheidet. Besonders beeinträchtigend für die Entwicklung des Arbeitsmarktes bleibt die mit dem TVöD/TVL (KAT für den kirchlichen Sektor) erstmals vereinbarte Orientierung auf arbeitgeberbezogene Erfahrungsstufen, die bis zu 30% des erzielbaren Gehaltes ausmachen und bei einem Wechsel des Arbeitgebers oftmals wieder „von vorne“ erworben werden müssen. In Folge verharren einerseits immer mehr KollegInnen auf ihrer ursprünglichen Stelle. Erziehungsphasen über den Erziehungsurlaubsanspruch hinaus können zu erheblichem Einkommensverlust führen. Ein Stellenwechsel, der mit einem Wechsel zum TVöD verbunden ist, bedeutet: Einstufung als Anfänger. Statt Alter zählt Betriebszugehörigkeit. D.h. dann in der Regel auch: weniger Urlaubstage für Neugestellte, keine zweijährigen Lebensalteraufstiege und keine familienbezogenen Zuschläge mehr. Das trifft vor allem ältere MitarbeiterInnen mit Familie.

Fallbeispiel 13

Auszug aus: **„Prekärer Arbeitsplatz mit 50 – wie sich das anfühlt. Die berufliche Existenz ist permanent gefährdet“** (Seithe/Wiesner-Rau 2013, 66)

„Inzwischen bin ich 50 Jahre alt. Ich habe kaum noch eine Chance, in meinem Beruf eine angemessene Stelle zu bekommen, obwohl ich über eine gute Ausbildung und lange Jahre Erfahrungen – darunter auch Leitungserfahrungen – verfüge. Schuld an der Misere in der Sozialen Arbeit sind meines Erachtens die vielen prekären Arbeitsverhältnisse und der TVöD. Wenn man sich wie ich seit einiger Zeit von einer Befristung zur nächsten Befristung durchs Berufsleben hangeln muss, verliert man schnell die Motivation für seine Arbeit. Man ist viel zu sehr mit seinen eigenen Existenzängsten beschäftigt und hat auch Angst, seinem Arbeitgeber gegenüber Kritik zu äußern, wenn die Arbeitsbedingungen schlecht sind. Und: Wie kann ich zum Beispiel langzeitarbeitslosen Klientinnen und Klienten plausibel machen, sich motiviert und zielgerichtet um eine Arbeitsstelle zu bemühen, wenn meine eigene berufliche Existenz permanent gefährdet ist? Diesen absurden Widerspruch müssen viele SozialarbeiterInnen mit zeitlich befristeten Stellen verarbeiten. Aus eigener Erfahrung kann ich nur sagen, dass man sich regelrecht verarscht vorkommt, wenn man unter solchen Bedingungen noch gute Arbeit leisten soll.

Was ist das denn für ein Leben, wenn man andauernd in Bewerbungsverfahren steckt und die Trägerlandschaft abgrast, um einen Arbeitgeber zu finden, der noch unbefristete Stellen anbietet? Meine berufliche Vita weist einige Befristungen auf und ich bin mir sicher, dass Arbeitgeber das in Bewerbungsverfahren nicht als besonders positiv werten. Obwohl die Soziale Arbeit von solch prekären Arbeitsverhältnissen übersät ist, muss man sich als Bewerber für die Brüche in seiner beruflichen Vita, wie zum Beispiel durch Zeiten von Arbeitslosigkeit nach einer Befristung, auch noch rechtfertigen. Über diese Tatsachen wird nie berichtet und kein Schwein interessiert, wie es sich anfühlt, wenn man mit Anfang 50 unter solchen Rahmenbedingungen immer wieder neu um Arbeitsverträge kämpfen muss. Befristungen sind inzwischen eher die Regel. Bricht die Finanzierung eines Trägers ein, werden Festangestellte betriebsbedingt gekündigt. Und für uns soziale Profis gibt es bei drohender Arbeitslosigkeit kein staatlich gefördertes Kurzarbeitergeld und keine staatlich geförderten Beschäftigungs- oder Konjunkturprogramme. Wer von uns arbeitslos wird, zieht die Arschkarte und muss sich, wenn er Pech hat, gleich mit Hartz IV anfreunden.“

Nicht-öffentliche Träger sehen von Tarifeingruppierungen ab und richten eigene Haustarife ein, was dann einkommensmäßig so gut wie alles bedeuten kann (vgl. 11. KJB 2002; vgl. z.B. Albert 2008; Wohlfahrt 2007). Viele Träger haben den TvöD nicht übernommen, weil er ihnen nicht flexibel genug und vom Gehaltsniveau her „zu hoch“ erschien. Die tarifliche Bezahlung von Sozialarbeitenden lag schon immer unterhalb der Bezahlung anderer Abgänger von Fachhochschulen (z.B. der Ingenieure). Nicht selten arbeiten SozialarbeiterInnen für das gleiche Einkommen, das auch ErzieherInnen oder eine Verwaltungsfachkraft bekommen¹⁸. Die für die Beschäftigung von Mitarbeitern eigens gegründeten Leiharbeitsgesellschaften wie etwa in früheren Jahren beim Diakonischen Werk (vgl. Wohlfahrt 2007) tragen ebenfalls zur Reduktion von Personalkosten und zum Unterlaufen einer tariflichen Bezahlung von Sozialarbeitenden bei.

All das setzt den Posten Personalkosten bei freien Trägern herab und dürfte eines der Hauptargumente für Kommunen sein, Einrichtungen und Aufgaben der Sozialen Arbeit aus kommunalen Händen in die Hände der freien Träger abzugeben. Diese wiederum führen die Systematik des Lohndumpings und damit einhergehender prekärer Arbeitsverträge fort, um am Markt bestehen und, je nach Trägerstruktur, verdeckt oder offen Gewinnmaximierung gestalten zu können. Befristete und stundenreduzierte Arbeitsver-

18 Schwarzbuch Soziale Arbeit, M. Seite. Wiesbaden 2012

träge sind für die SozialarbeiterInnen immer noch lukrativer als Honorarverträge und Werkverträge. Hier liegt das Entgelt deutlich tiefer und die Befristung ist ohnehin vorprogrammiert. Aber auch sie gehören schon lange zur Realität in der Sozialen Arbeit (vgl. z.B. Buestrich/Wohlfahrt 2008)¹⁹.

Ausbeutung von PraktikantInnen

Zu den neueren Entwicklungen gehört der hemmungslose und einvernehmliche Einsatz von PraktikantInnen in allen Arbeitsfeldern, die als Teil ihrer Ausbildung, ohne Entgelt 20 Wochen lang (früher waren es sogar 40) in sozialen Einrichtungen arbeiten müssen. Die Träger rechnen mit dieser unbezahlten Arbeit und planen die Praktika fest ein. Nicht selten leisten PraktikantInnen ohne finanzielle Entschädigung die Arbeit, die eigentlich fest angestellte Sozialarbeiter zu leisten hätten, weil Stellen vakant sind oder einfach gestrichen wurden. Unbezahlte Praktika oder ehrenamtliche Arbeit von Sozialarbeitenden mit längst abgeschlossener Ausbildung sind im Zusammenhang der Arbeitssuche nicht unüblich, um sich bei einem potentiellen Arbeitgeber bekannt zu machen oder sich durch dieses kostenlose Vorarbeiten selbst einen Arbeitsplatz zu schaffen. In ähnlicher Weise werden TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes instrumentalisiert.

Häufigkeit von Erkrankungen

Darüber hinaus ist es statistisch erwiesen, dass die Burnout-Krankheit am häufigsten bei Berufen auftritt, in denen ständig eine helfende Haltung gegenüber Menschen gefordert ist (AOK 2011, a.a.O.). So führt die Berufsgruppe der SozialpädagogInnen und HeimmitarbeiterInnen mit 233 Fehltagen je 1000 Versicherte die Statistik an (vgl. Nodes 2012). Ständige Kürzungen und Einsparungen führen in vielen Feldern der Sozialen Arbeit darüber hinaus zu Sicherheitsrisiken, wenn zum Beispiel die aufsuchende Arbeit bei schwieriger Klientel allein gemacht werden muss.

Eine von der ARD im März 2011 ausgestrahlte Filmdokumentation über die Arbeit im ASD im Rahmen der Imagekampagne „Jugendamt – Unterstützung die ankommt“ zeigt eine ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Gelsenkirchen, die ganz unverhohlen und unkritisch von ihren 140 akuten Fällen spricht und von ihren 160 Hausbesuchen pro Halbjahr, die sie alleine zu absolvieren hat, so, als sei das normal, zumindest üblich, aber auf alle Fälle unvermeidbar („Frau Meißner vom Jugendamt“, WDR Dokumentation, 2011).

19 Schwarzbuch Soziale Arbeit, M. Seithe. Wiesbaden 2012

Geringer Status

Der Status der MitarbeiterInnen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist niedrig. Das hängt damit zusammen, dass insgesamt der Sozialen Arbeit als Profession und der ambulanten Hilfe zur Erziehung als professionelles Arbeitskonzept nicht getraut und auch nicht wirklich viel zugetraut wird. So sind auch die prekären Arbeitsverträge letztlich zu erklären. So erleben viele hochqualifizierte, berufserfahrene SozialarbeiterInnen auf der einen Seite ständig, dass ihrer Qualifikation schmalspurig-spezialisierte therapeutische Ansätze vorgezogen werden (z.B. im Rahmen der sog. „zugehende Familientherapie“ (vgl. 14. KJB 2013, 339), die aber allein mit ihrem familientherapeutischen Ansatz den spezifischen sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen kaum gewachsen sein dürften und die sie logischerweise für sich und ihre Profession umdeuten.

Auf der anderen Seite werden Aufgaben im ambulanten Bereich in letzter Zeit vermehrt an nicht sozialpädagogisch ausgebildete Kräfte vergeben, die mit den Aufgaben hoffnungslos überfordert sind, dafür aber für die Träger kostengünstiger. Man meint, dass sozialpädagogische Arbeit ohne Abstriche an ihrer Qualität zu erleiden, dann getrost von unqualifizierten Kräften übernommen werden kann, wenn sie nur von einem Sozialpädagogen als Leitungskraft gemanaged werden. Beliebt ist auch die Strategie der „Verehrenamtlichung“ professioneller Sozialer Arbeit, oft organisiert durch emsige und umtriebige Stiftungen bzw. Bürgerstiftungen. Bekannt ist hier vor allem das bundesweit agierende Netzwerk „Lokale Bündnisse für Familie“, welches insbesondere von Stiftungen und Industrie getragen wird (vgl. auch Kap. 4.3.2). Diese Initiative vermittelt gerne den Eindruck, dass Soziale Arbeit sehr viel erfolgreicher und dazu bürgernah durch engagierte Menschen aus der Nachbarschaft geleistet werden könne, denen punktuelle Fortbildungen zur Qualifizierung angeboten wurden. Hier finden wir ein Beispiel einer besonders provokanten und aggressiven Form der Entwertung professioneller Sozialer Arbeit, hinter der sich die gezielte Abschaffung des Sozialstaates und der Etablierung des neoliberalen US-amerikanischen Gesellschaftsmodells verbirgt. So wird ein System von ehrenamtlicher Arbeit, wie es in einem demokratischen und sozialstaatlichen Gemeinwesen als durchaus wichtige Ergänzung von Bedeutung war, nach und nach instrumentalisiert und pervertiert.

Auch jenseits der prekären Entlohnung erleben Sozialpädagoginnen in der ambulanten Hilfe, dass ihre Qualifikation als professionell ausgebildete, studierte Fachkräfte der Sozialen Arbeit wenig wertgeschätzt und genutzt wird (vgl. z.B. Conen 2012). Seien es die ständigen Standardisierungen und fachfremden Arbeitsvorschriften oder die pauschalisierten, vereinfachten Qualitätshandbücher, die ihnen ein eigenes Denken und Entscheiden unmög-

lich machen. Seien es die von Trägerseite und vom öffentlichen Träger sowie von der Politik geduldeten prekären Arbeitsverhältnisse, die oben beschrieben wurden, die ihre Fachlichkeit verkümmern lassen, da sie unter solchen Bedingungen überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann. Die hohe Arbeitsbelastung, der geringe Status, die schlechte Vergütung und die geringe Sicherheit im Beruf sowie die ständige Erfahrung, nicht fachlich arbeiten zu können, bringen viele MitarbeiterInnen in chronische Stresssituationen.

4.4.5 Die Reaktion der Fachkräfte in der Praxis

Obwohl die Lage der MitarbeiterInnen unter den gegebenen Bedingungen mehr als unbefriedigend ist, und obwohl diese KollegInnen täglich damit konfrontiert werden, dass niemand ihre persönliche Lage, und ebenso wenig die Situation der ambulanten Hilfe und ihre schwindende Fachlichkeit beachtet oder überhaupt zur Kenntnis nimmt, verhalten sie sich fast immer still und schweigen über diese Zusammenhänge. Conen betont, dass die heutigen Arbeitsverhältnisse z.B. im Allgemeinen Sozialen Dienst nicht mehr der Berufsmotivation werdender SozialarbeiterInnen entspreche (Conen 2012, 175). Gerade ältere MitarbeiterInnen sprächen von „Identitätsverlust“. Statt „HelferInnen“ zu sein, müssen sie sich heute als ManagerInnen und Verwaltungsfachkräfte verstehen. Ihre Fachlichkeit wird weitgehend ignoriert. Stattdessen werden sie fachlich eingeschüchtert und trauen sich nicht mehr, diese überhaupt einzubringen. Vor allem erleben sie es als frustrierend, dass sie selbst keine Gelegenheit mehr haben, Arbeit zu leisten, die zu Veränderungen führt. Den MitarbeiterInnen der ambulanten Erziehungshilfe geht es grundsätzlich nicht viel anders.

Folge ist, dass in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe viel passiver Widerstand geleistet wird. Formal halten sich die MitarbeiterInnen in der Regel an die Vorgaben, aber versuchen oft, sie zu unterlaufen. Sie nehmen die Position eines „Überlebenswillens in der Organisation“ ein. Mit den Vorgesetzten gibt es jedoch fast keinen Austausch über die Unzufriedenheit und die Wut über die bestehenden Arbeitsbedingungen.

MitarbeiterInnen der ambulanten Hilfe zur Erziehung sind zudem schlecht organisiert, verhalten sich wie Einzelkämpfer und, wie Nadai (2005) festgestellt hat, befehligen sich viele des „pragmatischen Individualismus“ (ebenda, 189), einer eher Konflikt scheuen, anpassungsbereiten Haltung gegenüber anderen MitarbeiterInnen im Feld und gegenüber den vorgefundenen Verhältnissen. Es gibt sicher viele nachvollziehbare Gründe (vgl. Eichinger 2009; Seithe 2012), die erklären können, warum die PraktikerrInnen der Sozialen Arbeit so viel schlucken, so viel schweigend erdulden oder so viel ohne aufzumucken hinnehmen und sich anpassen. Auch Hocke

und Eibeck (2011, 479) stellen die Frage, warum die Profession in den letzten Jahren so still geworden ist. Viele Sozialarbeitende, die in der ambulanten Erziehungshilfe arbeiten, klagen im „stillen Kämmerlein“ darüber, dass sie für die ständig schwieriger werdenden Fälle in der Regel nicht genug Zeit haben und nur an der Oberfläche arbeiten können. Sie beschwerten sich über den Erwartungsdruck, den Auftraggeber wie Schulen, die ARGE oder auch die Jugendämter auf sie ausüben, der sie und ihre Arbeit in Zeitnot bringt und somit viele Entwicklungen bei den KlientInnen gar nicht zustande kommen lässt (vgl. Messmer 2007; Eichinger 2009; Conen 2012; Seithe 2012). Sie beschwerten sich über die eigenen prekären Arbeitsbedingungen und über die allseitige Konkurrenz dort, wo Kooperation angebracht wäre. Aber sie nehmen es hin, dass offiziell in der ambulanten Hilfe zur Erziehung von der guten „Qualität des Produktes“ geredet wird, ohne dabei das Wissen der „Produzierenden“ über den Entstehungsprozess des „Produktes“ und die Begrenztheit seiner Qualität zu berücksichtigen (vgl. u.a. Seithe 2012; Eichinger 2009).

Unter solchen Bedingungen ist es nicht verwunderlich, dass die Fachkräfte alle möglichen Formen und Wege der Bewältigung dieser Belastungen und Diskrepanzen wählen: von der bloßen ängstlichen oder pragmatischen Anpassung bis zur Verleugnung der eigenen Wahrnehmung, über Versuche des passiven Widerstandes durch subversive Tricks, die die neuen Bedingungen unterlaufen und aushebeln sollen, bis hin zu Reaktionen wie Burnout oder dem radikalen, ethisch höchst problematischen Umschwung zu einem Berufsverständnis, das die Klientel für Nichterfolge Sozialer Arbeit schuldig spricht und sich von jeder Parteilichkeit für sozial Benachteiligte kalt verabschiedet (vgl. Heiner 2004; vgl. Seithe 2012). Hinzu kommt außerdem noch: MitarbeiterInnen – obwohl sie durchaus unter den verschiedenen strukturellen und inhaltlichen Aspekten der heutigen Hilfe zur Erziehung leiden – tun sich schwer, öffentlich zuzugeben, dass sie selber ihrer eigenen Arbeit nicht trauen. Sie wagen es kaum auszusprechen, dass sie unzufrieden und überfordert sind und dass sie nicht leisten können, was aus fachlicher Sicht notwendig wäre. Auch kritisch eingestellten Fachkräften, die sich der alltäglichen Einschränkungen und Zumutungen für ihre Arbeit bewusst sind, bleibt letztlich nichts anderes übrig, als „das Beste daraus zu machen“ und die Nöte und all das, was gute Arbeit fast unmöglich macht, nach außen hin zu verschweigen oder zu übergehen. Dass viele, eigentlich sogar kritisch eingestellte PraktikerInnen heute apathisch auf die sich ständig wiederholenden Angriffe auf ihre Arbeitsbedingungen reagieren und nur noch müde lächeln, wenn man ihnen aufzeigt, wie sehr sie durch ihre Arbeitssituation dazu gebracht werden, ganz andere Interessen zu verfolgen als die ihrer KlientInnen, ist auf diesem Hintergrund nachvollziehbar. „Wenn MitarbeiterInnen sich nicht mehr äu-

ßern und keine Vorschläge mehr einbringen, ist dies nicht auf Desinteresse zurückzuführen, sondern auf Resignation und Vertrauensverlust. Ihre Fachlichkeit wurde zu häufig ignoriert“ (Conen 2012, 175).

Fallbeispiel 14

„Die schweigenden SozialarbeiterInnen“

Der Schulsozialarbeiter Klein hat eine 30 Wochenstunden-Stelle. Das Projekt ist auf 3 Jahre befristet, aber jedes Jahr muss wieder neu beantragt und durchgesetzt werden. Und nun wird ihm angetragen, dass er im nächsten Jahr mit seinen 30 Stunden nicht mehr 2 Schulen wie bisher, sondern 6 Schulen des Stadtgebietes zu betreuen habe. Aber was passiert? Er macht mit: er passt sich an die neue Forderung an, er versucht, das Beste daraus machen. Er duckt sich weg, obwohl er natürlich genau weiß, dass auf diese Weise so gut wie nichts mehr aus seiner Arbeit herauskommen kann. Und er ist froh, dass seine Stelle überhaupt verlängert wurde.

Der Straßensozialarbeiter Pierre H. erhält den Auftrag, bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen, die sonst immer auf dem Platz herumstehen, aus dem öffentlichen Blickfeld verschwinden. Und Pierre knirscht mit den Zähnen, aber er versucht, den Jungen und Mädchen klar zu machen, dass sie vorerst unerwünscht sind.

Die Sozialpädagogin Judith O. muss ab 1.1. bis auf weiteres neben ihrer bisherigen Gruppe noch eine Gruppe der behinderten Erwachsenen ihres Heimes mitbetreuen. Mehr Personal ist nicht drin, sonst droht der Einrichtung das aus. Judith O. fühlt sich verantwortlich und übernimmt die eigentlich unmögliche Aufgabe. Und obwohl sie sieht, dass nun für die Betroffenen nur noch das übliche „sauber und satt-Modell“ möglich ist, meint sie, dass ihr gar nichts anderes übrig bleibe, als sich zu fügen.

Die Jugendberufshelferin Frau Schönfeld erhält von der ARGE den Auftrag, einen Weiterbildungskurs zu besetzen und Jugendliche aus ihrer Betreuung dafür vorzuschlagen. Auflage: diejenigen, die den Kurs mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgreich absolvieren können, sollen die Plätze bekommen, nach dem bekannten Motto: „Man investiert immer in die Variante, die den größten Erfolg verspricht!“ Da es nur fünf Plätze zu besetzen gilt, bleiben 11 Jugendliche außen vor. Für sie lohnt es nicht. Und was passiert: Frau Schönfeld ärgert sich, aber was kann sie denn machen gegen solche Vorstellungen und Anweisungen. Sie muss zwei Kinder ernähren.

Aber nicht alle schweigen. So berichten 58 SozialarbeiterInnen – davon etliche aus dem Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung – über die heutige Wirklichkeit ihres Arbeitsfeldes (Seithe/Wiesner-Rau 2013). Allerdings war es notwendig, diese Berichte vollständig zu anonymisieren, denn nicht ohne Grund wollte niemand von ihnen erkennbar sein. Sie fürchteten vielmehr, dann als „GeheimnisverräterInnen“ betrachtet zu werden.

4.5 Kritik an dem zum Teil unzureichenden Professionsverständnis in den eigenen Reihen

Keinesfalls soll der Eindruck entstehen, dass all diese Schwächen, Unzulänglichkeiten und Mängel in den Hilfen zur Erziehung ausschließlich eine Folge der Neoliberalisierung sind. Einer qualifizierten Sozialen Arbeit stehen bei PraktikerInnen nicht selten auch persönliche Hinderungsgründe im Wege. Es gibt gravierende Faktoren in der Haltung und im beruflichen Selbstverständnis der Berufsgruppe selbst, die eine fachlich angemessene Arbeit verhindern können. Diese inneren Faktoren der Profession führen ihrerseits zu problematischen Folgen und hemmen eine positive fachliche Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung und ebenso auch eine konstruktive Auseinandersetzung mit den neoliberalen Vorgaben. Diese Art von Qualitätshindernissen müssen im Rahmen von Reflexion und Selbstreflexion der eigenen Arbeit näher betrachtet werden, wenn es um die Frage geht, wie Qualität in der Sozialen Arbeit entstehen kann bzw. eben nicht entsteht. Dies ist ein selbstverständlicher Aspekt professionellen Handelns.

4.5.1 Kein Anspruch an die eigene fachliche Qualität

Es gibt KollegInnen, die sich angesichts des niedrigen Status ihres Berufsstandes, der geringen Bezahlung, des geringschätzigen Urteils der Öffentlichkeit und der Medien über die Soziale Arbeit, resigniert diesem Bild fügen und es schließlich erfüllen. Viele Fachkräfte und viele Studierende sind sich nicht darüber im Klaren, wie schwierig und anspruchsvoll Soziale Arbeit ist. Thiersch betont, dass die schwierige Struktur Sozialer Arbeit – „das Grundmuster von Ganzheitlichkeit, Offenheit und Allzuständigkeit“ (Thiersch 1993, 11) – nicht ein beklagenswerter oder dringend zu überwindender Zustand der sozialpädagogischen Profession sei, sondern vielmehr für Soziale Arbeit konstitutiv. Manche KollegInnen scheitern an der Komplexität der Sozialen Arbeit und dem fachlichen Anspruch, noch bevor sie diese über-

haupt zur Kenntnis genommen haben. Sie simplifizieren ihr Handlungsmodell, reflektieren ihre Arbeit nicht und finden dann z.B. auch eine rein betriebswirtschaftliche Leistungsbeschreibung völlig in Ordnung und ausreichend.

Offenbar reicht nicht aus, was im Rahmen der Hochschulausbildungen dagegen gesetzt wird. Hier ist ein Mangel in den Studiengängen feststellbar, der dringend reflektiert werden muss und zu einer entsprechend veränderten Ausbildungsstruktur führen sollte. Eine verschulte Vermittlung sozialpädagogischer Inhalte verzichtet auf die Auseinandersetzung unterschiedlicher Denkansätze und fragt nicht danach, was die gelernten Inhalte mit der je aktuellen Lebenssituation bzw. mit der Biografie der Studierenden zu tun haben. Der Verzicht auf die Vermittlung von Reflexionsfähigkeit als einer grundlegenden professionellen Kompetenz macht fachlich blind. Simplifizierung ist der Ausdruck eindimensionalen Schauens. Beide Faktoren sind Ergebnisse verschulter und verdinglichter Lernens. Weiter unten wird die Frage genauer betrachtet, welche Rolle die neuen Studiengänge Bachelor und Master in diesem Zusammenhang für die fachliche Qualität und das Professionsverständnis der Studierenden spielen (vgl. Kap. 4.6).

Die Deprofessionalisierungstendenzen der neoliberal gewandelten Sozialen Arbeit unterstützen in der ambulanten Hilfe zur Erziehung nach außen und innen die Meinung, dass es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um professionelle, qualifizierte Arbeit handele, sondern dass die notwendige Kompetenz für diese Tätigkeit im Rahmen von einfachen „Anlernprozessen“ angeeignet werden könne und dass damit auch Menschen ohne sozialpädagogische Ausbildung mit Hilfe z.B. der Handbücher eine gleich gute Arbeit leisten könnten (vgl. hierzu z.B. Staub-Bernasconi 2007, 36). Im gegenwärtigen Trend der die Sozialer Arbeit ersetzenden Verehrenamtlichung wird dieses Denken konzeptionell mit Managementstrategien der Ehrenamtlichenkoordination umgesetzt.

4.5.2 Mangel an beruflichem Selbstbewusstsein

Nicht viel anders steht es um das berufliche Selbstbewusstsein vieler Sozialarbeitender. Nadai et al. schildern ausführlich, welche Strategien und Taktiken diese in der Praxis entwickeln, wenn es z.B. darum geht, sich gegenüber ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu verhalten: Statt ihre Professionalität zu verdeutlichen und gegen die Möglichkeiten von Laientätigkeit klar abzugrenzen, neigen sie dazu, die Unterschiede zu verwischen, zu verschleiern und unsichtbar zu machen (Nadai et al. 2005, 169, 177, 192). Sie bescheiden sich mit Hilfsfunktionen für andere soziale Professionen, neigen zur Subordination und zu einer Taktik, die Nadai et al. als „pragmatischen Individualismus“

kennzeichnen (ebenda, 189). Dass diese „mislungene Inszenierung“ der Sozialen Arbeit (ebenda, 181) der Außenwahrnehmung der Profession schadet, ist unübersehbar. So tragen die VertreterInnen der Profession selbst zu der verbreiteten Sichtweise bei, dass jeder und jede Soziale Arbeit leisten könne (vgl. Seithe 2012). Es ist nicht übertrieben, dies als eine professionelle Deformation des Berufsstandes zu bezeichnen und es würde lohnen, einmal genauer zu untersuchen, welche tieferen Motive hinter dieser Haltung fachlicher Selbstverleugnung stehen.

Manche SozialarbeiterInnen neigen dazu, die geringe gesellschaftliche Anerkennung und auch ihre prekäre Entlohnung als zwangsläufig hinzunehmen. Sie übernehmen die Tendenz unserer Gesellschaft, Sozialarbeitende in ihrem Wert und in ihrer Anerkennung ihrer Klientel gleichzustellen. Bezeichnend ist zum Beispiel, dass ausgerechnet die inzwischen doch sehr stark angewachsene Gruppe der Sozialpädagogischen FamilienhelferInnen bis heute keinen eigenen Fachverband gegründet haben – im Unterschied zu den MitarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst, der Erziehungsberatung u.a. Damit haben sie auf eine eigene, starke fachliche Stimme verzichtet.

Hinzu kommt die verbreitete Abwertung der eigenen Profession durch die Abgabe der Verantwortung an andere Professionen. Die oben zitierte, von Thiersch (1993) geforderte „strukturelle Offenheit“ Sozialer Arbeit im Sinne von Methodenoffenheit, Ergebnisoffenheit und Alltagsorientierung wird nicht begriffen und nicht als spezifisches und höchst anspruchsvolles fachliches Merkmal Sozialer Arbeit wertgeschätzt. Viele KollegInnen reißen sich um das Erlernen neuer Methodenkenntnisse und um entsprechende Zertifikate und Abschlüsse, mit denen sie meinen, sich endlich als jemanden mit fachlichem Profil ausweisen zu können. Ihrer Profession trauen sie nichts zu. Sie beziehen ihre Identität aus Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen, die in der Regel nicht dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit folgen, sondern therapeutischen Charakter aufweisen (im Sinne geschlossener und durchstrukturierter Methodensysteme) oder Management-Qualitäten haben.

Manche gehen mit der Überzeugung in ihren Beruf, dass sie nichts richtig wissen und eigentlich alles nur oberflächlich bearbeiten können. Deshalb glauben sie, es sei am besten, wenn sie ihre KlientInnen lieber nur managen und ggf. weitervermitteln zu KollegInnen, die als Spezialisten besser Bescheid wissen. In solchen Fällen wird die Managementauffassung der gegenwärtigen ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Zufriedenheit aufgegriffen. SozialarbeiterInnen mit geringem Selbstbewusstsein sind zudem weder im Stande in Helferkonferenzen sozialarbeiterische Aspekte und Konzepte zu vertreten, noch können sie im Umgang mit der Verwaltung und dem öffentlichen Jugendhilfeträger ihre Position klar machen und durchsetzen. Das scheint uns besonders problematisch, weil dies Situationen sind, wo Sozial-

pädagogen sich eindrücklich und nachhaltig in der Wahrnehmung anderer Professionen diskreditieren. Damit zusammen hängt auch die Tatsache, dass kaum jemand wirklich stolz ist auf seinen Beruf und erfüllt von den Möglichkeiten, die Soziale Arbeit für die Gesellschaft und ihre Menschen bereithält. Dabei gibt es allen Grund, stolz zu sein, denn diese Profession kann hoch komplexe Aufgaben bewältigen.

Nur noch eine Minderheit hat heute eine berufliche Identität als SozialarbeiterIn. Das mangelnde professionelle Selbstbewusstsein ist oft die Folge der Tatsache, dass viele SozialarbeiterInnen heute nicht mehr realisieren, dass sie vor allem Sozial Arbeitende und erst in zweiter Linie BewährungshelferInnen, StraßensozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst usf. sind. So mancher schätzt seinen Beruf so gering, dass er es vermeidet, ihn in der Öffentlichkeit zu nennen. Man sagt lieber, man sei Straßen- oder Krankenhaus-SozialarbeiterIn. Das lenkt ab von der Frage, was Soziale Arbeit selbst eigentlich ausmache. Man kann sich auf diese Weise in den Details des konkreten Arbeitsfeldes verlieren und so dahinter verstecken. Soziale Arbeit wird heute ganz bewusst davon abgehalten, sich als gemeinsame Profession zu sehen. Die Auflösungserscheinung des Berufsbildes an den Rändern (z.B. das Einstellen von nicht sozialpädagogisch ausgebildeten TherapeutInnen) und das Gegeneinander-Ausspielen der einzelnen Bereiche der Sozialen Arbeit – sogar der Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe untereinander – wenn es um Kostenfragen geht, zeigt, wie sehr der Politik daran gelegen ist, diese Profession als gemeinsame authentische Kraft zu ignorieren.

4.5.3 Mangelndes fachliches und wissenschaftliches Know-how

Hinzu kommt, dass Sozialarbeitende in der Praxis, auch solche, die gerade von der Hochschule gekommen sind, ein mitunter mangelhaftes Verständnis davon mitbringen, was Soziale Arbeit ist und was sie ausmacht.

Fehlen der erforderlichen kommunikativen Kompetenzen

Insbesondere die erforderlichen Fähigkeiten für die Gestaltung einer partizipativen Kommunikation, von Ergebnisoffenheit und Transparenz scheinen heute nicht mehr selbstverständlich und auch nicht mehr Anliegen von SozialarbeiterInnen zu sein.

Merchel bezeichnete 1994 die Herstellung von Betroffenenbeteiligung im Prozess einer Hilfeplanung als entscheidende Komponente einer gelingenden sozialpädagogischen Hilfe und erklärte damit die Auseinandersetzung und Kommunikation mit den KlientInnen zur zentralen sozialpädagogischen

Aufgabe im Hilfeprozess (vgl. Merchel 1994). Tatsächlich ist die professionelle Soziale Arbeit eine kommunikative, interaktive, kooperative Arbeit mit Menschen. Sie beruht auf Vertrauen, auf Beziehungsarbeit und auf Verständigung (vgl. Kap. 9.4). Sie versucht über Kommunikation bei den KlientInnen Lernprozesse anzuregen und zu unterstützen, die letztlich nur durch die Betroffenen selbst vollzogen werden können. Das alles setzt Respekt vor den KlientInnen als Personen voraus sowie die Achtung ihrer Würde, natürlich auch ihrer Rechte.

Gegner einer Expertokratie der SozialarbeiterInnen sollten mit Kreuzer (2001) zur Kenntnis nehmen, dass SozialarbeiterInnen vor allem ExpertInnen für Kommunikation sein müssen. Das Umgehen mit den KlientInnen, die Fähigkeit sie einzubeziehen, zu motivieren, ihre Selbstkräfte anzuregen und zu stärken, aber auch, sie selbstbewusst mit Begrenztheiten und Widersprüchen in ihrem Alltag zu konfrontieren, erfordert fachliche, kommunikative Fähigkeiten, eine qualifizierte Gesprächsführung und spezifische Grundhaltungen gegenüber der Klientel (vgl. Kreuzer 2001). Wenn diese Kompetenzen und Haltungen nicht vorhanden sind, darf man sich nicht wundern, dass im Rahmen einer SPFH kommunikative Elemente fehlen, wenn Ersatz statt Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird und wenn die Aufforderung, Fallmanagement umzusetzen, dankbar oder zumindest im Einvernehmen aufgegriffen wird.

Überforderung mit der Komplexität und der strukturellen Offenheit

Ebenso mangelt es nicht selten an der Fähigkeit, mit der Komplexität des Falles und mit der strukturellen Offenheit sozialarbeiterischer Aufgabenstellungen angemessen umzugehen (vgl. Thiersch 1993). Soziale Arbeit versteht sich als ganzheitlich und systemisch orientiert. Sie versucht der Komplexität der Menschen selbst, aber auch der Komplexität der Problemsituation gerecht zu werden und die Fakten weder zu vereinfachen noch sich auf Ausschnitte zu beschränken. Der Umgang mit diesen Komplexitäten setzt Fachkenntnisse voraus und einen flexiblen, wissenschaftlich orientierten und der Situation jeweils angemessenen Umgang mit komplexen Sachverhalten. Da eine Bearbeitung durch Routinen hier nicht möglich ist, ohne wesentliche Aspekte außer Acht zu lassen, bedarf es der Autonomie der professionellen Entscheidungen. Da das Risiko falscher Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden kann, besteht die unbedingte Verpflichtung zur – zumindest nachträglichen – Begründung einer Entscheidung.

Sozialarbeitende unterscheiden sich von Laien oder von psychosozialen Berufsgruppen, die keine wissenschaftliche Ausbildung haben, darin, dass sie in der Lage sein müssen, begründen zu können, warum sie etwas tun und warum sie es genauso tun (vgl. Seithe 2012, 27). Sie sollten zudem über die

notwendigen Reflexionskompetenzen verfügen, welche ihnen zu den fachlichen Begründungen bzw. Erkenntnissen verhelfen. Diese sind erforderlich, um die kommenden Interventionen erarbeiten und angemessen durchführen zu können. Als Profession kann Soziale Arbeit ihre Handlungsschritte und fachlichen Entscheidungen selbständig entwickeln und verantworten. Dass SozialarbeiterInnen mit einem unzureichenden Professionsverständnis der neoliberalen Versuchung nicht widerstehen können, den einfachen, standardisierten Weg zu wählen und erleichtert die Komplexität außer Acht lassen, ist gut vorstellbar.

Kein Einbeziehen lebensweltlicher Faktoren in die Fallarbeit

Der häufig gemachte Vorwurf, dass sich die gegenwärtige Hilfe zur Erziehung von einem lebensweltlichen Konzept meilenweit entfernt habe, bezieht sich nicht nur auf die Frage, ob es den KollegInnen gelingt, subjektorientiert mit ihrer Klientel umzugehen. Es geht genauso um die Notwendigkeit, hinter den individuellen Problemlagen die gesellschaftlichen Hintergründe zu erkennen und in die Arbeit einzubeziehen, die eigene Arbeit im sozialwissenschaftlichen Kontext zu betrachten, fachliche soziale Verantwortung nicht einfach abzugeben und der derzeit erwünschten Tendenz zur Individualisierung und individuellen Schuldzuschreibung zu widerstehen. Abgesehen von der fachlichen Verkürzung Sozialer Arbeit bedeutet ein Verzicht auf so verstandene Fachlichkeit auch den Verzicht auf Parteilichkeit, auf einen kritischen Blick und auf die Möglichkeiten, Klienten nicht nur anzupassen, sondern auch ihre Stärken zur Gegenwehr solidarisch zu unterstützen (s. Kap. 10).

Theoriefeindlichkeit

In der Praxis findet man häufig SozialarbeiterInnen, die sich mehr auf ihr Gefühl als auf Kenntnisse und Erkenntnisse verlassen. Sie versuchen, ihre Aufgaben zu lösen, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie mit der Klientel umgehen, welche Ziele sie mit ihrem Vorgehen unterstützen etc. Es gibt KollegInnen, die nach dem Studium nie mehr in ein Fachbuch hineingesehen haben. Der produktive Umgang mit theoretischen und empirischen Erkenntnissen findet sich in der Praxis eher selten (vgl. z.B. Bader 2012; Kreuzer 2001). Kein Wunder, dass die meisten Berufsanfänger schlagartig von dem entfremdet werden, was sie bisher an der Hochschule gemacht haben. So mancher ist vielleicht sehr erleichtert darüber.

Das aber fördert die Zugänglichkeit für vorgegebene Handlungsanweisungen und standardisierte Lösungen. Die neoliberale Soziale Arbeit braucht keine selbständig denkenden und mit Theorien souverän umgehenden Sozial-

arbeitenden. Besonders sozialwissenschaftliche Kenntnisse sind heute obsolet. Schließlich geht es darum, dass die Betroffenen für ihre Probleme selber die Verantwortung übernehmen und die Folgen tragen sollen.

4.5.4 Problematisches berufliches Selbstverständnis

Neben dem fehlenden eigenen fachlichen Anspruch, einem gering ausgeprägten beruflichen Selbstbewusstsein und unzureichenden fachlichen Kompetenzen finden sich häufiger auch Mängel hinsichtlich des beruflichen Selbstverständnisses.

So manche SozialarbeiterIn hat ein Problem damit, die professionelle Balance zwischen Nähe und Distanz zu halten. Der Versuch, Vertrauen aufzubauen und Empathie zu entwickeln gerät dann zu einer „Kumpaneel“, die es z.B. verunmöglicht, mit KlientInnen einen fachlich angemessenen Dialog zu gestalten und ihnen „reinen Wein einzuschenken“ über die Perspektiven und möglichen Gefahren, in die sie sich selber bringen.

Auf der anderen Seite besteht bei vielen ein dringendes Bedürfnis, sich von ihrer Klientel abzusetzen, sich zu distanzieren und damit klar zu stellen, dass man sie nicht mit diesen Menschen „in einen Sack stecken“ darf. Dies kann der Anfang einer Haltung gegenüber der Klientel sein, die nichts mehr mit Respekt und Empathie zu tun hat und nichts mit Parteilichkeit. Sie kann leicht umschlagen in das, was Kunstreich (2013) als „Sozialrassismus“ bezeichnet: Eine Verachtung und Abwertung von Menschen aufgrund ihrer kulturellen, ökonomischen oder sozialen Merkmale. Möglicherweise steht dahinter eine sublimierte Form der Verschiebung einer Selbstverachtung in Folge einer chronischen Überforderung und Hilflosigkeit. Solche KollegInnen können für ihre Klientel keine Empathie und keinen Respekt entwickeln. Sie begegnen den Menschen entweder im Sinne des Dominanzmodells oder des Servicemodells (vgl. z.B. Heiner 2004; vgl. Kap. 9.7). Beide Haltungen entsprechen dem, was die neoliberale gewendete Soziale Arbeit von ihren MitarbeiterInnen erwartet. Im Gegensatz dazu entspricht der Professionalitätstyp der „Passung“ nach Heiner (vgl. Kap. 9.4.1) ziemlich genau der Vorstellung eines professionellen Kommunikationsorientierten Handelns, wie es zum Beispiel im Sinne der multiperspektivischen Sozialen Arbeit (B. Müller 2008) und der Lebensweltorientierung (Thiersch 2005) durch Soziale Arbeit geleistet werden soll. Wie bereits oben angemerkt, berichten Ziegler und Mohr (2012) von Untersuchungen, die sowohl bei Studierenden der Sozialen Arbeit wie bei heute praktizierenden SozialarbeiterInnen zeigen, dass ihre Haltung und ihr berufliches Selbstverständnis eher einem autoritären oder neoliberalen Dienstleistungsverständnis entsprechen.

4.5.5 *Die fachliche Identität von BerufsanfängerInnen*

Wenn StudienabgängerInnen überhaupt noch eine Vorstellung von einer sozialpädagogisch ausgerichteten, an Menschen interessierten Sozialen Arbeit in die erste Praxisstelle mitbringen, wird ihnen schnell klar gemacht, dass diese Vorstellungen „Schnee von gestern“ seien, etwas, was heute so nicht mehr gehe, dazu völlig unerschwinglich wäre und als Luxus abgetan werden müsse. BerufsanfängerInnen werden versuchen, sich erst mal anzupassen, mitzugehen, anerkannt zu werden für ihre Arbeit. Neue MitarbeiterInnen sind dankbar für Strukturen, die sie entlasten und die ihnen helfen, in der neuen Situation fertig zu werden. Deshalb werden sie erst mal froh sein über die Existenz eines Handbuches und konkreter Vorgaben. Wenn alle es so machen und niemand im Team den Mund aufmacht, lernen die Neuen das Anpassungsmodell *à la carte*. Selten treffen BerufsanfängerInnen auf KollegInnen, die sich noch an die „alte Soziale Arbeit“ und die Zeit der ersten Umsteuerung (vgl. hierzu z.B. Seithe 2012; Bestmann 2013a, 15) erinnern können, die auch heute versuchen, eine Soziale Arbeit zu praktizieren, die diesen Namen wert ist, die versuchen, sich zu wehren, die im Team laut sagen, was ihnen missfällt, die ihren Vorgesetzten klar und deutlich vorhalten, welche Strategie sie fahren und wohin das führt. Aber gerade diese KollegInnen sind im Team meist bestenfalls respektiert, selten aber beliebt und eine BerufsanfängerIn wird vermeiden, sich ausgerechnet auf ihre Seite zu schlagen. Kritische KollegInnen sollten es deshalb als ihre Aufgabe betrachten, junge KollegInnen zu beraten, ihnen beim Einstieg zu helfen und sie darin zu unterstützen, nicht hoffnungslos in der marktliberalen Sozialen Arbeit unterzugehen.

Manchmal tauchen ehemalige Studierende nach ca. zwei Jahren Berufstätigkeit wieder „an der Wasseroberfläche auf“ und erzählen atemlos, wie es ihnen erging. Erst jetzt sind sie soweit, sich wieder zu orientieren, sich ein eigenständiges Bild zu verschaffen, eine eigene Position zu entwickeln, kritische Aspekte wieder an sich heranzulassen und ihre bisherigen Erfahrungen daran zu prüfen. Das allerdings gelingt mit Sicherheit nur denen, die vor ihrer Berufstätigkeit kritisch waren und ahnten, welche Herausforderungen im Rahmen der neuen Lebensphase auf sie zukommen würden. Aber erst jetzt sind sie in der Lage, Strategien für eine Gegenwehr, für alternative Soziale Arbeit, für organisiertes Vorgehen zu entwickeln und so vielleicht zum kritischen, politisierten Teil der PraktikerInnen dazu zustoßen. Dass es solche SozialarbeiterInnen auch zukünftig geben wird, dafür ist nicht zuletzt die Hochschule verantwortlich (s. Kap. 4.6).

4.5.6 *Mangelndes Professionsverständnis trifft auf neoliberale Soziale Arbeit*

Zu beachten ist, dass viele dieser hier geschilderten problematischen Verhaltensweisen und Haltungen von SozialarbeiterInnen von einer gewandelten neoliberalisierten Sozialen Arbeit voll unterstützt, ja geradezu herausgefordert und belohnt werden. Das soll allerdings nicht heißen, dass diese Fehleinstellungen immer direkte Folgen der Neoliberalisierung sind. Es gab diese Phänomene schon früher und gibt sie genauso bei anderen sozialen Berufsgruppen (z.B. bei Lehrern). Was aber überlegt werden muss ist, wie weit genau diese persönlichen Fehler und Schwächen weiter verschärft und vertieft werden durch die aktuelle Konzeption einer neutralen Dienstleistung und eines Anspruchs der Gesellschaft auf Gegenleistung der Klientel.

Die kritische Soziale Arbeit kämpft derzeit mit den neoliberalen Erwartungen und Zumutungen. Aber gleichzeitig muss die Profession auch noch einen anderen Kampf gewinnen: Sie muss es schaffen, dass die SozialarbeiterInnen sich des fachlichen Anspruches ihrer Profession, der fachlichen Autonomie der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, ihrer Leistungsfähigkeit und auch ihrer Alleinstellungsmerkmale bewusst werden und damit einen entsprechenden Perspektivwechsel vollziehen.

Jede VertreterIn der Sozialen Arbeit, die die eigene Profession nicht wirklich schätzt und für minderwertig hält, ist ein Stoß in den Rücken unserer Fachlichkeit. Solche, die sich schämen, dass sie es „nur bis zur SozialarbeiterIn gebracht haben“, können außerdem nur zu leicht dazu verführt werden, sich von der Sozialen Arbeit abzuwenden, sie umzudeuten und dann im Rahmen der gewendeten Sozialen Arbeit des aktivierenden Staates etwas zu tun, was mehr anerkannt wird, was aber keine professionelle Soziale Arbeit mehr ist. KollegInnen, die sich als Sozialarbeitende unsicher, abgewertet oder nicht respektiert fühlen, finden nicht den Mut in dieser gewendeten Praxiswelt zur Fachlichkeit zu stehen. Diejenigen, welche sich der fachlichen Bedeutung ihrer Arbeit gar nicht bewusst sind, sehen (im Sinne von „erkennen“) keinen Anlass, sich den fachlichen Verwerfungen der neuen Sozialen Arbeit zu widersetzen.

4.6 Die „modernisierte“ Hochschulausbildung als ein Hintergrund der aktuellen Entwicklungen

Wenn es stimmt, dass es in unserer Profession KollegInnen mit einem solch unterentwickelten – oder besser fehlentwickelten – Professionsverständnis

gibt, muss sich die Aufmerksamkeit auf die Ausbildungssituation richten. Was wird heute gelehrt in den Hochschulen? Mit welchem Professionsverständnis kommen die fertigen SozialarbeiterInnen in die Praxis? Außerdem stellt sich die Frage, wie weit Hochschulen dazu bereit sind, mit ihren StudentInnen in eine inhaltliche und ethische Auseinandersetzung einzutreten, die sich mit dem neoliberalen Transformationsprozess und den Folgen des New Public Management u.a. in der Hilfe zur Erziehung befasst.

4.6.1 Die neuen Studiengänge

Eine Aneignung des sozialarbeiterischen Selbstverständnisses, der erforderlichen Haltungen, Auseinandersetzungen mit der Frage, was Soziale Arbeit eigentlich ist, finden heute kaum statt. Die Lehre in den Fachbereichen Soziale Arbeit hat heute, zu Zeiten der Bachelor-Studiengänge, noch sehr viel mehr schulische Züge angenommen, als es schon zu Zeiten der Diplomstudiengänge war: Es wird heute kaum noch diskutiert, wirkliche Kooperation wird nicht unterstützt und selten statt. Stress und Zeitdruck scheinen die Studierenden zu einem oberflächlichen Wissenskonsument zu zwingen, bei dem sie massenhaft, aber keineswegs nachhaltig, Lehrinhalte aufnehmen. Das bringt sie dazu, interessante Themen auszusparen und nur die Seminare zu besuchen, von denen sie sich für ihre Noten die größeren Chancen ausrechnen. Eine ehemalige Studierende des BA Studienganges berichtet: „Heute geht es nur noch um Quantität. Das ist Massenabfertigung. Wie sollen wir da eine sozialarbeiterische Identität entwickeln? (...) Denn lernen tun wir nur noch für die Prüfungen, nicht mehr für uns. (...) ‚Bulimielernen‘ ist das Fachwort dafür geworden. (...) Außerdem wird der Stoff teilweise so schnell durchgezogen, dass man regelrecht Angst haben muss, etwas Wichtiges (vor allem in Hinblick auf die zahllosen Prüfungen!) zu verpassen (Robra 2012, 10f; vgl. auch Seithe/Wiesner 2013, 13ff).

In der Ausbildungssituation von SozialarbeiterInnen hat sich im Kontext des Bachelor-Ausbildungsganges ein Konzept Sozialer Arbeit etabliert, welches das Management und die Betriebswirtschaft in den Vordergrund rücken. Die meisten Masterstudiengänge bilden in Sozialmanagement aus. Für die Leitungsebenen in der Sozialen Arbeit stehen also nicht vertieft sozialarbeiterisch qualifizierte, stärker wissenschaftlich und reflexiv ausgebildete SozialarbeiterInnen zur Verfügung, sondern in der Mehrheit SozialmanagerInnen. Das Bachelorstudium dagegen scheint exakt für die Praxis auszubilden, die die Studierenden später erwartet. Es bedient die in neoliberalen Zeiten bestehenden, eher „bescheidenen“ Vorstellungen und Anforderungen an zukünftige SozialarbeiterInnen voll und ganz. Es ist auf reine Wissensansammlung ausgerichtet, keineswegs auf Reflexion, auf Aneignung und

Durchdringen von Problemen, Theorien und Aufgabenstellungen. So etwas aber ist keine hinreichende Voraussetzung z.B. für die Durchführung fachlich angemessener ambulanter Hilfen zur Erziehung.

4.6.2 *Vorbereitung für eine deformierte Praxis*

So werden die Weichen gestellt für spätere deformierte Praxis: Für die Basisarbeit reicht offenbar heute ein eher oberflächliches, auf konkretes Anwenden von Rezepten und Vorgaben ausgerichtetes Studium. Hier sind die Fähigkeiten zum Denken und zur Reflexion des eigenen Handelns offenbar nicht erforderlich (vgl. z.B. Staub-Bernasconi 2007). Wenn man an die Deprofessionalisierungstendenzen in der Praxis denkt, die weiter oben beschrieben wurden, wird klar, dass die Aufgaben, die hier auf die SozialarbeiterInnen warten, keine Aufgaben für professionell und wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte sind. Letztlich wird in der Praxis das Anspruchsniveau für die „normalen“ MitarbeiterInnen auf Anlernniveau gedrückt: Es reicht, wenn die Kräfte in der Lage sind, nach Anweisung und Handbuch genau und ausschließlich das zu tun, was man ihnen vorgibt. Es gibt Untersuchungen, die belegen, dass standardisierte Programme besser laufen, wenn sie nicht von selbständig denkenden und handelnden Menschen bedient werden. Diese aber sind dagegen problematisch, weil sie durch ihre eigenständigen Überlegungen das Programm zum Scheitern bringen können (vgl. Ziegler 2008, 165). Conen (2012, 178) hält fest, dass Jugendämter heute verstärkt Trainings für BerufsanfängerInnen einrichten. Das lässt auf eine Einschätzung des Bachelor-Studiums in den Jugendämtern schließen, die davon ausgeht, dass die Studierenden nicht angemessen ausgebildet sind. Andererseits, so bemerkt Conen, können die Jugendämter ihre neuen MitarbeiterInnen auf diese Weise für eine „stromlinienförmige Praxis abrichten“ (ebenda).

Die Vorstellung von der geringen Qualifikation einer „normalen“ SozialarbeiterIn entspricht dem Ruf, den die Soziale Arbeit in der Bevölkerung hat. Aber sie entspricht offenbar auch den Vorstellungen vieler Studierender selbst: „Das Studium ist nicht weiter anspruchsvoll, man muss nicht viel dafür tun, eigentlich reicht der gesunde Menschenverstand und ein bisschen Lebenserfahrung“. Wir haben oben im Zusammenhang mit dem Aspekt des zum Teil unzureichenden Berufsverständnisses der Fachkräfte auf diese unhaltbare Anspruchslosigkeit an die eigene Fachlichkeit hingewiesen. Die Bachelor-Ausbildung dürfte diese Tendenz noch massiver und stärker herausfordern, als es die eher verschulten Studiengänge der Fachhochschulen ohnehin auch „in Diplom-Zeiten“ getan haben.

SozialarbeiterInnen brauchen auf der einen Seite kommunikative Kompetenzen, auf der anderen Seite vertieftes analytisches Wissen in einem brei-

ten Spektrum unterschiedlicher Disziplinen. Hey (2012) spricht davon, dass Soziale Arbeit, die sich mit extrem komplexen Lebenssituationen von Menschen befasst, nicht auf administrative Lösungen beschränkt werden dürfe, sondern professionelle Problemlösungsstrategien benötige. Diese Strategien seien weder über Standardisierungen noch über Intuition zu verwirklichen. Die SozialarbeiterInnen brauchen die Fähigkeit, „in solchen sozialen Situationen zielgerichtet zu handeln, in denen die Ergebnisse grundsätzlich unsicher bleiben. In solchen Situationen ist als Voraussetzung eine wissenschaftlich begründete, also professionelle Ausbildung unentbehrlich“ (Hey 2012, 32).

Dennoch, und das wird gerade auch von Fachkräften oft falsch verstanden, bieten die wissenschaftlichen Kenntnisse kein „inneres Nachschlagewerk für die Lösungen bei komplexen Problemlagen“, sondern die Wissenschaften können für konkrete Handlungssituationen nur einen begrenzten aktuellen Kenntnisstand über Fakten und Zusammenhänge zur Verfügung stellen. SozialarbeiterInnen aber müssen – wie Ärzte, Psychotherapeuten und andere Berufsgruppen, die mit den komplexen „Gegenständen“ Mensch und Gesellschaft zu tun haben – „auf einer zwar wissenschaftlich vertieften, trotzdem aber eingeschränkten Erkenntnisbasis versuchen, komplexe soziale Prozesse unter Zeitdruck zu beeinflussen“ (ebenda). Der professionelle Umgang mit dem Vagen, dem Nichtberechenbaren ist ein Markenzeichen sozialpädagogischer Kompetenz. Das kann nur gelingen bei einer wissenschaftlichen Grundausbildung, die weit mehr beinhalten muss als die Anhäufung von Wissen, die vielmehr die Fähigkeit zum Denken, zum Analysieren, zum Schlussfolgern und ebenso zur kritischen (Selbst-) Hinterfragung entwickeln sollte.

4.6.3 Die Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften

Einer der Hintergründe dafür, dass die Ausbildung in den Fachhochschulen mit Sozialarbeiter-Studiengängen – auch schon zu Diplom-Zeiten – selten in der Lage war, die Studierenden so auszubilden, dass sie eine sozialarbeiterische Identität entwickeln konnten und eine Vorstellung davon für sich gewinnen konnten, „was denn Soziale Arbeit nun eigentlich sei“, ist die Tatsache, dass an den meisten Fachhochschulen bis heute die Bezugswissenschaften dominieren. „Eine Entkopplung der Bezugswissenschaften von der Disziplin Soziale Arbeit führt dazu, dass der disziplinäre und professionelle Kern der Sozialen Arbeit nicht erkannt wird“ (Eger 2012, 14). Auch Bettinger streitet für die führende und leitende Rolle der Sozialen Arbeit im Rahmen der akademischen Ausbildung zur SozialarbeiterIn. So formuliert er: „Für die Weiterentwicklung Sozialer Arbeit und somit auch Theorieentwicklung Sozialer Arbeit sowie die inhaltliche, curriculare Ausgestaltung von

Ausbildungsgängen und Modulen sowie in der Folge für die Konturierung von Stellenprofilen und die sich anschließende Auswahl geeigneter Kandidatinnen sind vorrangig SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen verantwortlich“ (Bettinger 2011, 42). Es geht ihm darum, dass sich die Soziale Arbeit der kolonialisierenden Bestrebungen anderer disziplinärer Diskurse erwehrt. Auch Eger stellt fest: „Es gilt zu begründen, welches Wissen aus den Bezugswissenschaften warum im Hinblick auf Kriterien aus der Sozialen Arbeit relevant ist“ (Eger 2012, 12).

4.6.4 *Theoriebildung und Umgang mit wissenschaftlichen Theorien*

Das alles hat Folgen für die *Theoriebildung* und den Umgang mit Theorie in der Ausbildung der Studierenden. „Auf der Theorieebene braucht Soziale Arbeit somit zunächst eine theoretische Rahmung, die ihren Kerngehalt definiert und auf deren Basis dann erst transdisziplinäre Zugangsweisen erfolgen können“ (Eger 2012, 13). Aber die vorgestellten Theorien aus unterschiedlichen Disziplinbereichen oder aus verschiedenen „Schulen“ der Sozialen Arbeit bleiben in den Ausbildungsgängen oft unverknüpft und undiskutiert nebeneinander stehen. Die Studierenden müssen dann selber sehen, wie sie sich daraus eine Vorstellung von Sozialer Arbeit machen. „Wir sind Mini-Psychologen, Mini-Mediziner, Mini-Soziologen und nicht zu vergessen auch noch Mini-Juristen. Aber wie gehört das alles zusammen?“ (Robra 2012, 11).

Hinzu kommt, dass die gelehrten Theorien immer mehr den sozialwissenschaftlichen Hintergrund verlassen und weder die gesellschaftlichen Bedingungen für sich entwickelnde Problemlagen noch die Lage der betroffenen Menschen in den Blick nehmen. Roer spricht davon, dass wir es mit einem weitgehenden „Ausgrenzen gesellschaftlicher Aspekte aus dem sozialpädagogischen Ansatz zu Gunsten einer massiven und umfassenden Individualisierung“ zu tun haben, was zum Fehlen jeglicher gesellschaftstheoretischer Fundierung der Disziplin, zur Propagierung vom Ende der Sozialen Frage und zur Auffassung Sozialer Arbeit als Dienstleistung geführt habe (Roer 2010). Es herrscht immer noch oder wieder eine positivistische Theoriebildung vor (vgl. Bettinger 2011, 41). Deshalb gehe es heute im Sinne einer kritischen Theoriebildung Sozialer Arbeit, so Roer (2010), um eine radikalisierte Weiterentwicklung des Lebensweltkonzeptes, das bewusst gesellschaftliche Konflikte und Widersprüche nicht zudeckt oder individualisiert, sondern aufdeckt und zum Ausgangspunkt sozialpädagogischer Arbeit macht (vgl. auch Bizan 2000).

Erwartet man z.B. von einer sozialpädagogischen Familienhelferin, dass sie soziale Probleme nicht individualisiert, so wird sich ein fehlendes sozial-

wissenschaftliches Theorieverständnis der eigenen Profession eher ungünstig auf die Arbeit auswirken.

4.6.5 *Theorie des Handelns und die Methodenfrage*

Von großer Bedeutung ist auch, wie mit der *Methodenfrage* innerhalb des Studienganges umgegangen wird: Methoden werden auch heute nicht oder nur selten vermittelt im Kontext der Theorie der Sozialen Arbeit, sondern mehr als einzelne, für sich selbst stehende, mehr oder weniger spezifisch sozialarbeiterische Methoden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn WissenschaftlerInnen einer anderen Disziplin diese Methoden vermitteln. Die Nicht-SozialarbeiterInnen im Hochschullehrer-Team, Juristen, Ärzte, Soziologen und Psychologen reagieren verständlicherweise auf das immer wieder geäußerte und so empfundene Methodendefizit der Studierenden und bieten ihrerseits Methodenvermittlung an. Natürlich gibt es verschiedene und fruchtbare Ansätze methodischen Handelns, die auch von Nicht-Sozialarbeitern praktiziert und vermittelt werden können. Aber ihre Vermittlung erfolgt in der Regel „unbelastet“ von der Diskussion um die Spezifik der Sozialarbeit und ihrer Methoden bzw. im Glauben, „die paar sozialpädagogischen Aspekte dabei eben mal mit regeln zu können.“ Hier sollte die Sozialarbeit die Methodenfrage und vor allem die Methodologiefrage nicht aus der Hand geben (vgl. Kap. 4.4, 9.4.3, 10.2.3).

Will unser Studiengang wirklich das Studium einer Handlungswissenschaft sein, so sollte er vor allem auch das konkrete sozialpädagogische Handeln in einen theoretischen Zusammenhang stellen. Sozialpädagogisches Handeln aber erschöpft sich nicht in der Anwendung verschiedener methodischer Ansätze und Verfahren, sondern macht sich an einem bewusst methodischen Vorgehen fest, dass die implizite sozialpädagogische Handlungsstruktur in angemessener Art und Weise berücksichtigt. Das ist für die ambulante Hilfe zur Erziehung wichtig, will sie sich nicht in der bloßen, mechanischen Anwendung einer bestimmten Methode erschöpfen oder auf ziel- und planloses Handeln reduzieren. Methodisches Arbeiten in der Sozialpädagogik besteht im Wesentlichen in der Herstellung und Umsetzung strukturierter aber flexibler Handlungsprozesse und nicht einfach in der Anwendung einer benennbaren Methode. Ein Methodenverständnis, das mit der Orientierung auf eine bestimmte Methode einhergeht, ist für den sozialpädagogischen Zusammenhang nicht brauchbar. Die Qualität des sozialpädagogischen Handelns zeigt sich deshalb weniger in der Beherrschung einer bestimmten Methode, als in der Differenziertheit und Reflektiertheit des methodischen Vorgehens insgesamt, u.a. in der angemessenen Wahl von Methoden und Verfahren. Am Ausgangspunkt einer Methodologie der Sozialen Arbeit sollte –

bevor auf einzelne Methoden eingegangen wird – die Herausarbeitung der Theorie der notwendigen Strukturen sozialpädagogischen Handelns stehen. Diese Handlungstheorie zu vermitteln und theoretisch zu hinterfragen und ebenso, diese auf konkretes Handeln herunter zu brechen, ist Aufgabe der sozialpädagogischen Methodenausbildung.

4.6.6 Die Verantwortung kritischer HochschullehrerInnen

Man darf bei all dieser Kritik nicht vergessen: Die gegenwärtigen Hochschulen sind selbst Ergebnis einer Umsteuerung (vgl. z.B. Spindler 2012, 21). Sie haben genau den gleichen Umsteuerungsprozess durchlaufen wie die Profession Soziale Arbeit. Es geht nicht mehr um Bildung und Entwicklung von Persönlichkeiten. Es geht um eine Steuerung, die möglichst viele Studierende in möglichst kurzer Zeit dazu befähigen soll, einen qualifizierten Beruf auszuüben. Hochschulen verstehen sich heute zudem vor allem als sich rechnende Unternehmen auf dem Bildungsmarkt und haben notgedrungen vor allem ein Interesse daran, dass ihre Hochschulen in der Öffentlichkeit bekannt und anerkannt sind, dass ihr Bildungsangebot von vielen genutzt wird und sie auf diese Weise für ihren Bereich entsprechend hinreichende und mehr finanzielle Unterstützung durch den Staat bekommen.

Andererseits hat die Hochschule auch heute noch prinzipielle Chancen und Möglichkeiten, die sich in der Praxis nicht finden, die aber für die Entwicklung einer kritischen, selbstbewussten und engagierten und standhaften Sozialen Arbeit beste Voraussetzungen darstellen: Sie haben die Chancen der Freiheit der Lehre, der Zeit für Reflexion und Analysen, sie haben die Chance für experimentelles Handeln, sie sind ein Ort, an dem Dinge erarbeitet, entwickelt, probiert werden können und hier kann auch heute noch gegenwärtige Praxis infrage gestellt werden – und das ohne negative Folgen für die kritischen WissenschaftlerInnen (vgl. Spindler 2012, 19).

Verantwortlich für die oben angeführten unprofessionellen Haltungen und Fehlleistungen sind zum einen die Praktikerinnen selbst. Andererseits muss gesehen werden, dass solche Haltungen und Einstellungen durch gesellschaftliche Vorstellungen, Erwartungen, Wertungen und Reglements sehr stark gestützt werden. Es wäre vor allem die Aufgabe der Hochschulen, solche professionellen Fehleinstellungen zu verhindern. Schließlich muss man im Blick behalten, dass sich die neoliberale Aktivierungskonzeption einiger dieser aus fachlicher Sicht problematischen Einstellungen und Berufsauffassungen von Sozialarbeitenden bedient und dass sie dies umso erfolgreicher schafft, je weniger die SozialarbeiterInnen darauf vorbereitet werden.

Aus diesem Grund ist alles, was Hochschulen, Weiterbildungen, Organisationen und Initiativen tun können, um das professionelle Selbstverständnis

und Selbstbewusstsein von Sozialarbeitenden zu stärken, indirekt bereits ein Schritt in eine widerständige Praxis und damit eine echte Chance für unsere Profession.

Wenn das fachliche Profil der Sozialarbeitenden und ihr Selbstverständnis als VertreterInnen der Profession Soziale Arbeit langsam vor die Hunde gehen, ohne dass das weiter auffällt, weil im Rahmen der Umstrukturierung denkende, reflektierende SozialarbeiterInnen gar nicht erwünscht sind (vgl. Staub-Bernasconi 2007), kann und darf die Profession und können vor allem die Hochschulen, die zukünftige Sozialarbeitende ausbilden, nicht länger zusehen bzw. diese Entwicklungen ignorieren. Es muss Anliegen unserer Profession und ihrer wissenschaftlichen Ausbildungsstätten sein, dass die ausgebildeten KollegInnen, die Soziale Arbeit leisten, dies auch tatsächlich fachlich professionell tun und damit letztlich Widerstand leisten können gegen all jene Verflachungen und Zumutungen, die oben an der heutigen Jugendhilfelandchaft kritisiert wurden.

4.7 Kritik der Bewertung des Ist-Standes durch unterschiedliche Akteure

Nachdem der gegenwärtige problematische Zustand der ambulanten Hilfen zur Erziehung und die Faktoren, die zu dieser Lage beigetragen haben, einer Analyse und Kritik unterzogen wurden, soll es im nächsten Schritt darum gehen, die Einschätzungen unterschiedlicher Akteure und Instanzen zur Lage der ambulanten Hilfen zur Erziehung zu betrachten und ihrerseits kritisch zu bewerten. Auf die Meinung von Politik und der Verwaltung über die gegenwärtige ambulante Hilfe zur Erziehung wurde bereits oben eingegangen. Dieser Aspekt wird im weiteren Verlauf des Buches noch weiter vertieft, sodass die Sicht von Politik und Verwaltung im vorliegenden Kapitel nicht aufgenommen werden muss (s. Kap. 5 und 6).

4.7.1 Hilfen zur Erziehung im Blick von Medien und Öffentlichkeit

Man hat mitunter den Eindruck: Niemand in der deutschen Presse oder in den anderen Medien interessiert sich für Soziale Arbeit und für Hilfe zur Erziehung. Nur da, wo Soziale Arbeit in Skandale verwickelt ist oder sich in solche verwickeln lässt, zeigen Presse und Medien plötzlich Interesse. Die aufgeschreckten Diskussionen um die Hintergründe und Ursachen der immer wieder auftretenden Kindestode, die passiert sind, obwohl die jeweilige Fa-

milie sozialpädagogisch betreut wurde, werden allerdings regelmäßig geführt. Sie drehen sich immer wieder um die Frage, wie es möglich sein kann, dass intensive Betreuung stattfindet und trotzdem die Gefährdung des Lebens der Kinder nicht verhindert werden konnte. Abgesehen davon, dass es entgegen dem Eindruck, den Politik und Medien vermitteln, gar keine Steigerung der Kindesstötungsdelikte in Deutschland gibt (vgl. Wermelskirchen 2009, a.a.O.; Berliner Morgenpost 2013, a.a.O.), sondern diese Zahl laut Statistischem Bundesamt sogar sinkt, ermöglichen solche Katastrophen es der Presse und den Medien, ihre bekannte Meinung lautstark kundzutun, dass die Hilfen zur Erziehung nichts taugen, dass sie das Geld, das sie kosten, nicht wert sind und dass offenbar ganz andere Maßnahmen zu fordern wären. Es wird von den Medien und der Presse lautstark nach mehr Kontrolle gerufen, statt dass der eigentliche Skandal erkennbar gemacht würde: Die Hilfen sind nicht in der Weise ausgestattet, dass sie wirklich greifen und wirken können. Stattdessen wird die Verantwortung für solche Katastrophen den SozialarbeiterInnen zugeschoben.

Mediale Verzerrungen vermitteln den Eindruck, eine sozialpädagogische Hilfe sei eine Art Rundumabsicherung gegen gewalttätige Übergriffe oder Verwahrlosungen an Kindern durch Eltern oder andere Personen. Aber insbesondere in der heutigen Risikogesellschaft kann auch die beste fachliche Absicherung bzw. eine hoch frequente Hilfe eine massive Gefährdung oder gar den Tod eines Kindes nie ausschließen.

Die Medien prägen das Bild der Öffentlichkeit, das diese von der Sozialen Arbeit entwickelt. Mohr und Ziegler stellen fest, dass die SPFH „medial als mehr oder weniger tantenhafte, kostenlose Kinderbetreuung und Rundumversorgung für sich ihrer Verantwortung entziehende ‚Unterschichtfamilien‘ diffamiert“ wird (Mohr/Ziegler 2012, 277).

Die „Maserati-Geschichte“ bewegte den unbefangenen Bürger, der im Rahmen dieses Skandals die ganze Soziale Arbeit empört als Etwas zu erkennen meinte, was sich am Steuerzahler bereichert, statt seinen Aufgaben nachzugehen. So fungieren die Medien als Meinungsmacher. Gleichzeitig scheinen sie selbst begierig, den vorgegebenen politischen Diskussionstrend aufzugreifen und zu verstärken. So kam z.B. ein Radioreporter, der über die finanzielle Ausstattung der Hilfen zu Erziehung in Berlin und die bestehenden Konflikte in diesem Kontext berichtete trotz durchaus solider Recherchen und kritischer Momente seiner Reportage am Ende nur zu dem Schluss, dass man in den Jugendämtern mehr Personal brauche, damit besser kontrolliert werden könne, wo das viele Geld bliebe (Inforadio zur kostspieligen Erziehungshilfe 2012, a.a.O.).

Mediale Aufmerksamkeit bekommt die Arbeit der Jugendhilfe durch „Jugendhilfe-Dokusoaaps“ wie z.B. die „Super Nanny.“ Derartige Sendungen

führen dazu, dass die Klientel diffamiert und ihre Probleme trivialisiert werden. Sie erwecken den Eindruck, dass Familien- bzw. Erziehungsprobleme egal welchen Ursprungs und welcher Intensität mit der richtigen Herangehensweise und Methodik schnell und effizient aus der Welt zu schaffen sind. Die Tatsache, dass es im „wirklichen“ Leben anders aussieht, wird dann dem Unvermögen der SozialarbeiterInnen bzw. dem Unwillen der Klientel etwas verändern zu wollen zugeschrieben.

Dass kein echtes Interesse an einer kritischen Darstellung der Problemlagen Sozialer Arbeit bei den Medien besteht, zeigte sich – um ein Beispiel zu nennen – daran, dass es in Berlin keine Tageszeitung für nötig hielt, über Demonstrationen zu berichten, bei der 1000 SozialarbeiterInnen auf die Straße gegangen waren, um auf die unhaltbaren Bedingungen ihrer Arbeit aufmerksam zu machen (Aktionstag Soziale Arbeit am 19.10.2012 und Internationaler Tag der Sozialen Arbeit 19.3.2013). Letztlich bleibt der Bereich der Sozialen Arbeit und darin die Kinder- und Jugendhilfe ein mediales Stiefkind, welches nur dann aufs Podest gehoben wird, wenn die Nachricht über einen wie auch immer gearteten Skandal genügend Quote verspricht. Die Medien verhalten sich somit diesem Thema gegenüber systemimmanent ganz im Sinne einer marktliberalen Logik.

Gleichzeitig standen Soziale Themen nie zuvor so sehr im öffentlichen Diskurs (vgl. Seite 2012; 162; vgl. Kessler 2007, 8). Aber selten finden sich dabei Presseberichte, die einen kritischen Blick auf die Wirklichkeit des Sozialen in unserer Gesellschaft werfen. So gab es vor wenigen Jahren ganz im Sinne des aktivierenden Sozialstaates zum Beispiel die ausufernde Debatte um die so genannte „neue Unterschicht“ in den Medien. Aber die hier gemeinten Menschen wurden nicht als eine Gruppe thematisiert, deren prekäre Lebenslage die gesellschaftliche Verantwortung aufrütteln müsste. Aus Sicht der Medien waren die betroffenen Menschen selbst schuld an ihrer Lage. Erforderlich, so die These, sei deshalb vielmehr eine Art Erziehung, eine Aktivierung dieser Menschen zu verantwortlichen und eigenverantwortlichen Menschen (vgl. Chassé 2007).

4.7.2 Sozialunternehmen und Träger meiden Kritik am Status quo

Träger, auch die großen Wohlfahrtsverbände, halten sich mit ihrer Kritik an den bestehenden Verhältnissen in der konkreten Alltagspraxis ihrer Einrichtungen zurück. Sie sind, wie oben dargestellt, inzwischen – wie alle am Sozialmarkt beteiligten Träger – zu Unternehmen geworden und profitieren selbst von der Umsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Blick auf die Konzepte und früheren zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten im Kontext ambulanter Hilfe zur Erziehung wird auch hier ver-

mieden. Unter den gegebenen Bedingungen könnten Träger niemals zugeben: „Wir machen unsere Arbeit nicht mehr wirklich gut“. Die Träger wehren sich dagegen, wenn man ihre derzeitige Arbeit kritisiert. Sie machen angeblich alle eine hervorragende Arbeit, so ist der Tenor, zu lesen in allen Trägerberichten, in allen offiziellen Verlautbarungen von Fachverbänden und in Evaluationsuntersuchungen. Ein aktuelles Beispiel ist das Buch „Wie geht’s der Kinder- und Jugendhilfe“ (Gadow et al. 2013), in dem ein Lagebericht über die Hilfe zur Erziehung aus einer Befragung von Jugendämtern, Jugendverbänden und Trägern der ambulanten Hilfe zur Erziehung erstellt wurde. Abgesehen davon, dass im Bereich ambulante Hilfe zur Erziehung nur eine Rücklaufquote von 38 % erreicht wurde, kann von einer Trägerbefragung wahrhaftig heute nichts anderes erwartet werden, als dass diese ihren eigenen Bereich als erfolgreich und qualitativ gut darstellen. Wer würde sich die Blöße geben, einen Fehler einzugestehen, wenn das zur Folge haben könnte, dass er nichts mehr bekommen wird vom nächsten Kuchen? So kommt der oben genannte Lagebericht denn auch schließlich zu der Gesamteinschätzung, „dass die Kinder- und Jugendhilfe vielerorts in vielen Bereichen auf hohem Niveau arbeitet und auch unter schwierigen Rahmenbedingungen und externem Erwartungsdruck in der Lage ist, anspruchsvolle Leistungen zu erbringen“ (Gadow 2013, 30f).

Träger fürchten die Aussage, die ambulanten Hilfen zur Erziehung würden nicht wirken und nichts bringen wie „der Teufel das Weihwasser“. Denn das würde ja bedeuten, ihre „Produkte“ seien das Geld nicht wert und sie als Träger würden in Zukunft nicht mehr die Summe vom Staat bekommen können, die sie brauchen. Alle tun so, als seien sie „richtig gut“. Man preist sich und seine Leistungen grundsätzlich an, so wie dies die Spielregeln des Marktes verlangen. Jeder Träger lobt seine Angebote und Leistungen in teuren Glanzbroschüren. Wer einen Jugendhilfetag besucht, bekommt den Eindruck eines kreativen, differenzierten, auf Qualität bedachten Sozialmarkes und einer gigantischen Leistungsschau.

Offiziell gibt es bei Trägern und Wohlfahrtsverbänden keinen, schon gar keinen geschlossenen Widerstand gegen die neoliberale Umsteuerung und keinen direkten Widerspruch, wenn allgemein gesagt wird, dass alles doch prinzipiell gut laufe in den Hilfen zur Erziehung. Entsprechend wehren sie sich auch nicht gegen die aktuellen Bemühungen der Politik um noch mehr Steuerung, wie sie auf den letzten Jugendministerkonferenzen diskutiert und schließlich beschlossen wurde („Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“; vgl. Kap. 6). Man schaut bestenfalls darauf, ob man unter den gegebenen Bedingungen das Optimale für den eigenen Träger oder Verband herausholt und so „eben das Beste daraus macht“.

4.7.3 *Einschätzungen der Lage durch die Verbände*

Die großen Verbände AGJ (Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe) und AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.) sind zusammen mit den großen Wohlfahrtsverbänden und dem deutschen Landkreis- und Städtetag „Partne(r)Innen“ der Politik, also die Instanzen, Organisationen und Gruppierungen, mit denen diese spricht und mit denen sie versucht, ins Einvernehmen zu kommen.

Es finden sich in den Einschätzungen der AGJ oder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) neben der zustimmenden Grundposition, dass alles prinzipiell gut sei in der Kinder- und Jugendhilfe, hier und da auch kritische Stimmen. Sogar die prekäre Situation der MitarbeiterInnen wird von den Verbänden verschiedentlich anschnitten und es wird vorsichtig auf eine Verbesserung gepocht (vgl. z.B. AGJ 2013a2013; vgl. BAGFW 2011, a.a.O.). In den Workshops und Arbeitsgruppen, die unter Führung der AGFJ (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden) über die letzten beiden Jahre hinweg unter der Federführung der Sozialbehörde in Hamburg stattgefunden haben (s. Kap. 6.2), wurde systematisch daran gearbeitet, diesen Partnern die Steuerungsabsichten zu vermitteln.

4.7.4 *Die Wissenschaft verhält sich uneinheitlich*

Ein Teil der WissenschaftlerInnen unserer Disziplin hat sich längst mit der „Modernisierung“ Sozialer Arbeit im Kontext einer neoliberalen Ideologie arrangiert, oft auch deshalb, weil sie sich für die Soziale Arbeit in diesem Kontext neue Zugänge, neue Chancen für eine angemessene Anerkennung und gesellschaftliche Bedeutung sowie neue Tätigkeitsfelder erhoffen (vgl. Seithe 2012). Das im Rahmen der neuen Steuerungsversuche der Hilfen zur Erziehung von der Politik mit Vehemenz aufgegriffene Konzept der „Sozialraumorientierung“ (SRO) ist dafür ein Beispiel. Obwohl unter diesem Etikett so manches durchgesetzt werden soll, was mit der sozialpädagogisch verstandenen Orientierung an den Lebenslagen und den Lebenswelten der Menschen nur sehr bedingt etwas zu tun hat (vgl. Kap. 8.5), forcieren auch WissenschaftlerInnen diesen Prozess, weil sie denken, dass auf diese Weise endlich innerhalb der Sozialen Arbeit solche Aspekte eine zentrale Bedeutung bekommen, um die sie seit Jahrzehnten ringen (vgl. auch Seithe 2012).

WissenschaftlerInnen sind auch beteiligt an der Erstellung der umfangreichen Software und an den Standardisierungsvorlagen, die inzwischen vor allem auch in der Hilfe zur Erziehung zum Einsatz kommen und verkaufen sie der Praxis als „wissenschaftlich abgesegnete“ Arbeitshilfen. Wissen-

schaftliche Forschung gibt sich nicht selten zu einer Auftragsforschung her, bei der die Ergebnisse anhand der Interessen der Träger und der Politik ziemlich gut vorausgesagt werden könnten. Sie lassen sich benutzen von Trägern und Verbänden, um die Leistungen und angeblich untadeligen Produkte dieser Auftraggeber bekannt zu machen, glänzen zu lassen und um ihnen dabei zu helfen, konkurrenzfähig zu bleiben. Auf dem Bundeskongress Soziale Arbeit in Hamburg berichtete eine Praxisvertreterin auf dem Podium eines hochkarätig besetzten Workshops, dass ihr Wissenschaft vor allem in Form von solchen „Freundschaftsgutachten“ begegne, sie aber eigentlich auf eine Unterstützung der Wissenschaft bei der Kritik ihrer desolaten Arbeitsbedingungen und Herausforderungen warte.

Auf diese Weise trägt ein Teil der Wissenschaft dazu bei, das Märchen von der wunderbaren Produktlage der Hilfen zur Erziehung fortzuschreiben. Das wiederum führt dazu, dass alle Beteiligten sich im Glauben an ihre Größe und Qualität zufrieden die Hände geben können und diese – was die Realität dieser Qualität in der Praxis betrifft – in Unschuld waschen (vgl. Seithe/Wiesner-Rau 2013).

Ein anderer, gar nicht geringer Anteil der WissenschaftlerInnen erarbeitet gesellschaftskritische Analysen der gegenwärtigen Lage der Sozialen Arbeit, auch im Blick auf die Hilfen zur Erziehung. Diese WissenschaftlerInnen schaffen die Basis für eine gründliche Auseinandersetzung mit den neoliberalen Modernisierungspraktiken und für eine fachliche Neuorientierung der Profession Soziale Arbeit und speziell der Hilfen zur Erziehung. Ihre zutreffenden Analysen und theoretischen Ausführungen bleiben allerdings mehr oder weniger praxisfern. Thematisiert werden von dieser kritischen Wissenschaft vor allem Fragen der Struktur von Hilfen zur Erziehung und die aktuelle Entwicklung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen u.ä. Selten dagegen ist der Prozess der Hilfe zur Erziehung selbst Thema („Was da eigentlich gemacht wird“). Eine kritische, an der Wirklichkeit heutiger Arbeitsbedingungen orientierte, vor allem empirische Auseinandersetzung mit der Arbeitsrealität der Fachkräfte in der Praxis steht leider noch aus.

Eine klare, wenn auch aus fachlicher Sicht zum Teil eher problematische Position zu den Hilfen zur Erziehung nimmt eine andere Gruppe kritischer WissenschaftlerInnen, z.B. Kunstreich 2012) ein. Sie kritisieren den individuellen Hilfeaspekt in der Sozialen Arbeit und die Einzelfallarbeit als Instrumente der Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse. Für sie ist Hilfe zur Erziehung, insbesondere die ambulante Hilfe zur Erziehung, ein Ansatz Sozialer Arbeit, der die Ideale der bürgerlichen Familie verherrlicht und der vor allem die sozialen Problemlagen der einzelnen Familien und Kinder individualisiert und die gesellschaftlichen Ursachen vieler Problemlagen vertuschen hilft (vgl. Kunstreich 2012). Diese Argumentationslinie – so

sehr sie auch auf wichtige Probleme verweist – hat von je her denen eine Steilvorlage geliefert, die aus Kostengründen daran interessiert waren, die Hilfen zur Erziehung zurückzudrängen (vgl. Kap. 7.4). Dennoch ist es dieser Gruppe von WissenschaftlerInnen zu verdanken, dass sie auf die Tendenz zur Individualisierung von Hilfeangeboten der Sozialen Arbeit, insbesondere auch der ambulanten Hilfen zu Erziehung, immer wieder hinweist (vgl. hierzu auch Kap. 10).

Schließlich gibt es auch eine Reihe von WissenschaftlerInnen, die sich z.B. im Rahmen des 2011 gegründeten „Bündnisses für Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit“ für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe stark machen. Sie erkennen in der aktuellen Steuerungsdebatte den immanenten Versuch, auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz nach dem Leitbild der Agenda 2010 auf das Niveau und den ideologischen Stand der anderen Sozialgesetze zu bringen. So warnen Hocke/Eibeck (2011, 477): „So liegt die Vermutung nahe, dass sich eine fundamentale Umstrukturierung im Jugendhilferecht abzeichnet. Nimmt sich die SPD nach Hartz IV jetzt die Jugendhilfe vor?“ In diesem Bündnis haben sich u.a. WissenschaftlerInnen versammelt, die die Ansicht der offiziellen Darstellungen und Erfolgsberichte nicht teilen und sehr wohl sehen, welche massiven Defizite und Einbußen heute im Rahmen der ambulanten Hilfen zu verzeichnen sind. Sie versuchen, sich in die öffentliche Debatte um die Steuerung der Hilfen zur Erziehung einzumischen und den Finger in die Wunden zu legen (vgl. auch Kap. 6.3.1).

4.7.5 Reaktionen der SozialarbeiterInnen selbst auf die gegenwärtige Lage

Oben wurde dargestellt, dass und warum die MitarbeiterInnen der ambulanten Hilfen zur Erziehung, die zum großen Teil unzufrieden sind und unter den angespannten und prekären Arbeitsbedingungen leiden, dennoch mehrheitlich schweigen und sich darum bemühen, irgendwie klar zu kommen. Nur wenige versuchen, Widerstand zu leisten und Gegenpositionen zu verteidigen. Es gibt zwar derzeit eine gewisse Tendenz, dass sich Sozialarbeitende stärker organisieren und kritische Zirkel bilden. So bildeten sich im Bundesgebiet bis zum Jahre 2013 im „Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit“ (AKS) 18 neue Gruppen mit insgesamt ca. 500 aktiven Mitgliedern (vgl. Kaiser/Westrich 2013, a.a.O.). Das schon mehrfach zitierte Buch „Das können wir nicht mehr verantworten“, ist ein Beispiel für den Versuch, mit der professionellen Stimme der Praxis endlich nach außen zu dringen und den Glanzbroschüren und beschwichtigenden Vorurteilen etwas entgegenzusetzen (Seithe/Wiesner-Rau 2013).

In der Praxis, so wurde oben berichtet, werden die SozialarbeiterInnen oft nicht als wissenschaftlich ausgebildete Fachleute gesehen, sondern eher als Arbeitskräfte, die in erster Linie Anweisungen folgen, sozusagen als soziale Handlanger. Die Politik erkennt als fachliche Vertretung der Sozialen Arbeit ohnehin nur die Wohlfahrtsverbände, die großen Träger, die Fachverbände und Teile der Wissenschaft an. Dass aber das Wissen z.B. um die Lage der Klientel oder um die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene Hilfe von den an der Basis arbeitenden Fachkräften der Sozialen Arbeit tagtäglich neu gesammelt und aktualisiert wird, scheint weder die Politik noch die Wissenschaft zu interessieren. Dieses Wissen könnte mit einigem Forschungsaufwand systematisch erfasst und generalisiert werden. Die Profession würde damit einen wertvollen, empirischen Schatz für sich gewinnen, der die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur aktuell, authentisch und aus der unmittelbaren Anschauung im Rahmen der „Produktionssituation“ widerspiegeln könnte, sondern der insgesamt eine neue Erkenntnisdimension eröffnen würde.

Vielleicht ist es die Stärke und Macht, die sich im gesammelten Erfahrungswissen von insgesamt etwa 27 000 studierten SozialarbeiterInnen ausdrückt und durchaus zu kritischen Sichtweisen führen könnte, die von Seiten der Politik, der Träger und der Wissenschaft gefürchtet und vorsorglich einfach negiert und diskreditiert wird.

4.7.6 Interessenvertretungen der sozialpädagogischen Fachkräfte

Wenn es den Einzelnen nicht gelingt, ihre Fachkompetenz anzumelden und entsprechende Forderungen einzuklagen, dann könnte man das zumindest von der Interessenvertretung der PraktikerInnen erwarten. Diese wären ganz offensichtlich auch dazu bereit, aber sie werden von den Betroffenen zu selten angefragt und mit einem Mandat ausgestattet.

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und die Gewerkschaften ver.di, GEW und DBB und ebenso die IFSW (International Federation of Social Workers) teilen die Vorstellungen und Aussagen der Verbände und der Politik über die angeblich gut funktionierende und zufriedenstellende Soziale Arbeit und Hilfe zur Erziehung nicht. Sie stehen auf der Seite der Fachkräfte nicht nur, wenn es um prekäre Arbeitsverhältnisse, sondern auch dann, wenn es um die inhaltliche Kritik an einer neoliberal gewendeten Sozialen Arbeit geht. Hier finden sich seit Jahren klare Aussagen über die unzureichenden Arbeitsbedingungen der sozialpädagogischen Fachkräfte einschließlich der prekären Arbeitsverhältnisse sowie deutliche Kritik an dem Bemühen, die Soziale Arbeit im Rahmen der Vermarktlichung des Sozialen zu einer neutralen Dienstleistung umzufunktionieren.

Tatsächlich könnten die Interessenvertretungen der Sozialarbeitenden von den Fachkräften der Sozialen Arbeit sehr viel stärker zur Artikulation der Missstände und zur Forderung nach einer fachlich angemessenen Hilfe zur Erziehung genutzt werden.

4.7.7 Kritik an der Sicht des 14. Kinder- und Jugendberichtes

Als letztes soll nun der 14. Kinder- und Jugendbericht, der oben die ausführliche Darstellung der gegenwärtigen ambulanten Hilfen zur Erziehung lieferte (vgl. Kap. 3.3), kritisch beleuchtet werden. Der Bericht umfasst viele Bereiche und Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Hier, im Rahmen unserer Kritik, soll im Wesentlichen nur auf das Bezug genommen werden, was die Hilfe zur Erziehung im engeren und weiteren Sinne betrifft. Der 14. Kinder- und Jugendbericht (14. KJB 2013) ist ein umfangreiches, differenziertes, detailreiches Werk, das auf eine gewisse Weise durchaus kritisch mit bestimmten Aspekten umgeht (vgl. Kap. 3.3.2). Allerdings ist es eher ein Bericht über das halb volle Glas, als über das halb leere Glas.

Kritik am Vorgehen und an der selektiven Themenauswahl

Der Bericht befasst sich in erster Linie mit Quantitäten, nicht mit Qualitäten. Er spricht von „empirisch identifizierbaren Wachstumsraten, die sich an mehreren Indikatoren der Kinder- und Jugendhilfe ablesen lassen. So zeigt sich durchgängig ein Anstieg an Plätzen, Diensten, Personal und folgerichtig auch an Ausgaben“ (14. KJB 2013, 251).

Der Blick auf die konkreten Verhältnisse in der Praxis sowie die Sicht der PraktikerInnen selbst fehlen weitgehend. Betrachtet man die Jugendhilfelandchaft nur aus der statistischen Sicht bzw. aus einer reinen Draufsicht, so kann sich auf diese Weise gar nicht abbilden, welche Zumutungen in der Praxis bewältigt werden müssen. Damit negiert der 14. KJB zentrale Schwachstellen der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe. Bis auf Ausnahmen sind die prekären Arbeitsverhältnisse für ihn kein Thema. Die fatalen Auswirkungen der Ökonomisierung auf die „Produktionsbedingungen“ und die fachlich unzureichenden Rahmenbedingungen der ambulanten Hilfe zur Erziehung werden bestenfalls kurz angedeutet (14. KJB 2013, 336).

Kritik am Umgang des 14. KJB mit inhaltlichen Problemlagen

Des Weiteren fehlen im Bericht verschiedene viel diskutierte, inhaltliche kritische Aspekte ganz.

Zum Beispiel wird mit keiner Silbe erwähnt, dass aus Kostengründen in den Jugendämtern z.T. keine oder aber falsche, dafür aber kostengünstigere

Hilfen gewährt werden. Selbst von Trägern wird das inzwischen hinter vorgehaltener Hand zugegeben (vgl. Otto/Ziegler 2012, 18). Ein anderes Beispiel: Wo der Bericht die aktuelle Hochschulausbildung thematisiert, schweigt er sich aus über die Folgen der neuen Studiengänge, insbesondere auch über die Folgen des Bachelors.

Die Hauptkritik des Jugendberichtes in Bezug auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung ist die Feststellung eines „Flickenteppichs“, also die Kritik an der Tatsache, dass es in der ambulanten Hilfe zur Erziehung in den verschiedenen Bundesländern oder auch schon zwischen Jugendamtsbereichen, die im selber Bundesland liegen, große Unterschiede gibt, was die Konzepte und die formalen Strukturen betrifft. Aber nicht die Besinnung auf Sinn, Qualität und Zweck der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind das Motiv der Überlegungen, zur Beseitigung dieses „Flickenteppichs“. Der Bericht macht keinerlei Aussagen darüber, wie ambulante Hilfen tatsächlich auszusehen hätten. Das birgt die Gefahr, dass ein Versuch zur Beseitigung des „Flickenteppichs“ angesichts des üblichen formalen, nicht inhaltlichen Vorgehens dazu führen könnte, dass man sich bei einer „Standardisierung“ der ambulanten Hilfen was Stundenzahlen, Dauer, notwendige Qualifikation oder auch die Wahl der Methoden betrifft, an der fiskalisch gesehen günstigsten Variante orientieren wird. Wenn wir in der ambulanten Hilfe zur Erziehung aber tatsächlich einen „Flickenteppich“ haben, dann deshalb, weil die vorhandenen fachlichen Konzepte, die Strukturvorgaben des KJHG und die wissenschaftlichen Ergebnisse über die notwendigen Bedingungen in der Praxis nur selten Berücksichtigung finden. Eine Beseitigung des Flickenteppichs würde deshalb aus unserer Sicht eher eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen in vielen Regionen und Jugendamtsbereichen erfordern.

Vermeidung des Blicks auf die Hintergründe von Problemen

Es handelt sich um einen Bericht, der sich mit hohem analytischem Engagement auf der Erscheinungsebene bewegt, also weder die Hintergründe noch die Folgen von Mängeln ins Visier nimmt. Zudem wird versucht, offenkundige Ursachen für bestehende Problemlagen herunterzuspielen. Die Folgen dessen, was als kritisch bewertet wird, werden nicht diskutiert. Zum Beispiel gibt der Bericht zwar Hinweise, dass der starke Ausbau der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit dem Versuch zusammenhängen könnte, mehr zu kontrollieren (in HzE und ASD). Aber diese Tatsache bleibt unkommentiert.

Auch Forderungen der Kommission, wenn überhaupt als solche formuliert, wirken eher wie pauschale, vage und vorsichtige Empfehlungen. Auch wenn an wenigen Stellen im Bericht kritische Anmerkungen zu bestimmten Tatsachen wie den zunehmenden Kontrollaufgaben, dem dominierenden Effizienzprinzip, dem ausufernden Dokumentieren usf. gemacht werden,

zeigen die Autoren letztlich doch immer wieder eine dulddende, mitunter sogar verständnisvolle Haltung gegenüber solchen „Modernisierungen“.

Vermeidung von möglichen Konflikten mit der herrschenden Politik

Der Bericht drückt sich um jede systematische und grundlegende Kritik an politischen und ideologischen Vorgaben. Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die AutorInnen es sich mit dem mächtigen Partner Politik nicht verderben wollen. Mitunter kommen die AutorInnen zwar selbst auf für sie inakzeptable gesellschaftspolitische Phänomene zu sprechen, aber sie bleiben in ihrer Stellungnahme zurückhaltend und bescheiden: So stellen sie mehrfach fest, dass heute die Tendenz vorherrsche, Menschen und damit auch Kinder und Jugendliche unter einem reinen Nützlichkeitsaspekt zu sehen und nur als Träger von Humankapital zu werten. Dass Kinder mehr sind als nur öffentliche Güter, ist für die VerfasserInnen des Berichtes eigentlich wichtig. Trotzdem erfolgt zu diesem Punkt keine Auseinandersetzung mit dem allgegenwärtigen Nützlichkeitsprinzip, es folgen kein Diskurs und keine Forderung. Man begnügt sich damit, die Politik darauf hinzuweisen, dass man neben der neoliberal geprägten Sicht auch noch eine andere, eher sozialpädagogische Wahrnehmung haben *könnte* (14. KJB 2013, 39).

Mitunter erstaunt auch eine gewisse Gutgläubigkeit der AutorInnen der gegenwärtig herrschenden Sozialpolitik gegenüber. So wird z.B. aus den vorhandenen statistischen Ergebnissen richtig gefolgert, dass in den letzten Jahren die ambulanten Hilfen stärker gewachsen sind als die stationären Hilfen. Eine durchaus bekannte Tatsache ist es aber, dass die „Ambulantisierung“ in der Hilfe zur Erziehung zunehmend durch den Druck der zu leistenden Kostenreduktion unterstützt und herausgefordert wird und die Frage nicht selten völlig im Hintergrund bleibt, ob es in einem konkreten Fall fachlich noch sinnvoll ist, ambulant zu arbeiten, oder ob nicht vielmehr eine Fremdplatzierung eingeleitet werden müsste. Das aber wird mit keinem Wort erwähnt. Das Gleiche gilt für die im Bericht erwähnte Verbesserung der sozialräumlichen Angebote. Die Sozialraumkonzeption wird im Bericht als rein fachliche Konzeption benannt und in diesem Sinne durchaus korrekt vorge tragen. Eine solche fachliche Korrektheit und Motivationslage wird aber auch den politischen Akteuren unterstellt, die diese Konzeption umsetzen. Der Missbrauch dieses Ansatzes für eine Diskreditierung und Zurückdrängung der Hilfen zur Erziehung, der seit einigen Jahren in Hamburg und an anderen Orten dieser Republik deutlich erkennbar ist, wird offenbar überhaupt nicht zur Kenntnis genommen (14. KJB 2013, 258).

Andererseits hält der 14. KJB erfreulicherweise unbeirrt an der Aussage fest, dass viele der Problemlagen, die Minderjährige in unserer Gesellschaft haben, durch die gesellschaftlichen Bedingungen und Hintergründe verur-

sacht würden und es von daher nicht absehbar sei, dass die Probleme der Minderjährigen weniger werden könnten. Nun wird deshalb zwar auf der Forderung bestanden, dass aus diesen Gründen die Mittel für Hilfen zur Erziehung auf keinen Fall gekürzt werden dürfen. Zu den gesellschaftlichen Hintergründen des massiven Einsparungswillens und zu den angeblich knappen Kassen dieser Gesellschaft selbst wird jedoch nichts gesagt.

Der 14. KJB ist ein schönes Beispiel für eine Position in der Kinder- und Jugendhilfe, die in Teilen durchaus gesellschaftskritisch auf die gegenwärtige Lage ihrer Profession und ihrer Klientel schaut, die sich aber gegenüber dem Staat ohnmächtig fühlt, letztlich auch nicht zuständig und schon gar nicht politisch verantwortlich dafür, dass in diesem Staat sozusagen am laufenden Band gegen die ethischen Prinzipien einer sich humanistisch verstehenden Sozialen Arbeit verstoßen wird.

Verleugnung der Ökonomisierung und Verteidigung des Marktes

Man ist geneigt, sich nach den Gründen für diese mangelnde Kritikbereitschaft an so vielen wichtigen Punkten zu fragen. Unserer Einschätzung nach fehlt die Bereitschaft zur Kritik immer dann, wenn die Analyse kritischer Fragen die entscheidenden Mängel der heutigen Kinder- und Jugendhilfe berühren würde. Ginge man aber auf solche Aspekte ein, so würde es vermutlich nicht mehr gelingen, genau diese Fragen zu umschiffen und zu vernebeln: Gemeint sind damit in erster Linie die Vermarktlichung der Kinder- und Jugendhilfe, die primäre Orientierung an der betriebswirtschaftlichen Effizienz, die Umwandlung von Hilfeangeboten in industrielle „Produkte“ einer potentiell gewinnorientierten Dienstleistungsindustrie, kurz: die Folgen der Neuen Steuerung. So erscheint die Ökonomisierung im Bericht als ein eher nicht so wichtiges Randmoment. Wo sie erwähnt wird, wird sie mitunter so dargestellt, als handle es sich um eine groteske Übertreibung so gar nicht gemeinter Auflagen. Die Forderungen der Sachverständigen am Ende des Berichtes berühren logischerweise auch mit keinem Wort die oben festgestellten Zumutungen, die die Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Besonderen zugefügt hat und sie enthalten in keiner Weise die Notwendigkeit einer inhaltlichen Reform dieser Hilfen im Sinne einer sozialpädagogischen Konzeption entsprechend ihrer gesetzlichen Grundlagen. Entwicklungen, die in die Richtung einer zunehmenden Ökonomisierung und Neoliberalisierung weisen, werden im 14. KJB durchgängig verharmlost, vermengt, verwässert und vor allem als gegeben hingestellt. Es wird vermieden, der Tatsache ins Auge zu sehen, dass es genau diese Faktoren sind, die z.B. das derzeitige Dilemma der ambulanten Hilfe zur Erziehung bewirken: ihre qualitative Rückentwick-

lung bis hin zu möglicher Wirkungslosigkeit oder gar zu kontraproduktiven Folgen.

Unsere Hauptkritik am 14. KJB bezieht sich auf diesen ignoranten Umgang mit den Veränderungen, die durch die Neue Steuerung und die Verbetriebswirtschaftlichung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen wurden. Sie bezieht sich auch auf die marginalisierte und marginalisierende Wahrnehmung der Sachverständigen von den Folgen dieser Entwicklung. Die gesellschaftlichen Veränderungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe, die sich seit etwa 25 Jahren ausbreiten, werden von den VerfasserInnen rein phänomenologisch im Kontext des „Wechsels vom fürsorglichen und (Hilfen selbst-) produzierenden Sozialstaat“ zum „investierenden und aktivierenden Sozialstaat“ gesehen. Sie sprechen statt von einer Vermarktlichung von einer neuen „öffentlichen Verantwortung“ im „selektiven Sozialstaat“, in dem der Markt, der Staat, die Zivilgesellschaft und der intermediäre Bereich gemeinsam und in einer komplizierten Gemengelage zusammen wirken (vgl. 14. KJB 2013, 67). Was aber hier als „Vermengung“ und „Verschränkung“ bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit genau der von uns beschriebene Prozess der Vermarktlichung, der alle Bereiche und Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, sowohl die öffentliche Jugendhilfe als auch die öffentlich geförderten Angebote der freien oder gewerblichen Träger.

Dass für die AutorInnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes all diese so entscheidenden neoliberalen Veränderungsfaktoren eine eher nebensache Rolle spielen, ist nur erklärbar mit der Tatsache, dass diese Veränderungen inzwischen auch bei diesen Sachverständigen als unhinterfragbar und als unwiderruflich gelten und sie somit ihrer Meinung nach als die selbstverständliche, ethische und materielle Basis des Sozialen in unserer Gesellschaft hingenommen werden müssen. Obwohl die Umsteuerung erst seit gut 25 Jahre eine Rolle spielt, scheint es so, als hätte es nie etwas anderes gegeben als den investiven, selektiven und aktivierenden Staat.

5 Die Kostenfrage in der Hilfe zur Erziehung

Wie oben festgestellt (vgl. Kap. 3.2) handelt es sich bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung mit ca. sieben Milliarden Euro pro Jahr durchaus um eine beachtliche Summe. Es ist völlig legitim über die Ursachen dieser Kosten und über Möglichkeiten nachzudenken, sie zu reduzieren.

Bei der Betrachtung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt von ca. 30,5 Milliarden Euro pro Jahr sollte man aber zur Kenntnis nehmen, dass sich ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt seit 2000 nicht verändert hat und der Anteil am Sozialbudget seit ca. 2005 gleichgeblieben ist (vgl. Mündler 2013, 4). Die Sachverständigen des 14. Kinder- und Jugendberichtes machen zudem darauf aufmerksam, dass „das Ausgabenvolumen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zu den Aufwendungen für andere Sozialleistungsbereiche nicht als exorbitant hoch angesehen werden kann. (...) Die Ausgaben für Krankheit beliefen sich demnach auf eine Höhe von ca. 235 Mrd. Euro, während für die allgemeinbildenden und die beruflichen Schulen sowie die Hochschulen in Deutschland im Jahre 2010 zusammen fast 100 Mrd. Euro aufgewendet wurden“ (14. KJB 2013, 373).

Die Kosten für die ambulanten Hilfen zur Erziehung²⁰ machen mit 1,88 Milliarden Euro gegenüber den Kosten für die Fremdunterbringung von Minderjährigen den geringeren Teil der Kosten der Hilfen zur Erziehung aus (s. Kap. 3.2).

Aufgeschreckt wurde die Politik vermutlich weniger durch das reale Kostenvolumen der ambulanten Hilfen zur Erziehung als vielmehr durch den deutlichen und permanenten Anstieg dieser Kosten. Dieser hat die Politik zu den aktuellen Überlegungen einer „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ veranlasst (s. Kap. 6).

5.1 Kosten-Problematik und Rechtsanspruch

Hilfe zur Erziehung ist Rechtsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe (§27 SGB VIII/KJHG). Sie ist immer dann zu gewähren, wenn die jeweils vorhandenen Bedingungen der Sozialisation von Minderjährigen für eine gute körperliche, psychische, emotionale, soziale und geistige Entwicklung nicht

²⁰ Insgesamt sind diese Kosten mit 1,88 Milliarden Euro im Jahr 2011 jedoch weitaus geringer als z.B. die Summe von ca. 2,8 Milliarden Euro, die der Steuerzahler nach den aktuellen Einschätzungen im Frühjahr 2014 zusätzlich für den Bau des Berliner Flughafens zahlen muss.

ausreichen oder gar das Kindeswohl gefährdet ist. In Fällen, in denen der Sachverhalt der „Nichtgewährleistung einer dem Wohle des Minderjährigen entsprechenden Erziehung“ von den sozialpädagogischen Fachkräften eines Jugendamtes festgestellt wurde, haben die Sorgeberechtigten bzw. die Betroffenen (junge Erwachsene bzw. Minderjährige im Falle des § 35a KJHG) nach dem geltenden Gesetz einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. Dieser Rechtsanspruch ist etwas Besonderes im KJHG. Denn die meisten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten anderen Hilfen und Unterstützungsangebote, wie z.B. die offene Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, die Jugendsozialarbeit oder die Beratung in Erziehungs- und Lebensfragen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst sind Sollleistungen²¹, d.h. sie sollen zwar auch für Minderjährige und ihre Eltern angeboten werden, aber einen direkten persönlichen und somit rechtlich einklagbaren Anspruch auf eine individuelle, auf den Einzelnen zugeschnittene Unterstützung gibt es hier nicht.

Diese besondere Rechtslage der Hilfen zur Erziehung ist einer der Hintergründe, warum gerade diese Hilfen seit einiger Zeit ständig in die politische Diskussion geraten. Durch den Rechtsanspruch sind Hilfen zur Erziehung auch in Zeiten sogenannter „knapper Kassen“ nicht einfach wegzuschieben. Sie müssen laut Gesetz finanziert werden. Die hohen Kosten, die in diesem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, werden heute den anderen Bereichen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgerechnet. Sie werden als Ursache dafür genannt, dass wegen des bestehenden Rechtsanspruches für Hilfen zur Erziehung in diesen anderen Feldern der Jugendhilfe gespart werden müsse. Die Politik sähe es gerne, wenn dieser Rechtsanspruch geändert würde in eine „Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers“. Das hätte den Nebeneffekt (oder auch Zweck), dass dann die sogenannten „objektiven Rechtsverpflichtungen“ (vgl. Münder 2013, 457) nicht wie individuelle Rechtsansprüche unabhängig davon zu erfüllen wären, ob Haushaltsmittel vorhanden sind oder nicht. Hier bestünde nämlich ein Haushaltsvorbehalt (vgl. Wabnitz 2011, 463) und das hätte Folgen. Wabnitz weist darauf hin,

21 Der Begriff *Sollleistung* wurde bisher so verstanden, wie es semantisch nahe liegt, nämlich als Leistung, die der Gesetzgeber als notwendig erachtet, worauf aber kein individueller Rechtsanspruch Betroffener besteht. Heute aber werden die im Kinder und Jugendhilfegesetz (1990) ausgewiesenen Soll-Leistungen anders interpretiert: Sie werden nicht mehr aufgefasst als Handlungsaufforderung an die Gesellschaft bzw. den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, etwas Notwendiges zu tun, sondern nur noch als etwas Wünschenswertes, was man aber auch lassen kann, wenn man z.B. die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zu haben meint. Muss-Leistungen sind dagegen Leistungen, die individuellen Rechtsansprüchen von KlientInnen entsprechen bzw. als Leistungen per Landesgesetz festgeschrieben worden sind (z.B. für den Kindertagesstättenbereich). Und sogar die im Gesetz fixierten Muss-Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden heute meist nur dann als solche behandelt, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sind.

dass dann, wenn kein individueller Rechtsanspruch besteht, erfahrungsgemäß die Ausgaben sinken. Die Jugendarbeit ist hierfür ein gutes Beispiel (vgl. auch Münder 2013, 458). Versuche, den Rechtsanspruch auszuhebeln, wurden bisher recht schnell wieder aufgegeben. Das nämlich würde eine Änderung des SGB VIII erfordern sowie eine Grundgesetzänderung notwendig machen (vgl. Münder 2013, 458). Derzeit werden andere, auch rechtliche Wege favorisiert, die – ohne den Rechtsanspruch förmlich infrage zu stellen – dennoch zu seiner Aushöhlung beitragen werden (vgl. Kap. 6). Auch Münder prognostiziert, dass es bei künftigen Sparbemühungen im Kontext des Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung der Politik „nicht um die Abschaffung des individuellen Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung gehen wird, sondern um die Aufweichung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen und eine Veränderung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses von Leitungsberechtigten, Leistungsverpflichteten und Leistungserbringern mit einer erweiterten Definitionsmacht der öffentlichen Träger, die durch die ‚Wirkungs-, und ‚Steuerungs‘-Ideologie installiert wird“ (Münder 2013, 4ff).

5.2 Umgang mit der Kostenfrage

Zur Frage der Kostenentstehung gibt es sehr verschiedene Erklärungen und Kommentare. Einige Erklärungsversuche leiten zu Konsequenzen, die eine mögliche Kostensparstrategie begründen sollen. Andere machen deutlich, dass das Kosten sparen hier nicht möglich und nicht angebracht ist.

5.2.1 Hintergründe der Kostenentwicklung aus unterschiedlicher Sicht

Neben der allgemeinen Preissteigerung und der Inflationsrate innerhalb unserer Gesellschaft sowie der Umstellung der kommunalen Haushalte von der „Kameralistik“ auf die sogenannte „Doppik“ (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012) gibt aus Sicht verschiedener Akteure andere wichtige Hintergründe, die die Kostensteigerung erklären:

Zunahme von gesellschaftlich verursachten Problemlagen

Wie oben dargestellt, führen die Fachverbände, die Kommentatoren der statistischen Daten und die Sachverständigen des 14. Kinder- und Jugendberichtes die gestiegenen Kosten der Hilfen zur Erziehung einvernehmlich auf die anhaltenden und zunehmenden Problemlagen der Menschen in unserer Ge-

sellschaft zurück. Ein wesentlicher Grund für die weitere Steigerung der Kosten ist aus ihrer Sicht vor allem in den real steigenden Fallzahlen und in den zunehmenden gesellschaftlich (mit)verursachten Problemlagen der Menschen und damit in ihren steigenden Bedarfen zu sehen (vgl. Messmer 2007, 177; Otto/Ziegler 2012; Hocke/Eibeck 2011, 477; Krüger 2011, 586; Trede 2011, 572). Die oben (s. Kap. 2.1.2) angeführten aktuellen gesellschaftlichen Probleme, allein die Zunahme psychosozialer Problemlagen, bei denen Soziale Arbeit als Profession dringend gefragt ist, sprechen für diese Annahme (vgl. hierzu auch Neuffer 2013, 52).

Ausweitung der Leistungen

Es gibt eine Reihe von Argumenten, die die erhöhten Kosten auf eine Ausweitung des Angebotes zurückführen. Verschiedene Autoren weisen darauf hin, dass mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990 ein Dienstleistungsgesetz geschaffen worden sei, welches den Anspruch habe, mehr als eine Kinder- und Jugendhilfe-Feuerwehr zu sein, sondern Lebensbedingungen von Minderjährigen positiv beeinflussen wolle und präventiv ausgerichtet sei. Obwohl sich diese Vision nicht entfalten konnte und die meisten Menschen auch heute noch denken, dass Hilfen zur Erziehung so etwas wie Eingriffe seien, scheint es trotzdem zu gewissen Veränderungen in der Art der Inanspruchnahme gekommen zu sein. Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass heute z.B. 60 % der Familienhilfen auf Eigeninitiative der Klientinnen zustande kommen (vgl. 14. KJB 2013, 338).

Die Einfügung des § 8a im SGB VIII (2005) hatte ebenfalls entsprechende Folgen: Mit seiner Einführung wurde seinerzeit bundesweit eine Sensibilisierung im Bereich des Kinderschutzes erreicht. Damit war im Ergebnis auch eine wesentliche Kostensteigerung im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) zu verzeichnen.

Andererseits muss gesehen werden, dass auch die mangelhafte, weil längst zusammengekürzte Infrastruktur der derzeitigen Jugendhilfe tatsächlich eine Tendenz zur Schaffung immer neuer Einzelmaßnahmen hervorgerufen hat, auch da, wo strukturelle Maßnahmen weitaus näher gelegen hätten (z.B. SchulbegleiterInnen). Dies wurde sicherlich dadurch unterstützt, dass es für Träger attraktiver wurde, Hilfen zur Erziehung anzubieten, als andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen die Finanzierung nicht durch einen Rechtsanspruch der Klientel abgesichert ist.

Ambulante Hilfen zur Erziehung wurden außerdem, wie der 14. Kinder- und Jugendbericht deutlich zum Ausdruck bringt (14. KJB 2013, 336), zunehmend zu Kontrolleinsätzen umfunktioniert. Dies ist zurückzuführen auf die in den letzten Jahren entfachte, insbesondere medial hochgespielte Diskussion um Fälle von Kindeswohlgefährdung, die ausgelöst wurde von kon-

kreten Todesfällen von Kindern. Hier entstand zum einen eine erhöhte Sensibilität sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit gegenüber Signalen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hin deuten könnten. Zum Zweiten entstand durch diese Diskussion für die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste ein hoher Druck. Sie entwickelten eine große Angst, bei der Einschätzung der Gefährlichkeit einer Situation Fehler zu begehen und sich damit schuldig zu machen und dann evtl. sogar medial an den Pranger gestellt zu werden. Der Einsatz von ambulanten Hilfen zur Kontrolle, der auch im Kinder- und Jugendbericht immer wieder erwähnt wird, hat die Fallzahlen in der ambulanten Hilfe weiter erhöht.

Annahme von Ineffektivität und Ineffizienz sowie Überflüssigkeit der ambulanten Hilfen

Fendrich/Pothmann/Tabel (2012) beschreiben als Hauptgrund für die Zunahme der finanziellen Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung die veränderten Wahrnehmungsmuster und Bewertungen familiärer Lebenslagen sowie geeigneter Voraussetzungen für eine am Wohl des Kindes entsprechende Erziehung. Die Autoren vermuten, dass sich in unserer Gesellschaft eine zu lockere und großzügige Vorstellung von dem breitgemacht hätte, was alles nicht mehr als zumutbar gelte. Folglich sehen sie eine Chance für das Kosteneinsparen darin, dass diese angebliche Großzügigkeit wieder zurückgenommen werden könnte.

Hier sprechen sich die Autoren für eine Entwicklung aus, die längst Platz gegriffen hat und die schon seit einiger Zeit dazu führt, dass Hilfe zur Erziehung nicht mehr als Unterstützung auch im Vorfeld einer direkten Kindeswohlgefährdung gesehen wird, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern nur noch bei akuter oder drohender, direkter Gefährdung angemessen zu sein scheint.

Hier wird ganz offensichtlich nicht versucht, nach fachlichen Kriterien zu entscheiden und den unbestimmten Rechtsbegriff der Nichtgewährleistung wissenschaftlich zu füllen. Hier regiert das Budget und gibt vor, was als zumutbar zu gelten hat. Hier wird der repressive und strukturfunktionalistische Charakter der betriebswirtschaftlichen Weisung von oben nach unten als Charakteristik der „Neuen Steuerung“ vorexerziert. Tatsächlich besteht auch heute noch in weiten Teilen der herrschenden Politik selbst – ganz wie zu Zeiten der ersten Sozialstaatskritik – die Meinung, dass die steigenden Kosten z.B. in der ambulanten Hilfe zur Erziehung auch die Folge unsinniger, überflüssiger und völlig ineffizienter Angebote der Sozialen Arbeit seien. Man geht davon aus, dass die Ausgangslagen der KlientInnen nur in den Augen mitleidiger und überempfindlicher SozialpädagogInnen als Hilfebedarf interpretiert werden, eigentlich aber keine Hilfe rechtfertigen.

Im Widerspruch zu den Vorstellungen von Fendrich et al. (s.o.) formulieren Otto und Ziegler (2012), dass es vielmehr eine *zu geringe* Aufmerksamkeit in vielen Jugendämtern gäbe, was dazu beitrüge, dass bestehende Bedarfe nicht als „Fälle“ aufgegriffen und bearbeitet würden (Otto/Ziegler 2012, 17).

Heterogenität der ambulanten Hilfen als Kostenfaktor

Fendrich/Pothmann/Tabel (2012) sehen außerdem in der Heterogenität der ambulanten Hilfen einen gewichtigen Grund für die starke Zunahme gerade dieser Leistungssegmente: Die sehr „heterogenen pädagogischen Settings“ und ihre Institutionalisierung in den lokalen Strukturen scheinen ihnen ebenfalls für den Anstieg ambulanter Hilfen und den Ausgabenanstieg verantwortlich zu sein (ebenda). Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht (2013, 340, 404) verweist auf den „Flickenteppich“ der ambulanten Hilfen zur Erziehung und sieht in ihm ein Hauptproblem (vgl. auch Kap. 4.8).

Kommunale Verantwortung reicht nicht zur Deckung der Kosten

Die VerfasserInnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes kommen zu der Auffassung, das entscheidende Problem sei, „dass es vor allem Kommunen und Gemeinden sind, die die Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe aufzubringen haben, und die gleichzeitig unter den angespannten Bedingungen ihrer Haushalte leiden bzw. sich z. T. sogar im Rahmen der Haushaltsicherung unter Kommunalaufsicht befinden“ (14. KJB 2013, 373). Als Lösung des Problems schlagen sie „eine Debatte um eine finanziell auskömmliche Ausstattung der Kommunen“ vor (ebenda).

5.2.2 Politische Steuerungsversuche der Kostenentwicklung

Angesichts der viel zitierten „knappen Kassen“ der Kommunen ist man seit längerer Zeit auf vielfältige Art bemüht, den Kostenfaktor Jugendhilfe in der Praxis faktisch einzudämmen, also nicht weiter ansteigen zu lassen und vor allem zu steuern, d.h. in den Griff zu bekommen. Die Schuldenbremse verschärft die Situation noch weiter.

Gesetzliche Steuerungsregelungen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom September 2005 verstärkte der Gesetzgeber seine Kosten dämpfenden Maßnahmen und erwartete von den dort eingeführten neuen Regelungen, die vor allem eine Eindämmung der Selbstbeschaffung von Hilfen zur Erziehung

und eine stärkere Beteiligung der Eltern an den Heimkosten beinhaltete, eine Einsparung von 214 Millionen Euro (vgl. Messmer 2007, 179). Diese Bemühungen um eine Kostensenkung zeigten um 2005 herum schließlich erste nachweisbare Erfolge: Während die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% stiegen, waren die Kosten mit minus 1,1 % leicht rückläufig (vgl. Messmer 2007, 180; vgl. Trede 2011, 578). Dennoch konnte in den weiteren Jahren der Trend der ständig anwachsenden Kosten im Kinder- und Jugendhilfereich und vor allem auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht aufgehalten werden.

Median und Kosten-Leistungs-Rechnung

Eine beliebte Sparstrategie der Kommunen ist die Festsetzung von „Medien“. Das sind die mittleren Werte der Kostenverteilung innerhalb eines regionalen Gebietes. Die MitarbeiterInnen der Jugendämter werden dazu angehalten, innerhalb ihres Bezirkes diese Mediane auf keinen Fall zu überschreiten. Andernfalls wird das Budget für das nächste Jahr gekürzt. Hier liegt der Zwang zum Sparen bei den MitarbeiterInnen der Jugendämter schließlich sogar im eigenen Interesse. Dies dürfte eine reine Willkürmaßnahme sein, quasi ein Sparkonzept, das jeder inhaltlichen oder gar fachlichen Begründung entbehrt, die MitarbeiterInnen in den Jugendämtern aber unter Druck setzt und dazu zwingt, Hilfen zur Erziehung abzuweisen, damit sie unterhalb des Medianes bleiben (vgl. Conen 2012). Durch die Kosten-Leistungsrechnung und die Orientierung am Median der Kosten z.B. aller Berliner Bezirke wird das Budget beschnitten und werden die Bezirke in Konkurrenz zueinander gebracht. Die Höhe des Medianes ist dabei willkürlich und orientiert sich einfach an den bisherigen Kosten. Der ASD z.B. trägt in diesem Kontext zur Kostensenkung bei, indem er entweder weniger Hilfen beantragt, Hilfen im „Leistungsbereich“ ablehnt, zurückstellt oder als unberechtigt darstellt, indem er kostengünstigere Hilfen beantragt oder/und günstige Träger wählt.

Begrenzung des Hilfeanspruchs auf die Kindeswohlgefährdung

Heute werden fast nur noch Fälle mit Hilfen zur Erziehung „beglückt“, bei denen eine Gefährdung vorliegt oder bei denen eine Gefährdung wahrscheinlich scheint. Damit wird der § 27 KJHG missachtet, der den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ausdrücklich auch im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung festlegt, also bei einer „Nichtgewährleistung einer dem Wohle des Kindes entsprechenden Erziehung“, das heißt nach Münder et al. (2013): bei unzureichenden Sozialisationsbedingungen eines Minderjährigen. Tatsächlich handelt es sich beim KJHG nicht zuerst um ein Gesetz, das auf Kindes-

wohlgefährdung reagieren soll, sondern um ein Gesetz zur Sicherstellung und Ermöglichung des Kindeswohls (s. § 1 KJHG/SGB VIII). Es ist so weit gekommen, dass die ASD-MitarbeiterInnen bereits selbst Fälle im Gefährdungsbereich bevorzugen, weil Hilfen nur hier eine reale Chance haben, auch tatsächlich finanziert zu werden. Durch diese Praxis aber wird die Vorstellung in der Bevölkerung, Hilfe zur Erziehung sei etwas für Leute, die sich was haben zu Schulden kommen lassen, bestätigt. Diese stigmatisierende Wirkung erschwert die Inanspruchnahme von Hilfe.

Begrenzung der Zeitkontingente und die Erhöhung von (Zeit-)Druck

Die ständig steigenden Bedarfe und die anderen oben genannten Faktoren haben zwar die Anzahl der Angebote und der AnbieterInnen in manchen Bereichen der ambulanten Hilfen zur Erziehung hochgetrieben, aber gleichzeitig werden bei solchen Hilfen die zeitlichen Ressourcen unzulässig verknappt und so ihre Wirkungsmöglichkeiten, ihre Intensität und ihre Qualität verwässert. Weiter oben wurde über die Reduzierung der Stundenzahl pro Woche in der ambulanten Hilfe und über die Verkürzung von Hilfemaßnahmen berichtet (s. Kap. 4.4).

Wenn trotz steigender Fallzahlen die Kosten vorübergehend sinken konnten, muss angenommen werden, dass dies nur durch eine faktische Verkürzung und durch weniger Intensität der Hilfen möglich war. Auf diese Weise ist auch die Verbilligung zu erklären, die in den letzten Jahren für die durchschnittliche Familienhilfe erreicht werden konnte (s. Kap. 3.2). Das bedeutet: angesichts der gestiegenen Fallzahlen wären deutlich höhere Kosten zu erwarten gewesen, wenn die Hilfen in gleichem Maße wie früher ausgestattet worden wären. Man versucht also zu sparen, indem man die Hilfen quasi „verwässert“ und damit immer untauglicher macht.

Falleingangs-Management

Die Leitung eines ASD berichtete einem der AutorInnen vor einiger Zeit mit Begeisterung vom sog. „Falleingangs-Management“, das nach einer Fortbildung des ASD seit kurzem im Jugendamt eingeführt worden sei. Wo vorher pro ASD Fachkraft noch rund 100 HzE-Fälle pro Kopf gezählt wurden, habe sich dies binnen relativ kurzer Zeit auf unter dreißig reduziert. Allerdings hatte sich nicht die Fallzahl als solche reduziert, sondern ausschließlich die Anzahl der kostenintensiven Fälle der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Auf Nachfrage wurde deutlich, dass dieses Verfahren offensichtlich in erster Linie dazu dient, Hilfeanfragen an dem Kanon der Hilfen zur Erziehung quasi „vorbei zu bugsieren“. Folge dieses Falleingangs-Managements ist, dass oft allzu leicht bei bestehendem Hilfebedarf auf niedrigschwellige An-

gebote verwiesen oder die Menschen, in der Hoffnung, die Probleme würden sich schon von selbst lösen, systematisch in Warteschlangen geschickt werden. Oder man nährt die Illusion, dass Schule und Kindergarten solche Problemlagen mit ein bisschen Jugendhilfe-Unterstützung z.B. im Rahmen der Ganztagschule alleine lösen könnten.

Es ist aus unserer Sicht jedoch ein Skandal, dass Situationen Minderjähriger dem Jugendamt für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht mehr ausreichen, in denen bei den Betroffenen sehr wohl ein großer Hilfebedarf und massiver Leidensdruck – wenn auch keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – bestehen. Auf keinen Fall ist die gegenwärtige Praxis zu rechtfertigen, die Schwelle für eine Gewährung von Hilfen zur Erziehung unerreichbar hochzuziehen.

Indirekte Aushebelung des Rechtsanspruches durch verstärkte Bürokratisierung

Zum anderen sind Praktiken nicht zu rechtfertigen, die versuchen, den individuellen Rechtsanspruch indirekt auszuhebeln: Verschärfte Überprüfung, Kontrolle und Reglementierung des sozialarbeiterischen Handelns, der Dokumentationszwang, der Zwang des Durchlaufens der verschiedenen offiziellen Besprechungen, all das erschwert den Zugang zu Hilfen. Gemeinsame Besprechung von Fällen haben sich zum erstarrten Konstrukt „Fallteam“ entwickelt, bei dem es meist nicht um Reflexion des Falles und um besseres Fallverstehen geht, sondern nur noch um das Händeln und Steuern des Verfahrens, einschließlich seiner Kosten.

Auch der Zwang, vorgesehene ambulante Hilfen jedes Mal mit der Teamleitung zu besprechen und ebenso der Zwang, stationäre Hilfen immer erst mit der regionalen Leitung zu diskutieren, verhindern eine wirkliche Reflexion und lähmen die Bereitschaft, sich um Hilfe zur Erziehung zu bemühen. Sie führen stattdessen entweder zu einem reinen Formalismus, der nur Zeit raubt. Oder aber die SozialarbeiterInnen richten ihr Denken nicht mehr auf die Frage: „Ist die Hilfe richtig und warum?“, sondern nur noch auf die Frage: „Wie kriege ich sie durch?“ Das Nachdenken wird nicht auf den Fall orientiert, sondern auf die Rechtfertigung dafür, dass man es wagt, für diesen Menschen etwas zu fordern. In der konkreten Fallarbeit schaffen solche fachlichen Zwänge und Unterlassungen Voraussetzungen für eine „institutionelle Kindeswohlgefährdung“.

Diskreditierung von Hilfen als nicht sozialraumorientiert

Die SPFH wurde mit dem KJHG 1990 insbesondere wegen ihrer gezielten Lebenswelt- und Alltagsorientierung eingeführt. Heute wird sie als nicht

sozialraumorientiert diskreditiert. Jugendämter ziehen groteskerweise die „zugehende Familientherapie“ vor, weil diese angeblich sozialraumorientierter sei. Eine neue Strategie, die derzeit entwickelt und im Vorfeld politischer Entscheidungen schon massenhaft angewandt wird, ist es, Hilfen zur Erziehung dadurch zurückzudrängen, dass man sie in Misskredit bringt und stattdessen die Nutzung von Angeboten im Sozialraum als fachlich angemessener annimmt. Die Vorstellung, dass der Sozialraum, vor allem die Schule mit Hilfe der Jugendhilfe bereits so viel Unterstützung leisten könne, dass Bedarfe nach Hilfen zur Erziehung gar nicht erst entstehen würden oder aber auch auf diese Weise bereits bearbeitet werden könnten, ist aus fachlicher Sicht naiv und scheint vor allem dazu zu dienen, die Hilfen zur Erziehung an den Rand zu drängen – wenn es schon nicht möglich ist, den Rechtsanspruch selber zu kippen (vgl. Kapitel 7.4, 9.5.3).

5.3 Tatsächlich vermeidbare Kosten

Häufig hört man die Argumentation, dass die Kostensteigerung innerhalb der Hilfen zur Erziehung quasi der Beweis dafür sei, dass sich die Politik in Sachen Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren besonders engagiert habe und wir damit auf ein gut ausgebautes und mit Qualität ausgestattetes Feld der Kinder- und Jugendhilfe schauen könnten. So stellt Struck (2012) die Behauptung auf, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten „kontinuierlich fachlich, personell und finanziell weiter entwickelt“ habe. Sind also steigende Ausgaben und ist die Zunahme der Fälle schon als Beweis für Qualität zu werten? Dagegen ist zu sagen: Zum einen kann man nicht von einem zufriedenstellenden Ausbau sprechen, wenn gleichzeitig nur 20 % der Bedarfe überhaupt als Fälle der Hilfen zur Erziehung erfasst sind (vgl. Otto/Ziegler 2012, 19) und eine entsprechende Unterstützung geleistet wird. Zum zweiten kann man sehr wohl viel Geld ausgeben und dabei gleichzeitig ein Projekt „vor die Wand fahren“, weil man die Gelder falsch platziert und weil gleichzeitig Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen eine „gute“ Erziehungshilfearbeit nur schwer zu leisten ist (vgl. Seithe 2012a). Mehr Geld bedeutet außerdem nicht notwendig, genug Geld.

Die Autoren des 14. Kinder- und Jugendberichtes betonen, dass aus ihrer Sicht die Diskussionen um die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe „häufig zu einseitig bzw. zu wenig differenziert und die Problembeschreibungen (...) zu grob [seien, E. d. V.], weil sie reflexartig fast nur noch die Ausgabenseite in den Blick nehmen und diese nicht mit den Bedarfen und alten wie neuen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung setzen“ (14. KJB

2013, 373). Sie fordern deshalb eine „differenzierte Auseinandersetzung mit den gestiegenen bzw. veränderten Bedarfen, ihren Ursachen und der Ausgabenentwicklung“, denn es sei die „Entstehung und Ausweitung der Bedarfe nur multifaktoriell zu erklären“. Sie kommen zu dem Schluss: „Eine Diskussion, die lediglich an der Frage ansetzt, wie effizient die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden können, bleibt letztendlich an der Oberfläche stehen. Sie kann kaum die erforderlichen Analysen erbringen, die für eine vertretbare Kostenentwicklung notwendig sind“ (ebenda). Diesen Aussagen des 14. KJH kann man nur zustimmen (vgl. auch Hocke/Eibeck 2011, 477).

Andererseits ist es auch aus unserer kritischen Perspektive heraus durchaus sinnvoll, angesichts der Kosten, die Hilfen zur Erziehung erzeugen, darüber nachzudenken, wie diese Kosten reduziert werden könnten. Das allerdings müsste geschehen, ohne dadurch die Hilfen schlechter auszustatten, ohne bestehende Bedarfe sehenden Auges als „zu harmlos“ abzuwehren und ohne die Problemlagen einfach herunterzuspielen. Tatsächlich gibt es aus unserer Sicht Möglichkeiten, Kosten einzusparen. Das sind in erster Linie Kosten, die durch Steuerung und Umsteuerung selbst entstehen.

5.3.1 Vermeidbarkeit von Opportunitätskosten

Zum ersten sollte man die „Opportunitätskosten“ (vgl. Messmer 2007) vermeiden. Eine nicht fachlich indizierte Vorgehensweise erzeugt sogenannte „Opportunitätskosten“, die entstehen, wenn die Versuche, die Kosten zu dämpfen, zu suboptimalen Entscheidungsvorgängen geführt haben, die selber wieder vermeidbare Kosten verursachen (Messmer 2007). Das bedeutet, dass der Versuch, eine Kostendämpfung mit allen Mitteln durchzusetzen, möglicherweise selbst unnötige Kosten erzeugt. Es steht die Behauptung, dass die Mehrkosten, die durch eine tatsächlich fachlich orientierte Hilfe zur Erziehung zusätzlich entstünden, durch die Vermeidung dieser Opportunitätskosten mindestens kompensiert werden könnten. All die oben beschriebenen nicht fachlich begründeten Steuerungsversuche der Hilfe zur Erziehung kosten viel überflüssiges Geld. Denn all das, was auf diese Weise forciert wird, nämlich:

- zu kurze Hilfen,
- zu späte Hilfe,
- die falsche, aber günstigere Hilfe,
- ambulante Hilfen, wenn eigentlich eine Fremdplatzierung fachlich angezeigt wäre,

- stationären Hilfe, wenn eigentlich eine gut ausgestattete ambulante Hilfe durchaus hinreichen würde,
- die Banalisierung und fachliche Vernachlässigung von Problemen, die noch nicht den Gefährdungsbereich erreicht haben,
- die mit zu geringen Zeitkapazitäten ausgestatteten Hilfen,
- das Kürzen der Vor- und Nachbereitungszeit,
- das Streichen der Reflexionsmöglichkeiten und Fallbesprechungen usf.

führt letztendlich kurz-, mittel- oder langfristig zu Mehrkosten.

So zieht zum Beispiel fast jeder verspätete Einsatz von Maßnahmen und Hilfen eine Eskalation und Verhärtung der Problematik nach sich, was wiederum mehr Kosten bei der später einsetzenden Hilfe bedeuten wird. Das Ausbleiben primär präventiver Unterstützung der Lebenslagen von Menschen ist nur ein Beispiel dafür. Die Folgekosten sind in solchen Fällen in der Regel höher. Hier findet sich interessanter Weise eine deutliche Schnittmenge fachlicher Erkenntnis der Sozialen Arbeit mit einer zentralen Erkenntnis der Ökonomie: nur eine fundierte und nachhaltige Investition kann qualitativ und damit wirtschaftlich sinnvolle Ergebnisse erzielen. Leider aber entstehen die Folgekosten in der Kinder- und Jugendhilfe oft erst in der nächsten oder übernächsten Legislaturperiode, sodass sich Politiker unbeeindruckt zeigen können, da sie bevorzugt kurzfristige Nachweise der Kostenreduktion zur eigenen Profilierung ansteuern.

Kostenersparnis durch die Umsetzung fachlich angemessener Konzepte

Letztlich sind es die Folgen der Neuen Steuerung, die solche Folgekosten auslösen. Statt fachlich unsinnige Sparmaßnahmen durchzuführen, würde es sinnvoller sein, über andere wirksame Formen der Kostendämpfung in der Kinder- und Jugendhilfe nachzudenken:

- über den Ausbau fachlich angemessener primär präventiver Angebote, sodass Probleme erst gar nicht entstehen,
- über die Erforderlichkeit einer differenzierten, sozialpädagogischen und psychosozialen Diagnose, um auf diese Weise die Hilfe tatsächlich individuell gestalten zu können,
- über eine Wiedereinführung der sozialpädagogischen Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes statt der Reduzierung seiner Aufgaben auf Kontrollfunktionen, Dokumentation und Budgetverwaltung,
- über die Notwendigkeit, den ambulanten Hilfen zur Erziehung, die Ressourcen und Arbeitsbedingungen einzuräumen, die sie brauchen, um ihre Wirkung auch tatsächlich entfalten zu können und so bei den Menschen

nachhaltige Veränderungen und Selbsthilfeprozesse in Gang zu setzen, um u.a. damit den derzeit bestehenden Drehtüreffekt auszuschließen,

- über den „Wiederaufbau“ und die angemessene Finanzierung der sogenannten Sollleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein entsprechendes Vorgehen würde vordergründig zunächst höhere Kosten verursachen. Diese würden sich jedoch auszahlen, weil die Wirkung der Hilfen deutlich verbessert werden könnte und auch so manche Bedarfe tatsächlich gar nicht entstehen würden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht erwähnt an einer Stelle die Folgekosten, die „entstehen, wenn nicht rechtzeitig die erforderliche und ausreichende Hilfe und Unterstützung geleistet wird“ (14. KJB 2013, 373). Es stellt sich einmal mehr die Frage, warum die Autoren eine so zentrale Erkenntnis nur in einem Nebensatz formulieren.

5.3.2 *Gesellschaftliche Hintergrundprobleme politisch angehen*

Zu allererst aber wäre es erforderlich, über die Faktoren in unserer Gesellschaft nachzudenken, die die oben aufgelisteten Problemlagen mit verursachen und dann gezielt und nachhaltig an diesen gesellschaftlichen Ursachen zu arbeiten. Dies ist eine Forderung an die Politik, denn hier wäre gar nicht in erster Linie Soziale Arbeit gefragt. Die kann an gesellschaftlichen, strukturellen Problemen wie Armut, Ungleichheit, Soziale Benachteiligung oder Arbeitslosigkeit ursächlich nichts ändern (vgl. Kap. 7, 8, 9, 10). Sie kann im Wesentlichen nur den Menschen helfen, mit ihrem Schicksal besser klar zu kommen, auch wenn es durchaus auch ihre Aufgabe ist, die gesellschaftlichen Missstände anzuprangern und die Ursachen zu identifizieren, die die Problemlagen ihrer Klientel verschärfen (vgl. Kap. 10 und 11).

Eine politische Lösung und Verbesserung der gesellschaftlichen Problemlagen würde Soziale Arbeit selbst zunehmend entlasten und die Kosten für diesen Bereich könnten sich auf diese Weise deutlich reduzieren.

5.4 **Verschärfung gesellschaftlicher Problemlagen als Kostenursache**

Unstrittig sei, so Otto und Ziegler (2012), dass die Fallzahlen der Hilfe zur Erziehung gestiegen sind. Die Frage aber sei nun: Ist dieser Anstieg ein Problem? Werden tatsächlich „zu viele“ Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt? Wäre es vielleicht doch ein Qualitätsausweis der Kinder- und Jugendhilfe, wenn es ihr gelänge, die Fälle der Erziehungshilfe zu reduzieren?

Im Rahmen der Neuen Steuerung, die mit den 90er Jahren die Kinder- und Jugendhilfe veränderte, so Otto und Ziegler, wurde zumindest noch nach Effektivität und Wirkung gefragt, wenn auch diese beiden Begriffe ausschließlich betriebswirtschaftlich verstanden wurden und den Anliegen der Hilfe zur Erziehung nicht gerecht werden konnten. Heute aber lautet die Losung klipp und klar, man sei „nicht fähig oder nicht willig, die Menge an Maßnahmen zu finanzieren. Die Zahl der Fälle müsse reduziert werden“ (Otto/Ziegler 2012, 20).

Laut Otto und Ziegler (ebenda) entsprechen auch die gegenwärtigen Fallzahlen noch lange nicht den bestehenden Bedarfen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Bedarfe nicht nur größer sind als es die realisierten Fallzahlen suggerieren, sondern dass sie auch weiter ansteigen werden. Die Autoren gehen davon aus, dass „selbst bei einer optimalen Verteilung der Hilfen zur Erziehung in dem Sinne, dass nicht eine einzige Hilfe einen ‚falsch positiven‘²² Fall bearbeitet, rein rechnerisch maximal 20 % der kinder- und jugendhilferelevanten Bedarfe tatsächlich in Form von Fällen bearbeitet werden. Diese Schätzung ist nach Meinung der Autoren noch überaus defensiv. „Schätzungen, pro bearbeitetem Fall von einer Dunkelziffer von sieben bis zehn Fällen (Familien und/oder junge Menschen) mit entsprechendem Bedarf auszugehen, dürften insgesamt näher an der Realität liegen“ (Otto/Ziegler 2012, 21).

Wenn es denn die Absicht der Steuerung wäre, dafür Sorge zu tragen, dass den Bedarfen der anspruchsberechtigten Kinder- und Jugendlichen angemessen Rechnung getragen würde, dann müsste die „Organisationsaufmerksamkeit“ der Jugendämter sehr deutlich erhöht werden, was zweifellos zu mehr Fällen und nicht zu weniger Fällen führen würde. Schließlich geht auch der 14. Kinder- und Jugendbericht davon aus, dass die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nicht gekürzt werden dürfen und dass sich die Kosten angesichts der steigenden Bedarfe weiter erhöhen werden (14. KJB 2013, 373).

Die Politik versucht derzeit, diese Bedarfe zu ignorieren. Für sie ist die Summe, die sie für Kinder- und Jugendhilfe ausgeben muss, schlicht zu groß. Die Kostendeckelung ist willkürlich und missachtet mutwillig die aktuellen gesellschaftlichen Zustände und Entwicklungen und damit das Wohl unserer Jugend. Gleichzeitig wird immer wieder versucht, sich mit den ja tatsächlich steigenden Kosten vom Vorwurf der Verantwortungslosigkeit freizusprechen nach dem Motto: „Wir geben doch ständig mehr aus!“ Auf diese Argumentation fallen sehr viele Menschen, auch viele Fachleute immer wieder herein. Um es mit einem Bild zu sagen: Wer versucht, eine von 5 auf 10 angestiege-

22 Hiermit sind Fälle gemeint, die entsprechend den Gewährleistungsvoraussetzungen nach § 27 KJHG eigentlich keine Hilfe zur Erziehung benötigen.

ne Kinderzahl mit Milch satt zu bekommen, indem er zwar statt 5 nunmehr 7 Liter Milch verwendet, diese aber mit Wasser auf 10 Liter streckt, sollte sich nicht auch noch damit brüsten, er hätte schließlich angesichts der angestiegenen Zahl der Kinder mehr investiert als vorher. Die Kinder werden so trotzdem auf Dauer sterben.

Weiter oben wurde gezeigt, wie stark gegenwärtig psychosoziale Problemlagen bei Menschen aller Altersstufen zunehmen. Der Versuch, hier immer mehr zu sparen, wird diese Situation verschärfen.

Offizieller Grund für die vermeintliche Zahlungsunfähigkeit und die notwendige Kostendeckelung z.B. in den ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die angeblich „leeren Kassen“ der Kommunen und die inzwischen im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse. An die gegenwärtige Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums aber will die Politik nicht rühren. Alles wird dafür getan, dass die Wirtschaft hohe Gewinne macht, was im wirtschaftlichen Sprachgebrauch „Stärkung des Standortes Deutschland“ heißt. Der Bevölkerung wird suggeriert, dass das die Voraussetzung sei für Wohlstand und materielle Sicherheit. Neuffer hält es für zynisch, dass „die Schuldenbremse bei den sozial Schwächsten eingesetzt werden soll, obwohl diese nachgewiesenmaßen zum großen Teil auf Verwerfungen des Finanzmarktes zurückzuführen ist“ (Neuffer 2013, 52).

Münder hält es für erforderlich (Münder et al. 2013, 8), bei der Frage der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel „den Blick über den engeren Raum der Kommune hinaus zu richten“. Insofern findet sich hier eine Gemeinsamkeit mit den oben zitierten Vorstellungen der Autoren des 14. Jugendberichtes.

Der tatsächliche und nicht zur Disposition stehende Grund für diese Deckelung und die erklärte Kostensenkungs-Absicht aller Steuerungsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung ist unserer Meinung nach, dass die herrschende Politik für Kinder und Jugendliche, insbesondere für solche, die nicht gerade versprechen, Leistungsträger dieser Gesellschaft zu werden, einfach nicht mehr Geld ausgeben will. Eine Gesellschaft, die sich massenhaft Probleme bei Teilen ihrer Bevölkerung leistet und diese auch selbst zum großen Teil verursacht, muss bereit sein, für deren Lösung oder Milderung entsprechend zu zahlen. Aber hierfür gibt es seit Anfang der 90er Jahre nur noch eine sehr eingeschränkte Bereitschaft. Die einzige aus Sicht unserer Politik vorstellbare Lösung des Problems mit den steigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die bisherigen Angebote grundsätzlich infrage zu stellen und auf ein aus ihrer Sicht angemessenes Maß zurechtzustutzen. Die direkte Folge für die Hilfe zur Erziehung ist: Soziale Arbeit, wie sie seit etwa den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts im Rahmen ihrer Professiona-

lisierung und im Kontext der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit möglich war, erscheint mit einem Mal als Luxus, den sich keiner mehr leisten kann.

Eine der reichsten Nationen der Welt erklärt sich als arm. Tatsächlich verteilt sie aber nur ihre Reichtümer anders. Sie erlaubt sich durchaus weiterhin noch manchen Luxus – man sehe sich die Kosten für Bundeswehreinätze an internationalen Kriegsschauplätzen, teure Kulturtempel, Steuergeschenke an Unternehmen, gigantische Fehlplanungen bzw. Fehlinvestitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, Rettungsmilliarden für Banken oder für manches Prestigeprojekt an – erklärt aber stattdessen die Unterstützung für die benachteiligten Teile ihrer Bevölkerung als schlicht zu teuer, als etwas, was sie sich eben nicht mehr leisten könne.

Hier spielen gesellschaftspolitische und ideologische Fragen eine Rolle. So erwägt Münder über die oben angeführten Überlegungen hinaus: „dass man sich bei dieser Diskussion nicht auf die Verteilung innerhalb des öffentlichen Sektors beschränken kann, sondern dass damit auch eine gesellschaftliche Verteilungsfrage angesprochen ist“. Er fügt hinzu: „Das erfordert allerdings, dass bei dieser Thematik gerade von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe auch eine gesellschaftspolitische und nicht nur eine reduzierte sozial- oder gar jugendhilfepolitische Diskussion geführt wird“ (Münder et al. 2013, ebenda). Eine solche Diskussion ist bisher ausgeblieben.

6 Der aktuelle Streit: „neue Neue Steuerung“ versus „sozialpädagogische Erneuerung der HzE“

Die herrschende Politik kritisiert die Kosten und sucht nach Wegen, die ambulanten Hilfen zur Erziehung trotz des bestehenden Rechtsanspruches besser steuern zu können. Sie schließt sich zum Teil der Kritik an, ambulante Hilfen zur Erziehung seien unwirksam und unnötig (vgl. Kap. 5.2.1), zum Teil betont auch sie die angeblich hohe Qualität und begründet die Notwendigkeit der Reduktion der Hilfen damit, dass zu viel davon vorhanden sei.

Da, wo PolitikerInnen inhaltliche Kritik an der ambulanten Hilfe zur Erziehung äußern, nennen sie keine Gründe dafür, warum sich die ambulanten Hilfen problematisch entwickelt haben. Dass die Gründe bei den eigenen Steuerungsbemühungen liegen könnten (z.B. beim systematischen Abbau von Infrastrukturangeboten in den Stadtteilen während der letzten zehn Jahre), wird tabuisiert. Die Abweichungen der derzeitigen ambulanten Hilfen zur Erziehung vom Grundverständnis der Hilfe nach KJHG werden nicht wahrgenommen und verschwiegen. Vielmehr werden die Schuldigen für vorhandene Fehlentwicklungen bei den freien Trägern gefunden, die der Versuchung erliegen würden, eigentlich abgeschlossene Fälle aufrecht zu erhalten und unnötig zu verlängern. Oder aber man vermutet Fehler bei den Mitarbeiterinnen, die nicht effizient arbeiten würden.

Es geht bei der aktuellen Auseinandersetzung um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, welche derzeit mit enormer Geschwindigkeit vorangetrieben wird, keineswegs um eine Reform, wie sie aus fachlichen Gründen dringend erforderlich wäre. Es geht vielmehr um eine weitere Verschärfung der Neuen Steuerung und damit um die endgültige Einpassung des SGB VIII in den Geist der Agenda 2010.

6.1 Streit um das A-Länder-Papier

Die oben erwähnte neue Strategie, die ambulanten Hilfen zur Erziehung durch eine wiederbelebte Lebensweltorientierung im Konzept der Sozialraumorientierung zu zügeln, wurde auf politischer Ebene schon einige Zeit verfolgt und diskutiert, als es durch das öffentlich Werden eines internen Protokolls einer Arbeitsgemeinschaft der SPD-regierten Länder, das sogenannte „A-Länder-Papier“, zum Eklat kam. Nicht zufällig richtete sich der Blick in der Folgezeit auf die Situation in Hamburg. Die Hamburger Behörde (BASFI) war als federführend in diesem Diskussionsprozess benannt worden.

Außerdem machten die Ereignisse um die Umsteuerungspläne in Hamburg aus dem Jahre 2011 und ihre Wirkungen in der Folgezeit deutlich, worum es eigentlich geht. Neuffer spricht davon, dass die Vorgänge in Hamburg „exemplarisch seien für Entwicklungen in der BRD.“ Die Intention „der Hamburger Jugend- und Sozialpolitiker und Behördenvertreter geht dahin, ihre Grundlinien in ganz Deutschland umzusetzen“ (Neuffer 2013, 50).

6.1.1 Der Ausgangspunkt

Die Überlegungen zur „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen – Änderung des Kinder- und Jugendhilferechtes“, wie es später im Protokoll der gemeinsamen Koordinierungssitzung von SPD-StaatssekretärInnen und Jan Pörksen (Staatsrat der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales und Integration, BASFI) vom 13. Mai des Jahres 2011 heißt, nahmen schon im Jahr 2010 ihren Anfang: Im Vorfeld der Sitzung hatten bereits drei Workshops von VertreterInnen der Sozial- und Finanzressorts aus Berlin, Hamburg und Bremen stattgefunden (29.04., 25.08. und 12.11.2010). Des Weiteren tagte am 23. und 24.02.2011 eine gemeinsame Runde von Vertretern der Stadtstaaten mit Vertretern des Finanz- und des Sozialausschusses des Deutschen Städte-tages. Auf der oben genannten Koordinierungssitzung am 13. Mai 2011 einigte man sich – laut besagtem A-Länder-Papier – auf folgendes Konzept: "Durch eine Änderung der Rechtsgrundlage im SGB VIII soll erreicht werden, eine kommunalpolitische Handlungsfähigkeit für die Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen zurück zu gewinnen. (...) Ein Lösungsweg könnte darin bestehen, den Rechtsanspruch [auf Erziehungshilfe, Anm. d. Verf.] vorrangig durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu erbringen, der dadurch verpflichtet wäre, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Hilfe und Unterstützung bei Erziehungsproblemen mit dem Ziel des Ausgleichs sozialer Benachteiligung vorzuhalten“. Diese Gewährleistungsverpflichtung sollte nach Pörksen zugleich mit dem Hinwirken auf die Anbindung von Angeboten an Regelinstitutionen als zentrale Zielvorgabe und rechtliches Vorrangprinzip mit einer Pflichtversorgung verbunden werden (vgl. A-Staatssekretäre 2011).

Mit Blick auf die stetig steigenden Kosten in den ambulanten Hilfen zur Erziehung wird in dem Papier das System der freien Träger scharf kritisiert und sowohl die Notwendigkeit der Gestaltung der ambulanten Hilfe zur Erziehung als Einzelfallhilfe als auch deren Wirksamkeit infrage gestellt. Anstelle teurer Einzelfallhilfen sollte zukünftig eine Ausrichtung der HZE an kostengünstigeren, sozialraumorientierten Konzepten mit mehr Zentralität und Kontrolle durch öffentliche Jugendhilfeträger angestrebt werden. Da

sozialraumorientierte Alternativen jedoch „als freiwillige Leistungen finanzpolitisch nachrangig gegenüber den gesetzlichen Leistungen der Hilfen zur Erziehung rangieren“, könnten sie, so hieß es, „in vielen Kommunen nicht adäquat ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird über eine Neugestaltung der Rechtsgrundlage des SGB VIII nachgedacht“ (vgl. Russau 2011, a.a.O.).

Als der Fachöffentlichkeit das (eigentlich als intern gedachte) Protokoll der gemeinsamen Koordinierungssitzung (A-Länder-Papier) im Internet bekannt gemacht worden war, reagierte diese alarmiert: Die hier festgehaltenen Überlegungen machten unmissverständlich deutlich, dass die herrschende Politik die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als wirtschaftlich und fachlich ineffizient betrachtete. Des Weiteren wurde bekannt, welche Änderungsabsichten auf der Agenda der Staatssekretäre standen. Man dachte bereits offen über eine Novellierung des KJHG in diesem Kernbereich nach. Einzelfallhilfen sollten regelhaft durch sozialräumliche Angebote mit damit zusammenhängenden Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche verdrängt und überflüssig gemacht werden. Dieses Umsteuerungskonzept, so Neuffer, bedeutet „einen verschleierte, indirekten Verlust, eine Aushöhlung des Rechtsanspruches, dass die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe entweder nicht offensiv nach den Bestimmungen des SGB VIII über ihre Rechte informiert wird oder darauf gebaut wird, dass sie in ihrer Unkenntnis Empfehlungen des Jugendamtes bezüglich der ‚Alternativen‘ zur ambulanten Hilfe zur Erziehung nachkommen und auf Rechtsmittel verzichten bzw. Angst haben, sie zu nutzen“ (Neuffer 2013, 52).

Auf dem Jugendhilfetag 2011 wurden der Öffentlichkeit Argumente und Pläne zur „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen – Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechtes“ (Motto: „Eine bessere Kinder- und Jugendhilfe ist die preiswertere“) durch Staatsrat Pörksen (Hamburg) vorgestellt (vgl. Münder et al. 2011, 456). In einer anschließend gegründeten Arbeitsgruppe einigte man sich, das Thema „Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ unter der Federführung von Hamburg in die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) im September 2011 in Mainz einzubringen, um gemeinsam eine Vorlage für die Jugend- und Familienministerkonferenz 2012 vorzubereiten. Gleichzeitig wurde in Abstimmung mit Gremien des Deutschen Städtetages und unter Vorsitz von Jan Pörksen eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Steuerung der Sozialleistungen“ eingerichtet, die am 04.11.2011 in der Hamburgischen Landesvertretung in Berlin zu einem gemeinsamen Workshop zusammentreffen sollte, um sich über Möglichkeiten der Steuerungskonzepte in der Jugend- und Familienhilfe auszutauschen.

Die Planungsgruppe ließ die Fachöffentlichkeit lange in Unkenntnis über ihre Aufgabe und zeigte keinerlei Absichten, die Basis und andere, nicht durch die Wohlfahrtsverbände und die großen Fachverbände vertretene Fachkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe mit einzubinden. Ein erster Schritt in Richtung Öffentlichkeit wurde schließlich durch die kleine Anfrage der Abgeordneten Blömeke (GAL) vom 16. August 2011 an den Hamburger Senat vorgenommen. In der Antwort des Senats heißt es in Bezug auf das Sitzungsprotokoll vom Mai: „Eine Abschaffung oder Minderung des Rechtsanspruchs ist nicht Gegenstand des Diskussionspapiers und auch nicht Absicht.“ Nun ist es kein Geheimnis, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ohnehin nicht zu den Rechten gehört, die Klienten „mit stolzer Brust“ für sich in Anspruch nehmen. Bis heute ist es für Betroffene keine Selbstverständlichkeit und auch kein erfreuliches Ereignis, wenn sie Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen. Das ursprünglich als Dienstleistungsgesetz gedachte KJHG, das darum bemüht war, die Hilfen zur Erziehung aus ihrer negativen Konnotation hinaus zu führen hin zu einer Unterstützungsleistung, welche KlientInnen selbstbewusst einfordern können und derer sie sich nicht schämen müssen, ist nur in Ausnahmen Realität gewesen. Es wird also nicht schwer sein, potentielle KlientInnen davon zu überzeugen, dass diese Unterstützung nicht mehr oder nicht in dem Maße wie vorher existiert. Ein Widerstand von Seiten der InhaberInnen dieses Rechtsanspruches ist deshalb nicht zu befürchten.

Im August 2011 veröffentlichte die BASF ein Papier mit folgendem Titel „Hilfen zur Erziehung – Konzeptionelle Vorschläge zu Weiterentwicklung und Steuerung“. Dort heißt es u.a.: „Besteht Hilfebedarf bei den Sorgeberechtigten, ist dieser grundsätzlich und vorrangig durch Verweisung in sozialräumliche Hilfsangebote oder Angebote der Familienförderung und der Elternbildung zu erbringen. Förmliche Hilfen zur Erziehung werden danach nur genehmigt, wenn im Einzelfall absehbar ist, dass sozialräumliche Hilfen keinen Erfolg versprechen oder bereits gescheitert sind. Die Hilfen sollen grundsätzlich nicht als Einzelmaßnahmen innerhalb der Familienwohnung stattfinden.“

Die Beteuerung von Seiten der PolitikerInnen, dass der Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe gar nicht angetastet werden solle, wird unablässig, wie z.B. im Beitrag von Hammer, wiederholt (Hammer 2011). Dieser Artikel spielte in der Auseinandersetzung eine wichtige Rolle, argumentiert er doch scheinbar aus fachlicher, ja sogar aus sozialkritischer Sicht und nicht aus ökonomischer Perspektive. Seine massive und wie wir gezeigt haben durchaus nicht unberechtigte Kritik am gegenwärtigen Stand der ambulanten Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4.4.4) führt Hammer aber zu der Konsequenz, dass es sinnvoll sei, diese angeblich nicht wirksamen, zu teuren und, wie er

betont, individualisierenden Hilfen zur Erziehung durch verstärkte sozialräumliche Angebote überflüssig zu machen und damit intensive, individuelle Hilfen aus der Leistungspalette der Kinder- und Jugendhilfe zu entfernen.

6.1.2 Die „neu erfundenen Räder“ zur Begründung des Konzeptes

Zur Begründung dieser Vorstellungen werden von den VertreterInnen einer Verdrängung der ambulanten Hilfen zur Erziehung durch sozialräumliche Angebote alte, aber durchaus auch heute sinnvolle Konzepte der Sozialpädagogik herangezogen, aufgewärmt, in diesen Kontext hineingestellt und als neue fachliche Weisheiten ausgegeben.

Sozialraumorientierung

Mit der Wiedererinnerung an die alte sozialpädagogische, lebensweltorientierte, nicht individualisierende Orientierung auf die Lebenslagen und Lebenswelten der KlientInnen wird hier versucht, die Einzelfallhilfe und damit die Hilfe zur Erziehung (insbesondere in ihrer ambulanten Form) zu diskreditieren. Mit der grundsätzlichen und umfassenden Aufwertung einer Sozialraumorientierung (SRO) sollen die Hilfen zur Erziehung zurückgedrängt und der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung inhaltlich neu und weniger kostenverpflichtend umdefiniert werden. Schließlich, so wird in Gesprächen und Randnotizen gemunkelt, sei es im SGB VIII nicht geregelt, wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung sichergestellt werden müsse. Also sei es möglich, den Anspruch aufrecht zu erhalten, aber ihn gleichzeitig nicht mehr oder nur selten in Form der klassischen ambulanten Hilfe zur Erziehung zu erfüllen.

Im Rahmen der zum Teil durchaus berechtigten Kritik an der Tendenz der letzten Jahrzehnte, Hilfen zur Erziehung in inflationärer Weise einzusetzen – sozusagen als Ausfallbürge für die fehlenden Infrastrukturmaßnahmen, für zerstörte Jugendhilfelandschaften und handlungsunfähig gesparte Jugendhilfeeinrichtungen – wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Statt für eine angemessen ausgestattete und primär präventiv wirkende Jugendhilfelandchaft zu sorgen, damit sich ambulante Hilfe zur Erziehung auf die Aufgaben konzentrieren kann, für die sie gebraucht wird, versucht man nun ihre Notwendigkeit überhaupt infrage zu stellen und sie als eine Maßnahme darzustellen, der nur die allerletzte Priorität zukomme. Ambulante Hilfen zur Erziehung sollen in Zukunft sozusagen die „letzte Lösung“ werden, etwas, was man als MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglichst gar nicht und wenn, nur mit schlechtem Gewissen wählen kann. Es ist zu befürchten, dass die o.g. Argumentation letztlich dazu führen wird, dass eine

Sozialarbeiterin, die einen Antrag von KlientInnen auf Hilfe zur Erziehung im Fallteam vorstellt, sich damit gewissermaßen selbst diskreditiert, weil es ihr nicht gelungen ist, sozialräumliche Lösungen für einen Fall zu finden. So führte man in Hamburg z.B. die Verpflichtung ein, jeden Antrag auf Hilfe zur Erziehung abzuweisen und erst einmal an sozialräumliche Instanzen und Angebote zu verweisen, Menschen mit Bedarf an Hilfe zur Erziehung also erst mal absichtlich auf Wartelisten zu setzen (vgl. u.a. Neuffer 2013, 51f).

Eingefädelt wurde die Argumentation mit der Klage, dass a) in der Sozialen Arbeit die Rolle des Sozialraumes zu wenig Beachtung fände, b) die verstärkte Einzelfallarbeit z.B. im Sinne der Sozialpädagogischen Familienhilfe sozialräumliche Aspekte außer Acht ließe, und c) bedauerlicherweise insgesamt ein Niedergang der Lebensweltorientierung in der Praxis zu verzeichnen sei. Man verwies auf die Gefahr einer Psychologisierung der Sozialen Arbeit und darauf, dass Problemlagen nicht allein den Individuen zuzuschreiben seien (Hammer 2011; vgl. auch Kap. 8.5). Damit gab man sich gesellschaftskritisch und klagte die Soziale Arbeit insbesondere im Rahmen ihrer Einzelfallarbeit an, zu individualisieren, d.h. gesellschaftlich bedingte Probleme allein auf das Individuum zurückzuführen. Diese scheinbar fachliche und scheinbar progressive Argumentation gab in den Augen der Öffentlichkeit sowie in der Wahrnehmung so mancher Sozialarbeitender den Vorschlägen und Plänen der Akteure in Hamburg einen fortschrittlichen, gesellschaftskritischen Anstrich und ließ die politischen Initiatoren als Verbündete derjenigen Kräfte erscheinen, die seit langem mehr Orientierung auf den Sozialraum in der Sozialen Arbeit einforderten. Man offerierte der Sozialen Arbeit den angeblich ganz neuen wichtigen und in gewissem Sinne „revolutionären“ Gedanken, dass sie, statt mit dem Einzelfall zu arbeiten, auf diese „neue“ Weise zum einen viel mehr erreichen und dass sie mit Gruppenangeboten im Stadtteil auch eher die „Richtigen“ erreichen könne.

Das alles klingt so, als sei die Einbindung des sozialen Raumes für die Profession etwas Neues. Es macht vergessen, dass es die Neue Steuerung war, die dafür gesorgt hat, dass die lebensweltorientierten Handlungsstrategien einschließlich der Stadtteilangebote, der Gemeinwesenarbeit, des Infrastrukturausbaus immer mehr in den Hintergrund geraten sind, weil sie nicht finanziert wurden. Es wird so getan, als hätte nicht über Jahre hinweg ein großes Sterben von Stadtteilangeboten stattgefunden, als wäre z.B. die SPFH – eine durch ihre Alltagsorientierung in hohem Maße sozialräumliche Hilfe – durch die ständige Einschränkung der zur Verfügung stehenden Stundenzahlen nicht geradezu gehindert worden an der Umsetzung von Netzwerkarbeit und übergreifenden Angeboten, als wären die Erziehungsberatungsstellen nicht im Rahmen der Sparmaßnahmen gezwungen worden, nicht mehr 25 % ihrer Kapazität für präventive Aufgaben zu verwenden, sondern nur noch 5%

usf. (vgl. Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege-Witzenhausen (2010)).

Es gibt Fachkollegen, die die Gunst der Stunde nutzen, um endlich ihre große Idee von der Ersetzung des Falles durch den Raum durchsetzen zu können, und sei es eben von oben, als Top-Down-Strategie, und sei es als Steigbügelträgerin für neue Sparmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Wie wir weiter unten ausführlich zeigen werden, führt eine Implantierung des Sozialraumkonzeptes in die verwaltungsmäßige Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe selbst nicht nur zur Verdrängung der ambulanten Hilfen, sondern gleichzeitig auch dazu, dass der Profession weitere Kürzungen und fachfremde Steuerungen zugemutet werden. Dennoch befeuern diese FachkollegInnen, wohlwissend, worum es wirklich geht, dieses Lügenmärchen von der Wiedergeburt einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Die Einbeziehung von Sozialräumen, Lebenswelten und Lebenslagen in die Soziale Arbeit, ein uraltes fachliches Konzept der Sozialen Arbeit, wird hier als trojanisches Pferd missbraucht. (Mit dem Konzept der SRO beschäftigt sich u.a. ausführlich das Kapitel 8.5). Die massiven Eingriffe im Sinne von Kosteneinsparungen und weiteren Steuerungsmechanismen werden auf diese Weise freudig begrüßt und für sozialpädagogisch sinnvolle Maßnahmen gehalten. Tatsächlich haben sich in dieser Diskussion Vertreterinnen einer neuen Sozialraumorientierung (z.B. Hinte 2008) ganz offensiv bereit erklärt, eine Allianz mit der Umsteuerungspolitik einzugehen (vgl. Hinte 2008; Budde/Früchtel 2011, a.a.O.).

Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe

Neuffer zitiert Pörksen (2013): Staatsrat Pörksen spreche gar davon, dass die sozialräumlichen Angebote „an das Regelsystem Kita und Schule andockende Maßnahmen sein“ sollen. Auch mit dem Gedanken, dass man die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe verbessern müsse, knüpfen die VertreterInnen dieser Vorschläge und Konzepte an alten Diskussionen der Sozialen Arbeit an. Seit mehreren Jahrzehnten ist es ein Anliegen der Jugendhilfe, besser und intensiver mit der Schule zu kooperieren. Schon in den 80er Jahren war bekannt, dass ein hoher Anteil der Minderjährigen, die in eine Hilfe zur Erziehung vermittelt werden sollten, Schulprobleme im Sinne von Schulverweigerung, nachlassender Schulleistung, Schulunlust oder Schulversagen aufwies. Die Projekte der Schulsozialarbeit, die im Westen Deutschlands in den 80er Jahren zwar nur punktuell bestanden, dafür aber gut ausgestattet waren, haben viele Erfahrungen der Jugendhilfe im System der Schule gesammelt und teilweise gute Erfolge auch in Richtung Kooperation gezeigt (vgl. z.B. die Schulsozialarbeitsprojekte der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt für Soziale Arbeit 2012, a.a.O.)

Eine flächendeckende und zum Standard gehörende gute Zusammenarbeit zwischen beiden Sozialisationsinstanzen ist in den folgenden Jahren und Jahrzehnten aber immer wieder an zwei Faktoren gescheitert:

- Zwar wurde die Zusammenarbeit mit der Schule für die Jugendhilfe zwar im KJHG festgeschrieben (§ 81). Aber im Bereich der Schule gab es bestenfalls Empfehlungen für die LehrerInnen und es gab keinen finanziellen Ausgleich. Für die LehrerInnen blieb die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe immer freiwillig und kostete sie einen Teil ihrer Freizeit. Das ist bis heute so geblieben (vgl. Seithe/Wiesner-Rau 2013, 155 f).
- Man konnte sich nie einig werden, wie die Kosten für diese Zusammenarbeit verteilt werden sollten. So endete z.B. 1996 der Modellversuch „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ (Seithe 1998) nach zwei Jahren Arbeit an 44 Modellschulen auf der abschließenden Veranstaltung mit den zuständigen PolitikerInnen mit einem großen Achselzucken: Keine Seite war bereit, einen großen Teil der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Idee der besseren Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist gut und wichtig. Aber auch sie ist nicht neu und neu sind auch nicht die Probleme, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen. Schulsozialarbeitsprojekte gibt es schon lange. Allerdings wurde Schulsozialarbeit vielfältig von ihren eigentlichen Jugendhilfeaufgaben weggedrängt und für schulische Angelegenheiten missbraucht. In den letzten Jahren haben LehrerInnen ihre ablehnende Haltung gegenüber der Jugendhilfe in ihrer Schule weitgehend aufgegeben und sie glauben nun, Jugendhilfe könne ihnen „die schwierigen Kinder vom Hals schaffen“. Sie werden es mit Sicherheit begrüßen, wenn in Zukunft (etwa im Kontext der Inklusions-Pläne) mehr SozialarbeiterInnen als bisher in ihren Schulen als HelferInnen in der Not tätig werden sollen, denn sie fühlen sich zunehmend überfordert. Wenn aber gleichzeitig – zugunsten des Ausbaus schulischer Sozialarbeit – die ambulante Hilfe zur Erziehung wegbriecht, werden die an der Schule tätigen SozialarbeiterInnen ihrerseits überfordert sein und nicht wissen, was sie mit diesen schwierigen SchülerInnen anfangen sollen. Schulsozialarbeit ist keine Alternative zur Hilfe zur Erziehung, sondern ein wichtiger Kooperationspartner der Schule *und* der Erziehungshilfe. Angesichts der bisherigen Erfahrungen zu behaupten, dass es eine gute Zusammenarbeit per angewiesener Organisationsstruktur geben könne, die so potent sein würde, dass Schule und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Kooperation in der Lage seien, quasi nebenbei Hilfe zur Erziehung zu leisten, grenzt ans Groteske. Auf diesen Aspekt werden wir noch mehrfach zu sprechen kommen (vgl. Kap. 9.5).

Gruppenarbeit statt Einzelfallhilfe

Auch die Idee von den Gruppenangeboten im Stadtteil ist nicht neu. Solche Angebote sind wichtige, unverzichtbare Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen einen niedrighschwelligigen Bereich dar, der eine Kontaktaufnahme erleichtert, der soziale Netze schafft und gegenseitige Unterstützung in der Gruppe ermöglicht. In den 80er Jahren lag ein Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe in diesen informellen, kommunikativen und stützenden Angeboten. Der Allgemeine Soziale Dienst verstand sich in Zeiten der Neuorganisation (vgl. Kap. 8.4.4) in vielen Städten als Gemeinwesen orientiert und leistete ganz bewusst neben seinen gesetzlichen Aufgaben informelle Beratung in offenen Treffpunkten und Gruppenangebote, beteiligte sich aktiv an Stadtteilstesten oder nahm an Stadtteiltreffen der BewohnerInnen teil (vgl. z.B. AG SPAK 1977). Darüber hinaus sind Gruppenangebote hinsichtlich der Themenstellungen „Familie“ und „Erziehung“ in unzähligen Familienbildungsstätten bzw. Familienzentren seit vielen Jahren Gang und Gäbe. Allerdings wurden gerade in den letzten Jahrzehnten viele der Stadtteilangebote, die man jetzt auf einmal wieder herausholen möchte, durch Sparmaßnahmen reduziert bzw. demontiert.

Trotzdem muss gesehen werden, dass solche Projekte und Angebote nur als informeller und niedrighschwelliger Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geeignet sind. Sie bahnen Wege zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem ASD, öffnen Menschen für weitergehende Jugendhilfemaßnahmen oder auch für die Teilnahme an öffentlichen Angeboten. Umgekehrt können diese Maßnahmen wichtige, ergänzende und stärkende Hilfeangebote sein, die parallel zur oder anschließend an eine Hilfe zur Erziehung durchgeführt werden. Aber sie sind nicht in der Lage, Hilfen zur Erziehung zu ersetzen bzw. ihre Funktion zu übernehmen. Die Bereitschaft von Eltern an der Teilnahme an solchen Gruppenangeboten entsteht oft erst infolge des Unterstützungsprozesses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Außerdem kann auch Hilfe zur Erziehung den Charakter von Gruppenarbeit annehmen, beispielsweise in den Hilfen nach § 29 (Sozialpädagogische Gruppenarbeit) oder im Gruppenzusammenhang einer stationären Einrichtung. Dann aber unterscheidet sie sich notwendig von solchen Gruppenangeboten im Stadtteil, die eher präventiven Charakter haben und nicht auf die Problemlagen Einzelner im Konkreten ausgerichtet sind. Dass Letztgenannte deshalb bereits das leisten können sollen, was eine intensive Hilfe zur Erziehung zu leisten vermag, die das Medium Gruppe gezielt pädagogisch und gruppensdynamisch einsetzt und mit Einzelfallmethoden verbindet, ist eher dem Wunschenken als fachlichen Begründung zuzuordnen.

Was das ist, was ambulante Hilfe zur Erziehung leistet und was eben nicht so einfach durch andere Angebote geringerer Intensivität übernommen werden kann, wird in Kap. 9 ausführlich dargestellt.

6.2 „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“

Die Diskussion und die Pläne um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ werden weitergeführt.

6.2.1 „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ bis zur JFMK 2013

In der Zwischenzeit nahmen die verschiedenen Akteure, die am Prozess der „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ beteiligt waren, zumindest vorübergehend Abstand von den Entwicklungen in Hamburg. Wie es hieß, habe man sich inzwischen von der Hamburger Linie distanziert. Die Kritik, die es dort bei einer Anhörung (31.1.2012) „gehagelt“ hatte, gab vermutlich zu denken. Aber die Themen und Pläne, die auf der Ministerialebene mit Blick auf die deutsche Erziehungshilfe insgesamt behandelt wurden, bekamen trotzdem keinen anderen Tenor, blieben nur etwas vorsichtiger und verdeckter in ihren Aussagen. Während in Hamburg die Pläne für die „neue Neue Steuerung“ (vgl. Otto/Ziegler 2012, 15,18) in aller Härte umgesetzt wurden (vgl. Neuffer 2013, 51ff), blieb der politische Kurs unverändert. Im Mai 2012 fand in Dresden die AGFJ Sitzung zur Vorbereitung der Jugend- und Familienministerkonferenz in Hannover statt. Punkt 5.1 des Protokolls der AGFJ Sitzung am 29. Mai 2012 in Dresden und Punkt 5.1 des Beschlussprotokolls der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 1.6. 2012 in Hannover enthielten nun alle Pläne, Vorstellungen und Absichten der politischen Akteure, die im Kontext der Diskussion um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ relevant sein sollten (vgl. Neuffer 2013, 50).

Einbindung der Verbände und großen Träger

Auch die weiteren Verhandlungen erfolgten unter Ausschluss der breiten Fachöffentlichkeit. Man holte jetzt aber immerhin den Deutschen Verein, die AGJ sowie die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit ins Boot und meinte offenbar, nun zu Recht behaupten zu können, die neuen

Steuerungspläne unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit der Profession und der Fachöffentlichkeit zu diskutieren.²³ Bis zum Vorbereitungstreffen der AGFJ für die nächste Jugendministerkonferenz im Juni 2013 wurden dann auch Wohlfahrtsverbände und Trägerverbände aufgefordert, sich mit den bisherigen Ergebnissen der Arbeit vertraut zu machen und ihrerseits dazu Stellung zu beziehen. Die so entstandenen Stellungnahmen unterstützten im Großen und Ganzen die Vorstellungen der AGFJ, kritisierten mitunter aber in bestimmten Punkten den bisherigen Prozess. So hatte noch im November 2012 Apitzsch für die Diakonie Hamburg ausführlich das seit Einführung des Marktes in der Kinder- und Jugendhilfe entstandene, verschlechterte Verhältnis zwischen freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe angeprangert (vgl. Apitzsch 2012, a.a.O.). Der Paritätische Wohlfahrtsverband (2011, a.a.O.) kritisierte mit Blick auf den von der AGFJ geleiteten Diskussionsprozess um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, dass „das installierte Verfahren dieser Debatte bei den öffentlichen Trägern (...) eine große Distanz zur Norm partnerschaftlicher Zusammenarbeit“ ausweise.

Durchweg vertraten die Verbände den Standpunkt, dass weitere Kürzungen für die Kinder- und Jugendhilfe nicht hinnehmbar seien. Zur Frage der Kostensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung verwies z.B. der Paritätische Wohlfahrtsverband (ebenda) auf eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Dort heißt es: „Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde seinerzeit bundesweit eine Sensibilisierung im Bereich des Kinderschutzes erreicht. Damit war im Ergebnis auch eine wesentliche Kostensteigerung im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) zu verzeichnen. Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes wird dies voraussichtlich nochmals verstärken“ (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband 2011; vgl. auch Kap. 5.2.1). Noch im Januar 2013 mahnte die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) eine sachgerechte Personalausstattung sowie angemessene Beschäftigungsverhältnisse als qualitätssichernde Ressourcen an: „Zentrale Voraussetzung für die Qualität sowohl der infrastrukturellen als auch der individuellen Angebote ist die Fachlichkeit der handelnden Akteurinnen und Akteure. Fachlichkeit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Effektivität und den Wirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Als Qualitätsmerkmal und Erfolgsfaktor setzt Fachlichkeit Qualifizierung, sachgerechte Personalausstattung sowie angemessene Beschäftigungsverhältnisse als qualitätssichernde Ressourcen voraus“ (AGJ 2013, a.a.O.).

23 Wer aber kann die Profession vertreten? Welche Rolle spielt die Praxis selbst? VertreterInnen des Bündnisses „Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit“ z.B., das sich im September 2011 als Gegenpol zu den aktuellen Entwicklungen gegründet hatte (s. Kap. 6.3.1), wurde bis dahin der Zugang und die Möglichkeit, fachlich Bedenken einzubringen, verweigert.

Der 14. Kinder- und Jugendberichtes im Kontext der Debatte

Am 30.1.2013 wurde der 14. Jugendbericht der Bundesregierung präsentiert, dessen Aussagen im vorliegenden Band bereits im Rahmen der Darstellung der gegenwärtigen Situation der Hilfen zur Erziehung (s. Kap. 3.3) und im Rahmen seiner kritischen Würdigung (s. Kap. 4.7) vorgestellt wurden. Schließlich legte die Koordinierungsgruppe „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ ein Positionspapier für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) Anfang März in Kiel vor. In Kiel wurden dann die Vorlagen für die nächste Jugendministerkonferenz zusammengestellt.

Jugendministerkonferenz Fulda im Jahr 2013

Am 6. und 7. Juni 2013 fand die Jugendministerkonferenz in Fulda statt²⁴. Diese nahm das Positionspapier der Koordinierungsgruppe wohlwollend zur Kenntnis. Zentrale Ergebnisse der Jugendministerkonferenz sind im Top 5.6 festgehalten (JFMK 2013, a.a.O.): Die Jugendministerkonferenz in Fulda nennt in ihrem Beschluss folgende Aspekte als die entscheidenden Anknüpfungspunkte für die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“:

- die Verbesserung der Steuerungsprozesse,
- die Verstärkung der Prävention,
- die Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze sowie die Überprüfung ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen,
- das verbesserte Zusammenwirken von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern sowie von Angeboten der Schule (ebenda).

Der Schwerpunkt der Überlegungen für die Zukunft lag eindeutig bei der Ausbreitung sozialräumlicher Strukturen und Angebote sowie beim Ausbau der Kooperation der Jugendhilfe mit der Schule. Der nächste Auftrag an die Koordinierungsgruppe bis zur Ministerkonferenz im Jahre 2014 bestand in der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Prüfung dieser Möglichkeiten. Insbesondere sollte geklärt werden „ob und ggf. welche Maßnahmen für die Stärkung einer sozialräumlichen Angebotsgestaltung erforderlich sind“ (JFMK 2013).

24 Auch hier, wie bei allen anderen Treffen der Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Jugendministerkonferenz und ihrer Entscheidungen in Sachen „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, begleitete das Bündnis für Kinder- und Jugendhilfe den Prozess durch eine Mahnwache.

Als notwendige organisatorische Maßnahmen nennt das Protokoll die Fallsteuerung auf der Basis der Hilfeplanung und der sozialpädagogischen Diagnose im Kontext des Allgemeinen Sozialdienstes. Was hier unter Hilfeplanung verstanden wird, wird nicht näher erläutert. Der Begriff „Zielvereinbarung“ macht jedoch die Kontinuität des betriebswirtschaftlichen Denkens deutlich. Die Jugendhilfeplanung wird dazu aufgefordert, die SRO als das zentrale Steuerungsmoment zu betrachten. Durch Infrastrukturangebote soll weitere Segregation in Stadtteilen vermieden werden, eine nicht gerade neue Idee.

Die Klärungen der finanziellen Möglichkeiten, die für die angestrebten Veränderungen erforderlich sind, beziehen sich zum einen auf eine bedarfsgerechte Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste. Zum zweiten sollen kombinierte Angebote bzw. Hilfen erprobt werden, die Schule und Jugendhilfe zusammen gestalten und zwar ggf. mit sich ergänzenden Finanzierungsformen.

Auf der gesetzlichen Ebene hält es die Jugendministerkonferenz für notwendig, juristische Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation zwischen Jugendhilfe und z.B. Schule zu prüfen. Des Weiteren soll geklärt werden, welche Gesetzesänderungen notwendig sind zur Verbesserung des sozialräumlichen Managements einschließlich der Bereitstellung von Sozialraumbudgets sowie „vernetzter sozialräumlicher Angebote für die Hilfe zur Erziehung, bei gleichzeitiger Sicherung des Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung“ (JFMK 2013). Was „Sozialräumliche Angebote für die Hilfe zur Erziehung“ genau meint, wird nicht weiter erläutert.

Darüber hinaus wurden auf der Jugendministerkonferenz in Fulda drei „Zukunftsthemen“ angeschnitten:

- Es wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe von JFMK und KMK zur Lösung der angeschnittenen Fragen eingesetzt und zwar unter der Leitung des Stadtstaates Hamburg. Der Bericht der Gruppe soll noch 2013 vorgelegt werden.
- Gedacht wird zweitens – im Kontexte der Inklusionspolitik – an eine „Große Lösung“, also die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle behinderten Minderjährigen.
- Gedacht wird zum Dritten an eine Ersetzung der „Hilfe zur Erziehung“ durch eine „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“.

Hilfe zur Entwicklung

Der Begriff „Hilfe zur Entwicklung“ klingt zunächst gut. Inhaltlich ist es jedoch nur die Zusammenfassung des § 1, Abs. 3, Pt. 4 des seit 1990 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des SGB VIII. Der Staat hat vom Ge-

setz den Auftrag, die Entwicklung und Teilhabe der Minderjährigen zu fördern und zu sichern. Er hatte diesen Auftrag allerdings nicht erst im Falle einer nach § 27 KJHG erforderlichen Hilfe zur Erziehung, sondern im Rahmen seiner allgemeinen sozialpolitischen Leistungen generell. Nun hat der Staat im Rahmen seiner neoliberalen Politik genau diese Aufgabe zunehmend vernachlässigt und bestehende förderliche Strukturen vernichtet. Sich jetzt darauf zu besinnen, ist eine absolut überfällige Idee.

Nun ist aber das Geld der Kinder- und Jugendhilfe begrenzt bzw. es wird als begrenzt definiert. Weil man es nicht zweimal ausgeben kann, muss man sehen, wo man das erforderliche Geld wegnehmen kann. Die Vorstellung einer „Hilfe zur Entwicklung“ erweitert den Begriff „Hilfen zur Erziehung“ in umfänglicher Weise und schließt den präventiven und Lebensraum gestaltenden Auftrag nach § 1, Abs. 3, Pt. 4 KJHG ein. So scheint es mit einem mal völlig angemessen, für diese umfassendere Aufgabe insgesamt auf das bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung in den Haushalten eingestellte Geld zurückzugreifen. Die finanziellen Ressourcen der ambulanten Hilfe zur Erziehung wären somit endgültig ihrer bisherigen Unsteuerbarkeit entzogen. Diese würden dann in seiner Gesamtheit direkt der Politik und der steuernden Verwaltung selbst zur Verfügung stehen, die damit in eigener und alleiniger Regie (nur) diejenigen sozialpolitischen und sozialpädagogischen Maßnahmen durchführen würden, die sie für nötig und für finanzierbar halten.

Wenn also von Ersetzung der „Hilfen zur Erziehung“ durch „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ die Rede ist, dann muss erneut befürchtet werden, dass hier ein Rechtsanspruch indirekt gekippt werden soll, denn eine „Hilfe für Entwicklung und Teilhabe“ wäre keine (zumindest keine notwendig) individuelle Hilfe mehr, die für den konkreten einzelnen Fall geleistet werden müsste. Hier wird ganz eindeutig versucht, die individuellen Hilfen zur Erziehung mit dem fragwürdigen Argument wegzuschieben, man kümmerere sich (endlich wieder) um die grundlegenden Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das aber mache individuelle Hilfen dann in vielen Fällen überflüssig.

Tatsächlich aber besteht die Aufgabe der „Hilfe zur Entwicklung“ (nach § 1, Abs. 3, Pt. 4 KJHG) schon im Vorfeld der evtl. notwendigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 KJHG. Die Sicherstellung von die Entwicklung fördernden Lebensräumen der Minderjährigen und jungen Erwachsenen ist eine grundlegende, allgemeine Aufgabe im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung. Die mit einem individuellen Rechtsanspruch versehenen individuell zu gestaltenden Hilfen zur Erziehung müssen unabhängig davon denjenigen Minderjährigen gewährt werden, die dennoch nicht über die erforderlichen Sozialisationsbedingungen im Sinne einer „Nichtgewährleistung einer zu ihrem Wohl ausreichenden Erziehung“ verfügen. Dafür und nur dafür steht der § 27

KJHG. Und sie müssen entsprechend dem bestehenden Bedarf finanziert werden können.

6.2.2 *Analyse von Zielen, inhaltlichen Vorstellungen und Absichten der AGFJ und der JFMK (2012)*

Um die Inhalte und Absichten der Politik und Verwaltung deutlich zu machen und diskutieren zu können, muss man die Texte genauer ansehen, die in diesem Zusammenhang produziert wurden, denn auf den ersten Blick sieht alles hochengagiert, verantwortlich und kompetent aus. Wie immer bei solchen Gelegenheiten arbeiten die Texte mit vielversprechenden Begrifflichkeiten und scheinen getragen von einer großen Sorge für die Jugend. Erst auf den zweiten Blick kann man erkennen, was wirklich geplant ist. Die Politikerinnen und die beteiligten VertreterInnen der Träger haben ganz offensichtlich kein Interesse daran, die kritische Entwicklung der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern und zu erforschen. Denn es geht nicht darum, die Ursachen für diese Fehlentwicklungen zu finden, zu erklären oder gar zu beseitigen. Es geht vielmehr darum, im Rahmen der Ökonomisierung so weitermachen zu können wie bisher, vielleicht noch kontrollierter, noch reglementierter und standardisierter. Otto und Ziegler (2012) kommentieren dieses Vorgehen mit den Worten: „Es zeichnet sich nun eine neue Form der ‚Neuen Steuerung‘ ab, die die wesentlichen Ideologeme der alten aufrechterhält, die aber euphemistisch betrachtet, ehrlicher und realistisch (noch) zynischer ist“ (Otto/Ziegler 2012, 19).

Um diese Aussage nachvollziehbar zu machen, sollen im Folgenden zwei Textbeispiele aus dem Kontext der Diskussion um die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ inhaltlich anhand bestimmter Fragestellungen analysiert werden. Auf diese Weise können die Aussagen der Politik entschlüsselt und der Schein der sozialpädagogischen Fachlichkeit ihrer politischen Absichten aufgedeckt werden. Es handelt sich um Texte, die im Kontext der 13. Jugendministerkonferenz in Hannover im Jahre 2012 entstanden sind: um den Ausschnitt zu Pt. 5.6 des Protokolls der Sitzung der AGFJ-Gruppe in Dresden am 26.3.2012 (AGFJ 2012, a.a.O.) und um den Ausschnitt zu Pt. 5.1 des Protokolls der Jugendministerkonferenz in Hannover (JFMK 2012 in Hannover, a.a.O.). Die späteren Texte aus diesem Kontext unterscheiden sich formal und inhaltlich kaum von diesen Beispielen.

Was bedeutet für die PolitikerInnen ambulante Hilfe?

Gesprochen wird in beiden Papieren von einer „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ und ihren „fachpolitischen und finanziellen

Aspekten“. Spezifisch fachliche, inhaltliche Aussagen zu den Hilfen zur Erziehung selbst sind dabei kaum auszumachen. Die Texte enthalten zwar reichlich „konzeptionelle Lyrik“, allerdings ohne dass ein Blick auf die erforderliche sozialpädagogische Fachlichkeit geworfen wird und ohne die Frage zu stellen, ob die eigenen konzeptionellen Aussagen von der gegenwärtigen Wirklichkeit in den Hilfen zur Erziehung überhaupt eingelöst werden können. Es gibt keine Aussagen darüber, wie eine entsprechende Hilfe zur Erziehung umgesetzt und ausgestattet werden müsste. Es gibt auch keinerlei Reflexion über die derzeitigen Probleme in der Praxis, über die Belastungen durch Strukturvorgaben im Kontext der Neuen Steuerung und über die Frage, woher diese Probleme stammen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass die gegenwärtige Hilfe zur Erziehung nach Meinung der Politikerinnen durchaus in Ordnung sei und eigentlich alle Qualitätswünsche erfülle. Angesichts der bekannten massiven Zweifel der Politik an der Leistungsfähigkeit (etwa im Kontext der Sozialstaatskritik) und am Sinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4.1, 7) ist diese Position erstaunlich, aber sie hat eine höchst wichtige Funktion: Auf diese Weise müssen die Träger sich nicht für die mangelnde Qualität der von ihnen geleisteten Hilfen rechtfertigen und der Staat braucht seine bisherigen Steuerungsversuche nicht infrage zu stellen. So gibt es für beide Seiten keinen Anlass, über die gegenwärtige Situation nachzudenken oder gar nach Ursachen zu fragen.

Als Zielperspektiven einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung werden letztlich im Wesentlichen Überlegungen für eine Kostendämpfung genannt, aber keine fachlichen Ziele: „Dabei sollen insbesondere Vorschläge und Lösungsansätze für die Weiterentwicklung und Steuerung unter fachpolitischen und finanziellen Aspekten behandelt, entwickelt und aufbereitet werden“ (JFMK 2012, a.a.O., Beschluss Pt. 1.). Damit aber wird deutlich: Es geht nicht um eine Weiterentwicklung von Hilfe zur Erziehung, damit diese besser den Anforderungen des Gesetzes und den Bedarfen der Minderjährigen gerecht werden. Es geht aber sehr wohl darum, was in Zukunft mit der „ambulanten Hilfe zur Erziehung“ geschehen soll.

Welcher Handlungsbedarf wird gesehen?

Die Politikerinnen halten eine „kritischen Prüfung“ für erforderlich, „ob die vorhandene Differenzierung der Hilfen zur Erziehung überhaupt heute so noch notwendig ist“ (JFMK 2012, a.a.O., Anlage Pt. 13; vgl. auch AGFJ 2012, a.a.O.). Der schon oben erwähnte Hinweis im Protokoll, dass das Gesetz zwar den Rechtsanspruch regelt, nicht aber seine konkrete Ausführung (ebenda, Pt. 1), deutet an, dass hier die Gestaltungsvielfalt und die individuelle Struktur der Hilfen zur Erziehung infrage gestellt werden. Gleichzeitig

deutet sich indirekt die Absicht an, das Angebot in seiner Vielfalt zurechtzustutzen, zu standardisieren und so auch zu reduzieren.

Die Begründung für diesen „Einschränkungsbedarf“ liefert interessanterweise nicht eine Kritik an den bestehenden Hilfen oder ein fachliches, inhaltliches Argument. Argumentiert wird vielmehr folgendermaßen: Das große und differenzierte Angebot, das ambulante Hilfe zur Erziehung bisher vorhalte, fördere, so die AutorInnen der Texte, die Nachfrage. Also sei die Nachfrage eigentlich nicht echt, sondern nur Folge eines Überangebotes. Gesprochen wird von einer „Prägung der Nachfrage durch das Angebot“ (ebenda, Pt. 12). Eine Reduktion des Angebotes aber würde, so die Erwartung, die Nachfrage sinken lassen. Die Behauptung, dass Soziale Arbeit durch ihre Arbeit die Problemlagen selber erzeuge, also Bedarfe erst schaffe, ist nicht neu und gehört zu den üblichen Argumenten der bekannten Sozialstaatskritik (vgl. z.B. Galuske 2002, 193ff). Dahinter steht der Versuch, soziale Anforderungen und Bedarfe von Menschen zurückzudrängen und als letztlich nicht berechtigt, abzuwimmeln (vgl. Otto/Ziegler 2012). Und genau in diesem Kontext kommen die TeilnehmerInnen der Jugendministerkonferenz dann auf die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe zu sprechen: Sie nämlich soll mit Gestaltungswillen und Gestaltungsmacht für eine „bedarfsgerechte Ausgestaltung des Hilfeangebotes“ (ebenda, Anlage Pt. 6) sorgen, was im Klartext heißen dürfte: den überbordenden Phantasien der Träger, „was man alles so machen könnte“, Einhalt gebieten.

Welche Vorstellungen gibt es zu Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung?

Es fällt auf, dass von vorneherein der Begriff der „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ hier eigentlich als Synonym für die „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ insgesamt gesetzt wird. Das führt dazu, dass unter dem Begriff „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ über Aspekte und Bedarfe diskutiert wird, die eigentlich nicht selbst Aspekte der Hilfe zur Erziehung darstellen, durchaus aber die Voraussetzung für eine funktionierende Hilfe zur Erziehung sind.

Handlungsbedarf wird so in ganz besonderem Maße gesehen in einer Stärkung der Kooperation mit anderen lebensweltlichen Systemen – allen voran mit der Schule (ebenda, Pt. 2). Hier verspricht man sich konkret eine Entlastung im Bereich der Hilfe zur Erziehung. Weiterentwicklung heißt bei den Verantwortlichen außerdem der verstärkte Ausbau sozialräumlicher Strukturen. Hier wird die Argumentation der Hamburger Thesen (vgl. auch Neuffer 2013, 53) aufgegriffen, die mit dem stärkeren Ausbau der Sozialrauminfrastruktur eine Entlastung bei den Hilfen zur Erziehung versprechen.

Es fällt auf, dass bei den Aussagen zur Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung ausschließlich Entwicklungspläne genannt werden, welche die Hilfe zur Erziehung nur indirekt oder rein fiskalisch und nur quantitativ betreffen. Diese Tatsache vermittelt unweigerlich die Botschaft: „Wenn wir die sozialräumlichen Angebote mit der Schule und im Stadtteil ausbauen, dann haben wir für die Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung schon das Wichtigste getan. Einen inhaltlichen Blick auf die heute noch existierenden ambulanten Hilfen können wir uns damit sparen“.

Ein Bericht über die Weiterentwicklungspläne der Hilfen zur Erziehung aber, der konsequent fachliche und inhaltliche Fragen insbesondere auch Fragen zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung selbst umgeht und vermeidet, kann nicht für sich in Anspruch nehmen, der Fachlichkeit in irgendeiner Weise Rechnung getragen zu haben. Das letztlich kommentarlose Ausblenden der ambulanten Hilfen aus der Diskussion ist inakzeptabel. Aber es scheint so, als läge die Definitionsmacht für „Fachlichkeit“ hier in Händen fachfremder politischer Akteure. Viele Indikatoren sprechen dafür, dass sich dieser Paradigmenwechsel bereits vollzogen hat.

Welches Ziel verfolgen die „Weiterentwicklungsüberlegungen“?

Das Hauptziel der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ist erklärtermaßen die Senkung der Kosten der Hilfen zur Erziehung, insbesondere der ambulanten Hilfen. Die Weiterentwicklungs- und Steuerungsabsichten werden offen finanziell begründet: Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung seien zu hoch, sie stiegen sogar, obwohl man seit Jahren versuche, sie zu bremsen oder besser zurückzudrehen.

Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso die der Hilfe zur Erziehung speziell werden also schon deshalb als zu hoch angesehen, weil sie steigen, weil sie scheinbar unkontrolliert und unkontrollierbar wachsen. Faktisch gibt es keinerlei Kriterien, an denen gemessen diese Ausgaben zu hoch wären. Es gibt keine Richtlinie, keine Regelsätze, keine Vorschriften. Was es dagegen gibt, was hier aber schlicht übersehen wird, das ist der gesetzliche Auftrag, bei vorhandenem Bedarf die Aufgabe der Hilfe zur Erziehung zu erfüllen.

Warum, so muss man sich fragen, wird dann intensiv versucht – trotz all der Gegenargumente auch der Verbände und Träger sowie der Sachverständigen des 14. Kinder- und Jugendberichtes (vgl. Kap. 3.3, 6.2.1) und obwohl es sich vergleichen mit anderen Sozialbereichen um eine vergleichsweise geringe Summe handelt – diese Kosten zu senken?

Könnte es sein, dass unser Staat und seine Gesellschaft einfach nicht mehr in diese Zielgruppe investieren wollen? Wie wir wissen, geht es bei den Hilfen zur Erziehung nicht um die zwei Drittel der Minderjährigen, die klar

kommen und eine Zukunft vor sich sehen dürfen (vgl. 14. KJB 2013, 54). Es geht bei den Hilfen zur Erziehung und besonders auch bei den ambulanten Hilfen vor allem um das „abgehängte“ dritte Drittel unserer Jugend. Und das sind Minderjährige, die in den meisten Fällen von Armut betroffen sind. Will man diese Kinder, diese Jugendlichen, diese Familien, diese „Nichtleistungsträger“ vielleicht gar nicht mehr fördern – nach dem Motto: „Sollen sie mit dem leben, was die Gesellschaft am Rande unseres Wohlstandes für sie fallen lässt“? Die Jugend gilt als „Zukunftsthema“, so lange sich dabei die Diskussion um das für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit unseres Wirtschaftssystems erforderliche „Humankapital“ dreht. Aber bei der Frage: „Was sind uns Minderjährige wert, die vermutlich niemals zu den Leistungsträgern unserer Gesellschaft gehören werden?“ wird es stiller. „Was sind uns Familien, was sind uns Menschen wert, die zu den Ausgestoßenen, den Benachteiligten, den ‚Versagern‘ gehören?“

Solche Überlegungen aber werden bekanntlich von Seiten der Politik und ebenso von BefürworterInnen der neoliberalen Entwicklungen innerhalb der eigenen Profession als Polemik linker SozialarbeiterInnen und als „Sozialromantik“ abgetan.

Die „neue Neue Steuerung“

In den von uns analysierten Texten kommt klar die Vorstellung zum Ausdruck, dass es nur durch noch mehr Kontrolle, durch Standardisierungen, durch festgelegte Abläufe und Organisationsstrukturen (natürlich nach den „höchsten fachlichen Standards“) sowie durch Führungsstärke möglich sei, sowohl die Kosten zu reduzieren als auch weitere Fälle des angeblichen Versagens der Jugendhilfe zu verhindern (die z.B. zu kindlichen Todesfällen führen). Steuerung ist also das einzige Mittel, das den politisch Verantwortlichen einfällt, um die bestehenden Probleme bzw. das, was sie problematisch finden, anzugehen. Aber welches sind die Instrumente dieser „neuen Neuen Steuerung“? Da flattert als erste Steuerungsmaßnahme die neue, noch ausführlichere Berichterstattung aus der „Büchse der Pandora“. Dann folgen standardisierte Abläufe und Organisationsstrukturen und das „qualifizierte Qualitäts- und Risikomanagement“ (JFMK 2012, a.a.O., Pt. 13).

Urban-Stahl weist darauf hin, dass durch Reglementierungen und Standardisierungen komplexe Prozesse wie eine Kindeswohlgefährdung nicht steuerbar seien (Urban-Stahl 2012). Aber statt vorrangig bereits entstandene Formen institutionalisierter Kindeswohlgefährdung (und übrigens auch Fachkräftegefährdung) zu korrigieren, wird gesagt, dass Qualifikation alleine nicht ausreiche. Hinzukommen müssen Kontrolle und feste Regularien, die es dann ermöglichen, die betreffende Fachkraft zur Verantwortung zu ziehen, wenn etwas schief geht. Die Rede ist in den Papieren davon, dass die ASD-

MitarbeiterInnen einer „qualifizierten Fallarbeit“ (JFMK 2012, a.a.O., Pt. 11) zugeführt werden sollen. Dagegen wäre nichts einzuwenden. Aber die Erläuterung im Protokolltext zeigt, dass der Begriff „mehr Fachlichkeit“ hier für nichts anderes gebraucht bzw. missbraucht wird denn als Chance, die Mittel zu reduzieren: „Einschlägige Untersuchungen zeigen, dass insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Personal in den sozialen Diensten und hohen fachlichen Standards entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation sowie Führungsverantwortung sich kostendämpfend und fallreduzierend bei den Hilfen zur Erziehung auswirken“ (ebenda).

So zeigt sich deutlich, dass die heutigen PolitikerInnen die bestehenden Rahmenbedingungen der Neuen Steuerung und der Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu verlassen oder zu überschreiten bereit sind. Es wird vielmehr wieder und noch mehr versucht, menschliche Entwicklungsprozesse und pädagogische Handlungsprozesse so zu steuern, wie man Produktionsmaschinen steuern kann. Der Glaube, dass man – statt die Ursachen der Probleme suchen zu müssen – durch Steuerung, Technik, Messung, Kontrolle und massive Dokumentation menschliche Probleme lösen könne, ist der neoliberalen Gleichschaltung von Menschen und Maschinen zu verdanken. Neuffer bemerkt: „Jeder Todesfall eines Kindes in den letzten Jahren löste nicht die Frage aus, wie kann die Beratung und Unterstützung qualifiziert werden, sondern schuf z.B. in Hamburg ein Datenerfassungsprogramm“ (Neuffer 2013, 52). Der Gedanke aber, dass diese Todesfälle vielleicht nicht der Kinder- und Jugendhilfe aber vielmehr einer Gesellschaft angelastet werden müssten, in der Gewalt zum Alltag gehört, wo jeder dazu gehetzt wird, den anderen zu übertreffen, wo das eigene Glück über alles gestellt wird, wo Menschen unter unzureichenden Arbeitsbedingungen ihren Lebensunterhalt sichern müssen, die im wesentlichen Stressfaktoren beinhalten, wo alleinerziehende Mütter überfordert sind, weil die Gesellschaft sie nicht hinreichend unterstützt, wo Menschen, die auf soziale Unterstützung angewiesen sind, bevormundet und als Menschen 2. Klasse eingestuft werden, dieser Gedanke liegt für die PolitikerInnen offenbar fern.

„Mehr Steuerung“: Antwort der Sozialpolitik auf die Verschärfung gesellschaftlicher Problemlagen

Es gibt in den Papieren kaum Ansatzpunkte, die zeigen, dass man sich über andere mögliche Ursachen der gestiegenen Nachfrage als eben das „zu große Angebot“ (s.o.) den Kopf zerbricht. Oder doch nicht? In den Texten wird immerhin in einem Nebensatz festgestellt, dass es viele und komplexe Ursachen gäbe für die gestiegenen Bedarfe und die häufigere Vermittlung von Hilfen zur Erziehung (JFMK 2012, a.a.O., Pt. 4). Ein großer Teil der Problemlagen sei tatsächlich strukturell und gesellschaftlich bedingt. Diese Aus-

sage aber bleibt im weiteren Verlauf einfach so für sich stehen. Es gibt von Seiten der Jugendministerkonferenz noch nicht einmal eine Aufforderung an die Gesamtpolitik, etwas gegen die Kinderarmut zu tun, obwohl bekanntlich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Armut und dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung (vgl. u.a. Otto/Ziegler 2012) besteht. Man sieht sich als politische VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe solchen gesellschaftlichen Entwicklungen offensichtlich hilflos gegenüber und resümiert, dass man sich zur Lösung dieser Problematik nur der eigenen Mittel bedienen könne: der Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Wobei man mit diesem Entschluss implizit darauf verzichtet, eine wirkliche Lösung der gesellschaftlichen Problematik anzustreben und einzufordern. Stattdessen beugt man sich der durch die Politik zugewiesenen Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die weiter zu erwartende gesellschaftliche Problementwicklung wenigstens nicht weiter als Fallsteigerungen und Kostenzunahmen zu Buche schlägt und sichtbar wird.

Angewandt geht es bei den Bemühungen um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ um eine Art Neubesinnung, um einen Versuch, ganz neu anzusetzen. In Wirklichkeit handelt es sich um die Wiederauflage der „Neuen Steuerung“ und Ökonomisierung, dies allerdings in einer verschärften Form. Otto und Ziegler (2012) sprechen von einer geplanten „neuen Neuen Steuerung“. Die Politik habe nicht aus den alten Fehlern gelernt – im Gegenteil, ihr gehe es darum, alle Faktoren einer markt- und betriebswirtschaftlich denkenden Sozialen Arbeit noch weiter zu treiben, unter anderem durch den Einsatz ausgesprochen kostspieliger Computerprogramme, etwa bei der neuen Software „JUS-IT“, die in Hamburger SPD-Kreisen als „digitale Elbphilharmonie die Runde macht“²⁵. Die Ignoranz gegenüber den Auswirkungen der Neuen Steuerung ist perfekt. Wie Otto und Ziegler ironisieren: „Eine erneute ‚Neue Steuerung‘ sozialer Dienste wäre in der Tat ratsam, denn es ist offensichtlich, dass die marktorientierte Wende gescheitert ist“ (ebenda). Aber es ist mehr als deutlich: Es ist weder beabsichtigt, die Folgen der Ökonomisierung und Verbetriebswirtschaftlichung der Hilfen zur Erziehung kritisch zu betrachten, noch sie infrage zu stellen. Der neoliberale Systemwandel in der Kinder- und Jugendhilfe, der mit der Neuen Steuerung in der Profession Einzug gehalten hat, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und steht nicht mehr zur Disposition.

Mit dem Papier „Zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ (JFMK 2012, a.a.O.) wird also zu einem neuen Anlauf in Richtung „Neue Steuerung“ aufgerufen. Die von Trägern und Verbänden im Vorfeld geäußerten klaren Aussagen zum notwendigen Kostenwachstum und auch die Vorschläge zur Lösung des Kostenproblems, die von den Autoren des 14. Kinder- und Jugendberichtes gemacht wurden, spielen keinerlei Rolle

25 <http://www.abendblatt.de/hamburg/article2385230/Knallhart-aber-im-Pech.html>

mehr. Allein durch Steuerung und Kontrolle sollen all die bestehenden Probleme beseitigt werden, von einer Senkung der prinzipiell als zu hoch erachteten Kosten bis hin zur angeblich „zurückgebliebenen“ Fachlichkeit in den Hilfen zur Erziehung (vgl. auch Hammer 2011).

6.2.3 Rezeption der aktuellen Botschaften und der Aufbruch „zu neuen Ufern“

Die erste öffentliche Rezeption des 14. Kinder- und Jugendberichtes begann wenige Wochen nach seiner Präsentation bzw. zum Teil schon im Zusammenhang mit der Darstellung der Ergebnisse der Jugendministerkonferenz in Fulda. So fand u.a. am 21./22. Februar 2013 eine Tagung der AGJ statt (Fachveranstaltung „14. Kinder- und Jugendbericht 2013“) und am 18.6.2013 eine AFET-Veranstaltung mit dem Titel: „Wohin entwickeln sich die Hilfen zur Erziehung?“

Tagung der AGJ zum 14. Kinder- und Jugendbericht

In einer Zusammenfassung der Ergebnisse der AGJ Tagung zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 21. und 22. 2. 2013 (AGJ 2013b, a.a.O.) heißt es: „Vor dem Hintergrund eines neuen Entsprechungsverhältnisses öffentlicher und privater Verantwortung sei auch ein neues Mischverhältnis der Gestaltungsaufgabe notwendig, das in Verschränkung von öffentlicher Verantwortung von Staat und Kommunen, von Zivilgesellschaft und Markt im öffentlichen Raum und in privater, insbesondere familialer Verantwortung wahrgenommen werden müsse“. Zum Zeitpunkt dieser AGJ-Tagung stand die Jugendministerkonferenz 2013 in Fulda noch aus. Es ist interessant, dass hier dennoch bereits die Thematik „Bedeutung privater und öffentlicher Verantwortung im sogenannten Wohlfahrtsviereck (Staat, Markt, Dritter Sektor/Zivilgesellschaft und Gemeinschaften/privater Raum“) als die zentrale, richtungweisende Aussage des doch sehr umfangreichen und differenzierten 14. Kinder- und Jugendberichtes gesehen wird, der durchaus auch andere Themen bewegt.

Tagung der AFET zum 14. Kinder- und Jugendbericht

In der Einladung zur Tagung der AFET im Juni 2013, zu der sämtliche Erziehungshilfeverbände in Deutschland – Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET), Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE), Evangelischer Erziehungsverband (EREV) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) eingeladen hatten

(erev 2013, a.a.O.), heißt es: „Selten lagen so viele empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen auch der Hilfen zur Erziehung vor. Der ‚Monitor Hilfen zur Erziehung 2012‘, aktuelle DJI Publikationen und vor allem der 14. Kinder- und Jugendbericht zeigen ein differenziertes Bild von den Leistungen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig hat die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) den Auftrag der JFMK zum Thema ‚Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung‘ umgesetzt und Vorlagen für die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) im Juni 2013 erarbeitet.“ Widersprüche oder unterschiedliche Einschätzungen zwischen den Ergebnissen der Jugendministerkonferenz und dem 14. Kinder- und Jugendbericht schien es mit einem Mal keine mehr zu geben.

Die Punkte, in denen der 14. Kinder- und Jugendbericht sich kritisch zur gegenwärtigen Lage äußert und seine Schlussfolgerung, dass eine weitere Kürzung der Mittel für die Hilfen zur Erziehung fachlich nicht akzeptabel sei, spielen in dieser abschließenden Rezeption des 14. Kinder- und Jugendberichtes keine Rolle mehr. Einig war man sich offenbar über den wichtigsten gemeinsamen Nenner: die Ausweitung des Marktes im Kontext der „Gemeingelage der gemeinsamen öffentlichen Verantwortung“ (s. 14. KJB 2013, 378). Die Vorträge auf der AFET-Tagung am 18.6.2013 sind durchgehend bemüht, die gesamte Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe auf die neuen Ziele und Aufgaben einzuschwören, die sich aus dem Konzept der Regierung zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ ergeben.

Die Kinder- und Jugendhilfe-Perspektive, auf die AGJ und AFET und im Weiteren alle Verbände und Träger offenbar eingeschworen wurden, enthält nach Aussagen des Vorsitzenden der AFET Kröger (vgl. Kröger 2013, a.a.O.) folgende zentrale und verbindliche Ziele und Perspektiven für die Hilfen zur Erziehung der Zukunft:

Öffnung der Jugendhilfe

„Die Öffnung der HzE innerhalb der Jugendhilfe (Familienzentren, Frühförderung, Jugendarbeit) und zu angrenzenden Professionen (Schule, Psychiatrie, Justiz) wird zunehmen und weiterentwickelt werden. Insbesondere die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wird inhaltlich und strukturell neu bewertet und umgesetzt“ (Kröger 2013, a.a.O.).

Ohne es direkt auszusprechen wird hier die Hoffnung genährt, dass eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ganz neue Ergebnisse zu Tage bringen und mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung einen möglichen Rückgang der bisherigen individuellen Hilfeangebote bedeuten könnte. Übersehen wird, dass eine Öffnung der ambulanten Hilfe zur Erziehung zu all den hier aufgeführten Instanzen nichts wirklich Neues ist. Sie

wurde vielmehr in Zeiten, als die Hilfen noch zeitlich deutlich bzw. fachlich angemessener ausgestattet waren, sehr viel mehr praktiziert, als derzeit.

Abschaffung der regionalen Disparitäten

„Regionale Disparitäten bei der Hilfgewährung müssen ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde wird es zu übergeordneten Vereinbarungen kommen“ (Kröger 2013, a.a.O.).

Hier geht Kröger auf den oben zitierten „Flickenteppich“ ein und führt die Argumente des 14. Kinder- und Jugendberichtes an (vgl. Kap. 3.3.2) Eine bundesweite Verständigung über konzeptionelle Grundlagen der verschiedenen, auf Familien, Gruppen und auf Einzelne bezogenen ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, über geeignete Formen ihrer Qualitätsentwicklung sowie eine Überprüfung ihrer Wirksamkeit müsse, so Kröger, durch die Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (zusammen mit den Dach- und Fachverbänden) erfolgen (ebenda). Das aber solle jetzt umgesetzt werden.

Ziel dieser Pläne ist, so muss vermutet werden, vor allem die Vereinheitlichung. Eine Vereinheitlichung auf einem fachlich angemessenen Niveau wird angesichts der vordergründigen Absicht, Kosten einzusparen, wohl kaum angestrebt. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Vereinheitlichung auf dem mittleren oder noch kostengünstigeren Niveau vollzogen werden wird.

Aufgabe des Jugendamtes schärfen und stärken

„Aufgabe und Rolle des Jugendamtes wird bundesweit einheitlich definiert werden als zentrale Instanz der Steuerung und Koordination für alle Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien“ (Kröger 2013, a.a.O.).

Davon, dass es sich beim Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter um eine sozialpädagogische Einrichtung handelt, ist nicht im Entferntesten mehr die Rede. Steuerung und Koordination sind die einzigen und die angeblich notwendigen Aufgaben. Um es einmal zynisch zu sagen: Im Sinne eines solchen Verständnisses der ASD-Arbeit würde hier eher der Einsatz von VerwaltungsmitarbeiterInnen anstelle von SozialarbeiterInnen einen Sinn machen.

Mehr Fachpersonal

Trotz dieser entfachlichenden Sicht auf die MitarbeiterInnen der Sozialdienste formuliert Kröger: „Es wird auf Grund unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungen zu vermehrten Anstrengungen kommen, um für die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe entsprechend fachlich ausgebildetes Personal zu bekommen. Entsprechend attraktiv müssen Arbeitgeber sein“ (Kröger 2013 a. a. O).

Das Zuwenig an Fachpersonal insbesondere auch in den ambulanten Hilfen hatte auch der 14. Jugendbericht angesprochen. Was Kröger mit „Attraktivität der Arbeitgeber“ meint, bleibt unklar. Es stellt sich zu dem die Frage: Warum wird selbst hier weder auf die üblichen prekären Arbeitsplätze noch auf die miserable, untertarifliche Bezahlung, noch auf die zum Teil unzumutbaren Verträge der KollegInnen Praxis hingewiesen?

Veränderte Finanzierung

„Finanzierungssystematiken werden sich verändern, um sozialräumliche Arbeit zu ermöglichen und um flexibel auf veränderte Bedarfslagen zu reagieren. Dabei wird das individuelle Recht auf Hilfe zur Erziehung beibehalten“ (Kröger 2013, a.a.O.).

Hier versteckt sich offensichtlich eine Aussage, die Hammer (2013) später präzisiert: Das Geld, das bisher für die Hilfe zur Erziehung und allein für sie zur Verfügung stand, muss jetzt ebenso für sozialräumlich Angebote zur Verfügung stehen. Es wird aber ein Weg dabei eingeschlagen, der eine formale Beibehaltung des individuellen Rechtes auf Hilfe zur Erziehung ermöglicht.

Rechtsanspruch der Träger auf einen Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII

Kröger verweist außerdem auf folgenden Sachverhalt: „Träger von voll- und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben seit 1999 einen Rechtsanspruch auf Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Strittig sei allerdings nach wie vor mit Blick auf die davon nicht erfassten Leistungsfelder – etwa der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, der Förderung der Erziehung in der Familie, der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie der Kindertageseinrichtungen – ob auch mit § 74 Absatz 1 SGB VIII (Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe) ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung korrespondiert.“ Kröger hatte 1999 davon gesprochen (1999, a.a.O.), dass das neue, seit dem 1.1.1999 bestehende Finanzierungssystem für die teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung mit der Tendenz ausgesprochen worden war, dieses System auch auf die ambulanten Hilfeformen auszudehnen. Heute, im Jahr 2013, stellt Kröger (2013, a.a.O.) dagegen die ambulante Hilfe zur Erziehung in eine Reihe mit Leistungen des KJHG, für die kein individueller Rechtsanspruch besteht, wie die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit oder die Förderung der Erziehung in der Familie. Damit werden die ambulanten Hilfen zur Erziehung bemerkenswerterweise aus der Logik der Erziehungshilfe mit ihrem individuellen Rechtsanspruch herausgenommen.

Verstärkung des Marktes im Sozialbereich

„Das Verhältnis/die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern muss neu überdacht und eventuell auch neu definiert werden“ (Kröger 2013, a.a.O.). Hier wird auf eine Aussage, am Ende des 14. Kinder- und Jugendberichtes verwiesen, die mehr oder weniger versteckt eine Ausweitung des Marktes in der Kinder- und Jugendhilfe als unumgehrbar erklärt: „Die Entwicklungen bereits der letzten Jahre – etwa mit der Schaffung von größeren bis sehr großen Trägerverbänden im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder – zeigen jedoch, dass es künftig weitere Verbände und Zusammenschlüsse geben wird“ (14. KJB 2013, 392). Damit dürfte es, so die AutorInnen des Kinder- und Jugendberichtes, „besser gelingen, sich zukunftsfest aufzustellen, Synergieeffekte zu generieren, Qualitätsentwicklung zu betreiben und auch gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Gewährleistungsverpflichtete wie als Kostenträger ‚wirkungsvoller‘ aufzutreten“ (ebenda).

Gesamteinschätzung:

„Die Leistungen der Jugendhilfe bleiben wichtige und fachlich gute Instrumente, um auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und Kinder, Jugendliche und Familien zu fördern und zu unterstützen. Von daher wird viel so bleiben wie es zurzeit ist“ (Kröger 2013 a.a.O.).

Dies scheint uns eine in mehrerer Hinsicht fragwürdige Grundaussage, denn hier werden zum einen der faktische Zustand der Qualität der Leistungen der Hilfen zur Erziehung und die Qualität des Prozesses ihrer Erbringung schöngefärbt und es gibt nicht einmal einen Ansatz von Hinweis auf die bestehenden Problemlagen. Die zweite Aussage Krögers ist nicht nachvollziehbar und wirkt wie eine beabsichtigte „Beruhigungsspiel“. Denn so, wie Kröger die Veränderungen, die ins Haus stehen, beschreibt, wird nichts so bleiben, wie es war.

Zusammenfassend kann man feststellen:

Auf den Tagungen der AGJ und der AFET, die stattfanden, als die Jugendministerkonferenz in Fulda bereits unmittelbar bevorstand bzw. schon stattgefunden hatte, tauchten die kritischen Themen nicht mehr auf, die in den Vorstellungen und Stellungnahmen der Verbände und großen Träger in der Zeit vor dem Erscheinen des Jugendberichtes und der Jugendministerkonferenz geäußert worden waren (s. Kap. 6.2.1). Während die Verbände und Träger oder zumindest einige von ihnen im Vorfeld des 14. Kinder- und Jugendberichtes und im Vorfeld der Jugendministerkonferenz noch Kritik und klare Forderungen nach bestimmten Veränderungen äußerten (vgl. z.B. FORUM Jugendhilfe 4/2011), scheint nun offensichtlich niemand mehr mit

seiner Kritik und mit Forderungen das allgemeine Einvernehmen stören zu wollen.

6.2.4 *Hammer macht Nägel mit Köpfen*

Wie gut inzwischen die Rezeption insbesondere der richtungsweisenden Forderungen des 14. Kinder- und Jugendberichtes nach mehr Markt mit dem zusammen geht, was die Jugendministerkonferenz beschlossen hat, zeigt Hammer auf, der die Botschaft der „neuen Neuen Steuerung“ (Otto/Ziegler 2012) auf der schon beschriebenen AFET-Tagung am unverblümmtesten aber offenbar weitgehend unwidersprochen verkünden konnte (Hammer 2013, a.a.O.): Er stellt grundsätzlich fest, dass das Ziel, Hilfen zur Erziehung besser zu steuern, nur in der Verbindung von Fach-Steuerung mit Finanz-Steuerung zu realisieren sei, und dass folglich ein fachliches Herangehen an diese Steuerungsabsichten auf die finanzielle Situation und die Sparwünsche der Politik Rücksicht zu nehmen habe.

Hammer findet ansonsten auch hier wieder dem Schein nach progressive Worte, um zu erklären, warum das Zurückdrängen der Hilfen zur Erziehung durch sozialräumliche Angebote nicht nur nötig, sondern fachlich und gesellschaftspolitisch fortschrittlich und progressiv sei. „Da der Hilfebedarf im Wesentlichen nicht individuell durch persönliches Versagen ausgelöst wird, sondern als sozioökonomisch begründetes Phänomen insbesondere in Armutsregionen in Verbindung mit isolierten Lebenssituationen auftaucht, ist ein auf diese auslösenden Lebenslagen ausgerichtetes Hilfeangebot notwendig, das allerdings individualisierte Begleitkomponenten notwendig macht“ (ebenda).

Hammer spricht damit dem Einzelnen nur noch das evtl. Recht auf „individuelle Begleitkomponenten“ zu. Damit zieht er dem individuellen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung den Boden unter den Füßen weg – ohne ihn rechtlich infrage stellen zu müssen. Hier zeigt sich die „Genialität“ des „trojanischen Zauberpfedes Sozialraumorientierung“ und seine Nützlichkeit für die neue jugendhilfepolitischen Steuerung. Denn nach dem Scheitern der Bemühungen für eine Abschaffung des individuellen Rechtsanspruches (die es angeblich nie gab), kann man mit diesem Konzept immerhin noch mit guten Erfolgsaussichten dessen Aushöhlung verfolgen.

Hammer erläutert auf der AFET-Tagung ganz offen, wie es der Hamburger Behörde gelinge, trotz bestehender Gesetzlage, infrastrukturelle Hilfen an Stelle von ambulanten Hilfen durchzusetzen und mit dem Budget der Hilfen zur Erziehung zu finanzieren: Beide Leistungen – die Hilfen zur Erziehung und ebenso die stadtteilorientierten Gruppenangebote – werden durch denselben Haushaltstitel bedient und sind damit deckungsfähig. Auf diese Weise

setzt Hamburg seine konzeptionelle Vorstellung von der Leistungserbringung der eigentlich individuellen Hilfe zur Erziehung durch Gruppenangebote und Infrastrukturmaßnahmen haushaltstechnisch um.

Wie so oft führt Hammer den Hörer und Leser an der Nase herum, indem er implizit kritische Argumente aufgreift und dann in eine völlig andere Richtung auflöst: Hammer richtet sich gegen die Vorstellung, die Probleme seien einfach nur quantitativ zu lösen: „Das Verhältnis von Qualität und Umfang der Hilfe muss neu definiert werden“ (ebenda). Aber statt „mehr Qualität und nicht einfach immer nur mehr Quantität“ zu fordern, empfiehlt er: „Mehr vom Selben stimmt weder im Gesundheitswesen und beim Schulwesen und auch nicht bei den Erziehungshilfen“ (ebenda). Eine qualitative Verbesserung der ambulanten Hilfen zur Erziehung selbst liegt also gar nicht in seiner Absicht. Er verspricht vielmehr eine qualitative Veränderung der Lage insgesamt auf ganz anderem Wege: „Wesentliche Verbesserungen sind nicht innerhalb des Systems der Hilfen zur Erziehung zu erzielen, sondern nur durch eine gemeinsame Angebots- und Finanzverantwortung mit der Schule, dem Gesundheitswesen, der Arbeitsverwaltung, der Wohnungswirtschaft und anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe (Kita, Frühe Hilfen, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) (ebenda). Diese ‚schöne heile Jugendhelfewelt‘ wird von den Vertretern der SRO in leuchtenden Bildern an die Wand gemalt und als fachliche Neuerung und fachliche Lösung verkauft (vgl. z.B. Pörksen 2013b).

Obwohl sich in Fachkreisen Stimmen erheben, die das sogenannte „Hamburger Modell“ für ihre Region oder ihren Bereich infrage stellen, herrscht im Wesentlichen Einvernehmen darüber, dass ein neuer Weg eingeschlagen werden soll, der Prävention, Sozialraumorientierung und Kooperation mit Schule als die Königswege der Weiterentwicklung ansieht. Dass es dabei letztlich um einen Anpassungsschritt des SGB VIII an die gegenwärtigen Tendenzen der sonstigen Sozialgesetzgebung handelt, bei denen es um Kosteneinsparung, staatliche Steuerung, Kontrolle und Schuldzuschreibung auf den Einzelnen geht, wird offenbar nicht erkannt. Dass dieser Schritt für die Kinder- und Jugendhilfe ein neues, marktkonformes Menschenbild, die Diskreditierung von Hilfen zur Erziehung und die Aushebelung des individuellen Rechtsanspruchs mit sich bringt, bleibt für viele im Verborgenen. So wird vor allem nicht klar, dass hier gar nicht an der Qualität der Hilfe zur Erziehung gearbeitet werden soll, sondern an der zumindest ansatzweisen Wiederherstellung der in den letzten 20 Jahren abgebauten Daseinsvorsorge und Infrastruktur, was infamer Weise als neue Idee verkauft wird und für die nun ein Teil der ambulanten Jugendhilfetöpfe“ reklamiert werden.

Wenn man die Diskussionslinien des Prozesses um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ von ihren Anfängen

bis hier betrachtet, fällt auf, dass sich an den ursprünglichen Absichten, wie sie sich schon im A-Länder-Papier manifestierten, bis hierhin überhaupt nichts geändert hat. Es scheint den Initiatoren gelungen zu sein, mit großem Aufwand unter Beschäftigung vieler Verbände- und TrägervertreterInnen und auch im Rahmen der ausführlichen und intensiven Berichterstattung des 14. Kinder- und Jugendberichtes, die schon im A-Länder-Papier formulierten Absichten durchzusetzen und jetzt offenbar auch in den Köpfen der offiziellen VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.

6.3 Widerstand kritischer Kräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Nach der von den VerfasserInnen selbst nicht beabsichtigten Veröffentlichung des sogenannten A-Länder-Papiers fand auf verschiedenen fachlichen Ebenen ein Diskurs über die dort vertretenen Thesen und Forderungen statt.

Es folgten bald etliche Stellungnahmen, z.B. die der LAG Erziehungsberatung Hamburg (2011 a.a.O.). In Fachzeitschriften (u.a. in der neuen praxis) wurden teils heftige Diskurse ausgetauscht. Es folgten in kurzem Abstand weitere Stellungnahmen (u.a. von Wiesner (2011), Münder et al. (2011) aber auch diverse Blogbeiträge z.B. vom Verein Wirkungsvolle Jugendhilfe e.V. (WJH) in Hamburg (2011, a.a.O.). Auf diesen spürbaren Gegenwind hin wurde von Seiten der Politiker nachdrücklich versichert, dass der Rechtsanspruch nicht angetastet werden solle.

6.3.1 Partiieller Widerstand der Profession

Nach einer langen Phase eines – fast paralysiert anmutenden – Schweigens von Seiten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, haben sich im Verlauf der vergangenen zwei Jahre erste Tendenzen einer offenen Gegenposition zu den ökonomisierten Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe gezeigt:

- der engagierte „Hochwasser-Kinderschutz-Brief“ des inzwischen verstorbenen Kollegen Wörsdörfer-Kaiser,
- das „Schwarzbuch Soziale Arbeit“ (Seithe 2012),
- die alarmierenden Stimmen auf der Tagung „20 Jahre KJHG – ein Grund zum Feiern?“, die die sächsischen Jugend- und Landesverbände durchführten,

- der Kinder- und Jugendhilfekongress des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) im Mai 2011 in Stendal,
- eine Reihe weiterer kritischer Tagungen, z.B. in Bielefeld (Gilde Soziale Arbeit e.V. Juni 2011) oder Berlin (Arbeitstagung des Forums kritische Soziale Arbeit im Juni 2011),
- oder auch die Web-Seite der WJH

(um nur einige Beispiele zu nennen) setzen sich laut vernehmbar mit den als höchst problematisch eingeschätzten Folgen des neoliberalen Paradigmenwechsels für die Gesellschaft allgemein und die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen auseinander. Sie zeigen auf, dass eine fachliche, Subjekt orientierte Kinder- und Jugendhilfe in einem zum Teil unvereinbaren Gegensatz steht zum neoliberalen Verständnis der sogenannten „Neuen Steuerung“, wo Menschen wie Objekte gesteuert und in eine passive Rolle gedrängt werden (vgl. hier z.B. Böhnisch et. al. 2005). Allmählich mehrten sich die Stimmen, die zum Protest gegen die Vorhaben und Planungen der Regierung aufriefen (vgl. zum Beispiel auch ver.di 2012, a.a.O.).

Als Beispiel für die verschiedenen Initiativen und Bündnisse, die sich in Sachen Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Umsteuerungsdiskussion engagiert und zum Teil auch neu zusammengefunden haben, soll hier das „Bündnis Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit“ kurz vorgestellt werden (vgl. z.B. auch Neuffer 2013, 50). Aus Anlass des ersten sogenannten Fach-Workshops der Staatssekretäre mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 4.11.2011 in der Ländervertretung Hamburgs in Berlin versammelten sich rund 150 FachvertreterInnen aus Berlin, Hamburg, Leipzig und Göttingen vor der Ländervertretung, um eine Mahnwache abzuhalten. Während dieser Mahnwache zeigte sich Staatsrat Pörksen den Teilnehmenden und verkündete, dass die Forderung der A-Staatssekretäre nach weitgehender Abschaffung des individuellen Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung vom Tisch sei. Was er nicht erwähnte, war, dass es rechtlich von vorneherein keine Chance für eine entsprechende Gesetzesnovellierung gegeben hätte. Herr Pörksen kündigte an, dass das Gremium die Hilfen zur Erziehung nicht abschaffen, sondern verbessern würde.

Aus dieser ersten Mahnwache heraus bildete sich das „Bündnis Kinder- und Jugendhilfe“, in dem sich verschiedene FachvertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossen haben, darunter gewerkschaftlich organisierte KollegInnen, das Unabhängige Forum kritische Soziale Arbeit, einzelne Persönlichkeiten aus Forschung und Lehre sowie aus der Praxis. Dieses „Bündnis Kinder- und Jugendhilfe“ fordert eine Kinder- und Jugendhilfe, die nicht durch Sparabsichten, sondern durch Fachlichkeit „gesteuert“ wird.

Damit stellt es sich bewusst an die Seite aller derer, die sich auch heute und unter den gegebenen neoliberalen Bedingungen bemühen, Soziale Arbeit so zu gestalten, dass sie die Würde der Menschen stärkt, statt sie zu verletzen und die die Kinder- und Jugendhilfe begreift als eine Kraft, die Menschen dabei hilft, ihr Leben selbstbestimmt leben zu können. Das Bündnis formuliert die Meinung und die Interessen derjenigen, die sich mit den angeblich zwangsläufigen Entwicklungen neoliberaler und neokonservativer Politik in unserer Profession nicht abfinden wollen (vgl. <http://buendnis-jugendhilfe.de>). Es distanziert sich deshalb von allen Bemühungen, die Kinder- und Jugendhilfe zu einer kontrollierenden, Menschen steuernden und unter allen Umständen billigen Sozialinvestition umzukrempeln und diese Entwicklung dann – getarnt als fachlich sinnvolle Erneuerung – zu verkaufen.

Obwohl von denen, die die Diskussion unter sich ausmachten, immer wieder negiert, ausgeschlossen und sogar stigmatisiert, hat dieses Bündnis durch seine Mahnwachen, mit denen es den Prozess der Vorbereitung einer „Weiterentwicklung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe“ kritisch begleitete, gezeigt, dass es auch andere Stimmen und andere Meinungen in der Profession zur Frage der Zukunft der Erziehungshilfen gibt. Außerdem ist es in diesem Bündnis gelungen, im Rahmen der aktuellen Auseinandersetzungen einen konstruktiven Zusammenschluss der verschiedenen kritischen Kräfte der Sozialen Arbeit zustande zu bringen und für diese mit einer Stimme zu sprechen.

6.3.2 Anhörung bei der AGFJ

Ende des Jahres 2013 fand schließlich eine Anhörung der AGFJ mit Vertreterinnen der Wissenschaft und der Verbände statt, zu der u.a. auch das oben genannte Bündnis eingeladen wurde. Bei dieser Anhörung kamen auch andere kritische Vertreterinnen der Profession zu Wort. Die vorgelegte Dokumentation zu dieser Anhörung (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2014) zeigt, dass in den Stellungnahmen der TeilnehmerInnen zu den insgesamt acht vorgelegten Fragen zur „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ unterschiedliche Meinungen vertreten wurden, die Befragten aber insgesamt in einigen Punkte deutlich übereinstimmten:

Die Anwesenden äußerten einvernehmlich die Befürchtung, dass die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung von „fiskalisch/ökonomischen Überlegungen“ dominiert werden könnte und dass der Ausbau der sozialräumlichen Angebote mit einer Senkung der Fallzahlen und anderen Kostenersparungen im Bereich der HzE einhergehen könnte.

So betonen alle Stellungnahmen, dass der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben müsse, dass die Kosten nicht weiter eingedämmt werden dürfen, dass sozialraumorientierte Maßnahmen nicht als Alternative zu den Hilfen zur Erziehung zu sehen sind und auch nicht im Widerspruch zu ihnen stehen.

Gleichzeitig waren sich die TeilnehmerInnen darin einig, dass eine Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sei. Unter anderem sah man es allgemein als notwendig an, dass der Ausbau infrastruktureller Angebote, präventiver Ansätze im Sozialraum und die Herstellung eines besseren Miteinanders zwischen Jugendhilfe und Regelsystemen wie Schule und z.B. Kindertagesstätte gefördert werden sollen. Wobei man sich scheinbar sogar einig war über die erforderliche volle Kostenübernahme auch für infrastrukturelle Angebote.

Zum Dritten wurden mehr Steuerungskapazitäten für das Jugendamt als strategisches Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine bessere Ausstattung und eine personelle Aufstockungen gefordert.

Soweit klingt das alles recht gut. Natürlich sollte man sich als verantwortliche VertreterIn der Kinder- und Jugendhilfe für eine bessere Infrastruktur, für eine gelingende Zusammenarbeit mit der Schule, für eine Neubelebung von Ansätzen in und mit dem Sozialraum einsetzen und dafür, dass der ASD endlich wieder verantwortliche, auch sozialpädagogische Aufgaben übernehmen soll. Wer könnte etwas dagegen haben, wenn doch gleichzeitig versichert wird, dass all das nicht gegen die Hilfe zur Erziehung (im, sagen wir „klassischen Sinne“) ausgespielt werden wird.

Allerdings drängt sich beim Lesen dieser Stellungnahmen die Frage auf: Was ist eigentlich gemeint, wenn hier von „Hilfen zur Erziehung“ gesprochen wird. Auch hier – wie schon bei den oben (vgl. Kap. 6.2.2) analysierten Unterlagen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklungsdiskussion der AGFJ – wird allein durch die Anlage der Fragenstellung eine Vermischung verschiedener Leistungs- und Angebotsebenen der Kinder- und Jugendhilfe in Gang gesetzt. So bleibt unklar, was gemeint ist, wenn von mehr personeller und finanzieller Ausstattung im Rahmen einer „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ die Rede ist. Ebenso bleibt es unklar, worauf sich letztlich der Wunsch nach alternativer Finanzierung oder nach Ausdifferenzierung der Angebote bezieht. Bei fast zwei Drittel der geäußerten Förderungs- und Veränderungsvorstellungen sind diese an die Infrastrukturmaßnahmen, an die Schnittstellenarbeit oder an die präventiven Stadtteilangebote geknüpft. Es gibt keine einzige konkrete Überlegung für eine neue inhaltliche oder auch strukturelle Gestaltung der Hilfen zur Erziehung (im „klassischen Sinn“). Man gewinnt den Eindruck, als habe schon die Fragestellung dazu beigetragen, explizite Weiterentwicklungsforderungen zur

Hilfe zur Erziehung selbst gar nicht erst zu stellen oder aber die Wiedergabe der Beiträge geschah unter dem Fokus der bis dahin erarbeiteten Vorstellungen.

Die Dokumentation der Anhörung erweckt grundsätzlich den Eindruck einer bemerkenswerten demokratischen Aktion und macht neugierig darauf, welchen Einfluss sie auf die Beschlüsse des nächsten Kinder- und Jugendhilfekonferenz hat.

6.4 Neujustierung der Kinder- und Jugendhilfe: professionelle Notwendigkeiten und politische Pläne

Es ist nicht alles unbefriedigend, was heute geleistet wird. Es ist nicht alles, was man heute beobachten kann, in dem hier dargestellten Maße problematisch. Außerdem bestehen – wie oben erläutert – große regionale Unterschiede (vgl. z.B. Chassé 2014). So scheint z.B. die Hilfe zur Erziehung in reichen Bundesländern wie Bayern bisher formal keinen Schaden genommen zu haben – was nicht heißt, dass inhaltlich die neoliberale Ideologie hier nicht ebenfalls prägend für dieses Arbeitsfeld geworden wäre.

Außerdem gibt es durchaus kreative, fachlich durchdachte und engagierte Ansätze, Projekte und Modelle. Aber wenn dann diese Pläne mit der rauen Wirklichkeit zusammenstoßen und Einengungen, Begrenzungen, Finanzierungsstopps oder auch Umdeutungen ausgesetzt sind, dann bleibt oft nicht viel davon übrig. Unter den Vorzeichen der „Neuen Steuerung“ erfahren solche neuen Konzepte und die damit verbundenen Diskurse vorschnell Verzerrungen und Umdeutungen.

6.4.1 Veränderungsbedarf aus Sicht der kritischen Profession

Insgesamt gesehen bleibt es dabei, dass die gegenwärtige Soziale Arbeit und hier die ambulanten Hilfen zur Erziehung mit Bedingungen fertig werden müssen, die sie in der Arbeit stark hemmen und beeinträchtigen. Dies ist so seit der „Neuen Steuerung“ der 90er Jahre. Es bestehe deshalb auch aus fachlicher und kritischer Sicht, so z.B. Otto und Ziegler ironisch (2012), ein konkreter Bedarf an einer konsequenten Umsteuerung der derzeitigen Kinder- und Jugendhilfe. Die geplante Reform der Politik gehe aber nicht in die gleiche Richtung, wie die Erneuerungsabsichten der kritischen Profession. Vielmehr werde es nach all dem, was offiziell verbreitet wird, mehr geben von

dem, auf das fachliche Soziale Arbeit gerne verzichten würde. Es könne im Rahmen dieser eigenen Erneuerungsabsichten der Profession nicht um kleine „Reförmchen“ und Zugeständnisse gehen. Stattdessen seien die Grundfehler anzugehen. Nach Otto und Ziegler (2012) ist die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit einer der entscheidenden Grundfehler. Als zweiten Grundfehler sehen die Autoren das neoliberale und neo-konservative Menschenbild. Deshalb müsste eine aus fachlicher Sicht anzustrebende „Umsteuerung“ in aller Konsequenz perspektivisch folgende Punkte forcieren: Zum ersten den (Wieder)-Ausstieg der Kinder- und Jugendhilfe aus der Ökonomisierung und zum zweiten die Verabschiedung der Sozialen Arbeit vom neoliberalen Menschenbild und seinen Folgen.

Veränderungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe allgemein

Was im Rahmen dieser anzustrebenden Umsteuerung gebraucht würde, so Otto und Ziegler (2012) wäre eine Veränderung hin zu mehr Fachlichkeit und zu den ethischen Werten der Sozialen Arbeit. Dabei gehe es nicht um die Forderung nach einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Das „alte Gesetz“ sei wahrhaftig noch gut genug und sehr viel besser als das, was derzeit aus ihm gemacht würde. Sicherlich gäbe es zwar auch im KJHG Ausbesserungen und Mängel zu beheben, wie die bestehende Elternlastigkeit, die Distanz zu Bildungs- und vor allem auch zum Gesundheitssystem, das fehlende Eingehen auf neue „moderne“ Themen, die im bisherigen KJHG noch keine Entsprechung gefunden haben. Ansonsten aber gälte es, den Geist des KJHG zu stärken und konsequent weiter zu entwickeln, auch auf Bereiche und Themen, die bisher davon nicht oder nur marginal berührt waren.

Auch wir sind der Meinung, dass in den Hilfen zur Erziehung selbst und in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt so Einiges dringend zu reformieren wäre. Betrachtet man z.B. das Ausgangskonzept der ambulanten Hilfen zur Erziehung einerseits und die heutige Wirklichkeit der ambulanten Hilfen zur Erziehung andererseits, dann ergibt sich aus fachlicher Sicht ein erheblicher Erneuerungsbedarf. Thiersch spricht von einem „Dilemma der Sozialen Arbeit“ (Thiersch 2012), das darin bestünde, dass sie selbst als Profession dringend Zeit und Kraft bräuchte, um ihre eigenen Konzepte und Grundlagen neu zu durchdenken und neu zu beleben, dass sie aber daran gehindert würde durch die dringende Notwendigkeit, sich stattdessen gegen die „Erneuerungszumutungen“ der neoliberalen Sozialpolitik und ihren Auswirkungen auf die gegenwärtige Soziale Arbeit zu wehren.

So formuliert Nodes (2012): Es muss „neben der Rücknahme von Kürzungen und einer besseren Finanzierung der Kommunen darum gehen, Soziale Arbeit als Arbeit mit und in Beziehungen zu Menschen zu verteidigen. Wir müssen verdeutlichen, dass sich die Situation unserer Klientel nicht mit der

Ausstellung von Rezepten (à la 10 Sitzungen ‚Sozialgymnastik‘) verbessern lässt, sondern es einer Beziehungsarbeit mit festen Ansprechpartnern bedarf, die vermittelnd, begleitend, weitere Hilfen anbietend, usw. tätig werden (...). Die Steuerung der Jugendhilfe muss dialogisch erfolgen, die Sozialarbeitenden benötigen dafür mehr Steuerungskompetenz (und nicht weniger) in einem Umfeld von Hilfeanbietern, deren Arbeitsbeziehung nicht durch ökonomische Konkurrenz geprägt ist. Maßstab muss wieder die Parteinahme für die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden. Es geht also um nichts weniger als um die Vitalisierung von Fachlichkeit“ (Nodes 2012).

Angemessene Ziele einer Weiterentwicklungsdiskussion

Andererseits kann sich eine solche fachliche Reform nicht allein und isoliert um die (ambulanten) Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfeleistungen kümmern. Wir sehen zunächst eine Verbesserung der Lebenslagen der Minderjährigen in unserer Gesellschaft als unabdingbar notwendig an. Wie weit diese Aufgabe als sozialpolitische Aufgabe zu gelten hat, wie weit sie durch eine Realisierung der Aufgabenzuschreibung durch das KJHG gelingen kann, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden (vgl. aber Kap. 5.3.2).

Als angemessene politische Ziele einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt wäre aus unserer Sicht Folgendes erforderlich:

Verbesserung der Lebensbedingungen nach § 1, Abs. 3 Pt. 4 KJHG und Revitalisierung der Leistungen der KJH insgesamt

Zum einen muss der Auftrag nach § 1 Abs. 4 Pt. 3 KJHG ernstgenommen und umgesetzt werden, der die Kinder- und Jugendhilfe dazu auffordert, Einfluss auf die bestehenden Lebensbedingungen von Minderjährigen zu nehmen. Zur Umsetzung dieses grundlegenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe gehören z.B. eine bessere Kooperation zwischen den Sozialisationsagenturen Jugendhilfe und Schule sowie dem Gesundheitsbereich und der (Wieder)-Aufbau von Jugend- und Kinderarbeit im Stadtteil. Die Verbesserung und Erweiterung der materiellen und sozialen Infrastruktur in den Wohngebieten gehören ebenfalls dazu. Das alles sind jedoch sozialpolitische Maßnahmen, die die Hilfen zur Erziehung nach § 27 KJHG nur indirekt betreffen – wobei sie natürlich für gelingende Hilfe zur Erziehung notwendig sind (vgl. Kap. 9.8.3). Sie sind mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung wichtige Präventionsfaktoren und dürften, sollte es gelingen, sie wirklich auszubauen, durchaus die eine oder andere Verfestigung von Problemen verhindern, so dass in bestimmten konkreten Fällen Hilfe zur Erziehung dann möglicherweise nicht mehr erforderlich ist.

Diese dringend erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld könnten vor allem auch dazu beitragen, dass Hilfe zur Erziehung nicht länger inflationär genutzt wird und entgegen ihren fachlichen Erfordernissen verformt, verflacht, verwässert und somit wirkungslos gemacht wird. Sie stellen für die Hilfen zur Erziehung außerdem wichtige Kooperationsfelder dar.

Andererseits muss unbedingt beachtet werden, dass z.B. die Aufgabe der Jugendarbeit sich nicht auf eine Funktion im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung beschränkt oder darauf reduziert werden darf. Sie ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die einen eigenen und sehr wichtigen Auftrag zu erfüllen hat, der sich auf das Wohl aller Kinder- und Jugendlichen bezieht. Es wäre eine unzulässige Verkürzung der Kinder- und Jugendhilfe, wenn alle Leistungen nur noch als möglich Verhinderungsfaktoren in Bezug auf Hilfe zur Erziehung gesehen würden.

Wiederbelebung und Absicherung der sozialpädagogischen Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes

Des Weiteren wäre dringend eine bessere Ausstattung der Mitarbeiterteams der Allgemeinen Sozialen Dienste erforderlich sowie die Schaffung von organisatorischen wie fachlichen Rahmenbedingungen, die es den MitarbeiterInnen ermöglichen, ihre Aufgabe wieder sozialpädagogisch zu verstehen und entsprechend umzusetzen. Hierzu sind erweiterte Zeitkontingente, die deutliche Reduzierung der Dokumentationspflichten, die Vorrangigkeit persönlicher Kontakte mit der Klientel vor der digitalen Bearbeitung und grundsätzlich der Vorrang fachlicher Entscheidungen vor Kostendiktaten und Effizienzzwängen abzusichern.

Mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung würden diese Veränderungen dazu beitragen, dass eine umfassende Diagnose vor Beginn der Hilfe erarbeitet wird und ein sehr viel genaueres Bedarfsbild vorliegt. Der Allgemeine Soziale Dienst würde selbst Beratungen und auch längerfristige Betreuung von Familien und Einzelpersonen übernehmen und somit seinerseits verhindern, dass Hilfen zur Erziehung in Fällen angewandt wird, in denen sie (noch) nicht erforderlich sind. Das würde das Profil der ambulanten Hilfen schärfen und es ermöglichen, sie wirklich dort einzusetzen, wo sie entsprechend ihrer Alleinstellungsmerkmale gebraucht werden.

Reformbedarf der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die ambulanten Hilfen zur Erziehung aber haben selbst einen großen Reformbedarf. Sie müssen hinsichtlich ihrer erforderlichen Zeitkontingente auf der Basis fachlicher Erkenntnisse neu bewertet werden. Sie sollten fachlich verbindlich als hochqualifizierte sozialpädagogische Arbeit definiert und entsprechend mit den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet werden. Beziehungsarbeit und Beratung,

die direkte Nähe zur Lebenswelt und der Bedarf an hinreichender Zeiten für Reflexionsarbeit müssen akzeptiert und organisatorisch untersetzt werden.

Die in diesem Arbeitsfeld massenhaft verbreiteten, prekären Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen sind von politischer Seite her zu unterbinden. Sie konterkarieren die anspruchsvolle Aufgabe der ambulanten Hilfen zur Erziehung und vergeuden mit ihren negativen Einflüssen auf die Qualität der Hilfen öffentliche Gelder. Ebenso muss die Arbeit durch angemessene tarifliche Bezahlung gesichert und stabil gehalten werden, die zumindest dem Einkommen der SozialarbeiterInnen im öffentlichen Dienst entspricht.

Das aber bedeutet: Die ambulante Hilfe bedarf einer verstärkten Beachtung und Berücksichtigung durch die Politik. Sie muss als besonderes Angebot mit individuellem Rechtsanspruch und spezifischeren Gestaltungsansprüchen inhaltlich zur Kenntnis genommen und verantwortungsvoll diskutiert werden. Es ist zu vermuten, dass für die Wiederherstellung einer angemessenen ambulanten Hilfe zu Erziehung mehr Ressourcen brauchen wird. Die erforderlichen Gelder könnten sicher zu einem Teil durch den Wegfall der inflationären Nutzung der ambulanten Hilfen als Minihilfen oder Kontrollaufträge ausgeglichen werden. Das aber wird wohl nicht reichen, weil der fachliche, dem Gesetz entsprechende (Wieder)Aufbau nachhaltig wirksamer und fachlich angemessener Hilfen nicht zum Nulltarif zu haben sein wird und außerdem – wie von allen Seiten bestätigt – die teils erheblichen Problemlagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft in nächster Zeit nicht weniger und nicht weniger massiv werden dürften, sondern eher zunehmen werden.

6.4.2 Das Ergebnis der Jugendministerkonferenz 2014 in Mainz

Im Mai 2014 tagte die Jugendministerkonferenz in Mainz statt. Hier wurde sozusagen die geplante Neujustierung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Politik beschlossen.

Aussagen zur ambulanten Hilfe zur Erziehung

Zunächst muss festgehalten werden: Was die Perspektive der ambulanten Hilfen zur Erziehung betrifft, ist dem Beschluss und dem Berichtsentwurf der Jugendministerkonferenz in Mainz (JFMK 2014a; JFMK 2014b) zu entnehmen, dass die bis dahin entwickelten und vorbereiteten Absichten und Pläne – in vollem Umfang – wenn auch anders verpackt, weiterverfolgt werden. Zwar fehlt in dem Beschluss und im uns vorliegenden Bericht-Entwurf die ausdrückliche Formulierung des bisher meist unverhohlenen vorangestellten Motivs, die Kosten der (ambulanten) Hilfen zur Erziehung grundsätzlich

begrenzen und möglichst eindämmen zu wollen. Dadurch wird nicht mehr so deutlich wie bisher, dass es sich bei der Diskussion um eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ von Anfang an um Überlegungen zu ihrer fiskalischen Steuerung und Kontrolle gehandelt hat. Gesprochen wird jetzt stattdessen davon, dass „die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darauf ziele, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch *die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können*“ (JFMK 2014a, Pt. 2). Das kann nur so verstanden werden, dass zukünftig die Mittel für die Hilfen zur Erziehung auch für andere Pläne und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden sollen, obwohl es sich um Mittel handelt, die bisher ausschließlich für den § 27 bis § 31 KJHG verwendet werden konnten. Der Beschluss und der Bericht enthalten eine ganze Reihe weitere Hinweise direkter und weniger direkter Art, die u.E. in gleicher Weise verstanden werden müssen.

Von diesem Punkt absehen, erwecken die Texte einen durchaus positiveren Eindruck, was die Behandlung der Hilfen zur Erziehung betrifft, als das, was bisher geäußert wurde. Man hat den Eindruck, dass sich die AGFJ und das Ministerium im Rahmen der Jugendministerkonferenz (JFMK 2014a; JFMK 2014b) etwas mehr mit der Bedeutung der Hilfen zur Erziehung selbst auseinandergesetzt haben und nun mehr bereit sind, sie als eigenständige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu würdigen. Im Text stehen klare Aussagen, die die Erhaltung des individuellen Rechtsanspruches und die erforderliche Ableitung der konkreten Hilfen vom Bedarf im Einzelfall bestätigen. Deutlich wird davon gesprochen, dass die Hilfen zur Erziehung nicht im Konkurrenz oder Widerspruch zu den geplanten sozialräumlichen Angeboten und den infrastrukturellen Maßnahmen, sowie zu der Schnittstellenarbeit z.B. mit Schulen stehen, also auch keine Alternativen darstellen.

Es gibt im Bericht der JFMK (JFMK 2014b, Pt. 3) auch einige inhaltliche Aussagen zu dem, was Hilfe zur Erziehung leisten soll. Zum Beispiel ist die Rede davon, dass sie bei „familiären Problemkonstellationen, Sozialisations- und Erziehungsanforderungen“ erforderlich sein könne, dass sie in besonderen Lebenslagen (z.B. Kinder von psychisch kranken Eltern) benötigt und gehäuft in Fällen von Armutslbenslagen gebraucht würde. Die Kurzbeschreibung ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit, dass sie nämlich Eltern berate und Minderjährige fördere, zeigt aber, dass hier kein fachliches Wissen über die Aufgaben und Prozesse einer ambulanten Hilfe zur Erziehung vorliegt bzw. dass dieses unbeachtet bleibt. Denn Beratung von Eltern und die Förderung von Minderjährigen sind ganz allgemeine Aufgaben nach

KJHG, die keineswegs nur und speziell die Hilfe zur Erziehung betreffen. Schließlich geht es in Zukunft auch darum, dass der Allgemeine Soziale Dienst (wieder) solche sozialpädagogischen Aufgaben übernehmen soll.

Mit Verweis auf die Anhörung im Dezember 2014, auf der Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe ihre zum Teil sehr kritischen Stellungnahmen zu den damals vorliegenden Plänen der AGFJ vortragen durften, stellt die JFMK fest, dass Hilfen zur Erziehung nicht nur die Funktion des „Ausfallbürgen für gesellschaftliche Problemlagen“ hätten, sondern Minderjährigen auch die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Auch die Information, dass die Zahl der Minderjährigen, die einen erzieherischen Bedarf haben, deutlich über der Anzahl der betreuten „Fälle“ liege, wird im Text aufgenommen.

Ganz klar hat man sich im Unterschied zu den vorigen Texten darauf besonnen, dass man auch Aussagen über die Hilfen zur Erziehung selbst treffen muss, wenn man vorgibt, sich über ihre Weiterentwicklung Gedanken zu machen. Alles in allem wirken die oben genannten speziellen Aussagen der JFMK zur ambulanten Hilfe zur Erziehung aber wie der Versuch, kritische Einwände von fachlichen Vertreterinnen der Hilfen zur Erziehung aufzugreifen und formal in ihr bestehendes Konzept zu integrieren.

Auch der geplante Sonderforschungsbereich „Jugendhilfeforschung – Hilfen zur Erziehung“, wirkt eher wie eine Beruhigungsspielle für diejenigen, die um die weitere Existenz der ambulanten Hilfen zur Erziehung fürchten. Einbezogen werden in diesen Sonderforschungsbereich in Zukunft auch die freien Träger. Ein Blick auf die Situation in der Praxis selbst und eine Einbeziehung der Lage und der Sichtweise der MitarbeiterInnen, die die beschriebene Arbeit leisten, ist also auch weiterhin nicht vorgesehen.

Fragwürdig ist auch die Fragestellung, die für den Sonderforschungsbereich genannt wird. Aus unserer Sicht wäre es wichtiger, zu klären, welche Faktoren den Bedarf nach Hilfe zur Erziehung forcieren und welche Faktoren deren Wirksamkeit verbessern können.

Der geplante Sonderforschungsbereich, der mit 10 Millionen ausgestattet, Forschungen zu den Indikatoren für Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung ermöglichen soll, steht etwas isoliert im Gesamtkontext der Beschlussvorlage. Diese enthält ansonsten ausschließlich Aussagen, die einen verstärkten Mitteleinsatz und große Anstrengungen für die Förderung der Schnittstellenarbeit und der infrastrukturellen Angebote im Stadtteil versprechen.

Inhalt der Beschlüsse und Planungsabsichten

Folgende Punkte werden in Beschluss und Berichtsentwurf der JFMK (2014a und b) deutlich zum Ausdruck gebracht:

- Die vorgesehene „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ sieht Ausweitungen, Förderungen, neue Finanzierungswege und Unterstützungen ausschließlich vor für den der Hilfe zu Erziehung vorgelagerten Bereich der präventiven und sozialraumorientierten Angebote im Stadtteil und für die Schnittstellenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, dem Gesundheitsbereich und dem Bereich der Arbeitsförderung.
- Es ist geplant, neue, bisher nicht vorgesehene rechtliche und organisatorische Wege zu finden, um die beabsichtigte verstärkte Förderung von sozialräumlichen Angeboten und von Schnittstellenarbeit zu finanzieren.
- Klar benannte Reformabsichten bezogen auf die (ambulanten) Hilfen zur Erziehung gibt es nicht.

Die konkreten Beschlüsse und Planungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Aspekte einer Verbesserung und Gestaltung der Lebenswelten von Minderjährigen durch Infrastrukturmaßnahmen, eine bessere Schnittstellenarbeit und die Forcierung sozialräumlicher Angebote im Stadtteil, sowie auf eine Wiederbelebung fachlich-sozialpädagogischer Aufgaben im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Was diese Bereiche betrifft, sind viele Vorschläge und Absichten durchaus fachlich akzeptabel und auch interessant. Es ist z.B. gut vorstellbar, dass ein qualifizierter Ganztagsaufenthalt an den Schulen mit durchgängigen, sozialpädagogischen Betreuungsangeboten präventiv wirken könnte. Auch die wieder fachliche, sozialpädagogische Arbeit im Jugendamt – sofern sie durch eine deutliche Personalerweiterung auch wirklich abgesichert würde – käme unseren Vorstellungen einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe entgegen. Positiv ist weiterhin, dass hier außer Schule und Kindertagesstätte auch die Schnittstellen Gesundheit/GKV, SGB II/III und SGB XII benannt werden.

Allerdings scheinen die geplanten Ansätze oft nicht richtig zu Ende gedacht worden zu sein: Welche Qualifizierung die Regelversorgung (Schule, Kindergarten) für diese Schnittstellenarbeit bedarf, wird z.B. nicht in den Blick genommen. Ausgeblendet wird z.B. auch die Frage, ob die Strukturen und Umgangsweisen von Schule und/oder Arbeitsagentur mit den Minderjährigen nicht selbst die Notwendigkeit von Einzelfallhilfen produzieren und folglich dort angesetzt werden müsste.

Der neue semantische Raum „Hilfe zur Erziehung“

Über die schon genannten konkreten Aussagen und Beschlüsse hinaus bestehen beide Texte der JFMK 2014 weitgehend aus den verbalen Bemühungen, den Begriff der „Hilfe zur Erziehung“ fast grenzenlos auszuweiten, ja ihn geradezu „aufzublasen“. Es entsteht ein Begriffsraum, in dem die selbstver-

ständlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung mit den Hilfen zur Erziehung selbst zu einer Einheit verschmolzen werden. In dieser „semantischen Wolke“ mit ihren ausgeprägten Vermischungen und Verwischungen sind die Grenzen zur „eigentlichen“ Hilfe zur Erziehung nach § 27 bis § 35 KJHG und insbesondere die Grenzen zur ambulanten Hilfe zur Erziehung nicht mehr erkennbar und ihre Alleinstellungsmerkmale werden nicht mehr deutlich. Sie wirkt in diesem Begriffsraum wie eine „blutleere Chimäre“, die selbst an den Rand gedrückt worden ist, die dem ganzen aber den Namen (und damit die finanziellen Mittel) sichert und letztlich auch noch als rechtlich verankerte Grundlage für dieses Vorgehen erhalten muss (vgl. JFMK 2014a, Pt. 2). Man hat den Eindruck, es handele sich um den Versuch eines verbalen Schachzugs, der diesen Vermischungs- und Verwischungsvorgang rechtfertigen, als selbstverständlich hinstellen und der Kritik entziehen soll.

Der von der JFMK in Fulda (JFMK 2013) geprägte Begriff der „Hilfe zur Entwicklung“ – damals gedacht als Alternativbegriff zur Hilfe zur Erziehung. – wird in den neuen Texten nicht benutzt, aber er wird in die Tat umgesetzt: Alles, was wir anlässlich dieses in Fulda proklamierten Begriffes oben gesagt haben (s. Kap. 6.2.1), ist im Rahmen der jetzigen Beschlussfassungsdokumente wiederzufinden. In den Papieren der JFMK in Mainz 2014 werden die allgemeinen, sozialpolitischen und Kinder- und Jugendhilfe spezifischen Bedingungen, d.h. die Sicherstellung einer fördernden Lebenswelt mit entsprechender Infrastruktur, mit aktiven und produktiven Schnittflächen zu anderen Sozialisationsagenturen und Instanzen und die Schaffung von niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen im Stadtteil semantisch vermischt, ja eigentlich gleichgesetzt mit der Maßnahme nach § 27 KJHG, der „Hilfe zur Erziehung“.

Es wird in den Unterlagen der 14. Jugendministerkonferenz nicht mehr davon gesprochen, dass diese vorgelagerten Ansätze und strukturellen Maßnahmen als Ersatz oder Alternativen für individuelle Hilfe zur Erziehung angesehen werden sollen, ja es wird sogar bestritten. Aber es ist schließlich unschädlich, davon zu sprechen, dass beide Bereiche nicht in Konkurrenz oder Widerspruch zu einander stehen, denn sie sind inzwischen so sehr eine Einheit, dass man sie gar nicht mehr zu trennen weiß. Denn nach den neuen Vorstellungen und entsprechend der neuen semantischen Schöpfung kommt ja alles, was im Sozialraum geschieht, schließlich auch den Hilfen zur Erziehung zu Gute.

Wenn man sich diesen neuen semantischen Raum ansieht, könnte manches darauf hindeuten, dass es tatsächlich in Zukunft nicht mehr darum gehen soll, die ambulanten Hilfen einfach zu ersetzen oder zu verdrängen und auch nicht mehr darum, ihnen die Mittel zu kürzen. Man scheint vielmehr davon

auszugehen, dass durch frühzeitige, „rechtzeitige“, „bedarfsgerechte Hilfen“ „der Verfestigung von Problemlagen entgegengewirkt“ (vgl. JFMK 2014a, Pt. 2) und damit die „klassische“ Hilfe zur Erziehung nach § 27 gar nicht mehr notwendig sein wird. Dies betrachten wir insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden sozialen Problemlagen unserer neoliberalen Gesellschaft als Illusion. Diese Entwicklung könnte man gelassen abwarten. Es wäre damit zu rechnen, dass sich der Bedarf und die Notwendigkeit für qualifizierte und intensive ambulante Hilfen von selbst durchsetzen und damit diese Hoffnung in ihre Schranken gewiesen werden könnten. Die Gefahr aber ist eine andere:

Es muss nach all dem, was gesagt und angedeutet wurde, befürchtet werden muss, dass es der Zweck der oben beschriebenen semantischen Verwirrung um den Begriff „Hilfe zur Erziehung“ ist, die generellen und allgemeinen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung zukünftig auch mit den Mitteln der Hilfen zur Erziehung nach § 27 KJHG zu finanzieren. Was das praktisch bedeutet, kann hier nur angedeutet werden: Wenn bei gedeckelten Budgets Geld für andere Ausgabenbereiche entnommen wird, muss die Hilfe zur Erziehung nach § 27ff aus dem Rest der Mittel finanziert werden. Betroffen werden in erster Linie die ambulanten Hilfen sein, die im Unterschied zu den stationären Hilfen ohne weiteres immer weiter verstümmelt und verkürzt werden können. Das würde heißen: die Kontingente und die Dauer von ambulanten Hilfen werden noch weiter abgesenkt, es werden Minihilfen weiter ausgebaut, die Bezahlung der MitarbeiterInnen in diesen Arbeitsfeldern dürfte noch schlechter und die Verträge noch prekärer werden und die Gewährungsgrenze für ambulante Hilfe wird noch weiter in Richtung akuter Kindeswohlgefährdung hochgezogen werden. Das hier nun fehlende Geld wird stattdessen für die Infrastruktur, die Schnittstellenarbeit und sozialräumlich Angebote ausgegeben. Und da wird es nach Meinung unseres Ministeriums eben effizienter und sinnvoller eingesetzt.

Ignorierung des Reformbedarfes der ambulanten Hilfen

Man hat damit auf jeden Fall gleichzeitig drei Anliegen erfüllt:

- Zum einen kann man nun über die Mittel verfügen, die man vorher meinte, nicht zu haben.
- Zum Zweiten kann man die missliebige Maßnahme „ambulante Hilfe zur Erziehung“ selbst weitgehend zurückdrängen.
- Und drittens kann sich die Jugendpolitik damit brüsten, aktiv im Sinne einer Verbesserung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen investiert zu haben.

„Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ bedeutet also weiterhin nicht etwa, dass Politik sich hier mit Inhalten, Prozessen, Notwendigkeiten und Alleinstellungsmerkmalen der Hilfe zur Erziehung auseinandersetzt, um sie besser fördern und entwickeln zu können. Gemeint ist mit diesem vielfach strapazierten Begriff offensichtlich nur, dass man sich Gedanken darüber macht, „welches Schicksal den ambulanten Hilfen zur Erziehung in der nächsten Zukunft widerfahren soll“. Es wird unmissverständlich klargemacht, dass in Zukunft eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ nur und „notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsysteme, z.B. Kitas und Schulen, erfolgt“ (JFMK 2014a, Pt. 2). Da dies gleichzeitig eine Zusammenlegung der zur Verfügung stehenden Finanzen bedeuten wird, bleibt für eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die diesen Namen noch wert ist, kaum eine Chance.

All die oben von uns genannten Reformanliegen in der ambulanten Hilfe, die deutlich über die mageren Vorstellungen auch des 14. Kinder- und Jugendberichtes hinaus gehen (vgl. Kap. 3.3.2) und die den oben ausführlich dargestellten Verformungstendenzen und Entfachlichungsprozessen der gegenwärtigen ambulanten Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4.4) entgegenwirken könnten, bleiben im Rahmen der Überlegungen und Beschlüsse der JFMK außerhalb des Horizontes.

Eine eigenständige Existenzberechtigung wird der ambulanten Hilfe zur Erziehung – trotz aller Versuche, dies zu verschleiern – also nicht zugestanden. Letztlich wird sie von der Politik so sehr vernachlässigt, dass man sagen kann, sie wird formal zwar benannt aber im Weiteren ignoriert und tabuisiert.

Schlussbemerkung

Die Analyse der Lage der gegenwärtigen ambulanten Hilfe zur Erziehung ergab ein höchst problematisches Bild, das aber von offizieller Seite und auch weitgehend von den eigenen FachvertreterInnen aus Praxis und Wissenschaft verharmlost und schön geredet wird. Es wird weder gesehen, welche Ursachen hinter dem fachlichen „Niedergang“ stehen, noch wird die mehr als prekäre Lage in der Praxis ambulanter Hilfe zur Erziehung zur Kenntnis genommen. Der Blick beschränkt sich auf die Draufsicht und geht somit von einer üppigen und vielfältigen Oberfläche aus, die nicht durchleuchtet und hinterfragt wird.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass auch das berufliche Selbstverständnis unter den PraktikerInnen mitunter höchst problematische Formen annimmt und mit den Anforderungen einer neoliberalen und neosozialen Sozialen Arbeit bedenklich harmonisiert. Der Anteil der Hochschulen an dieser Entwicklung ist nicht von der Hand zu weisen.

Eine große Rolle spielt in den Diskussionen um die ambulante Hilfe die Kostensteigerung, die in den letzten Jahren zu verzeichnen ist und bisher trotz aller Sparstrategien nicht aufzuhalten war. In diesem Bereich, der mit 1,88 Milliarden Euro immerhin ca. 6,1 % der Gesamtkosten der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, haben sich von 1995 bis 2010 die Ausgaben von 0,39 auf 1,88 Milliarden Euro gesteigert.

Als Heilsbringerin erscheint den meisten nun die Sozialraumorientierung, die zum einen mit dem Versprechen daherkommt, endlich wieder zu einer lebensweltorientierten Arbeit und zur Einbeziehung der Sozialräume zurückzuführen, sowie die Überlastungs- und Entfachlichungsprobleme der Allgemeinen Sozialen Dienst konstruktiv angehen zu wollen. Zum zweiten stellt sie die Beendigung eines angeblich desaströsen, ineffizienten Selbstbedienungsladens in Aussicht, gemeint ist die ambulante Hilfe zur Erziehung, und scheint so dabei helfen zu wollen, das Kostenproblem der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen.

Nach den Beschlüssen der jüngsten JFMK in Mainz im Jahr 2014 ist ein Streiten um die Sinnhaftigkeit der ambulanten Hilfen zur Erziehung erst Recht erforderlich. Die getroffenen Beschlüsse gehen größtenteils in eine andere Richtung, als die, die hier in diesem Buch verfolgt und deren Notwendigkeit fachlich begründet wird. Die Auseinandersetzung um eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ muss sowohl auf der politischen wie auf der fachlichen Ebene unbedingt weitergeführt werden.

Mit dem vorliegenden Buch, seinen Analysen, und den im Weiteren folgenden fachlichen Darstellungen und inhaltlich-politischen Beiträgen wollen wir eine solche Diskussion herausfordern und bereichern.

Teil II:
Sozialraumorientierte Arbeit und Einzelfallarbeit
im Kreuzverhör

KONKURRENTEN ODER
GLEICHWERTIGE HANDLUNGSSTRATEGIEN?

Vorwort zu Teil II

Im zweiten Teil soll die Thematik von der fachlichen und theoretisch-ideologischen Seite her entfaltet werden. Deshalb werden wir uns ausführlich damit auseinandersetzen, welche Rolle die Einzelfallararbeit einerseits und die Arbeit mit Sozialräumen andererseits innerhalb der Disziplin und Praxis Sozialer Arbeit spielen, wie sie aus fachlicher Sicht zu gestalten und welche ideologischen und politischen Vorstellungen mit den beiden Ansätzen verbunden sind. Das wiederum setzt eine fachliche Darstellung beider Ansätze mit Blick auf ihre Geschichte, ihre heutige Ausprägung sowie ihre verschiedenen Praxisansätze voraus.

Davor werden wir im Kapitel 7 zunächst der Frage nachgehen, worin möglicherweise aus fachlicher Sicht eine Kontroverse zwischen den beiden grundsätzlichen Handlungsstrategien Sozialer Arbeit bestehen könnte. In diesem Kontext wird es vor allem darum gehen, wie die beiden verschiedenen Handlungsstrategien zu den gesellschaftlichen Hintergründen subjektiv erfahrener Problemlagen stehen und wie sie diese Problematik angehen. Von Bedeutung ist hier die in Disziplin und Profession „Soziale Arbeit“ immer wieder auflebende Hoffnung auf eine sozialpolitische Wirksamkeit, die aber im Wesentlichen mit dem sozialräumlichen Handlungskonzept in Verbindung gebracht wird. Welche Rolle spielt diese fachliche Kontroverse für die in Teil I ausführlich dargestellte fachpolitische Auseinandersetzung?

Bei dem sich anschließenden fachlichen Vergleich der beiden grundsätzlichen Handlungsstrategien müssen wir jeweils auf ihre Grundform zurückgehen: auf die Soziale Arbeit in und mit dem Sozialraum (in all ihren geschichtlichen und konzeptionellen Varianten) und auf die Einzelfallararbeit.

Derzeit kommt dem Thema „Sozialraumorientierung“ so etwas wie eine „diskursive Dominanz“ innerhalb der Sozialen Arbeit zu (vgl. Bingel 2013, 11). Im Rahmen unserer Darstellung wollen wir im 8. Kapitel dieses schillernde und nicht eindeutige Konstrukt und die mit ihm verbundenen Ansätze und Visionen untersuchen und seine konzeptionellen Vorläufer, seine diskursiven Hintergründe und Zusammenhänge und ebenso die entsprechende Praxis beleuchten, die mit der Sozialen Arbeit im Sozialraum verbunden ist.

Die Arbeitskonzepte Gemeinwesenarbeit und „Sozialraumorientierung“ (SRO) sind miteinander „verwandt“, bedeuten aber keineswegs das Gleiche. Die Gemeinwesenarbeit ist wesentlich älter und nur *eine* der Wurzeln, auf die sich die SRO bezieht (vgl. Budde 2011, a.a.O.). Über das Konzept der Sozialraumorientierung gibt es gegenwärtig mehr Mythen als Wissen. In der Praxis und in der Theorie besteht über ihren Inhalt, ihre Absichten und ihre Bedeutung kein Einvernehmen. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen muss

man sich außerdem fragen: Handelt es sich um ein Fachkonzept oder um ein Umsteuerungskonzept?

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung, um die es dann im 9. Kapitel geht, haben größtenteils den Charakter der Einzelfallarbeit. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit diesem sozialarbeiterischen Handlungskonzept für uns von zentraler Bedeutung. Trotz einer vielfältigen und durchaus umfangreichen Einzelfallhilfe-Landschaft in der Praxis gibt es gegenwärtig wenig fachliche Diskurse, die über Fragen der Organisation, der Finanzierung, der Gewährleistung und der Strukturierung der Einzelfallarbeit bzw. der ambulanten Hilfe zur Erziehung hinausgehen. Im Vordergrund steht zudem bei den meisten Diskursen direkt oder indirekt die Auseinandersetzung um die angeblich zu hohen Kosten der ambulanten Hilfe zur Erziehung.

Wie die ambulante Hilfe zur Erziehung heute aussieht, haben wir im Teil I dieses Buches gezeigt und kritisch kommentiert. Aber wie müsste ambulante Hilfe zur Erziehung aus fachlicher Sicht aussehen, wie könnte sie unter den Bedingungen einer anderen „sozialpolitischen Großwetterlage“ aussehen? Wie oben angemerkt, gibt es gegenwärtig kaum fachliche Diskurse, die inhaltliche Fragen im Kontext von Einzelfallarbeit und ambulanter Hilfe zur Erziehung thematisieren. Deshalb werden wir uns darum bemühen, in diesen Fragen mehr Klarheit zu schaffen: Was kann ambulante Hilfe zur Erziehung, was andere Angebote und Maßnahmen nicht können? Warum ist sie notwendig und für wen?

7 Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfe: Konkurrenten oder eine auf politischer Ebene inszenierte Kontroverse?

Im Teil I dieses Buches wurde die in der jüngsten Zeit von Seiten der Politik ausgelöste Debatte um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ ausführlich erörtert. Tatsächlich knüpft die politische Absicht hier an lange bestehende interne Diskurse der Disziplin und Profession Soziale Arbeit an (vgl. dazu Urban-Stahl 2010, 52). So spielt in fachlichen Kreisen seit vielen Jahren die zu Recht geäußerte Kritik daran, dass heute Lebensweltorientierung mangelhaft ausgeprägt ist und oft nur oberflächlich verstanden wird, eine Rolle und damit einhergehend auch die Kritik an einer oft unzureichenden Berücksichtigung der sozialen Lebensräume der Menschen. Diese Kritik richtet sich dabei allerdings in der Regel ganz speziell an die Ansätze der Einzelfallarbeit, der eine Individualisierung gesellschaftlich bedingter Problemlagen vorgeworfen wird.

Diese fachinterne Kritik hat nach Bingel (2013) einen spezifischen Hintergrund. Folgt man ihren Aussagen (ebenda, 13, 12ff, 41, 205), so besteht innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit gerade bei ihren gesellschaftskritisch eingestellten VertreterInnen eine Tendenz, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und wie Soziale Arbeit dazu beitragen könne, die soziale Ungerechtigkeit der Gesellschaft zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, d.h. in diesem Sinne politisch wirksam zu werden. Hier tun sich aber unauflösbare Widersprüche auf: „In dem Versuch, sich auf das Soziale hin zu orientieren, gerät Soziale Arbeit in den Konflikt, dass sie auf eine Struktur der Gesellschaft stößt, die – in ihrer Sicht – inakzeptable Differenzen, Ungerechtigkeit und Unsoziales reproduziert“ (Bingel 2013, 205). Es gibt bei vielen VertreterInnen der Disziplin oder auch der Praxis angesichts solcher Erfahrungen eine immer wieder unerfüllte „chronische Sehnsucht“ nach einer eigenen professionellen, politischen Wirksamkeit. Das ist kein Wunder bei einer Profession, der im Wesentlichen die Aufgabe zu Teil wird, sich mit den Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Risiken unserer Gesellschaft abzumühen, insbesondere mit der Armut und den Folgen der ungleichen Lebensbedingungen, ohne dass sie aber von den herrschenden Kräften dieser Gesellschaft im Rahmen politischer Planungen und Entscheidungen ins Boot geholt wird. Viele finden sich mit dieser Diskrepanz nicht ab. Immer wieder gibt es konzeptionelle und praktische Vorstöße, die sozialpolitische Gestaltungskraft der Sozialen Arbeit doch unter Beweis zu stellen. Der vor allem innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit diskutierte Anspruch an die eigene sozialpolitische Wirksamkeit und Gestaltungsmacht kann auch als Versuch einer Legitimati-

on gelten oder als Wunsch nach politischem Einfluss verstanden werden. Und sicherlich geht er bei mancher VertreterIn der Profession tatsächlich auch auf den Wunsch zurück, Gesellschaft gerechter gestalten zu wollen. Wichtig ist in unserem Kontext dabei die Tatsache, dass man glaubt, Soziale Arbeit könne diesen Anspruch, wenn, dann nur über ihre strukturellen, sozialräumlichen Handlungskonzepte einlösen. Man unterstellt, dass eine solche Wirkung im Rahmen von Einzelfallarbeit ausgeschlossen sei, da hier die Individualisierung gesellschaftlicher Probleme unvermeidbar sei.

Viele VertreterInnen der Disziplin, aber auch der Praxis zeigen sich von dem Ansatz der Sozialraumorientierung begeistert. Kleve (2010, 20) spricht vom „Zauberbegriff“ der Sozialraumorientierung. Die Sozialraumorientierung, auf die sich die Politik in ihren Weiterentwicklungs- und Steuerungsvorschlägen bezieht, ist mit Versprechungen aufgeladen, die diese Hoffnung auf politische Bedeutung und Wirksamkeit nähren. An diese alten Hoffnungen und Vorstellungen in der Disziplin knüpft die neoliberale Sozialpolitik mit ihrer Argumentation für eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ an. Das eigentliche Ziel der Politik im Kontext der Weiterentwicklungs- und Steuerungsdebatte ist jedoch vor allem anderen das Zurückdrängen der kostenstarken Hilfe zur Erziehung (s.u.). Da kommt es gelegentlich, dass Teile der Disziplin Soziale Arbeit selbst die Hilfen zur Erziehung, insbesondere die ambulanten Hilfen und die individuellen Beratungsansätze, problematisch finden, weil sie die oben genannte Hoffnung auf politische Wirksamkeit angeblich nicht bedienen können. Geschickt wird im Rahmen der Umsteuerungsdebatte mit diesen Unstimmigkeiten innerhalb des Diskurses der Sozialen Arbeit „gespielt“.

Jenseits der konkreten politischen und fachpolitischen Bedeutung dieser Auseinandersetzung berührt die Debatte um die „Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung“ also eine disziplinäre Thematik, die dringend aus fachlicher Sicht diskutiert werden müsste, statt sie politisch und finanzpolitisch von außen zu entscheiden: Was sind die Aufgaben der Sozialen Arbeit? Hat sie andere und mehr Aufgaben als diejenige, Menschen für das politische und wirtschaftliche System anzupassen und fit zu machen? Wie legitimiert sie sich selbst? Hat sie ein eigenes Mandat zur Parteilichkeit für Menschen, die innerhalb unserer Gesellschaft sozial benachteiligt werden? Hat sie die Funktion, bestehende Verhältnisse zu kritisieren und deren Veränderung anzustreben und einzufordern?

7.1 Selbstverständnis Sozialer Arbeit im Kontext der „Sozialen Frage“

Es lohnt an dieser Stelle für das weitere Verständnis der Auseinandersetzung, einen Blick auf den innerdisziplinären Hintergrund der oben erwähnten Erwartung bzw. Hoffnung auf gesellschaftliche Wirksamkeit Sozialer Arbeit zu werfen.

7.1.1 *Gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit*

Ausgangspunkte für die Entwicklung der Sozialen Arbeit waren historisch gesehen²⁶ und sind auch heute vor allem das gesellschaftliche Phänomen Armut bzw. die gesellschaftliche Ungleichheit. Bingel stellt fest: „Es gehört zum widersprüchlichen Entstehungszusammenhang Sozialer Arbeit, dass sie ihre Entwicklung als gesellschaftlich-funktionales Handlungsfeld den wirtschaftlichen und sozialen Risiken der Industrialisierung ‚verdankt‘, insbesondere den Folgen von Armut und ungleichen Lebensbedingungen“ (Bingel 2013, 14). Soziale Arbeit soll die Kollateralschäden lindern und erträglicher machen, die das kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem bei den Menschen hinterlässt, damit diese Menschen arbeitsfähig und damit für das System nützlich bleiben bzw. werden. Man spricht in diesem Kontext vom systemischen Mandat (vgl. Böhnisch 1973). Dieses Mandat des Systems enthält aber keineswegs den Auftrag, etwas zur Veränderung der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Strukturen beizutragen (vgl. Bingel 2013). Erwartet wird bestenfalls, dass die Soziale Arbeit die unmittelbaren Strukturen der Lebenswelten so mitbeeinflusst, dass das persönliche Leiden der Menschen aufgefangen werden kann, um ihre Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Diesen systemimmanenten Auftrag der Linderung und des strukturellen Abfederns der gesellschaftlichen Problemlagen kann die Soziale Arbeit nicht verweigern: Sie ist selbst Teil der herrschenden Sozialpolitik und außerdem

26 Der Begriff „Soziale Frage“ bezeichnete ursprünglich die Auseinandersetzung mit den sozialen Missständen, die mit der Industriellen Revolution einhergingen. Im weiteren geschichtlichen Verlauf des Kapitalismus wurde damit das Anwachsen von Lebensproblemen der Menschen im Kapitalismus bezeichnet. In Deutschland u.a. westlichen Industrienationen führten die drängenden Probleme zu einer vielfältigen gesellschaftlichen Mobilisierung und Politisierung, die je nach sozialer Interessenlage und Sicht in den verschiedenen Epochen des Kapitalismus unterschiedliche Lösungsansätze hervorbrachten. Mit dem Sozialstaat, der seinerseits eine Antwort auf die Soziale Frage seiner Zeit war, hat sich diese Frage nicht erledigt, vielmehr ist festzuhalten, dass sich auch hier neue Formen der strukturellen Armut und Ausgrenzung ergeben haben.

auf eine Finanzierung aus Steuermitteln angewiesen. Würden ihre KlientInnen als „Kunden“ selbst die Leistungen der Sozialen Arbeit bezahlen (können), wäre sie nicht mehr Soziale Arbeit. Denn sie richtet sich traditionell und in Übereinstimmung mit ihrem oben genannten gesellschaftlichen Auftrag bis heute schwerpunktmäßig an den Teil der Bevölkerung, der am stärksten von gesellschaftlichen Verwerfungen betroffen ist und in der Regel nicht über hinreichende Mittel verfügt. Man muss an dieser Stelle also nüchtern festhalten: Anpassen, benachteiligte Menschen von den ursächlichen gesellschaftlichen Problemen ablenken, Menschen befrieden, ihre Probleme irgendwie händeln, ohne aber deswegen großen Aufruhr zu veranstalten, das sind nach wie vor die Funktionen der Sozialen Arbeit, die ihr staatlicherseits, also vom System her zugewiesen werden. Diese Funktionszuweisung durch das System und die herrschende Politik betrifft jedoch keineswegs nur die Einzelfallarbeit. Sie betrifft genauso jede Gemeinwesenarbeit oder auch die Sozialraumorientierung. Soziale Arbeit ist zumindest zu einem Teil immer ein Anpassungsinstrument des Systems. Heute sieht diese Anpassung anders aus, erfüllt aber genauso diese systemerhaltende Funktion wie in ihren früheren Varianten. Stövesand stellt fest: „Heutzutage, so könnte man es sehen, sind vor allem SozialarbeiterInnen dafür zuständig, Menschen darin zu unterstützen, sich selbst zu regieren (Aktivierung, Bewusstwerdung, Empowerment) und der Entstehung ‚des Bösen‘, sprich, von Problemlagen, wie z.B. der Drogensucht schon im Vorfeld zu begegnen (Prävention). Damit kommen die Individuen gleichzeitig ihren BürgerInnenpflichten nach, dienen dem Gemeinwohl und entlasten den Staat (Stichwort: Selbstverantwortung)“ (Stövesand 2007). Die grundsätzliche Anpassungsfunktion der Sozialen Arbeit zu leugnen, würde bedeuten, ihr die gesellschaftlich-staatlich definierte Legitimation zu nehmen.

7.1.2 Suche der Profession nach einer eigenen Legitimation

Wer Soziale Arbeit aufgrund dieser Tatsache sozusagen aus politischen Gründen meint ablehnen zu müssen, stellt sie grundsätzlich infrage und müsste ihre Ausübung konsequenter Weise verweigern. Steht man jedoch zu Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit, so gilt es zu akzeptieren, dass „wir selbst innerhalb der Machtprozesse enthalten sind“ (vgl. Stövesand 2007). Stövesand bezieht sich hier auf Foucault: „Die Machtverhältnisse sind den Subjekten nicht äußerlich. Wir sind von ihnen durchzogen. Wir gestalten sie aktiv mit und sind somit Teil dieser Verhältnisse. Das heißt, es gibt kein Außerhalb oder Jenseits der Verhältnisse“ (Foucault 1987).

Das aber bedeutet nicht, dass SozialarbeiterInnen etwa keinerlei Spielräume hätten für eine Soziale Arbeit, die für Menschen und nicht gegen sie

arbeitet (vgl. z.B. Scherr 2012, 109). Ohne Frage haftet dem Anpassungsauftrag bzw. der unvermeidbaren Anpassungsfunktion etwas Degradierendes an. Man fühlt sich als Profession in den Dienst genommen und zu einer Arbeit verpflichtet, die der des altgriechischen Sisyphos ähnelt: Man beseitigt Folgen von gesellschaftlichen Problemen, deren Ursachen aber nicht abgestellt werden. Soziale Arbeit muss sich um menschliche Not und menschliche Benachteiligungen kümmern, aber sie weiß, dass sie immer wieder entstehen, ohne absehbares Ende. Es genügt einem großen Teil ihrer ProtagonistInnen nicht, auf die systemstützende Anpassungsfunktion festgelegt zu werden und damit ausschließlich die ihr zugewiesene „Sisyphusarbeit“ zu erledigen. Disziplin und Praxis der Sozialen Arbeit haben angesichts dieses Dilemmas immer wieder versucht, aus ihrer professionellen Ethik und aus ihrer Wissenschaftlichkeit heraus, für sich eine eigene Legitimation und einen anderen Auftrag zu entwickeln. Sie versuchen, Wege zu finden, wie sie Einfluss auf die soziale Lage der von ihnen betreuten Menschen gewinnen und wie sie zur Veränderung der grundlegenden gesellschaftlichen Problemlagen beitragen könnten. Die Disziplin spricht vom Mandat, das sie durch ihre Klientel selbst erhält (vgl. z.B. Schütze 1997), von Parteilichkeit für die benachteiligten Menschen, von einer Orientierung an ethischen Werten und ihrer autonomen Fachlichkeit (vgl. Tripelmandat; Staub-Bernasconi 2007).

Deutlich wird der Versuch, Sozialer Arbeit eine eigene, nicht auf das systemische Mandat begrenzte Legitimation zu verleihen beispielsweise in der Definition des IFSW (International Federation of Social Workers): „Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie Ermächtigung und Befriedigung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung“ (vgl. IFSW 2002). Mit dieser eigenständigen, relativ systemunabhängigen bzw. -kritischen Legitimation Sozialer Arbeit stellt die Profession das alleinige Mandat des Staates und seinen Auftrag infrage. Die VertreterInnen der Profession sehen sich zum einen als KritikerInnen der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse (vgl. Mollenhauer 1991) und beanspruchen zum anderen für sich Möglichkeiten sozialpolitischer Wirksamkeit. Hier mischen sich ethische und professionspolitische Vorstellungen und Ansprüche. Man kann von einem für sich selbst erkannten und auch bejahten „politischen Mandat“ Sozialer Arbeit sprechen, das sich z.B. in eben jenem Anspruch auf Gestaltungsmacht ausdrückt.

7.1.3 *Wunsch nach sozialpolitischer Wirksamkeit Sozialer Arbeit*

Klar ist aber auch, dass eine wirkliche Veränderung der gesellschaftlichen Grundlagen von Armut und Ungleichheit nicht erwartet werden kann (vgl. auch Scherr 2012, 110) und dass auch die Gesellschaft selbst nicht wirklich bereit ist, etwas Grundlegendes zur Veränderung zu tun. Binglel bemerkt: „Und sie [die Soziale Arbeit; Anm. d. Verf.] ist damit konfrontiert, dass Gerechtigkeit etc. durchaus zum sozialpolitischen und sozialwissenschaftlichen Diskursrepertoire gehört, gleichzeitig aber Gerechtigkeitsprinzipien oder soziale Integration gesellschaftlich nicht realisiert werden können“ (Binglel 2012, 205). Bezugnehmend auf Simmel erinnert Binglel daran, dass der kapitalistische Staat, auch der Sozialstaat, gar nicht daran denke, die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft abzuschaffen (ebenda, 205) und es schon von daher nicht im Wirkungshorizont Sozialer Arbeit liegen könne, das ihrerseits zu forcieren. „Kein staatlicher oder quasi-staatlicher Anstellungsträger (z.B. Wohlfahrtsverband) wird die Arbeitskraft eines Gemeinwesen Arbeiters kaufen, damit dieser die Bevölkerung politisch gegen den Staat und damit gegen seinen Anstellungsträger organisiert“, bemerkten schon 1974 MitarbeiterInnen der Victor-Gollancz-Stiftung. Soziale Arbeit stößt hier auf einen unauflösbaren Widerspruch, der darin begründet liegt, dass sie sich als politisch wirksame und kritische Kraft verstehen möchte, gleichzeitig aber selbst Teil der herrschenden Sozialpolitik ist.

Der Anspruch oder zumindest die Hoffnung auf soziale Wirksamkeit der Sozialen Arbeit und Versuche, diese im Rahmen der Konzepte Sozialer Arbeit umzusetzen, haben ungeachtet solcher Erkenntnisse immer bestanden. Dabei wurde der Anspruch, gesellschaftlich verändernd wirken zu wollen, in der Praxis Sozialer Arbeit sehr unterschiedlich interpretiert und je nach gesellschaftstheoretischer Positionierung der Politik und des gesellschaftlichen Mainstreams unterschiedlich umgesetzt: von extrem gesellschaftskritischen Ansprüchen z.B. der linken VertreterInnen der Sozialen Arbeit in den 68er Jahren über reformerische Integrationsansätze bis hin zu einer Verbindung von Reform- und Befriedigungsansätzen (vgl. ebenda, 135), ist alles vertreten. Im Sozialstaat der 70er und 80er Jahre, in dem die Soziale Arbeit weitaus größere Spielräume hatte als im heutigen neoliberalen, aktivierenden Staat, konnte sie im Sinne dieses von ihr selbst gesetzten Anspruches und Auftrages weitgehend sowohl ihre Parteilichkeit als auch ihren kritischen, mitunter politischen Blick auf die gesellschaftlichen Hintergründe der Problemlagen der Menschen umsetzen. Heute, unter den Bedingungen des aktivierenden Staates sind die Erwartungen der Politik, Menschen anzupassen und Problemlagen zu individualisieren, deutlich größer und klarer. Es ist weitaus schwieriger und riskanter, darauf zu bestehen, dass es um mehr, möglicher-

weise sogar um etwas anderes gehen muss als um eine Anpassung der Menschen.

Die Erwartungen an eine eigene, nicht staatlich vorgegebene politische Gestaltungskraft der Sozialen Arbeit werden heute mehr denn je enttäuscht. So ist die Sehnsucht nach einer die gesellschaftlichen Verhältnisse verändernden Funktion Sozialer Arbeit offenbar auch dann nicht zum Schweigen zu bringen, wenn die Inanspruchnahme als Dienstleisterin für das System besonders massiv vom Staat eingefordert wird. Denn die Problemlagen der Menschen haben sich nicht verändert: Hintergrund sind immer noch und immer deutlicher Armut und gesellschaftliche Ungleichheit.

7.2 Umgang mit den gesellschaftlich verursachten Problemen

Nun ist in der Profession und der Disziplin Soziale Arbeit mehr oder weniger unumstritten, dass die meisten der auftretenden Problemlagen, mit denen Soziale Arbeit konfrontiert wird, gesellschaftliche Hintergründe haben (vgl. z.B. F. Müller 2012).

7.2.1 Gesellschaftliche Ursachen von Problemlagen

Die Tatsache, dass gesellschaftliche Phänomene wie die Armut oder die soziale Ungleichheit Folgen gesellschaftlicher Verhältnisse sind, wurde durch die Erkenntnisse moderner Sozialwissenschaften (wie der Soziologie) zu Beginn des 20. Jahrhunderts klargestellt. Vorher herrschte allgemein die Ansicht vor, Armut sei ein individuell verursachtes und begründetes Schicksal (vgl. Bingel 2013, 39). Allmählich drangen die neuen Erkenntnisse auch in die Gesellschaft und Politik ein. Die Soziale Arbeit hält seit dem zumindest in ihren Diskursen an diesen Erkenntnissen fest. So steht für die VerfasserInnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes außer Frage (vgl. 14. KJB 2013, 47), dass die Soziale Arbeit es zu einem großen Teil mit ursächlich gesellschaftlich bedingten Problemlagen zu tun hat, dass sie also solche Probleme bearbeiten muss, die unmittelbare Folgen der bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen, insbesondere Folgen der herrschenden sozialen Ungleichheit sind.

Andere, nicht gesellschaftlich verursachte Probleme (z.B. ein Schicksalsschlag wie der Verlust des Partners oder eines Kindes, spezifische Charaktereigenschaften) sind zwar in dem Sinne tatsächlich „individuell“, als sie aus

der Biografie, den genetischen Veranlagungen und/oder der Lern- und Erfahrungsgeschichte des jeweiligen Menschen entstanden sind. Auch solche individuell begründeten Probleme sind allerdings nicht unabhängig oder losgelöst zu sehen von den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen Menschen leben: Sie treten zum einem auf in einer engen Verbindung und Verquickung mit anderen, insbesondere auch gesellschaftlich bedingten Problemlagen. So können ursprünglich individuelle und zunächst von gesellschaftlichen Problemen unabhängige Belastungen durch diese Kombination mit gesellschaftlichen Problemlagen verschärft werden und den Menschen in eine ausweglose Situation bringen. Z.B. wird ein ängstlicher, unsicherer Mensch in der „Elfenbogengesellschaft“ eher untergehen als jemand, der selbstbewusst ist und seine Kräfte messen möchte. Auch bei der Bearbeitung solcher zunächst individuell verursachter Probleme kommt Soziale Arbeit also um die Beachtung der sozialen Bedingungen, unter denen die Menschen leben, nicht herum.

7.2.2 Individuelle Erfahrungsebene gesellschaftlicher Probleme

Gesellschaftlich bedingte Problemlagen sind grundsätzlich keine individuellen Schicksale. Vielmehr manifestieren sie sich in Gruppenschicksalen oder in strukturell bedingten Mangelsituationen von Bevölkerungsteilen. Andererseits muss Soziale Arbeit sich im Klaren darüber sein, dass auch gesellschaftlich verursachte Problemlagen in den persönlichen Biografien und Lebenserfahrungen von einzelnen Menschen immer als individuelles und persönliches Erleben erfahren werden. So zeigt sich Armut nicht als abstrakte Armut, sondern ganz konkret in Form des fehlenden Geldes bei bestimmten Personen, aber ebenso als Hintergrund für Beziehungs- oder Suchtprobleme oder für psychische Erkrankungen²⁷. Armut als gesellschaftliches Problem, verursacht durch die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, ist somit für SozialarbeiterInnen erfahrbar und als Problem präsent in dem konkreten Erleben und Verhalten Einzelner und kann davon nicht losgelöst werden. So können individuell ausgeformte Problemlagen die konkrete, auf ein Individuum zutreffende Folge gesellschaftlicher Probleme sein, z.B. eine Depression, die als individuelle Reaktion auf die chronische Beziehungsbelastung entstanden ist, die wiederum durch den gesellschaftlich bedingten Zwang zu einer überfordernden Mobilitätsbereitschaft der PartnerInnen hervorgerufen

27 Tatsache ist, dass in den ärmeren und bildungsferneren Gesellschaftsschichten bestimmte psychische Erkrankungen, Suchtprobleme, Vernachlässigung oder auch familiäre Gewalt häufiger vorkommen bzw. dass sie, wenn sie vorkommen, wesentlich massiver und einschneidender wirken und ungleich mehr auf alle anderen Lebensbereiche ausstrahlen.

wurde. Soziale Arbeit als Praxis kann gar nicht umhin, die Problemlagen in ihrer konkreten individuellen Erscheinungsform ernst zu nehmen, denn sie kommt mit diesen Problemen überhaupt nur über die betroffenen Menschen selbst in Berührung. Die konkreten Erfahrungen von Not, Konflikten oder auch Belastungen der einzelnen Menschen sind völlig real, sie treten den SozialarbeiterInnen in der Person dieser Menschen leibhaftig gegenüber und sie sind keine Umdeutungen oder Verschiebungen, sondern psychosoziale Fakten.

Soziale Arbeit wird also immer mit konkreten, persönlich erfahrenen Problemlagen der Menschen konfrontiert. In der Sicht auf diese Problemlagen, im Umgang mit ihnen, zeigt sich dann allerdings, wie weit Soziale Arbeit gewillt und in der Lage ist, den Zusammenhang dieser als individuell erfahrenen Probleme mit gesellschaftlichen Bedingungen und Hintergründen zu erfassen, diese zu berücksichtigen und zumindest die Forderung nach der Lösung dieser gesellschaftlichen Ursachen als Teil ihres Auftrags zu erkennen. Nähmen Profession und Disziplin die Tatsache ernst, dass die Probleme der Menschen vielfältig gesellschaftlich bedingt sind, so müssten sie es als den selbstverständlichen Auftrag der Sozialen Arbeit betrachtet, den Menschen in ihrer Not zu helfen aber gleichzeitig zu versuchen, die Ursachen dieser Not – wenn nicht zu beseitigen so doch wenigstens – zu thematisieren und anzuprangern. Soziale Arbeit muss also Wege finden, diese gesellschaftlichen Hintergründe in ihre Arbeit einzubeziehen, sowohl bei der Diagnose als auch im Rahmen der Intervention. Eine rein individuelle Betrachtung und Lösung gesellschaftlich verursachter Probleme verleugnet deren gesellschaftliche Herkunft, definiert soziale Probleme zu persönlichen Problemen um und lenkt von der Verantwortung der Politik für solche Problemlagen ab. Hierzu gibt es in der kritischen Fachliteratur auch heute eine große Übereinstimmung (z.B. Scherr 2012; Bader 2012; Kunstreich 2012; Kappeler 2008; Hamburger 2003; Böhnisch/Lösch 1973).

7.2.3 Gleichsetzung von Individualisierung mit der Einzelfallarbeit

Wenn innerhalb der Disziplin davon die Rede ist, dass im Rahmen der auf Individuen bezogenen Arbeit die gesellschaftlichen Hintergründe der Problemlagen verschleiert werden (vgl. F. Müller 2012), dass soziale Konflikte in individuelle Notlagen umgedeutet werden (ebenda, 127f), dass hier die Konflikthaftigkeit von der strukturellen Ebene ins Erleben der Klientel verschoben wird (ebenda, 130; Bader 2013, 54ff), dann sind das sicher durchaus realistische Beobachtungen. Diese Tendenz in der Einzelfallarbeit darf aber nicht als unvermeidbare Notwendigkeit jedes auf den Einzelfall bezogenen Handlungsansatzes der Sozialen Arbeit unterstellt werden. Denn die Einsicht

in die faktische individuelle „Fallstruktur“ der Mikroebene der Sozialen Arbeit (Heiner 2004, 110f) und in der Konsequenz der Versuch, in der direkten Arbeit mit Einzelnen, die von ihnen subjektiv wahrgenommenen bzw. erfahrenen Probleme zu bearbeiten, ist nicht gleichbedeutend mit den von kritischen VertreterInnen der Sozialen Arbeit immer wieder massiv abgelehnten individualisierenden Vorgehensweisen: Es ist nicht entscheidend für die Frage einer Verschleierung gesellschaftlicher Problemhintergründe, ob jemand statt sich in seiner Arbeit auf soziale Strukturen zu richten, mit einzelnen Menschen an deren Problembewältigung arbeitet.

Mit der Frage, ob es angebracht ist, Einzelfallarbeit per se der Individualisierung zu verdächtigen, werden wir uns ausführlich in Kap. 10 befassen.

7.3 Lösungsansätze der Sozialen Arbeit und ihre Reichweiten

Es stellt sich die Frage, wie Soziale Arbeit mit den Phänomenen der Armut und der sozialen Ungleichheit – mit ihren Ursachen und mit ihren individuellen und individuell erlebten Folgen für die Menschen – im wissenschaftlichen Diskurs, aber vor allem auch in der Praxis tatsächlich umgeht. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben entwickelte die Soziale Arbeit zwei verschiedene Handlungsstrategien, die sich relativ unabhängig voneinander entfalteten, die sich aber in bestimmten Epochen streckenweise ergänzten und verbanden – oder aber zu Gegensätzen und Alternativen stilisiert wurden.

7.3.1 Einzelfallarbeit und Arbeit in und mit dem Sozialraum als die zentralen Handlungsstrategien

Der eine Lösungsweg ist die Arbeit mit den Betroffenen selbst, oft im direkten Kontakt mit den Einzelnen. Case Work, Fürsorge, sozialpädagogische Beratung und Hilfe, ambulante Hilfe zur Erziehung, Case Management, all das sind Einzelfall-Strategien, die in verschiedenen historischen Epochen der Sozialen Arbeit diesen Weg repräsentierten. Daneben gibt es den anderen Lösungsansatz, die Probleme der Menschen dadurch anzugehen, dass man Einfluss zu nehmen versucht auf die gesellschaftlichen Strukturen, in denen benachteiligte Menschen leben. Hier wird vorrangig der Soziale Raum als gestaltbarer Raum angesehen, der gesellschaftliche Strukturen aber auch Problemlagen widerspiegeln kann und damit als Ort für sozialarbeiterische Interventionen geeignet scheint. Beispiele sind hierfür die verschiedenen

Konzepte und Ansätze von Gemeinwesenarbeit sowie die derzeitigen konzeptionellen Vorstellungen einer Sozialraumorientierung.

Mit beiden Handlungsstrategien reagiert die Soziale Arbeit auf die oben erwähnten „Kollateralschäden“ des Kapitalismus, die in Not und Leid der einzelnen Menschen und ganzer Menschengruppen Gestalt annehmen, wie z.B. Armut, Wohnungsnot, Verwahrlosung, Krankheitsrisiken, Existenzängste etc. Die Einzelfallarbeit versucht, solche Probleme und ihre Folgen direkt und oft bilateral zu bearbeiten. Das Erleben und die persönliche Betroffenheit der Menschen sind hier der Ausgangspunkt für die Arbeit. Entweder „sorgte“ Einzelfallarbeit – wie etwa im Rahmen der Fürsorge – für die Betroffenen in materieller wie psychosozialer Hinsicht, oder aber sie versuchte, zusammen mit den Betroffenen, Lösungswege für deren Problematik zu finden und sie bei den notwendigen Handlungsschritten und persönlichen Lernprozessen zu unterstützen, so wie es z.B. im Kontext des Lebenswelt-Ansatzes (vgl. Thiersch 2009) praktiziert wird.

Die Einzelfallarbeit verstand und legitimierte sich meist als Hilfe bei der Bewältigung des Lebens ihrer Klientel, als Unterstützung für Menschen in Not, die ohne Hilfe nicht alleine klar kommen würden. Der Hintergrund für diese Not, also z.B. die sozialen Ungleichheit, wurde dabei eher selten im Rahmen der direkten Arbeit mit der Klientel explizit thematisiert, spielte aber als motivierender Handlungshintergrund durchaus eine wichtige, wenn nicht sogar die zentrale Rolle. Allerdings wurde er mit Blick auf die Klientel sehr unterschiedlich interpretiert: Entweder war Armut Anlass für latente Vorwürfe und Schuldzuweisungen. Oder sie war zum Beispiel im Rahmen der Lebensweltorientierung der Hintergrund für den bewussten und gewollten Respekt der Profession vor Menschen, die unverschuldet in Not geraten sind. Ansätze und Praktiken von Einzelfallarbeit unterscheiden sich zudem darin, wieweit jeweils der gesellschaftliche Hintergrund der persönlichen Problemlagen in Diagnose und Intervention der Einzelfallhilfe eine Rolle spielt und ob er überhaupt gesehen wird.

Im Rahmen der strukturellen Handlungs-Ansätze wie z.B. in der Gemeinwesenarbeit, rieben sich die Disziplin und die Profession direkter und bewusster an der bestehenden sozialen Ungleichheit beziehungsweise an Problemlagen, die darauf zurück zu führen waren. Diese waren Anlass für die Versuche, gezielt strukturelle Probleme anzugehen. Die strukturellen Ansätze verbanden sich meist mit hohen Erwartungen an die sozialpolitische Wirksamkeit. Diese Erwartungen wurden allerdings mit der Erkenntnis konfrontiert, dass grundlegende Veränderungen so nicht erreichbar sind und ohne hin nicht gewollt sind (s.o.). Allmählich reduzierte man deshalb diese Erwartungen auf kleine, konkrete, pragmatische Veränderungen in der Lebenswelt der

Klientel. Der Sozialraumansatz erwies sich hierfür als besonders geeignet (vgl. Bingel 2013, 13, 203, 205).

7.3.2 *Diskurs um die politischen Wirkmöglichkeiten der beiden Handlungsstrategien*

Eine spezifische Bedeutung kommt den auf den sozialen Raum hin orientierten sozialarbeiterischen Ansätzen im Kontext der Bemühungen der Sozialen Arbeit zu, sich als eine Kraft zu verstehen, die sich auf gesellschaftliche Veränderungen ausrichtet. Wie oben schon dargestellt, besteht seit langem innerhalb der Sozialen Arbeit ein offenbar nicht lösbarer Konflikt zwischen der sozialräumlichen, sprich bewusst auf soziale Strukturen gerichteten Arbeit und der Arbeit mit einzelnen Subjekten. Obwohl die Soziale Arbeit ihren Anspruch auf gesellschaftliche Veränderungsmöglichkeiten zunehmend bescheiden interpretierte (vgl. Bingel 2013, 205, 233, 163), bestand sie von je her in ihrem Diskurs darauf, dass der sozialräumliche Ansatz im Unterschied zur Arbeit mit Einzelnen weit eher geeignet sei, gesellschaftliche Hintergründe von persönlichen Problemlagen zu verändern. So vertritt Münchmeier bereits 1981 die Position, dass das „Fürsorgeprinzip“ [gemeint ist die Einzelfall orientierte Arbeit, Anm. d. Verf.] „wie kein anderes die ‚Individualisierung‘ sozialer Problemlagen, d.h. die Transformation des kollektiven Schicksals kumulativer Benachteiligung in ein individuelles Schicksal leistet. Soziale Probleme werden ‚entpolitisiert‘ und die gewährte Unterstützung an den privaten Selbstbehauptungswillen gebunden“ (Münchmeier 1981, 45). Von dem als diffus empfundenen Hilfebegriff und einer Legitimation der Sozialen Arbeit durch ihre direkte, auf einzelne Menschen bezogene Hilfeleistung wollte man sich unbedingt distanzieren.

Dass diese Position im Rahmen der Sozialen Arbeit nicht unhinterfragbar ist, zeigte Alice Salomon, die der Meinung war, dass, wer helfen will, auch die Ursachen der Not kennen und abstellen müsse. Sie sah die Notwendigkeit, individuell zu helfen, verlor deswegen aber keineswegs ihre sozialkritische Sicht. Für sie bestand eine Verantwortung der wohlhabenden Klasse gegenüber dem Gesamtwohl und sie sah die Soziale Arbeit in der Pflicht, sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen. „In ihrer Perspektive auf soziale Fragen und Soziale Arbeit war ein sozialpolitischer Blick fast immer enthalten, deshalb waren soziale Hilfetätigkeiten und soziale Umwälzung für sie keine Widersprüche“ (Bingel 2013, 53).

Anders gestaltete sich im weiteren Verlauf der Geschichte der Sozialen Arbeit offenbar der disziplinäre Diskurs: Man kritisierte die Hilfe leistende Einzelfallarbeit als unpolitisch, ging aber davon aus, dass es im Rahmen sozialräumlicher Arbeit für die Soziale Arbeit zumindest möglich sei, soweit

politisch zu wirken, dass man Reformen anstoßen (vgl. Bingel 2013, 115, 131,) und die Lebenslage der Menschen in benachteiligten Stadtteilen verbessern könne. Gemeinwesenarbeit wurde insbesondere in den 70er Jahren „als rettender Anker einer als unpolitisch empfundenen und der fürsorge- rischen Pädagogik verhafteten Sozialen Arbeit gesehen“ (ebenda). „Der disziplinierte Erfolg der sozialräumlichen Idee liegt in ihrem konkreten handlungstheoretischen Vermittlungshorizont, da sie gesellschaftlich die maximale, wenn auch immer noch sehr begrenzte, Reichweite für soziale Arbeit darstellt“ (Bingel 2013, 212). Im Laufe der Zeit verengte sich die Erwartung politischer Wirksamkeit auf die Ermöglichung der Lebensbewältigung innerhalb spezifischer Sozialräume und auf die Einflussnahme auf lokale Infrastrukturen. Man wurde also bescheidener und pragmatischer.

Der Anspruch und die Hoffnungen auf eine sozialpolitische Gestaltungsfunktion – und ebenso die Abwertung der Einzelfallararbeit als unpolitisch – blieben dennoch bis heute als verbreitete Positionen innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit bestehen und nähren ständig einen innerprofessionellen Konflikt. So Bingel: „In einem Konflikt befindet sich eine Profession und Disziplin unweigerlich, die hauptsächlich pädagogische Dienstleistungen anbietet, aber sozialpolitische Gestaltungsansprüche vertritt“ (Bingel 2013, 17).

Gleichzeitig besteht auch innerhalb der Arbeit in und mit Sozialräumen die Tendenz, eher pädagogisch einzuwirken. Soziale Arbeit hat im Laufe der Zeit auch im Rahmen sozialräumlicher Perspektiven wie selbstverständlich auf die „Subjektivierung“ struktureller Ungleichheit zurückgegriffen. Zunehmend wird in der letzten Zeit im Rahmen sozialraumorientierter Ansätze gegenüber den sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen eine pädagogische Haltung eingenommen, was letztendlich im Stadteilkontext dazu führt, dass die gesellschaftlichen Argumentationen der Gerechtigkeit von den sozialräumlichen Gemeinschafts- und Beteiligungsdiskursen abgekoppelt werden (vgl. Bingel 2013, 219).

Für die Soziale Arbeit, so merkt Bingel dazu kritisch an (ebenda), ist mit Blick auf ihren gesellschaftsverändernden Anspruch der stadtteilbezogene, sozialräumliche Ansatz besonders geeignet, da hier strukturbezogene Handlungen und subjektorientiertes Vorgehen zusammengeführt werden können. Bingel fragt sich (2013, 214), ob die innerhalb der gegenwärtigen sozialräumlichen Arbeit verbreitete Betonung der Notwendigkeit einer Aktivierung der Selbsthilfepotentiale der Menschen im Sozialraum für die Disziplin nicht eigentlich die Funktion hat, von der gesellschaftspolitischen Wirkungslosigkeit Sozialer Arbeit, was die sozialen Strukturen betrifft, abzulenken um darüber ihre eigene Ohnmacht auf die Betroffenen abzuwälzen und gleichzeitig den Staat in seiner Verantwortung zu entlasten. Hier klingt bereits die Nähe solcher Ansätze zum neoliberalen Konzept einer Abgabe der Verant-

wortung an die Betroffenen selbst an und damit die Eignung dieses sozial-räumlichen Ansatzes für die Umsetzung neoliberaler Absichten, die von einer politischen Ermächtigung der Betroffenen oder von gesellschaftlicher Veränderung im Sinne von mehr Gleichheit und Gerechtigkeit sehr weit entfernt ist. „Tatsächlich“, so Bingel an anderer Stelle, „bleiben die Veränderungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit strukturell an den Grenzen eines benachteiligten Stadtteils stehen und lassen die Ebene der gesellschaftlichen Gerechtigkeit und Teilhabe an Ressourcen faktisch unberührt“ (ebenda, 233).

Bingel zieht also ein eher illusionsloses Fazit, was die Veränderungsmöglichkeiten einer am Sozialraum orientierten Sozialen Arbeit betrifft und stellt damit den beschriebenen Diskurs der Disziplin um ihre gesellschaftlichen Gestaltungsspielräume infrage. So berichtet sie zum Beispiel, dass es selbst in den 70er Jahren, zur Zeit der radikalsten und konsequentesten Gemeinwesenansätze in Deutschland, kaum Beispiele gab, bei denen es zu einer Selbstorganisation von AdressatInnen durch die Betreuung der Sozialen Arbeit gekommen sei (ebenda). Das weiter unten vorgestellte Beispiel des Projektes „Mühlthal“ in Wiesbaden zeigt andererseits, dass Gemeinwesenarbeit, angemessen ausgestattet und mit entsprechenden Zeitkontingenten versehen, in konkreten Fällen sehr wohl mehr erreichen kann als nur die Veränderung von Infrastrukturen und dass sie durchaus zur Selbstorganisation und zu (wieder) erwachendem Selbstbewusstsein von benachteiligten Menschen z.B. in Obdachlosensiedlungen beitragen kann.

7.4 Ausnutzung einer fachlichen Kontroverse für finanzpolitische Zwecke

Trotz dieser ernüchternden Bilanz, was die grundlegende, unmittelbare sozialpolitische Wirksamkeit auch der sozialräumlichen Ansätze betrifft, muss man feststellen: Der Wunsch nach sozialpolitischer Wirksamkeit wurde in der Disziplin der Sozialen Arbeit nie aufgegeben. Wenn sich die Disziplin ihres Selbstanspruches auf sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeiten versichern wollte, dann stand aber immer für sie fest, dass wenn, dann nur die strukturell orientierte, sozialräumliche Arbeit in der Lage sei, diese Aufgabe zu erfüllen. Der Einzelfallarbeit wurde das nicht zugetraut. Vielmehr sah man in ihr einen unpolitischen Lösungsweg, der soziale Problemlagen individualisiere und der der Anpassungserwartung des Systems nichts entgegenzusetzen habe. Diese unterschiedliche Bewertung der beiden Ansätze hinsichtlich der Frage nach sozialen und politisch wirksamen Möglichkeiten Sozialer Arbeit ist der disziplinäre Hintergrund für eine grundlegende Spannung zwischen

beiden Praxisansätzen. Immer wieder spielen in diesem Zusammenhang Fragen der Konkurrenz, der Legitimation der Profession und des „eigentlichen Selbstverständnisses“ Sozialer Arbeit eine Rolle.

Diese Divergenz innerhalb der Sozialen Arbeit bietet der Politik eine willkommene Möglichkeit, um gegen die bestehende und als zu teuer befundene Erziehungshilfelandchaft zu polemisieren. Massive Rückendeckung erhält die herrschende Sozialpolitik dabei von den expliziten VerfechterInnen der „Sozialraumorientierung“, wie Hinte, Früchtel, Budde und anderen, die ihre Botschaft unermüdlich verbreiten und offenbar in dieser auch politisch gewollten Entwicklung eine einmalige Chance sehen, dass sich die Soziale Arbeit endlich im Wesentlichen sozialräumlich verstehen könnte. Sie teilen mehr oder weniger offen die Einschätzung, Hilfe zur Erziehung sei weitgehend überflüssig. Ihre Botschaft lautet: „Im Kern geht es uns darum, Lebensverhältnisse zu gestalten und immer wieder Arrangements zu schaffen, in denen sich Menschen auf ihre Art und Weise entfalten können: Wir wollen nicht Menschen verändern, sondern Verhältnisse gestalten“ (Hinte 2010, 17). Hinzu kommt bei Hinte und anderen Autoren eine grundsätzlich Kritik an der für sie überholten Einzelfallhilfe. Hintes Sozialraumkonzept möchte die klassische „Kommunikationsfixierung Sozialer Arbeit“ (ebenda) überwinden, um auf nächsthöherer Ebene eher verhältnis- als verhaltensverändernd zu arbeiten, stellt Urban Stahl (2010, 51) fest.

Obwohl die Protagonisten der SRO meistens betonen, keinen Widerspruch zwischen ihrem Konzept und der Einzelfallarbeit konstruieren zu wollen, geht das Aufgreifen der neuen Fachkonzeption durch die Politik klar zu Ungunsten der Hilfen zur Erziehung aus (vgl. hier Otto/Ziegler 2012). Schließlich – und das ist der problematischste Punkt der SRO – verknüpft Hinte ganz offiziell das fachliche Konzept der SRO mit veränderten Formen der Finanzierung und mit einer bestimmten Auslegung des §27 KJHG (Hinte 2010, 53; Pörksen 2013). Genau hier locken dann die versprochenen schnellen Effekte einer Kostendämpfung durch die SRO alle diejenigen PolitikerInnen, Verwaltungs- und Finanzkräfte an, die Möglichkeiten suchen, die bestehenden Kosten zu reduzieren oder wenigstens ihre Aufwärtsentwicklung unter allen Umständen zu stoppen. Die geplanten Wege dahin, zeichnen sich in den Beschlüssen der jüngsten Jugendministerkonferenzen deutlich ab (vgl. Kap. 62 und 6.4). Denn es geht der Politik nach eigenen offiziellen Verlautbarungen (vgl. JFMK Fulda 2013) bei dieser Auseinandersetzung vor allem darum, die Kosten der Hilfen zur Erziehung einzudämmen, die wegen des bestehenden Rechtsanspruches nach § 27 SGB VIII von Verwaltungs- und Politikseite schwer zu steuern sind.

Einzelfallarbeit und Sozialraumorientierung werden in der Argumentation der PolitikerInnen (in den Äußerungen der fachlichen Vertreterinnen ge-

schiebt das nicht so offen) einander entgegengestellt und als angebliche Alternativen gegeneinander ausgespielt: Es soll zukünftig nicht mehr eine Familie oder ein Einzelner, sondern immer eine Gruppe bzw. ein Gemeinwesen im Zentrum stehen. Man geht davon aus, schon über Angebote im Sozialen Raum, möglichst alle bestehende Problemlagen – auch die der einzelnen Minderjährigen und ihrer Familien – beheben oder lindern zu können. Das läuft darauf hinaus, dass im Rahmen von Hilfen zur Erziehung *statt* Einzelhilfen nun mehr sozialräumliche Angebote vorgehalten werden sollen. So behauptet Hammer, es sei möglich und sinnvoll, den im Gesetz festgeschriebenen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung durch „entsprechende Angebote der Infrastruktur zu erfüllen“ (vgl. Hammer 2011, 456).

Obwohl aus unserer Sicht fachlich äußerst fragwürdig, muss man sich mit dieser Argumentation politischer Kräfte und der sie stützenden Vertreterinnen der Sozialen Arbeit ernsthaft auseinandersetzen. Das ist allein schon deshalb notwendig, weil sie leicht dazu führen könnte, die gesamte Kinder- und Jugendhilfe umzustrukturieren und noch mehr als schon bislang in eine neoliberal veränderte Soziale Arbeit umzufunktionieren.

Um die Hintergründe und die Widersprüche innerhalb dieser verschiedenen aber verwobenen Argumentationsstränge beleuchten zu können, soll im Folgenden auf die geschichtlichen Entwicklungsphasen, die jeweiligen Konzepte und Vorstellungen beider Fachkonzepte und auf den durch sie gestalteten sozialpädagogischen Prozess selbst ausführlich eingegangen werden. Es gilt zu klären, was hier gegeneinander gestellt wird.

8 Arbeit in und mit dem Sozialraum

Die Orientierung Sozialer Arbeit auf Soziale Räume ist so alt wie die Soziale Arbeit selbst und in der gleichen Zeit entstanden wie die Anfänge der Einzelfallarbeit (Case Work). Allerdings, so bemerkt Bingel (2013, 206): „Soziale Arbeit hat sich in ihrer Praxis vor allem den Subjekten pädagogisch genähert und war damit als gesellschaftliche Institution in ihrer Verrechtlichung, Institutionalisierung und Professionalisierung äußerst erfolgreich“. Es kann insofern nicht die Rede davon sein, dass Soziale Arbeit sich im Wesentlichen durch ihre Gemeinwesenarbeit nach außen realisiert und legitimiert habe. Trotzdem dreht sich das Denken in Disziplin und Profession Soziale Arbeit in unterschiedlichen Variationen immer wieder neu und pointiert um die Orientierung der Sozialen Arbeit am Sozialraum, stellt Bingel in ihrem Buch „Sozialraumorientierung revisited“ (Bingel 2013, 11) fest. Dies scheint erstaunlich, denn „diese Dominanz steht im Kontrast zur relativen Unbestimmtheit und der theoretisch unsicheren Grundlage, die mit dem Motiv einhergehen“ (ebenda). In der Sozialen Arbeit habe sich keine disziplinäre Grundstruktur herausbilden können, die das Sozialräumliche allgemeingültig abzubilden vermochte. Vielmehr scheint dieses Motiv „immer wieder neu mit zeittypischen disziplinären Fragen und handlungsbezogenen Herausforderungen aufgeladen zu werden“ (ebenda).

Trotzdem ist die Orientierung auf den Sozialen Raum in der Sozialen Arbeit nicht wegzudenken. Dies hängt möglicherweise mit der Tatsache zusammen, dass sie eng mit dem offenbar unauflösbaren Widerspruch der Sozialen Arbeit verbunden ist (vgl. Kap. 7). Dieser kommt die Aufgabe einer „kompensatorischen Bearbeitung problematischer Folgeerscheinung und sozialer Kosten der kapitalistischen Gesellschaftsentwicklung“ zu (Münchmeier 1981). Dadurch, so Münchmeier sei der Sozialen Arbeit eine Spannung „zwischen Sozialer Politik und Sozialer Pädagogik“ (Münchmeier 1981, 9) von vorne herein eingelagert. Im Rahmen der Versuche, diese Spannung aufzulösen und diesem Widerspruch zu begegnen, spielten vor allem sozialräumliche Handlungsansätze und Diskurse eine große Rolle. Bingel stellt fest, dass „die Konstruktion des Sozialraumes als Handlungsperspektive (...) das entscheidende Vehikel zwischen dem Anspruch auf Zuständigkeit und der Überzeugung sozialer Produktivität der Verfahren Sozialer Arbeit“ sei (Bingel 2012, 205).

8.1 Der soziale Raum als soziologische Kategorie

Was aber bedeutet Sozialraum? Ein Blick auf die Soziologie erlaubt es zunächst, den Begriff „Raum“ und die Inhalte dessen, was als „Sozialraum“ verstanden wird, zu beschreiben. Nach Böhnisch (2003) ist der Begriff „Raum“ eine zentrale Kategorie der Sozial- und Erziehungswissenschaften (wie z.B. auch die Begriffe „Rolle“, „Lernen“, „System“). „Raum“ bedeutet hier: menschlicher Lebensraum (behaute Welt = oikos; Ökologie). Der Raum ist gleichzeitig gesellschaftlich strukturiert und materieller Bezugspunkt im Sinne eines Freiraumes der individuellen Aneignung. Die soziologischen Gehalte des Sozialraumes ergeben sich nach Böhnisch (2003) aus interaktionsbildenden und identitätsstiftenden Deutungen und Sozialformen im räumlichen Bezug, wie: „Vertrautheit/Fremdheit“, „Geborgenheit/Ausgeliefertsein“, „Zugehörigkeit/Ausschluss“ sowie aus den gesellschaftlichen Konnotationen (Bedeutungen), die sich über den Raum bilden, wie: „Zentralität“, „Mobilität“, „Nationalität“. Der Raum wird durch die gesellschaftliche Tätigkeit des Menschen zum Sozialraum und wirkt sozial auf die Menschen zurück²⁸.

In der Soziologie verlor die Sozialraum-Perspektive am Ende der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des Fortschritts- und Emanzipationsgedankens der Moderne zwischenzeitlich an Bedeutung (ebenda). Im Kontext der zunehmenden Brüchigkeit sozialer Institutionen und Rollen erfolgte einige Zeit später die Wiederentdeckung des Sozialräumlichen als quasi verschüttete Dimension menschlicher Vergesellschaftung (u.a. im Lebensweltkonzept). Das spiegelt sich in der modernen Theoriegeschichte wider:

Diese begann mit Georg Simmel (1858 bis 1918), gefolgt von der Chicagoer Schule (Park/Burgess, 1920), die auf dem Hintergrund des multikulturellen Wachstums der USA theoretische Erkenntnisse zum Zusammenhang von Subkultur und Migration und der Gestaltung des Lebensraumes durch die betroffenen Gruppen („natural areas“) entwickelten. Die ökologische Sozialisationsperspektive (z.B. Bronfenbrenner 1992; Hurrelmann 2006; Oerter 1995) definiert Sozialisation als aktive Auseinandersetzung mit der stofflich dinglichen, räumlichen und sozialen Umwelt. Die kritische Psychologie entwickelt die Theorie von der sozialräumlichen Aneignung (z.B. Holzkamp 2012; Zeiher/Zeiher 1994) und betont die aktive Rolle des Subjektes in der

28 Eine ähnliche Rolle spielt der Raum auch im symbolischen Interaktionismus für das Verständnis der Identitätsbildung (vgl. Thomas 1965).

Interaktion mit der räumlichen Umwelt. Sozialräume sind keine toten Räume, in ihnen vergegenständlicht sich vielmehr die Gesellschaft.

Das Lebensweltkonzept schließlich (z.B. Thiersch 2009) betont die Bedeutung der alltäglichen, konkreten, auch räumlich vermittelten Erfahrungswelt für gesellschaftliches Handeln, Orientierung und Identität. Der lebensweltliche Erfahrungsraum hat bei Thiersch sowohl eine Regressions- als auch eine soziale Gestaltungsperspektive. Die Milieutheorie dagegen schränkt den Lebensraum auf die sozial unmittelbar umgebende räumlich und zeitlich begrenzte Nahwelt ein. Der ältere Milieubegriff ist dabei stark schicht- und klassenmäßig definiert und betont eher die regressiven Aspekte („ungünstiges Milieu“). Der moderne Milieubegriff sieht in den Widersprüchen und Spannungen zwischen Tradition und Aktivierung lebensweltliche Ressourcen (s. stadtteilbezogene Sozialarbeit, Kap. 8.4.5).

Der Sozialraum ist der räumliche, materielle und soziale Lebensbereich, innerhalb dessen einerseits Menschen leben und andererseits Organisationen tätig sind. Zwischen diesen Menschen und Organisationen bestehen, jeweils untereinander aber auch miteinander, Verbindungen, also soziale Netzwerke. Sozialräume sind z.B. die Wohnung, das Wohngebiet, der Stadtteil, aber auch das Dorf, die Kleinstadt, die Großstadt. Als Sozialräume sind auch Heime, das Krankenhaus, die Hochschule, die Schule, der Arbeitsplatz zu sehen. Ihre Funktionen umfassen die Ermöglichung sozialer Kontakte und Kommunikationsgelegenheiten, die Orientierung und Information sowie Reproduktion, Konsum, Bildung und Betreuung sowie Unterstützung und Mobilität.

Speziell die Stadt erscheint als geeignete Projektionsfläche der Gesellschaft. Man ging davon aus, dass man an Städten die Problemlagen der Gesellschaft ablesen und durch eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Städten, die Gesellschaft „heilen“ könne. „Städtische Räume werden als Orte interpretiert, an denen sich die soziale Ordnung einer Gesellschaft zeigt bzw. ‚materialisiert‘, da die Ordnung der Gesellschaft, z.B. wirtschaftlich oder politisch, die Entstehung spezifischer Lebensbedingungen in Sozialräumen herbeiführt, zulässt oder nicht verhindern kann“ (Bingel 2013, 203f). Gemeinwesenarbeit in den USA konzentrierte sich schon in ihren ersten Anfängen auf das Massenelend in den großen Städten, die sich nach der Industrialisierung gebildet hatten. „Die Geschichte der Sozialen Arbeit ist (...) aufs Engste mit der Entstehung und dem Anwachsen der Metropolen und daraus folgenden sozialen Problemen verknüpft“, stellt Bingel fest (ebenda, 36; vgl. auch C. W. Müller 1992). Auch heute wird überwiegend mit städtischen Sozialräumen gearbeitet.

8.2 Der Soziale Raum als eine sozialpädagogische Kategorie

Im Sinne der Zuweisung einer zentralen Rolle des Sozialen Raumes für die Soziale Arbeit wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum unbedingt in die Bearbeitung eines Falles einzubeziehen ist. Dahinter steht die Annahme, dass Menschen ohne Sozialraum nicht denkbar sind und der Sozialraum wesentlichen Einfluss auf ihre Lebensbedingungen hat.

8.2.1 Die Bedeutung des Sozialraumes für die Menschen

Der eigene Sozialraum, insbesondere der Wohnort oder der Stadtteil, stellt den Ort vieler Ressourcen im materiellen wie sozialen und emotionalen Bereich für Menschen dar. Diese Ressourcen können ausreichend vorhanden sein, sie können aber auch zu knapp sein oder ganz fehlen. Es geht dabei um Ressourcen, die für Menschen lebensnotwendig sind (Mobilitätsmöglichkeiten, Konsum, Spielmöglichkeiten, gesundheitliche Versorgung, Bildungsangebote, soziale Unterstützung, offene und formelle Kommunikationsangebote, Erholung, Geborgenheit und vieles mehr). Von den „objektiven“ Fakten, die einen Sozialraum charakterisieren (z.B. Infrastruktur, Bevölkerungszusammensetzung, Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz usw.) ist der subjektive, persönlich erfahrene und erlebte Sozialraum zu unterscheiden. Als SozialarbeiterIn sollte man sich darüber im Klaren sein, dass für einen Menschen nicht nur der „objektive“, sondern ebenfalls der „subjektive Raum“ von Bedeutung ist. Das heißt, dass z.B. die vorhandene Infrastruktur von Menschen unterschiedlich bewertet werden kann, dass Menschen mit ihren Sozialräumen jeweils unterschiedliche Gefühle wie Wohlbefinden, Einsamkeit, Leere oder Geborgenheit verbinden. Zu beachten sind außerdem die Borniertheiten²⁹ und Repressionen der je konkreten Sozialräume.

Diese wichtige Rolle des Sozialraumes für Menschen hat für die Praxis der Sozialen Arbeit zur Folge, dass die subjektiven wie objektiven Aspekte, die Merkmale der Sozialräume, ihre Ressourcen, die Infrastruktur, und ebenso die gesellschaftlichen Faktoren, die über den engeren Nahraum hinaus reichen, grundsätzlich beachtet werden müssen und als wesentliche Faktoren der Diagnose wie Intervention zu gelten haben. Das gilt für alle Arbeitsfelder und für alle Sozialformen der Sozialen Arbeit, also für die Gemein-

29 Borniertheit wird hier verstanden im Sinne von Hans Thiersch (1991), der in Bezug auf die Lebenswelt neben ihrer Selbstverständlichkeit und Vertrautheit auch der von der „Pseudokonkretheit eines bornierten, eingeengten Lebens“ spricht.

wesenansätze, wie für die Gruppenangebote und selbstverständlich auch für die Einzelfallarbeit.

8.2.2 *Gemeinwesen als „Klient“ der Sozialen Arbeit*

Es gibt in der Sozialen Arbeit seit ihren Anfängen (vgl. Galuske 2011; C.W. Müller 1992) Methoden und Arbeitsansätze, die sich gezielt auf soziale Einheiten wie Gemeinwesen, Stadtteile oder andere soziale Lebensgemeinschaften richten, statt direkt auf einzelne Menschen. Sie beabsichtigen, auf diesem Wege das Leben der Menschen in diesem Gemeinwesen zu verbessern bzw. ihnen Hilfen zur Lebensbewältigung zu geben. Im Unterschied zur Einzelfallarbeit ist hier der Adressat also nicht der Einzelne, sondern die komplexe Struktur eines Gemeinwesens, einer sozialen Einrichtung oder einer Bildungseinrichtung. Man spricht von Gemeinwesenarbeit bzw. Stadtteil-Sozialarbeit oder inzwischen auch von „Quartiersmanagement“ (s. Kap. 8.4.6).

Der zentrale Unterschied dieser Ansätze zur Einzelfallarbeit ist demnach nicht, dass etwa nur hier die Rolle des sozialen Raumes für die Menschen Berücksichtigung findet. Der entscheidende Unterschied ist vielmehr, dass in diesen Ansätzen nicht der Einzelne oder die einzelne Familie im Fokus der Arbeit stehen, sondern ein gesamtes Gemeinwesen, vornehmlich der Stadtteil mit seinen Bewohnern und seinen bestehenden Strukturen. Hier setzt die Arbeit an. Die Interventionen richten sich auf den gesamten Zusammenhang.

Die Probleme des Einzelnen werden im Rahmen dieser sozialräumlich orientierten Sozialen Arbeit indirekt bearbeitet durch die angestrebten Veränderungen und strukturellen Verbesserungen im Gemeinwesen, sowie durch die Zunahme von Empowerment und Verantwortung der Gemeinschaft selbst. So gesehen ist die Klientel nicht grundsätzlich eine andere. Nach wie vor geht es um Menschen und ihre Lebensbewältigung. Anders ist der Zugang zu den einzelnen Menschen über die Verbesserung der Strukturen im Gemeinwesen und die interne wie nach außen gerichtete Problembewältigung durch das Gemeinwesen. „Wir behandeln Situationen, nicht Personen.“ In diesem Satz von M. Meinhold (1982) ist der Grundgedanke der GWA formuliert.

Im Verlauf der weiteren Professionsgeschichte wurde das Verständnis von Sozialraum allerdings immer mehr auf den unmittelbaren sozialen Nahraum eingeengt. Die Bedeutung sozialer Faktoren, die in der Gesellschaft selbst und nicht nur im direkten sozialen Nahraum liegen, entziehen sich so der Wahrnehmung der Sozialen Arbeit bzw. werden völlig aus ihren Blickfeld gerückt.

8.2.3 Sozialpädagogische Arbeit im Gemeinwesen

Die Aufgaben der GemeinwesenarbeiterIn unterscheiden sich in den erforderlichen sozialpädagogischen Haltungen und Grundstrukturen nicht von denen in der Einzelfallarbeit (vgl. Ebbe/Hinte 1989; Hinte 1989): Die GWA in ihrem sozialpädagogischen Zuschnitt geht grundsätzlich davon aus, dass Veränderungen im Sozialraum nur *mit* den Betroffenen und durch sie erreichbar sind. Auch hier geht es darum, dass Menschen letztlich ihre Probleme verantwortlich selbst in die Hand nehmen können. Dabei geht es wie immer in der Sozialen Arbeit um die Unterstützung und „Vitalisierung“ des „Klienten“, nicht um eine bloße „Aktivierung“ von außen (vgl. hierzu Hinte und Karas 1989). Die GemeinwesenarbeiterIn übernimmt nicht die Rolle einer „RetterIn“ oder einer ManagerIn. Ihre Funktion ist eher mit der eines Katalysators zu vergleichen. Die Veränderungen werden nicht von außen herangetragen, sondern angeregt, unterstützt, durch die Betroffenen oder zumindest in Kooperation mit ihnen erarbeitet und umgesetzt.

Soziale Arbeit mit dem Fokus auf die Sozialräume der Menschen unterscheidet sich andererseits aus einer fachlich-professionellen Perspektive heraus grundsätzlich von der üblichen Nutzung der sozialräumlichen Strukturen durch Politik und Verwaltung, wo der Sozialraum vor allem als Ordnungskategorie aufgefasst wird. In der GWA geht es um die Entwicklung der realen Lebensräume und vor allem um die BewohnerInnen und ihre Lebenslagen. Gemeinwesenarbeit im fachlichen Sinne bedeutet immer, Parteilichkeit gegenüber den BewohnerInnen in den jeweiligen Gemeinwesen.

Der Arbeit in und mit Sozialräumen sind jedoch von ihren ersten Ansätzen an zwei letztlich sozialpolitisch entgegengesetzte Tendenzen immanent, die auch immer wieder sehr unterschiedlich, manchmal unmittelbar im Widerspruch zu einander, gelöst werden:

Bei den im Kontext von Sozialer Arbeit im Gemeinwesen angesiedelten Top-Down Projekten, wo letztlich „von oben“ auf das Gemeinwesen eingewirkt wird, ist die oben dargestellte sozialpädagogische Grundregel verletzt. Ebbe und Friese nennen solche Projekte „Regenschirmprojekte“ (Ebbe/Friese 1989). Ähnlich einzuschätzen sind die von Müller (C.W. Müller 1998) und von Hinte (1989) so bezeichneten „wohlfahrtsstaatlichen Projekte der Gemeinwesenarbeit“. Die gleiche Tendenz setzt sich gegenwärtig im „Quartiersmanagement“ (s. Kap. 8.4.6) fort. Hier finden sich sogar Ansätze, die eine große Nähe zu einer politisch- und verwaltungsorientierten Nutzung von Gemeinwesenstrukturen haben.

Projekte, die ihren Ausgangspunkt bei den BewohnerInnen selbst haben, so genannte „Graswurzelprojekte“ (Ebbe/Friese 1989), entsprechen viel mehr den ursprünglichen Ansätzen der „community organisation“, die letztlich

Selbsthilfecharakter hatten. Heute finden sich weitaus mehr Ansätze, die GWA „von oben“ betreiben, als solche, bei denen die Initiative von der Bevölkerung ausgeht und von ihr getragen wird.

Die Ansätze der Sozialen Arbeit in und mit dem Gemeinwesen unterscheiden sich zum Zweiten seit ihren Anfängen in der Frage, ob der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens selbst liegt, oder ob es darum geht, vor allem Ansprüche an die Gesellschaft zu stellen. Die „Integrative Gemeinwesenarbeit“ von Ross (vgl. C.W. Müller 1998) und die „aggressive Gemeinwesenarbeit“ (Alinsky, Saul 1909 bis 1972; Specht, Harry 1930 bis 1995) sind hier die klassischen, entgegengesetzten Konzepte. Entsprechend kommt auch der Arbeit mit und in Sozialräumen politisch gesehen eine je unterschiedliche Rolle zu: Entweder läuft die Soziale Arbeit auf ein „Befriedungsprojekt“ hinaus, das die Bewohner lehrt, ihre Konflikte intern zu lösen und das sich schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der Selbsthilfekräfte richtet. Oder aber die Arbeit wird zu einem möglichen Politikum, bei dem die Mitglieder eines Gemeinwesens lernen können, auf ihren Rechten zu bestehen, Forderungen zu stellen und sich aktiv in die Politik einzumischen.

Im Idealfall leistet die sozialraumorientierte Arbeit beides: Sie unterstützt bei der selbstständigen Lösung interner Problemlagen und sie unterstützt bei dem Bemühen, Recht und Forderungen durchzusetzen. Der Begriff „Empowerment“, wie er ursprünglich im sozialpädagogischen Sinne verstanden wird (vgl. Herriger 2002), umfasst beide Seiten.

Was „Soziale Arbeit in und mit dem Sozialraum“ leisten kann, zeigt folgendes Beispiel:

Fallbeispiel 15

Obdachlosensiedlung Mühlthal (vgl. SPAK 1977)

1973 noch nannte man im Jugendamt diese Siedlung das „Tal der langen Messer.“ Es waren dort doppelt so viele Menschen untergebracht, wie eigentlich vorgesehen war. Die Familien lebten in völliger Armut, es herrschte alltägliche Gewalt. Vernachlässigung der Kinder war an der Tagesordnung. Von den dort Untergebrachten konnte sich über Jahrzehnte hinweg niemand aus dem Milieu herausarbeiten – hierfür ein Beispiel als Indiz: sämtliche Kinder aus der Obdachlosensiedlung Mühlthal wurden in den Jahren um 1970 herum sofort (ohne Überprüfung) direkt in die nahe gelegene Sonderschule eingeschult.

SozialarbeiterInnen gingen noch 1973 mit Polizeischutz in die Siedlung Mühlthal. Sie wurden als Handlanger einer Sozialpolitik verstanden, die sich gegen die Menschen in der Siedlung richtete. Wer

sich dennoch für diese Menschen einsetzen wollte, stand auf ziemlich verlorenem Posten.

Dann starb ein Kind beim Spielen in der unmittelbar daneben liegenden Kläranlage. Die Öffentlichkeit wurde wach und die Stadtväter waren sehr gerührt. Wir schrieben das Jahr 1974, es war 6 Jahre nach der inneren Reform der Sozialen Arbeit in Folge der 68er Bewegung. Im Mühlthal engagierte sich in direkter Folge dieses Todesfalles ein neuer, sozialpädagogischer Projektverbund. Insgesamt arbeitete dieser Verbund 18 Jahre lang intensiv und kontinuierlich in dieser Obdachlosensiedlung.

Im Mühlthal entstanden im Verlaufe der nächsten ein, zwei Jahre eine Kindertagesstätte, ein Hort, ein Mittagstisch. Die SozialarbeiterInnen vom ASD hielten offene Sprechstunde, waren täglich präsent und machten eine Reihe niedrigschwellige Angebote, die zunehmend angenommen wurden. Aber nicht nur die SozialarbeiterInnen waren aktiv und setzten sich solidarisch für ihre Klientel ein. Die Bewohner selbst lernten, sich zu wehren und für ihre Rechte zu kämpfen! Es entwickelte sich z.B. ein Bewohnerparlament, bei dem der betreuende Sozialarbeiter nur beratend teilnehmen durfte. Es fanden im Verlaufe der Zeit 11 „Sit-Ins“ in Stadtratsversammlungen statt, bei denen die Mütter der Siedlung ihren Forderungen nach menschenwürdigen Lebensbedingungen Nachdruck verliehen. Und sie hatten Erfolg. Einwohner renovierten ihre Häuser und wurden dafür nach Tarif entlohnt, sie erhielten Mietverträge. Und auch kulturell entwickelte sich die Siedlung überraschend. Es entstand eine Künstlergruppe, die in der ganzen Stadt ihre Bilder ausstellte.

In einem von dieser Künstlergruppe gegen Ende des Projektverlaufes erstellten großen Wandbild wird auf der linken Seite des Gemäldes die Situation in der Siedlung vor Beginn des Projektes dargestellt. Hier ist deutlich zu sehen: es herrscht Gewalt, Depression und Zerstörung. Auf der rechten Seite des Bildes zeigt sich das Mühlthal als das, was es nach 18 Jahren Projektarbeit war und heute noch ist: Eine kleine, schmucke, fast idyllische Siedlung mit stolzen Bewohnern, im Gespräch mit SozialarbeiterInnen und im Gespräch miteinander.

Ein kleines Indiz für die kolossale Veränderung der Lebensverhältnisse: 1992, 18 Jahre später, als das Projekt beendet wurde, besuchte nicht eins der Kinder aus dem Mühlthal mehr eine Sonderschule.

8.3 Geschichte und Entwicklung der „Arbeit in und mit dem Sozialraum“

8.3.1 Die Anfänge in Deutschland und den USA

Wenn man sich die Anfänge bzw. Wurzeln der Sozialen Arbeit in Deutschland ansieht, so wird man diese zum Einen bei der Armenfürsorge (z.B. beim Elberfelder System), zum anderen bei Gruppenerziehungsangeboten für Waisen und Arme und schließlich bei der Gemeinwesenarbeit finden, die z.B. schon am Anfang des letzten Jahrhunderts in den USA existierte und deren Vorläufer in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückführen. Die Sozialformen Einzelfallarbeit und Gemeinwesenarbeit haben beide ihren Ausgangspunkt in der Problematik der Armut und der sozialen Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft, stellen aber sozusagen unterschiedliche (nicht notwendig gegensätzliche) Strategien dar, mit den Folgen der Armut umzugehen und Armut quasi sozialarbeiterisch „zu bekämpfen“.

„Community organisation“, eine der ersten Ansätze von Gemeinwesenarbeit in den USA, ist zu unterscheiden vom „community development“. Im Unterschied zum „community development“, das von Verwaltungsseite zur Unterstützung von Neusiedlungsprozessen eingesetzt wurde, ging „community organisation“ auf die settlements des 19. Jahrhunderts zurück. Die waren zunächst in New York und Chicago entstanden, also in großen Hafenstädten mit massiver Migrationsproblematik. „Community organisation“ entwickelte sich von den Betroffenen her, also nicht „von oben“ durch eine staatliche Verfügung. Anlass für Gemeinwesenarbeit war hier vielmehr die „Anhäufung von Menschen unter schlechten Lebensbedingungen“ (C.W. Müller 1992) und ihr Ziel war es, diese Lebensbedingungen zu verbessern und Veränderungen einzuklagen. Den Einwohnern in Einwanderungsghettos wurden von den OrganisatorInnen Orientierungshilfen und Gelegenheiten zum Treffen zur Verfügung gestellt. Die hier engagierten Bürger und die selbst Betroffenen arbeiteten sowohl sozialpädagogisch wie fürsorgerisch, erwachsenenpädagogisch, aber – indem sie Rechte einklagten – ebenso sozialpolitisch und gewerkschaftspolitisch (vgl. C.W. Müller 1992, 105). Im Übrigen wurde in den Slums von Chicago im Rahmen der Projekte der „community organisation“ durchaus auch Einzelfallarbeit geleistet.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstanden im weiteren Entwicklungsverlauf in den USA drei Hauptformen der Gemeinwesenarbeit:

- Die *wohlfahrtsstaatliche Gemeinwesenarbeit*, bei der es darum ging, soziale Gruppen, Angebote und Verbände zu koordinieren und zu vernetzen. Ziel war vor allem die Öffentlichkeitsarbeit und die Rekrutierung

von Spendengeldern. C.W. Müller (1998, 358) nennt diesen Aspekt von Gemeinwesenarbeit „konservativ“, „weil er in aller Regel auf die Optimierung der Wohlfahrtsbürokratie gerichtet ist, ohne dass die Klientinnen- Gruppen von dieser beabsichtigten Optimierung profitieren“.

- Eine andere Variante der Gemeinwesenarbeit, die *integrative Gemeinwesenarbeit*, von C.W. Müller „reformpädagogisch“ genannt (vgl. C. W. Müller 1998, 360), wurde von Murray G. Ross eingeführt. Sie sah ihre Aufgabe vor allem darin, den Anstoß dafür zu geben, dass Menschen sich zusammensetzen und ihr Schicksal und das ihrer Gemeinden selbst in die Hand nehmen. Es handelt sich bei diesen integrativen Ansätzen nicht um Projekte für und mit sozial Benachteiligten und es geht auch nicht darum, z.B. Forderungen an die Politik zu stellen oder sich für Rechte Benachteiligter einzusetzen. Ziel ist es vor allem, Konflikte einvernehmlich in der Gruppe zu lösen. Konflikte, die nicht in der Gruppe lösbar sind, stehen nicht zur Debatte.
- Die sogenannte *aggressive Gemeinwesenarbeit* (Alinsky, Saul 1909 bis 1972; Specht, Harry 1930 bis 1995) dagegen verstand ihre Arbeit explizit als Kampf für bessere Lebensbedingungen und richtete sich gegen die Machtstrukturen des Staates und der Gesellschaft. Es ging darum, sich als Gegenmacht zu etablieren und somit die Interessen von Minderheiten und Benachteiligten durchzusetzen. Ziel war es für Specht, „die eingefahrene Machtbalance des staatlichen und kommunikativen Systems“ in Bewegung zu bringen“ (disruption, ziviler Ungehorsam; Verkehrssitten ändern, z.B. Mahnwache, Hungerstreik; gesetzlich festgelegte Erwartungen durch Nicht-Tun oder aktiv durch Sitzstreik zu verletzen). Specht war einer der Väter der Kampfmethoden der Studenten- und der Friedensbewegung der 70er und 80er Jahre.

In Deutschland hatte es in der Weimarer Republik erste Ansätze von Gemeinwesenarbeit gegeben (vgl. Bingel 2013, 48), die im Wesentlichen als bürgerlich orientierte Alternative zu den alarmierenden Ansprüchen und Selbsthilfeprojekten der Arbeiterbewegung zu verstehen waren und die stark an das Projekt der Volksgemeinschaft anknüpften (vgl. Bingel 2012).

In der Zeit des Faschismus wurde diese Praxis im doppelten Sinne aufgehoben: Sie wurde verboten und an ihre Stelle traten Projekte der arischen Volksgemeinschaft, die massive politische und autoritäre Strukturen aufwiesen. Ansonsten teilte sich die „Soziale Arbeit“ entsprechend der Rassenideologie in disperate Ansätze auf und verfolgte in der Tradition von Gemeinwesenarbeit zum einen komfortabel ausgestattete Projekte der Volkswohlfahrt und zum anderen eine „Fürsorgepraxis“, die vor der Euthanasie nicht Halt machte.

Nach dem Krieg (ab 1951) gelangte die in den USA entwickelte Gemeinwesenarbeit mit Hertha Kraus und Herbert Lattke nach Westdeutschland. Lattke prägte 1955 für die Gemeinwesenarbeit den Begriff „Dritte Methode der Sozialarbeit“. Rezipiert wurden in Westdeutschland zunächst einmal nur die wohlfahrtsstaatlichen und integrativen Konzepte. Durch die Studentenbewegung gerieten schließlich auch die Konzepte der aggressiven Gemeinwesenarbeit ins Blickfeld und gewannen im weiteren Verlauf eine recht große Bedeutung in der damaligen Sozialen Arbeit.

8.3.2 Gemeinwesenarbeit in den 70er Jahren

Die Rolle, die man der Gemeinwesenarbeit nach 1968 zuwies und die Chancen, die man sich für die Soziale Arbeit versprach, drücken sich im folgenden Zitat aus: „Angefangen hat Gemeinwesenarbeit Ende der 60er und in den 70er Jahren. Damals ging in der Bundesrepublik Deutschland der Aufschwung des sog. ‚Wirtschaftswunders‘ zu Ende und es kam zu einer Wirtschaftskrise, die zu einer Häufung sozialer Probleme in den sogenannten ‚Brennpunkten‘ führte, also den Obdachlosenquartieren, den Sanierungsgebieten und den Trabantensiedlungen an den Rändern der Großstädte. Es war offensichtlich, dass soziale Arbeit dort mit den Instrumentarien der Einzelfallhilfe und der Gruppenpädagogik überfordert war, weil die Problematik weniger bei den einzelnen Personen zu diagnostizieren war, sondern bei den Bedingungen, unter denen diese Menschen leben müssen“ (v. Kietzell 2002, a.a.O.).

Dies ist eine Definition der Notwendigkeit und der Möglichkeiten der Gemeinwesenarbeit, die so bis heute gilt. Probleme, die offensichtlich durch unhaltbare Wohnbedingungen ausgelöst sind, müssen dort gelöst werden, wo sie entstehen. In dieser frühen Zeit wurde der Gemeinwesenarbeit aber noch mehr zugetraut. Man hoffte durch sie in einem Stadtteil das gesellschaftliche Machtgefälle grundlegend verändern zu können (vgl. v. Kietzell 2002). Man glaubte, Gemeinwesenarbeit könne „Zubringerdienste“ leisten für politische Umstürzbewegungen (vgl. Victor Gollancz-Stiftung 1975).

Insgesamt erreichte die Gemeinwesenarbeit in den 70er Jahren eine große Bedeutung innerhalb der Sozialen Arbeit und darüber hinaus. Die Resonanz war groß und vielfältig. Die Nachbarschaftshäuser, die sich bis dahin auf Gruppenarbeit spezialisiert hatten, fingen an, sich auf Gemeinwesenarbeit einzustellen. Die Kirchen interessierten sich für die Möglichkeiten der Gemeinwesenarbeit zur Belebung des Gemeindelebens. Marxistische Kräfte sahen in der Gemeinwesenarbeit eine Methode, zur Veränderung der Gesellschaft beizutragen. In dieser Zeit fanden zum Thema Gemeinwesenarbeit zahlreiche Konferenzen und Seminare statt. Es entstanden konkrete Projekte

in Obdachlosengebieten (Ausgangspunkt: kinderreiche Familien; soziale Ausgrenzung), in Neubauvierteln (Ausgangspunkt: mangelhafte Infrastruktur, hohe Mieten), in Altbauvierteln (Ausgangspunkt: Bedrohung durch Totalsanierung; Mietsteigerung nach Sanierung).

Die Euphorie gegenüber der Gemeinwesenarbeit ging bei vielen AutorInnen und PraktikerInnen einher mit einer Kritik an der, wie man meinte, eher individualisierenden Einzelfallarbeit. So warf man dem damals praktizierten Case Work nicht nur Unwissenschaftlichkeit, die kritiklose Übernahme mittelschichtorientierter Werthaltungen und eine Pathologisierung der Klientel vor, man kritisierte allem voran die gesellschaftsstabilisierende, unpolitische Haltung in der damaligen Einzelfallhilfe (vgl. C. W. Müller 1992; Galuske 2011).

8.3.3 *Gemeinwesenarbeit: Methode oder Prinzip?*

Nach Galuske (2011, 33) handelt es sich bei den drei klassischen Methoden der Sozialen Arbeit und damit auch bei der Gemeinwesenarbeit nicht eigentlich um Methoden, sondern um „Sozialformen“ Sozialer Arbeit. Er spricht von Sozialformen und nicht von Methoden, weil mit diesen Begriffen zunächst nichts über das konkrete Handeln, sondern nur etwas über den Zielpartner ausgesagt wird. Zielpartner in der Gemeinwesenarbeit ist kein Individuum sondern eben das Gemeinwesen.

Als Arbeitsprinzip der Sozialen Arbeit insgesamt wurde Gemeinwesenarbeit erstmalig 1982 von Boulet, Krauß und Oelschlägel bezeichnet (Boulet/Krauß/Oelschlägel 1982). Es war ein wichtiger Schritt für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, dass Gemeinwesenarbeit nicht mehr nur als eine Methode oder auch Sozialform (s. Kap 8.4.3) neben anderen Methoden oder Sozialformen gesehen wurde. Es ging ab da vielmehr um ein aus der Lebensweltorientierung abgeleitetes Grundprinzip, das in allen Arbeitsfeldern und Methoden der Sozialen Arbeit umzusetzen war. Der jeweilige Lebens- und Sozialraum als ein möglicher Ursachenhintergrund von Problemen eines „Falles“, aber auch als Ort vielfältiger Ressourcen, rückte seitdem auch in der Einzelfallarbeit ins Zentrum der Diagnose und der Intervention. Der Blick geht weg von der Betrachtung des „Falls“ an sich und hin zu einer Betrachtung des sozialen und räumlichen Umfeldes des „Falls“. Dies wird als „ökosozialer Perspektivenwechsel“ (vgl. z.B. Schone et al. 1991) in der Sozialen Arbeit beschrieben.

Das bedeutet damals aber keineswegs, dass Fallarbeit im Sinne der Zuwendung zu Einzelnen durch Gemeinwesenarbeit ersetzt werden sollte. Im Rahmen der Ausdeklination der Lebensweltkonzeption in den 80er und 90er Jahren durch Thiersch (1991, 1993, 1995) und schon 1990 im 8. Jugendbe-

richt (Bonn 1990) wird von der Regionalisierung und Dezentralisierung der Hilfen und der Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren in der Sozialen Arbeit, insbesondere der Einzelfallarbeit, gesprochen (s. unten).

Es geht um die Erkenntnis, dass Soziale Arbeit es mit einzelnen Menschen zu tun hat, dass diese aber eingebettet und eingebunden sind in ihre materielle und soziale Umwelt. Diese spielt für die Entwicklung von Problemen sowie ebenso für die Lösung dieser Probleme eine große Rolle. Ihre Kenntnis ermöglicht es den Fachkräften, den Einzelnen besser zu verstehen. Insofern müssen die Infrastruktur eines Wohngebietes, die Ausstattung eines Kindergartens, das Angebot an Schulen, die konkrete Situation am Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder auch das Familiensystem, die Peergruppe, die Clique usw. für den Einzelfallhelfer im Fokus der Aufmerksamkeit stehen und kommen sowohl als mögliche Quellen von Problemen, aber auch als Orte möglicher Lösungen in Frage.

Für die KlientInnen selbst ist das Kennen und Begreifen der sozialen und politischen Bedingungen der eigenen Lebenswelt eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sie sich ihrer gesellschaftlichen Lage bewusst werden.

Mit Blick auf das „Prinzip Gemeinwesenarbeit“ müssen seit Boulet et al. für den weiteren Verlauf der Sozialen Arbeit zwei Varianten einer Sozial- und Lebensraum orientierten Sozialen Arbeit unterschieden werden, auch wenn sie inhaltlich eng mit einander verknüpft sind und es auch Handlungskonzepte gibt, die beide Ebenen zusammenbringen: Es gibt

1. Handlungsansätze die sich unmittelbar an Sozialräume und Gemeinwesen von Menschen richten, bei denen der „Klient“ nicht der einzelne Mensch ist, sondern das Gemeinwesen selbst. Zu dieser direkten Form der Gemeinwesenarbeit gehören alle Variationen der klassischen Gemeinwesenarbeit, die spätere Stadtteilsozialarbeit und das heutige Quartiersmanagement.
2. Handlungsansätze der Einzelfallarbeit und der Gruppenarbeit, die den Sozialen Raum der Menschen in ihre Arbeit einbeziehen und ihn sowohl als Quelle von Ressourcen wie als Entstehungsort und Entstehungshintergrund von Problemlagen erkennen.

Obwohl historisch gesehen gleichzeitig mit dem neuen Sozialraumprinzip in Form der „Stadtteilsozialarbeit“ eine Art Wiederaufleben der „direkten Gemeinwesenarbeit“ (im Sinne der Variante 1.) stattfand (s. Kap. 8.4.5; vgl. z.B. Hinte 1987; Micklinghoff 1987), wurde die Einbindung des Sozialraumes in die Ansätze der Sozialen Arbeit in den folgenden Jahren nie wieder auf die „direkte Gemeinwesenarbeit“ beschränkt. Es ging jetzt explizit darum, dass der Sozialraum auch dort eine zentrale Rolle spielen sollte, wo am einzelnen Individuum, an der einzelnen Familie angesetzt wurde. Der oben

zitierte Slogan „Vom Fall zum Feld“, den Hinte (1999) formulierte, kennzeichnete die Beachtung des lebens- und sozialräumlichen Prinzips auch und gerade da, wo Soziale Arbeit es mit einem Einzelfall zu tun hat.

8.3.4 *„Arbeit in und mit dem Sozialraum“ im Kontext des lebensweltlichen Prinzips Sozialer Arbeit*

Der §1 des SGB VIII spricht im Absatz (3) 4. vom „Erhalten bzw. Erschaffen positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien“ als einer zentralen Aufgabe der Jugendhilfe (BMFSFJ 2000). Aus dieser Perspektive wird die im KJHG forcierte lebensweltorientierte Soziale Arbeit als Handeln mit Menschen in deren Sozialraum erkennbar. Hier zeigt sich zudem deutlich, dass sie den sozialen Kontext der Individuen genauso berücksichtigen und einbeziehen muss wie die individuelle Struktur der Einzelnen (s. Kap. 9.3.3).

Die Lebensweltorientierung und ihr Verhältnis zum Sozialraum

Die Lebensweltorientierung (vgl. Thiersch 1998) und mit ihr das „Prinzip Gemeinwesenarbeit“ hat in der Sozialen Arbeit ab den 70er Jahren zu einer Differenzierung, Professionalisierung und Neubestimmung der Methodik, der Hilfeansätze und des Selbstverständnisses geführt (vgl. Galuske 2002)³⁰. So stellten Böhnisch et al. fest: „Die Lebensweltorientierung wurde zur Maxime der Fachlichkeit“ (Böhnisch et al. 2005, 228). Andererseits wurde in den 80er und 90er Jahren – wie alle Qualitäten und Prinzipien der Lebensweltorientierung – auch das Prinzip der Einbindung des Lebens- und Sozialraumes der Menschen nicht etwa flächendeckend umgesetzt und es wurde zum Teil im Verlaufe seiner Umsetzung auch verflacht und verkürzt (vgl. Krause/Peters 2009, 196).

Die Lebensweltorientierung spielte in dieser Zeit dennoch in vielen Konzepten und Ansätzen der konkreten Praxis Sozialer Arbeit eine wichtige Rolle. So setzte der Reformansatz der „Neuorganisation“ der Jugendhilfe ab 1970 (vgl. Kühn 1994, 89ff; s.u.) Kräfte und Ideen frei, dieses Prinzip in der Praxis wirksam werden zu lassen. Der Kommentar des KJHG (Münder et al. 2013, 59f) spricht von den Strukturprinzipien der „Regionalisierung“ und „Dezentralisierung“ sowie von der „Alltagsorientierung“. Die Lebenswelt- und Lebensraumorientierung spielte im 8. Jugendbericht (1990), in dem das

30 Der Begriff Lebensweltorientierung stammt von Hans Thiersch, der zunächst mit dem Begriff „Alltagsorientierung“ (1986) auf das Lebensweltkonzept nach Schütz, Husserl und Habermas zurückgriff und es für die Soziale Arbeit adaptierte und herunterbrach.

Lebensweltkonzept ausführlich und bis ins Handlungsdetail auf die Praxis der Sozialen Arbeit heruntergebrochen wurde, eine wichtige Rolle und wurde in den anschließenden Reformansätzen konkret umgesetzt und weiterentwickelt. Ein starkes Interesse der Profession an einer sozialräumlichen Neuorganisation und einer Sozialen Arbeit im Sinne des „Prinzips der Gemeinwesenarbeit“ (vgl. Boulet et al. 1982) zeigte sich demnach lange vor der Verabschiedung des KJHG.

Die Jahre zwischen 1970 und 1990 im Kontext der „Neuorganisation“

Im Rahmen der oben erwähnten Neuorganisation Sozialer Dienste (ab 1970) ging es unter anderem um eine Aufhebung von Innen- und Außendienst und um die Strukturierung der Arbeit des ASD im Kontext der konkreten Lebenswelten und Sozialräume der Menschen. Der Anstoß kam aus der Profession selbst. Sie entwickelte organisatorische wie fachliche Praxismodelle, welche die Lebensweltorientierung in Gemeinwesenarbeit und Einzelfallarbeit gleichermaßen umzusetzen bestrebt war: So wurde das Buchstaben-system zugunsten eines regionalisierten Zuständigkeitssystems abgeschafft. Der Bezirkssozialdienst übernahm selbst Gemeinwesen-Aufgaben, sowohl die fallunabhängige, niedrighschwellige Arbeit, als auch die Zusammenarbeit mit allen möglichen Institutionen und Personen des jeweiligen Wohngebiets im Rahmen der Einzelfallarbeit und Gemeinwesenarbeit. Die Konzepte der durch die Lebensweltorientierung neu entstandenen Handlungsarrangements wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Stadtteilangebote, Schulsozialarbeit, teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe waren von dem Bemühen um die unmittelbare Einbeziehung der Lebenswelt der Betroffenen (Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten, Stadtteil, Großfamilie usw.) getragen.

So war beispielsweise Vernetzungsarbeit elementarer Bestandteil der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Eine sozialpädagogische Familienhelferin hatte in Wiesbaden in den 90er Jahren im Rahmen ihrer zweijährigen Arbeit mit einer 8 köpfigen Familie Kontakt mit 98 verschiedenen Institutionen oder Einzelpersonen aus der Lebenswelt der KlientInnen, dabei bestand dieser Kontakt oft aus jeweils mehreren Gesprächen. Ein besonders schönes Beispiel: Zwei Kinder der Familie hatten im städtischen Streichelzoo ein Kaninchen gestohlen. Durch die Arbeit der Familienhelferin kam es zu einer Art Täter-Opfer-Ausgleich. Die Kinder übernahmen einen Pflege- und Streichel-auftrag für die gesamte Kaninchenfamilie des kleinen Zoos und wurden enge Freunde der Zoowärter.

Die zu dieser Zeit verwendeten theoretischen Begriffe für diesen Aspekt der Lebensweltorientierung waren: Regionalisierung³¹, Dezentralisierung, Öffnung der Verwaltung zur Umwelt, Dekonzentration, räumliche Regionalisierung, Raum, Stadtteil, Milieu. Der Begriff „Sozialraumorientierung“ war dagegen nicht vertreten.

Ziele der Neuorganisation waren neben der schon erwähnten Trennung von Innen- und Außendienst die inhaltliche Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, einschließlich der zuständigen Verwaltungsfachkräfte, die Erhöhung der Entscheidungsbefugnisse der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die Distanzierung von einer Expertokratie der Fachkräfte und die Ablösung von einer zu engen – von den Fragen der Umwelt isolierten – Einzelfallorientierung. Die Verwaltungsfachkräfte nahmen aktiv die fachlichen Vorstellungen auf, ohne aber ihrerseits fachfremde Perspektiven einzubringen und durchzusetzen. So entstand eine Vielzahl von Modellen, die sich über Jahre hinweg immer weiter ausdifferenzierten. Die zentrale Dienstaufsicht der regionalen Gruppen blieb selbstverständlich bei der Behörde, gleichzeitig aber wurde die autonome fachliche Verantwortung der PraktikerInnen deutlich erhöht.

Obwohl davon nicht die Rede sein kann, dass dieses Neuorganisationsmodell bereits alle Jugendämter und Landkreise oder Städte erfasst hatte, gab es in den westdeutschen Großstädten und in Berlin eine nicht zu unterschätzende Bewegung der PraktikerInnen für eine neue Organisation und davon abgeleitet für neue fachliche Möglichkeiten ihrer Arbeit. Kühn (1994) stellt fest: „Die Modellentwicklung Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre erreicht eine so große Ausbreitung, weil die Rationalisierungsbemühungen der Verwaltungsspitze auf kritisch sensibilisierte Sozialarbeiter treffen, die ihre Handlungsbedingungen und -Vollzüge selbst in Frage stellen“ (Kühn 1994, 90). Es scheint, als habe hier (zur Zeit des Sozialstaates) eine Modernisierungsverbindung zwischen Verwaltung und Praxis stattgefunden, bei der die Verwaltung davon ausgegangen ist, dass eine fachliche Verbesserung, eine Entbürokratisierung und eine Öffnung zur Lebenswelt auch ihre eigenen Probleme als Sozialverwaltung (genannt wurden: Marginalität, Reduktion auf Kontrolle und Geldauszahlung, Bürokratie, Vorwurf der Ineffektivität und Ineffizienz) lösen könnte.

Die Modellbewegung fand in vier Phasen statt. Die bekanntesten Modelle befanden sich in Trier (1968–1972), Dortmund, Duisburg, Stuttgart, Braunschweig (1973–1978), Bremen (1979–1982), sowie ab 1983 in Bielefeld,

31 Unter „Regionalisierung“ wurde die Zuordnung der MitarbeiterInnen in den Sozialdiensten zu jeweils einzelnen Bezirken verstanden. Bei der Dezentralisierung kam hinzu, dass das Team, das einen Stadtteil mit mehreren Bezirken betreute, seine Räume auch innerhalb dieses Stadtteils hatte.

Münster, Essen, Hannover, Wuppertal (Kühn 1994, 93ff). Kühn setzt noch 1994 die vierte Phase mit der Zeitraumangabe „1983 bis heute“ an.

8. Jugendbericht und KJHG

Der 8. Jugendbericht (1990) greift diese Entwicklung im Rahmen seiner Konzeptbeschreibung einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit auf. Er spricht von der Notwendigkeit, Soziale Arbeit im Alltag der Klientel zu verorten und für sie erreichbar zu sein. Es geht dem 8. Jugendbericht ferner darum, den Einzelnen mehr in den Bedingtheiten seines „Systems“ und seinen sozialen Bezügen wahrzunehmen, um die Tendenz zur Individualisierung aufzubrechen. Gleichzeitig betont der Bericht die Notwendigkeit, die kodifizierten Leistungen und Rechtsansprüche dabei nicht infrage zu stellen.

Das KJHG, 30 Jahre diskutiert und vorbereitet, ist ebenfalls als Fazit bestehender Entwicklungsergebnisse zu verstehen. Dezentralisierung, Lebensweltbezug, Lebenswelterhaltung und Regionalisierung sind im Gesetz zentrale Momente. So geht der Paragraph 27 KJHG davon aus, dass Hilfen zur Erziehung nach Möglichkeit im Lebensraum des Minderjährigen stattfinden und die Umweltbedingungen einbeziehen sollen, um sie als Orte von Ressourcen, Ursachenhintergründen und Lösungsmöglichkeiten erkennen zu können. Der Kommentar des KJHG von Münder et al. (2013) erklärt ebenso wie der 8. Jugendbericht die Dezentralisierung und Regionalisierung zu wichtigen Aspekten der Lebensweltorientierung und erläutert diesen Ansatz wie folgt: „Dezentralisierung und Regionalisierung sind vor allem dazu geeignete Gestaltungsformen, um im Orts- und Stadtteil, bis in die unmittelbare Nachbarschaft, an vorhandene regionale Beziehungen anzuknüpfen sowie ihre Vernetzung und Kooperation zu ermöglichen“ (ebenda, 59f). Was hier unter Öffnung zur Umwelt verstanden wird, ist die Orientierung auf die Lebenswelt und die Lebensräume, die auch die Struktur von Wohnumwelt, Sozialraum, Milieu, etc., sowie die Lage und gesellschaftliche Position der Menschen betreffen.

Unmissverständlich ist, dass diese „Strukturmaximen“ (Münder et al. 2013, 59f) der Kinder- und Jugendhilfe nicht als eigene und zu anderen Bereichen und Handlungskonzepten konkurrierende sozialarbeiterische Handlungsebenen beschrieben werden, sondern als allgemeine Prinzipien lebensweltorientierter Sozialer Arbeit, gleich, ob es dabei um Gemeinwesenarbeit, Fallarbeit oder Gruppenarbeit geht.

In der Zeit ab 1990 wurde – wie im Teil I dieses Buches gezeigt – nicht nur das KJHG verabschiedet, es kamen auch andere Einflüsse sowie neue Zwänge auf die Kinder- und Jugendhilfe zu. Mit der Neuen Steuerung wurde die Neuorganisationsdebatte von einem auf den anderen Tag beendet und tabuisiert. Eine Jugendamtsmitarbeiterin, die in ihrer Fachhochschule damals

begeistert über die Neuorganisationsdebatte ihre Diplom-Arbeit geschrieben hatte³², war auf dieses Thema schon am Tage nach der Diplomierung nicht mehr anzusprechen, denn in ihrem Jugendamt galt es jetzt, sich mit der von oben angeordneten „Neuen Steuerung“ auseinander zu setzen und zu arrangieren.

Strukturelle Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe

Der sozialräumliche Bezug im Kontext der Lebensweltorientierung hatte eine große Bedeutung für die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe.

Neuorganisation der sozialen Dienste

Wie schon beschrieben, bildeten sich im Rahmen einer „Neuorganisation“ in vielen westdeutschen Städten und als erstes in Berlin Modellprojekte (s. Hinte 2010). Es entwickelte sich ein „Bezirkssozialdienst“, bei dem ein Team von MitarbeiterInnen des ASD ausschließlich für die Klientel eines bestimmten Bezirkes, Stadtteils, Wohnquartiers zuständig war. Z.T. waren auch noch andere für den Stadtteil zuständige MitarbeiterInnen der Jugendhilfe in das Team integriert, wie die Jugendgerichtshilfe³³, die Vormundschaft³⁴, die Erziehungsberatung³⁵, die Wirtschaftliche Jugendhilfe³⁶ und z.T. sogar SachbearbeiterInnen der Sozialhilfe (vgl. Kühn 1994; Hinte 2010).

Fallbeispiel 16

Auszug aus dem Projektbericht einer Studierenden aus dem Jahr 1996

„In Altenessen besuchten wir den für dieses Arbeiterwohnviertel zuständigen ASD. Das vierköpfige Team, drei Frauen und ein Mann, ‚residierte‘ in einem angemieteten typischen Arbeiterwohnhäuschen, das genau so aussah, wie die Häuser der Leute drum herum. Wenn man zur Tür hereinkam, stand man in einem mittelgroßen Raum, in dem sich eine kleine Theke, gemütliche Sitzgelegenheiten, ein kleiner

32 In den Neuen Bundesländern mussten auch erfahrene Fachleute der mittleren Leitungsebene das westliche Diplom nachträglich ablegen, um ihre Posten behalten zu können.

33 Jugendgerichtshilfe (§ 52 KJHG)

34 Vormundschaft (§ 55 KJHG)

35 Erziehungsberatung (§28 KJHG)

36 Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist innerhalb des Jugendamtes für die Finanzierung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zuständig. Dazu gehören auch das Prüfen und Bewilligen einmaliger Leistungen bzw. Nebenkosten für Kinder in stationären Einrichtungen oder für Pflegekinder, die Berechnung und Zahlung von Jugendhilfeunterhalt für junge Menschen im betreuten Wohnen und die Sicherung von Ansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfeträgern.

Tisch und Regale befanden, in denen alles Mögliche stand – aber kein einziger Ordner.

Als wir eintraten, saß am Tisch gerade eine Frau und sprach mit einer der Mitarbeiterinnen. Hinter der Theke bereitete eine andere Kollegin Tee für die beiden und begrüßte uns. Danach begleitete sie uns in ein deutlich größeres Nebenzimmer, in dem ein Sitzkreis aufgebaut war und mehrere Tische an die Wand gerückt standen. Hier, so erklärte sie uns, findet die Gruppenarbeit statt: Montag abends der Alphabetisierungskurs, Dienstagnachmittag die Bastelgruppe für die Schlüsselkinder des Gebietes, Mittwoch eine Frauengruppe, die sich über Kinder und Kindersorgen austauscht, Donnerstag am Morgen eine Gruppe für ausländische BewohnerInnen, in der die deutsche Sprache geübt und dabei über heimatliche Lieblingsgerichte palavert wird. Am Freitagabend findet eine Gruppe von Paaren statt, die im Scheidungsprozess stehen oder meinen, dass sie sich vielleicht besser scheiden lassen sollten. Am Wochenende ist für mehrere Stunden jeweils tagsüber ein Mitarbeiter da. Die Nummer des Bereitschaftsdingstes verschiedener Einrichtungen hängt groß und deutlich im Fenster. ‚Und wo macht ihr eure Arbeit?‘ fragte eine von uns Studierenden. ‚Das *ist* unsere Arbeit!‘, bekamen wir da zu hören. Es gab auch noch einen dritten Raum, ein Büro mit einer kleinen Sitzecke, wo Einzelgespräche geführt oder auch die notwendige Büroarbeit erledigt werden konnte. Schließlich war auch dieser ASD für all das zuständig, wofür er im KJHG vorgesehen ist.

Während wir im vorderen Raum noch etwa eine Stunde bei Tee zusammensaßen und mit einer dritten Mitarbeiterin, die sich für uns viel Zeit genommen hatte, über die Erfahrungen dieser Art von ASD-Arbeit sprachen, kam ein kleiner Junge herein, der heulte und sich bitter über seine Lehrerin beschwerte. Mit ihm wurde im Gruppenraum (das Büro- und Besprechungszimmer war besetzt) ein ernstes, wichtiges Gespräch geführt. Er kam 10 Minuten später gefasst aber grinsend wieder heraus.

Im ‚Büro‘ führte in der Zeit unserer Anwesenheit eine der Kolleginnen Gespräche mit Eltern, später mit einem Lehrer und danach stand das Telefon nicht mehr still. Später kamen eine Frau und ein Mann und wollten fragen, ob sie noch am Kurs am Freitagabend dazukommen könnten. Ein Mann brachte eine Heckenschere vorbei für die Hecke hinter dem ASD Haus, die er den SozialarbeiterInnen versprochen hatte, blieb auf einen Tee und erzählte die neusten Stadtteilereignisse. Zwei Jugendliche platzten herein und fragten die SozialarbeiterInnen, ob sie nicht mal Lust hätten, sich den Raum anzusehen,

den sie sich im Schuppen zurecht gemacht hätten und sie fragten bei der Gelegenheit, ob sie wüssten, wo man vielleicht irgendwo eine noch brauchbare Musikanlage abstauben könne. Der männliche Kollege ging gleich mit ihnen los, weil der Raum der Jugendlichen auf dem Weg zum Mieterverein lag, wo er sowieso einen Termin wahrnehmen wollte.

Wir waren sehr beeindruckt und auch nachdenklich. War das wirklich ASD-Arbeit – oder hatten wir da gerade ein GWA Projekt besucht?“

Dezentralisierung und Regionalisierung

Neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst wurden auch die Angebote der Hilfen zur Erziehung dezentralisiert und regionalisiert, d.h. möglichst oft innerhalb der jeweils betreffenden Stadtteile verwirklicht. Auch in der Heimerziehung spielte die Dezentralisierung und Regionalisierung eine große Rolle. Einrichtungen zur stationären Unterbringung wurden jetzt innerhalb „normaler“ Lebensräume (Wohngruppen in Wohngebieten statt große Heime am Stadtrand) angesiedelt.

Flexibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Das KJHG hatte – eigentlich entgegen seiner eigenen Konzeption von Flexibilität innerhalb der Hilfen zur Erziehung – mit den §§ 28 bis 35 für die Verwaltungen eine Steilvorlage zur bürokratischen Handhabung getrennter Haushaltsstellen für einzelne Paragraphen geliefert, die dann genau diese Flexibilität ausbremste (vgl. Krause/Peters 2009, 193). Das forderte eine Gegenbewegung heraus. Ansätze von flexibler Kinder- und Jugendhilfe (zuerst die Jugendhilfestationen in den Neuen Bundesländern, die aus der Not der geringen Besiedlungsdichte ihrer Landstriche eine Tugend machten; vgl. z.B. Klatetzki 2005) kombinierten verschiedene Angebote beim gleichen Träger, in derselben Einrichtung oder sogar innerhalb eines Teams („Hilfe unter einem Dach“) bis hin zur Konzeption, bei der die MitarbeiterInnen grundsätzlich alle Arten von Erziehungshilfe – je nach aktuellem Bedarf – anbieten konnten („Hilfe aus einer Hand“).

Diese Tendenzen wirkten dem sich Versteifen auf einen „Kanon“ der Erziehungshilfe-Möglichkeiten und seiner Abschottung entgegen. Das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe wurde darüber hinaus zum Inbegriff einer integrierten, sozialräumlichen Hilfe überhaupt, welche die Spezialisierung und Differenzierung in den Hilfen zur Erziehung überwinden wollte (Peters/Trede/Winkler 2001; Seithe 2001) und die versuchte, „keine vorab festgesetzten Lösungen in Form von bestimmten Hilfesettings institutionalisiert vorzuhalten“ (Krause/Peters 2009, 193).

Jugendhilfe-Vernetzung im Stadtteil

Parallel dazu entstanden Vernetzungsstrukturen unterschiedlicher Angebote, unterschiedlicher Einrichtungen und Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht nur zusammenarbeiteten, sondern sich zum Teil inhaltlich und strukturell miteinander im Stadtteil abstimmten. Stadtteilkonferenzen und Stadtteilrunden, an denen oft auch KollegInnen aus dem Schul- und/oder Gesundheitswesen teilnahmen, trafen sich, um über die besonderen Probleme eines Stadtteils zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu diskutieren und auch, um fehlende Angebote zu benennen und gemeinsam um- bzw. durchzusetzen. Fallbesprechungen fanden in solchen Runden nicht statt. Hierfür wurde bilateral oder im Rahmen von Helferkonferenzen und in Abstimmung mit den betroffenen KlientInnen Kontakt aufgenommen.

Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten

Neben der Kooperation im Rahmen von Stadtteilkonferenzen wurden direkte Fallkooperationen mit dem Schul- und Kindergartenbereich gestaltet. Man hatte erkannt, dass ein hoher Anteil der „Fälle“ der Jugendämter auch Schulprobleme aufwies und dass in Schulen z.B. verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in zunehmender Größenordnung ein belastendes und schwer zu lösendes Problem für die Lehrerschaft darstellte. Außerdem gab es in Kindergärten und Horten und auch in Jugendzentren immer mehr „Problemfälle“ und sozialpädagogisch zu betreuende Minderjährige, die für die MitarbeiterInnen dieser Einrichtung eine große Belastung und fachliche Überforderung darstellten.

Trotzdem blieb die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule vergleichsweise sporadisch. Die traditionellen Barrieren, die schon seit Jahrzehnten die Kooperation zwischen Schul- und Jugendhilfebereich blockieren, ließen gute Ansätze nur in Modellprojekten der Schulsozialarbeit (vgl. z.B. das Modellprojekt Wiesbaden; Stadt Wiesbaden, a.a.O.) und in vereinzelt konkreten Fällen gelingen. Gegenseitiges Zuschreiben der Zuständigkeit für „problematische“ Kinder und Jugendliche und damit die Uneinigkeit über die Finanzierung neuer Konzepte und Angebote, die professionelle Distanz und gegenseitige Skepsis zwischen den Berufsgruppen sowie die unterschiedliche gesellschaftliche Anerkennung beider Bereiche (was sich nicht zuletzt an den Einkommensunterschieden festmachen lässt), stellten oft unüberwindbare Barrieren dar. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Schule war zwar für die Jugendhilfe durch die Rechtslage des KJHG (§ 81 und § 13) deutlicher geworden, aber es gab auf schulischer Seite kein Äquivalent. LehrerInnen wurde eine Zusammenarbeit empfohlen, ihre Realisation blieb aber deren freiwilligem, privaten Engagement (weil meist nicht extra vergütet oder mit Zeitkontingenten ausgeglichen) an heim gestellt.

Folgen für die Inhalte der Hilfen zur Erziehung

Auch für die neue, inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung war die Lebensweltorientierung in diesen Jahren von richtungsweisender Bedeutung:

Verstärkung der ambulanten Hilfen zur Erhaltung der Lebenswelt

Generell wurde der Vorrang der ambulanten und familienergänzenden vor den stationären und familienersetzenden Hilfen festgelegt (z.B. BGB § 1666a; KJHG § 27). Ambulante Hilfen zur Erziehung wurden ausgebaut und vorrangig und vermehrt im bestehenden Lebensraum, also im eigenen Stadtteil bzw. in der elterlichen Wohnung angesiedelt. Die Ambulantisierung der Erziehungshilfen wurde nicht nur organisatorisch, sondern explizit auch pädagogisch diskutiert und begründet (vgl. Seithe 2001). Ihre sozialpädagogischen Vorzüge gegenüber der Fremdplatzierung liegen zum Einen in der Vermeidung von Sozialisationsbrüchen und dem Verlust der Eltern-Kind-Beziehung, des Weiteren in ihrer Niedrigschwelligkeit im Vergleich etwa zur Heimunterbringung, sodann in ihrer größeren Spannweite für eine individuelle Gestaltung der Hilfen und schließlich in der Chance, Probleme dort angehen zu können, wo sie entstanden sind. Außerdem wirken sie gleichzeitig präventiv (z.B. in Bezug auf die Geschwisterkinder) und nachhaltig im Sinne einer Verbesserung der familiären und erzieherischen Kompetenzen und Strukturen.

Tagesgruppe als regionalisierte Hilfe in der Lebenswelt

Sozialpädagogische Tagesgruppen (nach § 32 KJHG) galten als sozialpädagogische Angebote im Sozialen Raum der Minderjährigen: Die teilstationäre Einrichtung versuchte, den betroffenen Kindern die Nähe zu ihrem bisherigen Lebens-, Lern-, Spiel- und Erfahrungsraum zu erhalten sowie auch die direkte Nähe zu ihrer Familie. Dieser Ansatz ging über die bloße „Erhaltung derselben Schule“ und z.B. desselben Kindergartens, wie er heute praktiziert wird, weit hinaus. Die Tagesgruppe sollte auch keine Enklave innerhalb eines Wohngebietes werden. So war zum Beispiel der Besuch von Freunden der Kinder in der Tagesgruppe etwa an Geburtstagen der Tagesgruppenkinder durchaus erwünscht. Die intensive Unterstützung war darauf gerichtet, die Kinder nicht nur in ihrer Lebenswelt zu belassen, sondern diese Lebenswelt einzubeziehen, positiv zu beeinflussen und die Kinder gerade auch in ihrer Lebenswelt zu stärken (vgl. z.B. Krüger/Reuter-Spanier/Trede/Wegehaupt-Schlund 1994).

Heim als Lebenswelt

„In Bewegung geriet das über lange Dekaden (...) eher stabile Modell der ‚öffentlichen Ersatzerziehung‘ mit der Heimkritik ab Ende der 60er Jahre“

(Galuske 2002; 307). Das seit 200 Jahren kaum veränderte, klassische Kinderheim (das bedeutete: Häuser mit mehreren Gruppen, jeweils für verschiedene Altersgruppen, Häuser als relativ selbständig wirtschaftende Einheiten; mehr oder weniger ausgebildetes Personal, Ansiedlung von Heimen außerhalb der Gemeinden) veränderte sein Gesicht dramatisch. Neben der Dezentralisierung und Regionalisierung von Heimen, also der Ansiedlung in Wohngebieten und in Nähe und Kontakt zu anderen Menschen und neben dem Schulbesuch in der Regel-Schule im Stadtviertel, ging es vor allem um die Veränderung des Heimes als Institution. Heime hatten vorher mitunter Züge einer „totalen Institution“ (vgl. Goffmann 1973). Die Entwicklung ging vom „Wegsperrern in eine Erziehungsanstalt“ hin zur „Lebensweltalternative Heim“. Neben betreuten Wohngruppen entstanden auch familienähnliche Wohngruppen oder einzelne, in Familien angebundene Erziehungsstellen.

Neue sozialraumorientierte Handlungskonzepte der Einzelfallarbeit

Innerhalb der Einzelfallhilfe fanden sich in diesen Jahren nach wie vor viele der traditionellen methodischen Konzepte und Ansätze, die aber nun versuchten, die Lebensräume der Menschen in ihre Ansätze einzubeziehen.

Zusätzlich haben sich ganz neue Methoden der Sozialen Arbeit herausgebildet, die die sozialräumliche Orientierung ganz bewusst einsetzten:

Netzwerkarbeit

Soziale Netzwerkarbeit, stellt „zum Zweck der Förderung tragfähiger individueller Sozialbezüge (...) ein Instrumentarium zur Erfassung von subjektiven Einbindungen und Anbindungen im sozialen Raum zur Verfügung“ (Galuske 2002, 304). Menschen brauchen Netzwerke und müssen ihre Bedürfnisse im Nahraum befriedigen können. Es ist eine der Aufgaben der Sozialen Arbeit, Menschen in ihre sozialen Netze (wieder) zu integrieren bzw. Netze mit ihnen neu aufzubauen sowie sie an die Möglichkeiten der sozialen Infrastruktur heranzuführen.

Die lebensweltweltorientierte Soziale Arbeit der 80er Jahre kannte z.B. die Helferkonferenz, bei der der soziale Nahraum in Gestalt der Verwandten, der Freunde, Helfer oder auch KollegInnen unmittelbar an den Fallbesprechungen mit der jeweiligen KlientIn beteiligt war.

Straßensozialarbeit

Die Straßensozialarbeit ist eine Methode der Sozialen Arbeit, die ihre Arbeit konsequent, unmittelbar und ausschließlich in die sozialen Räume ihrer Zielgruppe verlegt. Sie vollzieht sich nicht in konstruierten und kontrollierten Räumen. StraßensozialarbeiterInnen suchen ihre Klientel an deren informellen Treffpunkten auf: an Straßenecken, in Szenetreffs, in Parks, auf öffentli-

chen Plätzen, in Ladenpassagen, Kneipen, Spielcentern etc. Das bedeutet für den sozialpädagogischen Prozess: Nicht die Klienten müssen sich den von Sozialarbeitern vorgegebenen Spielregeln anpassen, sondern umgekehrt. Das geht soweit, dass damit am Arbeitsort der SozialarbeiterInnen die Klientel nicht nur ‚Heimvorteile‘ sondern alle Heimrechte“ genießt (vgl. Galuske 2011).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die SPFH ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die besonders konsequent alltagsorientiert arbeitet. Arbeitsort ist in der Regel die Wohnung der Klienten und deren weiterer Lebensraum. Das ermöglicht alltagskompatibles Lernen. Das kontinuierliche Erleben der Familie in den Alltagszusammenhängen ermöglicht es der Sozialarbeiterin, diese Familie handlungsorientiert (nicht ausschließlich durch verbale Gesprächsangebote) zu unterstützen, ihre Sichtweisen und Einschätzungen der Problemlage kennenzulernen und damit überhaupt erst einen Zugang zu Menschen zu finden, die sich den Angeboten mit Kommstruktur gegenüber skeptisch und ängstlich verhalten. Die wiederholte, handlungsorientierte und reflektierende Interaktion innerhalb der Lebenswelt einer Familie macht die ganz besonderen Lernchancen dieser Hilfe (z.B. gegenüber Gesprächen im Jugendamt oder auch der Erziehungsberatung und der Familientherapie) aus. Allerdings kann die unmittelbare Nähe der Hilfe zum privaten Raum einer Familie ein Einfallstor für Kontrollabsichten sein. Deshalb ist gerade bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe eine konsequent subjektorientierte und respektvolle Grundhaltung unbedingt erforderlich.

Alternative Ansätze von Erziehungsberatung

Auch die klassische, üblicherweise mit einer Kommstruktur arbeitende Erziehungsberatung hat in dieser Zeit alternative Konzepte entwickelt (Hundsatz 1995). So wurde z.B. in Wiesbaden in einem großen Neubaugebiet, das sich zum sozialen Brennpunkt entwickelt hatte, eine Beratungsstelle im 9. Stock eines der 13stöckigen Hochhäuser eingerichtet. Hier gab es für lockere Gespräche und zum Kennenlernen eine gemütliche Küche mit Eckbank, dazu einen Kinderspielraum u.a. für Kindertherapie, einen größeren Gruppenraum für Gruppenangebote und ein Besprechungs- und Beratungszimmer, das gleichzeitig als Büro diente. Die BewohnerInnen des Hauses machten nicht selten im 9. Stock halt (besonders dann, wenn wieder einmal der Fahrstuhl kaputt war) und klingelten bei den Leuten von der „EB“, fanden immer jemanden vor, der Zeit für sie hatte und blieben auf eine Tasse Tee und zu einen Plausch. Nebenbei passierte sehr viel niedrigschwellige Arbeit und das, was Hinte später „fallübergreifende Arbeit“ nannte. Die MitarbeiterInnen waren im ganzen Haus und auch im Stadtteil bekannt und wur-

den zu Mieterkonferenzen, zu Festen, zu Aktionen oder Versammlungen eingeladen. Beratungsgespräche oder z.B. auch Kindertherapiestunden waren trotzdem selbstverständliche Leistungen dieser Beratungsstelle.

Case Management

Auch das sozialpädagogische Case Management versucht, die sozialräumlichen Unterstützungsressourcen für seine Klientel zugänglich zu machen, sie zu vernetzen, und zu vermitteln. In gewissem Sinne entspricht es in diesem Punkt der Netzwerkarbeit.

Zum Case Management wird im weiteren Verlauf dieses Buches noch einiges gesagt.

Folgen für die Methodik und die Methoden der Einzelfallarbeit

Mit dem „Arbeitsprinzip Gemeinwesenarbeit“ (vgl. Boulet et al. 1982) und den Prinzipien Regionalisierung und Einbeziehung der Lebenswelt wurde innerhalb der Sozialen Arbeit eine Konjunktur lebensweltnaher Handlungskonzepte ausgelöst (vgl. Galuske 2002). Soziale Arbeit versuchte, sich den Alltagszusammenhängen der Klienten zu nähern und thematisierte z.B. den Zugang (Erreichbarkeit) zu Hilfen. Dies zeigte sich in einer Neuentwicklung bzw. Forcierung folgender methodischer Aspekte:

- Niedrigschwelligkeit (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Anlaufstellen für sogenannte Straßenkinder),
- Arbeit vor Ort in der Lebenswelt (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Dezentralisierung des ASD und zugehende Arbeit in neueren, lebensweltlich orientierten Ansätzen der Erziehungsberatung),
- Handlungsorientierte Methoden (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erlebnispädagogik),
- Zugehende Arbeit (Straßensozialarbeit, mobile Sozialarbeit, Randgruppenarbeit).

Es ging dabei u.a. um die Erhöhung der Erreichbarkeit und die Abschaffung einer reinen Kommstruktur in der Sozialen Arbeit, indem Einrichtungen oder BeraterInnen und HelferInnen nicht an der Zentrale aufgesucht werden müssen, sondern vor Ort anzutreffen sind. Das ist besonders für Menschen wichtig, deren Mobilität eingeschränkt ist (alte Menschen, behinderte Menschen, Menschen, die sich die Fahrtkosten nicht leisten können, Mütter mit mehreren Kindern und Kleinkindern).

Von großer Bedeutung ist seit der Umsetzung der Lebensweltorientierung und der bewussten Einbindung des Lebens- und Sozialraumes in die Arbeit mit der Klientel der Wissenshintergrund der SozialarbeiterIn über diesen Sozialraum. Deshalb sind z.B. folgende Kenntnisse über den Stadtteil wich-

tig: Eine SozialarbeiterIn, die in einem Bezirk Einzelfallarbeit macht, sollte wissen, welche Ärzte es im Stadtteil gibt. Sie sollte die Schulen kennen und möglichst viele der LehrerInnen. Das gleiche gilt z.B. für die Kindertagesstätten und für Plätze, wo Kinder spielen können, für Ecken, wo Jugendliche „abhängen“ und für Gelegenheiten formeller aber auch informeller Kommunikation zwischen Bewohnern. Es kann z.B. auch von Bedeutung sein, den Takt des im Bezirk vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittels zu kennen usf.

Von großer Bedeutung ist seit der Umsetzung der Lebensweltorientierung und der bewussten Einbindung des Lebens- und Sozialraumes der Wissenshintergrund der SozialarbeiterIn über den jeweiligen Sozialraum. Deshalb sind z.B. folgende Kenntnisse über den Stadtteil wichtig: Eine SozialarbeiterIn, die in einem Bezirk Einzelfallarbeit macht, sollte wissen, welche Ärzte es im Stadtteil gibt. Sie sollte die Schulen kennen und möglichst viele der LehrerInnen. Das gleiche gilt z.B. für die Kindertagesstätten und für Plätze, wo Kinder spielen können, für Ecken, wo Jugendliche „abhängen“ und für Gelegenheiten formeller aber auch informeller Kommunikation zwischen Bewohnern. Es kann z.B. auch von Bedeutung sein, den Takt des im Bezirk vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittels zu kennen usf.

Ausbau der Gemeinwesenansätze und der Angebote im Stadtteil

Im Kontext der Betonung der Einbeziehung von Lebens- und Sozialräumen in die Soziale Arbeit haben sich in dieser Zeit außerdem auch die direkten Gemeinwesen-Angebote in den Stadtteilen weiterentwickelt und inhaltlich verbessert, u.a. durch eine Ausweitung präventiver und niedrigschwelliger Ansätze im direkten Lebens- und Erfahrungsbereich der Klientel. Solche Angebote führten dazu, dass die SozialarbeiterInnen im Stadtteil bekannt wurden, dort erlebt und angetroffen werden konnten und damit einen „Bonus an Vertrauen“ erhielten. Hier seien weitere Beispiele aus dem Jugendamtsbereich in Wiesbaden aus den Jahren 1980 bis 1993 genannt:

Zum einen gab es verschiedene Gruppenangebote für KlientInnen des Stadtteils mit ähnlichen Problemlagen (z.B. alleinerziehende Mütter mit Erziehungsproblemen). Damit wurde die Problembearbeitung vor allem mit einer Förderung von Kommunikation und gegenseitiger Unterstützung verbunden. Darüber hinaus realisierte man den Ausbau von stadtteilorientierten Familienzentren und in der SPFH ein regelmäßiges „Mütterfrühstück“. Es gab ferner eine Stadtteil-Kleingartenanlage, in der die Kinder- und Jugendhilfe Parzellen an sozial benachteiligte Menschen aus dem Stadtteil vergab und deren Arbeit im Garten und in der Kleingartengemeinschaft begleitete und betreute. Des Weiteren fanden regelmäßig Stadtteilfeste statt, bei denen der ASD z.B. traditionell den Waffelstand übernahm und an diesem viele Gespräche mit BürgerInnen des Stadtteils führte. Geradezu spektakulär war die

Gemeinschaftsaktion mit allen Kindern eines Hochhauses im sozialen Brennpunkt. Hier wurde gemeinsam ein Glas-Mosaik im Foyer des 13stöckigen Hauses zusammengefügt, das die Kinder mit einem Künstler zusammen entwickelten. Das große Wandbild wurde zum Stolz der gesamten Hausgemeinschaft und war nie dem bis dahin im Haus üblichen Vandalismus ausgesetzt.

Jugendhilfeplanung

Auch für die Jugendhilfeplanung wurde der Sozialraum herangezogen und im Sinne sozialpädagogischer Konzepte umgesetzt. Von den Indikatoren eines Stadtteils lässt sich in der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Bedarf an Unterstützung ablesen und zwar sowohl im qualitativen wie im quantitativen Sinn (s. Wiesbadener Sozialatlas 1992). Dies war weit mehr als das, was heute im Rahmen der Sozialraumplanungen berücksichtigt wird und außerdem weit entfernt davon, in Sozialräumen spezifische Budgets festzuschreiben oder gar zu deckeln. Absicht und Ergebnis waren vielmehr: Dort, wo durch gesellschaftliche Bedingungen mehr Unterstützungsbedarf entstanden war und wo sich dieser Unterstützungsbedarf in Sozialindikatoren abbildete (Anzahl der kinderreichen Familien, Anzahl der SozialhilfeempfängerInnen, Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Stadtteil usw.) wurde quantitativ wie qualitativ mehr und intensivere Kinder- und Jugendhilfe geleistet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Lebenswelt- und Lebensraumorientierung in der Zeit des Sozialstaates insgesamt eine bedeutende Rolle gespielt hat. Heute wird großen Teilen der Einzelfallarbeit durchaus zu Recht ihre Lebensweltlichkeit abgesprochen, was angesichts der neoliberalen Entwicklungen der letzten 20 Jahre durchaus nicht verwundert. Ein wesentlicher Grund für das sich immer weiter Entfernen der Einzelfallarbeit von lebensweltlichen Prinzipien ist u.E. die Tatsache, dass die dafür erforderlichen Spielräume und Zeitkontingente und genauso die sozialräumliche Angebotsstruktur eingeschränkt, zurückgedrängt und oft gar nicht mehr zur Verfügung gestellt wurden (s. Teil I dieses Buches).

8.3.5 Gemeinwesenarbeit im Umbruch

In den Zeiten des Psychobooms der 80er und 90 Jahre hatte die von uns sogenannte „direkte Gemeinwesenarbeit“ (s. Kap. 8.3.3) – im Vergleich zu den 70er Jahren – keine große Konjunktur. Hier setzte man inzwischen auf Einzelfallarbeit und zwar meist mit einer therapeutischen Orientierung, von der man sich mehr Wirkung und Erfolge versprach (vgl. Galuske 2011). Die oben genannten Formen und Anlässe für Gemeinwesenarbeit fanden allerdings weiterhin Anwendung.

Hinte kategorisierte 1989 die deutschen Gemeinwesenarbeits-Ansätze, die sich bis ca. 1980 in Westdeutschland entwickelt hatten, in Anlehnung an US-amerikanische Konzepte, in „wohlfahrtsstaatliche Gemeinwesenarbeit“, „integrative Gemeinwesenarbeit“, „aggressive Gemeinwesenarbeit“ und die „aktivierende Gemeinwesenarbeit“. Von allen Konzeptionen favorisierte er den aktivierenden Ansatz.

- Die *Wohlfahrtsstaatliche Gemeinwesenarbeit* wurde eingesetzt zur Verbesserung der Dienstleistungen der im Wohngebiet tätigen sozialen Institutionen (in der Fachliteratur ist hier von sogenannten „Regenschirmprojekten“ die Rede; vgl. Ebbe/Friese 1989). Laut Hinte (1989) neigten solche Projekte dazu, zu einer „Sport-Spiel-Spannung-Gemeinwesenarbeit“ zu verkommen oder aber sie gebärdeten sich als der verlängerte Arm fürsorglicher Einzelfallhilfe. Bürger durften höchstens mitentscheiden, wie sie versorgt werden. Sie blieben passive Empfänger sozialstaatlicher Fürsorge (ebenda).
- Die *Integrative Gemeinwesenarbeit* hatte das Ziel, Menschen zu befähigen, ihren verfassungsmäßig verbürgten Freiraum kreativ und durch Kommunikation auszunutzen. „Hilfe zur Selbsthilfe“ wurde besonders groß geschrieben. Hinte kritisierte die, wie er meinte, „anpassende und gesellschaftsunkritische Funktion“ durch das Verdecken von Ursachen von Missständen und das Fehlen einer Orientierung auf sozial benachteiligte Menschen (ebenda).
- Die *Aggressive Gemeinwesenarbeit* erstrebte die Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse. Es lag ihr daran, die berechtigten Interessen der sozial benachteiligten Menschen durchzusetzen. Wie Hinte meinte, lag hier jedoch eine deutliche Überschätzung der Sozialen Arbeit und der Möglichkeiten der Betroffenen vor (ebenda).

Im Deutschland der 80er Jahre hatte sich über diese Ansätze hinaus ein neues Konzept von Gemeinwesenarbeit herausgebildet: die „aktivierende Gemeinwesenarbeit“. Sie versuchte, durch pragmatisches Vorgehen und ausdauernde, kontinuierliche Arbeit, die an den Interessen der Bürger *und* der Verwaltungen ansetzte, eine stärkere politische Partizipation der Betroffenen durchzusetzen. Dabei nutzte sie die positiven Aspekte der anderen Konzepte und verband sie miteinander. Hinte (1987) entwickelte, aufbauend auf die aktivierende Gemeinwesenarbeit, die „*Stadtteilsozialarbeit*“. Dieser neue Ansatz sollte sich, was den Umgang mit dem Gemeinwesen und seinen BürgerInnen betrifft, u.a. verstärkt durch folgende Merkmale auszeichnen: Stadtteilsozialarbeit versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe; sie denkt nicht nach über die Bedürfnisse der Bürger, sondern fragt sie danach. Sie macht nicht Aktionen für die Leute, sondern befähigt diese, selber Aktionen zu machen.

Die Eigeninitiative und die Mitwirkung von Ehrenamtlichen und Betroffenen ist hier ein wichtiges Moment im Sinne der Aktivierung des Stadtteils.

Das genannte Aktivierungsmoment ist hier als ursprünglich sozialpädagogischer Begriff zu sehen (Hilfe zur Selbsthilfe ist eine der ältesten Maxime der Sozialen Arbeit), welcher aber dennoch später die Vorlage zum „aktivierenden Staat“ und seiner Sozialen Arbeit geboten hat. Die neoliberale Konzeption hat an dieser Stelle angedockt und es wurde von fachlicher Seite her versäumt, die Kolonialisierung und Übernahme fachlicher Begriffe anzuprangern (vgl. z.B. Seithe 2010).

Dennoch muss festgehalten werden, dass sich die damalige „Stadtteilsozialarbeit“ (vgl. Hinte 1987) noch als parteilich verstand und nicht zu jedem Kompromiss bereit war. So akzeptierte sie es nicht, wenn die Verwaltung versuchte, Selbsthilfefansätze zu nutzen, um sich ihrer sozialpolitischen Verpflichtungen zu entziehen. Die Stadtteilsozialarbeit kalkulierte ganz bewusst ein, dass sie mit ihrer Arbeit möglicherweise in einen Gegensatz zum Anstellungsträger geraten könnte.

Sie versuchte, sich als Gemeinwesenarbeit nach beiden Seiten dienstbar zu machen in bewusster Ausfüllung des doppelten Mandates: Den KlientInnen bot dieser Ansatz Lebensweltbezug, Aktivierung statt Betreuung, Partizipation, Parteilichkeit. Im Interesse des Trägers wiederum versuchte er Effektivität, Synergieeffekte und kostengünstige Selbsthilfe der Betroffenen umzusetzen. Stadtteilsozialarbeit verband sich ganz bewusst und gezielt mit einem etablierten kommunalen Träger (oft dem Jugendamt), um ihre „Überlebenschancen“ zu sichern. Mit dem pragmatischen Versuch, Gemeinwesenarbeit als eine Form der Sozialen Arbeit anzubieten, mit der die Kommune leben kann, weil auch sie dabei Vorteile für sich sieht, hat Hinte den ersten Schritt getan in eine Richtung, die heute, in den Zeiten des Neoliberalismus, massiv aufgegriffen und weiterentwickelt wurde.

Von Seiten kritisch orientierter Vertreterinnen der Gemeinwesenarbeit wurde schon damals diese neue „Stadtteilsozialarbeit“ massiv kritisiert: Ihr Anspruch, sich als eine Reformstrategie der Sozialen Arbeit zu präsentieren, erschöpfe sich in einer lokalpolitisch-verwaltungsbezogenen Funktionsbestimmung (vgl. Bingel 2013, 134) und eine solche Gemeinwesenarbeit sei nichts weiter als der verlängerte und manipulierbare Arm der Verwaltung (ebenda).

8.3.6 *Quartiersmanagement*

Mit der sich seit 1990 ausbreitenden Neoliberalisierung sozialarbeiterischer Konzepte wurde die Gemeinwesenarbeit vom Quartiersmanagement (z.B. „Projekt Soziale Stadt“) abgelöst, das darauf angelegt ist, das Gemeinwesen

von Seiten der Verwaltung und Politik aus zu steuern (vgl. Schreier 2014). Weit mehr als in den so genannten „Regenschirmprojekten“ (s. Kap. 8.4.2) geht es jetzt um geplante Organisation. Und weit mehr als in der früheren Stadtteilsozialarbeit Hintes wird heute die Kommune im Quartiersmanagement selber aktiv und sieht sich nicht als Partner der Sozialen Arbeit, sondern eher als ihre direkte „Einsatzzentrale“. Es handelt sich um eine „Top-Down-Strategie“ (vgl. Schreier 2011; vgl. auch v. Kietzell 2002). Im Unterschied zur Gemeinwesenarbeit geht es nicht mehr um Aktivierung der Menschen in ihrem eigenen Interesse, sondern bestenfalls um die Mitwirkung der Bürger an formalen Prozessen. Die früher praktizierte Gemeinwesenarbeit, so stellt Schreier fest, denkt von den geäußerten Bedürfnissen der Bewohner her, von ihren Stärken, ihrer Bereitschaft, sich zu engagieren und sich Vorhaben zuzutrauen. „Quartiersmanagement dagegen konzipiert die Entwicklung eines Stadtteils insgesamt von seinem Bedarf her“ (Schreier 2011, a.a.O.). Schreier moniert: „Der Bezugspunkt von GWA ist nicht primär der ‚benachteiligte‘ oder ‚problematische‘ Stadtteil – vielmehr geht es um die Menschen, um das Zusammenleben in der Gesellschaft“ (ebenda).

Im „Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt“ klingen Erinnerungen an die Gemeinwesenarbeit an, wenn davon die Rede ist, „das eigenständige Stadtleben wieder aufzubauen“, oder „die Bewohner zu motivieren, in Initiativen und Vereinen mitzuwirken“, oder „den sozialen Verbund wieder herzustellen“ (ARGEBAU 2000, 5). Man könnte meinen, hier bekäme das alte Gemeinwesenkonzept endlich seine lang erwartete öffentliche und offizielle Anerkennung. So stellt z.B. Schwarz (1995) fest, „inzwischen habe die Gemeinwesenarbeit (...) auch hierzulande wieder Hochkonjunktur und habe einen Teil seiner früheren Popularität und Attraktivität zurückgewonnen“.

Das Quartiersmanagement ist bei genauerer Betrachtung jedoch kein sozialarbeiterisches Konzept, sondern hat seine Anfänge im Rahmen der Städtebauförderung. Tatsächlich spielt das wertschätzende Vertrauen in Menschen, das zum fachlichen Konzept der Gemeinwesenarbeit dazugehört, hier keine Rolle mehr. An Stelle des Vertrauens tritt gezieltes Management. Quartiersmanagement ist ein Steuerungselement für die Stadtentwicklung und entspringt, wie Schreier feststellt, „unmittelbar den Prinzipien neoliberaler, aktivierender Sozialpolitik“ (ebenda).

Besonders problematisch ist, dass das Quartiersmanagement die gesellschaftlichen Problemlagen verschleiert. „Wer soziale Problemlagen managen will, der entpolitisiert sie“, bemerkt Schreier (ebenda). Mit der Orientierung auf „Problemstadtteile“ geht nach Schreier das Quartiersmanagement von zwei Thesen aus: Zum einen hätten die von Armut und Ausgrenzung Betroffenen diverse Defizite, die sie an der Teilhabe hindern. Zum zweiten könne

jeder aber selbst verhindern, dass er aus der sozialen Hängematte herausfällt. Schreier warnt: „Der Weg zu individuellen Schuldzuschreibungen, zur Entsolidarisierung und auch zum Sozialrassismus ist nicht weit, wenn der verbreiteten Annahme, die Menschen müssten nur irgendetwas an ihrem Lebensstil oder an ihren Qualifikationen ändern, um aus Perspektivlosigkeit, Prekariat oder Armut herauszufinden“ nachgegeben wird (ebenda).

8.3.7 Der soziale Nahraum als Lösung für soziale Probleme

Eine große Rolle spielen im Rahmen neoliberaler Projekte sozialraumorientierter Arbeit das Engagement von Ehrenamtlichen und die Ressourcen des sozialen Nahraumes. Dabei wird heute versucht, durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und Betroffenen selbst, die Problemlagen in der Binnenstruktur des Gemeinwesens zu lösen (vgl. z.B. Böhnisch/Schröer 2008; Seithe 2011). Politische Forderungen an die Politik oder Verwaltung, also nach außen, sind verpönt. Denn gesellschaftliche Ursachen von Problemen der Menschen werden bestenfalls registriert, nicht aber angeprangert.

Es steht aus unserer Sicht nicht zur Debatte, ob es einen Sinn macht, die Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten des sozialen Nahraumes in die Arbeit einzubeziehen und die Aktivität und Hilfebereitschaft des sozialen Netzes anzuregen. Kritisch wird es aber da, wo Lösungen im sozialen Nahraum dazu benutzt werden, erforderliche professionelle Lösungsnotwendigkeiten auf diesen abzuschieben und zwar nicht nur den Lösungsprozess, sondern auch die Beschaffung der zur Lösung erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen. Man kann zu dem Eindruck gelangen, dass es beim Hinweis auf die gesellschaftlichen Hintergründe von Problemlagen verbunden mit dem Verweis auf den sozialen Nahraum darum geht, deutlich zu machen, wie überflüssig professionelle Soziale Arbeit und damit auch ambulante Hilfe zur Erziehung sei. Außerdem wird – trotz gegenteiliger Behauptung – von den gesellschaftlichen Hintergründen der Problemlagen abgelenkt. Diese werden – wenn schon nicht dem Einzelnen selbst – so doch wenigstens dem familiären und nachbarschaftlichen Nahraum zur Lösung in Eigenverantwortung zugeschoben und ihnen als zu erbringende Schuld aufgebürdet. Verantwortung von Politik und wirtschaftlichem System für die Lösung gesellschaftlicher Problemlagen werden auf diese Weise verschleiert und zurückgewiesen (vgl. z.B. Seithe 2011). So sehr im neoliberalen Verständnis der direkte soziale Nahraum als sozial helfender Funktionsträger und als Ort gemeinschaftlicher Unterstützung herausgestellt wird, so wenig interessieren hier die eigentlichen gesellschaftlichen Strukturen und Bedingungen als Verursacher von prekären und entwürdigenden Lebenslagen.

Das alles bedeutet nicht, dass z.B. jede systemische Familienarbeit, jede Einbeziehung von Freunden und Verwandten des sozialen Umfeldes, dass jeder Versuch, das konkrete soziale Feld einer KlientIn zu aktivieren etc., fachlich grundsätzlich nicht zu vertreten seien. Nicht in der Arbeitsmethodik (z.B. der Einbeziehung des konkreten sozialen Umfeldes in die Fallarbeit wie im Ansatz „Familienrat“), sondern in der dahinterliegenden Absicht liegt das entscheidende Moment.

Wie immer, wenn Politik und Verwaltung bemüht sind, lebensweltliche Arbeit in den Dienst der Aktivierungs- und Sparpolitik hineinzuzwängen, kommt es schnell dazu, dass lebensweltliche Arbeitsansätze missbraucht werden. So ist die Absicht von Politik und Verwaltung bei der Ausweitung ehrenamtlicher Tätigkeit ausschlaggebend: Werden Ehrenamt und der Ansatz im sozialen Nahraum als die fachliche Arbeit ergänzende Elemente angesehen oder dienen sie im Sinne des öffentlichen Managerialismus nur als Ersatz für professionelle Arbeit und ermöglichen somit den Rückzug des Staates aus der Verantwortung für seine sozialstaatlichen Aufgaben?

Außerdem besteht die Gefahr, dass fachlich gut überlegte und methodisch lebensweltorientierte Ansätze, die das soziale Umfeld intensiv in die Hilfe einbeziehen, nicht nur im oben beschriebenen Sinne missbraucht werden können, sondern dass sie selbst verkürzt, formalisiert, sozialpädagogisch entstellt in den derzeitigen Jugendhilfebetrieb eingepasst werden. VertreterInnen des neuen methodischen Ansatzes „Familienrat“ erzählen von ihrer Erfahrung, dass auch diese fachlich interessante Handlungsmöglichkeit in den Mühlen der Jugendämter und der freien Träger der Jugendhilfe kaputt reglementiert und an die bestehende verkürzte Praxis angepasst wird (Bandow/Kubisch-Piesk/Schlitzo-Jahnke 2012, 43). Sie würden sich deshalb wünschen, dass diese Methode nicht über die Jugendhilfe, sondern über „BürgerkoordinatorInnen“ (ein Modell, das den früheren GemeinwesenarbeiterInnen ähnelt) zur Verfügung gestellt und durchgeführt würde. Es geht ihnen bei dieser Überlegung darum, „dass der Familienrat nicht mehr im Kontext der wirtschaftlichen Interessen der Jugendhilfe- und der Kostenträger angeboten wird“ (ebenda, 45). Denn in dem Kontext öffentlicher Jugendhilfe droht, so sehen es die erfahrenen SozialarbeiterInnen, offensichtlich jede lebensweltliche Absicht unterzugehen.

8.3.8 Neue Orientierung an der Tradition der „community organisation“

Heute gibt es unter kritischen SozialarbeiterInnen, die nach alternativen Methoden und Ansätzen zur gegenwärtigen neoliberal geprägten Sozialarbeit im Kontext Gemeinwesenarbeit suchen, die Tendenz, sich wieder auf die Tradi-

tion der „community organisation“ zu besinnen. Ihre Absicht ist es, sich in Anlehnung an die „alten“ Konzepte auf die Veränderung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu orientieren, die Unterstützung sozial benachteiligter Menschen zu forcieren und sich auf die von der Basis der Betroffenen her gedachte Gemeinwesenarbeit zu besinnen (vgl. z.B. Rothschuh 2010).

8.4 Die „Sozialraumorientierung“

Die Prinzipien der Lebensweltorientierung konnten sich unter den Bedingungen der Verbetriebswirtschaftlichung Sozialer Arbeit bis heute weitgehend nur als formale Hülsen erhalten. Der Begriff „Lebensweltorientierung“ steht zwar nach wie vor in jeder Konzeption. Was er bedeutet, ist in der Praxis jedoch zunehmend unbekannt oder wird nur oberflächlich begriffen. Es war nicht nur der immer wieder in der Sozialen Arbeit aufflackernde „Psycho-boom“, sondern vor allem auch die Neue Steuerung, die die Lebensweltorientierung in der Praxis hat „austrocknen“ lassen. Über die Kürzungspolitik und über inhaltliche, fachfremde Vorgaben im Rahmen der neoliberal gewendeten Sozialen Arbeit wurde die Umsetzung des Gemeinwesenprinzips (s. Boulet et al. 1982) in der „direkten Gemeinwesenarbeit“ selbst wie in der Einzelfallarbeit immer mehr erschwert bis verunmöglicht. Der wachsende Wunsch der VertreterInnen einer konsequenten sozialräumlich verstandenen Lebensweltorientierung nach einer wirklichen „Renaissance“ der sozialräumlich orientierten Sozialen Arbeit und nach deren verstärktem Einfluss auf Theorie und Praxis ist unter diesen Bedingungen also durchaus nachvollziehbar.

Dieser Wunsch wird seit Jahren von dem Konzept der „Sozialraumorientierung“ (SRO) bedient, das an die alten Stadtteilsozialarbeits-Ansätze von Hinte (1993) anschließt, das aber gleichzeitig mit den eben dargestellten neoliberalen Entwicklungen kompatibel ist und deshalb sehr interessant für eine Sozialpolitik, die händeringend nach Strategien zur Eindämmung der steigenden Kosten für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sucht. Die SRO wurde zeitlich parallel zu dem zunächst schleichenden und später unaufhalt-samen und offenen Einbruch der Ökonomisierung und der Ideologie des aktivierenden Staates entwickelt. Dabei hat sie sich zunehmend mit diesen sozialpolitischen Absichten und Tendenzen verknüpft.

Der Begriff der SRO wurde von der Politik aufgegriffen und als Andockmöglichkeit für eine finanzielle Steuerung gesehen und von daher intensiv von den Kommunen und den Verwaltungen gefördert. Der Begriff SRO ist somit zum einen ein fachlicher Konzeptbegriff und zum anderen be-

schreibt er das, was in den Kommunen heute praktiziert wird, als Hintergrundfolie für eine Umsteuerung dient und per Verfügung durchgesetzt wird. Die VertreterInnen der Sozialraumorientierung haben diesen Prozess nicht nur geduldet, sie haben ihn gefördert und herbeigeführt (s. Kap. 6, 7.4). Das führte fachlich betrachtet zur Diskreditierung der „Arbeit in und mit dem Sozialraum“, wie sie in diesem Kapitel bisher vorgestellt wurde. Man kann in der gegenwärtigen Situation einer missbräuchlichen Nutzung der sozialräumlichen Ansätze kaum noch über die Bedeutung des Lebens- und Sozialraumes für die Soziale Arbeit sprechen, ohne selbst dadurch in den Verdacht zu geraten, neoliberale Tendenzen zu unterstützen.

In folgendem Abschnitt soll es deshalb zunächst um den fachlichen Ansatz der SRO gehen, wohl wissend, dass diese fachliche Seite letztlich nicht von ihrer konkreten politischen Verwendung getrennt werden kann. Dies geschieht vorrangig anhand von einschlägigen Texten der Protagonisten Hinte und Früchtel und Budde. Es soll des Weiteren kritisch analysiert und hinsichtlich seiner immanenten oder auch expliziten Aussagen zur Einzelfallarbeit beleuchtet werden.

8.4.1 Das Fachkonzept Sozialraumorientierung

Das Sozialraumkonzept („Sozialraumorientierung“, SRO) ist heute einer der bekanntesten und in der Umsetzung Sozialer Arbeit am häufigsten genutzten sozialpädagogischen Ansätze. So stellen seine Protagonisten zu Recht fest: „Die SRO bestimmte in den letzten Jahren den sozialarbeiterischen Diskurs. Ungezählte Artikel und Vorträge haben sich den Fragen gewidmet, was Sozialraumorientierung ist, welche Potenziale sie bietet, was eventuell auch gegen sie spricht. Mittlerweile ist SRO nicht nur in Erziehungshilfe und Jugendarbeit, sondern auch in Eingliederungshilfe, Sozialpsychiatrie und Altenhilfe ein nachgefragtes Thema“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Sozialraumorientierung als „neuer“ Fachbegriff

Wenn die Protagonisten der SRO zu Wort kommen, hat man den Eindruck, als sei all das, was sie in ihrem Konzept an Ideen, Strategien und Ansätzen bereithalten, neu erfunden und neu entwickelt. Wie oben gezeigt, gab es jedoch in den 70er und 80er Jahren bereits eine differenzierte und arbeitswirksame Umsetzung von Lebensweltorientierung, Gemeinwesenarbeit und dem Prinzip der Einbeziehung und Berücksichtigung von Lebens- und Sozialräumen in allen Feldern der Sozialen Arbeit. Die SRO beinhaltet so gesehen erst einmal nichts Neues.

Keine einheitliche Definition

Wenn man versucht, heraus zu finden, was heute konkret unter SRO verstanden wird, muss man feststellen, dass es zum einen viele verschiedene Definitionen und Vorstellungen gibt. In der Fachdebatte haben sich laut Urban-Stahl (vgl. 2010, 51) zwei Ebenen von „Sozialraumorientierung“ herausgebildet, die nebeneinander stehen, sich fachlich gesehen auch nicht widersprechen. Die eine Ebene bezeichnet Urban-Stahl als die „aneignungstheoretisch-subjektorientierte Ebene“, „bei der es sich um ein pädagogisches Konzept handelt, Menschen in ihren Aneignungsprozessen und in ihrer Kompetenzentwicklung zu unterstützen. Die Begriffe ‚Raum‘ und ‚Sozialraum‘ beziehen sich in diesem Ansatz nicht auf einen geographischen Raum, sondern auf den sozialräumlichen Blick der AdressatInnen“ (ebenda, 52). Als Protagonisten dieser Ebene benennt Urban-Stahl die Wissenschaftler Böhnisch, Münchmeier und Deinet. Die andere Vorstellung, wesentlich vertreten durch Hinte (z.B. 2008, a.a.O.), geht von einem Modell aus, das sich auf eine sozialgeographisch-infrastrukturelle Ebene von Sozialraumorientierung bezieht. Die beiden Ebenen von Sozialraumorientierung schließen sich nach Urban-Stahl nicht aus, sofern sie nicht „von anderer Seite, beispielsweise finanz- oder sicherheitspolitisch, instrumentalisiert und verkürzt werden“ (ebenda, 52). Stark-Angermeier (2010, 7) bemerkt dazu, dass der Begriff „Sozialraum“ oder auch „Sozialraumorientierung“ mitunter für etwas steht, was in Wirklichkeit mit dem Sozialraum nicht viel zu tun hat. „Der Begriff Sozialraumorientierung eignet sich hervorragend, um Diskussionen zu vernebeln und Defizite der Sozialpolitik zu beschönigen“ (ebenda).

Herkunft und Entstehung des Begriffes

Der Begriff „Sozialraumorientierung“ war kein Begriff des KJHG oder des 8. Jugendberichtes. Jedoch galt er lange als abgeleiteter Begriff aus der Lebensweltorientierung und schien so manchem in Zeiten der Psychologisierung und bedenkenlosen Individualisierung als ein politisch-fachliches Programm, ein Motto oder auch eine Kampfansage. Er knüpft an die Lebensweltorientierung und die dort entfalteten Inhalte sowie an deren begriffliche Beschreibung an. Er erscheint deshalb vielen als nahtlose Fort- und Umsetzung der Lebensweltorientierung und der Ziele z.B. des KJHG.

Die heutigen VertreterInnen der SRO verweisen auf verschiedene Quellen ihres Konzeptes. So führen Budde und Früchtel folgende Hintergründe des Konzeptes an: das psychosoziale Stärkmodell (vgl. Früchtel/Budde 2011, a.a.O.), die fallunspezifische Arbeit, Organisationswissen, Sozialmanagement und die GWA. Diese Verknüpfung bezeichnen sie als das eigentlich Neue an der SRO gegenüber bisherigen Handlungsansätzen (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Interessant ist es, die entsprechenden inhaltlichen Aussagen in den Veröffentlichungen eines der Protagonisten der SRO, Wolfgang Hinte, zeitlich zu verfolgen. Hintes sozialpädagogische Ansätze beschäftigten sich zunächst mit der „nondirektiven Pädagogik“ (1980). Danach konzentrierte er sich auf eine stärkere Einbindung des Sozialen Raumes in die Soziale Arbeit und setzte sich für die Einbeziehung der Ressourcen des Alltags der Menschen ein. Hinte befasste sich bis in die 90 Jahre hinein mit Gemeinwesenarbeit und ihren modernen Varianten wie der „Stadtteilsozialarbeit“ (vgl. z.B. Hinte 1987). Schon letztere rückte allerdings konzeptionell von der traditionell grundsätzlichen Distanz zur öffentlichen Verwaltung ab, die bei den eher „aggressiven“, also bewusst sozialkritischen Ansätzen der Gemeinwesenarbeit noch konstituierend war und trat für eine pragmatische Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung ein. Der Begriff „Sozialraumorientierung“ taucht bei Hinte erst später auf. Erst 1999 veröffentlicht Hinte den richtungsweisenden Beitrag „Vom Fall zum Feld“. 2003 spricht sich Hinte (Hinte et al. 2003) bereits klar für eine neue Konzeption der SRO aus, die alle Facetten enthält, wie sie auch heute propagiert werden.

Wirkung des neuen Fachkonzeptes auf die Praxis

Obwohl hier von einem neuen Fachkonzept gesprochen wird – wenn auch von einem Fachkonzept, das vertraute Wurzeln in der Geschichte der Sozialen Arbeit habe – so scheint dennoch das Eindringen dieses Konzeptes in Praxis oder Theorie zunächst nicht als Einschnitt erlebt worden zu sein. So deutlich schien für die meisten die Verbindung zur „guten alten Gemeinwesenarbeit“ und zu den vertrauten Perspektiven einer lebensweltlichen Orientierung. Neu aber waren faktisch die eindeutige Verbindung des neuen „Sozialraumkonzeptes“ mit managerialistischen Elementen und damit die enge Verknüpfung mit der kommunalen Finanz- und Verwaltungspolitik.

Es verblüfft, wie leicht damals auch von kritischen Kräften in der Sozialen Arbeit z.B. die budgetierte Sozialraumfinanzierung in Kauf genommen wurde. Seit 1995 bis heute finden sich Konzept- und Arbeitsbeschreibungen, die sich auf Ansätze einer SRO berufen, in denen auf der einen Seite die Ziele und Chancen einer verstärkten Einbindung von Lebenswelt hervorgehoben werden, und in denen gleichzeitig mit den Interessen und klar formulierten Steuerungszielen und Sparabsichten der Politik und Verwaltung eine Verbindung eingegangen wird. Diese damalige „Naivität“ gegenüber den möglichen Folgen des Einzuges der Neuen Steuerung in eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit entspricht verblüffend genau der heute bestehenden verharmlosenden Wahrnehmung der Ökonomisierung in der gegenwärtigen Sozialen Arbeit.

Problematisierung der Sozialraumorientierung

Erst seit wenigen Jahren zeichnet sich in der Literatur die Erkenntnis ab, dass es offenbar unterschiedliche und möglicherweise sogar im Widerspruch zu einander stehende Vorstellungen von einer Sozialraumorientierung geben könnten (s.o.). Man kann diese allmähliche Bewusstwerdung von Teilen der Profession etwa anhand von Veröffentlichungen der Gewerkschaft ÖTV (bzw. später ver.di) verfolgen, die zu verschiedenen Zeitpunkten herausgegeben wurden: 1974 verfassten Autoren im Auftrag der ÖTV einen Artikel über die neue, Gemeinwesen orientierte Konzeption des ASD und lagen damit voll im Trend der Vorstellung der Neuorganisationsbewegung (vgl. Kap. 8.4.4). 1996 veröffentlichte die ÖTV den Text: „Soziale Dienste – Soziale Arbeit – Neuorganisation und Weiterentwicklung“. Hier werden konkrete Ansätze der Regionalisierung und Dezentralisierung vorgestellt und diskutiert. Unter anderem wird dargestellt, welchen Vorteil eine an den Bezirken einer Stadt ausgerichtete Struktur der Sozialen Dienste gegenüber einer am Alphabet orientierten Struktur hat (ebenda, 73). Dieses Buch ist ein Beispiel für den gleitenden Übergang von der fachlichen Neuentdeckung des Sozialraumes (vgl. Lebensweltorientierung, Neuorganisationsmodelle) zum neoliberal gewendeten Sozialraumbegriff. Ein Widerspruch wird nicht gesehen oder höchstens angedeutet. Überwiegend wird der Anspruch von Politik und Verwaltung, seine Finanzierung auf dieses Konzept einzustellen etc., als Chance und Unterstützung für eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit im fachlichen Sinne gesehen.

Erst 2004 schließlich erscheint die Broschüre: „Sozialraumorientierung in Politik, Planung und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe“. Hier rechnet ver.di nun, quasi „zu sich gekommen“, klar und deutlich mit dem „Sozialraum-Boom“ der letzten Jahre ab und bewertet diesen Ansatz eindeutig als neoliberale Umwandlung der lebensweltlichen Vorstellungen der fachlichen Sozialen Arbeit, die sowohl den beschäftigten SozialarbeiterInnen als auch der Klientel und der Fachlichkeit Schaden zufüge.

Die Sozialraumorientierung und ihre Grundprinzipien

Nach Früchtel und Budde geht es bei der SRO darum, „Lebenswelten zu gestalten und Arrangements zu kreieren, die leistungsberechtigten Menschen helfen, in prekären Lebenssituationen zurechtzukommen und ihren Vorstellungen von einem gelingenden Alltag näher zu kommen. Es geht also in der SRO weniger darum Menschen zu verändern, sondern Lebensbedingungen so zu gestalten, dass Menschen dort entsprechend ihren Bedürfnissen zufrieden(er) leben können“ (2011, a.a.O.). Ziel der Protagonisten ist eine Soziale Arbeit, die die Problemlagen der Menschen nicht individualisiert, sondern im Kontext ihrer Lebenswelt, insbesondere im Kontext des unmittelbaren Le-

bensraumes im Stadtteil, begreift und bei der Lösungsfindung diese Ebene vorzugsweise einbezieht.

Menschen in ihren Verhältnissen betrachten

Die von ihnen formulierten, „*Grundprinzipien der SRO*“ zeigen das Verständnis einer konsequent und inhaltlich durchdrungenen Lebensweltorientierung. Dies kommt in folgenden Zitaten zum Ausdruck: „Es geht also darum, das Kernprinzip der Sozialen Arbeit ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ konsequent methodisch umsetzen. (...) Fachkräfte müssen akzeptieren, dass sie die Mittel zur Bewältigung ihrer Aufgabe nicht ausschließlich selbst in der Hand haben, sondern dazu die Betroffenen, ihre Netzwerke und engagierte Bürger benötigen“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.). Bei Hinte (2008, a.a.O.) werden diese Grundprinzipien besonders ausführlich erläutert. Auch bei Bestmann (2013b) lesen sie sich wie eine gelungene Beschreibungen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit.

Die Autoren sprechen in ihren konzeptionellen, fachlichen Vorstellungen konsequent Aspekte der Lebensweltorientierung an. Es gehe darum, so Bestmann (ebenda), Menschen in ihren Verhältnissen und nicht für sich isoliert zu sehen. Hinte formuliert (2008, a.a.O.): „Mit dem Ansatz der sozialraumorientierten Arbeit findet sich auf der Handlungsebene die These, dass die ‚individuelle Problematik (...) in den ökologischen Kontext eingebettet gesehen ‚wird‘“ (vgl. Hinte/Litges/Groppe 2003). Zugleich folgt nach Hinte dieser mehrdimensional-integrative Ansatz dem Leitparagrafen §1 des SGB VIII im Absatz (3) 4., der, wie bekannt, das Erhalten bzw. Erschaffen positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien als eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ausweist (vgl. BMFSFJ 2000).

Viele der genannten Prinzipien, die von den Protagonisten der SRO hervorgehoben werden (Subjektorientierung, Koproduktion, Kooperation, Angebot zur Veränderung statt Durchsetzen von eigenen Veränderungswünschen der Fachkräfte, Ressourcennutzung und Ressourcenorientierung, Verweis auf die gesellschaftlichen Ursachen vieler Probleme und vor allem: Voranstellung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe) entsprechen voll und ganz der Konzeption der Lebensweltorientierung, wie sie z.B. von Thiersch (1998) formuliert, wie sie im Rahmen der Neuorganisationsversuche praktisch-organisatorisch umgesetzt und im 8. Jugendbericht wie im KJHG verbindlich für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert wurden. So bringen die Protagonisten der SRO wichtige Prinzipien der Lebensweltorientierung in Erinnerung und stehen für ihre Bedeutung.

Diese sind aber in keiner Weise neu. Und ebenso wenig ist eine Praxis neu, die dieser konsequenten Weise lebensweltorientiert vorgeht: So sind die von Früchtel und Budde ausführlich beschriebenen „Highlights“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.) einer SRO eigentlich Praxisbeispiele für eine

kreative, umfassend lebensweltorientierte Gemeinwesenarbeit oder auch Einzelfallarbeit, wie sie in Zeiten der Neuorganisation und der bewussten Aneignung der Lebensweltorientierung in den 70er und 80er Jahren üblich waren bzw. angestrebt wurden. Sie sind keineswegs erst durch eine SRO möglich geworden. Vielmehr wurden sie ab den 90er Jahren durch die Neue Steuerung wieder zurückgedrängt und bestenfalls bürokratisiert.

Aufmerksamkeit richtet sich auf die gesamte Bevölkerung

Ein anderes Grundprinzip der SRO betont, dass professionelle Aktivitäten immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt sein sollten. So müsse gelingende Hilfe zur Erziehung immer mehr sein als nur Hilfe für einen Einzelnen. Auch Zielgruppenarbeit wird in ihrem Grundansatz kritisiert: „Im Vordergrund ständen [bei der Sozialraumorientierung; Erg. der V.] nicht die zur Zielgruppe degradierten Randgruppen (,Ausländer/innen‘, ,gewaltbereite Jugendliche‘, ,alleinerziehende Frauen‘ usw.), sondern zahlreiche Individuen mit höchst unterschiedlichen Betroffenheiten.

Der einzelne Mensch wird nicht vorrangig als Exemplar einer statistisch erfassbaren Kohorte (Nationalität, Generation, Geschlecht usw.) gesehen, auf den alle Eigenschaften des Durchschnittsexemplars dieser Zielgruppe zutreffen, sondern als höchst einzigartige Person mit bestimmten Themen und Interessen“, bemerkt Hinte (2008, a.a.O.). Er folgert: „Unter Verzicht auf vorgängige Etikettierungen wird also die Aufmerksamkeit auf den gesamten Stadtteil und die gesamte Wohnbevölkerung gerichtet“ (ebenda).

Vernetzung sozialer Dienste

In einem weiteren Grundsatz heben die Protagonisten der SRO die notwendige Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste auch als Grundlage für „funktionierende Einzelhilfen“ hervor.

Das bedeutet für sie vor allem eine intensive Ressourcenarbeit und Ressourcenorientierung, sowohl in Bezug auf den einzelnen Menschen als auch mit Bezug auf den Stadtteil. Konkret treten sie ein für eine Entspezialisierung und wehren sich gegen Standardisierung, disziplinäre Reduktion und das Zurückziehen auf Zuständigkeiten. Das bedeutet für sie auch, dass die im Stadtteil vorhandenen Institutionen, allen voran die Schule, als wesentliche Schlüsselstelle für Lösungen gesehen werden (vgl. Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Einzelallararbeit im Rahmen der SRO

Unterschieden wird zwischen „fallspezifischer“ und „fallübergreifender“ sowie der „fallunspezifischen Arbeit“ (Hinte 2008, a.a.O.).

Was beinhaltet das Konzept der fallspezifischen Arbeit im Kontext der SRO? Die Vorstellung, dass es keine grundsätzlich getrennten Kontexte für

Einzelfallarbeit und für fallunspezifische Arbeit (welche im Grunde dem Ansatz und Vorgehen der Gemeinwesenarbeit entspricht) geben muss, ist zunächst durchaus nachvollziehbar. Im oben beschriebenen Beispiel aus Altenessen aus dem Jahre 1996 gelang es dem ASD, in seiner „Stadtteilniederlassung“, nebeneinander offene Arbeit, Gruppenarbeit, fallübergreifende Arbeit – aber genauso auch geschützte, intensive Beratungsarbeit zu leisten.

Die Fallarbeit im Gesamtkonzept der SRO wird im Wesentlichen durch eine verstärkte Ressourcenarbeit (vgl. Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel und Budde 2011, a.a.O. und auch Bestmann 2013b) charakterisiert. Wenn es um direkte Einzelfallarbeit geht, wird das Stärkemodel angewandt bzw. bevorzugt, das im Wesentlichen Methoden der ressourcenorientierten Beratung beinhaltet. Entscheidend für die Vorstellung der SRO von Einzelfallarbeit ist, dass diese ganz vornehmlich im Sozialen Raum direkt angesiedelt bzw. im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung durch den ASD geleistet werden soll. Hier wird letztlich eine eigenständige Rolle der Einzelfallarbeit in den ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht mehr vorgesehen.

Verhältnis der SRO zur Hilfe zur Erziehung

Es wird von den Protagonisten der SRO immer betont, es handele sich bei dieser nicht um ein konkurrierendes oder alternatives Handlungskonzept zu bestehenden, tradierten Konzepten. Vielmehr beziehen sie z.B. die Fallarbeit in ihr Konzept ein und beteuern, es ginge ihnen nicht um eine Abschaffung der Hilfe zur Erziehung zugunsten einer Forcierung sozialräumlicher Angebote oder fallunspezifischer Arbeit im Stadtteil. Bestmann (2013b) weist darauf hin, es werde bereits im Verständnis von Schrapper (1995) deutlich „dass es nicht um einen Ersatz der sogenannten Fallarbeit durch die Orientierung auf das ‚Feld‘ geht, sondern um die Auflösung der individualisierenden Fokussierung allein auf den Fall, ohne die Wechselwirkung mit dem ‚Feld‘ ernsthaft anzugehen“. Fallarbeit sei also weiterhin notwendig, nur müsse die traditionell beziehungsweise geschichtlich-biografisch orientierte Dimension des Verstehens durch eine sozialräumliche Dimension gleichberechtigt ergänzt, nicht ersetzt werden (s. Bestmann 2013b, 44). Auf der anderen Seite aber enthalten die Darstellungen der SRO eine ganze Reihe von Aussagen zur Einzelfallarbeit, die höchst problematisch sind, will man der Einzelfallarbeit fachlich gerecht werden (vgl. Kapitel 9).

Eine weitere Vorstellung der fachlichen Ansätze der SRO besteht darin, dass die MitarbeiterInnen der Allgemeinen Sozialen Dienste ihre derzeitige Rolle als bloße VerwalterInnen von Geld, als ManagerInnen und Kontrolleuren wieder in Richtung einer fachlichen, sozialpädagogischen Aufgabenstellung verschieben müssten. Die derzeitige Praxis, jede fachliche Aufgabe, sei es eine Diagnose, sei es eine notwendige Beratung oder sonstige Intervention gleich an nicht-öffentliche Träger und ihre MitarbeiterInnen weiterzurei-

chen, wird heftig kritisiert. Die Vertreterinnen der SRO streben dagegen an, dass im ASD bereits sozialpädagogische Aufgaben übernommen werden und erst auf dieser Basis entschieden wird, welche Hilfe weiterhin erforderlich ist. Das Jugendamt würde damit wieder ein sozialpädagogisches Fachamt, so wie es das KJHG vorgesehen habe. Diese Position ist durchaus zu teilen (s. Kap. 9.3.4).

Allerdings entstehen dann für die MitarbeiterInnen im ASD neue (beziehungswise zwischenzeitlich im Rahmen der Neuen Steuerung verdrängte) fachliche Aufgaben, für die sie die entsprechenden Zeitkontingente haben müssten.

Wohnraum als Sozialraum

Das Sozialraumkonzept sieht außerdem – und das ist eine spezifische Interpretation eines Sozialraumes – die mögliche Verwirklichung ihrer Zielperspektive und ihres methodischen Vorgehens ganz explizit in der Stadtteilarbeit, also im Wohngebiet. „Das sozialraumorientierte Konzept ist gekennzeichnet durch eine begreifende, den jeweiligen Kontext berücksichtigende Herangehensweise an ein Wohngebiet und die dort lebenden Menschen“ (Hinte, 2008, a.a.O.). Er begründet diese Entscheidung folgendermaßen: „Eine bedeutende Dimension im Alltag vieler (gerade benachteiligter) Menschen ist das Wohngebiet, also der Ort, an dem die Menschen leben, einen Teil ihrer Freizeit verbringen, den sie auf ihre je eigenartige Weise gestalten, wo sie einkaufen, Kontakte pflegen oder ihr Auto abstellen.“ Man arbeite da, wo die Probleme entstehen, bemerken auch Früchtel und Budde (2011, a.a.O.). Die Betonung der Bedeutung des Wohngebietes als Ort sozialer Beziehungen korrespondiert mit der Theorie des Sozialen Kapitals, der zufolge sich soziale Probleme nicht allein durch Rechtsansprüche, Geld und Experten lösen lassen. Genauso wichtig seien dafür auch das soziale Kapital, also der Reichtum, der in menschlichen Beziehungen stecke und der hilfreich sei, wenn Experten noch nicht oder nicht mehr tätig sind (vgl. Früchtel/Budde 2011, a.a.O.). Das könnte darauf hinweisen, dass die Rolle des „sozialen Kapitals“ in der Sozialraumorientierung besonders hoch geschätzt und die Bedeutung materieller und rechtlicher Ressourcen relativiert wird.

Organisation und Verwaltung als Unterstützung für die Durchsetzung von Sozialraumorientierung

Darüber hinaus findet sich in den Grundprinzipien bereits der Hinweis, dass SRO oft eine Umgestaltung der Hilfeorganisationen notwendig mache. So formuliert Hinte: „Wer sich als Motor einer anregungsreichen Lebenswelt im Sinne der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien versteht, muss in Struktur und Management stärker den Erfordernissen der Lebenswelt folgen als denen der Abteilung, der Immobilie oder der Finanzierungslogik des

Falles. Dazu bedarf es einer Organisation, die zum einen im Kern straff ist und im besten Sinne bürokratisch funktioniert, zum anderen aber an den Rändern so offen und flexibel ist, dass sie sich den wechselnden Entwicklungen in den Quartieren anschmiegen kann. Es muss folglich auch in einer flexibel auf Veränderungen im Wohnquartier reagierenden Verwaltung geordnete Verfahren, präzise Aufgabenkataloge und abgesicherte Handlungs-routinen geben. Auch fachliche Spezialisierungen sind in bestimmten Bereichen sinnvoll“ (Hinte 2008, a.a.O.).

8.4.2 Politische Bedeutung des sozialraumorientierten Konzeptes

Mehr als jedes andere Konzept der Sozialen Arbeit hat die aktuelle SRO mit der herrschenden Politik zu tun. Sie selbst geht davon aus, dass sie eine politische, emanzipatorische Funktion hat und bezieht sich auf den oben dargestellten Diskurs um die sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit. Faktisch aber spielt sie eine große Rolle in der gegenwärtigen Umsteuerungsdiskussion und -praxis und damit ist sie unmittelbar in das gegenwärtige sozialpolitische Geschehen eingebunden.

Selbstwahrnehmung der SRO als eine politische Kraft

Die Protagonisten der SRO schätzen ihr „Fachkonzept“ als hochpolitisch ein. Sie verstehen ihren Ansatz als politisch orientiert im Sinne einer konsequenten Einmischungsstrategie und Politisierung der Sozialen Arbeit, weil die SRO die gesellschaftlichen Hintergründe der individuellen Problemlagen thematisiert und in den Fokus rückt. Bestmann beschreibt die hochgesteckten Absichten der SRO, die für ihn als Gegenpol zu einer entsolidarisierenden, neoliberalen Gesellschaft zu verstehen seien: „Jede und Jeder scheint nach wie vor des eigenen Glückes Schmied zu sein. Es ist also eine tendenziell ‚privatisierte Gesellschaft‘ gewachsen. Eine professionelle Soziale Arbeit wirkt durch ihr Handeln diesem Prozess gleichsam aktiv entgegen, zumindest wenn sie ein gestaltendes und nicht ein rein verwaltendes Selbstverständnis bezeugt. Sie handelt folglich nicht allein auf der privatisierten individuellen Ebene, sondern zugleich in einem sozialökologischen Kontext der je individuellen Ausgangslage“ (Bestmann 2013b, 42). Er bezieht sich damit auf Thiersch: „Die professionsethische Zielstellung Sozialer Arbeit bedeutet somit, auf der Ebene des Individuums selbstinitiiertbare Potenziale zu unterstützen und zugleich auf der Ebene der das Individuum bedingenden und beeinflussenden Aspekte der Umwelt diese so zu bearbeiten, dass die Ermöglichung zu einem selbstbestimmteren und gelingenderen Alltag real wird“ (Thiersch 1986).

All das erinnert an den oben dargestellten traditionellen Diskurs in der Disziplin Soziale Arbeit, die hartnäckig und wider bessere Einsicht an der Vorstellung einer möglichen politisch wirksamen, gesellschaftsverändernden Sozialen Arbeit im Sozialraum festhält (s. Bingel 2013). Auch hier findet sich die damit verbundene Zurechtweisung der Einzelfallarbeit als individualisierend und unpolitisch. Es wird ganz offensichtlich an diesen Diskurs angeknüpft und die „alte disziplinäre Sehnsucht“ erneut bedient.

Betrachtet man aber den Ansatz der SRO, muss man – wie oben schon angedeutet – feststellen, dass für solche Absichten und Vorstellungen gerade der Stadtteilansatz zu kurz greift. Die gesellschaftliche Lage der Menschen, die ökonomischen, politischen, sozialen Verhältnisse, denen sie ausgesetzt sind, kommt nicht in den Blick. Man muss befürchten: Die zumindest immanent unterstellte Identität von Wohnraum und Lebenswelt führt geradezu von den gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrer Bedeutung weg oder lenkt davon ab (vgl. hierzu Kessl/Reutlinger(2013).

Früchtel und Budde (2011) berichten vom Einwand der Autoren Otto und Ziegler (2004) gegen die Sozialraumorientierung, sie lenke in Wirklichkeit von materieller Verarmung und Segregation ab und sei alles andere als eine gesellschaftskritische Kraft. Das SRO-Paradigma, so geben die Autoren die Kritik von Otto und Ziegler wieder, fokussiere auf die „internen“ Leistungspotentiale von Adressaten und Stadtteilen und orientiere sich auf deren Lebenswelt und Gegebenheiten mit passgenauen Hilfen. Genau dadurch geriete eine Überwindung von gegebenen Lebensverhältnissen aus dem Blick, zu der immer auch externe materielle und politische Ressourcen notwendig seien. So werde Benachteiligung quasi anerkannt statt problematisiert, der Staat aus der Verantwortung entlassen und die betroffenen Menschen in ihren benachteiligten Stadtteilen und Lebenswelten quasi eingeschlossen (vgl. Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Die Autoren geben zunächst zu, dass diese Kritik ernst zu nehmen sei. Aber sie meinen, die SRO vor diesem berechtigten Vorwurf retten zu können, indem sie optimistisch ausführen, „dass Soziale Arbeit sich im Fall immer wieder an Faktoren abarbeite, die nicht im Fall entstehen, sondern strukturell bedingt sind und auf der Ebene kommunaler Sozialpolitik mit Strategien der Einmischung der Fachkräfte und durch politische Aktivierung von Betroffenen angegangen werden müssen“.

Unterstützung durch kritische WissenschaftlerInnen

Das Konzept der „Sozialraumorientierung“ wird auf fachlicher Seite nicht nur von den expliziten Vertreterinnen der SRO und ihren Bewunderern propagiert. Neben den klassischen VertreterInnen eines „Fachkonzeptes Sozialraumorientierung“ werden diese Vorstellungen auch von einer Reihe anderer

WissenschaftlerInnen unterstützt, vornehmlich von solchen, die in der Individualisierung Sozialer Arbeit ein großes politisches Problem sehen und in der SRO eine Chance zu erkennen meinen, die Soziale Arbeit von ihrem chronischen Individualisierungs- und Anpassungsdrang befreien zu können. Ihnen geht es um einen fachlichen, lebensweltorientierten und sich bewusst als politisch verstehenden Ansatz Sozialer Arbeit, den sie bedroht sehen. Sie versuchen zu beweisen, dass das lebensweltorientierte und politisch motivierte Anliegen, die Soziale Arbeit zu einer Instanz umzugestalten, die nicht individualisiert und anpasst, genau durch dieses Konzept der SRO gesichert werden könne (vgl. Kunstreich 2012, Bestmann 2013a). Dabei kommt es fataler Weise zu dem indirekten Schulterchluss dieser kritischen VertreterInnen der Disziplin Soziale Arbeit mit den sozialräumlich verbrämten Sparkonzepten der Regierungen und Verwaltungen (vgl. Kap. 6.1.1).

Forcierung politisch genehmer Konzepte und Praktiken

Das Fachkonzept der Sozialraumorientierung stellt Ansätze und Methoden in den Vordergrund, die vor allem in Richtung Aktivierung und Selbstverantwortung gehen. Für sich gesehen entspricht das sehr wohl einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Gleichzeitig fällt die Häufung und vehemente Betonung ausschließlich solcher Aspekte auf. In Verbindung gesehen mit den immer wieder offen oder verdeckt ausgesprochenen Andeutungen, die Erziehungshilfe in ihren „alten Strukturen“ überflüssig machen zu wollen, wird deutlich, dass sich das Konzept der SRO durch die Hervorhebung gerade dieser Aspekte den herrschenden politischen Absichten sehr genehm macht. Im Einzelnen sind das folgende zwiespältig zu bewertende Punkte:

- die deutliche Betonung der Ressourcenorientierung, die nicht Defizite und Probleme im Blick hat, sondern auf das abzielt, was bereits vorhanden ist – was für die Politik eine hohe Attraktivität besitzt, weil es sie aus der Verantwortung nimmt,
- die über alles gestellte Hilfe zur Selbsthilfe – die politisch instrumentalisiert werden kann, um insgesamt weniger Unterstützung leisten zu müssen und die Menschen auf ihre eigenen Kräfte zurückwerfen zu können,
- der Hinweis auf die Schule als Schlüsselort für Lösungen von Problemlagen Minderjähriger – der verheißt, dass aus Sicht der Politik möglicherweise keine neuen Investitionen erforderlich sein werden,
- die ablehnende Haltung gegenüber Beratung und Beziehungsarbeit, – die der Politik als zu teuer gelten, weil sie zur Realisierung vor allem Zeit brauchen und weil beide für eine steuerungs- und sparwillige Politik nicht transparent genug sind (im Unterschied z.B. zum Fallmanagement) und deshalb verdächtig erscheinen,

- die Betonung der Bedeutung präventiver Arbeit – was die Hoffnung wecken kann, dass die Notwendigkeit für intervenierende Arbeit nicht mehr so häufig auftreten dürfte,
- das Setzen vor allem auf das „soziale Kapital“ – was die finanziellen und rechtlichen Ansprüche von Menschen im Vergleich dazu weniger wichtig erscheinen lässt, – was der Politik eine geeignete Begründungsvorlage liefern kann, wenn sie die Verantwortung an die Betroffenen zurückzugeben möchte, um sich selbst der Verantwortung zu entziehen,
- das Setzen auf die Kräfte des sozialen Nahraumes und das entsprechende Engagement im sozialen Nahraum – was aus Sicht der Politik den Einsatz von professionellen Fachkräften überflüssig machen könnte oder wenigstens den Vorwand liefern kann, ihn deutlich zu reduzieren,
- die vereinfachende und entpolitizierende Sicht auf die Problemlagen der hilfebedürftigen und leistungsberechtigten Menschen (vgl. hier Kap. 9.3.3) – welche zu einer verkürzten Problemdeutung und einer entsprechend deprofessionalisierten und deformierten Praxis der Sozialen Arbeit führt.

Die Liste ließe sich problemlos fortsetzen.

Indienstnahme des Konzeptes durch Politik und Verwaltung

Es soll an dieser Stelle keinesfalls behauptet werden, dass die Protagonisten der SRO eine solche Indienstnahme beabsichtigen. An verschiedenen Stellen verwahren sie sich explizit davor und distanzieren sich von solchen Vorstellungen (vgl. z.B. Bestmann 2013a; Früchtel/Budde 2011, a.a.O.). Aber es lässt sich nicht leugnen, dass die SRO als Konzept Sozialer Arbeit großes Interesse bei einem Staat und seinen Organen weckt, die Wege suchen, zu sparen und zu steuern: Auf Seiten der Kommunen, Verwaltungen und der Sozialpolitik wurde dieses neue Fachkonzept von Anfang an mit Begeisterung und Durchsetzungswillen aufgegriffen.

Im Unterschied zu den fachlichen VertreterInnen des Sozialraumkonzeptes wurde bei den Kommunen von Anfang an sehr direkt geäußert, dass es darum gehe, die teuren Hilfen zur Erziehung zurückzudrängen. Dabei schlägt man mit zum Teil unhaltbaren Vorwürfen gegenüber der Hilfe zur Erziehung um sich, so z.B. mit dem Argument der angeblichen Wirkungslosigkeit oder dem Vorwurf, die betroffenen Eltern zu bedienen, statt Hilfe zur Selbsthilfe aufzubauen (vgl. Otto/Ziegler 2012, 17, 19). Dass die SRO dem Sparen dienen soll und zwar vor allem über den Weg, die Hilfe zur Erziehung durch Diskreditierung, Erschwerung und sogar Verunmöglichung kalt zu stellen, wird gegenwärtig vor allem in Hamburg klar und unverblümt ausgesprochen. Pörksen (2011) nimmt dabei kein Blatt vor den Mund: „Müssen wir uns da-

mit abfinden, dass die Entwicklung einfach so ist, wie sie ist und wir mit zunehmenden sozialen Problemen ‚einfach‘ nur mehr Geld ins System geben müssen? Sind 10%ige Steigerungsraten pro Jahr ein Fakt, den wir hinzunehmen haben?“ So kommt man schnell zu klaren Forderungen für Hamburg: „Besteht Hilfebedarf bei den Sorgeberechtigten, ist dieser grundsätzlich und vorrangig durch Verweisung in sozialräumliche Hilfsangebote oder Angebote der Familienförderung und der Elternbildung zu erbringen. Förmliche Hilfen zur Erziehung werden danach nur genehmigt, wenn im Einzelfall absehbar ist, dass sozialräumliche Hilfen keinen Erfolg versprechen oder bereits gescheitert sind. Die Hilfen sollen grundsätzlich nicht als Einzelmaßnahmen innerhalb der Familienwohnung stattfinden. Wenn Einzelmaßnahmen notwendig sind, dann mit dem Ziel, auf ein Gruppenangebot hin zu wirken bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und in die Regelsysteme zu integrieren“ (BASFI 2011, a.a.O.). Diese Anordnung wird seit 2 Jahren in der Praxis umgesetzt.

So gesehen hat die SRO tatsächlich eine massive, vielleicht von den Protagonisten gar nicht gewollte politische Wirkung, die, statt der Durchsetzung des lebensweltlichen Konzeptes zu entsprechen, eher dazu geeignet ist, Soziale Arbeit zu deprofessionalisieren und zu einer verkümmerten Dienstleistung neoliberaler Politik umzufunktionieren. Aber ein Einspruch der Protagonisten der SRO gegen eine solche Indienstnahme bleibt aus. Man begnügt sich mit der Feststellung: „Das, was als gute sozialräumliche Praxis gilt, wird nicht überall dort praktiziert, wo man SRO reklamiert“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Verbindung von Sozialraumorientierung und Umsteuerungspolitik

Tatsächlich haben die Protagonisten der SRO aktiv die Verbindung und organisatorische Kopplung mit der gegenwärtigen Sozialpolitik und Sozialverwaltung gesucht und sind sie eingegangen.

Hinte konstatiert vier verschiedene Steuerungsgrößen der Verwaltung der Jugendhilfe: den Fall, die Immobilie, die Abteilung und den Stadtteil (vgl. Hinte 2008, a.a.O.). Er behauptet: „Die jeweiligen Steuerungsdimensionen stehen dabei nicht in Konkurrenz zueinander. Jede Dimension kann ihre Qualität nur in engem Bezug zu den anderen entfalten. Folglich ist etwa der Fall nicht wichtiger als das Feld, die Immobilie nicht bedeutsamer als der Fall. Da aber“, und das ist sein Einwand, „über lange Zeit die Steuerungsgrößen Fall, Abteilung und Immobilie die Soziale Arbeit stark dominierten, wird es für eine begrenzte Zeit notwendig sein, dem sozialen Raum sowohl innerhalb der Organisation als auch in der Alltagspraxis im Quartier verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken“ (Hinte 2008, a.a.O.).

Hier entsteht erneut der Eindruck, dass die VertreterInnen der SRO, die gegen die Hilfe zur Erziehung und die individualorientierte Soziale Arbeit polemisieren, das dringende Bedürfnis haben, die, wie sie vielleicht meinen, überholten Zeiten endlich mit einem konsequenten sozialräumlichen Gesamtkonzept abzulösen. In der Art ihres Vortrags steckt nicht nur die Empfehlung eines Prinzips oder Konzeptes, sondern der Wille zum konsequenten Umbau der Sozialen Arbeit. Die ProtagonistInnen der SRO erliegen offenbar dabei der Versuchung, fachliche Prinzipien per Organisationsverfügungen und Verwaltungsdruck in die Köpfe der Professionellen zwingen zu wollen. Daher kommt, so muss man vermuten, auch ihre Bereitschaft, sich mit der auf Steuerung bedachten Verwaltung und Sozialpolitik einzulassen. Die Protagonisten der SRO verteidigen diesen Schritt mit aller Konsequenz.

Sie versuchen außerdem deutlich zu machen, dass Steuerung besser sei als Konkurrenz und rühmen sich, gerade nicht den neoliberalen Marktgesetzen zu gehorchen, sondern durch die Umsteuerung und sozialräumliche Finanzierung genau dieser Tendenz entgegen zu wirken. „Deswegen hat die SRO die marktwirtschaftliche Logik begrenzt, etwa durch ein Finanzierungsmodell wie das raumbezogene Trägerbudget, durch ein fachliches Selbstverständnis, das Selbsthilfe wertvoller macht als Expertenhilfe und durch eine Methodik, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts Mary Richmond ausgearbeitet hatte, nämlich erst mal die Nachbarin zu fragen, bevor man die Familienhelferin ‚installiert‘“ (Richmond 1861–1928).

Man gewinnt hier den Eindruck, dass die politische und ideologische Verbindung von Marktgesetzen einerseits und Steuerungsstrategien andererseits nicht gesehen werden. Es wird andererseits, wie übrigens auch bei den AutorInnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes (s. Kap. 4.7) keinerlei Kritik an der gegenwärtigen Vermarktlichung und Aktivierungspolitik geübt. Zwar verwahrt man sich gegen die Indienstnahme bestimmter Aspekte der SRO durch neoliberale Interessen, aber gleichzeitig wird die praktizierte Ökonomisierung und Verbetriebswirtschaftlichung als Fakt hingenommen. So wird auch nachvollziehbar, dass die Protagonisten der SRO dem üblichen Fehler unterliegen, die gegenwärtige Praxis in der ambulanten Hilfe für die einzig mögliche Hilfe dieser Art zu halten und dabei zu übersehen, dass diese durch die Neue Steuerung seit Jahrzehnten zugerichtet, fachlich unzureichend ausgestattet und inhaltlich verkürzt worden ist. Hier wird auch die Ursache dafür liegen, dass sie, was die Umsetzung der SRO in die Praxis und deren Folgen betrifft, geradezu blind scheinen (s. Kap. 4.2.2, 6). Auch die oben schon erwähnten politisch engagierten WissenschaftlerInnen, die die neue SRO unterstützen, weil sie offenbar darin eine Chance sehen, dass Soziale Arbeit wieder in einen weniger individualisierenden Kurs geraten könnte, schlucken die Verbindung mit der Neuen Steuerung. Ihr Anliegen scheint für

sie so dominierend und zentral, dass sie dabei die fortschreitende Neoliberalisierung und Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit mit all ihren Folgen für die Profession, die Klientel und die SozialarbeiterInnen in Kauf nehmen (vgl. z.B. Bestmann 2013a, Kunstreich 2012).

Durch die Koppelung der SRO mit den Umsteuerungsansätzen und -absichten erhält die SRO tatsächlich aktuell eine enorme politische Bedeutung, leider aber nicht im Sinne der von ihr konzeptionell angestrebten Richtung, sondern als Mitträgerin einer hochproblematischen Entwicklung. Denn das, was in der Praxis aus der SRO gemacht wird, ist ein Spar- und Steuerungskonzept, dem man die edlen lebensweltorientierten Absichten mitnichten ansehen kann. Es ist erstarrt zu bürokratischen Vorgaben zur Dokumentation, zu standardisierten Abläufen, zu einengenden Finanzierungskonzepten und zu einer verkümmerten und teils sinnentstellten Fachlichkeit.

8.4.3 Sozialraumorientierung – Konzept und Wirklichkeit

Die ProtagonistInnen, die schon seit Jahrzehnten für eine verstärkte Beachtung der sozialräumlichen Strukturen in der Sozialen Arbeit eingetreten sind, nutzen die Gelegenheit der „knappen Kassen“ und der generellen neoliberalen Umsteuerung, um ihr Konzept möglichst flächendeckend einzuführen. Jetzt wird es möglich, diese Botschaft mit staatlichem Dirigat und dem Vehikel des Managerialismus durchzusetzen.

Angesichts der oben beschriebenen hochfliegenden Erwartungen und Versprechungen und angesichts solch einschneidender Umstrukturierungen stellt sich die Frage, was davon in der Praxis angekommen ist.

Die real existierende Sozialraumorientierung

Wie „Sozialraumorientierung“ sich in heutiger Praxis gestaltet, hat mit den lebensweltorientierten Vorstellungen der Protagonisten nicht mehr viel zu tun. Was in der Praxis existiert und von KlientInnen und PraktikerInnen faktisch erlebt wird, sind Steuerungselemente, durchsetzt und verquickt mit entfremdeten Rudimenten einer lebensweltorientierten Arbeit. Das Konzept wird zum Vehikel der Umsteuerung.

Im Teil I dieses Buches wurde beschrieben, wie die Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Allgemeinen Sozialen Dienst, in den Erziehungshilfen etc. heute aussieht. Die SRO steht zum Teil mit Pate für solche negativen Entwicklungen. Die geplante Hamburger Umsteuerung, die zum einen durch das an die Öffentlichkeit gelangte, sogenannte A-Länder-Papier (A-Staatssekretäre 2011; vgl. Kap. 6) bekannt wurde, geriet deshalb in die Schlagzeilen, weil man vor allem darin die Absicht zu erkennen meinte, den Rechtsanspruch auf

Hilfe zur Erziehung abzuschaffen. Als klar wurde, dass dies zumindest so direkt nicht zu erwarten war, ließ die Empörung nach, obwohl im Konzept Absichten deutlich wurden, die Hilfe zur Erziehung zu diskreditieren und den Rechtsanspruch darauf systematisch auszuhöhlen.

Die Hamburger SozialpolitikerInnen wurden von der Jugendministerkonferenz beauftragt, federführend das Konzept der SRO und ihre Umsetzung innerhalb der politischen Gremien von Bund und Ländern bekannt zu machen und zu verallgemeinern. Begleitend zu diesem im Kap. 6 ausführlich beschriebenen Verallgemeinerungsprozess wurde in Hamburg die geplante Umsteuerung bereits vollzogen. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ist durch folgende Veränderungen, Merkmale und Vorstellungen gekennzeichnet: Man erwartet von einer Ausweitung von Gruppenangeboten im Stadtteil (Sozialraum) direkte Auswirkungen auf die Situation in der Erziehungshilfe. Man verspricht sich von dieser Art der Sozialraumorientierung, dass mehr präventive Arbeit gelingen und man außerdem Synergieeffekte erwirken könne (z.B. eine Müttergruppe mit 10 alleinerziehenden Frauen statt 10 Einzelfällen), was dann eine Reduzierung der ambulanten Erziehungshilfen (der „kostenintensiven Hilfen“, wie es im Amtsjargon heißt) rechtfertigen würde. Man verspricht, stadtteilbezogene Angebote für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen usw. auszubauen, was auf den ersten Blick positiv klingt. Da gerade solche Angebote über einen langen Zeitraum hinweg abgebaut worden sind (z.B. Schließung und Personalabbau in Jugendzentren), ist dieser Schritt erforderlich, aber es ist unangebracht, ihn als besondere Leistung zu feiern. Zumal die neu dafür vorgesehenen Gelder nicht einmal im Ansatz ausreichen, um die Infrastruktur so wieder herzustellen, wie sie noch vor 10 Jahren aussah.

Schließlich wendet sich die Hoffnung der Politik in besonderem Maße auf die schon bestehenden Instanzen der Bildung, also auf die Schulen und Kindergärten. Hier müsse eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe endlich gelingen. Das Attraktive an dieser Lösung ist für die Politik zweifellos die Vorstellung, dass man nichts Neues schaffen, sondern nur noch dafür sorgen müsste, dass eine Kooperation Synergieeffekte abwirft. Ohne Zweifel ist an der Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe (und in gewissem Sinne auch an der Kooperation von Kindergärten und Erziehungshilfe) vieles im Argen (s. Kap. 6.1.2, 9.5.3) und dieser Appell ist durchaus gerechtfertigt. Aber dass man glaubt, damit die Probleme in den Griff zu bekommen, die im Kontext der Einzelfallarbeit anstehen, ist eine kurzsichtige Idee, allzumal unter den nach wie vor chronisch überfordernden Arbeitsbedingungen im Bereich der Kindertagesstätten und insbesondere der Schulen. Auch die beste Kooperation mit diesen Feldern würde deswegen nicht Einzelfallarbeit ersetzen können oder Erziehungshilfe überflüssig machen.

Die Kompatibilität von Jugendhilfe und Schule institutionell zu gestalten und zu verankern wird außerdem selbst mit großen finanziellen Anstrengungen verbunden sein und dürfte schon von daher wieder in verkürzten Lösungen managerialisierter Steuerung münden, wie es z.B. bei der Umsetzung der Inklusionsthematik in Hessen passiert ist (Batton 2011). Mit diesen Umsetzungsvorstellungen wird nicht nur die Einzelfallhilfe, sondern es wird auch eine fachlich ernstzunehmende SRO diskreditiert. Es geht schlicht um eine Instrumentalisierung des Sozialraumkonzeptes zur gezielten Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Seit der Jugendministerkonferenz in Fulda im Jahr 2013 sind all diese und ähnliche Vorstellungen offizielle Politik (vgl. Kap. 6.2.1).

Sozialraumorientierung als Synonym für Umsteuerung

„Sozialraumorientierung, was das ist? Na, das ist doch unser neues Sparkonzept, denke ich“, so die Antwort einer Fachkraft aus dem Jugendamt auf die Frage, was denn für sie Sozialraumorientierung bedeute. Nicht zufällig findet sich in der Wahrnehmung der MitarbeiterInnen eine Gleichsetzung der SRO mit der Neuen Steuerung. Die MitarbeiterInnen erleben die SRO mitnichten als ein Handlungskonzept der Sozialen Arbeit, sondern als ein organisatorisches Verwaltungskonzept.

Lebensweltliche Rudimente in einer entfremdeten SRO

Einzelnen Aspekten der heute praktizierten SRO kann man ihre sozialräumliche Herkunft noch ein wenig ansehen, aber sie werden in ihrer Bedeutung verkehrt und als entfremdet erlebt.

Das *Sozialraumbudget* hat noch entfernte Ähnlichkeit mit dem, was oben aus den Zeiten der Umsetzung der Lebensweltorientierung in den 80er Jahren berichtet wurde. Es wird noch immer der Sozialraum als Einheit zugrunde gelegt, auf den bestimmte Budgets zugeschnitten werden. Aber diese Sozialräume sind heute sehr viel öfter Verwaltungsräume und keine Lebensräume. Es ist nicht das Anliegen der Verwaltung, jedem Sozialraum das Geld zur Verfügung zu stellen, dessen er angesichts einer bestimmten Sozialstruktur der Bevölkerung und angesichts des bestehenden Ausbaus oder auch Nicht-Ausbau seiner Infrastruktur bedarf. Vielmehr geht es um die Handhabung eines Budgetprinzips, welches bestimmte Summen zur Verfügung stellt, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

Ein anderer Aspekt in der heutigen Sozialraumlandschaft, dessen Ursprung noch deutlich auf die sozialpädagogischen Konzepte einer sozialraumorientierten Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (vgl. Kap. 8.4.4) hinweist, ist die „FUA“ („fallübergreifende Arbeit“). In den Teams, wo über

den weiteren Verlauf von Fällen gesprochen wird, soll immer auch die Frage nach Aspekten für eine fallunabhängige Arbeit gestellt werden. Dies ist möglicherweise auch heute der Erkenntnis geschuldet, dass Fallarbeit alleine bei Weitem nicht die fallübergreifenden Möglichkeiten von SozialarbeiterInnen ausnutzt, die in einem Bezirk zusammen arbeiten und diesen Bezirk „wie ihre Hosentasche kennen“. Aus ihrer Kenntnis heraus, die sie im Rahmen von Fallarbeit erlangen, sind sie prinzipiell in der Lage, strukturelle Problemlagen des Bezirks, deren Ursachen und mögliche Lösungen zu benennen bzw. zu entwickeln. (Hier könnte ein Stück basisorientierter Jugendhilfeplanung stattfinden, aber es gäbe auch hinreichend Stoff für eine kritische Sozialberatung des Stadtparlamentes etc.) Heute ist in den meisten Fällen die „FUA“ zum „Muss erstarrt“. PraktikerInnen wissen oft kaum, was das Ganze überhaupt soll und erledigen diese Pflichtübung nur rudimentär und ohne dahinter zu stehen (vgl. Seithe/Wiesner-Rau 2013, 19f). Für sie ist dies oft nur ein weiteres Moment von überbordender Dokumentationspflicht und von Reglementierung, deren Nichtachtung oder Versäumnis als Versagen gewertet werden kann.

Die *Vernetzung* von Institutionen im Sozialraum ist ein wichtiges Moment einer sozialräumlichen Jugendhilfe. Der Sozialraum gilt u.a. als ein Raum für Austausch und Interaktion von Institutionen und Fachkräften. Die oben beschriebenen Stadtteilkonferenzen der 80er Jahre gingen in diese Richtung. Heute sind solche Vernetzungstreffen meist nur noch Termine, bei denen die Träger um das Wohlwollen des Jugendamtsmitarbeiters buhlen und wo sie in höchster Konkurrenz miteinander pokern. Gleiches lässt sich im Übrigen für die Zusammenarbeit im Rahmen der AG 78 (§ 78 KJHG) sagen. Die Atmosphäre dieser Treffen ist von Unoffenheit geprägt und hat nichts mehr mit dem gemeinsamen, sorgenden Blick auf den Stadtteil, mit Kooperation, mit gegenseitiger Information etc. zu tun (vgl. Seithe/Wiesner-Rau 2013, 21).

Umgang der Protagonisten mit diesem Widerspruch

Man muss sich fragen, ob die Protagonisten überhaupt merken, was die SRO in der Praxis wirklich anrichtet, oder ob sie es nicht wahrnehmen wollen. Vielleicht halten sie die Fehlentwicklungen auch für „Kinderkrankheiten“. Jedenfalls sind sie offenbar bereit, über alle Fallstricke und Deformationen in der Praxis hinweg zu sehen. Sie reflektieren vielmehr mit einem gewissen Stolz, welche neuen Entwicklungen und positiven Effekte die SRO bisher schon für die Praxis gebracht habe (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.): „In der Praxis des sozialräumlichen Umbaus in der Erziehungshilfe sind eine Fülle innovativer Ideen entwickelt worden. In der Fallarbeit wurde ernst gemacht mit dem Anspruch, dass gute Soziale Arbeit an den Stärken ansetzt und mit

dem Willen der Betroffenen arbeitet. Ressourcen mobilisierende Methoden wurden entwickelt und werden verbindlich eingesetzt, wie etwa Ressourcenchecks oder Eco-Maps³⁷, das Sichtbarmachen von Netzwerken usw. (...) So hat sich die Erziehungshilfe aus ihren Gruppenräumen heraus in Regeleinrichtungen hinein verlagert, und arbeitet mit den Problemen, dort wo sie entstehen. Mit einer an Regionen orientierten Teamzuständigkeit wurde die Isolation der Bezirkssozialarbeit überwunden. Sozialraumteams (Fallteams, Stadtteilteams, Kiezteams) übernehmen gemeinsame Fallverantwortung und unterstützen sich im Rahmen von kollegialen Fallberatungen, für die es eine entwickelte Methodik gibt: von Aufmerksamkeitsrichtung über Ideengenerierung bis zu Perspektivwechsler-Techniken. Hinter funktionierenden Sozialraumteams steckt ein kompletter Organisationsumbau. Fachabteilungen wurden aufgelöst und regionale (säulenübergreifende) Abteilungen geschaffen. Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Fachkräfte von Erziehungshilfeträgern, von Kindertagesstätten und Jugendarbeit arbeiten nun spezialisierungsübergreifend an Lösungen von Erziehungsproblemen zusammen. Die Sozialraumteams haben auch den unproduktiven Teil der Hierarchie zwischen öffentlichen und freien Träger überwunden. Früher war es taktisch ausgesprochen unklug sich der fachlichen Meinung eines Jugendamtsmitarbeiters zu widersetzen, in den Sozialraumteams dagegen gelten der fachliche Dissens und die Vervielfachung von Perspektiven als Qualitätsfaktor. Mit dem raumbezogenen Trägerbudget wurde eine Finanzierungsform entwickelt, die fachlich gute Arbeit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll macht“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.).

Keineswegs bedurfte es speziell erst der Hamburger Vorstöße, um den vorauseilenden Gehorsam der Träger, Wohlfahrtsverbände und Kommunen zu wecken und anzuregen. So stellt Conen fest (2006, 175): „Die teilweise hektische Suche nach Neuerungen überwiegt weithin. Dies trifft auch heute zu für die in vielen Jugendämtern fatal gescheiterte Sozialraumorientierung, die (...) in Verwaltungsräumen endete und keine wirklich lebensweltlich bezogene Hilfen darstellen“ (vgl. auch Neuffer 2013, 51).

Die VertreterInnen der SRO ignorieren offenbar die Folgen ihrer Initiative, sie lassen nicht von ihren Plänen ab und scheinen die konkreten Folgen nicht einmal zur Kenntnis zu nehmen, wie folgende Äußerung von Hinte verdeutlicht: „Ich betrachte meine konzeptionelle, forschersische und praktische Arbeit als generalistischen Beitrag zur Positionsbestimmung und Entwicklung Sozialer Arbeit und begleite mit meinen Mitarbeiter/innen Neuorganisationsprozesse in zahlreichen Städten und Landkreisen in Deutschland, Österreich und der Schweiz“ (Hinte 2008, a.a.O.). Hinte scheint offenbar zu glauben, dass er sich mit seinen Bemühungen noch zu Zeiten und Bedingun-

37 Eco-Map: grafische Netzwerkdarstellung

gen der Neuorganisation befindet, jedenfalls setzt er den Begriff „Neuorganisation“ (s. Kap. 8.4.4) irreführenderweise mit der „Sozialraumorientierung“ gleich.

Die Schilderung der Protagonisten, was Soziale Arbeit im Kontext eines sozialräumlichen Ansatzes bedeutet, wirkt wie eine lyrische Schilderung des Idealfalls von lebensweltorientierter Sozialer Arbeit, die weit weg ist von neoliberalen Absichten und neoliberalen Vorstellungen der Produktion von Humankapital. Es wird weder gesehen, dass es Verwaltung und Politik selbst waren, die eine fachlich angemessene und auch eine einem lebensweltlichen Ansatz gerecht werdende Arbeit bisher verhindert haben. Ebenso wenig wird zur Kenntnis genommen, dass diese dafür verantwortlich sind, in welchem Umfang in den letzten Jahrzehnten die Angebote und Ressourcen in den Wohngebieten drastisch zurückgefahren wurden.

Aber sie versuchen es auch mit Selbstkritik: Sie stellen bedauernd fest, dass die SRO noch keine „Umbaumethodik“ entwickelt habe, „d.h. keine Methode des Prozesses, wie man von einer klassischen zu einer sozialräumlich Kommune wird“ (Früchtel/Budde 2011, a.a.O.). Es gäbe einen Satz von Trainingsmodulen und ein paar renommierte Berater, aber keine verallgemeinernden Beschreibungen, wie der sozialräumliche Weg beschaffen sein könnte. Das wäre aber von hoher Bedeutung, nicht nur weil fachliche Irrwege vermieden werden, sondern vor allem, „weil nur die Mitarbeiter, die sozialräumliche Prinzipien in ihrem eigenen Umbauprojekt spüren konnten, solche Prinzipien in den Umbauprojekten ihrer Klienten anwenden werden“ (ebenda). All das sind Kritik- und Mängelpunkte, die aus einer Perspektive abgegeben werden, die mit Geduld und Gelassenheit, teils sogar mit Gleichgültigkeit darauf zu schauen scheint, was gegenwärtig an der Basis wirklich passiert.

8.4.4 Blick auf die weitere Entwicklung

Im ersten Teil dieses Buches wurde ausführlich auf die aktuellen politischen Diskussionen, Strategien und Pläne im Kontext der „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ eingegangen (vgl. Kap. 6). Seit der Jugendministerkonferenz in Mainz im Dezember 2014 gibt es grünes Licht für die weitere, flächendeckende Umsetzung der sozialräumlichen Konzepte in den Jugendämtern und es besteht die Absicht, diese auch finanziell massiv zu fördern – sozusagen auf Kosten, nämlich aus dem „Topf“ der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Längst gibt es in vielen Städten Modellversuche und Regelungen, die diese Einführung in die Tat umsetzen.

Stellvertretend für viele andere Ansätze, Projekte und Planungen soll hier mit dem Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiers-

entwicklung“ (ESPQ), das Thomas Olk über Jahre hinweg wissenschaftlich begleitet hat, deutlich gemacht werden, wie es aller Voraussicht nach weitergehen wird.

Für die MitarbeiterInnen hat im Rahmen des Modellzeitraumes eine umfangliche Weiterbildung in Sachen Sozialraumorientierung stattgefunden. Die Bedingungen im Modellzeitraum waren relativ günstig, da eine erhebliche Personalaufstockung vollzogen worden war, die dem beträchtlichen Arbeitsaufwand für die neuen, sozialpädagogisch verstandenen Aufgaben der ASD MitarbeiterInnen einigermaßen gerecht wurde. Nach Ablauf der Modellzeit steht das Projekt jetzt zur Verallgemeinerung und Übertragung für alle Stadtteile in Bremen an.

Im Zwischenbericht zum Modellprojekt (2012) heißt es u.a.: „Anlass für das Modellprojekt ESPQ waren die seit 2006 besonders stark gestiegenen Ausgaben in den Hilfen zur Erziehung (HzE). Untersucht werden sollte, inwiefern ein deutlich verstärkter Personaleinsatz in diesem Arbeitsfeld [ASD; Anm. d. Verf.] sowie die Erweiterung von Handlungsstrategien im Case Management zu passgenaueren Hilfen und verstärkter Präventions- und Netzwerkarbeit im Stadtteil führen würden. Hierdurch sollte sowohl eine Reduzierung des Ausgabenzuwachses oder gar eine Ausgabenverminderung im HzE-Bereich erzielt werden, als auch eine Verbesserung der Lebenslagen hilfebedürftiger Menschen“ (Olk 2012, a.a.O.).

Im Modellversuch ging es im Wesentlichen um eine fachliche Qualifizierung der ASD-Arbeit und die Wiederentdeckung eigentlich selbstverständlicher, ja beinahe banaler Handlungsprinzipien einer sozialpädagogischen Arbeit. Schon im Zwischenbericht werden entsprechende Veränderungen beobachtet: „Als zentrale Auswirkung des Modellprojekts auf der Ebene der Fallarbeit wird eine erhöhte Sicherheit im Umgang mit Familien und Kindern in Krisensituationen ausgemacht (2012, a.a.O.). Dieser sicherere Umgang führe dazu, dass das Krisengeschäft deutlich weniger geworden ist“ (ebenda, 114). An anderer Stelle heißt es: „Eine weitere Auswirkung auf die Fallarbeit wird darin gesehen, dass sich die CM im Zuge des Projektverlaufs bei Fallengang sehr viel intensiver mit den Fällen und deren Problemlagen auseinandersetzen, um klären zu können, welche Hilfestellung jeweils passend ist.“ (ebenda, 115). Es wird festgestellt: „Das alles wird ursächlich mit der personellen Aufstockung sowie den Qualifizierungen in Zusammenhang gebracht. Die personelle Aufstockung impliziert dabei mehr Zeit, die Qualifizierungen einen systematischen Rahmen zur Bewertung von Krisensituationen“ (ebenda).

Wenn man das liest, könnte man auf die Idee kommen, dass hier endlich wieder für Fachlichkeit im Jugendamt gesorgt wird, für eine Fachlichkeit, die seit Jahren durch die Neue Steuerung und die mit ihr verbundene Verände-

rung der Rollen, Aufgaben und des Selbstverständnisses der MitarbeiterInnen im Jugendamt, immer weiter weggedrängt wurde und bereits vergessen schien.

Bei genauerem Hinsehen, entdeckt man jedoch eine Reihe von problematischen Aspekten: Auch wenn Olk immer wieder die Notwendigkeit der personellen Aufstockung als Voraussetzung für das Funktionieren seines Konzeptes in den Raum stellt, kann es kaum erwartet werden, dass die entsprechende personelle und strukturelle Aufbesserung der Arbeitsbedingungen auch bei einer Regeleinführung dieses Konzeptes im ASD in gleichen Größenordnungen umgesetzt werden wird. Den MitarbeiterInnen drohen deshalb vermutlich ein erneuter, zusätzlicher Arbeitsdruck, eine noch stärkere Überlastung und noch weitere Arbeitsverdichtungen. Das wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass auch dieser Ansatz im Rahmen der neoliberalen Orientierung durch Reglementierungen, durch ausufernde Dokumentationspflichten, durch Sparmaßnahmen an allen Ecken konterkariert werden wird. Da diese neoliberalen Bedingungen Sozialer Arbeit weder von Olk noch von der Politik infrage gestellt werden, scheint diese Entwicklung geradezu unvermeidbar.

Und schließlich hat dieses Konzept trotz und neben seiner offensichtlichen Fachlichkeit im Sinne der Aufwertung der ASD-Arbeit als sozialpädagogische Arbeit eine klare politische Absicht: Olk nennt sie am Beginn seines Berichtes unverblümt. Es gehe um ein Zurückdrängen der Hilfen zur Erziehung bzw. um eine entsprechende Kostensenkung (2012, a.a.O.). Wer aber als Wissenschaftler mit einer solchen konkreten politisch und finanzpolitisch motivierten Absicht an fachliche Fragestellungen heran geht, der diskreditiert seinen Ansatz schon von vorne herein. Denn es geht Olk nicht etwa um die Frage: „Welcher Hilfebedarf kann durch den ASD im Vorfeld gedeckt werden und für welche Bedarfe sind weiterhin ambulante Hilfen zur Erziehung erforderlich?“ Und es geht ihm schon gar nicht um die Fragen: „Was können ambulante Hilfen darüber hinaus leisten? Wie müssten ambulante Hilfen zur Erziehung ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgabe bei den Fällen auch erfüllen können, in denen eine ambulante Erziehungshilfe trotz der veränderten Praxis der ASD-MitarbeiterInnen „notwendig und geeignet“ ist?“ (vgl. § 27 KJHG).

Wie auch die Jugendministerkonferenz und all diejenigen, die die dort gefassten aktuellen Beschlüsse vorbereitet haben, so sieht hier auch ein Vertreter der Wissenschaft die ambulanten Hilfen – ohne sachliche und fachliche Begründung und ohne Prüfung dieser These – als grundsätzlich verzichtbar und überflüssig an und beugt sich der politischen Absicht, sie aus rein fiskalischen Gründen auszuschalten.

9 Einzelfallhilfe als fachliches Handlungskonzept

Weite Teile der Disziplin Soziale Arbeit verhalten sich im Kontext der beschriebenen Auseinandersetzung um die SRO und die damit verknüpfte Diskussion um eine Kostenreduktion durch eine „Weiterentwicklung und Steuerung“ der Hilfen zur Erziehung einseitig: Sie gehen davon aus, dass die Soziale Arbeit mit der SRO vor ihrer fachlichen und politisch relevanten Verwirklichung stehe. Sie verteidigen und zelebrieren damit die alte Sehnsucht Sozialer Arbeit nach sozialpolitischer Wirksamkeit, die jedoch durch Einzelfallhilfe angeblich nicht eingelöst werden könne. Ohne es vermutlich zu wollen, winken sie auf diese Weise die politischen Pläne einer neoliberal und autoritär denkenden Sozialpolitik in der Kinder- und Jugendhilfe einfach durch.

Wir möchten die inhaltlichen Grundlinien für eine fachliche Auseinandersetzung um das Verhältnis von Einzelfallarbeit und Sozialraumansätzen entwickeln und so einen fairen Diskurs um die fachliche Legitimation und die Bedeutung der Einzelfallarbeit anstoßen. Wir werden der ausführlichen Darstellung fachlicher und politischer Implikationen von GWA und SRO also eine Darstellung der Geschichte sowie der Konzeption der Einzelfallarbeit gegenüberstellen, die es erlauben, Aussagen darüber zu treffen, was Einzelfallarbeit und speziell ambulante Hilfe zur Erziehung unter ausreichenden Bedingungen leisten kann, wie sie „funktioniert“ und weshalb sie einen unverzichtbaren Baustein im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Sozialen Arbeit darstellt.

9.1 Das Stiefkind der disziplinären Diskurse

Durch die heute verbreitete fachlich motivierte Abwertung der Einzelfallarbeit von Teilen der Profession und der Disziplin selbst erhalten diejenigen, die die ambulanten Hilfen zur Erziehung vor allem aus Einsparmotiven heraus reduzieren und zurückdrängen möchten, Rückendeckung. Dass hinter dem Versuch, die Erziehungshilfen zurückzudrängen, von politischer Seite vor allem finanzielle Absichten stehen, wird offen zugegeben (s. Kap. 6.2). Eingedenk der Folgen, die in wenigen Jahren von der Schuldenbremse zu erwarten sind, steht zu befürchten, dass sich diese Situation weiter verschärfen wird.

Die oben beschriebene Diskussion um die Frage einer sozialpolitischen Wirksamkeit Sozialer Arbeit im Kontext der „Arbeit in und mit dem Sozial-

raum“ (vgl. Kap. 7, 8) und die immer wieder auftauchende Behauptung, Einzelfallarbeit würde die sozialen Problemlagen von Menschen individualisieren und deshalb besser nicht im bisherigen Maße zum Einsatz kommen, übt einen massiven politischen, aber auch fachlichen Druck auf die Einzelfallarbeit und damit auch auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung aus. Die Verquickung von politischen und fachlichen Argumenten macht es erforderlich, im ersten Schritt die Rolle der Einzelfallarbeit innerhalb der disziplinären Diskurse der Sozialen Arbeit generell zu betrachten.

9.1.1 Legitimation von Einzelfallhilfe

Was ist das Ziel der Einzelfallhilfe? Wie legitimiert sie sich als erforderliche Leistung unserer Profession? „Es geht um die gesellschaftlich organisierte Hilfe für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen (wie Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit, persönliche Schicksalsschläge, Migration etc.) nicht ohne fremde Hilfe in der Lage sind, ein einigermaßen normales Leben zu führen. Es geht um Bearbeitung, Linderung und Lösung sozialer Probleme“, so eine Definition von Einzelfallarbeit durch Sorg (Sorg 2012, 101). Die persönliche Betroffenheit der Individuen ist für Sorg handlungsrelevant. Es gilt, deren – zum Teil gesellschaftlich vermittelte – aber individuell erfahrene Leiden, welche nicht selten mit Scham-, Schuld- und Versagensgefühlen gekoppelt sind, zu lindern und ihre persönliche und soziale Lage zu verbessern, sie zu unterstützen und ihnen in diesem Sinne Hilfe zu leisten. Da erkannt wird, dass es sich zum großen Teil um gesellschaftlich verursachte Probleme handelt, muss Soziale Arbeit im Rahmen der Einzelfallarbeit logischerweise auch fallübergreifend, strukturell und als Kritikerin der Verhältnisse aktiv werden. So aufgefasst würde sich auch Einzelfallarbeit durchaus im Einklang mit der oben dargestellten, professionellen Absicht befinden, die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen nicht unwidersprochen zu lassen und Einfluss auf sie in Richtung einer Veränderung zu nehmen.

Aber in verschiedenen Diskursen der Sozialen Arbeit zum scheinbaren Widerspruch zwischen sozialräumlichen Ansätzen und Einzelfallarbeit wird der Hilfebegriff, der mit der Einzelfallarbeit traditionell und faktisch verbunden ist, immer wieder in den Kontext von Nächstenliebe und unprofessioneller Mildtätigkeit gestellt. Sie wird als Pathologisierung betrachtet, als Illusion, man könne durch eine „partnerschaftliche Hilfe von Mensch zu Mensch“ über gesellschaftliche Widersprüche hinwegtäuschen (vgl. F. Müller 2012, 126ff). Ein sozialkritischer Hilfebegriff, wie Sorg ihn hier vorgestellt hat, ist dagegen nur selten Gegenstand eines sozialarbeiterischen Diskurses.

In der Phase zwischen 1970 und 1990, in der die Etablierung der Lebensweltorientierung gerade auch in der Einzelfallarbeit Thema der Profession

war, stand sie wesentlich mehr im Interesse und erhielt durch die Einbeziehung in dieses Konzept eine deutlich stärkere Akzeptanz auch innerhalb der Disziplin. Wir haben in Kap. 8.4 ausführlich beschrieben, wie das Prinzip der Sozialräumlichkeit als Teil der Lebensweltorientierung auf die konkrete Einzelfallarbeit und auf die Struktur und Praxis der ambulanten Hilfen zur Erziehung Einfluss gewannen. Heute wird eher bezweifelt, dass ambulante Hilfe zur Erziehung lebensweltorientiert gestaltet wird. Und tatsächlich ist genau an dieser Stelle einer der größten fachlichen Einbrüche in der Einzelfallarbeit als Folge der Neuen Steuerung zu verzeichnen.

Als gesellschaftliche Legitimation einer Sozialen Arbeit, die sich gerne als sozialpolitische Kraft sieht, hat sich der Hilfeauftrag der Einzelfallarbeit eher nicht geeignet (vgl. F. Müller 2012). Das allerdings steht im krassen Widerspruch zu der Tatsache, dass die Einzelfallhilfe – sei es die klassische Fürsorge, sei es Beratung und Unterstützung bei der Lebensbewältigung – die im Wesentlichen bestimmende und in gewissem Sinne gesellschaftlich anerkanntere Variante sozialarbeiterischer Praxis war (Bingel 2013).

9.1.2 Das disziplinäre Desinteresse an der Einzelfallarbeit

Eine Folge dieser Sichtweise ist ein disziplinäres Desinteresse bzw. die disziplinäre Vernachlässigung sozialarbeiterischer Praxis im Kontext der Einzelfallarbeit. Wie wir unten zeigen werden, gibt es wenig Diskurse der Disziplin Soziale Arbeit, die sich tatsächlich mit der Rolle und dem Charakter der konkreten Arbeit mit Menschen im Rahmen von Einzelfallarbeit befassen. Vielmehr wird dieses enorm breite Praxisfeld von der Disziplin Sozialen Arbeit mit der „Geste der Nichtzuständigkeit“ anderen Disziplinen, vor allem der Psychologie überlassen und dann aber zugleich der Psychologisierung bezichtigt.

Viele sozialpädagogische WissenschaftlerInnen betrachten, so unsere Hypothese, die Soziale Arbeit als eine Art Praxisfeld der Soziologie bzw. der Sozialwissenschaften, nicht als eine eigenständige Handlungswissenschaft und Handlungsprofession, die sowohl soziologische als auch psychologische und pädagogische Aspekte hat. Die Soziale Arbeit muss sich aber sehr unterschiedlicher Grundlagenwissenschaften bedienen, will sie ihrem komplexen Gegenstand, dem professionellen sozialen Handeln – angesichts der durch die kapitalistische Gesellschaft ausgelösten und in sie eingebetteten Problemlagen von Menschen – gerecht werden: Soziale Arbeit ist immer an den konkreten Umgang mit Menschen gebunden, auch dann, wenn es um gesellschaftlich verursachte Probleme geht (vgl. Kap. 7.2). Der Umgang mit Menschen aber hat immer auch mit Psychologie und Pädagogik zu tun. Soziale Arbeit braucht deshalb neben der Soziologie auch die Grundlagenwissen-

schaften, die den Umgang mit Menschen im Konkreten und Persönlichen thematisieren und wissenschaftlich stützen können – ohne dass sie sich selbst dabei aufgeben muss und anfangen müsste, sich als Nebenschauplatz z.B. von Psychotherapie zu verstehen oder sich von den disziplinären Vorstellungen der Grundlagenwissenschaft Psychologie dominieren zu lassen.

Während die Diskurse an den Universitäten im Kontext der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche eher zu einer durchaus problematischen Dominanz pädagogischer Sichtweisen und der Gleichsetzung von Sozialpädagogik mit Sozialer Arbeit neigen, leiden auf der anderen Seite so manche Fachbereiche „Soziale Arbeit“ an den Fachhochschulen unter einer Vereinnahmung durch psychologische und medizinische Bezugswissenschaften (vgl. Bettinger 2011, 42; Eger 2012, 14). Die Hereinnahme von Bezugswissenschaften verschiedener Art in den Fächerkatalog eines Studienganges „Soziale Arbeit“ macht durchaus Sinn, denn Soziale Arbeit braucht die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser verschiedenen Wissenschaftsbereiche. Das aber heißt nicht, dass diese die Soziale Arbeit dominieren, steuern oder überlagern dürfen. Die immer wieder festzustellende unangemessene Dominanz, führt bei den Vertreterinnen der Sozialen Arbeit dann leicht zur disziplinären Distanzierung von dem, was auch in der Sozialen Arbeit an psychologischen Aspekten von Bedeutung wäre. Die Profilierung der Handlungswissenschaft und Handlungspraxis „Soziale Arbeit“ als eigenständige Wissenschaft und Praxis würde es jedoch erfordern, die Bezugswissenschaften zu nutzen, aber sowohl zu den gesellschafts- wie zu den persönlichkeitsrelevanten Aspekten der Sozialen Arbeit eine eigene, sozialpädagogisch-fachliche Position zu erarbeiten. Hier aber versagen die Vertreterinnen der Handlungswissenschaft Soziale Arbeit.

9.1.3 Selbst erklärte Nichtzuständigkeit der Profession für psychologische Anteile der Einzelfallhilfe

Nicht wenige VertreterInnen der Sozialen Arbeit unter den Lehrkräften der Hochschulen betrachten die Anteile von psychologischen und medizinischen Lehrinhalten als unvermeidbare, aber nicht eigentlich zum disziplinären Selbstverständnis Sozialer Arbeit dazu gehörige Inhalte. Auf diese Weise entsteht auch für Studierende nicht selten der Eindruck einer Art Doppelstruktur Sozialer Arbeit, deren Protagonisten sich gegenseitig ignorieren.

Man gewinnt den Eindruck, dass die Disziplin befürchtet, im Rahmen der Einzelfallarbeit, ihre eigene Profession an andere, nicht eigentlich sozialwissenschaftliche Disziplinen wie z.B. die Psychologie zu verlieren bzw. mit dieser Orientierung eine Richtung der Sozialen Arbeit zu forcieren, die in ihren Augen als individualisierend und entpolitisiert von vorneherein

problematisch ist (vgl. Kap. 7.2). Aber anstatt die psychischen Aspekte im Rahmen eigener fachlicher Diskurse zu bearbeiten, vermeidet sie es, eigene theoretische Vorstellungen zur individuellen sozialen Hilfeleistung zu entwickeln. Das aber führt zur Ignoranz gegenüber den persönlichen, psychologischen und pädagogischen Dimensionen in den Prozessen Sozialer Arbeit und damit zu einer Missachtung entscheidender Aspekte und Praxisfelder Sozialer Arbeit. Statt sich von den psychosozialen Themen und Aspekten der Sozialen Arbeit als Disziplin zu distanzieren und für sich für „nicht zuständig“ zu erklären, wäre es erforderlich, eine eigene fachliche Position zur den Fragen der Einzelfallarbeit zu gewinnen.

Dieses Wegschieben der psychologischen und innerpsychischen Anteile der Sozialen Arbeit hat auch zur Folge, dass die inneren Wirkungsprozesse Sozialer Arbeit im Einzelfallkontext nur selten Gegenstand von disziplinären Überlegungen wurden. Eine Ausnahme bildet hier der Diskurs um die „biografische Fallarbeit“ bzw. die rekonstruktive Sozialpädagogik (vgl. v. Wensierski 1997), die Falldeutungsansätze und „Fallverstehen“ praktizieren will. Hier wird tatsächlich eine spezifisch sozialarbeiterische Vorstellung vom Umgang mit Menschen und ihren persönlichen Problemlagen entwickelt, welche die Notwendigkeit in den Vordergrund stellt, die Wahrnehmung des Betroffenen zum Ausgangspunkt von Problemlösung und von Problemlösung zu machen. Der Ansatz kommt aus der qualitativen Sozialforschung und tut sich wohl deshalb ein wenig schwer, wenn es darum geht, dieses spezifische Vorgehen für die konkrete alltägliche Arbeitspraxis der SozialarbeiterInnen nutzbar zu machen und auf eine realistische Anwendungsstruktur herunter zu brechen. Es gibt Ausnahmen (z.B. Völske 1997), die zeigen, dass eine Umsetzung in der Einzelfallpraxis durchaus gelingen kann³⁸. Das „Fallverstehen“ weist deutliche Parallelen zur subjektorientierten Einzelfallarbeit auf (vgl. Seithe 2008). Dennoch besteht u.W. auch bei den Vertreterinnen des „Fallverstehens“ keine nennenswerte Tendenz, sich mit den nicht aus soziologischen Diskursen entwickelten, sondern mehr psychologisch geprägten Handlungsmodellen auseinander zu setzen und Verbindungen herzustellen.

Es würde an dieser Stelle lohnen, eine entsprechende innerdisziplinäre Auseinandersetzung einzuleiten. Ebenso wäre der soziometrische Ansatz des szenischen Verstehens von Christoph Hutter (2005) interessant, der diesen Ansatz für die Ehe-, Familien- und Lebens- und die Erziehungsberatung entwickelt hat. Er orientiert sich an J.L. Moreno, für den die sozialen und die

38 Insgesamt besteht aber der Eindruck, dass es im Diskurs weniger um die Entwicklung Praxis tauglicher Handlungsansätze und die disziplinäre Unterstützung und Orientierung von Einzelfallarbeit geht, sondern dass hier vor allem die Bedeutung und die Möglichkeiten des qualitativen Ansatzes der Biografieforschung fokussiert werden sollen.

politischen Dimensionen als Teile des Fallverstehens selbstverständlich waren.

9.1.4 Folgen für die Positionierung zu den aktuellen politischen Plänen

Diese problematische Diskurslage zeichnet sich deutlich ab in der innerdisziplinären Auseinandersetzung um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Widerstand in Profession und Disziplin gegen die politischen Pläne der gegenwärtigen Regierungen gibt es da, wo es um rechtliche Setzungen (KJHG) geht. Auf dieser Ebene meldeten sich diverse Stimmen, die sich für den Erhalt der ambulanten Hilfe zur Erziehung einsetzten (vgl. Kap. 2.2.5, 6.3). Aber eine inhaltlich fachliche Auseinandersetzung mit der Problematik ist das noch lange nicht. Faktisch wurde durch die Pläne der Politik kein inhaltlich-fachlicher Diskurs zur Bedeutung und Notwendigkeit der sozialarbeiterischen Einzelfallhilfe und zur Legitimation Sozialer Arbeit als Unterstützungsleistung von unter den Folgen sozialer Verwerfungen leidenden Menschen ausgelöst.

Die aktuell weit verbreitete disziplinäre Orientierung auf sozialräumliche Ansätze und damit ausschließlich auf Ansätze, die sich explizit auf gesellschaftsrelevante Zusammenhänge zu beziehen scheinen, könnten der Hintergrund dafür zu sein, dass die gegenwärtigen Umsteuerungsversuche zur ambulanten Hilfen zur Erziehung innerhalb der Disziplin keinen durchschlagenden inhaltlich-fachlichen Widerstand erfahren. Auch aus den sozialpolitisch kritisch denkenden Kreisen der Disziplin Sozialer Arbeit ist keine inhaltliche Argumentation für die Notwendigkeit und Bedeutung der ambulanten Hilfen zur Erziehung zu hören. Wer aber die Einzelfallarbeit ohnehin aufgegeben hat und sie für einen Teil der Profession hält, der nichts tut, als Menschen anzupassen und Problemlagen zu verdecken, der erhebt auch keine Ansprüche an die Politik und die Verwaltung, diesen Bereich Sozialer Arbeit endlich – und zum Teil wieder – so auszustatten, dass er arbeitsfähig ist. Die prekären Arbeitsverhältnisse der Fachkräfte werden in solchen Kreisen zwar allgemein mit Nachdruck kritisiert. Dass aber diese prekären Verhältnisse dazu führen, dass die Einzelfallarbeit um ihre fachliche Wirksamkeit gebracht wird, wird dabei nicht weiter beachtet.

Es gibt allerdings auch Kräfte der Profession und Disziplin, die sich in der Debatte um die „Weiterentwicklung und Steuerung“ der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 9.2.2) für die ambulante Hilfe inhaltlich engagieren. Sie versuchen sich stark zu machen gegen die geplanten organisatorischen und finanziellen Umsteuerungen, welche die Einzelfallarbeit und die ambulante Erziehungshilfe in hohem Maße tangieren. Aus ihrer Sicht wird die ambulante

te Hilfe zur Erziehung durch ein politisch verordnetes Konzept der SRO zurückgedrängt, mit dem man meint, Lösungsansätze verfolgen zu können, die kostengünstiger sind. Mit großer Sorge wird konstatiert, dass man offenbar längst Möglichkeiten gefunden hat, wie man das Problem mit dem Rechtsanspruch im KJHG lösen kann: Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung wird nicht infrage gestellt, aber wie er ausgefüllt wird, so z.B. Hammer, das soll jetzt anders geregelt werden (s. Hammer 2011, 456). Zwar ist im § 27 KJHG von der Notwendigkeit die Rede, Hilfen individuell zu gestalten, aber es muss befürchtet werden, dass der Verweis auf dieses Gesetz – das auch schon heute offen oder verstohlen bei Politikern, Verwaltungsleuten, aber durchaus auch bei WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen ein mitleidiges Lächeln auf die Lippen zaubert – in den nächsten Jahren noch weniger helfen wird.

Der vernachlässigte fachliche Diskurs zur Einzelfallarbeit und somit auch zu den Bedingungen und Möglichkeiten der ambulanten Hilfen zur Erziehung hat zur Folge, dass z.B. die Frage nach den Bedingungen für das Zustandekommen innerer Veränderungsprozesse und die Frage nach den Voraussetzungen für einen sozialpädagogischen Erfolg im Einzelfallkontext nur selten Gegenstand von disziplinären Überlegungen werden. Dass auch der Kinder- und Jugendbericht (s. Kap. 4.7) im Kontext der „Qualität“ der Hilfen zur Erziehung deren *inhaltliche* Qualität kaum reflektiert, fällt scheinbar niemandem weiter auf. Den Vorstellungen einer nur formalen Qualität, die die Effektivitäts- und Effizienzziele bedient, wird von Seiten der Disziplin Soziale Arbeit im Großen und Ganzen nichts entgegen gehalten. Kritische PraktikerInnen versuchen zwar, sich gegen den heute verordneten, betriebswirtschaftlich ausgerichteten und den Kern sozialpädagogischer Prozesse in der Regel verfehlenden Qualitätsdiskurs zur Wehr setzen. Aber ein Thema für die Disziplin ist das kaum. Die Qualitätsfrage der Einzelfallarbeit überlässt man bisher leichtfertig den gegenwärtigen Vorstellungen einer neoliberal denkenden Sozialen Arbeit. Stattdessen müsste die Klärung dieser Fragen ein ureigenes Anliegen im Diskurs Sozialer Arbeit sein.

Doch bevor wir im bewussten Widerspruch zu den üblichen Reaktionen der Disziplin an dieser Stelle ein u.E. angemessenes inhaltlich-fachliches Konzept einer sozialpädagogischen Einzelfallhilfe vorstellen und diskutieren werden, soll zunächst auch hier ein Überblick gegeben werden über die geschichtliche Entwicklung der Einzelfallhilfe in der Sozialen Arbeit von ihren Anfängen bis heute. Bereits hier wird ersichtlich, wie unterschiedlich die Konzepte der Einzelfallarbeit aussahen und aussehen und mit welchen Fragen sich die Profession in diesem Kontext auseinandersetzen musste.

9.2 Geschichte und Entwicklung der Einzelfallhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundsätzlich muss vorangestellt werden: Auch „Einzelfallarbeit“ ist zunächst nur die Bezeichnung für eine bestimmte „Sozialform“ Sozialer Arbeit (vgl. Galuske 2011), die aussagt, dass hier einzelne, konkrete Menschen oder einzelne Familien KlientInnen der Sozialen Arbeit sind und nicht eine Gruppe oder ein gesamtes Gemeinwesen. Wie diese Sozialform „Einzelfallarbeit“ dann wiederum methodisch ausgefüllt wird, ist eine andere Frage. So hängt es z.B. vom jeweiligen Menschenbild ab, ob die KlientInnen im Rahmen von Einzelfallarbeit als Objekte oder aber als Subjekte behandelt werden (vgl. hierzu Kap. 9.4).

Die Hilfen zur Erziehung haben verschiedene und durchaus widersprüchliche Wurzeln in der Geschichte der Sozialen Arbeit (vgl. Krause/Peters 2009).

9.2.1 *Vom Case Work bis zur Lebensweltorientierung*

Das Case Work ist die älteste Form der sozialen Beratung und Einzelfallarbeit. Es entstand in den Anfängen des 20. Jahrhunderts in den USA. Der mit Mary Richmond (1922) in Verbindung zu bringende Ansatz der Einzelfallarbeit vertrat ein ganzheitliches Konzept, „bei dem Beziehungsarbeit und Sach- bzw. Zielorientierung, Diagnose und Intervention, Umwelt- und Personenbezug untrennbar in einander greifen“ (Reimann 2012, 58). Der Case Work Ansatz setzt „bei den tatsächlich individuell vorhandenen Kompetenzen und Zugangsmöglichkeiten an und strebt die reale Mündigkeit der Klienten und Klientinnen als Ziel an“ (ebenda). Im Case Work stellte „die Beziehung zwischen Betreuungsperson und betreuter Person das tragende Element der Hilfe dar“ (Reichmann 2012, 57). Obwohl auch auf Umweltfaktoren geachtet wurde, war das Case Work stark von psychologischem und psychoanalytischem Denken geprägt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die deutsche Fürsorgetradition mit diesem Case Work-Ansatz konfrontiert (vgl. C.W. Müller 1992), welcher für die MitarbeiterInnen der Fürsorge völlig neue Vorgehensweisen und eine andere, eher subjektorientierte Sicht auf die Klientel mit sich brachte. Diese neue Orientierung auf das beratende, persönliche Gespräch faszinierte, aber es war in der Fürsorgearbeit der Nachkriegszeit nicht wirklich einsetzbar. Beide Ansätze existierten und wirkten einige Zeit nebeneinander, zum Teil ohne sich zu berühren oder zu beeinflussen (ebenda).

In den 68er Jahren wurde nicht nur die bisherige eher patriarchalische Fürsorgepraxis, sondern explizit auch das Case Work heftig kritisiert. Man warf ihm vor allem vor, durch eine Konzentration auf Personen und nicht auf Lebensbedingungen, die Gesellschaft von der Notwendigkeit struktureller Problemlösungen zu entlasten (ebenda). Reichmann konstatiert: „In Deutschland wurde die Methode der Fallarbeit in den 70er und 80er Jahren teilweise auf der Basis einer unvollständigen und tendenziösen Rezeption des ursprünglichen Konzeptes Richmonds kritisiert. (...) Ihr Beziehungsansatz wurde als die Persönlichkeitsgrenzen überschreitend verurteilt. (...) Am individuellen Ansatz der Fallarbeit wurde bemängelt, die Verantwortung für die Lösung sozialer Probleme werde allein bei den Individuen gesehen. (...) Strukturelle und gesellschaftliche Problemursachen dagegen würden demgegenüber unterschätzt“ (Reichmann 2012, 58). Aus dieser Zeit stammt die bis heute anhaltende Skepsis gegenüber der Einzelfallarbeit, weil diese sich stark psychologisch und auch psychologisierend darstellte. Damals richtete sich die ganze Aufmerksamkeit gesellschaftskritischer und politisch engagierter SozialarbeitsvertreterInnen auf die Gemeinwesenarbeit und man überließ die Einzelfallhilfe den Strömungen der Zeit.

Mit den 80er Jahren setzte sich zunächst innerhalb der Jugendhilfe der bis heute nicht wirklich abgeklungene „Psychoboom“ durch. Jetzt wurden auch von SozialarbeiterInnen die Erreichung psychotherapeutischer Abschlüsse angestrebt, weil man sich zum einen davon mehr Prestige und Anerkennung erhoffte, und zum anderen meinte, mit den Methoden und Vorgehensweisen der Psychotherapie auch in der Sozialen Arbeit erfolgreich sein zu können. Es wurden methodische Anleihen bei fast allen psychotherapeutischen Methoden gemacht. Besonders zu nennen ist die systemische Familienberatung, ein Ableger der systemischen Familientherapie und die klientenzentrierte Beratung, die auf die klientenzentrierte Psychotherapie nach Rogers zurück geht (vgl. Rogers 1994). Diese Anleihen der Sozialen Arbeit in der Psychotherapie führten bei kritischen Vertreterinnen der Profession, die auf eine sozialwissenschaftlich ausgerichtete Soziale Arbeit bedacht waren, zu einer großen Skepsis gegenüber den Hilfen zur Erziehung und gegenüber dem Einzelfallansatz generell (vgl. Peters 1990). Man misstraute diesem Herangehen und befürchtete, dass dabei die spezifischen sozialarbeiterischen Möglichkeiten und Anforderungen unberücksichtigt bleiben und Chancen für die KlientInnen verschenkt werden würden (vgl. Seithe 2008).

In der Zeit vor der Adaption der lebensweltorientierten Konzeption in der Sozialen Arbeit (vgl. z.B. Thiersch 1986, 1989) und vor allem vor der Verabschiedung des KJHG war eine subjektorientierte Einzelfallarbeit am ehesten im Rahmen der Erziehungsberatung üblich. Die Erziehungsberatung (§ 28 KJHG) verfügte nicht über Jugendhilfewurzeln im eigentlichen Sinne, sah

sich selbst lange in der Tradition tiefenpsychologischer und klientenzentrierter psychologischer Ansätze. Sie arbeitete anders als die im Rahmen der Jugendhilfe lange Jahre übliche Fürsorge und hatte eher einen partizipativen und auf persönliche Belange eingehenden, allerdings auch einen weitgehend therapeutischen Arbeitsansatz³⁹.

Erst mit der Einführung der Lebensweltorientierung als leitende Handlungsmaxime, also etwa im letzten Jahrzehnt vor der Verabschiedung des KJHG wurden Partizipation und Subjektorientierung auch in der Sozialen Arbeit und insbesondere in der ambulanten Hilfe zur Erziehung zum Zeichen von Professionalität gesehen. Ab dieser Zeit kann man von subjektorientierter Einzelfallarbeit sprechen. Der individuelle Zugang zur KlientIn, der für die Sozialform „Einzelfallarbeit“ generell spezifisch ist, wird im lebensweltlichen Verständnis von Einzelfallarbeit durch das Prinzip der Subjektorientierung konkretisiert.

Versuche, eine eigenständige, sozialpädagogische Beratung zu etablieren, waren durchaus vorhanden (vgl. z.B. die Aussagen über Sozialpädagogische Beratung bei Galuske 2011 oder Böhnisch et al. 2005). Aber sie beschränkten sich meist darauf, deutlich zu machen, wie diese eigenständige, sozialpädagogische Beratung sich vom therapeutischen Herangehen zu unterscheiden habe. Die meisten Ansätze blieben, was das konkrete Handeln betraf, im Allgemeinen und Unbestimmten stecken. Man machte sich nicht die Mühe, aus sozialpädagogischer Sicht aktiv auf das Thema Beratung zuzugehen und auch unmittelbar handlungsrelevante Vorstellungen zu entwickeln. Vielmehr überließ man auch dann wieder den Protagonisten der therapeutischen Ansätze, die ihre methodischen Konzepte nach ihren Vorstellungen auf die Soziale Arbeit zu übertragen (vgl. Sander/Ziebertz 2006; Straumann 2000; Sieckendieck et al. 2002; Weinberger 2012).

Kein Wunder also, dass sich SozialarbeiterInnen in dieser Zeit – bescheiden und ohne Stolz auf ihre eigentliche Profession – eher für „kleine PsychologInnen“ hielten als für „große SozialarbeiterInnen“. Sie verstanden es nicht, sich Aspekte und Methoden aus therapeutischen Feldern zu eigen zu machen, ohne dabei ihre sozialarbeiterische Fachlichkeit aufzugeben. Vielmehr verloren sie sich in den „fremden“ therapeutischen Ansätzen, die vor allem nach der Lösung von „Schlüsselproblemen“ im psychologischen Sinne suchen und die nicht zunächst die Bewältigung des Alltags mit seinen persönlichen, aber ebenso sozialen Komponenten im Auge haben.

39 Tatsächlich hatte die Erziehungsberatung darüber hinaus den Anspruch, diejenigen Erwachsenen und Kinder, die im Rahmen der von Krankenkassen zugelassener psychotherapeutischer Behandlung oft nicht zum Zuge kommen, mit psychotherapeutischen Mitteln zu begleiten. Denn solche Familien zeigen oft sozial auffälliges Verhalten und werden deshalb bei Psychotherapeuten gerne als prognostisch ungünstige Fälle abgedrängt.

9.2.2 *Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Zeit von 1980 bis 2000*

Die Ambulantisierung der Erziehungshilfen wurde im Rahmen der Lebensweltorientierung der Sozialen Arbeit entwickelt und „entdeckt“. Vorher hatte die Ambulantisierung in der Psychiatrie eine große Rolle gespielt (Psychiatrie-Enquete 1975). Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gibt es seit Verabschiedung des KJHG (1990) ambulante Hilfen, also einen expliziten Einzelfall-Hilfeansatz, der direkt auf einzelne Personen oder Familien zielt, die sich nicht in Einrichtungen befinden, sondern in ihren eigenen Lebensräumen leben. Dies sind die Hilfen nach den §§ 28, 29, 30, 31, 35 und zum Teil 35a KJHG. In einem langen, mehrere Jahrzehnte währenden Zeitraum (etwa von 1970 bis 1990), in dem über ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz als Nachfolger des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) diskutiert wurde, hatten sich in der Praxis allmählich und mit Berufung auf die §§ 5,6 JWG, neue Hilfeformen entwickelt, die die Familien stärker in den Fokus rückten und die sich bemühten, im Lebensraum der Betroffenen zu helfen und ihnen nicht ohne Not die bestehende Lebenswelt zu entfremden oder sie zu zerstören. Zu dieser Entwicklung trug die – inzwischen zur fachlichen Selbstverständlichkeit erklärte – Lebensweltorientierung mit ihrer Orientierung u.a. auf soziale Räume entscheidend bei. Eine wichtige Rolle spielte auch die damals neue Erkenntnis, dass „Gemeinwesenarbeit“ nicht nur eine Methode oder Sozialform der Sozialen Arbeit sei, sondern vielmehr und gleichzeitig auch als eines ihrer grundsätzlichen Handlungsprinzipien zu gelten habe (vgl. Boulet et al 1982; s. Kap. 8.3.3).

Es entstanden in dieser Zeit die Sozialpädagogische Familienhilfe, die Sozialpädagogische Tagesgruppe, Wohngruppen im Rahmen der Fremdplatzierung, Kinderdörfer oder auch ambulante Einzelbetreuung von Jugendlichen bzw. Kindern (vgl. Kap. 8.4.4). Das Konzept der Erziehungsbeistandschaft, das nach JWG § 60 mit weit über hundert KlientInnen eine ähnliche Struktur besaß wie heute noch die „Betreuung“, sollte nun zu einem Ansatz weiterentwickelt werden, der es erlaubte, in diesem Rahmen wirklich sozialpädagogisch tätig zu werden. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wurden dann alle diese zum Teil schon seit Jahren praktizierten Hilfearten gesetzlich verankert und fanden ihren Platz im Gesetz hinter dem allgemeinen Paragraphen §27 KJHG, der die Hilfen zur Erziehung in ihren Grundzügen beschreibt.

Im KJHG werden diese ambulanten Erziehungshilfen (§§ 28, 29, 30, 31, 32, 35) auch inhaltlich beschrieben. Sie gehen in ihrer Intention über die Existenzsicherung und die Verteilung von Ressourcen hinaus und nehmen den Einzelnen in seiner Persönlichkeit wahr. Ein wichtiges Merkmal der

ambulanten Hilfen ist es, dass mit den KlientInnen kommuniziert und sie in ihrer Lebensbewältigung unterstützt werden (vgl. Münder et al. 2013).

Diese Entwicklung blieb auch damals nicht ohne KritikerInnen: Kunstreich (1990) machte 1990 den Sozialpädagogischen Familienhilfen den Vorwurf, sie seien den „neuen materiellen Sorgen der Betroffenen nicht gewachsen“. (Im Jahre 2012 kam er darauf wieder zurück (vgl. Kunstreich 2012). Wie in den 70er Jahren nahm er Bezug auf das Case Work und unterstellte, dass Einzelfallarbeit ausschließlich auf der psychologischen Ebene der Problemlagen verharre und z.B. materielle Problemlagen nicht Thema einer Einzelfallarbeit sein könnten.)

Seit Geltung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes haben sich die ambulanten Hilfen zur Erziehung unterschiedlich stark und unterschiedlich professionell entwickelt. „Die ambulanten Jugendhilfeangebote Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe verzeichneten nach der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gleichermaßen hohe Zuwachsraten“ (Reimann 2012, 39). Dabei entwickelte sich die Sozialpädagogische Familienhilfe nach Aussage von Reimann von einem in den früheren Jahren überwiegend ehrenamtlich oder durch Honorarkräfte belegten Tätigkeitsfeld zu einem professionalisierten, strukturierten und anerkannten Bereich der Jugendhilfe (ebenda). Im Unterschied dazu war eine vergleichbare Entwicklung der ambulanten Einzelbetreuung (§ 30 KJHG) ausgeblieben. Für diesen Tätigkeitsbereich entstanden nach Reimann keine spezifischen Mindestqualitätsstandards und Strukturvorgaben. Häufig wurden Honorarkräfte und ungeschulte Personen von den Jugendämtern für diese Aufgabe eingesetzt. „Das mangelnde Methoden- und Wirkungswissen führte dazu, dass die Hilfe für beinahe jede Problematik, jedes Alter und bei beliebiger Problemintensität eingesetzt wird“ (ebenda).

9.2.3 Entwicklung lebensweltlicher Strategien der Einzelfallarbeit

Oben wurde wiederholt die Aussage gemacht, dass die Einzelfallarbeit nur einen vergleichsweise geringen Diskurs ausgelöst habe, was ihre fachlichen Prozesse und Bedingungen betrifft. Trotzdem hat es im Rahmen der explizit auch die Einzelfallarbeit betreffenden Etablierung der Lebensweltorientierung durchaus fachliche Konzepte und methodische Ansätze gegeben, die sich der Gestaltung der Einzelfallarbeit widmeten (vgl. hierzu das Kap. 8.4.4).

Im Folgenden möchten wir einige fachliche Ansätze aufzeigen, die sich in diesem Kontext im Rahmen der Betrachtung von Einzelfallarbeit entwickelt und etabliert haben.

Flexible Erziehungshilfe

Oben wurde von der „flexiblen Erziehungshilfe“ (vgl. z.B. Klatetzki 2005) berichtet, die als Gegenbewegung gegen die „Versäulung“ der Erziehungshilfen gedacht war. Der sogenannte „Hilfekanon“ des KJHG war eine Folge der Ausdifferenzierung der Hilfebeispiele im Gesetz. Entsprechend der Verwaltungslogik wurde jedem Paragraphen ein eigener Haushaltstitel zugeordnet. Die so entstandene „Versäulung“ der Hilfen zur Erziehung war immer ein großes Problem in der Auseinandersetzung der Erziehungshilfe mit dem bürokratischen Denken der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und steht nicht selten flexiblen und inhaltlich sinnvolleren Lösungen im Wege. Als eine fachliche Gegensteuerung sind die „Jugendhilfestationen“, die sogenannten „flexiblen Hilfen“ zu sehen. Hier achtete man darauf, dass es fließende Übergänge zwischen Hilfeformen gab, dass keine Beziehungswechsel oder lange Wartezeiten den Erziehungshilfeprozess erschwerten oder gar blockierten (vgl. Klatetzki 2005). Auch die starre Trennung zwischen ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung wurde hier tendenziell aufgeweicht.

Fallverstehen und Falldeutung

Neu in der ambulanten Hilfe zur Erziehung und in der Einzelfallarbeit überhaupt fand der oben schon erwähnte Ansatz des „Fallverstehens“ Anwendung. Da sich sozialpädagogisches Handeln immer auf konkrete Fälle bezieht und diese in ihrer gesamten Komplexität erfassen muss und nicht nur in Bezug auf bestimmte allgemeine Aspekte ihrer Lebenswelt (z.B. Krankheit, Straffälligkeit), ist sie gezwungen gerade dieses Konkrete des Falls zu einem konstitutiven Moment ihres methodischen Handelns zu machen. So betont Gildemeister et al.(1997): „Das bedeutet, dass nicht primär Expertenhafte, wissenschaftlich definierte Kategorien und Klassifikationen zur Anwendung gebracht werden, sondern es dem Anspruch nach zunächst einmal darum gehen muss, die Herstellungslogik der jeweiligen sozialen Einheit elementar zu rekonstruieren“ (ebenda, 34). Gebraucht wird daher ihrer Meinung nach bei SozialarbeiterInnen neben dem Expertenwissen die noch elementarere Kompetenz der „Falldeutung“. „Neben die wissenschaftliche muss daher eine hermeneutische Kompetenz des Fallverstehens treten“, so z.B. auch Oevermann (1981). Wie ein solcher sozialpädagogischer Ansatz aussehen kann, zeigt Gildemeister (1997) an der „stellvertretenden Deutung“: Stellvertretende Deutung (nicht Lösung) heißt, dass der Prozess der sozialpädagogischen Handlung als Aushandeln der Relevanz des „Sonderwissensbestandes“ der SozialpädagogInnen mit den Adressaten verstanden werden muss. Mit Blick auf das erforderliche Fallverstehen regt z.B. v. Wensierski (1997) an, qualitative Methoden der Sozialforschung wie etwa die „rekonstruktive Sozi-

alpädagogik“ auch für die Soziale Arbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Unter „rekonstruktiver Sozialpädagogik“ versteht er alle „methodische(n) Bemühungen im Bereich der Sozialarbeit, denen es um das Verstehen und die Interpretation der Wirklichkeit als einer von handelnden Subjekten sinnhaft konstruierten und intersubjektiv vermittelten Wirklichkeit geht“ (ebenda, 7). Gegenstände der rekonstruktiven Sozialpädagogik sind nach v. Wensierski „soziale Strukturen der alltäglichen Lebenswelt, die subjektiven Sinnbildungsprozesse auf der Basis sozialer und kultureller Wissenssysteme, die lebensgeschichtliche Prozessualität von Erfahrungen als Bildungsprozess und als Herausbildung biografischer Identität sowie die Konstitution von Regeln in den Interaktionsprozessen des sozialen Handelns und ihrer institutionalisierten Formen“ (ebenda, 10; siehe auch Mead 1991; Thomas 1965 und andere Vertreter des Symbolischen Interaktionismus). Es handelt sich um eine Handlungsstrategie, die es ermöglicht, einen Fall nicht nur aus der fachlichen Perspektive zu betrachten, sondern ihn aus der Perspektive der KlientInnen selbst zu rekonstruieren. Nach Schefold (1998) erfordert dieser Handlungsansatz ein methodisches Vorgehen wie in der klientenzentrierten Beratung oder auch den Einsatz des sogenannten „narrativen Interviews“ (vgl. auch Völske 1997).

Ressourcenorientierung

Verbreitet hat sich im Rahmen der Einzelfallarbeit der systemische Ansatz der „Ressourcenorientierung“. Hier geht es darum, die in der Sozialen Arbeit zum Teil massive Defizitorientierung wegzudrängen zugunsten des Blickes darauf, was bei den KlientInnen trotz aller Probleme gut gelingt, wo Stärken liegen, woran man anknüpfen kann, was man als Unterstützung oder sogar Lösung ins Auge fassen kann. Ressourcenorientierung ist zunächst eine Ausrichtung des Helfers, der sich bemüht, die KlientIn eben nicht als VersagerIn, als Problemfall etc. zu betrachten, sondern als potentielle „ExpertIn in eigener Sache“. Gleichzeitig geht es darum, dass die Klientel lernt, ihre Lage nicht mehr als hoffnungslos und unlösbar zu sehen, sondern ihre Stärken und Chancen zu erkennen und an diese anzuknüpfen. Grundsätzlich ist das eine wichtige Orientierung, verhindert sie doch, dass nur nach Fehlern, nicht gelungenen Versuchen und Defiziten Ausschau gehalten wird und damit die KlientIn in die Rolle des Schuldigen oder des Opfers gerät, ohne dass eine Möglichkeit für sie besteht, aktiv und mit eigenen Kräften aus der Lage wieder heraus zu kommen.

Oben wurde darauf verwiesen, dass die Ressourcenorientierung aber, wird sie als wichtigstes und einziges Orientierungselement in der Einzelfallarbeit verstanden, leicht zu einer Verdeckung von Problemlagen und somit dazu führen kann, dass einerseits die Klientel keine Notwendigkeit für eine

Veränderung sieht und andererseits das professionelle Hilfesystem keine oder nur eine bedingte Notwendigkeit zur Gestaltung einer Hilfe erkennen kann. Letztere Vorgehensweise ist geradezu eine perfekte Strategie zur Einsparung von Finanzen im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Möglich ist auch, dass die Klientel sich nicht wirklich in ihrer Not oder ihrer Zwangslage ernst genommen fühlt. KlientInnen sind nicht grundsätzlich in der Rolle der Schwachen und Hilflosen, die es gilt, vor der Wahrheit und der Wirklichkeit ihres Lebens zu schützen. Sie sind zumindest potentiell in der Lage, ihr Leben aus eigener Kraft wieder in die Hand zu nehmen. Dazu brauchen sie eine realistische Selbsteinschätzung. Das alles hat nichts mit der Frage zu tun, ob eine SozialarbeiterIn der KlientIn zutraut, sich verändern zu können, denn das ist ohnehin die unabdingbare Voraussetzung für eine konstruktive Kooperation.

9.2.4 Neoliberale Umorientierung der Einzelfallarbeit

Mit der Neuen Steuerung (1990) setzte sich in der Einzelfallarbeit, insbesondere in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, ein grundlegend verändertes Verständnis durch. Die lebensweltliche Orientierung wurde damit immer weiter zurückgedrängt. Die Bedingungen für die Arbeit wurden verändert und verkürzt. Die Beziehungsstruktur zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den Erbringern der Hilfe hat andere Formen angenommen. Die heutige neo-sozial ausgerichtete Einzelfallarbeit hat mit einer lebensweltorientierten Einzelfallarbeit nicht vielmehr gemein als die spezifische Sozialform, die einen individuellen Zugang erfordert (vgl. Kap. 4.4). An anderer Stelle wurde der gegenwärtige Zustand der ambulanten Hilfe zur Erziehung ausführlich kritisiert und erläutert. Im Folgenden soll dies noch einmal zusammenfassend speziell mit Blick auf die fachlichen Folgerungen geschehen.

Kürzung der notwendigen Bedingungen für ambulante Hilfe

Das KJHG gibt trotz seiner Differenziertheit und seines Bemühens, das Sozialpädagogische in der Jugendhilfe auszuformulieren und möglichst per Gesetz festzuschreiben, keine Vorgaben über die je erforderlichen Zeitkontingente, Personalschlüssel und über die sonstigen erforderlichen Rahmenbedingungen. Deshalb besteht grundsätzlich die Möglichkeit für politische Instanzen, welche die Bedingungen setzen und finanzieren, den Rahmen willkürlich festzulegen, z.B. nach Kassenlage und eben nicht nach fachlichen Vorstellungen über das, was hier geleistet werden soll. Mit der Neuen Steuerung haben sich sukzessive die Bedingungen für ambulante Hilfen zur Erziehung verschlechtert und verkürzt. Dies gilt insbesondere für die Sozialpäda-

gogische Familienhilfe, deren Anfänge sich in den 80er und 90er Jahren durchaus professionell entwickelten und unter weitaus besseren Bedingungen, was die Zeitkontingente und die Aufgabenzuschreibung betraf, stattfinden konnten. Inzwischen treffen auf die Sozialpädagogische Familienhilfe in etwa die gleichen Mängel zu, wie sie von Reimann (2012) für die ambulanten Einzelbetreuungen beschrieben werden. Durch die Neue Steuerung und ihre Folgen ist die SPFH inzwischen in vielen Fällen zu einer Karikatur ihrer selbst geworden. Ihr fehlen die notwendigen Zeitkontingente, um ihre anspruchsvolle Aufgabe erfüllen zu können. Statt Beziehungsarbeit wird den MitarbeiterInnen Case Management empfohlen. Zum Teil wird sogar Fallmanagement⁴⁰ erwartet.

In der ersten Zeit der Kinder- und Jugendhilfe nach geltendem KJHG (ab 1990) sowie in der Zeit vor seiner Verabschiedung wurden Hilfen nach Erfahrungswerten und nach vereinzelt vorliegenden empirischen Ergebnissen mit möglichst ausreichender Zeit pro Woche ausgestattet (z.B. eine SPFH im Schnitt mit ca. 18 Wochenstunden pro Familie) und für eine Zeitdauer von durchschnittlich zwei Jahren gewährt. An dieser zeitlichen Ausstattung wurde im Verlaufe der folgenden 22 Jahre immer mehr „gekratzt“ und die Zeitkontingente wurden drastisch heruntergeschraubt (vgl. Otto/Ziegler 2012). Heute verfügen sozialpädagogische FamilienhelferInnen im Schnitt über 3,5 Wochenstunden pro Familie (inklusive die Zeit für nicht Klienten spezifische, dokumentarische und andere Tätigkeiten) und die Dauer einer SPFH liegt (auch wenn man die Abbrüche nicht mitzählt) nur noch bei 15 Monaten (Otto /Ziegler 2012).

Eine ausreichende und damit als qualitativ gut zu bezeichnende Struktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung kann nur erwartet werden, wenn die hierfür aus der Fachlichkeit heraus abzuleitenden Orientierungen auch vom Staat, von den Kommunen, den Trägern, den Verwaltungen akzeptiert und angewendet werden. Dort aber, wo man meint, sich über das hinweg setzen zu können, was aus fachlicher Sicht notwendig wäre, haben wir es mit Strukturen zu tun, die oftmals nicht genügen, meist sogar kontraproduktiv sind, wie z.B. die willkürliche Festlegung von unzureichenden Zeiteinheiten, eine auf die ökonomische Effizienz ausgerichtete Personalpolitik oder die Beschäftigung nicht qualifizierter Kräfte, die kostengünstiger sind.

Man trifft heute insbesondere im ambulanten Bereich auf eine hoch differenzierte Erziehungshilfandschaft, die aber strukturell bis zur Verstümme-

40 Fallmanagement ist methodisch mit dem Case Management verwandt. Es nahm seinen Ausgang in den Jobcentern, spielt inzwischen in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit und auch der Hilfe zur Erziehung eine bestimmende Rolle. Fallmanagement ist ein „auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der möglichst nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt“ definiert Glöckner in dem zum Lehrbuch der Agenturen für Arbeit avancierten Buch „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ (Glöckner 2006, S. 27).

lung verkürzt wurde und die ihre sozialpädagogisch inhaltliche Orientierung in vielen Fällen eingebüßt hat.

Vorrang effizienzorientierter und steuerbarer Methoden

Eine große Rolle spielt seit Jahren auch in der Erziehungshilfe das Case Management bzw. das Fallmanagement. Das Case Management ist einerseits durchaus auch als sozialpädagogische Methode einsetzbar und lässt sich mit den Anforderungen der Lebensweltorientierung vereinbaren (vgl. z.B. Herriger 2002). So ist es beispielsweise möglich, subjektorientiert und partizipativ im Rahmen dieser Methode zu arbeiten. Andererseits ist das Case Management besonders transparent und stark strukturiert. Damit aber kommt es der neoliberalen Vorstellung sehr entgegen, die eine planbare, steuerbare, durchschaubare Soziale Arbeit favorisiert und z.B. statt eine Ergebnisoffenheit zu dulden, die Ziele der Sozialen Arbeit diktieren möchte. Hier liegen die Gründe, die einen Missbrauch dieser Methode attraktiv und möglich gemacht haben. So wurde das Fallmanagement, eingeführt zunächst bei den Jobcentern der ARGE, immer mehr zu einer auch innerhalb der Jugendhilfe anerkannten und akzeptierten, ja favorisierten Methode. Selbst den sozialpädagogischen FamilienhelferInnen wird heute die Aufgabe des Fallmanagements zugeordnet, ganz zu schweigen vom Allgemeinen Sozialen Dienst.

Zweck des Fallmanagements ist das Vermitteln und Weiterleiten von Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten und das Festlegen der Gegenleistung der KlientInnen im Sinne von Handlungsverpflichtungen. Beziehungsarbeit ist nicht vorgesehen und im Sinne neoliberalen Denkens und Handelns auch nicht erwünscht. Beim Fallmanagement stehen Zweck und Nutzen, sowie das Element der funktionalen Anpassung im Vordergrund, nicht die Entwicklung und das Wachsen der Menschen (vgl. z.B. das Fallbeispiel in Kap.1). Das über allem stehende Ziel der Selbstverantwortung der Menschen wird nicht im Sinne des sozialpädagogischen Empowerment verstanden, sondern zur alleinigen Verantwortung des Einzelnen für seine Problemlage umdefiniert. Wenn man sich ansieht, wie das Konstrukt „Hilfeplanung“ im KJHG definiert und verstanden wurde und es vergleicht mit der gegenwärtigen Praxis, so kann man feststellen, dass Hilfeplanung heute meistens nur noch ein Planungs-, Steuerungs- und Dokumentationsinstrument ist, dass für die KlientInnen eine eher fremdbestimmte Konnotation hat (vgl. Schefold 2003).

Aus neoliberaler Sicht erscheinen die subjektorientierten, ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie die meisten Beratungsmethoden als ungeeignet und unerwünscht: Sie sind zu langwierig und damit zu teuer. Sie sind nicht kontrollierbar und nicht durchschaubar. Die Erfolge lassen sich nicht so leicht quantifizieren und auch nicht formal bestimmen. Außerdem gehen sie von einem Menschenbild aus, das nicht zu den Absichten und Zielen des neolibe-

ralen Konzeptes passt. Die Betrachtung und Behandlung des Menschen als Subjekt, der Respekt vor seinem Eigensinn, die Einbeziehung der gesamten Persönlichkeit in die Arbeit und die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Hintergründe der subjektiven Problemlagen, all das sind Handlungsmerkmale von Einzelfallarbeit, die für das neoliberale Konzept nicht nur nicht brauchbar sind, sondern auch den eigenen Absichten widersprechen. Von den Beratungsansätzen erfreut sich am ehesten noch die „lösungsorientierte Beratung“ (vgl. Bamberger 2001) einer gewissen Akzeptanz. Auch sie verspricht schnelle Bearbeitung und konkrete Lösungen kalkulierbare Prozesse. Sie fragt nicht nach Ursachen und Zusammenhängen der bestehenden Probleme. Gesellschaftliche Ursachen bleiben automatisch auf der Strecke.

Kein Verständnis für sozialpädagogische Prozesse

Dem im Rahmen der Umsteuerung bevorzugten betriebswirtschaftlichen Denken ist ein Verständnis für soziale Zusammenhänge fremd.

Überbewertung formaler Abläufe

Einen konkreten sozialpädagogischen Prozess zu beurteilen, ihn und seine Qualität zu bewerten, würde bedeuten, zu prüfen, ob die erforderlichen fachlichen Prozessmerkmale nachweislich und hinreichend deutlich im Prozess erkennbar sind. Wer aber nur betriebswirtschaftlich denkt und an die Prozesse der Sozialen Arbeit mit dem Anspruch heran geht, diese und ihre Qualität immer und in jedem Fall messen bzw. mit formalen Kriterien beschreiben zu können, der wird der eigentlichen Qualität eines solchen Prozesses nicht gerecht werden können. Wenn man beispielsweise quantitativ zu erfassen versucht, ob eine sozialpädagogische Fachkraft in ihrer Arbeit bestimmte Handlungen vollzieht (z.B.: Begrüßt sie die KlientInnen? Fasst sie am Ende das Ergebnis noch einmal zusammen? Redet sie nicht mehr als die Betroffenen selber? usw.), dann erhält man dennoch so gut wie keine tragfähigen Aussagen, die valide darüber Auskunft geben könnten, wie die BeraterIn mit der Klientel kommunikativ umgegangen ist, welche sozialpädagogischen Prinzipien und Handlungsorientierungen die MitarbeiterIn verfolgt hat und ob der abgelaufene Prozess aus fachlicher Sicht überhaupt gelungen ist.

Fallbeispiel 17

Zwei Varianten, ans Ziel zu gelangen – Qualitätskontrolle ist blind

Eines der Ziele einer konkreten SPFH ist laut Hilfeplan: Die Mutter soll früher aufstehen, um das Kind in den Kindergarten zu bringen. Die Familienhelferin Heike muss für ihren Träger nach jedem Termin

mit einer Familie einen Kontrollbogen ausfüllen. Heute geht es um die Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr, also um 1,5 Stunden.

Der Kontrollbogen sieht vor, dass jedes angesprochene Ziel einzeln notiert und mit Minutengenauigkeit der Zeitraum der Bearbeitung angegeben wird, quittiert von der Mutter, so als handele es sich um eine Handwerkerdienstleistung.

Das sieht dann in Etwa so aus:

- Vertrauensaufbau : 15 Minuten
- Mutter soll früh genug aufstehen: 15 Minuten
- Mutter soll dem Kind Pantoffeln mitgeben: 28 Minuten
- Pantoffelregeln in Deutschland erklären: 2 Minuten
- Versuche, dass die Mutter sich öffnet: 12 Minuten
- Planung: 18 Minuten

Zwei inhaltliche Protokolle, die unter fachlichen Gesichtspunkten mehr als unterschiedlich zu bewertend sind, aber auf dem Kontrollbogen völlig identisch erfasst würden, sollen deutlich machen, wie wenig quantitative Messversuche aussagen können. Denn nur die zweite Variante entspricht dem, was Sozialpädagogische Familienhilfe sein sollte.

Variante 1:

Heute gab es wieder Ärger in der Kita. Man hatte mich bereits informiert. Die Kleine hatte mal wieder die Pantoffeln nicht dabei und die Erzieherinnen sind genervt, weil die Mutter das einfach nicht kapiert. Ich habe Frau J. noch einmal eindringlich eingeschärft, dass sie dem Kind Pantoffeln mitgeben soll. Sie will nicht, weil sie es von zu Hause nicht kennt. Aber ich habe ihr klar gemacht: Wenn sie sich integrieren will und nicht unangenehm auffallen möchte als Ausländerin, dann muss sie sich einfach mal an *unsere* Regeln halten.

Die Gespräche mit Frau J. liefen wie immer ziemlich zäh. Sie will sich nicht öffnen und gleichzeitig spüre ich genau, dass sie sich gegen das sperrt, was ich von ihr erwarte. Die Liste, in der Frau J. täglich eintragen soll, ob sie es geschafft hat, rechtzeitig aufzustehen, war nur sporadisch ausgefüllt. Ich habe Frau J. an unsere Vereinbarung erinnert, und dass sie sich im Hilfeplan sogar schriftlich bereit erklärt hat, ihre Langschläferei aufzugeben. Wie immer redete sie sich heraus. Ich werde also, das habe ich ihr jetzt auch angeboten, jeden Tag bei ihr einmal kurz durchrufen, und fragen, ob sie es dieses Mal geschafft hat, rechtzeitig aufzustehen und das Kind in den Kindergarten zu bringen oder nicht.

Variante 2:

Ich traf Frau J. heute in schierer Verzweiflung an. Sie erzählte mir, dass die Erzieherin sie heute früh wieder angemockert habe, weil ihre Tochter keine Pantoffeln dabei hatte.

Wir haben in Ruhe darüber gesprochen, wie mies sie sich fühlt, wenn sie in den Kindergarten gehen muss, weil sie den Eindruck hat, dass die ErzieherInnen sie nicht mögen. Wir haben überlegt, was sie machen kann, damit sich das ändert. Sie bat mich, doch einmal für sie mit den ErzieherInnen zu sprechen. Ich habe versucht, mit ihr über ihre Angst und ihre Scham zu sprechen, der sie sich in diesen Situationen ausgesetzt sieht. Frau J. wurde sehr gesprächig und erzählte viele andere Situationen aus ihrem Leben und dass sie sich sehr oft von anderen schlecht behandelt fühlt. Wir haben überlegt, ob es dafür Gründe geben könnte, die ihr einfallen. Sie glaubt, die anderen sähen in ihr immer nur die kleine dumme Yasemin, so wie ihre Mutter es tat. Wir haben überlegt, was sie tun kann, damit die ErzieherInnen merken, dass sie nicht die kleine dumme Yasemin ist. Dabei ging ihr auf, dass sie selbst für sich sorgen muss und es nichts bringen würde, wenn ich mit den Erzieherinnen über sie spräche.

Wir haben geplant, nächste Woche die Tochter zusammen abzuholen. Dabei will sie die ErzieherInnen – mutig und ohne deren Blicken auszuweichen – fragen, wozu das Kind überhaupt Pantoffeln braucht. In ihrer Heimat gehen alle im Haus ohne Schuhe und das kennt die Kleine auch nicht anderes. Wir haben die Situation sogar einmal geübt und dabei konnte sie schon wieder lachen, weil wir uns die Verblüffung der Erzieherinnen über den unerwarteten selbstbewussten Auftritt so richtig gut vorstellen konnten.

Das Ausfüllen des formalen Protokollbogens und sein Übertragen machen viel Arbeit, sind aber, wie anhand der beiden inhaltlichen Protokolle deutlich wird, völlig unsinnig. Tatsächlich kann in den 1,5 Stunden alles passiert sein, der Bogen verrät es nicht: Gutes oder Schlechtes, viel oder wenig, fachlich Qualifiziertes und auch Stümperhaftes. Der Träger kann an den Eintragungen bestenfalls erkennen, dass hier jemand 1,5 Stunden bei der Familie war. Aber wie gearbeitet wurde und vor allem, welche sozialpädagogische Qualität diese Arbeit hatte, das erschließt sich mitnichten. Das heißt, die eigentlichen, die wichtigen Prozessqualitäten werden durch betriebswirtschaftliche Kontrollverfahren nicht erfasst und nicht bewertet. Sie werden nicht beachtet und erhalten keinerlei Aufmerksamkeit. Damit sind sie auch weder Gegenstand einer Entgeltung noch Gegenstand von Anerkennung und fallen allmählich

auch aus dem Bereich heraus, auf den sich die Aufmerksamkeit der Fachkräfte richtet.

Standardisierung und Messung von Prozessen

Für die Betriebswirtschaft ist die Messbarkeit aller Prozesse selbstverständlich und notwendig. Wenn sie sich der Sozialen Arbeit zuwendet, versucht sie deshalb deren Strukturen wie deren Prozesse zu messen. Aber so wenig man gute Arbeit durch Messverfahren dieser Art erfassen kann, so wenig kann man gute Arbeit durch Organisationsvorgaben erzwingen. Ein sozialpädagogischer Prozess lässt sich außerdem kaum standardisieren. Genau das aber versucht das neoliberale Qualitätsmanagement durchzusetzen: Die Standardisierung von Abläufen ermöglicht es, die Prozesse von vornherein so zu steuern, dass sie einerseits ohne Mühe messtheoretisch erfasst werden können und andererseits von die formalen Aspekte enthalten, von denen man glaubt, sie seien entscheidend für eine gute Soziale Arbeit. Ob aber die Sozialarbeiterin dreimal Kontakt mit einer Mutter hatte oder nur einmal, sagt nicht viel aus über das, was inhaltlich abgelaufen ist und gibt damit keinerlei Auskunft über die Güte der Arbeit. Das quantitative Messen von Prozessmerkmalen führt zu einer Reduktion der Komplexität. Denn nicht alles ist in der Sozialen Arbeit und damit auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung messbar, aber vieles ist beobachtbar (vgl. Schneider 2008; Hansen 2011).

Fallmanagement als Prototyp der neoliberalen Einzelfallarbeit

Die hier beschriebene neoliberalisierte Einzelfallarbeit steht unter ganz anderen Vorzeichen als die Einzelfallarbeit im sozialpädagogischen Verständnis. Hier werden Veränderungen verordnet, d.h., Bemühungen des Adressaten, die von ihm erwarteten Veränderungen zu erreichen, werden von vornherein verlangt. Wenn sie ausbleiben wird sanktioniert, getadelt, gedroht. Fallmanagement macht vor der Kinder- und Jugendhilfe nicht halt. Inzwischen nennen sich so manche MitarbeiterInnen des ASD ohne Bedenken FallmanagerInnen. Auch in der ambulanten Hilfe zur Erziehung hat sich ein entsprechendes Verständnis vor allem bei freien Trägern breit gemacht.

Fallbeispiel 18

Familienhilfe als Fallmanagement: Fall Franziska⁴¹, Variante 2

Die Familienhelferin in der 2. Fallvariante des Falls Franziska betrachtete ihre Arbeit als Fallmanagement. So wurde sie von ihrem Träger angewiesen und auch das Jugendamt ist vor allem daran inte-

41 Es handelt sich um den Fall, der am Beginn des ersten Teils dieses Buches als Beispiel in mehreren möglichen Varianten diskutiert wurde.

ressiert, dass möglichst rasch geklärt wird, ob es gelingen kann, dass Franziska ihre Erziehungspflichten angemessen erfüllt. Der Hilfeplan hat eine Reihe von Zielen und Teilzielen in diesem Kontext aufgelistet, die jetzt bei den Treffen bei Franziska zu Hause jedes Mal durchgegangen werden: Gibt es Fortschritte? Wenn nein, warum nicht? Hat Franziska die Auflagen erfüllt? Wenn nein, warum nicht? Welche neuen Zwischenziele könnte man formulieren, damit es in Zukunft besser klappt? Das Gespräch führt die Familienhelferin. Franziska sitzt auf ihrem eigenen Küchenstuhl eingesunken dabei und versucht, ihre Wut und ihren Hass zu verstecken. Sie ist klug und bäumt sich äußerlich nicht auf, nickt alles ab, lässt Strafpredigten über sich ergehen und heuchelt Einsicht in der Hoffnung, dass diese Stunde schnell vorübergeht. Dass sie das alles mal unterschrieben hat, ist ihr lästig. Aber, so sagt sie später einmal, wenn sie eine Waschmaschine kauft, dann liest sie eben auch nicht all das Kleingedruckte.

Manchmal erfüllt sie sogar die Erwartungen der Familienhelferin, die sich dann auch darüber freut und „Na sehen Sie, es geht doch!“ sagt. Aber irgendwann macht Franziska die Tür nicht mehr auf. Und solange sie denen nichts zu meckern gibt, können die ihr auch nichts anhaben, denkt sie.

Wenn es um notwendige Verhaltensänderungen geht, so wird nicht Beratung, sondern ausschließlich Verhaltenstraining angeboten. Diese Methode der Verhaltensmodifikation kommt aus der Lerntheorie und ist als Verhaltenstherapie bekannt. Sie wird im Kontext des Fallmanagements nicht individuell gestaltet und nach den individuellen Strukturen ausgerichtet, sondern meist eher pauschal und standardisiert angewandt. Das Verhaltenstraining, das im Rahmen von Hartz IV angeboten und praktiziert wird, stützt sich auf ein bloßes Training erwünschter Verhaltensweisen. Über Verstärkungslernen hinaus wird außerdem oft mit Sanktionen und damit auch mit der Tendenz zur Vermeidung von Sanktionen gearbeitet. Dieses Vorgehen ist seit langem in pädagogischen Kreisen verpönt und wird als „schwarze Pädagogik“ bezeichnet. Auch in der heutigen, meist neoliberal geprägten Erziehungshilfe erfreuen sich seit geraumer Zeit Ansätze, die sich auf die Veränderung des Verhaltens durch bloße Verstärkung oder durch Vermeidung negativer Reize stützen: so wird in Heimen das sogenannte „Token System“ angewandt, so versteht sich das Antiaggressionstraining (vgl. z.B. Fröhlich-Gildoff 2006.) Solche Ansätze sind hoch im Kurs. Nach den Hintergründen von unerwünschtem Verhalten wird nicht gefragt. Es wird einfach geächtet und durch Gruppendruck unterbunden.

Im Rahmen der neoliberal geprägten Einzelfallarbeit werden die Problemlagen von Menschen also tatsächlich und in hohem Maße individualisiert, das heißt: Ursachen und die Verantwortung für eine mögliche Veränderung und ggf. die Schuld für das Fortbestehen der Problemlage werden dem Einzelnen zugeschrieben. Der Vorwurf der Individualisierung im Sinne einer Negation gesellschaftlicher Hintergründe und im Sinne einer Schuldzuweisung an den Betroffenen selbst, ist hier völlig angemessen.

Missbrauch der Einzelfallarbeit als staatliches Kontrollinstrument

Über die Tendenz der gegenwärtigen Sozialpolitik, gerade ambulante Hilfen zur Erziehung als Kontrollinstrumente und Kontrollmaßnahmen zu nutzen, wurde bereits einiges gesagt (vgl. z.B. Kap.4.3.3). Es ist nicht verwunderlich, dass hierfür gezielt ausgerechnet die Hilfe mit dem besonders lebenswelt-nahen Setting ausgewählt wird.

Nun ist Kontrolle nicht grundsätzlich mit sozialpädagogischen Absichten unvereinbar (vgl. Kap. 9.7.2). Für die Bewertung solcher Kontrollaktionen spielt die Frage eine wichtige Rolle, wem diese Kontrolle dient und was die Absicht einer solchen Kontrolle ist. Kontrolle, die im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes oder sozusagen dem Wohl einer Person oder der sozialen Umwelt geschieht, liegt, so gesehen, im Interesse der Klientel, zumindest im vitalen Interesse der betroffenen Kinder. Kontrollen in Bezug auf das Kindeswohl sind allerdings normabhängig und abhängig von bestehenden Toleranzgraden. Aber sie haben zumindest einen sozialpädagogischen Kern. Insofern darf man diese Kontrollaufgaben nicht einfach und von vorneherein als Willkür betrachten.

Hier ist allerdings von Bedeutung, *wie* eine solche Kontrollabsicht er ausgeübt wird (vgl. Kap. 9.4.1). Wenn eine SozialpädagogIn mit dem Aspekt Kontrolle den AdressatInnen gegenüber transparent und offen umgeht, gleichzeitig aber deutlich macht, dass es nicht ihr Anliegen ist, die KlientInnen anzuschwärzen oder sozusagen auf frischer Tat zu ertappen, kann auch Kontrolle in einer Weise ausgeübt werden, die von Respekt gegenüber der Klientel getragen ist.

Tatsache aber ist, dass genau diese subjektorientierte Haltung von FamilienhelferInnen im Kontext von Kontrollaufgaben nicht erwartet, sondern ihnen im Zweifel eher noch vorgeworfen wird (vgl. Urban-Stahl 2012). Wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, ist für den Staat „der Spaß vorbei“ und er setzt nur noch auf Kontrolle und Sanktionen. Aber nicht nur die klaren Erwartungen in Richtung harter Kontrolle und harten Durchgreifens erschweren ein sozialpädagogisches Vorgehen. Vor allem sorgt der Staat mit seinen Sparmanövern, mit den Stundenreduktionen und dem daraus resultierenden chronischen Stress wegen mangelnder Zeit- und Kraftressourcen

dafür, dass in solchen Fällen neben der Erfüllung der Kontrollfunktion für die SozialpädagogInnen keine Zeit übrigbleibt, um sich mit der zentralen sozialpädagogischen Aufgabe im Rahmen von Beziehungsarbeit zu kümmern. Hier findet sich ein weiterer Faktor, der es erlaubt, die Hilfen zur Erziehung im Format der Neuen Steuerung als einen Akt institutionalisierter Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen.

Auf diese Weise trägt die verstärkte Nutzung der ambulanten Hilfe zur Erziehung als Kontrollmaßnahme in hohem Maße sowohl zur Diskreditierung der ambulanten Hilfen bei als auch dazu, diese Hilfen umzusteuern und sie als bloßes Instrument eines immer mehr kontrollierenden Staates zu missbrauchen.

Neben diesen fachlich potentiell sinnvollen Kontrollaufgaben gibt es aber im neoliberalen Kontext auch Kontrollaufträge, die schon von vorneherein nicht im Interesse von Betroffenen sind, sondern ausschließlich im Interesse von Institutionen, vom Staat, von Medien oder der öffentlichen Neugier. Solche Kontrollaufträge können im diametralen Widerspruch stehen zu einer sozialpädagogischen Berufsauffassung. Die Kontrollen, die z.B. ein Mensch über sich ergehen lassen muss, der Hartz IV bekommt, gleichen unter dem neoliberalen Postulat des „Fördern und Fordern“ oftmals einer gezielten und die Menschen disziplinierenden Schikane. Aber z.B. auch Kontrollaufgaben im Kontext „Kindeswohl“ können den Charakter von Schikane annehmen. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht gepaart sind mit der Absicht, Menschen in ihrer Lage zu helfen und mit dem Glauben an ihre Veränderungsmöglichkeiten, wenn es bei der Kontrolle nicht wirklich um das Wohl des Kindes geht und nicht um die Unterstützung der Eltern bei ihrer Aufgabe, für dieses Wohl zu sorgen. Wenn die Kontrolle im Kontext einer Kindeswohlgefährdung nur den Sinn von Bestrafung, Grenzziehung und der Demonstration von Macht hat, dann ist der Zweck dieses Kontrollauftrages im Rahmen einer humanistisch orientierten und im Interesse der Menschen tätig werdenden Sozialen Arbeit nicht vertretbar.

Die Qualitätsfrage der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Es dauerte in den 70er und 80er Jahren eine ganze Weile, bis die lebensweltorientierten Botschaften und neuen Orientierungen in der Praxis angekommen waren, ganz zu schweigen von der Frage, ob sie dann auch umgesetzt wurden. Nach der Verabschiedung des KJHG standen in Westdeutschland Städte und Landkreise, in denen längst das Niveau und der Geist des KJHG umgesetzt wurden, solchen Landkreisen gegenüber, in denen die alte, patriarchalische, fürsorgliche Soziale Arbeit und die eher ordnungsrechtlich verstandenen Hilfen zur Erziehung im Sinne des JWG noch den sozialarbeiterischen Alltag bestimmten. Wir möchten behaupten, dass die ersten neoliberalen

len und neoautoritären Tendenzen , die ab 1990 schon wie ein Wetterleuchten aufblitzten, zum Teil noch auf alte, nicht subjektorientierte, fürsorgliche Strukturen trafen, mit denen sie sich dann ohne Probleme verbinden konnten.

In den Neuen Bundesländern gab es zudem keinen vergleichbaren Vorlauf. Das KJHG war von heute auf morgen gültig, ein paar Wochen eher sogar als im Westen. Das neue Gesetz wurde in erster Linie rezipiert als das jetzt verbindliche Jugendhilfegesetz, das mit der neuen Gesellschaftsordnung verknüpft und deshalb möglichst gut, umfassend und richtig umzusetzen war. Man kann sich vorstellen, dass die einzelnen Paragraphen die Köpfe der Jugendhilfefachkräfte in den Ämtern mehr beschäftigten als der Geist, der hinter diesen Paragraphen stand. Im Unterschied zum Westen konnte sich das KJHG in den Neuen Bundesländern nicht auf eine Gruppe von professionellen SozialarbeiterInnen stützen, welche die neue Praxis und den sozialpädagogischen Geist des neuen Jugendhilferechtes über Jahrzehnte hinweg diskutiert und mit ihrer eigenen Praxis weitgehend selbst mitentwickelt hatte.

Aus all diesen Gründen gab es vor dem KJHG, aber auch unmittelbar nach seiner Verabschiedung immer wieder begründete Diskussionen um den Qualitätszustand der Jugendhilfe und der Hilfen zur Erziehung. Diese Diskussionen setzten damals aber das verabschiedete (bzw. das zu erwartende) Kinder- und Jugendhilfegesetz und seine Handlungsmaximen (Münder et al. 2013, 59f) als Maßstab für Qualität an.

Heute gibt es eine neue Art von Qualitätsproblemen. Wie in Teil I dieses Buches beschrieben, wurde direkt nach Inkrafttreten des KJHG, das selbst noch den Geist des Sozialstaates „atmet“, mit der Neuen Steuerung bereits die immer weiter um sich greifende Ökonomisierung sowie eine Neuorientierung im Sinne neoliberaler Vorstellungen vom Sozialen zum prägenden Faktor. Dieser beeinflusste seitdem den Alltag, die Konzeptionen, ja sogar die Disziplin der Sozialen Arbeit immer mehr und vereinnahmt sie zu großen Teilen. Es scheint auf den ersten Blick irritierend, dass in diesem neuen Rahmen nun gerade der Qualitätsbegriff eine tragende Rolle spielt: Die Leistungsvereinbarungen, die den Trägern das jährliche Budget sichern, verlangen eine „Qualitätssicherung“ und „Qualitätsentwicklung“.

Wichtig zu wissen: Qualität wird hier nicht an den sozialpädagogischen Handlungsmaximen gemessen, sondern im Wesentlichen an formalen Aspekten, an kurzfristigen und sichtbaren „Erfolgen“ und an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Eine solche Vorstellung von Qualität geht am Kern der ambulanten Hilfe zur Erziehung und an fachlichen Vorstellungen von „Qualität“ vorbei (s. Kap. 4.3.2). Die Instrumente des in allen Bereichen der Sozialen Arbeit gebräuchlichen QM entstammen der Industrie und sind geeignet, Prozesse der Herstellung von Gegenständen zu qualifizieren. Die neoliberalisierte Soziale Arbeit wird zum ständigen und aufwendigen Qualitätsmanagement

(QM) genötigt, das mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten meint, Qualität in diesem Bereich erfassen, steuern und sichern zu können. Qualitätsmanagement, Qualitätsstandards, Qualitätsprüfungen und Qualitätszirkel sind in der heutigen Sozialen Arbeit nicht mehr wegzudenken und absorbieren ein großes Quantum an Zeit und Kraft der fachlichen MitarbeiterInnen. Die Begriffe der Betriebswirtschaft ersetzen die Fachbegriffe bzw. füllen die fachlichen Begriffe mit neuen, fachfremden Inhalten (vgl. Thiersch 2012; Seithe 2001; Seithe 2012; Hansen 2011; Neuffer 2013).

9.2.5 Versuch der Neugestaltung von Einzelfallarbeit im Kontext der Sozialraumorientierung

Die Vorstellungen zur Fallarbeit in den aktuellen sozialräumlichen Ansätzen (vgl. Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel und Budde 2011, a.a.O.; Olk 2012) beziehen sich bei ihren Aussagen vor allem auf die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Hier soll in den Jugendämtern eine Verstärkung und Veränderung der Einzelfallarbeit durchgesetzt werden, die wieder stärker sozialräumliche Strukturen einbezieht und eine eigene sozialpädagogische Fachlichkeit der ASD-MitarbeiterInnen vorsieht.

Wie oben bereits festgestellt, gibt es im Rahmen der SRO allerdings auch eigene Vorstellungen einer Einzelfallarbeit. Unterschieden wird zwischen „fallspezifischer“ und „fallübergreifender“ sowie der „fallunspezifischen Arbeit“ (Hinte 2008, a.a.O.). Die Fallarbeit im Gesamtkonzept der SRO zeichnet sich im Wesentlichen durch verstärkte Ressourcenarbeit aus (vgl. Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel und Budde 2011, a.a.O. und auch Bestmann 2013b; vgl. Kap.8.5.1), wobei entscheidend für die Vorstellung der SRO ist, dass Einzelfallarbeit im Sozialen Raum direkt angesiedelt bzw. im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung durch den ASD geleistet werden soll und eine Möglichkeit der Einzelfallarbeit unabhängig von der und nicht eingebunden in die sozialräumliche Arbeit nicht mehr vorgesehen zu sein scheint.

9.3 Der Soziale Dienst im Kontext der Hilfen zur Erziehung

Wenn es um die Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe geht, muss dabei immer auch ein Blick auf die Arbeit des ASD geworfen werden. Die in der Profession und der Gesellschaft jeweils vorherrschenden fachlichen oder auch politischen Vorstellungen, die sich direkt auf das fachliche Vorgehen in

der Einzelfallararbeit richteten, haben immer auch die unmittelbare Arbeit im ASD beeinflusst, sei es das vor 50 Jahren aus den USA eingeführte Case Work, seien es die an der Psychotherapie orientierten Vorstellungen, seien es auf Gemeinwesenarbeit fokussierte Diskurse, sei es in neuerer Zeit das Konzept des Fallverstehens oder aktuell die neoliberale Vorstellung der Aufgaben der Jugendämter und schließlich heute die SRO.

9.3.1 Aufgaben des ASD in unterschiedlichen Konzepten

Hilfen zur Erziehung werden laut Gesetz von den MitarbeiterInnen des ASD federführend verantwortet. Hier liegt (bis auf die frei zugängliche Erziehungsberatung nach § 28 KJHG) die Entscheidung, ob Hilfe zur Erziehung als individuelle Hilfe gewährt wird oder nicht. Die Entscheidungskriterien sind fachlich vorgegeben, unterliegen allerdings der Interpretation der Fachkräfte bzw. faktisch auch den Interpretationsvorgaben der Sozialpolitik und der Verwaltungen.

Die Lebensweltorientierung in den 70er und 80 Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte großen Einfluss darauf, mit welchem sozialpädagogischen Selbstverständnis der ASD tätig wurde. Damals war es Standard, dass die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes selbst sozialpädagogisch tätig sein konnten. In diese Zeit fallen die Versuche der Neuorganisation Sozialer Dienste und die Ansätze von gemeinwesenorientierten ASD-Teams (s. Kap. 8.4.4).

Für die Frage, wie Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden und wie sie verstanden und gestaltet werden, hat die jeweils favorisierte Konzeption der ASD-Arbeit ebenfalls eine große Bedeutung. Hier schwankten die Vorstellungen in der Vergangenheit zwischen den Extremen: „Der ASD leistet durch seine sozialpädagogische Arbeit selbst Erziehungshilfe“, bis hin zu der heute üblichen Abschiebung fast jeder Diagnose- und Interventionsaufgabe auf die Einrichtungen der ambulanten Hilfe bei den freien Trägern. So sahen auf der einen Seite die lebensweltlichen Vorstellungen einer Arbeit im ASD vor, dass die MitarbeiterInnen im Vorfeld von geplanten und erforderlichen Hilfen zur Erziehung im direkten Kontakt mit der Klientel tätig wurden. Gleichzeitig hatten sie dafür zu sorgen, dass im Falle intensiverer Problemlagen, die KlientInnen die im Gesetz vorgesehene individuelle Hilfe zur Erziehung erhielten.

Nicht zuletzt ausgelöst durch die Neue Steuerung verschob sich die Arbeit des ASD in den letzten Jahrzehnten zunehmend in Richtung Kontrolle und Verwaltung. Die öffentliche Jugendhilfe trennte sich von ihren eigenen Einrichtungen, vor allem von denen der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Es entstand eine Arbeitsteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern, die

die fachlich sozialpädagogische Arbeit unmittelbar mit der Klientel ausschließlich und grundsätzlich in Richtung freie Träger verschob und den ASD zunehmend auf Case Management und auf Steuerung beschränkte.

Nach den Vorstellungen der aktuellen sozialräumlichen Ansätzen (vgl. Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel und Budde 2011, a.a.O.; Olk et al. 2012) soll in den Jugendämtern Veränderungen der Einzelfallarbeit durchgesetzt werden, die wieder stärker sozialräumliche Strukturen einbeziehen und eine eigene sozialpädagogische Fachlichkeit der ASD-MitarbeiterInnen vorsehen. In diesem Kontext wird eine Wiederbelebung des sozialpädagogischen Selbstverständnisses des ASD angestrebt und es wird die Übernahme entsprechender fachlicher Aufgaben der Einzelfallarbeit forciert. Die Vorstellung, dass der Allgemeine Soziale Dienst für die direkte, sozialpädagogische Arbeit mit der Klientel zuständig ist und diagnostische oder auch motivierende und informierende Vorarbeiten für eine Erziehungshilfe leisten muss, ist zu begrüßen. Eine solche Reform ist dringend angezeigt. Es ist allerdings falsch, sie als völlig neue Konzeption darzustellen. Es handelt sich dabei um die fachlichen Vorstellungen von ASD-Arbeit, die im Kontext der Lebensweltorientierung vor ca. 30 Jahren erarbeitet und damals durchaus in Praxis umgesetzt worden ist, dann langsam aber sicher der Neuen Steuerung zum Opfer fiel (vgl. z.B. ÖTV 1996).

Allerdings legt die unmittelbare Zusammenarbeit der SRO mit der gegenwärtigen, auf neoliberale Entwicklungen und grundsätzliche Kostensenkung in der Erziehungshilfe gepolte Politik die Befürchtung nahe, dass auch dieses „neue“ ASD-Konzept zu Sparzwecken missbraucht werden könnte (vgl. z.B. das oben vorgestellte Modellprojekt ESPQ in Bremen, das von Olk u.a. 2012 wissenschaftlich begleitet wurde). Die erforderlichen personellen und strukturellen Veränderungen für die Teams des ASD lassen in der Praxis nach Einführung neuer „Sozialraumorientierungs-Konzepte“ nicht selten auf sich warten. Gleichzeitig werden die KollegInnen durch die neuen Forderungen noch mehr als ohnehin schon unter Druck gesetzt und mit uneinlösbaren Ansprüchen geradezu „erschlagen“. Gleichzeitig wird in solchen Konzepten kein Blick auf die ambulanten Hilfen selbst geworfen und es muss befürchtet werden, dass hier versucht wird, sie möglichst zurückzudrängen.

9.3.2 Das lebensweltorientierte Konzept von ASD-Arbeit im Kontext der Hilfen zur Erziehung

Mit Blick auf die hier im weiteren Verlauf vorzustellende professionelle Konzeption sozialpädagogischer Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe muss zunächst eine Betrachtung der fachlich angemessenen Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes vorangestellt werden. Im Zusammenhang mit

den Überlegungen und Vorstellungen der Sozialraum-Ansätze wurde bereits deutlich, dass sich der ASD seit seiner lebensweltorientierten Phase in den 80er Jahren mehr oder weniger auf eine bloße Verwaltungs- und Steuerungseinheit der öffentlichen Jugendhilfe hat reduzieren lassen. Wir wollen im Folgenden – in Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Praxis – ein Konzept der ASD-Tätigkeiten im Kontext der Hilfe zur Erziehung vorstellen, wie es einer professionellen Kinder- und Jugendhilfe entspräche und wie es im Kontext einer fachlichen Konzeption ambulanter Hilfe zur Erziehung erforderlich wäre.

Eine Hilfe zur Erziehung bedarf einer angemessenen Vorbereitung durch die öffentliche Jugendhilfe und vor allem eines differenzierten diagnostischen Abklärungsprozesses, in den die KlientInnen mit einbezogen werden müssen. Geschieht dies nicht, so kommt dann die anschließende Hilfe zur Erziehung leicht in die Situation, die nicht erledigten Vorklärungen innerhalb der definierten Hilfe erst noch mit erledigen zu müssen. Das führt zu Hilfen, die keine klare Aufgaben- und Zielstruktur aufweisen. Solch unzureichende Vorbereitung verfehlt dann das, was man üblicher Weise als „passgenaue Hilfe“ bezeichnet. In der Folge können die ambulanten Hilfen oft nicht greifen und keine nachhaltige Wirksamkeit erzeugen. Deshalb trägt eine technische, kontrollierende und verwaltungsmäßige Auffassung von ASD-Arbeit, wie sie heute im Kontext neoliberaler Vorstellungen üblich ist, ihren Teil zur Diskreditierung der ambulanten Hilfe bei.

Individuen bezogene Auswahl und Abstimmung der Hilfe

Diese Abstimmung der geeigneten Hilfe ist eine der zentralen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die aber in der Praxis unterschiedlich erfüllt und mitunter weniger als sozialpädagogische, denn als Verwaltungsarbeit aufgefasst wird. Aus fachlicher Sicht folgt diese Einstiegsphase in gleicher Weise den sozialpädagogischen Kriterien, wie sie weiter unten für die Umsetzung einer sozialpädagogischen Einzelfallmaßnahme beschrieben werden soll.

Der individuelle erzieherische Bedarf

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert in § 27, dass sich Art und Umfang der Hilfe nach dem individuellen erzieherischen Bedarf im Einzelfall zu richten habe. Dies ist notwendig, damit Hilfen „greifen“ können. Je individueller man auf die konkrete Lage einer Familie bzw. des jungen Menschen eingeht und die vorhandenen Ressourcen und ebenso die spezifischen Einschränkungen dabei berücksichtigt, je mehr man eine Hilfe sucht, die im konkreten Fall die Bereitschaft zur Kooperation und das persönliche Engagement der Betroffenen wecken kann, desto größer sind die Chancen, die Ziele der Hilfe zu erreichen. Deshalb muss zunächst festgehalten werden: Die

Zuweisung von Pauschalhilfen oder auch die starre Orientierung an dem im Gesetz formulierten Hilfekanon (§ 28 bis § 35a KJHG) werden dieser gesetzlichen Auflage für die Gestaltung von Hilfen nur unzureichend gerecht. Nach dem Geist des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. z.B. Chassé 2014) ist dieser „Kanon“ nicht so zu verstehen, dass hier getrennte, alternative und definitorisch festgelegte Maßnahmen mit jeweils eigenen Haushaltstiteln formuliert werden. Zu verstehen ist diese Aufzählung viel mehr als Anregung und Aufforderung, Hilfen zur Erziehung zu differenzieren, was zur Zeit der Verabschiedung des KJHG im Westen Deutschlands mit Blick auf die Landkreise und ihre eher unterentwickelte Erziehungshilfelandchaft offensichtlich wichtig war (vgl. Seithe 2012). Das Gesetz fordert eine fachliche und organisatorische Flexibilität und kein Schubladendenken. In diesem Kontext sind auch diejenigen Hilfen, die im 14. Kinder- und Jugendbericht als „Hilfen nach §27 Abs. 2“ bezeichnet (14. KJB 2014, 339) und dort eher wie „problematischer Wildwuchs“ betrachtet werden, nur „eine logische Folge der Aufforderung des Gesetzes, Hilfen „insbesondere“ [aber nicht nur, Anm. d. Verf.] nach den im Gesetz beschriebenen Hilfen nach §§ 28ff zu gestalten“.

Ungeeignete und problematische Kriterien für die Auswahl der Hilfe

Noch weniger ist es zu verantworten, Hilfen nach dem Kriterium aktuell vorhandener freier Kapazitäten auszusuchen. In der heutigen Praxis der Hilfeplanung wird nicht selten ein solches „Angebotsdenken“ gepflegt. Man schaut erst danach, welche Angebote man vorrätig hat und sich leisten kann. Erst im zweiten Schritt – wenn überhaupt – wird überlegt, welche Hilfe im konkreten Fall sinnvoll, notwendig und am ehesten erfolgversprechend ist. Auch die Auswahl der Hilfe im Rahmen der evidenzbasierten Vorgehensweise beschneidet die professionelle Möglichkeit, dem individuellen Fall gerecht zu werden (vgl. z.B. Chassé 2014).

Noch problematischer ist es, wenn Hilfen zu aller erst nach finanziellen Aspekten ausgesucht werden. Im Rahmen des heutigen Effizienzdenkens einer ökonomisierten Sozialen Arbeit ist dieses Vorgehen an der Tagesordnung. Zum Teil „spucken“ die genutzten Computerprogramme nach Eingabe der geforderten Daten die erforderliche Hilfe aus und benennen gleichzeitig den Träger, der sie am kostengünstigsten „produziert“, wie dies in Hamburg mit dem Programm JUS-IT praktiziert wird.

Unterschiedliche Ausgangslagen beim Einstieg in die Hilfeplanung

Am Anfang steht das wahrgenommene „Problem“. Es ist entweder ein Problem, unter dem eine einzelne Person oder ein ganzes bzw. Teile eines Familiensystems leiden bzw. mit dem sie nicht zurechtkommen. Oder es geht um ein von außen wahrgenommenes Problem, welches den Beobachter, eine

Lehrkraft, eine Erzieherin oder einen Nachbarn zu der Vermutung veranlasst hat, dass ein oder mehrere Kinder durch wiederholte problematische Verhaltensweisen der Eltern oder eines Elternteils, beispielsweise durch lautes und erniedrigendes Anschreien der Kinder, in Not geraten. Diese jeweils anders gelagerten Ausgangssituationen machen bereits einen unterschiedlichen Einstieg in die Hilfe erforderlich.

Unterschiedliche Ausgangssituationen

In der ersten Variante erlebt zumindest ein Familienmitglied ein Problem als derart belastend, dass es von sich aus motiviert ist, etwas an dieser Situation zu ändern. Solche KlientInnen bringen in der Regel ein hohes Maß an Eigenmotivation mit. In der zweiten Variante kann davon nicht ausgegangen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es in der zweiten Ausgangssituation sehr viel schwieriger sein, die Familie zur Mitwirkung zu bewegen bzw. sie für eine Zusammenarbeit zu motivieren. Aber erforderlich ist eine solche Motivierung in jedem Fall und unbedingt, denn ohne sie wird es kaum eine gemeinsame Handlungsgrundlage geben.

Motivierung und Konfrontation

Ein Weg zur Motivierung der Klientel führt über die ressourcenorientierte Arbeit, die versucht, nicht problem- bzw. defizitorientiert vorzugehen, sondern die Ressourcen der Betroffenen von Anfang an in den Vordergrund zu stellen. Die „Ressourcen-Stärkearbeit“ (vgl. Budde/Früchtel 2009) ist durchaus sinnvoll und wertvoll. Aber nicht immer wird sie ausreichen. Die meisten KlientInnen wissen, dass sie Probleme haben, vor allem, dass andere diese Probleme bei ihnen sehen. So zu tun, als sei alles in Ordnung, führt entweder dazu, dass das tatsächliche Problem nicht bearbeitet, also, vergessen, vermie-den, verdrängt wird, oder dass die KlientInnen sich nicht ernst genommen fühlen. Die Botschaft, dass sie durchaus viel können und auch viel richtig machen, dass sie als Menschen wertvoll sind und Respekt verdient haben, diese Botschaft ist immer notwendig. Auf dieser Basis ist es dann aber auch erforderlich, Klartext zu sprechen und die „heißen Eisen“ anzupacken: seien sie durch die Sicht der Außenwelt entstanden oder in der eigenen Wahrnehmung der Betroffenen vorhanden. Thiersch betont, wie wichtig es sei, Respekt vor dem Eigensinn der Klientel zu haben, aber er spricht zu Recht auch von der „Borniertheit des Alltags“ (vgl. Thiersch 2009) und der Notwendigkeit, KlientInnen auf Widersprüche, auf mehr oder weniger versteckte Probleme oder Bedrohungen und auch auf Fehlverhalten und unglückliche Lösungsversuche hinzuweisen und mit den KlientInnen zusammen an einer Änderung zu arbeiten.

Die erforderliche sozialpädagogische Diagnose

Eine Entscheidung für bestimmte Hilfen, sowohl aus fachlicher Sicht als auch als Ergebnis der Aushandlung mit den Betroffenen, kann nur verantwortlich getroffen werden, wenn eine fundierte Anamnese und Diagnostik geleistet wurden. Die nicht selten geübte Praxis, diese Fragen quasi an den ausführenden Träger einer eher im „Blindflug gewählten“ Hilfsmaßnahme zu delegieren, widerspricht nicht nur dem Gesetz, sondern vor allem auch einer professionellen Fachlichkeit. Ein sinnvoller und gut abgestimmter Einstieg in eine Hilfe setzt in beiden o.g. Einstiegssituationen ein gründliches Schauen voraus. Im Rahmen sozialpädagogischen Handelns sprechen wir von Diagnostik. Sozialpädagogische Diagnostik vollzieht sich als permanenter Prozess in der direkten Begegnung mit den AdressatInnen, mal als fokussierter Arbeitsschritt, mal als begleitendes Phänomen im Rahmen unterschiedlicher Interventionen im Hilfeprozess sowie in reflektierender Vor- bzw. Nachbereitung des Hilfeprozesses (vgl. B. Müller 2009). Man könnte in Anlehnung an Watzlawick sagen: „Man kann nicht nicht diagnostizieren“. Obwohl es sich bei der sozialpädagogischen Diagnose um einen Prozess handelt, der sozusagen nicht aufhört, solange die Hilfe dauert, besteht am Beginn der Hilfe ein erhöhter und besonderer Bedarf nach diagnostischen Aktivitäten.

Einbeziehung vorhandener Erfahrungen und Erkenntnisse

Dabei darf nicht übersehen oder ignoriert werden, dass in vielen Fällen bereits im Rahmen vorhergehender Hilfe- oder auch Begleitungsprozesse, wie etwa der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, der Erziehungsberatung oder einer pädagogischen Vorarbeit im Kindergarten wichtige diagnostisch relevante Überlegungen angestellt wurden. Die sozialpädagogische Fachkraft des ASD, die in der Regel mit der Frage konfrontiert ist, ob eine Hilfe notwendig und sinnvoll ist (§ 27 KJHG), trägt die Verantwortung für die Zusammenführung bisheriger Überlegungen und für den Einstieg in einen vertieften diagnostischen Prozess.

Sozialpädagogische und psychosoziale Diagnose

Dass eine sozialpädagogische Diagnose etwas anderes ist, als eine medizinische oder eine psychiatrische Diagnose, muss ebenfalls Erwähnung finden. Diese unterschiedlichen Diagnoseansätze werden häufig nicht auseinander gehalten.

Mit Blick auf die aktuelle Ausrichtung auf „mehr Diagnostik“, die im Kontext der „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ (s. Teil I) gefordert wird, ist diese Differenzierung aus sozialpädagogischer Sicht von großer Bedeutung. Mehr Diagnostik darf nicht heißen: mehr kontrollorientierte Erfassung von persönlichen Daten, mehr Dokumentation, wei-

tere Einordnung von KlientInnen und Betroffenen in diagnostische Kategorienbeschreibungen wie in der klassischen Psychiatrie oder in Kategorien, die den Zugang zu möglicher Hilfe steuern und ggf. einschränken.

Doppelcharakter der sozialpädagogischen Diagnose

Sozialpädagogische Diagnose ist durch einen Doppelcharakter gekennzeichnet (vgl. Merchel 1994). Eine sozialpädagogische Diagnose erfordert von der sozialpädagogischen Fachkraft zunächst eine qualifizierte psychosoziale Diagnose (vgl. B. Müller 1987: „Fall von“). Hier geht es sowohl um die psychosozialen und körperlichen Aspekte als auch um die materiellen, ökonomischen, sozialräumlichen, politischen und milieubezogenen Fakten und ihre Bearbeitung im Sinne eines Deduktionsprozesses vom Allgemeinen zum Konkreten – und das sowohl mit Blick auf die Erklärung von Problemlagen als auch mit Blick auf mögliche Lösungen.

Diese psychosoziale Diagnose der SozialarbeiterIn ist nach wie vor erforderlich, aber sie ist unbedingt mit dem anderen Teil der sozialpädagogischen Diagnostik zu verbinden und abzugleichen: Die KlientInnen sind aktive Partner im Diagnoseprozess. Auf der Interaktions- und Kommunikationsebene mit der Klientel geht es um die Erfassung der Sicht der Betroffenen auf die eigene Lage sowie um eine Aushandlung zwischen der Sicht der Betroffenen und der fachlichen Sicht. Dies ist nicht über eine standardisierte Abfragetechnik zu klären, sondern nur über eine sozialpädagogische Interaktion, die bereits alle Qualitäten eines subjektorientierten Beratungsprozesses beinhaltet muss, somit also bereits als Teil eines möglichen Veränderungsprozesses zu sehen ist.

Für die Diagnose bedeutet „Gestaltung eines Kooperationsprozesses“, dass das vorliegende Problem nicht ausschließlich und auch nicht entscheidend aus dem Blickwinkel des Experten gesehen und gedeutet werden darf. Die persönliche Sicht des Betroffenen, etwa im Rahmen der stellvertretenden Falldeutung (s. Kap. 9.2.3), muss für die Diagnose des Falles spezielle Beachtung finden. Der Betroffene ist nicht Objekt der Diagnose, sondern als Subjekt und Experte seines Lebens auch Subjekt und somit Mitgestaltender im diagnostischen Prozess. An dieser Stelle wird deutlich, dass der diagnostische Einstieg in eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die sich einem subjektorientierten Verständnis von Diagnose verpflichtet fühlt, für ihre Arbeit Zeit, Ruhe und einen vertrauensvollen, schützenden Rahmen braucht.

Notwendigkeit einer aktiven Beteiligung der Betroffenen selbst

Die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes muss, will sie subjektorientiert arbeiten, von Anfang an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in den diagnostischen Verstehensprozess einbinden (s. §§ 8 und 36). Innerhalb der

Sozialen Arbeit haben sich in den letzten Jahrzehnten fachliche Vorstellungen entwickelt, wie dieser Verstehensprozess ablaufen kann (s. Kap. 3.3.3).

Aushandlung der geeigneten Hilfe

Auf der Basis dieses Kommunikations- und Interaktionsprozesses klären die Akteure gemeinsam die Frage, ob es überhaupt zu einer Hilfe im Sinne des § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) kommen soll und wie und in welchem Umfang diese Hilfe gestaltet sein müsste. Dabei gilt es, noch vor dem ersten Hilfeplangespräch, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, um die Eltern und/oder die jungen Menschen für eine konstruktive und stabile Kooperation zu gewinnen und die Eigenmotivation der KlientInnen anzuregen. Das ist nicht selten ein Geduldsspiel und erfordert mitunter die Notwendigkeit, schon vor dem möglichen Beginn einer Hilfe zur Erziehung KlientInnen über die Thematisierung ihrer eigenen Betroffenheit und ihrer eigenen Sicht auf die Problemlage für ein Gespräch und vielleicht für eine Reihe von Gesprächen zu gewinnen (vgl. Seithe 2008).

Dazu gehört auch die innere Freiheit der Jugendamtsfachkraft, ergebnisoffen arbeiten zu können (vgl. Thiersch 1989; Seithe 2001, 2008, 2012). Das erfordert auch die Fähigkeit, es auszuhalten, wenn die AdressatInnen (als ExpertInnen in eigener Sache und als mündige Subjekte) das ihnen zugestandene Recht für sich tatsächlich in Anspruch nehmen, die ihnen angebotene intensive Einzelfallhilfe auch ablehnen zu dürfen. Diese Haltung folgt dem von v. Schlippe postulierten ethischen Imperativ: „Handle stets so, dass Du die Anzahl der Möglichkeiten vergrößerst“ (v. Schlippe 1997, 116).

Wertschätzung der Klientel auch im Fall von Kindeswohlgefährdung

Ganz anders allerdings liegt die Situation im Rahmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung. Hier kann der Allgemeine Soziale Dienst die Menschen nicht so ohne weiteres gehen lassen, zumal die Frage einer potentiellen Gefährdungssituation nicht hinreichend geklärt ist. Aber auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich, dass eine fachliche Haltung eingenommen werden muss, welche die Werte von Autonomie und Selbstverantwortung achtet (vgl. Münder et al. 2013, 453; Seithe 2008; Seithe 2001). Denn eine von Repression getragene Kommunikation gerade in solchen Situationen bedeutet zumeist ein „Mehr vom selben“ dessen, was viele Menschen, die Hilfe benötigen, in ihrer Biografie zur Genüge kennengelernt haben. Sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit (zu Recht) diesen meist subtilen Imperativen gegenüber unempfindlich und widerständig (also im Sinne der Autonomie) reagieren. Die Chancen für eine konstruktive Kooperation in Richtung „Hilfe zur Selbsthilfe“ sind dann vertan, ganz gleich, ob die Hilfe abgebrochen oder unter repressiven Bedingungen fortgeführt wird.

Heute ist für ein solches sozialpädagogisches Vorgehen im Kontext der Forderung nach Betroffenenbeteiligung in der Regel keine Zeit vorgesehen und auch seine Notwendigkeit wird nicht akzeptiert.

Hilfeplanung als Betroffenenbeteiligung

Ist es zu einer Antragstellung gekommen, dann gilt es, mit den Hilfe benötigenden Menschen gemeinsam eine sinnvolle und passende Hilfe zu finden oder zu „kreieren“. Das KJHG/SGB VIII hat dafür mit den §§ 8 und 36 einen gezielten Kommunikationsrahmen geschaffen, der dazu dient, mit allen Akteuren an einen Tisch zu kommen. Hier gestaltet die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes eine Fokussierung diagnostischer Arbeit im Hinblick auf die Planung zukünftiger Hilfen.

Funktionen der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung nach § 36 KJHG hat unterschiedliche Funktionen. Sie ist u.a. die Voraussetzung für die Gewährleistung und die Kostenzusage, sie dient der Selbstkontrolle der federführenden Fachkraft des ASD und der späteren ausführenden Fachkraft, sie ist, wie unten erläutert, die Aufforderung zur Kooperation mit anderen HelferInnen und Helfersystemen oder auch mit Dritten aus der Lebenswelt der Betroffenen und sie dient der Strukturierung der Hilfe, indem sie Ziele und Teilziele benennt sowie Aufgabenstellungen festhält. All diese Funktionen sind wichtig. Aber sie sind abgeleitet. Im Gesetz wird die Hilfeplanung unter dem Titel „Betroffenenbeteiligung“ eingeführt. Hier liegt im Sinne des KJHG ihre eigentlich, zentrale Bedeutung.

Heute geraten im Kontext effizienzorientierter Hilfe zur Erziehung die Hilfeplanung und das darin eingebettete Hilfeplangespräch zunehmend in andere Kontexte. Die Betroffenenbeteiligung wird sehr oft nicht mehr als Recht und als Chance der KlientInnen gesehen, sondern als ihre Pflicht zur Mitarbeit. Hilfepläne ähneln nicht selten einer reinen Auflistung von Aufgaben und Pflichten der Klientel. Der Hilfeplan wird im Kontext von Fallmanagement als „Vertrag“ verstanden, den die KlientInnen unterzeichnen (müssen), wenn sie die Hilfe haben wollen.

Die Antwort auf die Frage, ob die Funktion der Hilfeplanung als echte Betroffenenbeteiligung, als partizipatives Angebot an die Klientel und als Ergebnis der Erkenntnis begriffen wird, dass nur in Kooperation mit der Klientel eine nachhaltige und erfolgreiche Hilfe gestaltet werden kann, ist leicht daran abzulesen, wie mit den KlientInnen im Rahmen der Hilfeplanung umgegangen wird: Vorgefertigte Hilfepläne, eine Sprache, die die KlientInnen schwerlich verstehen können, eine Fülle von Fachleuten, welche die KlientInnen, insbesondere Kinder und Jugendliche als Tribunal erleben können, ein Hilfeplan, der sich für KlientInnen wie eine Strafaufgabe liest, all das

sind klare Indikatoren dafür, dass hier Betroffenenbeteiligung nicht erfolgt oder überhaupt nicht verstanden worden ist. Oft glauben die federführenden MitarbeiterInnen des ASD die Aufgabe der Betroffenenbeteiligung schon durch die reine körperliche Anwesenheit der Betroffenen erfüllt zu haben, egal, wie das Gespräch sich dann gestaltet und welche Rolle die Klientel in diesem Gespräch einnimmt.

Hilfeplanung als Gelegenheit für Kooperation

In die Hilfeplanung sollten in Absprache mit den KlientInnen zum einen Akteure und HelferInnen einbezogen werden, welche bereits im Vorfeld mit dieser Familie gearbeitet haben (z.B. in einem vorhergehenden Erziehungsberatungsprozess, im Rahmen der Schulsozialarbeit oder im Rahmen von psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Kontexten), aber ebenso wichtige Personen aus der Lebenswelt der Betroffenen (z.B. AusbilderInnen, ÄrztInnen, LehrerInnen ggf. auch FallmanagerInnen). Es sollten in diesen Prozess unbedingt auch diejenigen Akteure eingebunden sein, die zukünftig zum Unterstützungssystem der Familie gehören werden, also z.B. die Fachkräfte der ambulanten Hilfe zur Erziehung, die geplant ist. Andererseits hat das Hilfeplangespräch nicht die Funktion, notwendige Fallbesprechungen und Vorgespräche zu ersetzen (z.B. mit LehrerInnen, HeimerzieherInnen) Auch diese sollten im Sinne beteiligungsorientierten Handelns gemeinsam mit den Klienten durchgeführt bzw. diese zumindest über solche Gespräche und deren Inhalte in Kenntnis gesetzt werden.

Mit dem Instrumentarium des Hilfeplans finden wir übrigens ein exzellentes Beispiel für die vieldiskutierte Schnittstellenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Geist des KJHG/SGB VIII, der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erwartet, „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ (§ 81 KJHG; vgl. auch § 13 KJHG). Diese Vorgehensweise sollte allgemein, aber insbesondere für den Beginn einer fundierten, nachhaltigen Einzelfallhilfe selbstverständlich sein, und zwar sowohl innerhalb der verschiedenen Leistungssegmente der Kinder- und Jugendhilfe, als auch an deren Schnittstellen hin zu Schule oder auch Kindertagesstätte.

Damit ist dem Allgemeinen Sozialen Dienst – neben seinen anderen gesetzlichen und seinen gemeinwesenorientierten Aufgaben – eine wichtige Rolle im Kontext zu leistender Hilfen zur Erziehung zugewiesen. Wenn in politischen Plänen immer wieder zu lesen ist, dass mehr Personal zur Steuerung und Kontrolle im Allgemeinen Sozialen Dienst gebraucht würde, dann gehen hier die Überlegungen in eine andere Richtung. Uns geht es um eine inhaltliche, fachliche Steuerung im Rahmen eines Aushandlungsprozesses

zwischen JugendamtmitarbeiterIn, KlientInnen und den die Hilfe erbringenden Fachkräften (vgl. § 27 KJHG).

Ein so verstandener „Steuerungsprozess“ ist allerdings nur denkbar, wenn für die anstehenden Fallentscheidungen die fachlichen Kriterien vorrangig sind und sie nicht ökonomischen und effizienzorientierten Absichten unterworfen werden. Und er setzt voraus, dass die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste ein sozialpädagogische Vorgehen und Verständnis an den Tag legen, wie es im Weiteren für die Einzelfallhilfe entwickelt wird.

Ohne Frage erfordert dieses Konzept in den Allgemeinen Sozialen Diensten eine deutlich erweiterte Personalstruktur und für deren sozialpädagogische Arbeit hinreichende Zeitkontingente. Der Wunsch nach mehr Personal im ASD ist absolut berechtigt. Allerdings ist der Zweck dieser Ausweitung nicht ein Mehr an Kontrolle, sondern ein Mehr an sozialpädagogischer Arbeit.

9.4 Zur Handlungsstruktur der ambulanten Hilfe zur Erziehung

Nachdem die Geschichte der Einzelfallarbeit vorgestellt und diskutiert wurde, soll in den folgenden Kapiteln das fachliche Konzept der Einzelfallhilfe, hier der ambulanten Hilfe zur Erziehung, dargestellt und hinsichtlich verschiedener Aspekte vertieft werden.

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG sind Einzelfallhilfen, also Hilfeansätze, die direkt auf einzelne Personen bzw. deren Familiensystemen zielen. Ihre Handlungsstruktur ergibt sich aus ihrer Sozialform, der Einzelfallarbeit, mit einem direkten Zugang zu konkreten, einzelnen Menschen sowie aus den für die Einzelfallarbeit hier angestrebten lebensweltlichen Aspekten.

9.4.1 Aussagen der Fachliteratur zum Handlungskonzept in der Einzelfallhilfe

Über Einzelfallarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung gibt es verhältnismäßig wenig Literatur, die sich auf die Fragestellungen einlässt, warum diese erforderlich ist und wie sie „funktioniert“. Bei vielen Autoren werden diese Aspekte nicht hinterfragt bzw. nicht thematisiert. Der Wert und die Sinnhaftigkeit von Einzelfallhilfe erscheinen dort offenbar als selbstverständlich. Auch die Frage, wie der entsprechende Interaktions- und Veränderungspro-

zess in der ambulanten Hilfe zur Erziehung aussieht, bleibt meistens im Dunklen. So findet sich im über 700 Seiten starken Handbuch „Erziehungshilfen“ (Birtsch/Münstermann/Trede 2001) ein einziger Artikel (Hansbauer 2001) zur Frage der Fachlichkeit in den erzieherischen Hilfen.

Fachlichkeit der erzieherischen Hilfen in der einschlägigen Literatur

Die zentralen Aussagen dieses Artikels beziehen sich vor allem auf die notwendigen lebensweltorientierten Grundhaltungen wie Subjektorientierung und Alltagsorientierung. Es werden gewisse Merkmale eines angemessenen Umgangs mit der Klientel beschrieben, wie Aushandlung statt Belehrung, Respekt vor dem biografischen Eigensinn, Notwendigkeit der Selbstreflexion etc. Mit Blick auf das konkrete Handeln werden im Wesentlichen nur die Verfahren der Deutung eines Falles (stellvertretende Deutung, Aushandlung, Fallverstehen) näher betrachtet. Zur konkreten Intervention, also zum direkten Handeln in den Hilfen zur Erziehung wird festgehalten, dass es zum einen keine einheitlichen Methoden innerhalb der verschiedenen Bereiche der Erziehungshilfe gibt und dass sich zum anderen die dort angewendeten Methoden nicht grundlegend von denen in den anderen Bereichen der Sozialen Arbeit unterscheiden (Hansbauer 2001, 362). Insgesamt bleibt das konkrete Handeln im Umgang mit Menschen aber eine „Black Box“.

Hansbauer stellt selbst fest: Es wurde „mit dem Einsetzen der ‚Alltagswende‘ als einigendes Band sozialpädagogischer Fachlichkeit eine pädagogisch-normative Grundhaltung expliziert, während die Frage nach der praktischen Umsetzung dieser Grundhaltung eher zurückhaltend behandelt und der Pragmatik eines unübersichtlich gewordenen Berufsfeldes überlassen wurde“ (ebenda, 363). So kann auch er nur „Schlüsselmethoden“ in der erzieherischen Hilfe aufzeigen, etwa die „vier Gegenstände der Reflexion“: das Empowerment, die Ressourcenorientierung, die sozialpädagogische Kasuistik und die Selbstevaluation. Auch hier dreht sich alles nur um Fragen der Deutung, der Entscheidungen und der kritischen Reflexion des Handelns. Es wird nichts dazu ausgesagt, wie im Kontext all dieser Ziele, Orientierungen und Verfahrensweisen mit den Menschen selbst „gearbeitet“ wird. Erwähnt wird von Hansbauer zwar die Perspektive „Fall mit“ von B. Müller (1987), die ja die Frage nach dem Umgang mit der Klientel betrifft. Aber Hansbauer lässt die Chance aus, hier in die Tiefe zu gehen. Er erwähnt als direkte „Umgangstechniken“ für die erzieherischen Hilfen außerdem das biografische Lernen und den Kompetenzdialog, auch hier aber, ohne sie zu erläutern (vgl. Herriger 2002). Er bleibt bei der Beschreibung notwendiger Kompetenzen der EinzelfallhelferInnen und verweist die Frage des konkreten Handelns auf die Beherrschung eines „methodischen Werkzeugkastens“ (Hansbauer 2001), den er aber auch nicht weiter vorstellt und dem er allerdings eine geringere

Bedeutung zuweist als z.B. den Kompetenzen der Nutzung des erarbeiteten Grundlagenwissens.

Und an dieser Stelle hat er sicher Recht: Das Entscheidende am sozialpädagogischen Handeln ist tatsächlich nicht durch einen „Werkzeugkasten“ beschreibbar. Aber das, was letztlich die Soziale Arbeit als Einzelfallarbeit in ihrer konkreten Praxis ausmacht – und was eingebettet sein muss in all die von Hansbauer genannten Orientierungen und Rahmungen – bleibt eine „terra incognita“. Zwar wird immer wieder betont, dass im Rahmen der Sozialen Arbeit und ganz besonders in der Einzelfallhilfe die Kommunikation, die Interaktion und die Gesprächsführung mit den Betroffenen eine zentrale Rolle einnehmen (vgl. z.B. Merchel 1994). Deren konkrete Gestaltung aber werden dem Zufall oder dem mehr oder weniger reflektierten Handeln von SozialarbeiterInnen überlassen und dem, was sich möglicherweise ein Träger unter dem Handeln in der Sozialen Arbeit vorstellt.

Handeln ist mehr als die Anwendung von Methoden

Hier zeichnet sich ein grundsätzliches Problem von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit ab: Das Thema „sozialpädagogisches Handeln“ wird nicht selten von der Wissenschaft als marginal und als etwas gesehen, was nicht Thema der Theorie, sondern ausschließlich der Praxis sei (vgl. B. Müller, 1993). So polemisiert Staub-Bernasconi (1998, 56) gegen diese Haltung der Wissenschaft zur praktischen Sozialpädagogik. Sie spricht von einer „Rollenzuteilung im Theorie-Praxis-Diskurs“, die der sozialen Situation zwischen TheoretikerInnen und PraktikerInnen im Sinne eines „Herrschaftsverhältnisses zwischen Kopf und Hand“ gleichkomme. Die Beschreibung des sozialpädagogischen Handelns selbst – hier in Bezug auf die Arbeit mit der Klientel in der Einzelfallsituation – gehört nach B. Müller aber zu den zentralen Themen und Aufgaben der sozialpädagogischen Theorie, und das nicht nur hinsichtlich institutioneller Rahmenbedingungen oder der Frage nach der Adressatengruppe u.ä., sondern ebenso mit Blick auf das professionelle, fachlich ausgerichtete kommunikative und interaktive Handeln der SozialpädagogInnen. Stattdessen neigen nicht wenige Vertreterinnen der Disziplin dazu, gerade das Handeln selbst entweder auszublenden oder ganz der Praxis und ihren mitunter praxeologischen Methodenanwendungen zu überlassen (B. Müller 1993).

Wenn das sozialpädagogische Handeln, wenn die Methodenfrage selbst Gegenstand der sozialpädagogischen Wissenschaft wären, so hätte das nicht nur Konsequenzen für die Rolle der Methodenvermittlung. Es müsste dann der Handlungsaspekt selbst Thema der wissenschaftlichen Reflexion sein. B. Müller fordert in diesem Sinne eine spezifische sozialpädagogische Methodologie (B. Müller 1993). Es geht darum, die konkrete Umsetzung der lebens-

weltlichen Handlungsorientierung eben nicht „der Pragmatik des Berufsfeldes“ zu überlassen, sondern sie explizit zum Thema der Wissenschaft zu machen. Das bedeutet zum einen sicherlich, Handlungsstrukturen und -orientierungen aufzuzeigen. Aber es erfordert zum zweiten eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Handeln selbst, also mit den Fragen, wie diese Orientierungen methodisch umgesetzt werden können, welche Handlungsformen dazu geeignet sind, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen usw. In Bezug auf die Einzelfallarbeit und ihre maßgeblich kommunikative und interaktive Struktur geht es hier vor allem um die Fähigkeit zu hermeneutischem Fallverstehen und zur Schaffung eines Kommunikations- und Interaktionsprozesses, der den Zugang zur Lebenswelt der AdressatInnen öffnet.

Sozialpädagogische Methoden werden nicht durchdekliniert

Böhnisch et al. bemerken: „Das, was in der Sozialen Arbeit als Beratung bezeichnet wird, steht in der Einzelfallarbeit notwendig methodisch im Vordergrund. Die Frage der Grundhaltungen und Kontextualisierungen bleiben von dieser Tatsache völlig unberührt“ (Böhnisch et al. 2005). Aber wie Hansbauer zu Recht feststellt, wird ebenso um die Beschreibung dessen, was „Beratung“ im sozialpädagogischen Sinne bedeutet, meist ein großer Bogen gemacht. Das gilt auch für Galuske (2011), der zwar ausführlich beschreibt, wie sich die sozialpädagogische Beratung grundsätzlich von einer therapeutisch-klinischen unterscheidet, der aber kaum ein Wort dazu sagt, wie sie wirklich aussehen könnte und in die Tat umgesetzt werden sollte. Die wenigsten WissenschaftlerInnen machen sich die Mühe, den Handlungsansatz „Beratung“ für die Soziale Arbeit zu reflektieren und als Handlungskompetenz zu beschreiben. Nur wenige Ausnahmen holen das sozialpädagogische Beraten aus seiner der „Psychologisierung“ verdächtigen Ecke heraus und zeigen auf, was Beratung sozialpädagogisch bedeutet und was sie in diesem Kontext leisten können muss (vgl. z.B. Thiersch 1986; Seithe 2008).

Beratungsmethoden im Einzelnen werden in der Fachliteratur durchaus diskutiert und die zumindest theoretische Aneignung von verschiedenen Beratungsmethoden wird auch innerhalb der Ausbildung angeboten. Was aber meistens fehlt, ist nicht nur das konkrete praktische Aneignen solcher Methoden, sondern vor allem die Verbindung der allgemeinen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Theorie mit der Frage, wie ein sozialpädagogisches Handeln auszusehen hätte und wie es sich zu den Handlungsorientierungen des Lebensweltkonzeptes verhält. Damit wäre auch ein kritischer sozialarbeiterischer Blick auf die einzelnen Methodenansätze zu entwickeln.

Abgesehen davon, dass die Wissenschaft hier die PraktikerInnen an entscheidender Stelle alleine lässt, hat diese Tatsache noch eine andere Konsequenz: Die Marginalisierung bzw. Ausblendung des Themas „sozialpäda-

gogische Interaktion und Kommunikation“ im Rahmen der Wissenschaft korrespondiert mit der Tatsache, dass dieser Handlungsbereich der Sozialen Arbeit heute auch von der Politik nicht ernst genommen wird und man sich nicht die Mühe macht, über ihre notwendigen Bedingungen nachzudenken.

Das Handeln, insbesondere das in der Einzelfallarbeit spezifische kommunikative und interaktive Handeln, wird in der Fachliteratur zwar als notwendig postuliert, dann aber offenbar größtenteils nicht weiter beschrieben und bearbeitet. Es wird in Richtung „Methode“ verschoben und damit aus dem Zentrum der wissenschaftlichen Betrachtung wegorganisiert. Das hat zur Folge: Es gibt keine nennenswerte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen: „Warum Beziehungsarbeit? Warum Beratung? Welche Art von Kommunikation ist erforderlich?“ Das aber macht die Einzelfallarbeit und die ambulante Hilfe zur Erziehung nach außen schwach und angreifbar.

Angesichts der hier zur Debatte stehenden Thesen und Vorwürfe zur Rolle und Bedeutung der ambulanten Erziehungshilfe scheint es gerade auf diesem Hintergrund erforderlich, die ambulanten Hilfen zur Erziehung mit ihren spezifischen Handlungsansätzen zum einen aus ihrer angeblichen und meist unreflektierten Selbstverständlichkeit herauszuholen, andererseits ihre Bedeutung und ebenso ihre spezifischen Handlungsmöglichkeiten ausführlich zu diskutieren und ihre Notwendigkeit fachlich und theoretisch zu begründen.

9.4.2 Alltagsorientierung der lebensweltorientierten Einzelfallarbeit

In Abgrenzung zur klassischen stationären Hilfe in Form von „Fremdplatzierung“ zeichnet sich ambulante Hilfe zur Erziehung durch ihre unmittelbare Alltagsorientierung aus. Selbst im Vergleich zu neueren Ansätzen in der Heimerziehung, in denen auch Fremdplatzierung so weit wie eben möglich lebensweltorientiert gestaltet wird und die starre Grenze zur teilstationären und ambulanten Hilfe aufgegeben wurde, ist ambulante Erziehungshilfe dennoch weitaus konsequenter alltagsorientiert, weil sie unmittelbar im Lebensraum und in der vorgegebenen und vertrauten Lebenswelt der Minderjährigen und ihrer Familien stattfindet.

Der sozialräumliche Bezug in den Einzelfallhilfen

Sowohl was diagnostische also auch was Interventionsfragen betrifft ist zum einen der Blick auf die Lebenswelt der KlientIn unverzichtbar und es ergeben sich auf diese Weise neue, kreative und auch für andere KlientInnen hilfreiche Arbeitsansätze (vgl. Kap. 8.4.4). Sie ist in der Lage, sich von der reinen Bearbeitung des Symptoms abzulösen und eine Fixierung auf den möglichen Symptomträger aufzugeben oder zumindest zu vermindern.

Die Einbindung des Sozialraumes in die Einzelfallarbeit ist aus fachlicher Sicht notwendig. Für alle Menschen – insbesondere für sozial Benachteiligte, für nicht mobile Menschen, für jüngere Kinder und noch nicht mobile Jugendliche, für große Familien und alleinstehende Mütter und Väter – ist die Wohnumgebung besonders wichtig. Sie ist Ort für Kommunikation, Erholung, Freizeit und Austausch, aber auch für die Versorgung mit materiellen und immateriellen Gütern und Dienstleistungen. Der unmittelbare Zugang der ambulanten Erziehungshilfe zum bestehenden Lebensraum und zur Lebenswelt der Betroffenen ist einer ihrer Chancen und Vorteile (vgl. hierzu auch die Kap. 6.1.2, 8.4.3, 8.4.4, 9.8).

Der Bezug zum Lebensweltsystem Familie

Im ersten Teil dieses Buches wurde darauf hingewiesen, dass nach dem SGB VIII/KJHG die Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen dazu ausgelegt ist, die Erziehungskraft und -fähigkeit der Eltern zu stärken. Laut Wiesner (2013) steht die Eltern-Kind-Beziehung im Vordergrund der Überlegungen zu einer Gewährleistung des Kindeswohls. Dies erfordere eine systemische, ganzheitliche Sicht auf die Problematik von Minderjährigen. Deshalb sind laut Wiesner solche Hilfen besonders wichtig, die in der Lage sind, die Eltern-Kind-Interaktion zu verbessern. Die ambulante Einzelfallhilfe ist aufgrund ihrer Alltagsorientierung diejenige, die dieser Aufgabe am direktesten nachkommen kann.

Bedeutung der Familie für die Sozialisation

Mit der Entwicklung der „frühen Hilfen“ hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Familie für die ersten, entscheidenden Lebensjahre eines Kindes richtig erkannt. Dass auch nach Eintritt des Kindes in Kindergarten und Schule die Eltern-Kind-Beziehung immer noch sowohl eine ganz wichtige Ressource für die Entwicklung Minderjähriger darstellt, aber oft auch der Hintergrund für massive Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sein kann, darf jedoch nicht übersehen werden. Es ist eine Tendenz zu beobachten, die familiäre Erziehung – bis auf die frühen Jahre der Erziehung – auszuhebeln und stattdessen dafür zu sorgen, dass andere, öffentliche Sozialisationsagenturen mehr Einfluss auf die Erziehung gewinnen. Man behauptet z.B. in der SRO, man arbeite an Problemen dort, wo sie entstehen bzw. entstanden sind. Das aber scheint für die SRO offensichtlich und ausschließlich der Stadtteil zu sein.

Von anderen Systemen wie Arbeitsplatz, weitläufige Verwandtschaftsbeziehungen, kulturelle Milieus und Ethnien ist weniger die Rede. Auch die Familie, die schließlich zum Stadtteil gehört und die bekanntlich den ersten und nachhaltigsten Einfluss auf die Sozialisation von Menschen ausübt, wird nicht weiter in den Vordergrund gerückt. Einzelfallarbeit mit einer Familie

erscheint für die Vertreterinnen der „Sozialraumorientierung“ offenbar nicht sozialraumorientiert.

Wenn es darum geht, die Probleme da anzupacken, wo sie entstehen (was nicht verwechselt werden darf mit ihrer u.U. gesellschaftlichen Ursache), dann wäre das vor allem ein Argument für Familienarbeit. Die Arbeit mit der Familie selbst ist aus psychologischen und sozialisationstheoretischen Gründen unverzichtbar. Familien kann man bei gravierenden Problemlagen und Zerwürfnissen nicht allein dadurch helfen, dass man sie in ein Familienzentrum vermittelt oder zu Familienspielnachmittagen einlädt. Das mag in bestimmten Phasen der Arbeit ergänzend durchaus sinnvoll sein, kann aber nicht eine intensive, beraterische und auf einer vertrauensvollen Beziehung basierende Einzelfallarbeit ersetzen. „Die hochkomplexen Probleme in den Jugendhilfefamilien bedürfen hochkomplexer Hilfen“ (Conen 2006, 178).

Auch die Vorstellung einer Verstärkung der Sozialisationsfunktionen von Kindergarten und Schule lässt die Elternhäuser – trotz der Versicherung, Elternarbeit betreiben zu wollen – nicht selten im Hintergrund verschwinden. Solche Ansätze werden aber gegenüber familial begründeten Problemen machtlos bleiben. Allein die eklatant hohen Zahlen von Trennung und Scheidung und die damit für Kinder aller Altersgruppen einhergehenden Probleme im Selbstkonzept und in der Bewältigung der damit eintretenden familiären Krisen machen deutlich, dass hier alle Alterskohorten (und Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Schichten) kompetente Hilfe brauchen. Ähnlich sieht es bei dem zunehmenden Phänomen psychischer Erkrankungen von Eltern und den damit einhergehenden psychischen und familialen Problemlagen der Kinder aus. Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind konzeptionell geradezu prädestiniert, in allen Altersphasen von Kindern genau dieses Dreiecksverhältnis „Minderjähriger – Elternhaus – Schule“ (oder z.B. Kindergarten) zu begleiten und dabei dem Elternhaus den ihm nach seiner Bedeutung angemessenen Raum zu geben.

Unterbindung der Diskreditierung von Eltern

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Eltern in unserer Gesellschaft nicht weiter dahingehend diskreditiert werden dürfen, dass man sie unter Generalverdacht stellt, ihren Aufgaben nicht gewachsen zu sein (vgl. 14. KJB 2013, 300). Wenn man Eltern zu potenziell Schuldigen macht, sie nur noch als potentielle Feinde ihrer Kinder betrachtet, vor denen diese geschützt werden müssen (vgl. Reuter-Spanier 2003), ist die Basis für eine Zusammenarbeit auch für die ambulanten Erziehungshilfen zerstört und es bedarf großer Anstrengungen, das Verhältnis zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn als ein grundsätzlich respektvolles und akzeptierendes Verhältnis neu aufzubauen. Ambulante Hilfen sind Angebote an Familien, die versuchen, die elterlichen Kompetenzen und Stärken wiederzuentdecken und prob-

lematische Beziehungen und Verhaltensweisen abzubauen. Das kann nur gelingen, wenn man auch solche Eltern nicht als Objekte, mit denen etwas gemacht wird, sondern als Subjekte behandelt.

Ein Plädoyer für die ambulanten Erziehungshilfen ist also gleichzeitig auch ein Plädoyer für die Förderung elterlicher Verantwortung und Kompetenz in dieser Gesellschaft und zwar ganz bewusst auch für die Bevölkerungsgruppen, die man gerne als „bildungsfern“ bezeichnet, die aber tatsächlich eher ausgegrenzte BezieherInnen von Hartz IV sind und als überflüssig angesehen werden. Man könnte hier auf die Idee kommen, dass die zu erkennende Abkehr von familienbezogenen Ansätzen nicht nur dem Glauben an eine größere Wirkung von Sozialraumangeboten und an die Notwendigkeit von Kontrollmechanismen geschuldet ist, sondern dass es dabei auch um eine gewollte Vernachlässigung elterlicher Rechte in Teilen unserer Gesellschaft geht (vgl. Reuter-Spanier 2003):

Wiesner zeigt (2013), dass im Rahmen der neueren Kinderschutzdebatte die Bereitschaft der Gesellschaft und auch der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zugenommen hat, Eltern zu beschuldigen statt sie zu befähigen. Eine gewichtige Rolle hat für diese Tendenz die medial hochgespielte Debatte um den Kinderschutz, die die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes gestellt hat. Die Kinder- und Jugendhilfe scheint nicht mehr die Aufgabe zu haben, das Kindeswohl positiv zu sichern (vgl. § 1 KJHG), sondern nur noch die Funktion, die Gefährdungen für das Kindeswohl zu unterbinden und damit die öffentliche Empörung über die staatlichen Fehlleistungen im Kontext des Wächteramtes abzuwenden und ggf., wenn das nicht mehr gelingt, in die Elternrechte einzugreifen. Das verändert seinen Charakter in Richtung der Fokussierung auf das Wächteramt.

Die intensive Einzelfallarbeit der ambulanten Hilfen zur Erziehung wird von Seiten vieler ProfessionsvertreterInnen der Psychologisierung verdächtigt und in die Nähe von Psychotherapie gerückt (vgl. Kap. 10.2). Man fühlt sich für diese Art von Arbeit nicht fachlich zuständig und überlässt ihre Ausgestaltung denjenigen, die mit psychotherapeutischen Anleihen innerhalb der Sozialpädagogik agieren.

Tatsächlich gibt es in unserer Profession bisher nur wenige Bemühungen, methodische Handlungsstrategien zu entwickeln, die im Rahmen einer sozialarbeiterischen, intensiven Interaktion in der Einzelfallarbeit angemessen sind und eben nicht zu einer Psychologisierung führen (s. Kap. 10.2.3). Erst in jüngster Zeit bemühen sich VertreterInnen der Profession „Soziale Arbeit“ selbst darum, aus spezifisch sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Sicht heraus, eigene Beratungsansätze zu entwickeln und handlungsrelevant zu operationalisieren (vgl. z.B. Seithe 2008). Seithe nennt folgende Bedin-

gungen, die ein Beratungsansatz braucht, um mit der spezifischen Klientel und den besonderen Aufgaben und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit zurechtzukommen:

Die Beratung muss von einem humanistischen Menschenbild ausgehen, sollte subjektorientierte und partizipative Interaktion mit der Klientel ermöglichen und muss aber ebenfalls alltagstauglich sein. Die BeraterIn sollte also mit den konkreten Problemen im Alltag umgehen können, sie ernst nehmen und bereit und in der Lage sein, auch nicht-psychologische Problemlagen und Belastungen zu thematisieren und mit der KlientIn zusammen anzugehen. Sie muss außerdem fähig sein, mit nicht motivierten, mit ängstlichen, verschlossenen oder auch mit uneinsichtigen KlientInnen arbeiten zu können, ohne zu Druck und Überredungsversuchen zu greifen. Schließlich muss sie auch dazu in der Lage sein, Menschen klar zu konfrontieren, aber ohne dabei das Vertrauensverhältnis und den verstehenden Charakter der Beziehung zu zerstören. Mit dem Konzept „Engaging“ (Seithe 2008) zeigt Seithe, was eine spezifisch sozialpädagogische Beratung ist, wie sie sich von einer therapeutischen Beratung unterscheiden muss und wie sie konkret im Umgang mit der Klientel der Sozialen Arbeit gelingen kann (vgl. Kap. 9.4.2).

Sozialpädagogische FamilienhelferInnen klagen oft darüber, dass durch die Träger sozialpädagogische Aufgaben an TherapeutInnen vergeben werden, oft sogar an MitarbeiterInnen, die nur über eine schmalspurige therapeutische Zusatzqualifikation verfügen. Sich psychotherapeutisch definierenden Angeboten wird zudem in der Kinder- und Jugendhilfe von Verwaltungsseite ein zeitintensives, auf Beziehungsarbeit basierendes Vorgehen bei der Hilfeleistung ohne weiteres zugestanden und auch finanziert. Einer SozialpädagogIn aber, die für sich entsprechende Zeitkontingente und Rahmenbedingungen fordert, wird genau das verweigert. Den FamilienhelferInnen wird offenbar eine Wirkung, wie man sie z.B. von der „zugehenden Familientherapie“ erwartet, nicht zugetraut. Als in Hamburg im Kontext der Umsteuerung auf sozialräumliche Angebote vor einiger Zeit die Sozialpädagogische Familienhilfe ein offizielles Hausbesuchsverbot erhielt, griff das Jugendamt stattdessen gerne auf die „aufsuchende Familientherapie“ zurück und begründete diesen Schritt mit dem Hinweis, diese sei eben sozialraumorientiert.

Hier zeigt sich ein geradezu schizophrenes Verhältnis der Profession zur sozialpädagogischen Einzelfallarbeit.

Zugang für sozial Benachteiligte

Ambulante Hilfe zur Erziehung mit ihrer alltagsorientierten Struktur und ihrem oft „zugehenden Ansatz“ kann auch Familien aus „bildungsfernen“ Schichten und sozial benachteiligte KlientInnen besser erreichen, als es mit Angeboten gelingt, die eine Kommstruktur besitzen. Es gibt in der sozialen

Praxis täglich Hinweise darauf, dass gerade Menschen aus den sogenannten bildungsfernen Schichten über offene sozialräumliche oder auch über Gruppenangebote kaum erreicht werden können. Bekanntlich gehen i.d.R. die Eltern zu Elternabenden, bei denen „es weniger nötig erscheint“, und besuchen gerade die Menschen offene Bildungsangebote, die deren Inhalt für sich verwerten können.

Erreichen ambulante Hilfen Menschen aus sozial benachteiligten Schichten?

Vermutet wird trotzdem von einigen Fachleuten und Politikern, dass bei Menschen aus sozial benachteiligten Schichten der individuelle Zugang grundsätzlich nicht der richtige sei und sie doch eher über Stadtteilangebote zu erreichen wären (vgl. Pörksen 2011, Kunstreich 2012). So klagt auch der 14. Kinder- und Jugendbericht darüber, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht bei allen gesellschaftlichen Schichten wirklich ankommen (14. KJB 2013, 50) werden. Die AutorInnen stellen sogar fest, dass die Kinder- und Jugendhilfe selbst zur Verstärkung der Ungleichheit beiträgt.

Wenn sie nicht zum Fallmanagement oder zu einem Kontrollinstrument deformiert wurde, wenn sie also so arbeiten kann, wie es sozialpädagogischer Fachlichkeit entspricht, bedeutet ambulante Hilfe zur Erziehung die Chance, dass gerade solche Eltern erreicht werden können und deren familiäre Kompetenz gestärkt wird. Aus unserer Sicht macht es oft gerade der individuelle Zugang einer „bildungsfernen“ Klientel leichter, sich zu öffnen – vorausgesetzt allerdings, es wird mit Vertrauen und Respekt gearbeitet. Wenn sich z.B. SPFH tatsächlich sozialpädagogisch versteht und entsprechend arbeiten kann, dann stellt sie sich solidarisch und grundsätzlich parteilich an die Seite der Familien und verwehrt sich gegen eine spaltende, ausgrenzende und ökonomisierte Sicht, die dem Motto folgt: „Die lernen es nie, kümmern wir uns halt um ihre Kinder!“ Bevor man aufgrund einzelner Beobachtungen den Zugang zu ambulanten Hilfen für benachteiligte Bevölkerungsschichten pauschal abstreitet, sollte man also zunächst danach fragen, ob diese nicht erreichbaren ambulanten Hilfen auch wirklich sozialpädagogisch und alltagsorientiert gestaltet wurden.

Schaut man sich die Statistiken an, so ist besonders die SPFH ein Unterstützungsansatz, der gerade die Familien erreicht, die im Rahmen von „Unterschichtschelte“ und der Diskreditierung von Hartz IV EmpfängerInnen von der Gesellschaft im Regen stehen gelassen werden.

Hilfen zur Erziehung sind vom Gesetz her als Hilfen für alle Minderjährigen und alle Familien in Deutschland zu verstehen – sofern die Gewährungs-voraussetzungen vorliegen. Man sagte lange der Erziehungsberatung nach, mit ihrer Kommstruktur und ihrer mittelschichtspezifischen Selbstdarstellung Menschen aus sozial benachteiligten Schichten eher selten zu erreichen und für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. In den letzten Jahren hat sich dieses

Phänomen jedoch verändert (vgl. Zimmer und Schrappner 2006; Menne 2012), da sich zum einen Erziehungsberatungsstellen immer öfter für zugehende Methoden öffnen und zum anderen das Angebot der Erziehungsberatung regelhaft Angebote bereit halten soll, die mit der gegebenen Infrastruktur des öffentlichen Nahverkehrs gut erreichbar sind.

Hintergrund der politischen Bemühungen um die Frage des Zugangs durch sozial Benachteiligte

Das ausgeprägte Bemühen offizieller Stellen, sozial Benachteiligte in ganz besonderem Ausmaß durch ambulante Hilfen zur Erziehung zu erreichen, spricht dafür, dass hier ein spezieller Bedarf gesehen wird. Ambulante Hilfen werden sogar als besonders geeignet für sozial benachteiligte Familien angesehen. Und tatsächlich betreut selbst die Erziehungsberatung heute überproportional viele Familien, die mit Armut zu kämpfen haben (vgl. Menne 2012), ganz zu schweigen von der Sozialpädagogischen Familienhilfe, bei der man fast den Eindruck hat, sie sei überhaupt nur für arme Familien gedacht. So gesehen kann man feststellen, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung heute immer mehr nur noch als Dienstleistungen für Bevölkerungsgruppen verstanden werden, die benachteiligt sind und finanziell schwach dastehen. So stellt Wabnitz fest: „Es wäre ein Skandal, ausgerechnet bei der Hilfe zur Erziehung sparen zu wollen – und damit bei denjenigen Bevölkerungsgruppen, die gezielte Einzelfallhilfe benötigen, weil sie die Erziehung ihrer Kinder alleine nicht hinreichend bewerkstelligen können“ (Wabnitz 2011, 466).

Der Vorwurf der „Mittelschichtorientierung“ an die Erziehungsberatungsstellen z.B. und die Aufforderung, mehr für sozial benachteiligte Menschen zur Verfügung zu stehen, scheinen zunächst von dem Ziel einer größeren sozialen Gerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen.

Genau betrachtet, macht die derzeitige Steuerung und Entprofessionalisierungstendenz der Hilfen zur Erziehung durch Politik und Verwaltung aber auch nicht vor den bisher eher privilegierten Erziehungsberatungsstellen nicht. Auch hier wird durch Kürzungen und Organisationsvorgaben Zwang ausgeübt, auf Fachlichkeit, Gründlichkeit, reale Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zunehmend zu verzichten und einfach nur Fast-Food Erziehungshilfe vorzuhalten. Wenn man dies in die Betrachtung einbezieht, so erkennt man unschwer, dass gerade die neue konzeptionelle Entwicklung der Gehstrukturen in der Erziehungsberatung im Zuge der einer betriebswirtschaftlichen Logik folgenden „Neuen Steuerung“ die Gefahr in sich birgt, dass hier im Rahmen der Hilfen zur Erziehung das kostengünstigere Hilfesegment „Erziehungsberatung“ gegen das kostenintensivere Segment „SPFH“ ausgespielt werden, hier also eine der Spaltungstendenzen vollzogen werden könnte, wie sie der ökonomisierten Jugendhilfe zu eigen ist („sozialräumliche Arbeit vs.

individuelle Hilfe“, „Jugendarbeit vs. Hilfe zur Erziehung“, „ambulante Hilfen vor stationären Hilfen“, um einige Beispiele zu nennen).

Wenn man dann die zunehmende Tendenz der Politik betrachtet, gerade die ambulanten Hilfen zu kürzen, zu beengen, zu relativ oberflächlichen und kurzatmigen Ansätzen umzufunktionieren (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 6), dann muss man sich fragen, was das gleichzeitige, verstärkte Bemühen der Politik um den besseren Zugang für sozial benachteiligte Menschen zu ambulanten Hilfen zur Erziehung wirklich zu bedeuten hat. Glaubt man vielleicht, die verkürzten Hilfen kämen dort besonders gut an? Oder glaubt man gar, sie würden für diese Familien auch in ausgedünnter Variante ausreichen? Ist man sich nicht im Klaren darüber, dass gerade Familien aus solchen Milieus intensivere, umfangreichere und zeitlich ausgedehnte Hilfen brauchen würden? Otto und Ziegler stellen die polemische Frage, was „die Gesellschaft ihren schwächsten Mitgliedern schuldet oder eben nicht mehr zu Schulden braucht“ (Otto/Ziegler 2012, 25).

Fast könnte man annehmen, dass es bei diesem Bemühen um einen verstärkten Zugang der sozial Benachteiligten zu den ambulanten Hilfen nur darum geht, diese in bestimmten Familien zu platzieren, um sie als potentielle Kontrollinstrumente jederzeit zur Verfügung zu haben. Zugleich kann der Staat über die Implementierung solche Hilfen nach außen suggerieren, dass er genug für benachteiligte Familien leiste.

9.4.3 Ambulante Hilfe im Kontext Kindeswohl

Hilfen zur Erziehung und speziell auch ambulante Hilfen zur Erziehung reagieren auf den Tatbestand der „Nichtgewährleistung einer dem Wohle des Minderjährigen entsprechenden Erziehung“ (§27 KHG). Sie sind somit Interventionen, deren Auslösefaktoren schon im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung liegen. Sie sollen die weitere problematische Entwicklung der Sozialisationsbedingungen eines jungen Menschen stoppen und somit u.a. eine Verschärfung der Lage im Sinne einer Kindeswohlgefährdung verhindern.

Ambulante Hilfe im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung

Die heutige Tendenz der öffentlichen Jugendhilfe, ambulante Hilfen fast ausschließlich nur noch dann zu gewähren, wenn eine Kindeswohlgefährdung schon besteht oder unmittelbar droht, wenn es also nur um eine reine Krisenintervention geht, entspricht nicht der Gesetzeslage und vergibt die Chance, die der Kinder- und Jugendhilfe durch den § 27 KJHG mitgegeben wurde. Diese Chance besteht gerade bei den ambulanten Hilfen in der Abwendung der Verschlimmerung der Lage und in der Erreichung eines Zu-

standes, der keiner Hilfe zur Erziehung mehr, aber evtl. noch anderer Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe bedarf. Wird aber z.B. eine sozialpädagogische Familienhilfe ausschließlich als Krisen- und Kontrollinstrument bei bestehender Gefährdung eingesetzt, so werden solche pädagogischen Möglichkeiten leichtfertig und unsinniger Weise verspielt.

Ambulante vor stationärer Hilfe zur Erziehung

Als in der Lebenswelt agierende Hilfe handelt es sich bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung um einen konsequent alltagsorientierten Ansatz.

Ambulante Hilfe zur Erziehung als Hilfe direkt in der Lebenswelt

Die Gelegenheiten für die methodische Nutzung der besonderen Chancen dieses Ansatzes sind im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung besonders groß und die konsequente Alltagsorientierung gehört in diesem Sinne zu den Alleinstellungsmerkmalen der ambulanten Hilfen. Die Erziehungsberatung nach § 28 KJHG findet meist nicht im Lebensraum der KlientInnen direkt statt. Sie ist aber insofern auch zu den alltagsorientierten ambulanten Hilfen zu zählen, als sie in der Regel tätig wird, ohne dass Minderjährige deswegen oder gleichzeitig ihre Lebenswelt verlassen müssten. Darüber hinaus ist sie gehalten, ihr Angebot im Rahmen der räumlichen Infrastruktur in optimaler Erreichbarkeit vorzuhalten. Ein großer Teil der ambulanten Hilfen zur Erziehung finden im Unterschied zum Regelsetting der Erziehungsberatung unmittelbar innerhalb des Lebensraumes der Familien statt. Dies hat zusätzlich noch weitere Vorteile: Viele KlientInnen der Kinder- und Jugendhilfe fühlen sich sicherer in ihrem eigenen Heim, können mit einer zunächst auch praktisch ausgerichteten Hilfe mehr anfangen als nur mit Gesprächen, brauchen vielmehr Modelllernen und Verstärkungslernen in der unmittelbaren Problemsituation selbst und sie müssen nicht selten das Sprechen über ihre Lage und ihre Probleme überhaupt oft erst lernen. Für eine solche Arbeit vor Ort aber braucht man hinreichend Zeit.

Rechtliche und fachliche Vorgaben für den Vorzug der ambulanten Hilfen

Das BGB gibt der Kinder- und Jugendhilfe vor (§ 1666a), dass sie nur dann eine Fremdplatzierung einleiten darf, wenn eine ambulante Hilfe nicht ausreicht, um die Lage des Minderjährigen deutlich zu verbessern. Das SGB VIII geht ebenfalls vom Vorzug solcher Hilfen aus, die in die vertraute Lebenswelt der Betroffenen eingebettet werden können (vgl. §27). Das heißt, es gibt klare rechtliche Vorgaben für einen Vorzug ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen zur Erziehung. Diese gesetzlichen Aussagen gehen zu Recht von der pädagogischen Überlegenheit ambulanter Hilfen aus.

Gegenüber einer Fremdplatzierung haben ambulante Hilfen pädagogisch gesehen also Vorteile (vgl. Seithe 2001, 281): Zum einen bleibt dem Minderjährigen im Falle einer ambulanten Erziehungshilfe die bisherige Lebenswelt mit ihren familiären und darüber hinausgehenden Beziehungen erhalten. Außerdem behält der junge Mensch seinen Freundeskreis, die vertraute Umwelt und kann in derselben Schule oder im bisherigen Kindergarten bleiben. Die kontinuierliche Arbeit im Binnenraum der Familie und der Lebenswelt des Kindes ermöglicht es zudem, systemisch zu arbeiten und damit nicht nur beim Kind selbst, sondern auch bei seiner Familie anzusetzen. Wenn mit der Familie, dem Familiensystem, dem sozialen Umfeld gearbeitet wird, hat die Hilfe zur Erziehung eine echte Chance, die Probleme in dem Kontext bearbeiten zu können, in dem sie entstanden sind. Gleichzeitig wird die Hilfe nicht nur diesem einen Kind und seinen Eltern zugutekommen. Vorhandene Geschwister profitieren ebenso davon wie späterer Nachwuchs der Familie oder auch Nachbarkinder, Schulklassen etc. Schließlich wird eine ambulante Hilfe erfahrungsgemäß von Eltern weniger als ein Eingriff erlebt und bedeutet für sie nicht den Verlust ihrer Elternehre gegenüber Verwandtschaft und Nachbarn, wie es im Falle einer Fremdplatzierung nicht selten der Fall ist.

Erforderliche Bedingungen für den Einsatz ambulanter Hilfen

Es ist andererseits fachlich höchst problematisch, die ambulante Hilfe grundsätzlich vorzuziehen. Ob ein Minderjähriger im Rahmen der Hilfen zur Erziehung „ins Heim kommt“ oder aber, ob er im Rahmen einer ambulanten Hilfe betreut wird, das darf kein Zufall sein, sondern bedarf einer gründlichen fachlich-diagnostischen Abklärung mit allen Beteiligten. Es gibt klare Indikatoren, die die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung bzw. die Möglichkeit einer ambulanten Hilfe markieren (vgl. Seithe 2001, 279ff). Man kann die Antworten auf die entsprechenden Fragen nicht in einer Tabelle nachschlagen. Aber mit hinreichend Fachwissen und einer sachlichen, professionellen Haltung kann man sie in der Regel eindeutig beantworten. Für die Durchführung von ambulanten Hilfen bei vorliegenden Problemlagen im Sinne des § 27 KJHG gibt es notwendige Voraussetzungen (vgl. Seithe 2001, 282). Nur wenn diese gegeben sind, ist es verantwortbar, ambulante Hilfe zu leisten. Andernfalls ist eine stationäre Hilfe unumgebar. Diese notwendigen Voraussetzungen sind:

- Bei den Betroffenen, besonders bei den Eltern, muss eine ernst zu nehmende Veränderungsbereitschaft erkennbar sein. Ein bloßes Lippenbekenntnis dazu, zukünftig alles anders machen zu wollen, reicht nicht aus.
- Gleichzeitig muss eine Veränderung möglich sein. Es muss eine gewisse Lernfähigkeit vorhanden sein. Eine geistige Behinderung, aber zum Beispiel auch eine schwere chronische Depression, können die Lernfähigkeit

so nachhaltig beeinträchtigen, dass eine ambulante Hilfe mit den Eltern nicht funktionieren wird.

- Wenn in einer Familie nachhaltig und überzeugend kein Zusammengehörigkeitsgefühl mehr besteht, ist eine ambulante Hilfe ebenfalls an ihre Grenzen gestoßen. Man kann ein Familiensystem nicht wieder aufrichten, wenn die Bereitschaft, dies zu tun, bei allen oder auch nur einer der betreffenden Personen fehlt.
- Wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt oder auch eine Kindeswohlgefährdung feststeht, kann nur dann ambulante Hilfe geleistet werden, wenn gleichzeitig dadurch sichergestellt werden kann, dass das Kind zukünftig dieser Gefährdung nicht mehr ausgesetzt ist. Dann ist eine ambulante Hilfe auch bei einer Kindeswohlgefährdung durchaus sinnvoll, vorausgesetzt sie bearbeitet tatsächlich auch die Gefährdung und ihre Ursachen.

Es gibt Minderjährige, die fremdplatziert sind, bei denen aber eine gut ausgestattete ambulante Hilfe die richtige gewesen wäre. Eine gute stationäre Hilfe ist uneingeschränkt besser als eine ambulante Hilfe, welche die Probleme nur auf die lange Bank schiebt und bewirkt, dass diese sich trotz der Hilfe verschärfen.

Problematisches fachliches Vorgehen bei der Auslegung des § 1666a BGB

Die Tendenz von so manchem Jugendamt, „erst mal was Ambulantes auszuprobieren“, zeigt auf der anderen Seite, dass sich die öffentliche Jugendhilfe hier vor fachlichen Entscheidungen drückt, keine verantwortliche Diagnoseerstellung durchführt und sich selbst nicht intensiv mit dem „Fall“ beschäftigt. Sie legt stattdessen die Frage, ob ambulante Hilfe hier richtig ist, in die Hände des oder der Familienhelferin, die sich dann mit falschen Indikationszuschreibungen herumschlagen muss.

Dieses Vorgehen wird unterstützt durch die heute vielfach anzutreffende Praxis der Familiengerichte, grundsätzlich zu verlangen, dass zunächst eine ambulante Hilfe stattgefunden haben und gescheitert sein muss. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag. Das BGB legt fest: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann“ (BGB §1666a, Abs. 1, Satz 1). Hier kann nicht gemeint sein, dass die öffentliche Jugendhilfe die fachliche Entscheidung, ob eine ambulante Hilfe noch sinnvoll wäre, mit einem „trial-and-error-Verfahren“ ermitteln muss. Eine professionelle Fachkraft ist in der Lage, eine solche Entscheidung aufgrund fachlicher Argumente zu treffen und muss sie nicht „ausprobieren“. Die oben beschriebene Handhabung vieler Familiengerichte setzt die Kinder- und Jugendhilfe zu-

sätzlich unter Druck und behindert einmal mehr die erforderliche fachliche Entscheidungsbereitschaft der Jugendämter.

Inflationäre Nutzung der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Heute haben wir es nicht selten mit einer inflationären Nutzung ambulanter Hilfen zu tun: Sie werden eingesetzt, obwohl sie oft nicht ausreichen. Sie werden außerdem oftmals schlecht ausgestattet, sodass sie schon von daher die ihnen gestellten Aufgaben überhaupt nicht bewältigen können. Auf der anderen Seite werden sie überall dorthin „gestopft“, wo der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entstanden ist. Damit ist der Versuch verbunden, durch bessere Kontrolle eine Eskalation zu verhindern bzw. die Fakten zu erhärten (vgl. z.B. 14. KJB 2013, S 336). Und schließlich gibt es auch die Tendenz zur sozialpädagogischen Familienhilfe zu greifen, obwohl man genau weiß, dass sie nicht ausreichen wird, weil man so nachweisen kann, wenigstens irgendwas gemacht zu haben, auch wenn es eben nur eine Minimaßnahme mit drei Stunden die Woche gewesen ist.

Vor allem anderen spielen die latenten oder offen ausgesprochenen fiskalischen Zwänge, die der freien Wahl der geeigneten Hilfe einen Riegel vorschoben, bei dieser Frage die entscheidende Rolle. Hier liegen die Hauptursachen für die im Teil I monierten fachlichen Fehlentscheidungen (vgl. Kap. 4.4.1) bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung, für die Entstehung von Opportunitätskosten (vgl. Kap. 5.3.1) und auch für so manche „Jugendhilfe-karriere“. Ein solcher Umgang mit ambulanten Hilfen tut das seinige, um diese Hilfeform zu diskreditieren, sie als wirkungslos abzustempeln und als Verlegenheitslösung zu missbrauchen.

In den ersten Jahren nach der Verabschiedung des KJHG war der Hintergedanke, dass ambulante Erziehungshilfe weitaus kostengünstiger ist als eine stationäre Hilfe, kein dominierendes Motiv. Damals spielte diese Argumentation zwar dann eine durchaus hilfreiche Rolle, wenn es darum ging, Verwaltung und Politik von der Notwendigkeit der Schaffung und Finanzierung fester Stellen für ambulante Hilfen zu überzeugen. Ein finanzieller Druck, der dazu geführt hätte, sogar entgegen den gesetzlichen Vorschriften, ambulante Hilfe zu leisten, wo klar erkennbar stationäre Hilfe angebracht gewesen wäre, bestand nicht.

Die ausführlich in Teil I dargestellte „neue Neue Steuerung“ im Zusammenhang mit den Plänen der Regierung zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ (vgl. Kap. 6) wird vermutlich dafür sorgen, dass die eine oder andere Art von solchen missbräuchlichen Nutzungen aufhört. Aber sie wird vermutlich gleichzeitig erforderliche Hilfen verhindern, die ambulante Hilfe zu einem Auslaufmodell diskreditieren und versuchen, sie durch Angebote im Sozialraum scheinbar überflüssig zu machen.

9.5 Einzelfallarbeit als individuelle und persönliche Hilfe

Die vielfach erwähnte Kritik der Politik und der Protagonisten der SRO an den ambulanten Hilfen zur Erziehung bezieht sich in der Regel auf ihren Charakter als intensive Einzelfallarbeit. Deshalb soll genauer betrachtet werden, was die Intensität und die persönliche Nähe der Einzelfallhilfe fachlich bedeuten, warum sie für entsprechende Problemlagen erforderlich sind und was sie bewirken können.

9.5.1 Individueller und persönlicher Zugang

Im Rahmen der Einzelfallarbeit geht es darum, mit Einzelnen, also mit bestimmten Personen oder Individuen, eine intensive und auf ihre besonderen Problemlagen und ihre Persönlichkeit ausgerichtete Interaktions- und Kommunikationsbeziehung einzugehen. Dabei ist speziell die ambulante Hilfe zur Erziehung so angelegt, dass die Betroffenen in ihrer Lebenswelt verbleiben können. Damit ist ein Zugang zu den einzelnen Familien bzw. den Minderjährigen und zu ihrer unmittelbaren Lebenswelt besonders gut möglich. Rechtlich ist dieser individuelle Zugang im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Erziehung durch den individuellen Rechtsanspruch abgesichert.

Diese Möglichkeit einer dialogischen und interaktiven Beziehung beinhaltet eine direktere, spezifischere und intensivere Kooperation mit der Klientel als es z.B. ein offenes Gruppenangebot im Sozialraum ermöglicht, welches von den VertreterInnen der SRO im Vorfeld oder sogar anstelle von Hilfen zur Erziehung vorgesehen ist. Sie ermöglicht durch den persönlichen, individuellen Kontakt leichter das Entstehen von Nähe und Vertrauen und ein Milieu, in dem KlientInnen angstfrei und ohne Scham über ihre Lage, ihre Probleme und Hoffnungen sprechen können. Auf diese Weise entsteht eine Atmosphäre, in der auch hochpersönliche und ggf. mit Scham belastete Themen intensiver, tiefgreifender und passender behandelt werden können.

Menschen sind zwar gesellschaftliche Wesen, und können ohne gesellschaftliche Zusammenhänge nicht existieren. Aber Menschen sind auch einzelne, einzigartige Wesen, also das, was man als Individuen bezeichnet, ausgestattet mit Körperlichkeit und Psyche⁴². Sie sind psychophysische Einheiten und das sind sie sozusagen als biologische Art, also noch „vor“ ihrer Gesellschaftlichkeit, allerdings nicht von ihr trennbar.

42 Die psychischen Anteile des Menschen sind z.B. sein Verhalten, das Denken, das Fühlen, der Wille, die Lernfähigkeit und die Motivationslage.

Nun sollte Soziale Arbeit generell und gerade auch in der Einzelfallarbeit die Erklärung der Problemlagen und ihre möglichen Lösungsansätze nie auf Psychisches reduzieren. Aber sie darf ebenso wenig eine Praxis entwickeln, die die Individualität, den Subjektcharakter, die innere Beteiligung, das Engagement des Betroffenen für sein eigenes Leben – und sei es nur für bestimmte Phasen der Fallarbeit – vernachlässigt. Im Rahmen einer Sozialpädagogik, die in hohem Maße dem Einzelnen gerecht zu werden versucht (wie etwa im lebensweltorientierten Ansatz; vgl. z.B. Böhmisch et al. 2005), beinhaltet die Wahrnehmung und die Behandlung des Klienten als ein Subjekt nicht nur das Wissen um die Einmaligkeit und den biografischen Eigensinn dieses Individuums. Sie bedeutet selbstverständlich auch die Vergegenwärtigung und Berücksichtigung der individuellen, psychischen wie biologischen Existenzform des Menschen, welche – wie schon oft gesagt – nicht isoliert von seiner Lebenswelt und von den gesellschaftlichen Verhältnissen gesehen werden kann. Menschen reagieren, empfinden und lernen immer auch als eigenständige Individuen.

Hier ist Kleve Recht zu geben, der darauf hinweist, dass „äußere“, z.B. soziale Veränderungen, nicht in jedem Fall ausreichen, um die klientären Probleme zu lösen (Kleve 1999, 127f). Er zitiert Göppner (1997), „dass der Austausch mit dem Umfeld zwar davon abhängt, welche Möglichkeiten dieses bietet, aber auch davon, welche Optionen der Person durch ihre inneren Strukturen zur Verfügung stehen“ (Göppner 1997, 38). Ein Verzicht auf Einbeziehung der psychischen Seite und auf die entsprechenden methodischen Bemühungen um eine psychische Vitalisierung und Aktivierung des Klienten in eigener Sache („inneren Aushandlung“) wäre der Verzicht darauf, den Klienten als eigenständigen, selbst gesteuerten Menschen, als Subjekt seines Lebens zu sehen. Der zweifellos richtige Hinweis darauf, dass eine Psychologisierung den Gegenstand der Sozialpädagogik verfehlt, darf nicht zu dem falschen Schluss führen, dass das Subjektive, Individuelle, Psychische in der Sozialen Arbeit etwa keinen Raum hätte. Das gilt unabhängig von der Frage, ob die konkrete Zielsetzung der jeweiligen Zusammenarbeit die Veränderung des Menschen selbst oder eine Veränderung seiner konkreten Lebensbedingungen oder aber beides gleichzeitig beinhaltet.

9.5.2 Kommunikation und Interaktion als zentrale Tätigkeiten

Im Wesentlichen beruht Einzelfallarbeit auf Kommunikation, Interaktion und Beziehung und sie bedient sich der verschiedenen Beratungsmethoden sowie auch bestimmter Ansätze der Verhaltensmodifikation oder anderer methodischer Elemente. Das Case Management ist zwar auch als Einzelfallmethode anzusehen, vernachlässigt aber in der Regel die Beziehungsarbeit und die

Kommunikation und ist stärker zielgerichtet und gesteuert (vgl. z.B. Heite 2008, 174ff)⁴³. Eine Kommunikation zwischen gleichwertigen Partnern⁴⁴ ist die Voraussetzung dafür, das Austausch, Aushandlung, Verstehen, Konfrontieren ohne zu verletzen, Bereitschaft zur Veränderung und Reflexion möglich werden. Auf diese Weise bleiben Veränderungen nicht oberflächlich, sondern werden intrinsisch motiviert, also vom Betroffenen selbst gesteuert. Kreuzer spricht davon, dass SozialarbeiterInnen vor allem anderen „ExpertenInnen für Kommunikation“ sein sollten (Kreuzer 2001).

Die klassische Kommunikationsmethode der Einzelfallhilfe ist die Beratung. Jede Beratung erfordert zunächst eine klientenorientierte Haltung der BeraterIn, womit hier nicht die klientenzentrierte Beratung selbst, sondern erst einmal nur die nicht-direktiven Beratungshaltungen nach Rogers (Rogers 1994; vgl. Seithe 2008) gemeint sind. Diese Grundhaltungen können ohne weiteres andere methodische Ansätze integrieren, z.B. Netzwerkarbeit, systemische Familienarbeit, Modelllernen, Verhaltensmodifikation, Case Management und andere.

Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Kommunikation und Interaktion ist die Herausbildung einer entsprechenden professionellen Haltung der Fachkraft. Diese muss immer wieder zentraler Gegenstand der (Selbst-)Reflexion sein. Ein Wesenszug professioneller sozialpädagogischer Arbeit liegt in dem Anerkennen dieser Aufgabe als grundsätzlich offenem Prozess. Die Frage der Haltung steht vor der Frage der Methodik.

Dann allerdings, auf der Ebene des Handelns, bedarf es grundlegender methodischer Kompetenzen, die geeignet sind, „den biografischen Eigensinn, die individuellen Ausdrucks- und Verständigungsformen sowie die spezifischen materiellen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse des Einzelfalls zu entschlüsseln“ (Galuske 2002, 300). Nur so kann es überhaupt zu einer Aushandlung kommen. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit benötigt also ein methodisches Instrumentarium, das diesen biografischen Eigensinn erschließt, damit es möglich wird, „einen ‚Fall‘ aus sich selber heraus zu verstehen“ (ebenda). Herriger (2002, 57) erläutert im Zusammenhang mit dem Phänomen der „erlernten Hilflosigkeit“ die Notwendigkeit, die entsprechenden Attributionen der betroffenen KlientInnen kennen zu lernen. „Attributionen“, so Herriger, „sind Prozesse der subjektiven Interpretation, Bewertung und Erklärung der erfahrenen Nichtkontrolle über das eigene Leben, also

43 Der Begriff „Case Management“ wird von Hansen (2011) dem Instrumentarium des New Public Management zugeordnet, hier insbesondere im Rahmen der sog. Neuen Steuerung. Insofern muss dieser Begriff in der Anwendung im Rahmen der Sozialen Arbeit immer sehr genau analysiert und definiert sein.

44 Die Betonung liegt hier auf dem Begriff „gleichwertig“. Es geht nicht darum, die unterschiedlichen Rollen und die vorhandene Hierarchie im Hilfeprozess zu verwischen (vgl. auch Kap. 9.7.5)

„Interpretationsprozesse der Erfahrungswelt“ (ebenda). Schefold (1998, 176ff) spricht vom „individuellen Hilfeplan“. Das sind all die Dispositionen, Erwartungen, Erfahrungen, Einstellungen und Hypothesen, die Klienten hinsichtlich ihrer Problemlage selbst entwickelt haben und die als subjektive Steuerungsfaktoren jeden „offiziellen Hilfeplan“ nachhaltig, aber nicht immer offengelegt, beeinflussen (vgl. auch B. Müller 2006, 92). Die Offenlegung „individueller Hilfepläne“ ist für Schefold die Voraussetzung dafür, dass ein Hilfeprozess gelingen kann und für den Betroffenen zu seiner eigenen Angelegenheit wird. Er empfiehlt das narrative Interview bzw. ein Einstiegsgespräch im Sinne der klientenzentrierten Gesprächsführung, damit es gelingt, „die ganze Fallgestalt“ (Schefold 1998, 204) zu erfassen, also die subjektive Sicht der KlientInnen auf ihre eigene Lebenssituation kennen zu lernen, um sie in den Aushandlungsprozess konstruktiv einbeziehen zu können.

So resümieren auch Böhnisch et al.: „Indem sich sozialpädagogische Arbeit so auf Menschen in ihren Verhältnissen und ihrer Biografie einlässt (...) braucht Sozialpädagogik Zugänge, die die Sensibilität für die Situation in einer verantwortbaren, kontrollierbaren und das sozialpädagogische Handeln sichernden Verlässlichkeit verbinden. Die Maxime einer ‚strukturierten Offenheit‘ entwickelt und verdichtet sich zu einem kommunikativen Modell, das im Medium einer gemeinsamen Verhandlung mit der lebensweltlichen Bewertung der Anlässe möglicher Interventionen ansetzt (und) sich parteilich im Sinne des Verstehens der je subjektiven Bedeutung von Problemen begreift“ (Böhnisch et al. 2005, 123). Begriffe wie „Fallverstehen“ und „stellvertretende Deutung“, „Aushandlung“ und sozialpädagogische Beratung im Sinne einer „respektierenden Hilfe“ weisen in die gleiche Richtung (vgl. Böhnisch et al. 2005; Gildemeister/Robert 1997; v. Wensierski 1997; Völske 1997; Schefold 1998).

9.6 Intensiver Zugang der Ambulanten Hilfe

Eine solche Hilfe bringt möglicherweise eine große Intensität mit sich. Wo diese Intensität notwendig ist, erfordert Einzelfallarbeit zeitliche Ressourcen, die es ermöglichen, den skizzierten Prozess zu entwickeln und zu bewältigen und dabei auch widersprüchliche und einzelne rückläufige Schritte einkalkulieren zu können. Alleine schon der Aufbau von Vertrauen braucht unter Umständen viel Zeit. Diese aber ist eine Quelle zur Entwicklung von Vertrauen, die Grundvoraussetzung für die Initiierung eines tiefgreifenden Ver-

änderungsprozesses. Reichen die zeitlichen Ressourcen dagegen nicht aus, so wird die Hilfe nicht dazu führen, dass qualitative Veränderungen stattfinden.

9.6.1 *Erforderliche zeitliche und inhaltliche Intensität*

Zeitliche Intensität korrespondiert mit der inhaltlichen Intensität, ist aber nicht das Gleiche. Eine oberflächliche Verhaltensänderung, die einfach durch Konditionierung (sei es durch Druck, Sanktionen, Belohnung oder Gewöhnung) zustande kommt, erfordert von einer SozialpädagogIn weniger Zeit als diese brauchen würde, wenn sie versucht, eine Veränderung anzustoßen, die Menschen aus innerem Antrieb für sich vollziehen.

Wenn man als FamilienhelferIn nur so viel Zeit hat, dass man einmal die Woche ein Gespräch in der Familie führen kann, dann ist es illusionär, zu meinen, man könne im Rahmen einer solchen Familienhilfe an die wirklichen Probleme der Familie, geschweige denn an die Hintergründe im sozialen und materiellen Umfeld herankommen.

Zeit ist auch Grundlage für eine maximal differenzierte und gründliche sozialpädagogische Diagnostik (vgl. auch Kapitel 9.3.4). Sozialpädagogische Diagnostik vollzieht sich (selbst-) reflektierend im Kommunikationsprozess, sowie in der Nachreflexion der Begegnung mit der KlientIn. Dabei legt sie sich nicht fest, sondern verpflichtet sich immer wieder zum neuen Schauen und Prüfen sowie zur Haltung einer nur vorläufigen Bewertung. Diese Haltung führt zu dem, was Thomas als das Bemühen um die „Definition der Situation“ (1965)⁴⁵ bezeichnet hat. Nicht das äußere Handeln entscheidet, sondern die dahinter liegende Idee, Erfahrung, Werthaltung, Motivation der an der Interaktion beteiligten Personen.

Auch dieses intensive Erkennen auf den „zweiten Blick“ braucht entsprechende Zeitressourcen.

45 Der Begriff „Definition der Situation“ geht auf die amerikanischen Soziologen und Sozialpsychologen W.I. und D.S. Thomas zurück, die in den 20. Jahren des vergangenen Jahrhunderts den sozialen und kulturellen Einfluss auf die Identitätsbildung und damit auch auf die Sinnggebung der Interaktion und Kommunikation der in einer Gesellschaft handelnden Akteure beschrieben. Eng daran geknüpft ist das sog. „Thomas-Theorem“, welches die Konsequenzen individuellen Handelns eng an die Deutung der gesellschaftlich geprägten „Definition der Situation“ knüpft: „Wenn die Menschen Situationen als wirklich definieren, sind sie in ihren Konsequenzen wirklich“ (Thomas 2007, 45).

9.6.2 *Eingehen auf Emotionen und Betroffenheit*

Intensität bedeutet ebenso die Herstellung einer aktiven und die KlientIn persönlich, auch emotional herausfordernden Hilfe. Ein Prozess der Veränderung, der Reflexion, des Lernens, des Ausprobierens und der Erweiterung des Blickwinkels auf die dahinterliegenden gesellschaftlichen Problemlagen, unter denen eine KlientIn leidet, ergreift, berührt und beschäftigt sie oder ihn. Das aber sind Zeichen dafür, dass hier tatsächlich intensiv und im Sinne von qualitativen Veränderungen gearbeitet wird.

Natürlich kann man das Problem eines zu engen Wohnraumes nicht durch Familientherapie lösen (vgl. Bestmann 2913b). Aber ebenso wenig kann man ein kompliziertes und Leidensdruck erzeugendes Beziehungsverhältnis zwischen einer Mutter und ihrer pubertierenden Tochter dadurch lösen, dass man die Mutter in eine soziale Gruppe vermittelt und dem Mädchen Möglichkeiten einer geeigneten Freizeitbeschäftigung aufzeigt. In solchen Fällen liegen oft massive und lange währende emotionale Konflikte vor. Oft bestehen auch Bezüge zur eigenen schwierigen Sozialisation der KlientInnen. Damit die Betroffenen für sich diese Situation verändern können, muss auch an Ängsten, an Einstellungen und nicht nur am Verhaltensrepertoire der beiden gearbeitet werden. Es muss zusammen mit ihnen die Bereitschaft und das Interesse erst einmal aufgebaut werden, sich selbstverantwortlich mit diesen nicht selten unangenehmen, zum Teil hochgradig Scham besetzten Themen auseinanderzusetzen.

Insbesondere die Aspekte von Scham- und Versagensgefühlen spielen eben nicht nur im Rahmen von Psychotherapie eine zentrale Rolle, sondern ebenso bei der Klientel der Sozialen Arbeit und hier speziell in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Einzelfallarbeit. Diese das Selbstwertgefühl massiv bedrohenden und belastenden emotionalen Schranken werden, wenn überhaupt, über dysfunktionales Kommunikations- und Interaktionsverhalten erkennbar. Diese werden zwar vielleicht als auffälliges Verhalten im Sozialraum sichtbar, aber die dahinter liegende Problematik bleibt im Dunklen und wird unbewusst oder bewusst von den Akteuren aus den o.g. Scham- und Schuldgefühlen verborgen.

Fallbeispiel 19

Hinter dem Verhalten des Vaters stecken seine eigenen Probleme

Der 14-jährige Swen zeigte in der Schule immer öfter Auffälligkeiten im Sozialverhalten. Mit seinen Leistungen, die bis dahin zufriedenstellend waren, ging es dramatisch bergab. Die Schule, der Schulsozialarbeiter, Eltern und der betroffene Jugendliche führten gemeinsam eine

Reihe von Gesprächen, ohne erkennbaren Erfolg. Erst durch die Einbeziehung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung konnte im Schutz der Einzelfallarbeit die Brisanz der dahinter liegenden Problematik aufgedeckt werden. Der Vater hatte ungefähr im Alter seines Sohnes eine traumatische Verlusterfahrung erlitten, die dazu führte, dass er ab diesem Zeitpunkt, auf sich allein gestellt, ohne die Beziehung zu seinen Eltern auskommen musste. Für diesen Verlust fühlte der Vater sich aus bestimmten Gründen schuldig, wehrte diese Gefühle aber ab und verleugnete vor sich die Bedeutung des fehlenden Vatern Vorbildes ab seinem 14. Lebensjahr und reagierte statt dessen seine inneren Spannungen durch besondere Härte seinem eigenen Sohn gegenüber ab.

Die im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Erziehung angeregte schmerzhaft, aber notwendige Auseinandersetzung des Vaters mit diesem Kapitel seines Lebens ermöglichte ihm wieder nach und nach den Weg zu seinem Sohn. Darüber hinaus konnte über diese Klärung auch die Spannungen auf der Eltern- und Paarebene deutlich reduziert werden. Sie hatte sich eingestellt, da die Mutter von Swen ihren Mann auch nicht mehr verstand und permanent den heftigen Impuls hatte, sich schützend vor den Sohn zu stellen, was aber die hoch problematische Dynamik der Familie immer weiter angefacht hatte.

Hier ließen sich unendlich viele Beispiele anführen, insbesondere aus dem – oft einem emotionalen Minenfeld gleichenden – Bereich von Trennung und Scheidung, der in vielen Fällen der Hilfen zur Erziehung eine zentrale Rolle spielt. Die Eltern bewegen sich in einer Dynamik von Krieg, Überforderung sowie Versagens-, Schuld- und Schamgefühlen. Ähnliche Gefühlslagen belasten die Kinder, die sich nicht selten verantwortlich für die Trennung der Eltern machen und sich im Spagat zwischen Vater und Mutter aufreiben. Solche hoch sensiblen Problemlagen sind allein im Rahmen sozialraumorientierter Angebote nicht in ihrer Tiefe wahrnehmbar und schon gar nicht nachhaltig zu bearbeiten.

Aber die Klientel der Jugendhilfe hat durchaus nicht selten Probleme dieser Art und dieser Tiefe. Es kann nicht angehen, sie mit entsprechenden Problemlagen alleine zu lassen oder sie einfach an die Psychotherapie weiter zu verweisen. Dieser Schritt würde für die NutzerInnen der Kinder- und Jugendhilfe zum einen eine zu hohe Hürde darstellen und ihnen im Endeffekt den Zugang zur einer angemessenen Hilfe verstellen. Hinzu kommt, dass Psychotherapie bei Problemkonstellationen, die sie als „prognostisch ungünstig“ einstuft, nicht selten eine Behandlung abweist. Es würde auf diese Weise das verschenkt, was die Soziale Arbeit und hier insbesondere die ambulante Erziehungshilfe ausmacht: die Möglichkeit, die gesamte Lebenswelt der

Klientel, also die Lebenswelt in all ihren Vernetzungen und in allen Lebensbereichen ganzheitlich zu bearbeiten. Dies aber bedeutet, dass z.B. auch die Bearbeitung von Beziehungsproblemen oder biografischen Traumata zu den Aufgaben einer SozialarbeiterIn gehört. Mit Case Management oder lösungsorientierter Beratung wird hier niemand weiterkommen. Ohne den intensiven, vertrauensvollen Zugang über Beziehungsarbeit und Beratung würde man die Klientel alleine lassen und ihnen ihr Recht auf psychosoziale Hilfe schlicht verwehren. Die Folgen solcher Unterlassungen, die sich z.B. in Suchtkarrieren, Delinquenz, psychische Erkrankungen manifestieren können, wären im Sinne der Ethik der Kinder- und Jugendhilfe unverantwortlich.

9.6.3 Hochkomplexe Probleme bedürfen hochkomplexer Hilfen

Die Einzelfallhilfe mit Minderjährigen und deren Familien verfügt im Vergleich zu anderen Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe über eine spezifische Kombination von Merkmalen, die ihre ganz eigene Qualität und ihre besondere Wirkungsmöglichkeit ausmacht. Im Rahmen ambulanter Hilfe zur Erziehung ist dies das Zusammenwirken folgender Merkmale:

- individueller Zugang zur KlientIn,
- Alltagsorientierung,
- konsequente Subjektorientierung,
- Intensität,

die es möglich machen, mit hochkomplexen psychosozialen Problemen von Minderjährigen, jungen Erwachsenen und Familien in ihrer Lebenswelt nachhaltig und wirksam umzugehen.

An dieser Stelle sollte man sich darüber klar werden, dass auch genau diese Hilfen es sind, die eine vergleichsweise zeitintensive und fachlich besonders anspruchsvolle Ausstattung der Hilfen erfordern. Das aber provoziert vor allem die Kritik der Geldgeber und die Frage: Was berechtigt diesen aufwendigen Ansatz, was macht ihn erforderlich, was macht ihn unersetzlich? Eine Antwort auf diese Frage, die es auf den Punkt bringt, wurde schon einmal zitiert: „Hochkomplexe Probleme bedürfen hochkomplexer Hilfen“ (vgl. Conen 2006, 178).

Die individuell zu gestaltende Hilfe zur Erziehung zur Behebung oder Eindämmung einer „dem Wohle des Minderjährigen nicht entsprechenden Erziehung“ (vgl. §27 KJHG) muss laut Gesetz für eine solche Problemsituation geeignet und notwendig sein. In Bezug auf die ambulante Hilfe zur Erziehung bedeutet das:

Notwendig ist sie dann, wenn es nicht möglich ist, die Probleme auf eine andere Weise zu lösen, auch nicht durch die Arbeit eines Sozialen Dienstes, der selbst sozialpädagogisch arbeitet (vgl. Kap. 9.3.4) und schon gar nicht durch die Arbeit im Rahmen von Schnittstellen mit Schule oder Arbeitsförderung oder durch sozialräumliche Infrastrukturmaßnahmen oder durch Gruppenangebote im Stadtteil. Denn unzureichende Bedingungen der Lebenslagen auch direkt in den familiären Verhältnissen selbst, die eine gesunde und angemessene Sozialisation und Entwicklung nicht gewährleisten, müssen qualitativ (nicht nur quantitativ) verändert werden, damit eine grundlegend neue Ausgangssituation entsteht, in der das Wohl des Minderjährigen in Zukunft eine Chance hat.

Bei der Ausgangslage für eine Hilfe zur Erziehung wird die aktuelle Situation gerade von den Minderjährigen als große persönliche Not erlebt (vgl. z.B. Wolf 2012, 274), die aber nur dann offenbart werden kann, wenn das Vertrauen zum Helfer bzw. zur Helferin besteht, dass diese Offenheit nicht ausgenutzt oder bestraft werden wird. Solche persönlichen Problemlagen sind i.d.R. hochkomplex und gleichzeitig mit verschiedenen Ebenen der unmittelbaren Lebenswelt der Betroffenen unauflösbar verbunden. Das gilt auch, wenn ihre Ursachen gesellschaftlicher Natur sind und als solche erkannt werden. Es liegen oft starke emotionale Blockaden oder Verdrängungen, Ängste oder Hemmungen vor, die im Rahmen einer an Stelle von Einzelhilfe angebotenen Gruppenarbeit eine Lösungsfindung meist eher behindern. Wolf (2012) reflektiert, dass die Not der Kinder, die in einer Hilfe zur Erziehung Thema ist, immer wieder auch von Fachleuten unterschätzt, verdrängt und in den Hintergrund gerückt wird.

9.6.4 Erforderliche Intensität bei der Arbeit mit nicht motivierter Klientel

Bei der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe ist es bekanntlich keineswegs selbstverständlich, dass KlientInnen aktiv Hilfe suchen. Sie tun es mitunter auch dann nicht, wenn die Not sehr groß ist. Einen wesentlichen Grund dafür haben wir oben erörtert: Es bedeutet für KlientInnen eine große Leistung, ihre persönliche Scham zu überwinden. Andere Gründe können darin liegen, dass zwar Kinder oder Jugendliche massiv leiden, ihre Eltern das aber mehr oder weniger gezielt übersehen. Mitunter bemühen Eltern sich, ihre Probleme vor den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe regelrecht zu verstecken oder sie verweigern sich möglicher Hilfe. Häufig erleben wir Eltern in einer Ambivalenz gegenüber dem Hilfeangebot, was am ehesten mit der Haltung von „Wasch´ mir den Pelz, aber mach´ mich nicht nass!“ zu beschreiben ist. Das alles darf auf keinen Fall dazu führen, dass in solchen Situationen massive

Problemlagen von Minderjährigen dann auch vom Kinder- und Jugendhilfesystem einfach negiert oder übersehen werden. Hier den AdressatInnen ein intensives Hilfeangebot zu machen und zu erreichen, dass es letztlich wirklich aus eigenem Antrieb angenommen wird, ist ausgesprochen schwierig und fachlich gesehen eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Aber genau deren Lösung ist erforderlich. Eine Kinder- und Jugendhilfe, die sich dieser Not verweigert, lässt die im Stich, für die sie zuständig ist.

Keine Beschränkung auf Klientel mit Veränderungsbereitschaft

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die im Rahmen der SRO aufgestellte These zurückkommen, dass die meisten Probleme auch durch Angebote im Stadtteil zu lösen wären. Hinte stellt fest: „Wenn Gemeinwesenarbeiter/innen sich im Rahmen einer aktivierenden Befragung bei den Menschen danach erkundigen, was sie in ihrem Wohnquartier ärgert, bedrückt oder aufregt, so steht dahinter immer die Frage nach den Interessen der Menschen. ‚Was wollen Sie hier ändern?‘ Mit dieser Frage erkundigen wir uns nicht danach, was die Menschen gleichsam als wohlfahrtsstaatliche Gabe von wem auch immer erwarten, sondern wir suchen nach Anlässen (‚Entrüstungspunkte‘), bei denen die Leute bereit sind, mit eigener Aktivität zur Gestaltung ihres Wohnquartiers beizutragen“ (Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel/Budde 2011, a.a.O.). Dieser Ansatz entspricht auf der einen Seite durchaus einer subjektorientierten Haltung. Wenn Hinte aber mit dieser Ausführung meinen sollte, dass in der Sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe nur Problemlagen relevant seien, deren Lösung von den Betroffenen als ihr eigenes Interesse erlebt werden und bei denen sie bereit sind, an einer Veränderung aktiv mitzuarbeiten, dann greift diese Vorstellung für die Probleme, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung anstehen, viel zu kurz.

Diese Haltung gegenüber ihrer Klientel kann sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht leisten, denn sie hat es auch zu tun mit Menschen, die nicht zu ihren Problemen stehen, die aber trotzdem darunter massiv leiden. Sie hat es oft auch mit Menschen zu tun, die vor ihren Problemen die Augen verschließen. Sie hat es mit Menschen zu tun, die Hilfe brauchen, dies aber selber nicht akzeptieren oder Hilfe vermeiden möchten. Es gibt oft genug Grenzsituationen (und nicht etwa nur den Kinderschutz), in denen Soziale Arbeit mit zunächst nicht motivierten Menschen Motivationsarbeit leisten muss, um sie aus ihrer misslichen und möglicherweise auch andere gefährdenden Lage herauszuholen. Nicht selten ist es auch ihre Aufgabe, Menschen mit bedrohlichen Tatsachen oder Problemen zu konfrontieren, die diese trotz Gefährdung, trotz ihres Leidens nicht wahrhaben wollen. Soziale Arbeit kann sich nicht – weder im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben noch im Rahmen ihres fachlichen Verständnisses und ihrer Verantwortung für ihre Klientel –

ausschließlich auf solche Probleme und Themen beschränken, die von Klienten selbst offen an- und ausgesprochen werden. Vielmehr gilt es auf Helferseite, das Verschließen der Augen der KlientInnen vor den nicht selten existentiell gefährdenden Problemlagen auszuhalten und gleichzeitig an dem Ziel einer konstruktiven Kooperation festzuhalten.

Wenn Hinte im Kontext sozialräumlicher Arbeit schreibt: „Wer dabei grundsätzlich dazu neigt, stellvertretend für die Leute zu handeln oder gar zu wissen meint, was gut und hilfreich für die Betroffenen sei, wird regelmäßig in eine der überall aufgestellten Fallen im unübersichtlichen Sozialarbeits-Gelände tappen. Denn man nimmt durch undifferenziert eingesetzte eigene Aktivität den Menschen die Möglichkeit, selbst die Erfahrung zu machen, „dass ich es ja kann!“ (Hinte 2008, a.a.O.), so kann man ihm zunächst zustimmen. Tatsächlich erhalten Menschen ihre Würde nicht dadurch zurück, dass sie alimentiert werden, Leistungen erhalten, Ratschläge, Vorschriften oder mildtätige Gaben, sondern vielmehr dadurch, dass sie unter Aufbietung eigener Kräfte (und durchaus unter Nutzung sozialstaatlicher Leistungen und sozialarbeiterischen Beistandes) prekäre Lebenssituationen meistern, so dass sie rückblickend sagen können: „Das habe ich selbst geschafft!“ Aber das hat rein gar nichts zu tun mit der oben beschriebenen Notwendigkeit, Menschen, wenn erforderlich, auch zu konfrontieren, zu motivieren bzw. Hilfe auch dann anzubieten, wenn sie diese nicht aktiv suchen oder annehmen können.

Unterstützung auch bei Fehlen von Motivation und Problemeinsicht

Hinte scheint nur solche Problemlagen in den Blick zu nehmen, wie sie im Kontext der GWA auftreten mögen bzw. artikuliert werden. Bei den von Früchtel und Budde oder auch Bestmann (2013a) angeführten Beispielen der Einzelfallarbeit (vgl. „Highlights“, Früchtel/Budde 2011, a.a.O.) handelt es sich durchweg um Themen und Probleme, die tatsächlich gut durch fallübergreifende Arbeit mit den Betroffenen und zusammen mit ihrem sozialen Umfeld gelöst werden können. Solche Probleme sind hier aber nicht gemeint. Jeder, der in der Praxis der Erziehungshilfe, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Psychiatrie oder Behindertenarbeit tätig ist, weiß, welche Dimensionen von Not und Leid möglich sind. Er weiß auch, dass diese in bestimmten Situationen mehr erfordern als nur die Herausforderung des Willens und der eigenen Bereitschaft der KlientInnen, die erkannten Probleme selber lösen zu wollen. Im Hinblick auf das oben mehrfach angesprochene Problem der inneren Hürden aufgrund von Scham- und tiefen Versagensgefühlen stellt Hintes Ansatz schlicht eine Überforderung und ein Im-Stich-Lassen der sich in einer Krise befindlichen Menschen dar (vgl. dazu Urban-Stahl 2012).

Nicht selten, so Wolf (2012), neigen gerade diejenigen FachvertreterInnen dazu, massive Problemlagen von Minderjährigen zu übersehen oder

kleinzureden, denen es eher auf allgemeine Antworten ankommt und denen Einzelschicksale nicht so relevant erscheinen. So kann man gerade den VertreterInnen der SRO vorhalten, dass sie bei all ihren Überlegungen über die Notwendigkeit der Einbeziehung des sozialen Raumes in die Arbeit, die konkrete Not vieler Kinder im Einzelfall unterschätzen und dafür innerhalb ihres Konzeptes folglich keinen Platz vorhalten (vgl. Wolf 2012, Urban-Stahl 2012). Im Fall massiver und komplexer Probleme und Notsituationen kann nicht mit einfachen, gradlinigen und eindimensionalen Hilfen gearbeitet werden.

9.7 Konsequentes sozialpädagogisches Handeln in der subjektorientierten Einzelfallarbeit

Oben wurde darauf hingewiesen, dass Einzelfallarbeit zunächst nur eine „Sozialform“ ist und der Begriff noch keine eindeutige Aussage darüber macht, wie letztlich diese Sozialform methodisch und ethisch umgesetzt werden wird. Wenn hier von „subjektorientierter Einzelfallarbeit“ die Rede ist, so orientieren wir uns im Wesentlichen an einem generellen Prinzip Sozialer Arbeit, das im Rahmen der Lebensweltorientierung entwickelt wurde. Das Prinzip der Subjektorientierung gilt ebenso für Ansätze der Gemeinwesenarbeit und der Gruppenarbeit, sofern sie sich als lebensweltorientiert verstehen.

9.7.1 Erforderliche Haltungen im Prozess der Einzelfallarbeit

Subjektorientierte Einzelfallhilfe weist zunächst sich durch eine spezifische Haltung gegenüber der Klientel aus.

Förderlicher Umgang mit Menschen in Problemlagen

Ein förderlicher⁴⁶ und beteiligungsorientierter Umgang mit Menschen (besonders auch mit Menschen in prekären Lebenslagen) ist ein spezifisches Merkmal der lebenswelt- und subjektorientierten Einzelfallarbeit. Sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht deutlich zum einen von ihren historischen

46 Der Begriff „förderlich“ ist ein tradiertes Begriff der Pädagogik, Psychologie und Sozialpädagogik. Seine Verwendung im Kontext des Fallmanagements und der Arbeitslosenagenturen hat ihn beinahe völlig unbrauchbar gemacht. Da Tausch/Tausch (1998) explizit von „förderlichem Umgang“ sprechen, soll der Begriff hier trotzdem verwendet werden.

VorgängerInnen, der Fürsorge und autoritären Modellen Sozialer Arbeit sowie zum anderen vom heutigen Fallmanagement. In diesen Ansätzen, gleichwohl auf Einzelfälle orientiert, ist ein beteiligungsorientiertes und förderliches Umgehen mit Menschen in der Sozialen Arbeit nicht vorgesehen.

Förderlicher Umgang mit Menschen allgemein

Der Begriff des förderlichen Umgangs mit Menschen stammt von Tausch/Tausch (1998). Tausch und Tausch waren SchülerInnen von R. Rogers und versuchten, die von Rogers formulierten Grundvariablen einer klientenzentrierten Kommunikation auf die zwischenmenschliche Ebene in einer demokratischen Gesellschaft allgemein zu übertragen. Ganz besonders haben sie den Begriff vom „förderlichen Denken und Handeln“ in die Pädagogik und Erziehung eingebracht. Ihre Beispiele betreffen aber auch die Interaktionen von Arzt und Patient, Richter und Angeklagtem, von Erzieherin und Kind, von Erwachsenen zu Kindern oder Jugendlichen. Tausch und Tausch haben erkannt, dass die spezifisch klientenzentrierte Gesprächsführung gerade auch für pädagogische Prozesse in Schule, Kindergarten und Hochschule hilfreich ist und haben dort vielfach entsprechende Zusammenhänge nachgewiesen (vgl. Seithe 2008).

Auch Straumann weist darauf hin, dass Rogers davon ausging, dass die klientenzentrierte, „hilfreiche psychotherapeutische Beziehung nur ein spezieller Fall der allgemeinen Bedingungen zwischenmenschlicher Beziehungen seien und dass die gleichen Gesetzmäßigkeiten für alle als konstruktiv und hilfreich erlebten Beziehungen gelten“ (Straumann 2000, 98; vgl. auch Rogers 1994, 33). Tausch/Tausch (1998) definieren Erziehung als förderlichen Umgang mit sich entwickelnden Menschen (vgl. z.B. Tausch/Tausch 1998) und nicht als Eintrichtern vorgegebener Inhalte und Normen (vgl. Seithe 2008; Freire 1991)⁴⁷. Dieser Erziehungsbegriff erhellt die Aufgabe der ambulanten Hilfe zur Erziehung als eine Tätigkeit, die nicht erzieht oder beim Erziehen hilft, sondern die Bedingungen für Entwicklung durch förderliches Verhalten in der Lebenswelt, insbesondere der Familie schafft. Wenn es gelingt, dass die Eltern sich diese andere Art der Kommunikation mit ihren Kindern aneignen, werden auf diesem Weg zum Beispiel die Selbstwert- und Autonomieentwicklung des jungen Menschen gefördert.

Die Vorstellung von einem in diesem Sinne förderlichen Umgang mit Menschen korrespondiert in hohem Maße mit dem, was u.a. Thiersch mit lebensweltorientierter Sozialer Arbeit meint und was im Kontext der Le-

47 Freire bezeichnete dieses Eintrichtern als Fütterungsvorgang, um Menschen in einem Status der Domestizierung zu halten. Als weitere Analogie beschreibt er diese funktional asymmetrischen Bildungsstrukturen als ein Bankiers-Konzept, in der die Herrschenden ihre Bildungsinhalte in der heranwachsenden Generation deponieren und damit verstetigen (Freire. 1991, 13, sowie 57ff).

bensweltorientierung als „Subjektorientierung“ bezeichnet wird. Soziale Arbeit lässt sich auf Menschen in ihren Verhältnissen und ihrer Biografie ein, „also auf die Komplexität von Lebenswelten, auf Lebensthemen, individuelle Prägungen, Situationen und Gelegenheiten“ (Böhnisch 2005, 123). Sie erkennt die letztliche Entscheidungskompetenz der KlientIn an und begibt sich auf den mühsamen Weg einer Aushandlung und Auseinandersetzung um die geeignete Hilfe oder um geeignete Lösungswege (vgl. Galuske 2002, 301; Herriger 2002).

Dimensionen förderlichen Umgangs

Die Beratervariablen nach Rogers sind heute als entscheidende Wirkgrößen jedes erfolgreichen Beratungsprozesses und als generelle Grundlagen für eine förderliche Hilfebeziehung anerkannt. „Ohne eine offene, vertrauensvolle und auf Zusammenarbeit orientierte Beziehung aller Beteiligten ist keine erfolgreiche Beratung möglich“, betonen Sickendiek et al. (2002, 113).

Dennoch ist festzustellen, dass bei den SozialarbeiterInnen, die sich auf diese Grundvariablen berufen und meinen, sie zu praktizieren, ein angemessenes Verstehen dieser Haltungen, ihres Sinnes und ihrer Umsetzung im Rahmen eines Beziehungsangebotes nur selten vorhanden ist. Für viele sind diese Grundhaltungen einfach nur praktische Techniken. Zudem glauben die meisten, dass es sich um banale und einfach herzustellende Verhaltensweisen handle, deren Umsetzung weder eines Erlernens noch einer Reflexion bedürfe. Nicht selten werden diese „Techniken“ sogar so eingesetzt, dass sie den Sinn und die Zielsetzung dieser Haltungen geradezu konterkarieren, etwa dann, wenn Empathie vom der BeraterIn nur vorgespielt oder wenn Akzeptanz zwar behauptet, in Wirklichkeit aber nicht empfunden wird.

Die Variable „Akzeptanz“ wird oft missverstanden als ein „Sei lieb zum Klienten“ oder als eine unreflektierte, grundsätzlich positive Einstellung allen Klienten gegenüber. So pervertiert sie unweigerlich zu einer aufgesetzten, scheinbar permissiven aber gar nicht so gemeinten Haltung (vgl. Seithe 2008, 64). Nicht selten wird die von Rogers geforderte „bedingungslose Akzeptanz“ missverstanden als Nachgiebigkeit oder naive Großzügigkeit, als Bereitschaft, alles hinzunehmen, was ein Klient tut oder sagt. In diesem Sinn verstanden erscheint die Forderung nach Akzeptanz verständlicher Weise als verlogen oder als gefährlich, weil sie die eigene fachliche Autorität zu untergraben droht. „Bedingungslose Akzeptanz“ bei Rogers meint ein Angebot der Zuwendung und Bereitschaft, sich auf den anderen einzulassen, und das aus der Überzeugung heraus, dass der andere ein liebenswerter Mensch ist, „der meine Aufmerksamkeit und Zuwendung verdient hat“. Akzeptanz ist eine Grundhaltung, die Rogers vergleicht mit „der Sorge (...), die Eltern gegenüber ihrem Kind fühlen“, die ihre Kinder ja auch nicht in allem und jedem entschuldigen oder ihr Verhalten grundsätzlich gutheißen, die aber an die

positiven Seiten und Optionen ihrer Kindern glauben (Rogers 1994, 12). Bedingungslosigkeit von Akzeptanz ist zu verstehen als Bereitschaft, sich zum „Bündnispartner mit der eigentlichen Person“, zu machen (Sander 1999, 61).

Die Variable „*Empathie*“ wird oft nur als Floskel begriffen, als ein „Einerseits verstehe ich Sie ja, aber ...“ und verzerrt sich auf diese Weise unweigerlich zu einer verlogenen, aufgesetzten Haltung, die vorgibt, sich um Verstehen zu bemühen, dieses aber nicht tut. Nicht selten wird Empathie auch gleichgesetzt mit der Technik „Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte“ und auf sie reduziert. Eine oberflächliche, weil funktionalisierte Anwendung dieser Technik wirkt dann beinahe zwangsläufig komisch (vgl. z.B. Galuske 2011, 188). Sander definiert Empathie als ein „inneres Verstehen“ im Unterschied zu einem Verstehen von außen „mit einem Blick auf etwas“ (Sander 1999, 54). Inneres Verstehen begegnet dem Gegenüber als einem Subjekt, ist mehr als ein rationales Begreifen oder nachvollziehen Können und korrespondiert mit dem Aspekt der Haltung der Akzeptanz. So formuliert Rogers (1994, 28), Empathie bedeute, dass man „die private Wahrnehmungswelt des anderen betritt und völlig in ihr heimisch wird“.

Die Variable „*Echtheit*“ schließlich ist eine Grundhaltung, die „nicht im Schein definiert werden kann“, wie Sander (1999, 63) es formuliert. Echtheit kann nicht künstlich hergestellt werden. „Sie basiert auf einem Wunsch und einer Risikobereitschaft des Beraters und ist keine plan- und machbare Technik“ (ebenda, 63). Echtheit ist nur möglich, wenn das Interesse am anderen nicht geheuchelt und Verständnis nicht vorgespielt werden. Das Interesse ist mit hoher Wahrscheinlichkeit echt, wenn das Gegenüber weniger als hilfebedürftiger Partner, sondern eher als Interaktionspartner erlebt wird. Echtheit ist außerdem dann möglich, wenn die BeraterIn bereit ist, das Risiko einzugehen, eigene Hilflosigkeit zu erfahren und durch Gefühle selber stark erschüttert bzw. berührt zu werden (vgl. Seite 2008).

Tausch/Tausch (1991) haben mit ihrer vierten Dimension, des „*nicht-direktiven aber förderlichen Umgangs mit Menschen*“ die Variablen von Rogers erweitert, eigentlich aber nur konkretisiert. Diese vierte Dimension ist nichts grundlegend Neues. Sie ist vielmehr schon in den drei Variablen nach Rogers enthalten. Aber für die Soziale Arbeit scheint diese Konkretisierung besonders wichtig und hilfreich: Wie oft geht es in dieser Arbeit um Situationen, in denen menschliche Entwicklungen und/oder Veränderungen bei den KlientInnen konkret, also auch durch Handlungen unterstützt werden müssen, wenn ihnen z.B. Alternativen, Optionen, Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden sollen. Die SozialarbeiterIn darf im Rahmen solcher unterstützender Tätigkeiten nicht in eine fordernde, sanktionierende oder gar wertende und strafende Haltung verfallen. Denn so würde das konkrete För-

dem in Wirklichkeit zum Einstieg in die Behandlung der KlientIn als Objekt der Fürsorge oder gar des fordernden Staates.

Professionalitätstyp „Passungsmodell“

Heiner (2004) analysiert und interpretiert das Ergebnis von 20 qualitativen Interviews mit PraktikerInnen in verschiedenen Arbeitsfeldern und identifiziert dabei vier, wie sie sie bezeichnet, „Professionalitätstypen“, die u.a. den jeweils spezifischen Umgang mit der Klientel in der Einzelfallarbeitsleistung kennzeichnen. Diese vier Typen unterscheiden sich in der Frage, wie sie mit der oft mangelnden Motivation ihrer Klientel umgehen und wie sie diese erklären. Heiner nennt folgende „Professionalitätstypen“: Dominanzmodell, Aufopferungsmodell, Servicemodell, Passungsmodell.

Beim „*Dominanzmodell*“ gehen die Fachkräfte trotz erfahrener eigener Wirkungslosigkeit ihrer Arbeit von der eigenen Qualifiziertheit ihres Tuns aus. Die Wirkungslosigkeit wird ausschließlich auf die defizitären Persönlichkeitsstrukturen der Klienten zurückgeführt. Sie halten ihre KlientInnen für nicht veränderungsbereit und für nicht entwicklungsfähig. Eine Motivierung erscheint deshalb sinnlos und unmöglich. Das Dominanzmodell nutzt Ansätze, die mit Druck, Autorität und Sanktionen arbeiten.

Beim „*Servicemodell*“ handelt es sich um (Krisen-)Management. Statt Beratung findet im Extremfall nur Verwaltung und Verteilung von Dienstleistungen statt. Die Motivation für die Nutzung dieser Dienstleistungen wird vorausgesetzt. Ansätze für eine Motivierung werden nicht für notwendig gehalten. Eine wirkliche Beziehung zum Klienten wird nicht aufgenommen. Die Arbeit erscheint als rein sachliche Arbeit. Ob die Angebote zu den KlientInnen passen und ob sie dort gut ankommen, wird nicht hinterfragt. Das Servicemodell ist nach Heiner ein „semiprofessionelles Modell des reinen Managements“, ein „Engagement für Sachen“ (Dienstleistungen) nicht für Menschen und ihre individuelle Entwicklung (ebenda).

Beim „*Aufopferungsmodell*“ halten die Fachkräfte ihr Angebot durchaus für qualifiziert, sehen aber, dass es wirkungslos bleibt, ohne sich diesen Widerspruch erklären und ihn reflektieren zu können. Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen, trotz Widerstand oder Verweigerungshaltung der KlientInnen, diese zu stützen und von der Notwendigkeit einer Veränderung ihres Verhaltens oder ihrer Einstellungen zu überzeugen. Sie erkennen den Widerspruch zwischen ihrem Einsatz und der relativen Wirkungslosigkeit. Sie möchten vitalisieren, aber es gelingt nicht. Sie arbeiten nicht selten mit hohem persönlichem Einsatz, was bei dem gleichzeitig geringen Erfolg zur Burnout-Gefahr wird.

Beim „*Passungsmodell*“ schließlich bemühen sich die Fachkräfte um eine Passung (ein Zusammenpassen) von konkreter Hilfe einerseits und den realen

Bedürfnissen und Möglichkeiten der Klienten andererseits. Sie überprüfen den individuenspezifischen Zuschnitt ihrer Hilfe immer wieder aufs Neue. Motivation wird hier nicht vorausgesetzt, ihre Entwicklung aber ist unabdingbar notwendig. Logischerweise bemühen sich die Fachkräfte hier explizit um eine Motivierung ihrer Klientel. Die Beziehung spielt im Rahmen des Passungsmodells eine zentrale Rolle. Es zeichnet sich ferner durch eine starke Aushandlungs- und Beteiligungsorientierung aus und durch dezidierte Förderung (nicht Forderung) von Eigenverantwortung. Die SozialarbeiterInnen arbeiten betont ressourcenorientiert.

Wenn man in seiner Arbeit etwas für die einem anvertrauten Menschen erreichen will, wenn man Klienten in eigener Sache engagieren will, wenn man Veränderungen anstrebt, die von den Betroffenen mitgetragen werden als ihr eigenes Anliegen, dann ist nach Heiner der Professionstyp der „Passung“ das hilfreiche Handlungsmodell.

9.7.2 Förderlicher Umgang bei Hilfe und ebenso bei Kontrolle

Eine Soziale Arbeit, die mit bestimmenden bis rigiden Methoden wie Überredung, Anordnung, Management, Androhung von Sanktionen, Druck, Verordnungen, zwingende Regelungen oder Formen von Einschüchterung arbeitet, wird nachhaltige und tiefgreifende Veränderungen niemals erreichen können. Diese bleiben hier vielmehr vorläufig und oberflächlich, es sei denn ihre Aufrechterhaltung wird durch eine ständige Kontrolle sichergestellt. Der Umgang mit Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen oder ihnen Gewalt antun, ist z.B. ein besonders bevorzugtes Feld für paternalistisches, kontrollierendes und strafendes Gebaren in der Sozialen Arbeit. So stellen etliche als Präventionsprogramme ausgewiesene Konzepte weniger Hilfen als vielmehr subtile Kontrollmechanismen dar, welche Eltern immanent in einen Dunstkreis erzieherischer Inkompetenz stellen (vgl. z.B. Kutscher 2008, 38).

Der Neokonservatismus, der sich in den letzten 10, 20 Jahren zusammen mit den neoliberalen Strömungen in der Sozialpolitik und damit auch in unserer Profession breit gemacht hat (vgl. z.B. Butterwegge 2010; Dahme und Wohlfahrt 2003), distanziert sich zunehmend von subjektorientierten Formen Sozialer Arbeit, welche generell Respekt im Umgang mit ihrer Klientel verlangen. Laut Heiner (2004) tritt der oben zitierte autoritäre Professionstyp in der Praxis keineswegs selten auf. Dessen Haltung zeichnet sich aus durch die Wahl autoritärer Methoden, durch eine Missachtung der Klientel und die Annahme ihrer Verantwortungslosigkeit und mangelnden Bereitschaft, sich anzustrengen. Dieser Typus (der dem „Dominanzmodell“ nach Heiner entspricht, s.o.), zeigt sich besonders dort, wo es darum geht, mit Situationen von drohender, vermuteter oder bestehender Kindeswohlgefährdung umzu-

gehen. Das bedeutet auch, dass ein und dieselbe Person in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Professionstypen bedienen, d.h. unterschiedliche Haltungen einnehmen kann.

Subjektorientierte Haltung auch im Kontext von Kontrolle

Ob Kontrolle grundsätzlich Teil oder Aspekt der sozialpädagogischen Hilfe sein kann, wird in der Fachliteratur nicht einheitlich beantwortet (vgl. Schöne 2012, 262; Urban-Stahl 2012, 269). Wir schließen uns der Vorstellung von Urban-Stahl an, dass Kontrolle nicht notwendig inkompatibel mit Hilfe sein muss, dass sie auch nicht identisch sein muss mit der Kontrolle, die der Staat ausübt. Kontrolle kann etwas sein, was durchaus im Interesse der Betroffenen liegen kann. Sie kann sogar etwas sein, was Klienten wünschen und von dem sie sich Hilfe versprechen. Kontrolle ist außerdem schon deshalb immanenter Bestandteil von Sozialer Arbeit, weil diese sich immer um Problemlagen in sozialen Kontexten kümmert und „soziale Kontrolle“ damit unausbleibliche Begleiterscheinung solcher Probleme ist. Es wäre deshalb unsinnig, wie auch Urban-Stahl betont (ebenda, 268), z.B. die SPFH von einer Beteiligung am Wächteramt bzw. der entsprechenden Kontrollaufgaben zu befreien. Entscheidend ist vielmehr, wie mit einem Kontrollauftrag umgegangen wird. Das ausschlaggebende Moment einer fachlich legitimierten Kontrollausübung im sozialpädagogischen Sinne ist die Beibehaltung des partizipativen und subjektorientierten Umganges mit Menschen insbesondere in von Krisen geprägten Lebenslagen (vgl. Münder et al. 2013; Wolf 2012, 273).

Der Respekt vor Menschen darf nicht dann aussetzen, wenn die Betroffenen an einem oder mehreren Punkten versagt haben. Wer als SozialarbeiterIn in solchen Situationen seine Haltung grundlegend in Richtung autoritär und strafend verändert, übt Kontrolle aus im Sinne einer Ordnungsmacht (vgl. Kap. 9.2.4) und nicht im Sinne eines förderlichen Umgangs mit Menschen (vgl. Tausch 1991). Unter Umständen bedienen solch rigide sozialarbeiterische Interventionen genau den problematischen Erfahrungshorizont, welche die Betroffenen von je her kennen und gestalten somit ein „Mehr vom Selben“ oder – systemisch gesprochen – eine systemimmanente Interaktion, gegen die sich offen oder verdeckt zu wehren, aus Sicht der Klienten nur allzu verständlich wäre.

Nun mag eine subjektorientierte, dialogisch ausgerichtete Haltung für viele SozialarbeiterInnen zunächst einmal grundsätzlich selbstverständlich sein. Wenn jedoch die aktuellen Lebensbewältigungsversuche ihrer Klientel problematisch und aus fachlicher Sicht kontraproduktiv sind, wenn SozialarbeiterInnen unter Druck geraten und meinen unbedingt und zeitnah anstreben zu müssen (z.B. im Kontext Kindeswohlgefährdung), dass KlientInnen etwas an sich, ihrer Lage, ihrem Verhalten verändern, dann fällt es SozialarbeiterInnen

schwer, ihrer Klientel weiterhin diese dialogisch ausgerichtete Haltung entgegenzubringen. Dann neigen viele dazu, mit rationalen Überzeugungsversuchen, mit sanftem oder auch deutlicherem Druck, ja sogar mit der Andeutung möglicher Sanktionen zu „arbeiten“.

Subjektorientierte oder autoritäre Arbeit in Kontrollkontexten

Soziale Arbeit aber, die sich einem humanistischen Weltbild verpflichtet fühlt (vgl. z.B. Thiersch 2009; Füssenhäuser 2006), geht auch in Fällen nicht-gelungener Bewältigungsstrategien von einer prinzipiellen Anerkennung des bisherigen Bemühens um Bewältigung aus und akzeptiert die Werte, Ziele und auch die Theorien, die Menschen hinsichtlich ihrer Probleme sowie der Problemstellung für sich entwickelt haben. Außerdem respektiert sie die Biografie und den biografischen Eigensinn der Menschen und sie ist von der Fähigkeit jedes Einzelnen überzeugt, sich verändern zu können. Thiersch (2012) formuliert: „Gegenstand und Medium unserer Arbeit ist die Unterstützung in der Bewältigungsarbeit von Menschen. Das bedeutet, dass auch Menschen, die in Schwierigkeiten sind, einen Anspruch darauf haben, zunächst in dieser ihrer Bewältigungsleistung gesehen und respektiert zu werden. Auch abweichendes Verhalten ist zunächst ein Versuch, mit der Situation zu Rande zu kommen – es ist ein vielleicht unglücklicher, schwieriger Versuch. Man muss schauen, ob es funktionale Äquivalente, Veränderungen im Umgang und in den Rahmenbedingungen gibt, die zu glücklicheren Versuchen führen, aber der Ausgang ist zunächst die Akzeptanz der Bewältigungsleistung“ (Thiersch 2012, 38f).

Als Profession, die ihre Klientel als Subjekte ihres Lebens respektiert, kann lebensweltorientierte Soziale Arbeit sich deshalb nicht dazu hergeben, gesellschaftliche Forderungen, insbesondere vor dem Hintergrund des heutigen ökonomisierenden Systems, bei ihrer Klientel mit Druck und Sanktionen durchzusetzen. Sie wird sich ebenso wenig mit einem unter Druck zustande gekommenen Einverständnis der Klientel zufrieden geben. Dass es schon lange vor 1990 „geheime Aufträge“ an FamilienhelferInnen (durch den ASD) gegeben hat (vgl. Urban-Stahl 2012), ist ein Zeichen, dass es Fachkräften der Sozialen Arbeit schon immer schwer fiel, in dieser Situation bei einer sozialpädagogischen und subjektorientierten achtungsvollen Haltung zu bleiben. Dass heute solche Kontrollaufgaben nicht mehr heimlich vergeben, sondern offen ausgesprochen werden, könnte man so gesehen für einen Fortschritt halten. Diese neue Offenheit ist jedoch wohl kaum als Transparenz und Ehrlichkeit zu verstehen. Sie dürfte auch keine Folge des Respekts für einen Menschen sein, den man nicht betrügen will, sondern mit der Wahrheit konfrontieren will. Vielmehr muss diese neue „Offenheit“ vermutlich als Mangel an Interesse und Sensibilität solchen Menschen gegenüber begriffen werden.

Darin liegt auch ein Ausdruck dessen, inwieweit sich staatliche Organe mittlerweile von einem demokratischen Verständnis des Bürgers als Souverän verabschiedet haben.

9.7.3 *Subjektorientierte Gestaltung von Lernprozessen*

Einzelfallarbeit setzt immer auch auf Veränderungen, welche in der KlientIn selbst, in ihrem sozialen Umfeld und auch in ihrer Lebenswelt stattfinden sollen. Diese sind schließlich die Voraussetzung dafür, dass die vorhandenen Problemlagen bewältigt werden können, individuelle Not gelindert, Hoffnungslosigkeit aufgelöst, Beziehungen verbessert, Handlungsmöglichkeiten erweitert, Chancen vergrößert, vielleicht sogar Missstände und Ungerechtigkeiten beseitigt werden können. Solche Prozesse kann man nicht verordnen, nicht durchplanen und nicht steuern. Verändern muss sich in vielen Fällen auch der Betroffene selbst (und sei es, dass er lernen muss, sich zu wehren) und dafür muss er überhaupt erst einmal bereit und gewillt sein, diese Anstrengung auf sich zu nehmen.

Ob beispielsweise eine Frau begreifen muss, dass ihre unkontrollierten Katalogeinkäufe ihre Familie schädigen, ob ein Jugendlicher mit seiner Wut über einen Lehrer fertig werden muss, ob ein Kind den Mut fassen muss, über die Erfahrungen einer sexuellen Missbrauchssituation zu sprechen, ob Eltern ihre Scham überwinden müssen, darüber zu sprechen, dass sie in ihrer Verzweiflung zu Gewaltanwendung greifen, ob eine Mutter lernen muss, morgens aufzustehen, damit sie ihr Kind in den Kindergarten bringen kann – immer sind hier auch persönliche Lern- und Veränderungserfahrungen und -prozesse erforderlich. Ohne sie würde jeder Versuch, die Veränderung durchzusetzen, am Widerstand oder an einer nur oberflächlichen Zustimmung scheitern.

Förderliches Umgehen im Rahmen von erforderlichen Lernprozessen bedeutet nicht, den Klienten durch einen vorstrukturierten Prozess zu begleiten, sondern ihm Gelegenheiten und Anregungen für mögliche Veränderungen aufzuzeigen und ihm dabei zu helfen, seine möglichen Ängste, Vorbehalte, sein Misstrauen oder seine Abwehr zu überwinden. Das gilt umso mehr, je heikler, schmerzhafter, verletzender und schambesetzter die Themen für die Betroffenen sind.

Fallbeispiel 20

„Die ist ja gar nicht so. Die versteht einen.“

Nun war es schon wieder passiert! Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes wusste nun wirklich nicht mehr weiter. Wie oft hatte er

Frau K. erklärt, was ihre Kaufsucht bei den ständig ins Haus flatternden Katalogen für die Familienkasse und schließlich auch für den Zusammenhalt der Familie bedeutete. Inzwischen konnte er zwar die Wohnungskündigung wegen nicht gezahlter Miete wieder rückgängig machen. Aber allmählich war es nicht mehr zu übersehen, dass die Kinder immer verwahrloster und oft auch hungrig am Nachmittag ins Jugendzentrum kamen. Frau K. hatte im letzten Jahr schon einmal eine Familienhelferin, aber die hat auch nur mit Engelszungen geredet. Schließlich konnten sie mit vereinter Kraft verhindern, dass weitere Kataloge zugeschickt wurden, aber seit einiger Zeit hat Frau K. das Internet entdeckt. Was tun? Kontosperrern, vom Gericht eine Betreuerin für die Finanzangelegenheiten bestellen lassen? Harte Bandagen also! Was blieb ihm sonst übrig? Er hat es ihr gegenüber auch schon mal angedeutet, dass er an so was denken muss. Er dachte, dass sie so endlich begreifen würde, wie ernst es ist. Aber es hat nichts gebracht. Aber schließlich kann man doch nicht die Kinder ins Heim stecken, weil die Mutter es nicht schafft, ihre Spontaneinkäufe einzustellen! Und jetzt also der letzte Versuch: noch einmal eine Familienhelferin.

Und auf einmal läuft alles anders. Die Warnrufe der Leute vom Jugendzentrum lassen nach. Die Mietzahlungen gehen ein. Offenbar finden keine oder nur noch wenige dieser vertrackten Spontankäufe statt. Warum? fragt sich der ASD-Kollege verdutzt. Er kommt erst dahinter, als er bei einem gemeinsamen Hausbesuch erlebt, wie diese neue Familienhelferin mit der Mutter umgeht. Da herrscht zwischen Frau K. und der Familienhelferin ein ganz entspanntes, freundliches Miteinander, sie lachen sogar zusammen. Und Frau K. erzählt aus freien Stücken, dass sie neulich bei Ebay so wunderbare Bettwäsche gesehen hat. Aber sie hat sie natürlich nicht gekauft. Und wieder lacht sie frei heraus.

Der ASD Mitarbeiter fragt die Mutter, wieso das jetzt klappt, was denn passiert sei? „Sie hat eben nicht gleich mit mir geschimpft“, kam die Antwort. „Ich hatte das Gefühl, dass ich trotzdem nicht alles falsch mache.“ „Schön, aber das war doch sicher nicht einfach, so mir nichts dir nichts damit aufzuhören?“, setzte der Kollege vom Jugendamt nach. „Ach wissen Sie, so richtig gefallen hat sie mir ja erst, weil sie nicht gemeckert hat, als ich ihr meine versteckte Porzellansammlung zeigte, die ich mir so zusammengekauft habe und die dem Gerichtsvollzieher entgangen ist. Sie ist nicht gleich über mich hergefallen mit Vorwürfen. Sie mir zugeblinzelt und gemeint, sie fände diese Sachen auch schön. Und sehen sie, da habe ich mir gedacht, na, die ist ja gar

nicht so, die versteht einen. Und vielleicht hat sie ja auch ein bisschen recht damit, dass ich endlich was dran ändern sollte“.

Menschen lassen sich nicht einfach durch äußere Einwirkungen verändern und planbar steuern. Veränderungen müssen von ihnen selbst gewollt und herbeigeführt werden. Ambulante Erziehungshilfe ist aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe, ihrem Beziehungsangebot und ihrer Intensität in der Lage, für solche Prozesse die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In der Psychologie spricht man vom „intrinsischen“ Lernen. Der Mensch lernt besser, nachhaltiger und umfassender, wenn er die Inhalte und Ziele des Lernprozesses selbst bestimmt und diese seinem eigenen Willen entsprechen. Psychische Prozesse, um die handelt es sich bei solchen Veränderungen, sind nicht im Sinne der Betriebswirtschaft oder Technik planbar und messbar. Sie erfordern Zeit, Geduld, Respekt und die Bereitschaft, mit der KlientIn notwendige Umwege oder ganz neue Wege zu gehen, die ihn weiterbringen.

9.7.4 Beziehungarbeit als Grundvoraussetzung sozialpädagogischer Einzelfallarbeit

Im Kontext des üblichen Qualitätsmanagements in der ambulanten Hilfe zur Erziehung kümmern sich die neoliberal ausgerichtete Verwaltung und das Sozialmanagement in der Regel nur um (meist oberflächliche) Aspekte der Strukturqualität und um eine betriebswirtschaftlich verstandene Ergebnisqualität. Die spezifische Prozessqualität des sozialpädagogischen Handelns in der Einzelfallarbeit bleibt außer Acht. Was aber macht die Interaktionsprozesse und auch die inneren Lernprozesse in einer Einzelfallarbeit und hier konkret im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung aus, die mit entsprechender persönlicher und zeitlicher Intensität auf meist hochkomplexe psychosoziale Problemlagen reagieren?

Wer davon ausgeht, dass alle, auch gesellschaftlich bedingte Problemlagen persönlich erlebt und erlitten werden, der kann sich in der Einzelfallarbeit nicht mit rein strukturierenden Managementmethoden begnügen. Auch die „Verordnung“ vorgefertigter Lösungen kann hier nur als bequemer Weg in einer asymmetrischen Beziehung zwischen SozialarbeiterIn und einem auf die Rolle des Konsumenten reduzierten Adressaten verstanden werden. Sie gleicht dem Akt der Bevormundung staatlicher Behörden gegenüber dem Bürger. Es ist aber etwas ganz anderes, wenn Soziale Arbeit über den Weg einer solidarischen Beziehungsgestaltung nachhaltiges Lernen bewirkt, also innere Lernprozesse anstößt und entwickelt und Wege in ein zunehmend selbstbestimmtes Leben ebnet. Ein Beziehungsangebot bedeutet von Seiten der sozialpädagogischen Fachkraft her ein sich Einlassen auf die KlientIn,

und zwar nicht nur auf der Verhaltensebene oder der Ebene der kognitiven Einsicht, sondern vor allem auch auf der Gefühls- und der motivationalen Ebene. Stellvertretende Deutung, das wirkliche Interesse an der Sicht der KlientIn selbst, ein akzeptierendes und verstehendes Gespräch, das sind z.B. Aspekte eines Beziehungsangebotes.

Eine ambulante Hilfe nutzt für den Beziehungsaufbau die oben beschriebenen Möglichkeiten der Einzelfallkonstellation. Den einzelnen Menschen und dessen Lebenswelt zunächst einmal grundsätzlich annehmend, bahnen sich Fachkraft und Adressatin gemeinsam einen Weg zu den individuellen Anteilen der vorhandenen Probleme, zu den damit verbundenen Gefühlen, Einstellungen, Wünschen, Träumen. Dieser Prozess öffnet nach und nach die Problemsicht und Selbstwahrnehmung der KlientInnen und ermöglicht so eine allmähliche Bewusstwerdung der persönlichen Anteile. Darüber hinaus wird auf einer tieferen Ebene in diesem Beziehungsprozess ein positives und verlässliches Bindungsmodell angeboten, welches viele der die Hilfen zur Erziehung annehmenden Menschen nur unzureichend oder gar nicht in ihrem Leben erfahren konnten (vgl. Hopf 2005).

Beziehung bedeutet hier nicht etwa „private Beziehung“, sondern die professionelle Beziehung zu einem anderen Menschen, welche die eigene Person und nicht nur eine professionelle Rolle in die Interaktion einbringt, die aber gleichzeitig die eigene Person oder eigene Angelegenheiten nicht zum Gegenstand des Gespräches macht. Diese professionelle Beziehung *ähnel*t durchaus dem Beziehungsangebot einer Psychotherapie. Gleichzeitig muss klar sein: Von Psychotherapie kann dennoch nicht die Rede sein, denn das primäre Ziel in der Einzelfallarbeit der Jugendhilfe ist nicht Heilung, sondern Lebensfähigkeit und Lebensbewältigung. Wo dies im o.g. Sinne geschieht, gibt es allerdings auch in der Einzelfallarbeit und damit auch in der ambulanten Hilfe zur Erziehung immer wieder Prozesse der Entwicklungsförderung und Reifung der Persönlichkeit der KlientIn.

Diese erste Etappe in der Gestaltung eines Beziehungsprozesses braucht nicht selten viel Zeit und den langen und ruhigen Atem der sozialpädagogischen Fachkraft. Gelingt aber ein Beziehungsaufbau in diesem Geist, ist der Weg für Wagnisse in Richtung neuer Perspektiven und daraus resultierender Veränderungen geebnet. Eine solche Beziehung ist Nährboden für – nicht selten erstmalige – positive Selbstwerterfahrungen und damit verbunden für wachsendes Selbstbewusstsein.

Fallbeispiel 21

„Das habe ich früher doch auch so gemacht, wenn ich alleine war“.

Die Sozialarbeiterin St. fürchtet sich vor dem Hausbesuch, den sie gleich machen muss. Frau S. hat vor kurzem ihr 5. Kind bekommen.

Das älteste Kind, ein Junge von heute 8 Jahren, lebt schon lange im Heim, das 4. Kind wurde in einer Pflegefamilie untergebracht, als es 3 Monate alt war. Die Mutter scheint außer Stande, das Baby zu versorgen, wirkt überfordert und desinteressiert an dem Kind. Die verbleibenden zwei Kinder, die noch im Haushalt leben, wirken körperlich und emotional vernachlässigt und das Jugendamt befürchtet, dass auch sie nicht bei der Mutter bleiben können. Eine Familienhelferin, die für 6 Monate in der Familie gearbeitet hat, ist von der Mutter rausgeekelt worden und hat aufgegeben. Die Mutter will sich nichts sagen lassen von ‚denen im Amt‘, so hat sie immer wieder gesagt. Nun ist wieder ein Neugeborenes da. Ein trauriger Kreislauf.

Die Mutter macht die Tür auf, sie weiß schon, was kommen wird. Das Baby liegt völlig von Kot beschmiert in seinem Bett und schreit, offenbar hat es großen Hunger. Frau S. wirkt konfus und hoffnungslos wie immer. Sie steht da, resigniert, verschlossen und ratlos. Sie ist der Sozialarbeiterin nicht einmal böse, die tut doch nur, was ihr Job ist. Aber helfen kann sie ihr doch nicht.

Ingrid St. steht mit der Mutter im „Kinderzimmer“, wo auch die Betten der zwei anderen Kinder sind. Alles war schmutzig und lieblos eingerichtet. Die dreijährige Jasmin sitzt in einem Gitterbett und schaukelt mit dem Oberkörper und nimmt keine Notiz von der fremden Frau. Ingrid St. ist schockiert. Was soll sie tun? Was soll sie sagen? Die Tapete über beiden Kinderbetten ist vollständig von der Wand herunter gekratzt. „Haben sie das schon gesehen, Frau S., die Kinder kratzen die Tapete über ihren Betten ab?“ Die Mutter sieht irritiert auf die Wand und sagt nichts. „Was muss in den Kindern vorgehen, wenn sie hier so alleine sind und sie nichts anders tun können, als die Tapete abzureißen“, sagt die Sozialarbeiterin und sieht die Mutter fragend an. Und da blickt sie zu ihrer Überraschung in ein verändertes Gesicht. In den Augen von Frau S. stehen plötzlich Tränen. Sie rührt sich nicht. Dann sagt sie mit einem Mal: „Das habe ich früher doch auch so gemacht, wenn ich alleine war.“ Beide Frauen schweigen und gehen zurück in die Küche. „Sie kennen das also selbst auch, dieses Gefühl, dass sie ganz alleine sind?“ fragt die Sozialarbeiterin nach einiger Zeit ganz vorsichtig. Frau S. bricht in Tränen aus. Es dauert lange, bis sie sich wieder beruhigt hat. „Ich möchte nicht, dass es meinen Kindern auch so geht, das habe ich nicht gewollt“, sagt sie schließlich. Das ist der Anfang für eine neue Chance.

Gelingt einer SozialarbeiterIn ein solcher Zugang zu ihrer Klientin, schafft sie es nicht nur, dass diese anfängt, zu ihren Problemen zu stehen und die

Bereitschaft zu entwickeln, etwas an sich und ihrem Leben zu ändern. Auf diese Weise können auch erste Voraussetzungen dafür gelegt werden, dass ein Mensch Bereitschaft und den Willen dazu entwickelt, seine Rechte einzufordern, sich gegen Unrecht durchzusetzen und entsprechend selbstbewusst aufzutreten. Die Reise in Richtung „Autonomie und Selbstverantwortung“ hat begonnen. Denn mit diesen Veränderungen werden auch Voraussetzungen dafür geschaffen, dass gesellschaftlich bedingte Problemlagen und deren Ursachen von den Betroffenen erkannt werden können, und sie befähigt werden, sich ihrer Umwelt gegenüber als politische Subjekte zu verhalten. Eine KlientIn kann durch den Zugang zu ihren Gefühlen, Ängsten und Wünschen lernen, sich durch ein entsprechend klares Auftreten im Jobcenter nicht mehr erniedrigen zu lassen und gegebenenfalls Wege zu verfolgen, sich mit anderen Betroffenen gemeinsam zu wehren.

Einzelfallarbeit ist demnach nicht selten tatsächlich ein intensiver Umgang auch mit der Psyche der betroffenen Menschen, aber sie kann viel mehr bewirken als nur Veränderungen auf der innerpsychologischen Ebene (vgl. Kap. 10 und 11). Vielmehr stellt diese oft erst die Voraussetzung dafür dar, dass KlientInnen in die Lage versetzt werden, für sich selbst aktiv zu agieren.

9.7.5 Wahrnehmen, Erkennen, Handeln im Beziehungsprozess der ambulanten Einzelfallhilfe

Beziehungsarbeit erfordert auf der professionellen Seite intensive Reflexionsprozesse mit Blick auf die stattfindenden Interaktionen.

Bewusster Umgang mit dem Hierarchieverhältnis

Im Zusammenhang mit dem subjektorientierten Ansatz Sozialer Arbeit war oben mehrfach von der Notwendigkeit die Rede, einen Dialog „auf Augenhöhe“ zu gestalten. An dieser Stelle ist es jedoch wichtig, ein Paradoxon aufzugreifen, das anzuerkennen für ein transparentes Miteinander innerhalb eines professionellen Hilfesystems u.E. unumgänglich ist. Es geht um den Aspekt gegebener hierarchischer Beziehungsstrukturen im Verständnis einer subjektorientierten Arbeit. Das mag insbesondere unter der Nennung des Merkmals von „Dialog auf Augenhöhe“ ein Paradoxon sein. Aber gerade Paradoxien sind nicht selten Teil eines komplexen Beziehungsprozesses, mit denen umzugehen wiederum Teil professionellen Handelns ist. Wir betrachten den Aspekt der Hierarchie auch in diesem hier vertretenen Verständnis Sozialer Arbeit als gegeben. Dies zu leugnen wäre insbesondere in der praktizierten Beziehungsarbeit mit den KlientInnen sowohl diesen, als auch sich selbst gegenüber ein Betrug, der sich letztlich kontraproduktiv auf die Ent-

wicklung eines vertrauensvollen Arbeitsbündnisses auswirken würde. Diese Asymmetrie erklärt sich durch die besondere fachliche Verantwortung der professionellen Seite für das Verstehen und Gelingen der Beziehung zur KlientIn und ebenso durch die Tatsache, dass es in dieser Beziehung grundsätzlich um die Aufteilung einer helfenden und einer auf Hilfe angewiesenen Seite geht. Letztlich darf als drittes, die Hierarchie begründendes Element nicht vergessen werden, dass ein Teil der professionellen Rolle sozialpädagogischer Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch mit der Kontrollfunktion im Hinblick auf das Kindeswohl und des Kindesschutzes versehen ist.

Wie kann eine subjektorientierte Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Einzelfallarbeit, welche sich an den o.g. Kriterien messen lassen will, mit dem Aspekt von Hierarchie verantwortungsvoll umgehen? Zunächst bedeutet es für die sozialpädagogische Fachkraft, sich dieses Teils der professionellen Rolle bewusst zu sein und diesen anzunehmen. Nur mit dem Bewusstsein seiner faktisch und psychologisch gegebenen Machtposition gegenüber den KlientInnen kann eine Vertrauen schaffende Kommunikation gelingen, deren Qualität von der Fähigkeit, kongruent zu interagieren, abhängt. Dazu gehört ebenso ein Wissen um das Verhältnis non-verbaler und verbaler Anteile der Kommunikation. „Ein Mensch kommuniziert dann kongruent, wenn alle Botschaften, die er mitteilt, zusammenpassen – sie sind konsistent, eines ergänzt das andere“ (Satir 1993, 53) Dies setzt die Kompetenz voraus, diese kommunikativen Anteile reflektieren und bewusst in die Gestaltung des professionellen Beziehungskontextes einbringen zu können (vgl. auch hier die Variable „Authentizität“ bei Rogers; s. Kap. 9.6.1). Sie beinhaltet einen transparenten Umgang mit der gegebenen Machtkonstellation in der Kommunikation und Interaktion mit den KlientInnen. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass die sozialpädagogische Fachkraft diesen Teil der professionellen Rolle quasi vor sich her tragen soll. Eine voreilige oder überbetonende Gewichtung der Kontrollfunktion würde im Hinblick auf den Prozess der Vertrauensbildung kontraproduktiv wirken und entspräche im Übrigen auch nicht der hier vertretenen Ethik Sozialer Arbeit. Das fachliche Bewusstsein und die eigene Akzeptanz des Machtaspektes der sozialpädagogischen Rolle ermöglichen es, diesen Anteil kommunikativ quasi mitzutransportieren und diesen bei Bedarf thematisieren zu können. Gerade der selbstverständliche – selbstkritische – Umgang mit der gegebenen Machtstruktur kann einen konstruktiven Beitrag zu einer Form von Hilfe gestalten, welche Selbsthilfe in jeder Intervention von vornherein impliziert und zugleich das anzustrebende Ziel wachsender Autonomie intendiert. Eine subjektorientierte Fachkraft kann aus der o.g. Position die Beziehung zu ihren Klienten belastbar gestalten, weil sie bewusst und transparent mit der Thematik „Macht“ umgeht. Sie nutzt genau

diesen Aspekt, um Menschen in Krisensituationen über eine von Kongruenz getragene, offene und vertrauensvolle Beziehung aus einer die Lebensmöglichkeiten verengenden Phase in Richtung einer selbstwirksamen Kompetenz zu begleiten.

Die Grundhaltung der Reflexivität

Um einen solchen Prozess zu initiieren und zu verstetigen, braucht es bestimmter grundsätzlicher Haltungen auf professioneller Seite, die weit über den Bereich des Methodischen hinausführen. Gemeint ist der Bereich der Arbeit an der eigenen Persönlichkeit bzw. der eigenen Haltung als wesentliche Kompetenz professionellen sozialpädagogischen Handelns. Dieses Verständnis von Beziehung erfordert zunächst ein „doppeltes“ Wahrnehmen, um den Aspekt der Reflexivität⁴⁸ zu begünstigen, welcher voraussetzend für eine offene, auf Erkenntnis ausgerichtete und Veränderung ermöglichende Interaktion ist. Dialogisches Verstehen im o.g. Sinne bedarf der Fähigkeit, die Kommunikation und Interaktion mit der KlientIn in zweifacher Weise auf sich wirken zu lassen: Zum einen nimmt sie die Botschaften (verbal und nonverbal) des Gegenübers wahr. Zum anderen erspürt sie die eigenen physischen und emotionalen Reaktionen auf diese Botschaften.

An dieser Stelle liegt eine entscheidende Weichenstellung hinsichtlich der Frage des professionellen Selbstverständnisses im Beziehungsprozess: Gibt es eine prinzipielle Bereitschaft zu einer reflexiven Wahrnehmung, welche die eigene Seite als Teil des Beziehungsprozesses impliziert? Gibt es eine prinzipielle Bereitschaft, diese „Schleife der inneren Wahrnehmung“ zu gehen? Oder werden die inneren Botschaften weitgehend ignoriert und als nicht relevant für die Beziehung zum Klienten System bewertet, weil sie als moralisch verwerflich betrachtet oder einfach nur als unangenehm empfunden werden? Das Ignorieren innerer Botschaften innerhalb der Interaktion mit dem Klienten System kann schlicht mit einem eindimensionalen Selbstverständnis einer faktischen Führungsposition und dem damit verbundenen Glauben, zu wissen, was in der gegebenen Beziehung zum Klienten angesagt ist, verbunden sein. Nach Freire lehnt sich ein solches Verständnis an das von ihm beschriebene „Bankiers-Modell der Erziehung“ (Freire 1991, 57ff) an, in dem die Klientenseite wie ein Depot betrachtet wird, in welchem die erwünschten Inhalte eingelagert werden. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung

48 Der Begriff „Reflexivität“ lehnt sich an das Verständnis des Symbolischen Interaktionismus an, einer sozialpsychologischen Theorie, die sich u.a. mit dem verschränkten Verhältnis des Individuums zur Gesellschaft beschäftigt. Deren Mitbegründer G. H. Mead erklärt bereits im beginnenden 20. Jhd. den komplexen und sich permanent gegenseitig beeinflussenden Entwicklungsprozess von „Geist, Identität und Gesellschaft“. Mead setzt die Befähigung zur Reflexivität als wesentlich für den Identitätsprozess des Menschen voraus.

der inneren Reaktionen als Resultate eines verschränkten Beziehungsgeschehens mit dem Klientensystem ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer dialogischen und im tieferen Sinne solidarischen Haltung im Prozess der ambulanten Hilfe. Freire beschreibt diese Bereitschaft zur reflexiven, verschränkten Beziehungsgestaltung⁴⁹: „Von allem Anfang an muss seine Bemühung sich mit der seiner Schüler darin treffen, sich in kritisches Denken einzüben und das Ringen um gegenseitige Vermenschlichung zu wagen. Seine Bemühungen müssen von einem tiefen Vertrauen in die Menschen und in ihre schöpferische Kraft erfüllt sein. Um dies aber zu erreichen, muss er in seinem Verhältnis zu seinen Schülern Ihr Partner werden“ (Freire 1991, 60).

Der Prozess der Bewusstwerdung, besser Bewusstmachung der inneren Reaktionen verwandelt die Wahrnehmung in Erkenntnis; dies wiederum in dreifacher Hinsicht: Die SozialpädagogIn erhält Erkenntnisse zum einen über ihr Gegenüber im Sinne der analytischen Idee der Gegenübertragung⁵⁰, zum Zweiten über die Situation der Beziehung beider zueinander und drittens – und ganz wesentlich für die Ebene der Selbstreflexion – über sich selbst. Dieser Vorgang kann auch als reflexive Diagnostik bezeichnet werden. Dabei ist zu unterstreichen, dass Erkenntnis – selbstverständlich und in des Wortes tieferer Bedeutung – als eine subjektive zu verstehen ist. Die grundsätzliche Bereitschaft auf Seiten der SozialpädagogIn, diese Erkenntnisse auf den drei genannten Ebenen dem Gegenüber anzubieten, sie konstruktiv für den Beziehungsprozess zu nutzen, führt zu einer Perspektivweitung im Sinne einer intersubjektiven Erkenntnis. Beide Seiten erweitern ihre Sicht, ihren Horizont. Dabei versteht sich, dass dieses Mithineinnehmen der KlientIn in die Wahrnehmungen und Erkenntnisse von professioneller Seite eine hohe Verantwortung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Teilhabe der AdressatIn an diesem Prozess bedeutet, um sie nicht zu überfordern.

Das Konzept des „Reflektierenden Teams“ des norwegischen Familientherapeuten Tom Andersen (1990) kann als eine solche Form intersubjektiver Erkenntnisgewinnung und Perspektivweitung verstanden werden. Andersen hat die familientherapeutische Arbeit dadurch entschieden in Richtung

49 Freire bezieht seine Aussagen auf die Beziehung zwischen Schüler und Lehrer (auch in der Erwachsenenbildung).

50 Auch im Rahmen des Erkenntnisprozesses sozialpädagogischen Handelns kann das Modell der Gegenübertragung im Hinblick auf (Selbst-) Reflexion und daraus resultierender Interventionen seinen wertvollen Beitrag leisten. Der Begriff „Gegenübertragung“ stammt aus der Psychoanalyse und bedeutet: „Die Gegenübertragung ist als die nicht-neurotische Reaktion des Analytikers auf die Übertragung seiner Patienten definiert. Somit ist die Gegenübertragung komplementär zur ‚Übertragung‘ zusehen und bedeutet praktisch, dass der Therapeut die Gefühle aufgreift, mit denen er auf die Übertragung reagiert – d.h. die der Patient quasi in ihm erzeugt. Auch diese Gefühle können nun analysiert und damit die Gegenübertragung als therapeutisches Instrument genutzt werden“ (Kriz, 2001, 37).

Transparenz und Teilhabe geführt. Zugleich verbindet er dieses Konzept mit der Achtsamkeit eines feinfühligem Umgangs von professioneller Seite im Reflektierenden Team, in dem er beispielsweise fordert, dass Erkenntnisse immer subjektiv und in Form von Ich-Botschaften geschildert werden. Die Wahrnehmungen und daraus resultierende Hypothesen sollen möglichst als Fragen formuliert werden und die Summe der angebotenen Erkenntnisse gut dosiert sein, sodass das Klientensystem nicht überfrachtet wird (vgl. Schweitzer/v. Schlippe 1997, 199ff). Andersens Konzept ist sicherlich nicht eins zu eins für die sozialpädagogische Arbeit im Kontext ambulanter Hilfen übertragbar. In unserem Zusammenhang möchten wir sie als *eine* Möglichkeit betrachten, wie eine fragende, respektvolle und anbietende Haltung zu einer vertrauensvollen und die Spielräume erweiternden Kommunikation und Interaktion beitragen kann.

Den reflexiven Wahrnehmungs- und Erkenntnisprozess zu gestalten ist Aufgabe der SozialpädagogIn. Deren Haltung und der dadurch initiierte zirkuläre Prozess von Wahrnehmung, Erkenntnis und Handlung wirken wie ein Modell. Dieses eröffnet auf Seiten der KlientIn zunehmend die Chance, das eigene Handeln in Bezug auf die Lebenswelt und den gegebenen gesellschaftlichen Kontext selbstreflexiv zu verstehen und entsprechend in diesem selbstbewusst zu agieren.

Fallbeispiel 22

„Da hätte ich sie schütteln können!“

Eine Klientin, die sich zum wiederholten Male wegen Gewalterfahrungen innerhalb verschiedener Paarbeziehungen Hilfe geholt hatte, weil nun auch ihr pubertierender Sohn in ähnlicher Weise der Mutter gegenüber grenzüberschreitend wurde, löste mit ihren Schilderungen, in denen sie sich generell passiv als Opfer und Leidende beschrieb, nach anfänglichem Mit- und Einfühlen zunehmend aggressive Impulse auf Seiten der Fachkraft aus. Allmählich mischte sich in diesen anfangs einführenden Prozess der Vertrauensbildung kurz nach Beginn einer gemeinsamen Begegnung zunächst ein Spannungskopfschmerz beim Helfer. Zugleich setzte ein zunehmender und von innerer Unruhe begleiteter Aktionismus der Fachkraft ein. Doch egal, wie gut die Lösungsideen von Seiten der SozialarbeiterIn waren, sie führten bei der Klientin stets zu einem sicheren „Ja, aber ...“. Beginnende Resignation und Ohnmachtsgefühle der SozialarbeiterIn wandelten sich allmählich in aggressive Impulse, verbunden mit dem Gefühl, diese Klientin am liebsten schütteln oder gar schlagen zu wollen. Nach erstem Erschrecken über solch verwerfliche Impulse und Phantasien begann die Fachkraft nach und nach zu verstehen, dass genau diese passive

Grundhaltung, dieser Mangel an Selbstbewusstsein ein Lösungsversuch dieser Klientin war, um im Kontext ihrer Lebenswelt, ihrer biografischen Perspektive und der damit verbundenen Normen und Werte eine Rolle zu entwickeln, die durchaus eine Zeitlang als Anpassungsmodus funktionierte, letztlich aber vom Gegenüber mit zunehmender Gewalt als Teil der Lebensmuster in ihrem und in dessen System beantwortet wurde. Auf Seiten der sozialpädagogischen Fachkraft wiederum wurden durch die gemeinsame, zunächst unbewusste Inszenierung dieser passiv aggressiven Thematik (teils verbunden mit der Aktualisierung eigener biografischer Anteile) Seiten angestoßen, die zu einer Wiederholung des der Klientin vertrauten, Leid erzeugenden Musters führten. Sowohl anhand des oben genannten Reflexionsprozesses, als auch durch supervisorische Unterstützung konnte die Fachkraft das durch professionelle Distanznahme entstandene Potential an Erkenntnissen wiederum geschützt in die Beziehung einbringen und mithilfe dosierter aggressiver, teils paradoxer Interventionen („respektvolles Frechsein“) Veränderungen bewirkten, die wiederum durch das Gestalten eines gemeinsamen Reflexionsprozesses eine nach und nach veränderte Bewusstwerdung in Richtung Aktivität und Selbstsicherheit auf Seiten der Klientin zur Folge hatten. Es muss nicht gesondert erwähnt werden, dass auch die sozialpädagogische Fachkraft in Bezug auf die eigene Persönlichkeit neue Erfahrungen in dieser Beziehung gewinnen konnte.

Reflexivität als erforderliche professionelle Kompetenz und die Notwendigkeit ihrer institutionellen Unterstützung

Ein auf der Idee von Reflexivität basierendes ambulantes Hilfesystem betrachtet alle o.g. Elemente einer subjektorientierten Beziehungsarbeit in ihrem verschränkten Verhältnis zueinander. Wertschätzung, welche im Sinne von „Ernst Nehmen“ das Element des Konfliktes inkludiert, Ressourcenorientierung, Empathie i.S.v. Annahme der Person, setzt zunächst ihre innere Freiheit voraus, Fragen an die eigene Person, aber auch an das Helfersystem zuzulassen. Insbesondere die Analyse der aktuellen Situation des Helfersystems muss in die Reflexion der professionellen Beziehungsgestaltung mit AdressatInnen, jungen Menschen und ihren Familien, einbezogen werden.

Hohes Maß an reflexiver Kompetenz erforderlich

„Ich sehe was, was da nicht ist, drum leichter man sich selbst vergisst“, so lautet es in einem Fortbildungsskript zur „Elternarbeit in der Kindertagesstätte“ (Heintz 2009, 15) und meint wahrgenommene Probleme am Kind durch die Fachkräfte, die sich aber bei genauer Betrachtung (zumindest auch) als

Probleme des Teams bzw. einzelner MitarbeiterInnen, der Leitung oder des gesamten Trägers erweisen können, welche die Kinder in ihrem auffälligen Verhalten spiegeln. So können sich auf subtile Weise Probleme im Umgang mit der Klientel einschleichen, deren Genese jedoch in der Biografie oder der aktuellen Lebens- bzw. Arbeitssituation der SozialarbeiterIn liegen, genauso wie in verdeckten bzw. nicht geklärten Team- bzw. Trägerkonflikten. Auf diese Weise besteht die Gefahr, den Klienten, zusätzlich zu deren eigenen Sorgen, Probleme „anzudichten“, welche sie gar nicht haben. Dieser Vorgang dient – zumeist unbewusst – der Entlastung der professionellen Seite.

Die oben beschriebene reflexive Gestaltung eines Beziehungsprozesses, hier bezogen auf die Praxis ambulanter Hilfen zur Erziehung, verlangt weniger eine Umsetzung erlernter sozialpädagogischer Konzepte und Methodiken. Sie verlangt vor allem Anderen ein maximal hohes Maß an Reflexionskompetenz, die in erster Linie eine Frage der Ethik – und damit verbunden – der inneren Haltung ist, mit der dem Unterstützung suchenden Menschen begegnet wird. In diesem Verständnis wirkt die sozialarbeiterische Seite wie ein hochkomplexes und sensibles Messinstrument, welches mithilfe eines ausdifferenzierten Wahrnehmungssystems und entsprechender Verarbeitungsmodi einen Beziehungs- und Wandlungsprozess in die Tiefe gestalten kann. Es erspürt die Botschaften „zwischen den Zeilen“, die (noch) nicht bewussten Anteile der Kommunikation und erahnt die Richtungen, in die sich eine konstruktive Beziehung zu bewegen vermag.

Die Menschen, welche sich der ambulanten Hilfe anvertrauen bzw. die ihr anvertraut werden, können über eben diese Kompetenzen der professionellen Seite modellhaft einen Weg betreten, dessen Ziel prinzipiell offen ist, der aber unweigerlich von dem Geist der Hilfe zur Selbsthilfe, der Hilfe zum wachsenden Selbstbewusstsein und zur Selbstverantwortung getragen ist.

Notwendigkeit von Selbsterfahrung und Selbstreflexion

Um die Umsetzung dieser außerordentlich verantwortungsvollen Aufgabe so weit als möglich zu gewährleisten, bedarf es der besten Pflege der oben beschriebenen Kompetenzen, insbesondere in dem Bewusstsein, dass Einschätzungen und Interventionen einer Fachkraft, beispielsweise im ASD, für Kinder und ihre Familien von weitreichender, teils lebenslang wirksamer Bedeutung sein können. Deshalb sollte die Bereitschaft zur Selbsterfahrung und zur Selbstreflexion zum professionellen Selbstverständnis der sozialpädagogischen Fachkraft, ihres Teams und dessen Trägers gehören. Ebenso sollte die Vermittlung eines solchen Selbstverständnisses fundamentaler Bestandteil sozialpädagogischer Ausbildung sein. Gute Zeitpotentiale zur Vor- bzw. Nachbereitung von Praxiseinheiten, Zeit zur Reflexion im Team, sowohl im Hinblick auf die Fallarbeit, wie auch auf Teamdynamik und Teamkommuni-

kation, gut ausgestattete Zeit- und Finanzkontingente zur Wahrnehmung von Supervision sind damit obligatorisch für die sozialpädagogische Praxis.

Kürzlich musste einer der AutorInnen zum wiederholten Male die Erfahrung machen, dass im Rahmen einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ von zahlreichen teilnehmenden Fachkräften nur jede Vierte punktuell Erfahrung mit Supervision gemacht hatte und nur zwei Fachkräfte in regelmäßiger Einzel- und Teamsupervision standen. Die deutlich überwiegende Mehrzahl hatte darüber hinaus nicht einmal die Möglichkeit gemeinsamer Teamsitzungen. Unter den Teilnehmenden, denen beides nicht zur Verfügung stand, befanden sich ErzieherInnen, ambulante HelferInnen freier Träger und Fachkräfte aus dem ASD.

Ist dies ein Zufall? Oder ist dies ein weiteres Zeichen dafür, dass die Ziele einer subjektorientierten sozialpädagogischen Hilfe, Prozesse von Bewusstwerdung und Autonomie zu ermöglichen, für die VertreterInnen der ökonomisierten Jugendhilfe geradezu kontraindiziert sind?

9.7.6 *Veränderungen durch die Prozessvariable Empathie*

Wie oben festgestellt, befasst sich Soziale Arbeit nicht abstrakt mit menschlichen Problemen. Da sie immer mit konkreten Menschen interagiert, geht es auch immer um die ganz persönlich erfahrene Problemlage. Damit aber erhalten alle „Problemlagen“ neben ihrer sachlichen Seite immer auch eine Betroffenheitsseite, die sich im Erleben, in der Wahrnehmung und in den Gefühlen und Gedanken der Menschen manifestiert.

Das Betroffenheitsprinzip

Wie schon an verschiedenen Stellen angemerkt, ist im Sinne einer subjektorientierten Sozialen Arbeit das Ernstnehmen auch der persönlichen Ebene von Problemlagen unabdingbar erforderlich. Unabhängig davon, woher die Ursachen kommen, müssen alle Problemlagen in der Sozialen Arbeit deshalb von zwei unterschiedlichen Seiten betrachtet und bearbeitet werden:

- auf der Ebene der *sachlichen Ursachen* (z.B. Armut als gesellschaftliches Problem oder z.B. Behinderung als biologisches oder psychologisches sowie als gesellschaftliches Problem) und gleichzeitig auch
- auf der Ebene der *persönlichen Betroffenheit*, also im Kontext der Motivation für eine persönliche Veränderung im Sinne der Aneignung von Kompetenzen oder auch eine Änderung im Rahmen von Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge und der Kompetenz, sich gegen Ungerechtigkeiten zur Wehr setzen zu können.

Wer die Betroffenheit der Menschen und ihrer Probleme sowie die persönliche Motivation für deren Veränderung wahrzunehmen und zu begleiten bereit ist, anerkennt diese grundlegende Voraussetzung für die Autonomie förderndes sozialpädagogisches Handeln.

Wenn keine Betroffenheit bei der KlientIn entwickelt wird, bleiben Veränderungen äußerlich und haben keine Chance auf Nachhaltigkeit. Soziale Arbeit müsste sich dann auf die Vermittlung konkreter, existentieller Hilfen beschränken, also auf das, was man früher Fürsorge nannte. Verzichteten wir in der Arbeit auf die Ebene von Betroffenheit und innerer Beteiligung der KlientInnen an dem Problem, dann mündet Soziale Arbeit sehr schnell in einen entmündigenden Vorgang, den Freire (Freire 1991, 13, sowie 57ff) „Fütterungsvorgang“ genannt hat.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht nicht darum, dass Soziale Arbeit im Rahmen der Einzelfallarbeit und erst Recht im Rahmen der ambulanten Hilfen die materiellen Ressourcen ihrer Klientel etwa vernachlässigen soll. Es geht darum, dass Soziale Arbeit immer beides bedeutet: Existenzsicherung *und* ebenso biografisch orientierte Beziehungsarbeit (vgl. Herriger 2002). Das ist überaus wichtig, denn eine subjektorientierte Sozialarbeit bezieht sich auf ein Menschenbild, das davon ausgeht, dass Menschen ihr Leben selber steuern wollen und können, dass sie lernen können, dass sie begreifen können. Menschen werden deshalb – und durchaus verständlicher Weise – ihr Verhalten nicht ändern, solange sie die Notwendigkeit dazu nicht erkennen. Dem muss im Rahmen der sozialpädagogischen Einzelfallarbeit unbedingt Rechnung getragen werden.

Prozess der veränderten Selbstwahrnehmung und die Entwicklung von Lösungsfähigkeit

Oben wurde ausführlich beschrieben, welches förderliche, alltagsorientierte und Beziehung schaffende Verhalten zu Veränderungen führen kann. Damit sind sozusagen die notwendigen Rahmungen und Voraussetzungen für einen möglichen inneren Prozess beschrieben. Es geht dabei um die Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit der KlientIn zur (Wieder-)Übernahme der Verantwortung für das eigene Leben und die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl. Des Weiteren geht es um eine Zunahme an Lern- und Lebensfreude und um den Abbau von Wachstumsblockierungen (vgl. z.B. Sander 1999, 76). Dieser Prozess entwickelt sich Schritt für Schritt in der beratenden Interaktion selbst und auch in den dazwischen liegenden Phasen von Reflexion und Erleben der KlientIn in ihrem Alltag. Er wird letztlich durch die konsequente empathische Haltung und das entsprechende Handeln des professionellen Gegenübers ermöglicht. Weinberger bezeichnet diesen inneren Prozess im Zusammenhang mit der von ihr vertretenen

„klientenzentrierten Beratung“ als „Entwicklung von Selbstexploration und Selbstaktivierung“ (Weinberger 2005) und beschreibt ihn wie folgt: Der Klient erlebt, dass ein anderer ihm aktiv zugewandt ist und großen Anteil an seiner Person und seinen Emotionen nimmt. Das Fehlen von Belehrung, Kritik und Bewertung befähigt den Klienten, angstfrei und ohne Abwehrreaktionen über seine Gefühle und Konflikte zu sprechen, sie abzuwägen und sich um eine Klärung zu bemühen (Selbstexploration). Dadurch nimmt er seine Empfindungen mit einer gewissen Distanz wahr, die es ihm ermöglicht, eigene Einstellungen und Werthaltungen infrage zu stellen. Auf diese Weise wird der Klient ständig zur Auseinandersetzung mit seinen Gefühlen und Empfindungen angeregt und kommt dazu, seine Wünsche und Konflikte abzuwägen, zu differenzieren und zu konkretisieren. Schrittweise kann er nun zur Klärung seiner Probleme gelangen (vgl. Weinberger 2005, 63).

Rogers hebt hervor, dass das Beraterverhalten in diesem Prozess quasi Modellcharakter hat für den Prozess, der im Klienten angestoßen wird: „Was sich in der Klientin ereignet ist das Gegenstück zu dem, was im Therapeuten geschieht [der zitierte Text von Rogers thematisiert die ‚nicht-direktive Gesprächspsychotherapie‘. Die spezielle Aussage ist aber auf andere Kommunikationsbereiche übertragbar; Anm. d. Verf.]. Indem der Therapeut der Klientin zuhört, wird die Klientin mehr und mehr sich selbst zuhören; indem der Therapeut die KlientIn mehr und mehr mit einer bedingungslosen Anteilnahme wertschätzt, beginnt sich der Selbstwert der Klientin zu entwickeln“ (Rogers, 1994, 28).

Die Übertragung dieses Handlungsansatzes auf die sozialarbeiterische Einzelfallarbeitsweise bedeutet keine Adaption von Therapie. Es geht vielmehr um die Umsetzung eines prinzipiellen und auf alle möglichen Interaktionsbereiche übertragbaren Kommunikations- und Interaktionsverhaltens (vgl. Rogers 1994, 33), das mit den sozialpädagogischen Prinzipien der Subjektorientierung gut vereinbar und damit geeignet ist, im Rahmen einer sozialpädagogischen Beratung eingesetzt zu werden (vgl. Seithe 2008).

Der Engagingansatz als sozialpädagogische Beratungsmethode

Seithe hat mit dem Engaging-Ansatz (2008), dieses empathische Handlungskonzept auf die spezifischen Anforderungen in der Sozialen Arbeit heruntergebrochen und geprüft, ob dieses Handlungskonzepts z.B. auch dann umsetzbar ist, wenn KlientInnen zumindest zunächst für eine Beratung und einen Veränderungsprozess gar nicht motiviert sind oder eine Beratung zunächst sogar ablehnen, wenn Blockaden vorliegen oder sachliche Probleme im Vordergrund stehen.

Arbeit mit nicht motivierter Klientel

Es konnte festgestellt werden: Dieser Ansatz ist durchaus dazu geeignet, mit nicht motivierten bzw. nicht mitarbeitfbereiten KlientInnen zu arbeiten, Kontakt zu ihnen aufzubauen und so eine Basis für entsprechende Veränderungsprozesse herzustellen. Beratung kann bei unmotivierten KlientInnen allerdings nur greifen, wenn die SozialarbeiterIn diese Handlungskonzeption konsequent umsetzt und bereit ist, gerade die Momente, die es der Klientel so schwer machen, sich überhaupt auf einen Beratungsprozess einzulassen, zum unmittelbaren Thema der Beratung zu machen. Schwierige Ausgangsbedingungen werden in einer klientenzentrierten Beratung im Sinne des Engaging (vgl. auch Gehrman/Müller 2002; Buchholz-Graf 2001) damit gerade nicht zu Ausschlusskriterien für Beratung, sondern sind Thema, sind Herausforderung für Akzeptanz und Verständnis. Sie sind zu nutzen als Gelegenheiten, die Sicht der KlientInnen auf ihre eigenen Probleme, ihre Vorstellungen und Deutungsmuster, ihre Erfahrungen und ihre Erfolge und Misserfolge bei der Bewältigung der Probleme kennen zu lernen und zu verstehen (vgl. Kap. 9.5.2). Engaging akzeptiert die gegenwärtige, unmittelbar aktuelle Gefühlslage der Klientel, die oft nicht auf das „eigentliche Problem“, sondern auf die unerwünschte oder belastende Beratungssituation bezogen ist. Man macht sich dabei die Erfahrung zunutze, dass sich Menschen paradoxerweise häufig gerade dann ändern, wenn man sie annimmt, wie sie sind. Dann nämlich gehen sie offenbar leichter das Risiko ein, das mit einer Veränderung verbunden sein könnte (Theorie der paradoxen Veränderung; vgl. Körkel/Drinkmann 2002, 26).

Verstehendes Konfrontieren

Soziale Arbeit kommt ohne Konfrontationen nicht aus (vgl. Seithe 2008, 28, 40ff). Konfrontation ist aber oft der Ausgangspunkt für einen Beziehungsabbruch und das Entstehen von Misstrauen. Eine Konfrontation jedoch, die mit Akzeptanz und Empathie einhergeht, ist die einzige Form der Konfrontation, die eine Chance hat, vom Klienten aufgenommen zu werden und möglicherweise etwas bei ihm zu bewirken. Ähnlich wie bei der Ausgangssituation einer Beratung mit beratungsunwilligen KlientInnen geht es im Kontext des Konfrontierens darum, die durch die Konfrontation ausgelösten Gefühle zu akzeptieren und zu verstehen. Gelingt das, besteht die Chance, dass die Kommunikation nach der Konfrontation nicht abgebrochen wird und die Tür zwischen Beraterin und KlientIn nicht zuschlägt. Wenn diese sich nicht weggestoßen, verurteilt, mit dieser Botschaft alleine gelassen fühlt, wird sie eher geneigt sein, sich mit dieser Botschaft auseinander zu setzen und ggf. ihr eigenes Verhalten und ihre eigenen Vorstellungen infrage zu stellen.

Sachbezogene Beratung

In der Sozialen Arbeit überwiegt mitunter der Inhaltsaspekt in der Kommunikation. Insgesamt spielt er eine deutlich größere Rolle als in einer Psychotherapie. Aber auch in den sachbezogenen Beratungsphasen ist eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen BeraterIn und KlientIn wichtig und das Beachten von Gefühlen, die Empathie und Akzeptanz haben auch hier eine entscheidende Funktion. Auch dann, wenn es scheinbar um rein sachliche Informationen geht, enthält jede Äußerung neben dem Inhaltsaspekt ebenfalls einen Appell sowie eine Aussage zur eigenen Person und sie teilt etwas mit über die Beziehung zum Kommunikationspartner (vgl. Schulz von Thun 2007). Deshalb übermittelt auch ein Gespräch über „sachliche Themen“ immer explizite und implizite Botschaften über Wertvorstellungen, Gefühle, Sichtweise und Wünsche. Eine KlientIn ist also am Beratungsprozess immer emotional beteiligt, auch dann, wenn es scheinbar ausschließlich um sachliche Themen geht. Schließlich haben diese sachlichen Themen mit ihr selbst und ihrem Leben zu tun. Deshalb ist das Beachten von Gefühlen und Erleben der KlientIn auch im Kontext scheinbar rein sachlicher Themen wichtig. Empathisches Verstehen und Akzeptieren sind somit nicht nur da sinnvoll und möglich, wo es um sogenannte innerpsychische Themen geht. Sie können auch da von Bedeutung sein, wo es sich um konkrete Hilfestellungen oder um Informationsvermittlung handelt. Sie ermöglichen es unter Umständen erst, dass eine KlientIn sich als Subjekt verhält und sich mit der Bedeutung dieses Themas für ihr eigenes Leben auseinandersetzt.

Es geht nicht darum, sachliche Themen und Handlungszusammenhänge durch ein Verbalisieren und Spiegeln emotionaler Erlebnisinhalte zu verdrängen und damit auf die psychologische Ebene zu wechseln. Gemeint ist hier „nur“ die Aufforderung, bei Bedarf und Notwendigkeit auch in sachlichen oder handlungszentrierten Phasen der Beratung bestehende und entstehende, die sachliche Problembearbeitung blockierende Gefühlslagen der KlientIn zu verstehen, aufzugreifen und zu bearbeiten.

Dies alles wiederum setzt zwingend die Kompetenz der sozialpädagogischen Fachkraft voraus, diese Ebenen im Blick zu haben. Ähnlich wie in der Themenzentrierten Interaktion (Cohn 1975; Löhmer/Standhardt 1993) wird hier die Notwendigkeit erkannt, Störungen zu bearbeiten, die den sachlichen Auseinandersetzungsprozess blockieren oder beeinträchtigen. Eine konsequente Anwendung der von Empathie gesteuerten Handlungskonzeption in der Einzelfallarbeit kann in allen möglichen Ausgangslagen bei KlientInnen die erforderlichen inneren Veränderungsprozesse, die oben beschrieben wurden, auslösen und unterstützen. Das allerdings ist nur möglich, wenn die Interaktion in der Einzelfallarbeit den Charakter einer Beziehungsarbeit entwickeln kann.

9.7.7 *Methodisches Handeln in der Ambulanten Hilfe zur Erziehung*

Die Anwendung bestimmter konkreter Methoden und Techniken schließlich ist unverzichtbar, denn in ihnen und durch sie gestaltet sich der Prozess der Einzelfallarbeit konkret. Aber sie selbst sind von nachgeordneter Bedeutung. Viel wichtiger sind die oben getroffenen Aussagen über die Aspekte der Prozessqualität ambulanter Hilfen, die Beziehungsarbeit, die (Selbst-) Reflexion, die Orientierung am Subjekt KlientIn, die förderlichen und demokratischen Grundhaltungen und die Verwirklichung von Empathie.

Oben wurde Hansbauer zitiert, der die Meinung vertritt, dass es keine spezifischen Methoden für die Erziehungshilfe gäbe. Wir stimmen dieser Aussage insoweit zu, als es tatsächlich keinen Sinn machen würde, von „den“ Methoden der Erziehungshilfe oder der ambulanten Einzelfallhilfe zu sprechen. Methodisches Arbeiten bedeutet in der Sozialen Arbeit nicht, eine bestimmte Methode anzuwenden, sie gut zu beherrschen und sie voll auszuschöpfen. Methodisch Arbeiten in der Sozialen Arbeit besteht im Wesentlichen in der Herstellung und Umsetzung strukturierter, aber flexibler Handlungsprozesse und nicht einfach in der Anwendung einer benennbaren Methode.

Zum zweiten muss festgehalten werden, dass die Auswahl von Methoden in der ambulanten Erziehungshilfe tendenziell unbegrenzt ist. Es ist sowohl möglich, auf verschiedene Beratungsmethoden oder einzelne Handlungsschritte aus dem Kontext von Beratungs- oder sogar therapeutischen Methoden zuzugreifen. Aber ebenso können alle Methoden der Gruppenarbeit (z.B. Rollenspiele), der Spielpädagogik, der Netzwerkarbeit usw. genutzt werden. Besonders geeignet sind auch kreative, künstlerische und freizeitorientierte Ansätze wie Spiel, Malen, Medienrezeption, Spaziergänge, Unternehmungen.

Schließlich kann im Rahmen ambulanter Hilfe zur Erziehung sehr gut auf alle Alltagstätigkeiten, seien es Aufgaben im Haushalt oder das Erledigen von Hausaufgaben, Einkäufe oder Arztbesuche zurückgegriffen werden. Hier allerdings muss klar sein, dass diese Tätigkeiten nicht um ihrer selbst willen angegangen werden, sondern dass die Alltagstätigkeiten immer nur das Medium sind, das im Rahmen der Arbeit mit den Betroffenen genutzt wird für die Schaffung von Vertrauen und für eher zwanglose, aber gerade deshalb vielleicht besonders vertraute Gespräche, sowie für Modelllernen und für die Möglichkeit, im konkreten Tun neue Haltungen, Verhaltensweisen und Einstellungen auszuprobieren und zu üben. Die Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkraft ist es, ihren Trägern und Geldgebern unmissverständlich deutlich zu machen, warum sie z.B. mit einem Jugendlichen Eis-Essen geht oder warum sie mit einer Mutter in der Küche Kaffee trinkt. Nicht diese Tätigkeiten selbst sind fachliche Methoden, sondern es kommt darauf an, ob

und wie diese Tätigkeiten fachlich, beraterische, pädagogisch und informativ genutzt werden.

Der ambulanten Arbeit stehen also fast grenzenlose Möglichkeiten für methodisches Vorgehen zur Verfügung. Jedoch ist die Wahl der Methode nicht willkürlich oder zufällig zu vollziehen. Sie muss sich an den Möglichkeiten und Interessen der Betroffenen und an der Thematik wie an der Zielsetzung orientieren. Eine Einschränkung auf Methoden, die besonders effizient scheinen oder die auch für Außenstehende den Prozess besonders durchschaubar machen (wie es oft vom Case Management erwartet wird) kann nicht akzeptiert werden. Wenn diese Methoden im konkreten Fall einen fachlichen Sinn machen, ist nichts gegen sie zu sagen. Andererseits verführen sie zu Instrumentalisierung und zur oberflächlichen Behandlung von Problemlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkraft besteht vor allem darin, die psychosoziale Dynamik der jeweiligen Methode oder Tätigkeit zu kennen, geeignete methodische Schritte gezielt auszuwählen, sie sinnvoll in das Gesamtkonzept einzubauen und insgesamt im Kontext einer professionellen Haltung anzuwenden.

Entscheidend aber ist – und das ist immer zuerst zu klären und sicherzustellen – dass diese konkreten Handlungsschritte oder Strategien die Grundprinzipien einer subjektorientierten, alltagsorientierten und auf dem direkten Beziehungskontakt zu den Betroffenen basierenden Arbeit nicht infrage stellen, dass sie sich vielmehr darin einfügen und diese Grundhaltungen und -prinzipien unterstützen.

Denn man muss festhalten: Als ungeeignet fallen hier alle Schritte und Methodenansätze heraus, die die Subjektstellung des Betroffenen infrage stellen, die Probleme alleine auf ein Verschulden des Betroffenen zurückführen oder die mit Sanktionen arbeiten. Das trifft in der Regel auf das Fallmanagement zu. Damit fällt z.B. auch eine Verhaltensmodifikationsarbeit aus, die negative Verstärker einsetzt.

Andere Methoden sind nur bedingt ungeeignet. So bringt eine lösungsorientierte Beratung wenig, wenn klar ist, dass psychologisch und biografisch tiefergreifende Problemlagen oder gar psychische Erkrankungen bearbeitet werden müssten. Nicht selten müssen auch erst die Ursachen der von der KlientIn erlebten Problemlage erkannt und beseitigt werden, da sonst der Versuch einer direkten Lösung der konkreten Anliegen die eigentlichen Hintergründe nur verdecken würde und es nicht zu einer nachhaltigen Änderung kommen könnte. Andererseits ist lösungsorientierte Beratung in anderen Situationen möglicherweise durchaus geeignet.

Das wiederum heißt: Einzelne Methoden und auch einzelne daraus entnommene Schritte sind meist nicht per se ungeeignet oder geeignet: es kommt immer darauf an, ob sie die lebensweltorientierten Grundhaltungen

der ambulanten Einzelfallhilfe bedienen oder nicht, also in welchem Kontext und mit welchen Absichten sie angewandt werden.

9.8 Ambulante Hilfe zur Erziehung im Kontext anderer sozialer Angebote und Strukturen

Hilfen zur Erziehung, insbesondere die Einzelfallansätze, können nur wirksam sein, wenn sie mit den erforderlichen Zeitkontingenten und Rahmenbedingungen ausgestattet werden, wenn sie sich sozialpädagogisch definieren können und ihnen keine fachfremden Vorschriften und Zielvorgaben in den Weg gestellt werden. Gleichzeitig sind sie aber in der Regel nicht in der Lage, Probleme alleine, ohne Rückgriff auf andere Sozialisationsagenturen und lebensweltliche Einrichtungen und Gruppen zu meistern. Sie sind darauf angewiesen, dass die Zusammenarbeit mit solchen Instanzen gut funktioniert, dass diese Kooperation gemeinsames sozialpädagogisches Handeln ermöglicht und dass andere Bereiche, wie beispielsweise die Schule, ihrerseits auch als pädagogische Instanz gut ausgebaut sind und möglichst viele Wirkmöglichkeiten aufweisen.

9.8.1 Verhältnis zur Sozialisationsebene Familie

Das besondere Verhältnis der HzE zur Familie wurde mehrfach beschrieben. Die Erkenntnis, dass die Lage eines Kindes oft nur verbessert werden kann, wenn man mit dem Familiensystem arbeitet, wenn man Beziehungen und Rollenverhältnisse innerhalb der Familie sowie deren Interaktionskompetenz im Umgang mit der sie umgebenden Lebenswelt thematisiert, ist für die ambulante Hilfe zur Erziehung eine Selbstverständlichkeit. Ambulante Hilfe zur Erziehung arbeitet im Vorfeld der Fremdplatzierung und ebenso zu deren Vermeidung. Sie muss deshalb auf die Mitarbeitsbereitschaft der Eltern setzen, Lebenswelten nach Möglichkeit erhalten und die Eltern-Kind-Beziehungen vor einem Abbruch bewahren. Oben haben wir schon einmal festgestellt, dass ambulante Hilfen nicht nur für das Wohl der Kinder stehen, sondern, weil grundsätzlich am Kindeswohl orientiert, immer auch für intakte Familien, gelingende Eltern-Kind-Beziehungen und für ein die Familie umgebendes tragfähiges Netzwerk. Das gilt besonders für solche Familien, die durch mediale Bildungsangebote, durch Elternschulungen und Elterntrainings kaum erreicht werden.

Hilfen zur Erziehung, die ganz bewusst und im systemischen Grundgedanken verankert, gezielt die Eltern, das Familiensystem und die Familienbeziehungen in den Fokus nehmen, sind vor allem Erziehungsberatung und die SPFH. In diesen Hilfen wird der unmittelbare Auftrag der Hilfe zur Erziehung, die sorgeberechtigten Eltern zu unterstützen, am direktesten umgesetzt. Gerade die SPFH aber steht derzeit unter Beschuss, u.a. weil man ihr Wirkungslosigkeit vorwirft (vgl. Otto/Ziegler 2012, 17).

9.8.2 *Verhältnis zu anderen Leistungen des KJHG*

Die Leistungen des KJHG stehen nicht losgelöst von einander da, sie sind systemisch aufeinander bezogen und entsprechend in der Praxis als Gesamtkontext von Leistungen zu sehen. Das kann jedoch nicht bedeuten, die Indikationen der verschiedenen Leistungen zu verwischen. Nur die genaue Kenntnis der Voraussetzungen wie der Wirkmöglichkeiten der verschiedenen Leistungsangebote ermöglicht ein sinnvolles Zusammenspiel bei der Planung von Hilfen und Unterstützungen.

Vorbereitende Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Es wurde schon mehrfach darauf verwiesen, dass ein ASD sich nicht auf die Verwaltung und Kontrolle von Fällen und auf Krisenintervention beschränken darf. Er hat als sozialpädagogischer Fachdienst u.a. die Aufgabe, direkte KlientInnenarbeit zu leisten. Dies geschieht im Kontext der Fallaufnahme, durch Gespräche und Hausbesuche, durch längerfristige Beratungen und durch diagnostische Schritte und Überlegungen.

Ambulante Hilfe zur Erziehung ist für den ASD zur Recht immer nur *eine* der möglichen Lösungen. Sie allerdings muss dann möglich sein, wenn sie erforderlich ist. Zu entscheiden, was im konkreten Fall gebraucht wird, ist eine der sozialpädagogischen Aufgaben der MitarbeiterInnen des ASD, die sie allerdings nur dann erfüllen können, wenn auch die Ergebnisse ihrer sozialpädagogisch orientierten Diagnostik für die Gestaltung der Fallarbeit ausschlaggebend sind und nicht fachfremde Kriterien.

Verhältnis zu anderen Erziehungshilfen

Mitunter ist auch die Kombination von Hilfen zur Erziehung erforderlich. Manchmal braucht ein einzelnes Kind trotz einer bestehenden Familienhilfe zusätzlich noch eine ganz persönliche Unterstützung in Form von Kindertherapie oder von Erziehungsbeistandschaft. Manche Familie braucht auch – parallel zur Heimerziehung eines ihrer Kinder – eine sozialpädagogische Familienhilfe, sei es wegen eines Geschwisterkindes, sei es zur Vorbereitung

einer Rückführung. Wenn im konkreten Fall die Wirkung von Hilfe zur Erziehung nur im Gesamtkontext unterschiedlicher Hilfen zu sichern ist, dann muss ein solches Arrangement auch gewährt werden. Gemeint sind hier aber nicht sinnlose und sogar gegenläufige Dopplungen, bei denen sich z.B. die Erziehungsberatung um die Beziehungen in der Familie und die Familienhelferin um den Rest kümmert, ohne dass zwischen den HelferInnen eine Kooperation stattfindet.

Neben dem Bereithalten von gut ausgestatteten und differenzierten – weil unterschiedlich wirkenden – ambulanten Hilfen zur Erziehung und ggf. stationären und teilstationären Hilfen, bedarf es z.B. auch jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Angebote, und zwar auch für die Klientel der Jugendhilfe. Hier⁵¹ beobachten wir zunehmend unzureichende und schlecht ausgestattete Institutionen, in denen das Personal überfordert und die Kinder und Jugendlichen aufgrund dieser chronischen Überforderung eher zusätzlich gefährdet werden, als dass sie eine angemessene therapeutische Hilfe erhalten. Dort wo therapeutische Hilfen gebraucht werden, müssen sie vorgehalten werden. Aber für sie gilt: sie sind keine Alternativen, bestenfalls Ergänzungen zu den Hilfen zur Erziehung.

Verhältnis zum Kinderschutz

Wenn man den Kinderschutz so versteht, wie ihn der § 1 des KJHG definiert, ist es die erste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Das Wächteramt, der Auftrag zum Schutz vor und zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen ist sozusagen nur die Blaupause dieser ersten Aufgabe. Wenn aber die Funktion der Hilfen zur Erziehung, insbesondere der ambulanten Hilfen, nicht mehr darin gesehen wird, das Wohl von Kindern zu sichern, sondern nur noch darin, auf bestehende Kindeswohlgefährdung zu reagieren, dann betrügt die Kinder- und Jugendhilfe die Betroffenen und sich selbst um Unterstützungsleistungen im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung.

Ambulante Hilfen, die im Kontext der *Erhaltung* des Kindeswohls gesehen und verstanden werden, haben bessere Chancen, Erfolge zu erzielen und die Lage von Kindern zu verbessern. Wie oben festgestellt, werden die ambu-

51 Das im Frühjahr 2012 an die Öffentlichkeit getragene Aufbegehren des Fachpersonals der ehemals bundesweit geachteten psychiatrischen Fachklinik Tiefenbrunn infolge der erheblichen Qualitätsverluste nach deren Privatisierung mag dafür ein Beispiel sein. Der ehemalige Klinikchef Prof. Dr. Ulrich Streek machte in einem Interview mit dem Göttinger Tageblatt folgende markante Aussage: „Nicht mehr die medizinische Versorgung hat Priorität, sondern die Ökonomie. Ihr ist die medizinische Versorgung abhängig nachgeordnet“. (GT Göttinger Tageblatt vom 22.3.2012)

lanten Hilfen heute durch die bloße Indienstnahme für Kinderschutzfragen und entsprechende Kontrollaufgaben missbraucht und diskreditiert. Dabei verspielt die Kinder- und Jugendhilfe die Option, für junge Menschen bessere Lebensbedingungen zu erwirken. Ein Staat aber, der auf die bloße Kontrolle seiner Bürger, nicht aber auf ihr Wohl gerichtet ist, hat sich von der Bevölkerung abgewandt und in den Dienst anderer Instanzen gestellt.

Verhältnis zu sonstigen Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Hilfe zur Erziehung, auch die hier fokussierte ambulante Hilfe, ist nicht die einzige Möglichkeit, die die Jugendhilfe zu bieten hat und die die Gesellschaft zum Schutze und zur Förderung ihrer Jugend einsetzen kann. Es geht deshalb bei dem hier entwickelten Plädoyer nicht darum, die Einzelfallarbeit und die ambulante Erziehungshilfe als beste und einzige Leistung der Kinder und Jugendhilfe zu preisen. Selbstverständlich sind im Vorfeld die offene Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz, die Kindertagesstätte, die Elternbildung, die Kinder- und Familienzentren von großer Bedeutung und können – wenn sie angemessen ausgestattet sind – viel für Minderjährige und ihre Familien leisten. Ambulante Hilfe zur Erziehung darf sich auf keinen Fall gegenüber solchen Einrichtungen und Institutionen abgrenzen. Vielmehr geht es darum, Offenheit in beide Richtungen zu praktizieren. Für die ambulante Hilfe zur Erziehung ist es wichtig, dass sie in ihrer Arbeit entsprechende Angebote aufgreifen, heranziehen und ihre Klientel dorthin vermitteln kann.

Gleichzeitig werden die MitarbeiterInnen in solchen Einrichtungen immer wieder unter ihren BesucherInnen Kinder, Jugendliche oder auch Erwachsene haben, die mehr Unterstützung brauchen, als es deren Einrichtung leisten kann. Es muss durchaus nicht ein Mangel an speziellen Kenntnissen oder spezifischen Kompetenzen dieser JugendhelfemitarbeiterInnen sein, wenn es trotz ihrer Bemühungen nicht gelingt, parallel zu ihrer eigentlichen Arbeit eine intensive Hilfebeziehung aufzubauen. Es wird vielmehr kaum möglich sein, die erforderliche psychologische und psychosoziale Intensität in der Beziehung zu diesen Minderjährigen aufzubauen, ohne gleichzeitig die Gruppe zu vernachlässigen.

Fallbeispiel 23

Die Unterstützung im Kinderzentrum reicht nicht aus

Susanne macht sich seit einigen Wochen Gedanken um ein Mädchen aus ihrer Gruppe. Sie arbeitet in einem Kinderzentrum, das täglich am Nachmittag von 20 bis 25 Kinder besucht wird. Susanne kennt sie alle

inzwischen gut und hat zu ihnen eine tragfähige Beziehung. Maria ist ihr aufgefallen, weil sie so leicht weint, nichts von den anderen Kindern einstecken kann und am liebsten immer bei ihr, der Betreuerin, sein möchte. Sie erzählt manchmal von sich und Susanne ahnt inzwischen, dass bei Maria zu Hause vieles nicht stimmt. Maria erzählt von Schlägen durch den Vaters, von dem Streit der Eltern, davon, dass der große Bruder nie mehr nach Hause kommt, weil er sich mit den Eltern nicht mehr versteht. Sie selbst scheint sehr an ihrer Mutter zu hängen. Als Susanne diese Mutter einmal zu Gesicht bekam, erschrak sie über deren Kälte und Barschheit Maria gegenüber. Versuche aber, mit der Mutter zu reden, scheiterten kläglich. Die Mutter hatte kein Ohr für irgendwelche Probleme ihrer Tochter.

Susanne versucht nun, immer ein bisschen Extrazeit für Maria abzuknapsen, gerade so viel, dass es den anderen nicht allzu sehr auffällt. Maria hat Susanne neulich gefragt, ob sie mit zu ihr nach Hause dürfte. Da wurde es Susanne doch ziemlich unheimlich und sie sprach in den nächsten Tagen mit einer Mitarbeiterin vom ASD. Maria hatte Glück, ihr wurde eine Erziehungsbeistandschaft gewährt. Nun trifft sie sich dreimal in der Woche für eine Stunde mit einer jungen Frau, die in diesen Stunden ganz für sie alleine da ist. Susanne stellt fest: Seit dem blüht das Kind sichtbar auf. Dieser Frau vertraut Maria an, dass der Vati die Mutter schlägt, wenn er getrunken hat. In einem Gespräch mit der Mutter gelingt es der Helferin nach dem 5. Anlauf, auch deren Vertrauen zu gewinnen. Die Mutter ist in Not, es ist anzunehmen, dass es dem Rest der Familie nicht anders geht.

Während die Erziehungshelferin intensiv mit Maria arbeitet, aus der inzwischen ein Kind geworden ist, dass Ansätze von Selbstvertrauen zeigt und Wünsche anmelden kann, bemüht sie sich darum, dass die Familie sich zu einer umfassenderen Hilfe bereit erklärt, in die auch die Eltern einbezogen werden. Ob das Jugendamt mitmacht, wird sich zeigen.

Die regelmäßige Kooperation und der Austausch der Fachkräfte aus den unterschiedlichen Hilfesegmenten der Kinder- und Jugendhilfe sind unverzichtbar. Diese Zusammenarbeit muss Teil eines professionellen Selbstverständnisses der Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten. Denn in ihnen werden Probleme des Kindes bzw. seiner Familie zu einem frühen Zeitpunkt erkennbar. Es könnte von den Kindertagesstätten einiges dazu getan werden, Probleme durch die Arbeit mit dem Kind selbst und im Rahmen der Elternarbeit in den Griff zu bekommen. Im Rahmen der

bestehenden Kapazitäten und Regelungen geht ein solcher Plan meist aber nicht auf. Die derzeitige Ausstattung ist oft schon unzureichend, wenn es um die Betreuung der „normalen“ Kinder geht, um die Abdeckung von notwendigen Öffnungszeiten, sowie um die immer bedeutsamer werdende Elternarbeit. Zudem erfordert eine Aufgabenstellung im Kontext Erziehungshilfe eine entsprechende Ausbildung, die bei ErzieherInnen im Normalfall nicht gegeben ist. Es gibt aber auch Projekte, in denen Kinder in der Kindertagesstätte durch zusätzliche Fachkräfte begleitet und intensiv betreut werden, die ihrerseits über ErziehungshilfemitarbeiterInnen angeleitet und finanziert werden.

In Bezug auf die Kindertageseinrichtungen wird im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion um die „Inklusion“ viel erwartet. Solange die Einrichtungen fachkompetente Unterstützung erhalten, könnte im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung sicherlich viel gestaltet werden. Der Vorstellung aber, dass eine Kindertagesstätten-Einrichtung diese Aufgabe sozusagen alleine und anstelle der ambulanten Hilfe zur Erziehung leisten kann, muss allerdings widersprochen werden.

9.8.3 Verhältnis zu Angeboten und Institutionen im Sozialraum

Gerade die ambulante Hilfe zur Erziehung ist auf eine intakte und tragfähige Infrastruktur im Stadtteil angewiesen. Diese muss ausgebaut werden, stattdessen wurde sie in der Vergangenheit – entgegen anders lautender Versprechungen – immer weiter zusammengekürzt.

Angebote in Sozialraum und Infrastruktur

Ziel ambulanter Erziehungshilfe ist u.a. die Vermittlung und stabile Anbindung von Kindern und Jugendlichen in sozialräumliche Netze und Strukturen. So wird beispielsweise versucht, einen kontaktschwachen Jugendlichen, der Erziehungshilfe in Form von Erziehungsbeistandschaft (§30 KJHG) bekommt, im örtlichen Fußballverein zu integrieren. Die Stadtteilinfrastruktur fungiert an dieser Stelle jedoch nicht als Ersatz oder Alternative zur Hilfe zur Erziehung, sondern präventiv, unterstützend und perspektivisch.

Auch kulturelle Angebote sowie Einrichtungen und Leistungen aus dem Gesundheitsbereich sollten mit der ambulanten Erziehungshilfe kooperieren. So müssten präventive Angebote der Krankenkassen, welche diese regelhaft zu Erziehungsthemen bzw. Kind zentrierten Themen wie beispielsweise „gesunder Schlaf“ oder „Umgang mit Medien“ anbieten, mit den unterschiedlichen Angeboten der ambulanten Hilfen vernetzt sein. Im Kulturbereich wären Theater-, Tanz- oder Musikworkshops, Malkurse oder Literaturange-

bote für Kinder und Jugendliche (gegebenenfalls auch mit den Eltern) förderliche Angebote, welche einen ambulanten Hilfeprozess flankierend stärken können. Hier finden wir in vielen Regionen insbesondere im Rahmen von Familienzentren bzw. Familienbildungsstätten interessante und vielfältige Angebote.

Wichtig wäre allerdings, dass für sozial benachteiligte Familien, die solche Angebote in der Regel nicht von sich aus aufgreifen, die Zugänge erleichtert und die Teilnahme der Betroffenen sozialpädagogisch unterstützt würden.

Verhältnis zur Schule

Die Kooperation mit der Sozialisationsagentur Schule müsste endlich auf solide, abgesicherte Füße gestellt und finanziell wie inhaltlich hinreichend anerkannt werden. Die große Bedeutung einer guten Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, von ASD und Erziehungshilfe im Besonderen mit der Schule ist unbestritten. Der aktuelle politische Diskurs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) hat diese Bedeutung durchaus erkannt, wie aus der Gründung eigener Expertengruppen zu dieser Thematik sowohl auf Seiten der Jugend- und Familienminister, als auch im Bereich der Kultusministerien und deren jeweiligen Stellungnahmen deutlich wird (vgl. Stellungnahme der Expertengruppe „Schule“, 2013).

Allerdings muss auch hier betont werden, dass eine nachhaltige und qualitativ sinnvolle Umsetzung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich „Schule“ nicht zum Nulltarif zu haben sein wird, sondern im Gegenteil man zunächst in eine gute Grundlage dafür investiert werden müsste. Diese Neugestaltung der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe müsste sowohl strukturelle, fallunspezifische Angebote in der Schule, als auch die fallspezifischen Kooperationen im Blick haben. Hierfür bräuchte aber jede Seite ausreichende Zeitkontingente. Solange das Gespräch eines Lehrers mit einer SozialpädagogIn für Ersteren zusätzliche, letztlich nicht vergütete und berechnete Arbeitszeit bedeutet, darf man sich nicht wundern, wenn diese Kooperation verkümmert und auf das Notwendigste beschränkt wird. Und solange sich in unserem Bildungswesen nichts ändert, solange die Orientierung auf die Förderung von Humankapital statt auf die Entwicklung der SchülerInnen gerichtet ist und solange die Selektion in wertvolle und nicht wertvolle SchülerInnen fortschreitet, wird die Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogik kaum Früchte tragen können. Denn das sind Ziele, die eine subjektorientierte Kinder- und Jugendhilfe nicht teilt. Das betonen auch die Autorinnen des 14. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung (14. KJB 2013, 39) und mahnen die Politik, sie solle neben

ihren Nützlichkeitszielen auch an die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder denken.

Soll die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule nachhaltigen Nutzen für die Kinder und ihre Familien bringen, müsste sich außerdem das System „Schule“ einer umfassenden inneren Reform stellen. Hier gäbe es viel zu tun und eine Unterstützung von Jugendhilfe im sozialpädagogischen Sinne könnte sicherlich dabei behilflich sein. Die immer wieder im fachpolitischen Raum kursierende und im Kontext von Inklusionsüberlegungen geäußerte Idee, Schule könne in Zukunft selbst bei Bedarf Erziehungshilfe gestalten, erscheint weitgehend absurd, wenn man die Realität in den Schulen betrachtet: Jeder, der das System „Schule“ kennt, wird froh und dankbar sein, wenn Schule überhaupt erst einmal ein besseres Verständnis für die Probleme der SchülerInnen entwickelt und lernt, anders damit umzugehen, als es Schule im klassischen Sinne bisher tut. Zwar leisten heute, bei den zunehmenden Problemlagen der Schulkinder, schon viele LehrerInnen Unterstützung weit über ihre persönlichen Grenzen hinaus, um überhaupt erst einmal eine akzeptable Lern- und Arbeitssituation herzustellen. Mit diesen Bemühungen werden sie jedoch oft im Stich gelassen und fühlen sich hoffnungslos überfordert. Die hohe Rate an Burnout Erkrankungen im schulischen Bereich ist seit Jahren bekannt. Hier zu erwarten, dass Erziehungshilfe neben Bildung zusätzlich geleistet werden könnte, ist eine hoffnungslose Überschätzung der realen Möglichkeiten oder schlicht Ignoranz der verantwortlichen Politiker.

„Schulsozialarbeit“ als Angebot der Jugendhilfe stellt eine geeignete Voraussetzung für eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule dar, die für beide Seiten Vorteile und Synergieeffekte mit sich bringt. Aber auch Schulsozialarbeit verfügt nicht über die Ressourcen und Zeitkontingente für Erziehungshilfe. Sie hat eine eigene Aufgabe im Jugendhilfesystem (vgl. Seithe 1998; Speck 2009) und sollte mit Erziehungshilfe zwar gut vernetzt sein, kann sie aber nicht selbst leisten. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule würde die Lage der SchülerInnen, der Schulen, auch die der Erziehungshilfe verbessern, aber auch sie würde niemals die Erziehungshilfe überflüssig machen.

9.9 Grenzen der Ambulanten Hilfe zur Erziehung

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind keine „Alleskönner“ und keine „Wunderwaffen“. Es gibt Grenzen für ihre Wirksamkeit und damit auch Bedingungen, unter denen ihr Einsatz sinnlos ist. Unter welchen Voraussetzungen eine

Fremdplatzierung indiziert ist, weil eine ambulante Hilfe nicht mehr ausreicht, haben in Kapitel 9.4.3 schon ausführlich dargestellt.

9.9.1 Problembewältigung ohne Hilfe zur Erziehung

Auch das ist natürlich denkbar: Im Rahmen der Fallklärung durch den ASD ergeben sich neue Aspekte und neue Lösungsperspektiven: Die Tante hat immer schon dieses Kind besonders gemocht. Sie könnte man fragen, ob sie nicht Lust und Kapazitäten hätte, sich intensiv um die schulischen Angelegenheiten des Sohnes zu kümmern. Eine Mutter hat an einem Kurs teilgenommen, bei dem sie eine Frau kennen gelernt hat, mit der sie sich jetzt täglich austauscht. So fühlt sie sich eigentlich nicht mehr alleine mit dem Problem und kommt zurecht. Die Jugendliche macht neuerdings im Sportverein mit und seitdem sind ihre Schüchternheit und ihre depressiven Verstimmungen zumindest vorerst verschwunden. Die mit Unterstützung des Jugendamtes installierte Tagesmutter kann z.B. die Eltern in einer Weise entlasten, dass bei diesen wieder positive Energien für eine konstruktive Beziehung zu ihrem Kind freigesetzt werden. usf. Es ist richtig – und das soll hier keineswegs bestritten werden – ambulante Hilfe zur Erziehung kann und soll nicht dort einspringen, wo es tatsächlich ausreichen würde, Angebote im Vorfeld vorzuhalten, sei es im Stadtteil, im Kontext von Schule oder Kindergarten oder auch im Rahmen von Elternbildung. Wenn diese Angebote sozial benachteiligte KlientInnen erreichen, können sie u.U. sehr hilfreich sein. Außerdem bringen sie mitunter durchaus auch Chancen mit sich, die durch Einzelfallarbeit nicht so ohne weiteres zu erreichen sind (wie z.B. der Kontakt- und Kommunikationseffekt einer Müttergruppe).

Es gibt auch Probleme die sich von selbst auflösen und es gibt eine Vielfalt von Anregungen und Hilfestellungen, die Menschen durch ihren sozialen Nahraum erfahren können. Diese Chancen im sozialen Nahraum der Familien zu eruieren und mit diesen hilfreichen Menschen zusammen zu arbeiten, das wäre die Aufgabe der MitarbeiterInnen des ASD. Wenn dies zur Lösung der Problemlage ausreicht, wäre ein Versuch, in solchen Fällen die Familien trotzdem mit einer Hilfe zur Erziehung zu „beglücken“, ohne Frage kontraindiziert.

Andererseits ist an dieser Stelle unbedingt Vorsicht geboten: Im Rahmen der oben beschriebenen Aufgaben des ASD im Vorfeld einer möglichen Hilfe zur Erziehung könnte sicher manches Problem anders und ohne weitere Hilfe zur Erziehung mit den KlientInnen zusammen gelöst werden. Wenn aber die Entscheidungsoptionen der MitarbeiterInnen von vorneherein durch Vorgaben eingeengt werden, wie: „Ambulante Hilfe zur Erziehung nur in absoluten Ausnahmen!“, „Ambulante Hilfe zur Erziehung möglichst meiden!“, „Ambu-

lante Hilfe zur Erziehung, wenn überhaupt, dann erst nach längeren ‚Wartezeiten‘ gewähren“ usf., dann ist solchen Aussagen mit äußerstem Misstrauen zu begegnen.

Es geht nicht darum, zu sagen: Einzelfallarbeit ist das Mittel zur Lösung aller Probleme. Es geht darum, Einzelfallarbeit als eine wichtige und ganz besondere Möglichkeit der Jugendhilfe anzuerkennen und sie da, wo sie gebraucht wird (und dass ist weder mit Blick auf den Geldbeutel noch mit anderen nicht-fachlichen Zuweisungskriterien zu entscheiden) gut ausgestattet und qualifiziert einzusetzen und zu finanzieren.

9.9.2 Keine Wirkung der ambulanten Hilfe zur Erziehung bei unzureichenden Arbeitsbedingungen

Eine weitere ernst zu nehmende Grenze besteht seit Jahren und zunehmend mehr in den unzureichenden Arbeitsbedingungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und speziell in den ambulanten Hilfen. Mit zwei drei Fachleistungsstunden in der Woche sind massive Probleme einer Familie nicht zu lösen. Eine lebensweltorientierte ambulante Hilfe kann sich nicht auf sporadische Kontakte beschränken. Sie braucht außerdem auch Zeit für Kontakte mit Menschen aus der Lebenswelt der Betroffenen, mit Institutionen, mit anderen HelferInnen. Sie braucht zudem Zeit für das, was in der SRO als „fallübergreifende Arbeit“ bezeichnet wird, denn auch dieses Vorgehen sollte für die ambulante Hilfe selbstverständlich sein.

Auch die Dauer einer Hilfe muss so gestaltet sein, dass in diesem zur Verfügung stehenden Zeitraum ein Entwicklungsprozess ablaufen und abgeschlossen werden kann. Solche Zeiträume kann man nicht strikt festlegen, weil sie individuell zu bestimmen sind und keinem Schema unterworfen sein dürfen. Stimmen muss auch die Arbeitssituation der ambulanten HelferIn. In Zeiten prekärer Arbeitsverhältnisse können sich Fachkräfte, welche von ihrem geringen Gehalt und der permanenten Sorge um die Verlängerung ihrer befristeten Arbeitsverträge belastet sind, nur schwer auf die fachlichen Erfordernisse dieser anspruchsvollen und psychisch herausfordernden Arbeit einlassen.

Dies alles sei hier nur als Anhaltspunkt vermerkt, denn auf die erforderlichen Arbeitsbedingungen für ambulante Hilfe zur Erziehung wurde im Teil I ausführlich eingegangen (s. Kap. 4.4).

Professionelle Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Arbeit und somit auch ambulante Hilfe zur Erziehung, ist unter unprofessionellen Rahmenbedingungen nicht leistbar. Eine nachhaltige Wirkung ihrer Arbeit zu verlangen, ohne aber der SozialarbeiterIn zu ermöglichen, professionell zu arbeiten, das grenzt an Zynismus. Sozialarbeitende täten gut daran, sich auf solche Arran-

gements nicht einzulassen und stattdessen die Bedingungen zu fordern, die sie brauchen und im Zweifel auch die Übernahme von unzumutbaren Aufgaben zu verweigern.

9.9.3 *Verhinderung der Wirkung durch gesellschaftliche Faktoren*

Kinder- und Jugendliche leben heute in einem Lebensumfeld, das Gewalt verharmlost und verherrlicht. Damit meinen wir neben Computerspielen und ähnlichen Medien, die (sexuelle) Gewalt verherrlichen, auch die täglichen Nachrichten über Kriege und deutsche Kriegsbeteiligung, die den Eindruck erwecken, dass diese gewaltsame Auseinandersetzung etwas völlig Normales, Ehrenwertes und Menschliches sei. Sie leben des Weiteren in einem Wirtschaftssystem, welches Kinder und Jugendliche als wichtigste Konsumentengruppe im Visier hat. Ihnen wird vorgegaukelt, dass Konsum das Wichtigste im Leben sei und auch für alle – auch für die VerliererInnen dieser Gesellschaft – erreichbar wäre. Kinder und junge Leute leben heute zudem in einer Gesellschaft, in der z.B. Menschen tagtäglich in den Jobcentern ihrer Würde beraubt werden und sich als Ausgestoßene dieser Gesellschaft fühlen. All das sind krasse Widersprüche zwischen offen vertretener Moral der Menschenwürde in unserer Gesellschaft und praktizierter Inhumanität, die von Kindern und Jugendlichen nur schwer verarbeitet werden können und ihre Spuren bei ihnen hinterlassen. Gegen all das kommen vermutlich auch die besten Hilfen zur Erziehung und die beste Jugendhilfe nicht an. Diese stößt somit an ihre Grenzen. Hier ist wahrhaftig nicht Jugendhilfe gefragt, sondern es stehen ganz andere sozial- und gesellschaftspolitische Herausforderungen im Raum.

Ambulante Einzelfallhilfe darf sich nicht als Lückenbüßerin benutzen lassen, wo sozialpolitische, bildungspolitische oder gesundheitspolitische Maßnahmen unabdingbar erforderlich sind, aber fehlen. Hier übernehme sie andernfalls eine Alibifunktion, die sie weder erfüllen könnte noch erfüllen darf. Soziale Arbeit und insbesondere auch die Hilfen zur Erziehung sollten weder die Ausfallbürgen bei sozialen Struktur-, „Verschlechterungen“ sein, noch dürften sie dazu beitragen, dass solche Notwendigkeiten abgewiesen werden können oder ins Unbestimmte verschoben werden. Soziale Arbeit muss sich darüber im Klaren sein, dass es viele Problemlagen im Leben der Menschen gibt, die durch die Unterstützung Sozialer Arbeit allein nicht behoben oder gebessert werden können. Das gilt, wie oben klar gestellt auch für alle sozialräumlichen Ansätze. Wenn die Probleme, die von außen auf Menschen lasten, zu groß und für die betroffene Person wie für ihre sozialpädagogische UnterstützerIn unveränderbar sind, kann diese kaum mehr leisten, als den Menschen zu helfen, sich anzupassen oder sich einigermaßen zu arrangieren.

Vielleicht kann sie noch Trost spenden. Ansonsten aber ist sie in solchen Situationen am Ende ihrer Möglichkeiten.

Fallbeispiel 24

Auszug aus: „**Du hast keine Chance, aber nutze sie!**“ (Seithe/Wiesner/Rau 2013, 137ff)

„Im Rahmen meiner Tätigkeit in der Mobilen Jugendsozialarbeit sitzen mir an meinem Schreibtisch viele junge Leute gegenüber. Was mir in meiner Arbeit täglich begegnet, lässt für mich die Schlussfolgerung zu, dass es bei jungen Menschen mit gravierenden Problemen im Hinblick auf die strukturellen Bedingungen und die Chancen für eine Veränderung oder Verbesserung ihrer Lage ziemlich mau aussieht. (...) Im Wesentlichen arbeite ich mit ‚benachteiligten‘ Jugendlichen. Meine Arbeit wird im § 13 SGB VIII als Integration solcher Jugendlichen in unsere Gesellschaft beschrieben. Das bedeutet praktisch: Hilfe bei der Arbeits- und Lehrstellensuche, Wohnungssuche, Suchtentwöhnung, Hilfe bei familiären Schwierigkeiten etc. Das zu verwirklichen, ist aber mittlerweile zu einem beinahe unlösbaren Unterfangen geworden. Dabei fehlt es keineswegs an der Motivation der jungen Menschen. Es mangelt vielmehr an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Veränderung hin zu einer Integration. Im Klartext: Die Türen, die in ein integriertes Leben führen würden, sind quasi mit bürokratischen Schlössern verriegelt oder sie gehen so schwer auf, dass es für einen jungen Menschen allein fast unmöglich ist, sie zu öffnen.

Wir erleben regelmäßig die Situation, dass unzählige Sozialarbeiterinnen und -arbeiter verschiedenster Sozialleistungsträger einem langzeitarbeitslosen jungen Menschen Mut zur Überwindung seiner bestehenden Suchtproblematik machen und ihm zum Beispiel eine Lehrstelle in Aussicht stellen. Entschließt er sich, sein Problem anzugehen, sieht die Wirklichkeit für ihn dann aber in den meisten Fällen folgendermaßen aus: Der Jugendliche ist ein Jahr weg. Er macht eine Entgiftung, anschließend laufen Therapien. Kommt er nach Hause zurück, erhält er aufgrund vorheriger Mietschulden keine Wohnung und bekommt daher keine Lehrstelle, da Wohnraum in der Regel dafür eine Voraussetzung ist. Einen Platz in betreuten, das heißt begleiteten Wohnformen, gibt es für ihn nicht mehr, wenn er über 18 Jahre alt ist. Also zurück zu den alten Kumpels, weil es draußen schneit (...) ach, das geht schon.

Aber es geht eben nicht. Wir erleben junge Menschen, die eine Lehrstelle aufnehmen, um sich aus dem ALG II-Bezug zu lösen, sich

jedoch dann mit dem Problem konfrontiert sehen, dass laut SGB II ab dem ersten Tag der Ausbildung sämtliche, damit meine ich wirklich alle, Leistungen nach SGB II eingestellt werden. Gleichzeitig fängt aber die Arbeitsagentur, die für die schulische Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfe zuständig ist, erst mit dem ersten Tag der Ausbildung an, die Beihilfe zu berechnen. Diese Berechnung kann sich dann mitunter über zwei Monate hinziehen. Und das bedeutet zwei Monate keine Miete zahlen können, was zu einer fristlosen Wohnungskündigung führen wird, und wenn nicht, dann zumindest zu einer emotional schwer zu ertragenden Zeit.

Besonders im ländlichen Raum kommt dann noch hinzu, dass ohne Geld auch der Weg zur Ausbildung zu einem Problem wird. Viele Jugendliche sind dann mitunter, weil es billiger ist, erst einmal krank oder verschweigen ihre Ausbildung und lassen sich vom Jobcenter überzahlen oder brechen ihren Versuch, aus ALG II herauszukommen, entnervt wieder ab. Es folgen der Rückfall in die Sucht und damit der Rückfall in den ALG II-Bezug.

Und wer trägt die ‚Schuld‘ für die ausgebliebenen Lebensveränderungen? Laut eines voranstürmenden Neoliberalismus wird die natürlich den jungen Menschen selbst in die Schuhe geschoben. Vielleicht ist auch noch die mobile Jugendarbeit schuld. Die fehlenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedenfalls bleiben in der Regel unhinterfragt.“

Soziale Arbeit und natürlich auch die ambulante Erziehungshilfe können die Gesellschaft nicht verändern. Sozialarbeitende könnten zwar entsprechende Forderungen stellen, entsprechende Zusammenhänge aufdecken etc. Aber ihre Möglichkeiten sind mehr als begrenzt, wenn an den entscheidenden gesellschaftlichen Hintergründen persönlichen Elends nichts verändert wird. Bei allen Forderungen nach besseren Bedingungen für wirksame Hilfe zur Erziehung darf diese Tatsache nicht verschleiert oder negiert werden: Viele Probleme, insbesondere im heutigen neoliberalen Gesellschaftssystem, kann die Hilfe zur Erziehung grundsätzlich gar nicht lösen und es wäre deshalb für die Politik – um mit ihren Begriffen zu sprechen – sehr viel „effektiver und effizienter“, auf politischem Wege die Lebensbedingungen bestimmter sozialer Gruppen zu verbessern, als zu versuchen, schlechte Lebensbedingungen durch Soziale Arbeit oder auch durch Hilfe zur Erziehung irgendwie zu kompensieren. Dies wäre eine unmittelbare Präventionsaufgabe der Politik, die dringend angefasst werden müsste, die der Staat aber ignoriert.

Schlussbemerkung

Die beiden zentralen Handlungsstrategien der Sozialen Arbeit, die Arbeit in und mit dem Sozialraum sowie die Einzelfallarbeit, sind beide geeignete Möglichkeiten, die anstehenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Beide Strategien können im Rahmen des Lebensweltkonzeptes subjektorientiert tätig werden. Beide können aber in entsprechend anderen theoretischen und ideologischen Kontexten zu einer autoritären oder/technisierten Sozialen Arbeit benutzt werden, die die Menschen als Objekte behandelt und deren Ziel es ausschließlich ist, Menschen anzupassen und für das System nützlich zu machen

Der Einzelfallansatz kommt insbesondere im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfe und im Zusammenhang mit Fall spezifischen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes zum Tragen. Dass Einzelfallarbeit, dass das Arbeiten mit konkreten Menschen in der Praxis neben dem Wissen um gesellschaftliche Zusammenhänge ebenso psychologisches Wissen und entsprechende Kompetenzen erfordert, bedeutet nicht, dass hier das Terrain der Sozialen Arbeit verlassen würde. Die ambulante Arbeit im Sinne der Einzelfallarbeit ist von sozialpädagogischer Seite nicht ausreichend theoretisch und handlungstheoretisch angeeignet. Statt des Generalverdachtes der Psychologisierung und Individualisierung wäre es angebracht, diese Handlungsstrategie verstärkt und gezielt zum Gegenstand der disziplinären Überlegungen in der Sozialen Arbeit zu machen.

Die beiden Strategien treten in der Praxis eher selten als Konkurrenten auf. Sie stehen vielmehr entweder nebeneinander oder sie bilden gemeinsame Handlungskonzepte (z.B. Boulet et al. 1982). Versuche, die beiden Handlungsstrategien zu Gegensätzen zu stilisieren, bestehen zwar auch innerhalb der sozialarbeiterischen Diskurse, werden aber vor allem da virulent, wo es dem Staat aus fiskalischen Gründen darum geht, einen kostengünstigeren Weg für die Kinder- und Jugendhilfe zu finden.

Die Sozialraumorientierung versucht ihrerseits, ein gemeinsames Handlungskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, lässt sich dabei aber auf eine Abwertung der intensiven Einzelfallarbeit ein und damit auf eine Verarmung und Begrenzung der sozialarbeiterischen Möglichkeiten. Zudem geht sie eine politische Verbindung mit den Spar- und Steuerungsabsichten eines neoliberal denkenden und handelnden Staates ein, dessen Interesse an der Kinder- und Jugendhilfe sehr begrenzt ist und der sich bemüht, die Kosten für diesen Bereich – unabhängig vom realen Bedarf – klein zu halten.

Teil III:
Soziale Arbeit als Ganze auf dem Prüfstand

INDIVIDUALISIERUNG ODER POLITISCHE WIRKSAMKEIT?

Vorwort zu Teil III

Die intensive Beschäftigung mit dem Einzelfallansatz soll keineswegs die Sinnhaftigkeit lebensweltlicher und lebensräumlicher Ansätze in der Sozialen Arbeit infrage stellen. Aber sie kann u.E. dazu beitragen, deutlich zu machen, was hinter der oben genannten Kontroverse steckt. Über die Einzelfallarbeits gibt es aus unserer Sicht gegenwärtig erhebliche Vorurteile und unangemessene Verallgemeinerungen, die es gilt, zu hinterfragen. Deshalb setzen wir uns im Rahmen dieses „Plädoyers“ mit den verschiedenen Behauptungen und Vorwürfen auseinander, die im Rahmen der aktuellen Diskussion um eine „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfe zur Erziehung“ (vgl. Pörksen 2011; Hammer 2011; Jugendministerkonferenz Fulda 2013) gegen die Hilfen zur Erziehung erhoben werden.

Wie ausführlich gezeigt wurde, grenzt sich die SRO bewusst und pointiert ab gegen Praktiken einer anscheinend nicht lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, die Menschen als Objekte sieht und nicht als PartnerInnen der Fachleute, die sich abschließt gegen die Lebenswelt und ihre Einflüsse, die Spezialisierung forciert und Standardisierung betreibt etc. Dieser Kritik muss mit Blick auf die heute praktizierte ambulante Hilfe zur Erziehung weitgehend gefolgt werden (vgl. Kap. 4.4).

Bei den VertreterInnen der SRO wird allerdings die durch die Neue Steuerung zum großen Teil deformierte, verkürzte und ihrer lebensweltlichen Möglichkeiten beraubte ökonomisierte Hilfe zur Erziehung (vgl. Kap. 4) mit der Hilfe zur Erziehung als solcher gleichgesetzt, so als könne die Einzelfallhilfe gar nicht anders sein, als so, wie wir sie heute erleben. Es sind aber gerade die Verkürzungen inhaltlicher und zeitlicher Art, die es heute einer sozialpädagogischen FamilienhelferIn nicht mehr möglich machen, mit ihren Familien z.B. Netzwerkarbeit zu betreiben, Kontakte nach außen aufzubauen und sich um mögliche Ressourcen im Stadtteil zu kümmern. Dass ambulante Hilfen zur Erziehung im KJHG aber explizit lebensweltorientiert gedacht sind, wird von den VertreterInnen der SRO negiert. Zumindest wird so getan, als sei eine lebensweltorientierte ambulante Hilfe zur Erziehung überhaupt erst im Rahmen der SRO möglich geworden und umsetzbar. Deutliche Vorwürfe in diese Richtung macht z.B. auch Bestmann (2013b), der gleich von der „sogenannten Erziehungshilfe“ spricht. Dabei speisen sich seine Vorstellungen über die ambulante Hilfe zur Erziehung ganz offensichtlich nur aus der gegenwärtigen Praxis, die aber oft weit entfernt ist von einer lebensweltlich orientierten und definierten Hilfe zur Erziehung. Indem er hier nicht differenziert, setzt auch er beides gleich. Bestmann sieht die Notwendigkeit der Kritik an der Einzelfallarbeits also nicht in ihrer Deformation durch die Neue Steuerung, sondern offenbar pauschal darin begründet, „dass eine ein-

zelfallbezogene Individualisierung – maßgeblich im Bereich der Hilfen zur Erziehung – die Wechselwirkung zwischen Individuum und seiner Lebenslage sowie den sozialen und lebensweltlichen Bezügen und Netzwerken außer Acht lässt“ (ebenda).

Es geht deshalb im 10. Kapitel darum, die Vorwürfe einer anscheinend unvermeidbaren Individualisierung durch die Einzelfallarbeit noch einmal grundsätzlich zu hinterfragen und die Behauptung der zwangsläufigen Ignoranz der Einzelfallarbeit gegenüber der Bedeutung der Gesellschaft für die Probleme der Menschen zu prüfen. Dabei werden wir die Gefahr einer Funktionalisierung und Instrumentalisierung der Sozialen Arbeit für die Anpassung der Menschen an die herrschenden, gesellschaftlichen Bedingungen sehr ernstnehmen, und das sowohl in Bezug auf die Einzelfallarbeit, als auch hinsichtlich der anderen Handlungsansätze Sozialer Arbeit. Es wird zu klären sein, ob Soziale Arbeit nicht sogar generell die Gefahr einer Individualisierung in sich birgt. Damit wäre die Polarisierung, wie sie der hier dargestellten aktuellen Auseinandersetzung unter anderem zugrunde liegt, in doppelter Weise obsolet. Andererseits muss dann jedoch gefragt werden, ob diese Tendenz einer Individualisierung in der Sozialen Arbeit ausweglos ist oder ob es Möglichkeiten gibt, sie zu umgehen bzw. sie auszuhebeln.

Im letzten, dem 11. Kapitel werden wir deshalb Überlegungen dazu anstellen, welche Handlungsmöglichkeiten es für die Disziplin und Profession Soziale Arbeit gibt, wenn es ihr um eine politische Positionierung z.B. gegenüber der bestehenden gesellschaftlichen Ungleichheit geht. Wie könnte die Soziale Arbeit im Interesse der betroffenen Menschen politisch wirken und politischen Einfluss ausüben? Wir gehen davon aus, dass Soziale Arbeit außer der ihr zugewiesenen Funktion der Anpassung an die Anforderungen des gesellschaftlichen Systems, als Profession ein ethisch und fachlich begründetes Mandat hat, nicht nur die Folgen der Kollateralschäden unserer Gesellschaftsform zu lindern, sondern die eigentlichen Ursachen dieser Folgen anzuprangern und soweit es in ihren Kräften steht, zu bekämpfen. Es gilt zu klären, ob und wie Soziale Arbeit, sei es in der Einzelfallarbeit oder auch Kraft wirksam werden kann.

10 Individualisierung im Rahmen der Sozialen Arbeit

Zur ambulanten Erziehungshilfe gehören als konstituierende Momente die Beziehungsarbeit und der individuelle Zugang zum Einzelnen. Nimmt man das ernst, so sollte man realisieren, dass intensivere Ansätze ambulanter Hilfe zur Erziehung nicht nur hohe psychosoziale Kompetenzen von den SozialarbeiterInnen erfordern. Diese müssen auch in der Lage sein, weit mehr und weit Schwierigeres zu leisten als z.B. im Rahmen eines Case Management-Ansatzes. Einzelfallarbeit hat also tatsächlich sehr viel mit persönlichen Problemen, mit individuellem Erleben und psychischen Prozessen zu tun. Aber heißt das automatisch, dass sie psychologisiert, dass sie soziale Probleme individualisiert, dass sie die gesellschaftlichen Ursachen vieler dieser persönlichen Probleme negiert oder zumindest außen vor lässt?

Es sind genau diese für die ambulante Hilfe zur Erziehung und die Einzelfallarbeit grundlegenden Momente, also der unmittelbare Zugang zum Individuum und die erforderliche Beziehungsarbeit, die bei Teilen der Disziplin Sozialer Arbeit massive Kritik an der Einzelfallhilfe bzw. der ambulanten Erziehungshilfe auslösen: Es wird dieser aufgrund der beiden genannten Momente eine Neigung, wenn nicht sogar ein immanenter Zwang zur Individualisierung nachgesagt. Sie habe, so das Argument, eine unvermeidbare Tendenz, die gesellschaftliche Zusammenhänge und Ursachen von Problemlagen zu übersehen, zu psychologisieren oder sogar zu leugnen. Sie verzichte auf die Einbeziehung der Lebenswelt der Klientinnen in ihre Arbeit und vererbe damit die Chance einer Lösungsfindung, die neben der Bearbeitung der persönlichen Betroffenheiten gleichzeitig gesellschaftliche Ungerechtigkeiten aufdecken und bessere Verhältnisse einklagen könnte. Vielfach wird allein schon der direkte Zugang zum Individuum als Indiz dafür gesehen, dass ein Zugang zu den gesellschaftlichen Hintergründen verstellt wird und überhaupt nicht mehr möglich ist.

Ob dem tatsächlich so ist, soll im Folgenden besprochen und geklärt werden. Dafür ist es zunächst erforderlich, sich mit dem Begriff „Individualisierung“ grundsätzlich zu befassen.

10.1 Individualisierung als ein mehrdeutiges gesellschaftliches Phänomen

Es handelt sich bei der Individualisierung um einen widersprüchlichen Prozess, der sowohl menschliche Befreiung von beengenden gesellschaftlichen

Traditionen und Festlegungen bedeuten, als auch die Illusion einer unbegrenzten Unabhängigkeit von der Gesellschaft beinhalten kann. Außerdem wird der Begriff auch benutzt, wenn es um die Beschreibung von z.B. pädagogischem Vorgehen geht, welches gezielt das jeweilige Individuum in seinen Besonderheiten berücksichtigt. Diese verschiedenen heutigen Konnotationen des Begriffes „Individualisierung“ sollen hier kurz erläutert und kommentiert werden.

10.1.1 Herauslösung von Menschen aus Abhängigkeit und Fremdbestimmung

Eine der möglichen Akzentuierungen von Individualisierung meint ganz allgemein den Prozess, der zu einer größeren Unabhängigkeit des Menschen von sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen führt. Für die Soziologie ist Individualisierung kein neues Phänomen, denn sie ist Bestandteil allgemeiner Modernisierungsprozesse. Danach bezeichnet der Begriff der Individualisierung den mit der Industrialisierung und Modernisierung der westlichen Gesellschaften einhergehenden Prozess eines Übergangs von der Fremd- zur Selbstbestimmung. Prozesse einer Befreiung von Fremdbestimmung sind historisch immer wieder zu identifizieren: so z.B. die Ablösung von der Leibeigenschaft. Beispiele aus der neueren Zeit sind die Befreiung der Frauen aus festgelegten und traditionellen Vorgaben für Lebensläufe und Lebensaufgaben in den 70er Jahren oder die Öffnung der nationalen Grenzen für Reisen oder auch Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der EU. Dieses Verständnis hängt eng zusammen mit dem von Beck entwickelten Begriff der „Individualisierung“. Beck versteht unter Individualisierung (Beck 1986) die Ablösung von durch familiäre, gruppenspezifische und wirtschaftliche Bindungen gekennzeichneten Rollenmustern vor dem Hintergrund grundlegend veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Individualisierung meint in diesem Sinne einen Prozess der Auflösung und Ablösung industriegesellschaftlicher Lebensformen wie Klasse, Schicht, Geschlechterverhältnisse, Normalfamilie, lebenslanger Beruf. An ihre Stelle treten solche Lebensformen, in denen die Individuen ihre Biografie selbst herstellen, inszenieren, „zusammenschustern“ müssen. Die „Normalbiografie“ wird zur „Wahlbiographie“, zur „Bastelbiographie“, zur „Bruchbiographie“. Neuere soziologische Studien stimmen mit Beck weitgehend darin überein, dass seit Mitte des 20. Jahrhunderts Menschen in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften immer mehr aus ihren traditionellen Bindungen herausgelöst und in ihren Lebenswegen, -verläufen und -formen vereinzelt werden. So sind auch die heute gelebten individuellen Freiheiten in Fragen der persönlichen Lebensgestaltung und der Bestimmung der eigenen Identität erst durch einen Individualisierungspro-

zess möglich geworden. In der neueren Zeit, also etwa seit den 68ern, hat es in der westlichen Welt eine Zunahme an persönlicher Freiheit gegeben, die nicht nur Frauen von ihren klassischen Rollen und ihrer traditionellen Einengung befreiten, sondern mit einer Zunahme von Toleranzbereitschaft der Gesellschaft (nach innen) z.B. Freiheiten in der Frage der sexuellen Ausrichtung gebracht hat. Diese Loslösung von traditionellen Rollen und Strukturen wird insbesondere von jungen Menschen als Befreiung und Bereicherung erlebt.

10.1.2 Loslösung des Individuums aus seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen

Die Vorstellung einer zunehmenden Herauslösung der Menschen aus Abhängigkeit und Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung beinhaltet oft auch die Idee einer zumindest potentiellen Unabhängigkeit der Individuen von der Gesellschaft und die Illusion, als Individuum völlig ohne gesellschaftliche Eingebundenheit im positiven wie negativen Sinne agieren zu können, zu müssen und zu dürfen. Diese Interpretation von Individualisierung und ihre implizite Annahme eines Unabhängigkeitsverhältnisses von Gesellschaft und Individuum ist problematisch, denn es wird hier der Eindruck erweckt, dass heute, in der Gesellschaft des entfesselten Kapitalismus, für den Einzelnen keinerlei Bedingtheit, keine Fremdbestimmung mehr bestünde. Zwar spielen heute nicht mehr die alten Normen und Strukturen und die Abhängigkeiten von Familie, Stand oder Beruf des Vaters die entscheidenden Rollen für die Biografien eines Menschen. Aber trotz der Pluralisierung der Lebenslagen und der relativen Selbstbestimmung z.B. als freie Lohnarbeiter, als Frau, die heute jeden Beruf erlernen und ergreifen kann oder auch als Mensch, der sich für sein Wunschgeschlecht frei entscheiden kann, verfügen die Menschen unserer Gesellschaft über sehr ungleich verteilte Ressourcen, die ihnen die Gesellschaft und konkret die Politik und Wirtschaft zuweisen. Sie leben in unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus und für ihre Lebensqualität ist ihre Klassenlage im ökonomischen (nicht soziologischen) Sinn entscheidend. Sie sind abhängig von politischen Entscheidungen, politischen Regulierungen und Gesetzen und ebenso vom Mainstream oder von den in der Gesellschaft bestehenden Vorstellungen und auch Vorurteilen. Die heute immer wieder zitierte Freiheit der Selbstbestimmung bezieht sich auf die Auflösung der Eingrenzungen der Vergangenheit, nicht auf solche der Gegenwart (z.B. die Implikationen und Zwänge des SGB II). Das aber wird übersehen oder tabuisiert.

Die totale Unabhängigkeit und Freiheit ist also heute keineswegs für alle erreichbar. Sie ist ein Gut, das sich die Mächtigen und Wohlhabenden leisten

und welches sie über die Interessen des „Restes“ der Gesellschaft und z.T. über bestehende Gesetze hinweg für sich beanspruchen. In Politik und Medien aber wird gezielt, umfänglich und variationsreich die Illusion von der Machbarkeit der Freiheit und des Reichtums für jeden („vom Tellerwäscher zum Millionär“) verbreitet. Das führt dazu, dass das bestehende politische und ökonomische System – trotz gegenteiliger persönlicher Erfahrungen und trotz vielfältiger, den öffentlichen Verlautbarungen widersprechender und eigentlich offen zugänglicher Informationen – von der Masse der Bevölkerung nicht nur geschluckt, sondern mitunter als möglicher Heilsbringer verehrt wird. Im Neoliberalismus schließlich kommt es zu einer Zuspitzung der These, Menschen seien für ihre Lebenslage und Lebensprobleme ausschließlich selbst verantwortlich. Die Tendenz, die heutigen gesellschaftlichen Abhängigkeiten der Menschen vom gesellschaftlichen System zu leugnen, führt dazu, dass man die Probleme eines Individuums ganz allein ihm in die Schuhe schieben kann. Die Negierung der gesellschaftlichen Bedingungen und der politischen Verantwortung für die konkreten Lebenslagen und die Lebensprobleme von einzelnen Menschen, entlastet diejenigen, die in der Gesellschaft über Macht und Mittel verfügen. Zu Ende gedacht, bedeutet eine solche Individualisierung eine „Entgesellschaftlichung“ menschlicher Erfahrungen und Nöte.

„Individualisierung“ ist eines der bekanntesten Konzepte der Gegenwartssoziologie, und sowohl die oben beschriebene Bedeutung von Individualisierung als auch die hier zuletzt aufgezeigte illusionäre Vorstellung einer Unabhängigkeit der Menschen von den gesellschaftlichen Verhältnissen haben die Soziale Arbeit ab den 80er Jahren stark beeinflusst und finden zugleich intensive Verwendung in öffentlichen wie alltäglichen Diskursen. Dass mit den wachsenden Freiheiten zugleich auch neue Abhängigkeiten und Handlungszwänge entstehen, bleibt dabei unbeachtet.

10.1.3 Individualisierung als Respekt vor der Individualität

Des Weiteren kann man mit „Individualisierung“ aber auch einen Prozess beschreiben, der seinen Ursprung in den Ideen der Aufklärung hat: Die Bedeutung des Individuums wurde immer mehr hervorgehoben und gleichzeitig erhielt die Individualität des Einzelnen einen neuen Wert. Bei diesem Begriffsverständnis geht es weniger um die Befreiung oder Unabhängigkeit von einengenden Bedingungen, als vielmehr um die Bedeutung des einzelnen Menschen: Die Aufmerksamkeit richtet sich auf seinen Wert und seine Rechte gegenüber der Gesellschaft sowie auf seine Einzigartigkeit und Eigenständigkeit als ein konkretes, sozialisiertes, aber ebenso psychisches und biologisches Wesen gegenüber der Gesellschaft als Ganzer. Hier bedeutet der Be-

griff „Individualisierung“ die Hervorhebung und die Betonung des Individuellen und er enthält beinhaltet gleichzeitig die Erkenntnis, dass sich auch Gesellschaft erst durch viele Einzelne konstituieren und bewegen kann.

So fordern z.B. Pädagogik und pädagogische Psychologie eine „Individualisierung der Schulpädagogik“. Das bedeutet, den Schulunterricht nicht frontal und standardisiert, sondern individueller zu gestalten, z.B. die Bewertungen der Schüler nicht am sozialen Gruppenmaßstab vorzunehmen, sondern an der individuellen Leistungsentwicklung des Einzelnen, pädagogische Einheiten individueller zu gestalten. Das bedeutet auch, gerade Kinder, die von Hause aus wenig Förderung bekommen, in der Schule in ganz besonderem Maße als Individuen zu betrachten und ihrem Lerntempo, ihrem Lernstand, ihrer meist unentwickelten Motivation und Neugier gerecht zu werden. Diese Form von „Individualisierung“ schließt nicht aus, dass in der Schule soziale Lernprozesse und solidarisches Verhalten gelehrt und gefördert werden. Es geht hier nicht um das Gesetz des Stärkeren, sondern darum, dem Einzelnen innerhalb des Ganzen jeweils die ihm angemessene Chance zu geben.

So geht es auch im KJHG bei der Wahl des Begriffes „individuell“ (vgl. § 27 SGB VIII) darum, bei der Planung von Hilfen zur Erziehung auf die je individuellen Merkmale, Eigenschaften, Kompetenzen und auf die jeweils vorhandenen gesellschaftlichen Bedingungen eines Falles einzugehen. Das beinhaltet die Aufforderung, nicht zu pauschalisieren oder zu standardisieren, sondern Menschen, insbesondere die jungen Menschen, in ihrer Individualität wahrzunehmen und wertzuschätzen. Wenn hier von individuellen Hilfen die Rede ist, geht es also nicht – wie oft unterstellt – um eine Distanzierung von gesellschaftlichen Hintergründen, sondern um eine auf diese und auf die konkreten Probleme des Betroffenen ausgerichtete Hilfe.

Diese Form der Individualisierung korrespondiert mit der Bedeutung des Begriffes, den wir oben als „Subjektorientierung“ vorgestellt und als Respekt vor der Individualität des Einzelnen gekennzeichnet haben. Die in der Sozialen Arbeit als Subjektorientierung bezeichnete professionelle Haltung gegenüber dem Einzelnen, die die KlientInnen entsprechend ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten behandelt, sie oder ihn als aktives Subjekt und nicht als Objekt von Fürsorge sieht und die ihnen mit Respekt vor ihrem biografischen Eigensinn begegnet, ist also ebenfalls eine Form der „Individualisierung“ in diesem zuletzt genannten Verständnis. Solche Individualisierungsabsichten haben humanistische Wurzeln und stellen im Rahmen Sozialer Arbeit eine bewusste Aufwertung ihrer meist von der Gesellschaft abgewerteten KlientInnen dar. Diese Art der Individualisierungsprozesse haben schon deshalb per se keine Folgen im Sinne einer Entpolitisierung und Leugnung gesellschaftlicher Bedingungen für menschliche Problemlagen. Es geht der le-

bensweltorientierten Sozialen Arbeit im Rahmen ihrer Subjektorientierung um den Wert des einzelnen Menschen in der Gesellschaft, aber sie trennt den Menschen nicht von seiner gesellschaftlichen Eingebundenheit und entlässt die Gesellschaft, den Staat und die Politik nicht aus ihrer Verantwortung.

Das bedeutet für unsere Fragestellung: Die „Individualisierung“, die im Rahmen von Wertschätzung der Individualität die zunehmende Beachtung und Respektierung des menschlichen Individuums meint, ist in keinem Fall mit der Bedeutungsvariante von „Individualisierung“ gleichzusetzen, der es vielmehr um eine „Entgesellschaftlichung“ menschlicher Erfahrungen und Nöte geht.

Hinter dem Vorwurf der „Individualisierung“ durch ambulante Hilfe zur Erziehung steckt aber oft genau diese Gleichsetzung. Es wird unterstellt, dass schon allein die Zuwendung zum Einzelnen und eine Wertschätzung des Individuums zur Verschleierung und Verleugnung gesellschaftlicher Hintergründe und damit zur Leugnung gesellschaftlicher Verantwortung für menschliches Elend führen. Diese Hervorhebung und Anerkennung der Individualität der Menschen ist keine Tendenz zum Subjektivismus, zum Individualismus oder zur Individualisierung im neoliberalen Sinn. Sie ist auch nicht gleichzusetzen mit der Tendenz, das Individuum als das Einzige und Höchste anzusehen und soziale Zusammenhänge zu negieren. Es geht auch nicht darum, die Interessen von Menschen den Einzelinteressen weniger Individuen unterzuordnen. Für diese dritte, inhaltlich ganz anders gelagerte Bedeutung von „Individualisierung“ bräuchte man eigentlich einen eigenen Begriff, um sie von den anderen Bedeutungen klar unterscheiden zu können.

Wenn im folgenden Text weiterhin von „Individualisierung“ bzw. dem Vorwurf der „Individualisierung“ die Rede sein wird, ist dort der oben beschriebene liberale und neoliberale Individualisierungsbegriff gemeint, denn der Vorwurf an die ambulante Hilfe zur Erziehung geht genau in diese Richtung.

10.2 Einzelfallarbeit und Individualisierung

Der Einzelfallarbeit wird immer wieder vorgehalten, sie würde die Problemlagen der Menschen individualisieren und damit ihre Funktion auf eine reine Anpassung an das System und seine Wünsche beschränken.

10.2.1 Individualisierungsvorwurf gegenüber der Einzelfallarbeit

Die Kritik der Protagonisten der SRO unterstellt, dass im Rahmen der Sozialform „Einzelfallarbeit“, automatisch eine nicht lebensweltorientierte Soziale Arbeit praktiziert würde. Es werden Aussagen getroffen, die die SRO abgrenzen gegen eine inakzeptable, weil angeblich nicht lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, zu begreifen, dass mit dieser inakzeptablen Sozialen Arbeit vor allem die Einzelfallarbeit gemeint ist – zumindest die, die anders funktioniert als diejenige Einzelfallarbeit, wie sie die SRO selbst versteht (vgl. Kap. 8.5.1, 8.5.4). So grenzt man sich z.B. ab gegen „betreuende Arbeit“. Betreuung ist jedoch eine Interaktionsform, die der Profession Soziale Arbeit im Rahmen von ambulanter Hilfe zur Erziehung wenig entspricht. Ambulante Hilfe zur Erziehung begleitet Lern- und Veränderungsprozesse, unterstützt bei Lösungsversuchen, ist also eine Interaktion, die nicht bloß betreut oder pflegt. Betreuung ist etwas ganz anderes als das, was Hilfe zur Erziehung zu leisten hat (vgl. auch Münder et al. 2013, 332, 339).

Individualisierungsvorwürfe gegenüber der ambulanten Hilfe zur Erziehung

Es wird im Rahmen des Sozialraumansatzes unterstellt, dass Ansätze und Zielperspektiven wie Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment, niedrigschwellige Hilfe, Schaffung von Netzen etc. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung bisher nicht umgesetzt wurden.

„Es gibt keine lebensweltorientierte Einzelfallarbeit außer in der SRO!“

Viele der von den Vertreterinnen der „Sozialraumorientierung“ vorgestellten Praxisvarianten aber, die ihrer Meinung nach nur im Rahmen eines Sozialraumansatzes möglich sind, gehörten – wie schon mehrfach betont – vor den Zeiten der Neoliberalisierung zu den Standardaufgaben ambulanter Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 8.4.2; 8.4.4; 9.3.1). Sozialpädagogische Familienhilfe z.B. ist laut KJHG als eine konsequent alltagsorientierte Hilfe zu verstehen. Die Lebenswelt der KlientInnen ist das unmittelbare Handlungsfeld dieser Hilfe. MitarbeiterInnen des ASD z.B. wurden in der Zeit der Neuorganisation mit ihrer Aufgabenbreite, ihrer regionalen Orientierung, ihrer Nähe zur Klientel und zu deren Lebenswelt als die „geborenen Gemeinwesen-arbeiterInnen“ betrachtet.

Das alles aber hat sich seit der Neuen Steuerung immer mehr „in Luft aufgelöst“ und wurde angesichts der inneren der Verkürzungen dieser Arbeitsfelder zur scheinbar uneinlösbaren Utopie. Es würde insofern erst einmal erforderlich sein, den ASD und die Hilfe zur Erziehung wieder mit den hin-

reichenden zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und den notwendigen Spielräumen auszustatten. Auf diese Weise könnten die SozialarbeiterInnen überhaupt erst wieder in die Lage versetzt werden, lebensweltorientiert zu arbeiten. Es sind aber die unzureichenden Arbeitsbedingungen, die eine lebensweltorientierte ambulante Hilfe zur Erziehung heute erschweren und zum Teil verunmöglichen, nicht das Konzept der Einzelfallarbeit an sich.

Un- und Missverständnis psychologischer Aspekte in der Einzelfallhilfe

Des Weiteren zeigt sich im Rahmen dieser Kritik bei den Protagonisten der SRO ein grundsätzliches Unverständnis und Missverständnis psychologischer Aspekte. Der Aussage von Bestmann (2013b, 43): „Wenn beispielsweise die ökonomische Ausgangslage existenzielle Bedrohung produziert, oder der Wohnraum zu eng ist, hilft nicht allein eine auch noch so kompetent umgesetzte systemische Familientherapie“, kann man problemlos zustimmen. Aber hier zeigt sich eine verblüffend naive Gleichsetzung von therapeutischem Herangehen mit einer sozialpädagogischen Einzelfallarbeit. Und zudem ist eine unverständliche Ignoranz gegenüber den psychischen Aspekten der Problemlagen der Klientel der Sozialen Arbeit nicht zu übersehen. So stellt auch Hinte unumwunden fest: „Fallspezifische Arbeit steht seit jeher – oft isoliert von den anderen Bereichen – im Zentrum der Jugendhilfe, und ein großer Teil des sozialarbeiterischen Methodenarsenals (oft entlehnt aus dem klinisch-psychologischen Bereich) bezieht sich auf dieses Segment“ (Hinte 2008, a.a.O.). Hier fragt man sich, was Hinte mit „Methoden aus dem klinisch-psychologischen Bereich“ meint? Besteht hier überhaupt auch nur der Versuch einer Unterscheidung von Ansätzen sozialpädagogischer Beratung und psychologischer Therapie (vgl. Thiersch 1989, vgl. Seithe 2010)? Wird hier nicht Beratung grundsätzlich und pauschal der Psychologisierung oder Individualisierung verdächtigt?

Anspruch der Sozialraumorientierung auf die Ressourcen der ambulanten Hilfe

Eine andere Diskussionslinie stellt auch bei den fachlichen VertreterInnen der „Sozialraumorientierung“ die Kosten der Hilfen zur Erziehung in den Fokus: So Hinte: „Unterstützt wird die gelegentlich in Fallsucht ausartende Orientierung so mancher Professioneller durch Finanzierungsformen, die ausschließlich die ‚Arbeit am Fall‘ (mit dazu gehören Vor- und Nachbereitung, Supervision, Fortbildung usw.) finanzieren“ (Hinte 2008, a.a.O.). Aus diesen Worten klingt fast so etwas wie Neid heraus. Es besteht keinerlei Interesse mehr an einer guten Einzelfallhilfe und ihren notwendigen Bedingungen. Statt konstruktiv zu überlegen, wie ein Methodenarsenal für eine lebensweltorientierte Hilfe zur Erziehung aussehen könnte, wird hier von „Fallsucht“ gesprochen, also pauschal diskriminiert. Es findet sich in vielen

Aussagen – mehr oder weniger offen ausgesprochen – der Wunsch, die Einzelfallarbeit in Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung zu reduzieren. Diese wird als ungeeignet und überflüssig zurückgedrängt, weil man sie für ein sozialarbeiterisch überholtes Handlungskonzept hält. Der oben angedeutete Vorwurf, die Hilfe zur Erziehung sei immer im Vordergrund gewesen und ließe niemand anderes an die finanziellen Töpfe heran, geht in die gleiche Richtung und wirft Licht auf die eigene Interessenlage.

Unterstellung zwangsläufiger Individualisierung beim Einzelfallansatz

Laut Früchtel/Budde (2011, a.a.O.) geht die SRO als „kritisches Konzept“ davon aus, es sei überhaupt nicht möglich, Menschen durch die Konzentration auf sie als Individuen und durch die Konzentration auf ihre Probleme wirksam helfen zu können (vgl. auch Hinte 2008, a.a.O.). Es steht somit die Frage im Raum, ob Einzelfallarbeit nicht doch geradezu zwangsläufig – einfach, weil hier am Einzelnen und an seiner persönlichen Not (vgl. Wolf 2012) angesetzt wird – auf eine Individualisierung der eigentlich gesellschaftlich verursachten Probleme hinausläuft. Es geht an dieser Stelle also nicht nur um die Aussage, dass der Ansatz am Individuum den Blick für die gesellschaftlichen Verhältnisse verstellen könnte. Es geht vielmehr um die These, dass gerade und bereits der Subjektbezug es sei, der unweigerlich eine Individualisierung auslöse.

Mit den Positionen von Bader (2012) wird diese Behauptung noch deutlicher. Zunächst stellt er fest: „Betrachtet man nun die KlientInnen, so liegen in der Regel die Ursachen vieler Probleme und das Ziel der angestrebten Unterstützung im ökonomischen Bereich. Gerade diese können aber in der konkreten Gesprächssituation nicht gelöst, höchstens geklärt werden“ (Bader 2012, 59). Soweit ist Bader durchaus zu folgen. Im nächsten Schritt allerdings spekuliert er aber dann, wie sich der nicht in theoretischen Kategorien von Gesellschaft und Individuum denkende Sozialarbeitende dieses Dilemmas entledigen wird: Der Sozialarbeitende bemühe sich, so Bader, sich anderen Themen zuzuwenden, wo er mehr erreichen könne. Seine Theorielosigkeit, die für ihn die gesellschaftlichen Hintergründe ausblende und die Tatsache, dass er ohnehin bei seiner Aufgabe nur vom Handeln im „Bloß-Sozialen“, also im rein Mitmenschlichen ausgehe, führe eben zu dieser Ausblendung. Da das Gespräch und die Interaktion die entscheidenden Arbeitsmittel und gleichzeitig die integralen Bestandteile des „Bloß-Sozialen“ seien, erliege nach Bader die SozialarbeiterIn unweigerlich der naheliegenden Versuchung, auf Themen auszuweichen, die eben im Gespräch behandelbar sind. Damit, so Bader, gehe es logischerweise bestenfalls noch um Folgen der ökonomischen Probleme, nicht um die Probleme selbst. Bader folgert: „Mit diesem letztlich auf der Verkehrung von Ursache und Wirkung beruhenden Prozess wird gleichzeitig eine Personalisierung von Problemen vorangetrie-

ben. Da das Verhältnis von gesellschaftlichen Verhältnissen und individueller Existenz unbegriffen bleibt (oder ignoriert wird), rücken die einzelnen Personen als Träger ihrer Lebensprobleme allein in den Vordergrund. Orientiert auf diese einzelnen Personen werden so gesellschaftliche Probleme zu individuellen Problemen, die KlientInnen zum personalisiertem Leid“ (Bader 2012, 62).

Bader geht also davon aus, dass sich SozialarbeiterInnen zur Aufrechterhaltung eines Mindestanteils „menschlicher“ Qualität ihrer Arbeit von der Ursachen- und der Wirkungsseite der an sie herangetragenen Probleme freimachen und nur noch die Folgen der Probleme sehen und bearbeiten. Er räumt zwar ein, dass dieser Prozess einer Ursachen-Wirkungsverkehrung dem Bestreben geschuldet sei, KlientInnen als Menschen, nicht als Objekte zu sehen. Aber offenbar hat die Zuwendung zum Subjekt Klient und seinen Befindlichkeiten für ihn keinen Wert und Sinn. „In dem Bemühen, den Gefühlen der Menschen gerecht zu werden, werden die Gefühle von den sie verursachenden Bedingungen getrennt“ (ebenda). Gesellschaftliche Verhältnisse würden, so Bader weiter, eher als störende, äußere Rahmenbedingungen betrachtet. Im Bemühen, auf die subjektiven Handlungsmöglichkeiten der KlientInnen zu setzen, werden die Verhältnisse, auf deren Veränderung die Handlungsfähigkeit gerichtet sein sollte, vernachlässigt. In ihrer fortschrittlich gemeinten „subjektivistischen“ Form würde, „vorrangig auf die inneren Kräfte und emotionalen Befindlichkeiten des Individuums gesetzt“ (ebenda). Für Bader bedeutet also subjektorientiertes Vorgehen offenbar grundsätzlich subjektivistisches Handeln.

Diese Gleichsetzung halten wir für unangemessen. Ein subjektorientiertes Vorgehen, wie wir es oben dargestellt und abgeleitet haben, richtet sich auf das Subjekt und damit auf ein Individuum. Die subjektorientiert vorgehende SozialarbeiterIn erfährt und bearbeitet die bestehende gesellschaftliche Problematik als Erleben und Erleiden des Betroffenen und lässt sich darauf mit aller Konsequenz ein. Aber das heißt noch lange nicht, dass dieses Vorgehen den Blick für die gesellschaftlichen Ursachen ausblenden muss und schon gar nicht, dass damit den Betroffenen die Ursachen, wenn nicht die Schuld für ihr „Versagen“ selbst in die Schuhe geschoben wird.

Mit Blick auf die oben ausführlich dargestellten Zusammenhänge von Individuum und Gesellschaft innerhalb der sozialarbeiterischen Praxis ist eine Subjektorientierung schon wegen der persönlichen Betroffenheit der KlientInnen und wegen der Lösungsmöglichkeiten, die auch in ihrer Person selber liegen, notwendig. Es ist außerdem nicht einzusehen, wieso das Eingehen auf die Betroffenheit, welches beim der KlientIn zur Erfahrung ihres Selbstwertes, zur Entwicklung ihres Selbstbewusstseins und zur Selbstreflexion, auch zur politische Reflexion anregen kann, notwendig dazu führen sollte, zu indi-

vidualisieren, also die objektiven Probleme und ihre gesellschaftlichen Ursachen aus dem Blick zu verlieren.

Tatsächliche Gefahr einer Individualisierung in der Einzelfallarbeit

Aber es kann und soll nicht darüber hinweggesehen werden: Einzelfallarbeit, auch Einzelfallarbeit im Rahmen von Hilfe zur Erziehung, verführt dazu, die gesellschaftlichen Bedingungen aus dem Blick zu verlieren. Man kann die Hypothese aufstellen, dass das vielleicht deshalb passiert, weil Einzelfallhilfe logischerweise zunächst das Individuum ins Auge fasst.

Gefahr durch die Fokussierung der individuellen Problemerkundungen

Wenn die SozialarbeiterIn im Rahmen von Einzelfallarbeit sozusagen an der psychosozialen Erscheinungsform der Probleme hängen bleibt und die sozialen, ökonomischen, politischen Bedingtheiten der Problemlagen nicht mehr wahrnimmt, dann löst sie ihre Aufgaben – gewollt oder nicht gewollt sei dahin gestellt – durch Individualisierung bzw. bedient sich individualisierender Ansätze. Wie das aussieht sollen folgende Beispiele illustrieren:

Hat z.B. jemand Probleme wegen seiner Armut, so wird in einem solchen Fall nicht die Armut zum Thema, sondern ausschließlich die Tatsache, dass er nicht damit zu Recht kommt. Seine Armut wird unreflektiert und unhinterfragt als Fakt hingenommen. Hat ein Kind Lernschwierigkeiten, weil es mit seiner Familie an einer extrem lauten Straße wohnt und dadurch immer schlecht schläft, so wird versucht, das Kind zu befähigen, durchzuschlafen. Der Lärm, dem die Familie ausgesetzt ist, wird hingenommen und nicht hinterfragt (vgl. auch das Beispiel in Kessl 2005, 34). Schlägt ein alkoholkranker Vater seine Kinder im volltrunkenen Zustand, so wird nach einer Entziehungskur geschaut und versucht, ihn zu dieser Kur zu bewegen. Nicht oder nur am Rande thematisiert werden aber die Hintergründe, wegen der der Mann trinkt, die Belastungen, denen er möglicherweise ausgesetzt ist durch Stress am Arbeitsplatz, durch Arbeitslosigkeit, durch Schulden, die er machen musste, oder weil er den Kredit für das Haus aufgrund der Arbeitslosigkeit nicht mehr abbezahlen konnte etc.

In den eben genannten Beispielen wurde sowohl die Ursache für die Probleme, als auch die möglichen Lösungswege einzig im Individuum gesucht und damit ihm allein die Verantwortung dafür zugeschoben. Ein Blick auf die gesellschaftlich bedingten Hintergründe erscheint somit überflüssig. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Ursachen dann tatsächlich als Persönlichkeitsdefizite, psychische Erkrankung, biologische Veranlagung etc. gedeutet, d.h. die gesellschaftlichen Ursachen sind nicht nur nicht im Blick. Sie werden aus dem Bewusstsein ausgelöscht.

Eine Soziale Arbeit, die die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in dieser Weise außer Acht lässt, leistet logischer Weise nicht mehr, als den Versuch einer Anpassung der Menschen und individualisiert die Probleme im höchsten Maße insbesondere im Hinblick auf das Versagen. So aber *muss* Einzelfallarbeitsarbeit nicht aussehen. Man kann die Armut einer KlientIn nicht ändern, es sei denn man findet noch Wege und Möglichkeiten, die Ressourcen aufzustocken, die ihr gewährt werden. Aber man kann die KlientIn darüber aufklären, dass das SGB II mit Menschen in unwürdiger Weise umgeht, dass nicht sie Schuld ist an ihrer Lage und dass Armut in unserer Gesellschaft etwas ist, das in gewissem Sinne extra produziert wird und damit gewollt ist. Eine lebensweltorientierte EinzelfallarbeitsarbeiterIn würde im zweiten Beispiel zunächst versuchen, die realen Wohnverhältnisse der Familie anzugehen. Und sie müsste im dritten Beispiel, neben ihren Bemühungen um eine Alkoholiker-Therapie für den Vater, herausfinden, welche Ursachen vorliegen und welche davon eben nicht auf dem Wege individueller Lösungen, sondern durch Einmischung in die bestehenden Verhältnisse (z.B. am Arbeitsplatz des Vaters) geändert werden müssten.

Aber ein individualisierendes Verhalten und Vorgehen, wie es oben beschrieben wurde, ist heute tatsächlich durchaus üblich. Im Rahmen der gegenwärtigen neoliberalen Ideologie wird es zum Muss. Nicht die Sozialform „Einzelfallhilfe“ versagt, sondern ihre verzerrte und verkürzte Variante unter den Bedingungen der Neuen Steuerung.

Gefahr der „Psychologisierung“

Bei der Einzelfallarbeitsarbeit kann der gesellschaftliche Kontext tatsächlich schon deshalb sehr viel leichter und schneller aus dem Blickwinkel geraten, weil das Individuum mit seiner psychischen Struktur zunächst im Vordergrund steht und soziale Fakten und Faktoren hier oft nicht unmittelbar Gegenstände der Arbeit zu sein scheinen. Mit „Psychologisierung“ in der Sozialen Arbeit ist gemeint, dass Tatsachen, Zustände, Problemlagen etc. ausschließlich als psychische Phänomene gedeutet und behandelt werden und damit die sozialen Zusammenhänge verloren gehen.

Die „psychologisierenden“ Tendenzen der Sozialen Arbeit, die immer wieder eine große Rolle spielten im Rahmen von Einzelfallarbeitsarbeit, zeigen dies deutlich: So arbeiteten die Pioniere des social work in den USA zunächst mit psychologischen und psychoanalytischen Konzepten, beschränkten sich stark auf das heilende Gespräch mit dem Einzelnen und erst in den späteren Jahren wurde klar, dass man auf diese Weise nur bestimmte Menschen erreichen konnte und gerade die, die es am nötigsten hatten, vom Angebot ausgeschlossen wurden. Man wandte sich daraufhin auch in der Einzelfallarbeitsarbeit verstärkt sozialpsychologischen und soziologischen Ansätzen und Methoden zu (vgl. C.W. Müller 1992). Der sogenannte Psychoboom erlangte in der modernen

Sozialen Arbeit etwa um 1980 herum – übrigens parallel zur Entwicklung der Lebensweltorientierung – einen starken Einfluss. Auch für die Praxis der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurden psychotherapeutische Methoden herangezogen und angeeignet. Neben dem Wunsch, endlich über angesehene und überschaubare Methoden verfügen zu können, ist auch die Sehnsucht nach kleinen, erkennbaren Erfolgen ein wichtiger Grund für die PraktikerInnen der Sozialen Arbeit, psychotherapeutische Verfahren zu kopieren und entsprechende Ausbildungsgänge und Kurse zu belegen. Wenn Soziale Arbeit psychotherapeutische Handlungsansätze und damit deren immanente Sicht auf Problemlagen für sich übernimmt, wie dies in der Vergangenheit oft der Fall war und wie es heute immer wieder vorkommt, kann eine Psychologisierung im Sinne einer relativen Ausschaltung der Bedeutung und Beachtung ursächlicher gesellschaftlicher Verhältnisse für die persönlich erlebten, krankmachenden Probleme kaum ausbleiben.

Im Rahmen einer Therapie wird in der Regel zwar eine Subjektorientierung konsequent verfolgt, denn die meisten Psychotherapieansätze setzen ganz explizit darauf, dass nicht die TherapeutIn, sondern die KlientIn die notwendigen Veränderungen einleiten und vollziehen muss und dass es darum geht, sie oder ihn in Bezug auf die Selbsthilfekräften zu stärken. Insofern wäre eine Adaption psychotherapeutischer Methoden für die Soziale Arbeit nicht unbedingt problematisch. Gleichzeitig bleibt in der Psychotherapie aber der Blick nur auf die Persönlichkeit beschränkt und es geht im Wesentlichen allein darum, ihn als diese Persönlichkeit zu heilen. Und hier genau liegt einer der wichtigen Gründe, warum psychotherapeutische Verfahren innerhalb einer sozialpädagogischen Einzelfallarbeit keinen Platz haben.

Eine andere Art der „Psychologisierung“ findet heute in der neoliberalisierten Sozialen Arbeit statt, wo sozialarbeiterische Tätigkeit auf individuelles Verhaltenstraining reduziert wird. Hier ist Anpassung die einzige Handlungsperspektive für Soziale Arbeit. Sie soll vor allem „Menschen erziehen“, soll ihr Verhalten und ihre Motivation verändern. Das Ziel der angestrebten Entwicklung ist vorgeschrieben und auf bestimmte Themenfelder (vor allem Employability) eingegrenzt. Im Rahmen des aktivierenden Staates geben Staat, Politik und Gesellschaft als Ganze die Verantwortung für menschliche Problemlagen bewusst ab und verweisen auf den Einzelnen und – wenn es denn individuell gar nicht gehen will, oder wenn in diesen Fällen hohe Kosten und Zeitaufwand drohen – auf seinen sozialen Nahraum, der es dann jenseits professioneller Hilfe schaffen soll und nun seinerseits die Verantwortung trägt.

Dabei geht diese Variante der „Psychologisierung“ im Unterschied zur Therapeutisierung des Psychobooms auch noch mit der Zurücknahme der Subjektrolle der Klientel einher. Eine solche neosoziale Arbeit mit Menschen

muss sich nicht nur den Vorwurf einer Individualisierung und Psychologisierung gefallen lassen, sondern auch den einer Tendenz zu autoritärem und domestizierendem Verhalten gegenüber der Klientel.

Verwendung psychologischer Kenntnisse ist keine Psychologisierung

Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Ablehnung einer „Psychologisierung“ nicht gemeint sein kann, dass psychologisches Denken grundsätzlich keinen Platz innerhalb der Sozialen Arbeit habe (vgl. auch Kap. 7.2, 9.1.3). Zum einen braucht man auch in der Sozialen Arbeit durchaus Kenntnisse über die Entwicklung des Menschen, über Prozessvariablen von Kommunikation, über Strategien der Konfliktbewältigung oder auch über psychische Erkrankungen. Zum zweiten übermittelt die Psychologie als Grundlagenwissenschaft der Sozialen Arbeit notwendige Erkenntnisse über das förderliche Interagieren mit Menschen. Zudem verhilft die Nutzung psychologischer Wissenschaft dazu, KlientInnen als Personen, als Subjekte wahrzunehmen, besser begreifen zu können und zu respektieren. Nicht zuletzt hilft psychologisches Wissen dabei, das eigene Handeln im Beziehungsprozess besser zu verstehen und ist somit wichtiger Baustein professioneller Selbstreflexion (vgl. Kap. 9.7.5). Die Nutzung und Anwendung psychologischer Erkenntnisse allein bedeutet nicht, dass damit gesellschaftlich bedingte Probleme übersehen werden.

Im Übrigen: Auch wenn in der Psychologie das Individuum der unmittelbare Gegenstand der Wissenschaft ist, ist auch sie nicht notwendig eine individualisierende Wissenschaft. Auch sie begreift, soweit und wenn sie sich lebensweltorientiert und gesellschaftswissenschaftlich öffnet, das Individuum als gesellschaftliches Wesen.

Instrumentalisierung zur Verschleierung gesellschaftlicher Probleme

Die Einzelfallarbeit bietet insofern gerade auch für den politischen Versuch, die gesellschaftlichen Ursachen von Problemen aus dem Blick der praktizierenden SozialarbeiterInnen zu entfernen bzw. ihn aus ihrem Bewusstsein zu eliminieren, eine geeignete Ausgangsbasis.

Fallbeispiel 25

„Da müssen Sie sich eben noch mehr anstrengen, Frau Heinrich“; Auszug aus dem „Schwarzbuch Soziale Arbeit“ (Seithe 2012)

„Frau Heinrich ist allein erziehende Mutter von drei Kindern. Sie lebt vom Kindergeld und von Hartz IV. Die drei Väter ihrer Kinder zahlen nicht. Frau Heinrich ist ohne Abschluss von der Schule abgegangen und hat danach als Lagerarbeiterin in einer Discounter-Kette gearbeitet.“

tet. Als sie schwanger wurde, musste sie aufhören, weil die Kleine lange kränkelte und ständig von der Krippe wieder nach Hause geschickt wurde. Man fürchtete, sie könne die anderen Kinder anstecken. Bald kam das zweite Kind, ein Sohn, heute 7 Jahre alt. Als auch der Sohn in die Kinderkrippe gehen konnte und die ältere Tochter Marie eingeschult war, nahm sie wieder eine Stelle als Lagerarbeiterin an. Als sie das dritte Kind erwartete, hörte sie ganz auf zu arbeiten und blieb bei den Kindern zu Hause. Frau Heinrich hatte von Anfang an Schwierigkeiten, mit ihrem Geld klar zu kommen. Es reicht für die vierköpfige Familie hinten und vorne nicht. Hinzu kommt, dass sie wegen der Medikamente, die ihre Tochter dringend wegen einer massiven Neurodermitis braucht, monatlich regelmäßige Schulden machen muss, da ihr vom Sozialamt nichts dafür dazu gegeben wird. Die Angebote der Tafel, die sie gerne genutzt hat, um auch mal etwas Frisches für sich und die Kinder auf den Tisch zu bekommen, sind deutlich reduziert worden und in der letzten Zeit wurde sie mehrfach weggeschickt, weil sie den Berechtigungsschein des Sozialamtes noch nicht hatte. Im Laufe der Zeit lernte sie es jedoch, sparsamer einzukaufen und Geld für die Zeit zurückzulegen, wenn der Kühlschrank wieder leer sein würde. Hilfe und Unterstützung bekam sie dabei von ihrer Sozialarbeiterin vom Jugendamt, mit der sie wegen der Unterhaltszahlungen der Väter ihrer Kinder (die aber nie kamen) zu tun hatte und die auch für den Krippenplatz gesorgt hatte. Schließlich, so meinte die, lasse sich auch materielle Not mit der entsprechenden Fähigkeit, damit umzugehen, viel leichter ertragen. So sagte auch die Frau vom Sozialamt. Und Frau Heinrich hat sich auch angestrengt. Als aber heute ihr Sohn aus der Schule kommt und ihr mitteilt, dass er Anfang der nächsten Woche für eine Klassenfahrt 150 Euro mitzubringen habe, ist das für sie ein Schock. Gerade diesen Monat hat sie besonders wenig Geld, weil auch die Älteste schon Extrageld für ein Liederbuch hat haben wollen, das sie für den Musikunterricht braucht. Außerdem musste Frau Heinrich, die schon immer Probleme mit ihren Augen hatte, neulich beim Augenarzt eine Untersuchung selber bezahlen, die die Krankenkasse nicht mehr übernimmt. Sie wollte ja ganz darauf verzichten, aber der Arzt machte ihr Angst, was alles passieren könne. Und da hat sie dann doch gezahlt.

In ihrer Not geht sie ins Jugendamt zu ihrer Betreuerin, mit der sie so viele Jahre gute Erfahrungen gemacht hat. Die aber muss feststellen, dass Frau Heinrich, wie jeden Monat, die ihr und ihren Kindern zustehende Summe von Hartz IV bekommen hat. Sie sieht keine Möglichkeit für irgendwelche zusätzlichen Gelder. Aber sie lässt ihre alte

„Kundin“ nicht im Stich. Sie setzt sich mit ihr zusammen und sie überlegen, wo Frau Heinrich noch mehr sparen könne. Dann muss es eben mal eine Woche nur Margarine aufs Brot geben. Und die Kleine kann eben eine Zeit lang keine Butterkekse mehr essen, jetzt müssen es auch die billigen Aldi-Zwiebäcke tun. Und vielleicht gibt es da auch noch Sparmöglichkeiten, die sich langfristig auszahlen würden: Wenn Frau Heinrich die Kinder etwas wärmer anzieht, kann sie vielleicht die Heizung um ein paar Grade runterstellen. Das würde die Nachzahlung im Juli bestimmt reduzieren. Und die Sozialarbeiterin hat auch noch einen weiteren guten Tipp für ihre Klientin: Im Gemeinschaftszentrum wird nächste Woche ein Kochkurs durchgeführt. Da geht es um kostengünstige aber nahrhafte Mahlzeiten. Das wäre sicher was für sie. Der Kurs koste zwar 5 Euro Beitrag, aber wenn sie mit der Kursleiterin spräche, würde Frau Heinrich sicher einen Sonderpreis bekommen (...) Frau Heinrich verlässt das Jugendamt und hat die Botschaft einmal mehr begriffen: Sie selber ist schuld, dass ihre Kinder nicht auf Klassenfahrt mit können und dass sie wohl auch zum Geburtstag nächste Woche nicht die ersehnte Play-Station für ihren Sohn kaufen kann. Sie muss einfach lernen, noch besser zu haushalten, noch geschickter mit dem Geld umzugehen“.

In diesem Beispiel zeigt sich deutlich, wie leicht Einzelfallarbeit der Gefahr der Individualisierung erliegt, wenn ein solches Vorgehen vom gesellschaftlichen Mainstream erwartet und belohnt wird, wie das in der heutigen neoliberal umgesteuerten Sozialen Arbeit der Fall ist. Hier wird angesichts offenkundiger gesellschaftlicher Ursachen der Problematik der persönlich durchaus gut gemeinte Versuch unternommen, die Lösung durch Erziehung zu erzwingen und allein der Betroffenen selbst anzulasten.

10.2.2 Vermeidbarkeit der Individualisierung in der ambulanten Hilfe zur Erziehung?

Bedeutet die Tatsache, dass Einzelfallhilfe die Gefahr der Individualisierung in sich trägt, dass diese hier unvermeidbar ist? Der Vorwurf der Politik gegenüber der Einzelfallhilfe (hier der ambulanten Hilfe zur Erziehung) im Kontext der Auseinandersetzung um die SRO, dockt an eine solche Vorstellung an. Auf diesem Hintergrund entwickelte eine neoliberal engagierte Gruppe von Verwaltungsfachkräften und PolitikerInnen (vgl. z.B. Pörksen 2011; BASFI 2011; Hammer 2011) gegenüber der ihrer Meinung nach zu kostenintensiven ambulanten Hilfe zur Erziehung ihre von kurzfristigem Pragmatismus geprägte Argumentation. Dabei bekommt sie allerdings von

den Protagonisten der SRO und ebenso von anderen WissenschaftlerInnen deutlich Schützenhilfe.

Der Vorwurf der Individualisierung im Rahmen von Einzelfallarbeit steht seit den 68er Jahren im Raum. Insbesondere sich marxistisch verstehende VertreterInnen der Profession, aber auch viele KollegInnen, die sich bewusst einer „bürgerlichen Anpassungs-Sozialarbeit“ verweigern wollen, haben über die Jahrzehnte hinweg einen Vorbehalt gegenüber der Einzelfallarbeit und damit den ambulanten Hilfen zur Erziehung bewahrt (vgl. Peters 2012). Auf die Argumente zurückzukommen, die z.B. bei der Anhörung beim Familien-, Kinder- und Jugendausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 31.1.2012 von Tim Kunstreich vorgetragen wurden (vgl. Kap. 4.7.4), wird deutlich, dass die damaligen Vorwürfe von ihnen noch immer als hochaktuell angesehen werden: Kunstreich (2012) zitierte aus den Protokollen einer Anhörung zur Einführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Hamburg vom 10. März 1990. Wie er bemerkte, standen sich damals ebenfalls zwei Positionen gegenüber: die eine wollte die Einführung dieses neuen Spezialdienstes, die andere votierte dafür, die Chance zu nutzen, die sozialräumlich orientierte, stadtteilspezifische soziale Infrastruktur weiterzuentwickeln, für die die Kennzeichnung „Stadtteilservice“ stand. Die Begründung lautete: „Diese personenbezogene Sichtweise [gemeint ist die Sozialpädagogische Familienhilfe; Anm. d. Verf.] war so lange plausibel, als man davon ausgehen konnte, dass materielle Problemlagen (...) vorübergehende Erscheinungen waren, und es vorrangig einer psychosozialen Stabilisierung bedurfte, um diese Problemlagen bewältigen zu können.“ Dieser sozialpädagogischen Orientierung sei buchstäblich der Boden unter den Füßen weggezogen worden. „Die Sozialpädagogische Familienhilfe“ so heißt es weiter, „verbindet in einmaliger Weise Gedanken der konservativen ‚Wende‘, nämlich Familialisierung und Privatisierung sozialer Probleme. Sozialpädagogische Familienhilfe sei in einer Zeit entstanden, in der die dominierende sozialpädagogische Theorie- und Methodenrichtung davon ausging, dass mit sprachlich motivationalen Interventionen in bestehende Interaktionszusammenhänge Bildungs-, und Veränderungsprozesse initiiert werden könnten“ (ebenda). An dieser Einschätzung hat sich für die Vortragenden offenbar nichts geändert.

Wir sind der Auffassung, dass Kunstreich und die beteiligten KollegInnen schon damals die Chancen und Absichten der Sozialpädagogischen Familienhilfe gründlich falsch verstanden haben (vgl. Kapitel 2). Und heute halten sie das, was sich ihnen unter neoliberaler Zurichtung formaler wie inhaltlicher Art als ambulante Hilfe zur Erziehung bietet, für das, was z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe tatsächlich leisten könnte. Sie ignorieren also die verzer-

renden und verkürzenden Folgen der Neuen Steuerung für die fachliche Gestaltung der Hilfen, was angesichts ihrer sonst so kritischen Haltung erstaunt.

Außerdem liegt bei denen, die die Einzelfallhilfe (aber nur sie) pauschal der Individualisierung verdächtigen, u.E. eine erstaunliche Ahnungslosigkeit und Phantasielosigkeit vor hinsichtlich der realen Nöte, Problemlagen, Konflikte und Hilflosigkeiten, die viele Menschen in ihrem Alltag zu bewältigen haben. Wohlwissend, dass die Linderung solcher Probleme nicht systemverändernd wirkt, kann Soziale Arbeit diese Menschen nicht einfach dem menschenfeindlichen System unserer Gesellschaft achselzuckend überlassen. Außerdem werden so die Sozialarbeitenden, die in diesen Feldern ihrem Beruf nachgehen, im Regen stehengelassen, statt dass man zusammen mit ihnen überlegt, wie dieser Beruf dennoch im Interesse der Menschen und nicht gegen sie praktiziert werden und wie man den bestehenden Verhältnissen die erforderlichen Arbeitsbedingungen abtrotzen und diese damit auch infrage stellen könnte.

Fataler Weise sind es aber genau die von diesen ProfessionsvertreterInnen vorgebrachten und oben dargestellten Kritikpunkte, die nun von den neoliberal denkenden Protagonisten für ihr – als fachliches Konzept getarntes – Sparkonzept genutzt und missbraucht werden. Damit gelingt es ihnen, so ganz nebenbei, die kritische Soziale Arbeit in dieser Frage zu spalten. Es ist u.a. unser Anliegen, uns mit den Vorwürfen und Vorbehalten dieser SozialarbeitstheoretikerInnen zu befassen, um innerhalb des kritischen Flügels der Sozialen Arbeit in dieser Frage eine konstruktive Auseinandersetzung anzuregen.

10.3 Individualisierung als generelle Tendenz Sozialer Arbeit

Individualisierung ergibt sich u.E. nicht und schon gar nicht zwangsläufig aus der Tatsache, dass man sich einzelnen Subjekten zuwendet. Aber, und das wurde ausführlich dargestellt, es besteht durchaus eine große Gefahr, dass Einzelfallarbeit individualisiert oder zur Individualisierung angehalten und gezwungen werden kann.

Man kann die Frage aber auch einmal anders herum stellen: Kann man Individualisierung in der eigenen sozialarbeiterischen Praxis allein schon dadurch vermeiden, dass man sozialräumliche Angebote forciert? Wie oben bereits erläutert, haben viele kritische, sich politisch verstehende Fachkräfte und WissenschaftlerInnen immer wieder die Ansätze einer auf Strukturen gerichteten Hilfe der Einzelfallarbeit vorgezogen. Hiervon versprochen sie

sich eher die Möglichkeit, auf die Lebensbedingungen von Menschen Einfluss nehmen zu können. Betrachtet man die in der aktuellen Auseinandersetzung konstruierte Kontroverse: „Einzelfallarbeit gegen Sozialraumangebote“, so steckt darin die Behauptung, Gruppenangebote im Sozialraum könnten im Vorfeld der individuellen Verhärtung von Problemlagen auf diese und auf die sie bedingenden sozialen Strukturen Einfluss nehmen und damit die Entstehung der individuellen Probleme verhindern. Im Kapitel über die auf Sozialräume ausgerichteten Ansätze der Sozialen Arbeit (s. Kap. 8) musste angesichts der Fakten diese Hoffnung massiv relativiert werden. Auch in der Gemeinwesenarbeit und erst Recht in der SRO können die eigentlichen gesellschaftlichen Ursachen der Probleme nicht beseitigt oder eingegrenzt werden. Es wäre naiv, Ansätze der Gemeinwesenarbeit oder SRO für Garantien einer angemessenen Einbeziehung gesellschaftlicher Bedingungen zu halten, nur weil sie sich offenbar auf soziale Strukturen und nicht auf Individuen richten. Es ist kurzsichtig zu meinen, dass die Themen, mit denen sich GWA befasst, bereits die tieferen Ursachen der gesellschaftlichen Probleme unmittelbar berührten.

So kritisieren z.B. Kessl/Reutlinger (2013) die allgemein unbezweifelte fachliche Vorstellung vom hohen Wert der SRO. Ihre Kritik richtet sich gegen die Einengung der Lebensweltvorstellung auf den direkten, lokalen sozialen Raum und sie weisen darauf hin, dass die soziale Lage von Menschen möglicherweise sehr viel mehr mit anderen problematischen Strukturen zu tun hat, als allein mit den Strukturen ihres Wohnortes. Damit kritisieren Kessl und Reutlinger nicht generell die Einbeziehung von Lebenswelt und Lebensraum in die Soziale Arbeit, sondern die Einengung genau dieses Aspektes auf die regionale Größen: sozialer Nahraum und Stadtteil. In dieser Einengung liegt im Grunde eine ähnliche Entpolitisierung und Individualisierung, wie sie in einer falsch verstandenen, zu kurz greifenden Einzelfallhilfe zum Ausdruck kommt. Wenn der Begriff „Sozialraum“ unreflektiert mit „Gesellschaft“ oder mit „gesellschaftlichen Bedingungen“ gleich gesetzt wird, reduziert man die gesellschaftlichen Bedingungen auf sozialräumliche und geographische Aspekte, aber politische und ökonomische Aspekte werden ausgeklammert. Das nährt die Illusion, dass die gesellschaftliche Bedingtheit von Menschen mit der Einbeziehung ihres Sozialraums hinreichend abgedeckt und erklärt sei. Die noch stärkere Beschränkung des Sozialraums unmittelbar nur auf den sozialen Nahraum ist eine noch weiter reichende Verkürzung. Auf jeden Fall reicht das Konstrukt „Sozialraum“ im Sinne von Stadtteil und Wohngebiet nicht aus, um all die Aspekte und Wirkungen abzubilden, die die gesellschaftliche Bedingtheit der Menschen ausmachen. Das aber bedeutet: Es ist im Rahmen der SRO keineswegs garantiert, dass die gesellschaftlichen Ursachen menschlicher Problemlagen gesehen werden und

auch auf sie verwiesen wird. So ist z.B. der Einsatz eines GW-Arbeiters für eine konkrete Anbindung eines abgelegenen Wohnbezirks an den öffentlichen Nahverkehr zwar der Versuch, die strukturell bedingten Probleme bestimmter Bewohnergruppen zu beseitigen, die für sie durch ihre eingeschränkte Mobilität bestehen. Aber mit dieser Anbindung wird die exkludierte Lage des Wohngebietes alleine nicht zu beseitigen sein. Vielmehr steckt dahinter möglicherweise das strukturelle Desinteresse der Stadtverwaltung an der dort lebenden Bevölkerung. Oder ein anderes Beispiel: Wenn sich ein Gemeinwesenarbeiter um die Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen kümmert, die täglich an der Straßenbahnhaltestelle „herumhängen“, dann ändert das nichts daran, dass diese Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft keine wirklichen Zukunftschancen haben.

Die Vorstellung von sozialpolitischer Wirksamkeit in den Argumenten und Konzepten der SRO begrenzt sich auf offene Angebote im Stadtteil und auf eine stärkere Vernetzung der Institutionen im Stadtteil, besonders auf eine Indienstnahme von Schule und Kindergarten. Dies ist sicher ein überfälliger Ansatz und begrüßenswert, wenn man ihn nicht mit falschen Erwartungen überfrachtet. Aber von dem Versuch, an den gesellschaftlichen Wurzeln der chronischen sozialen Benachteiligung von Menschen in diesem Stadtteil zu arbeiten und von einer Verhinderung individueller Problemlagen dadurch, dass man die Ursachen solcher Probleme beheben und sie damit vermeiden könnte, kann hier nicht die Rede sein. So ist dem Problem der Armut und der Ungleichheit nicht beizukommen.

Um auf die oben gestellte Frage zurückzukommen: Es besteht in den auf Sozialräume orientierten Ansätzen Sozialer Arbeit zwar der Anspruch, auf gesellschaftliche Strukturen einzuwirken, aber auch hier können die Strukturen bestenfalls auf der konkreten Ebene der Stadtteilinfrastruktur beeinflusst werden (vgl. Bingel 2013). Wer hier behauptet, dass an gesellschaftlichen Hintergründen von Ungleichheit und Armut gearbeitet würde, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, tatsächlich von gesellschaftlichen Hintergründen abzulenken. Hinsichtlich der Gefahr der Individualisierung Sozialer Arbeit unterscheiden sich die beiden Ansätze „Einzelfallarbeit“ und „Arbeit in und mit dem Sozialraum“ also nicht grundsätzlich. Beide sind dieser Gefahr ausgesetzt.

Wir kommen deshalb zu folgenden Thesen:

These 1:

Einzelfallarbeit und Sozialraumangebote stellen keine Alternativen hinsichtlich ihrer Tendenz zur Individualisierung gesellschaftlicher Probleme dar.

Einzelfallarbeit und die Arbeit in und mit sozialen Strukturen und in und mit sozialen Räumen können in gleicher Weise entweder individualisierend sein oder aber die gesellschaftlichen Hintergründe sozialer Probleme berücksichtigen und einbeziehen.

Im „besten Fall“ beziehen beide – z.B. die ambulanten Hilfen zur Erziehung und ebenso die Gemeinwesenansätze bzw. andere sozialraumorientierte Ansätze – gesellschaftliche Hintergründe in ihre Arbeit ein und nehmen im Rahmen ihrer Arbeit offen Stellung z.B. zu Fragen sozialer Ungleichheit.

Im „schlechten Fall“ verläuft die Einzelfallarbeit ohne jede Einbeziehung gesellschaftlicher Aspekte, verortet das Problem und seine Entstehung ausschließlich im Individuum und macht tatsächlich so aus gesellschaftlichen Problemen individuelle Probleme. Im Rahmen sozialräumlicher Ansätze begrenzt sich Soziale Arbeit im schlechtesten Fall auf angeblich billig zu habende Synergieeffekte und auf einzelne Gruppenangebote, während jede Reflexion über die für die Probleme der Menschen verantwortlichen gesellschaftlichen Hintergründe außen vor bleiben.

So gesehen sind beide Ansätze weder per se „konservativ“ noch per se „fortschrittlich“ und ebenso wenig per se individualisierend oder gesellschaftskritisch. Es kommt darauf an, wie sie ihre Aufgabe verstehen, wie sie sie gestalten, in welchem Kontext sie sich sehen und welches Ziel sie verfolgen. Wer also vermeiden will, Menschen nur anzupassen und ihre Probleme nicht individualisieren will, dem ist allein mit der Frage: Einzelfallarbeit oder GWA bzw. Sozialraumarbeit wenig gedient. Vielmehr sind sie beide der Tatsache verpflichtet, dass Soziale Arbeit es mit einzelnen Menschen zu tun hat, die in ihre gesellschaftlichen Verhältnisse eingebunden sind. Und es gilt für sie gleichermaßen der professionelle und politische Auftrag, diese gesellschaftlichen Verhältnisse bei der Diagnose und der Intervention zu beachten und gesellschaftliche Missstände anzuprangern.

Aber beide beinhalten tendenziell die Gefahr zur Individualisierung im Sinne einer Vernachlässigung der gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen Bedingungen der Problemlagen und können entsprechend instrumentalisiert werden.

These 2:

Die Tendenz zur Individualisierung ist der Sozialen Arbeit im Rahmen ihres oben erläuterten „systemischen Auftrags“ grundsätzlich immanent.

Es gibt eine der Sozialen Arbeit immanente Tendenz zur Individualisierung und zwar generell und in allen Arbeitsbereichen und in allen Sozialformen und Ansätzen. Es handelt sich bei der Tendenz zur Individualisierung nicht um ein spezifisches Merkmal der Einzelfallhilfe. Jene zeigt sich sehr wohl auch in anderen Feldern, auch wenn sie sich dort möglicherweise hinter gesellschaftskritischer Lyrik versteckt (Hammer 2011) oder aber die Meinung vertreten wird, dass schon der Blick auf den sozialen Nahraum und seine Probleme oder Ressourcen eine Einbeziehung gesellschaftlicher Hintergründe bedeuteten würde.

Wer also ausschließlich die Einzelfallarbeit der chronischen oder gar einer unvermeidbaren Individualisierung verdächtigt, der tut der Sozialen Arbeit keinen Gefallen: er verdeckt das eigentliche Problem der Profession, dass sie nämlich *generell* der Gefahr unterliegt, nur anzupassen und die gesellschaftlichen Hintergründe zu verdecken. Eine solche Positionierung verhindert, dass die kritischen Kräfte in Disziplin und Profession gemeinsam diese immanente Tendenz der Sozialen Arbeit bekämpfen. Denn es gilt zu verhindern, dass Soziale Arbeit im Sinne der herrschenden Politik immer mehr der Individualisierung gesellschaftlicher Problemlagen dient.

11 Politische Wirksamkeit Sozialer Arbeit im Rahmen der beiden Handlungsstrategien

Die oben erwähnten kritischen Protagonisten trauen nur der SRO bzw. der Gemeinwesenarbeit zu, sich um gesellschaftliche Hintergründe von Problemlagen der Menschen zu kümmern (vgl. Hinte 2008, a.a.O.; Früchtel/Budde 2011, a.a.O.; Bestmann 2013b). Wir behaupten mit Alice Salomon (vgl. Kap. 7.3), dass der Sozialraum-Ansatz und die Einzelfallhilfe keine Alternativen sind, sondern zwei notwendige, sich nicht ausschließende, sondern auf einander angewiesene Sichtweisen und Strategien, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der „Gegenstand“ der Sozialen Arbeit eben genau diese Doppelstruktur besitzt. Wir haben es zu tun mit Individuen, die untrennbar verbunden sind mit den sozialen Verhältnissen, in denen sie leben. Es gibt keine Individuen ohne Gesellschaft und keine Gesellschaft, die nicht aus Individuen bestehen würde. Am Ende dieser Auseinandersetzung hat sich der angebliche, politisch relevante Widerspruch zwischen den beiden Handlungsstrategien aufgelöst.

Geblichen aber ist die Frage, wie die alte Sehnsucht der Sozialen Arbeit nach Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Lebensbedingungen der Menschen in beiden Handlungsansätzen umgesetzt und verwirklicht werden kann, auch wenn es dabei bleibt, dass Soziale Arbeit nicht in der Lage ist und auch kein systemisches Mandat dazu hat, durch ihre Arbeit direkt gesellschaftsverändernd zu wirken.

11.1 Soziale Arbeit als politische Kraft

Auch wenn die Politik das fachliche Konzept der SRO missbraucht für ihre Umsteuerung, so ist doch die hier erneut erhobene Forderung an die Praxis nach einer Rückbesinnung auf die Rolle der Gesellschaft für die Problemlagen der Menschen ernst zu nehmen. Liest man die Konzepte der fachlichen Protagonisten der SRO, so wird zumindest deutlich, dass es ihnen selbst offenbar um eine Emanzipation der Menschen von sozialer Ungleichheit geht. Ihr Vorwurf an eine aus ihrer Sicht anpassende und individualisierende ambulante Erziehungshilfe ist zwar falsch und wird zudem an die Falschen gerichtet. Aber es muss auch anerkannt werden: So sehr sie mit ihrer Argumentation zum einen einer fachlichen Ignoranz gegenüber der Einzelfallarbeit unterliegen und sich andererseits der neoliberalen Politik dienstbar machen, sie bringen mit ihrer Argumentation – und das ist ein Verdienst – die

Frage einer gesellschaftlichen „Fortschrittlichkeit“ im Sinne einer menschlichen Emanzipation durch Soziale Arbeit wieder auf die Tagesordnung. Die von ihnen gestellte Frage: „Kann und will Soziale Arbeit nicht doch mehr sein und anderes erreichen, als Menschen nur anzupassen und zu befrieden, während die Ursachen von deren Problemlagen ständig von der Gesellschaft reproduziert werden?“, halten wir grundsätzlich für eine sehr wichtige Frage in Bezug auf das Selbstverständnis Sozialer Arbeit.

Betrachtet man allerdings die im Verlauf des Buches erarbeiteten Aussagen und Erkenntnisse über die Möglichkeiten Sozialer Arbeit, politisch zu wirken und zwar im Sinne einer Veränderung der problematischen gesellschaftlichen Verhältnisse, so löst sich auch hier der angenommene und politisch relevante Widerspruch auf, der zwischen den beiden Handlungsstrategien, der Arbeit in und mit dem Sozialraum und der Einzelfallarbeits im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung, postuliert wurde.

Keine der beiden Handlungsstrategien kann unmittelbar in diesem Sinne politisch und gar gesellschaftsverändernd wirken. Beide Ansätze sind zunächst dazu geeignet, im vorgegebenen gesellschaftlichen System Menschen an dessen Wünsche und Forderungen anzupassen. Eine Individualisierung ist der dafür am besten geeignete Weg. Er wurde der Sozialen Arbeit von ihren Anfängen an nahe gelegt und durch das Nichtvorhandensein eines gesellschaftlichen Auftrags zur Veränderung der Problemhintergründe auch als einziger Weg empfohlen. Das trifft auf ihre Einzelfallarbeits genauso zu wie auf strukturelle Ansätze, die ebenfalls nur die direkten, am Nahraum und an den unmittelbaren Lebensweltstrukturen angreifenden Ebenen im Blick haben (sollen). Damit läuft also die Antwort auf die Frage, wie weit Soziale Arbeit die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft beseitigen oder zu ihrer Beseitigung beitragen konnte, für beide Handlungsstrategien im Wesentlichen darauf hinaus, dass solche Veränderungen im direkten Sinne nicht erreicht werden können (vgl. Bingel 2013, 206, 212; vgl. auch Scherr 2012, 110).

Das klingt desillusionierend und bedeutet im Klartext: Der Auftrag an die Soziale Arbeit, sich um die Problemlagen der Menschen zu kümmern, läuft in der Praxis in jedem Fall, egal, ob es sich dabei um strukturbezogene Ansätze oder Einzelfallarbeits handelt, bestenfalls auf direkte oder indirekte Hilfe und Unterstützung für die Menschen hinaus. Die Träume von einer gesellschaftsverändernden Funktion Sozialer Arbeit sind längst ausgeträumt.

Nun neigen diejenigen, die in der Sozialen Arbeit eine gesellschaftliche Kraft sehen möchten, die mit sozialpolitischer Wirksamkeit ausgestattet ist, angesichts solcher Erkenntnisse nicht selten zu Resignation und begnügen sich mit der „Entlarvung und Dekonstruktion der Verhältnisse“, ziehen sich aber von der praktischen Sozialen Arbeit resigniert oder vielleicht auch

gleichgültig zurück, bzw. schließen ihre eigene Berufspraxis einfach aus ihrer kritischen Sicht mit dem Argument aus: Schließlich sei Soziale Arbeit auch nur „ein Beruf wie jeder andere“.

Jeden Beruf aber, so meinen wir, kann man im Interesse der Betroffenen oder aber gegen ihre Interessen ausüben. Eine Kritik der Sozialen Arbeit, die dabei stehen bleibt, die systemerhaltende Tendenz und die Abhängigkeiten der Sozialen Arbeit vom herrschenden politischen System zu entlarven und zu dekonstruieren und eine Position, welche die Fallarbeit in der Sozialen Arbeit als grundsätzlich inakzeptabel ablehnt, bleibt in ihrer Kritik abstrakt, ist nicht in der Lage der Praxis gerecht zu werden und ist damit für die Orientierung der Praxis Sozialer Arbeit nutzlos.

Deshalb darf die oben gezogene Schlussfolgerung nicht zur Aussage verleiten, Soziale Arbeit sei letztlich – weil doch immer nur anpassend und individualisierend – sinnlos oder hätte keinen Wert für die Menschen, sondern ausschließlich einen systemerhaltenden Wert für die Politik. Soziale Arbeit ist vielmehr dazu aufgerufen, dieser einseitigen Tendenz etwas entgegenzusetzen und entsprechend ihrer Fachlichkeit (vgl. Tripelmandat; Staub-Bernasconi 2007a), ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und ihrer Ethik als Profession eine Soziale Arbeit im Interesse der Menschen und im Interesse einer Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen anzustreben – und das ganz gleich, um welchen der beiden Handlungsansätze bzw. Handlungsstrategien es sich jeweils handelt.

Erforderlich ist ein kritisches Handlungskonzept, dass sich der gegebenen politischen Verhältnisse und der daraus abgeleiteten fachlichen Zumutungen in der Sozialen Arbeit auf allen Ebenen bewusst ist. Notwendig ist des Weiteren eine Haltung, die im Arbeitsalltag nicht resigniert oder wegsieht, sondern die sich um eine Arbeit im Interesse der Menschen bemüht und damit zwangsläufig und offensiv ständig die Finger in die Wunden legt, die die neoliberale Zurichtung bei ihrer Profession hinterlassen hat.

Dafür braucht es neben einer offensiven Konfliktbereitschaft und der Solidarität der SozialarbeiterInnen aber vor allem Zeit, Geduld und Fachlichkeit. Stövesand bemerkt zu dieser Frage: „Dieser Gedanke läuft nicht auf die Verabschiedung einer Veränderungsperspektive hinaus, wohl aber auf den Abschied von der Vorstellung, es wäre möglich, die Struktur und das System in Gänze oder gar auf einmal und für immer abzuschaffen. Eher wird das Bild eines permanenten Ringens unterschiedlicher AkteurInnen an zahlreichen Konfliktpunkten bzw. Knotenpunkten entworfen, das je nachdem zu punktuellen Verschiebungen oder größeren Transformationen führen kann“ (Stövesand 2007).

Wir sind der Meinung, dass angesichts des heutigen Desasters unserer Profession erst recht gefragt werden muss: Wie lässt sich eine, die gesell-

schaftlichen Hintergründe einbeziehende, nicht anpassende und eben nicht individualisierende Soziale Arbeit realisieren? Es ist den Versuch wert, die Soziale Arbeit trotz ihrer begrenzten Möglichkeiten und der Gefahr ihrer Indienstnahme als eine Kraft zu betrachten, die durchaus für Menschen wertvoll und wichtig sein kann und dazu in der Lage ist, dem System kritisch zu begegnen.

11.2 Umsetzung des politischen Mandates in den verschiedenen Handlungsstrategien

Die einseitige Vorstellung, dass es nur im Rahmen von Sozialraumansätzen möglich sein kann, dass Soziale Arbeit über ihre Anpassungsfunktion hinaus politisch wirkt, wurde in diesem Buch immer wieder hinterfragt. Was steckt dahinter? Geht es bei dieser „Sehnsucht“ nach politischer Wirksamkeit (vgl. Bingel 2012) überhaupt um eine, im Sinne eines politischen Mandates der Profession bejahte, politische Verantwortung der Sozialen Arbeit? Geht es nicht vielfach einfach um den Wunsch nach mehr gesellschaftlichem Einfluss, mehr Anerkennung und Bedeutung? Das jüngste Beispiel der SRO zeigt deutlich, wie sehr hier der Wunsch nach Durchsetzung von inhaltlichen, sich als fortschrittlich verstehenden Konzepten verknüpft und gerade zu verquickt wird mit dem Wunsch nach einer unmittelbaren Beteiligung an den Machtstrukturen innerhalb der Sozialpolitik. Aber nur da, wo die Kritik an den Lebensbedingungen und den gesellschaftlichen Verhältnissen ernst gemeint ist und bis zu Ende gedacht wird, ist der Anspruch der Sozialen Arbeit auf Wirksamkeit tatsächlich auch als politische Haltung im Sinne einer Nichtakzeptanz z.B. von Armut und sozialer Ungleichheit zu verstehen.

Wir sind der Meinung, dass sich eine wirklich politische Haltung von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit anders äußert. Nicht die Illusion, die eigene Arbeit könnte tatsächlich selbst und unmittelbar Veränderungen herbeiführen und ebenso wenig der Versuch, den Anpassungsauftrag des Systems zu ignorieren oder zu tabuisieren, machen Soziale Arbeit zu einer politischen ernst zu nehmenden Kraft. Soziale Arbeit hat – auch heute – viele Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Professionalität weit über das hinauszugehen, was das System im Rahmen seines Anpassungsauftrages verlangt. Es gibt auch heute Wege und Schritte für die Soziale Arbeit, wie sie sowohl im Rahmen von Einzelfallarbeit als auch im Rahmen von sozialräumlicher Arbeit und vor allem auch im Sinne einer aktiven Einmischung in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge politische Wirksamkeit entfalten kann.

Dabei scheint es uns zunächst auch legitim, die Frage zu stellen, ob nicht allein schon die Linderung der objektiven wie der subjektiven Not vieler Menschen Legitimation genug ist für den Einsatz von fachlich guter Sozialer Arbeit, auch dann, wenn diese damit noch keinen hinreichenden Einfluss gewinnen kann auf die gesellschaftliche Problemverursachung? Schließlich bedeutet es heute vor dem Hintergrund einer neoliberalisierten Gesellschaft bereits einen politischen Kampf, wenn man darauf bestehen will, Soziale Arbeit für die Klientel fachlich so zu gestalten, dass die Menschen tatsächlich Erleichterung verspüren und dass sich ihre Lebens-, Entwicklungs-, und Teilhabechancen erhöhen. Aber das alleine ist noch nicht genug und durchaus auch nicht alles, was eine sich politisch verstehende Soziale Arbeit tun kann.

Mit ihren ethischen Werten und ihrer fachlichen Autonomie als Profession ist Soziale Arbeit prinzipiell dazu aufgerufen, für die ihr anvertrauten und sich ihr anvertrauenden Menschen Partei zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass sie ihre Unterstützungsarbeit für die Menschen nach hohen fachlichen Kriterien erfüllen kann. Damit allein wird kann der geforderten Anpassung etwas Entscheidendes entgegen setzen. Sie sollte zudem Menschen aufklären über die Unterdrückungsmechanismen, denen sie ausgeliefert sind und sie dabei unterstützen, selbstbewusst zu werden und zu lernen, sich zu wehren und Widerstand zu leisten. Ein Individuum ist zwar einerseits von gesellschaftlichen Verhältnissen abhängig, kann aber durchaus auch Widerständigkeit gegenüber den Verhältnissen entwickeln, unter denen es leidet. Das gilt für unsere Klientel genauso wie für die SozialarbeiterInnen selbst.

Des Weiteren sollte Soziale Arbeit, soweit ihr Arm reicht, Einfluss nehmen auf die konkreten Verhältnisse, in denen Menschen leben. Naheliegend ist hier die Arbeit im Stadtteil, wiewohl es eine Illusion wäre, zu glauben, z.B. mit den Infrastrukturfragen eines Stadtteils sei man den gesellschaftlichen Wurzeln der Probleme schon auf der Spur. Möglich ist eine vergleichbare Einflussnahme auf die konkreten Lebensverhältnisse von Menschen und Menschengruppen in ähnlicher Reichweite außerdem auch im Kontext von Einzelfallarbeit.

Das allerdings ist noch nicht genug: Der Umsteuerung auf der Basis einer verschärften Ökonomisierung, Neoliberalisierung und Disziplinierungspolitik müssten die Profession und ihre Vertreterinnen eine klare und kämpferische Absage erteilen. Ebenso sollte der vermeintliche „Zauberbegriff“ (Kleve 2010) „Sozialraumorientierung“, von einer sich als kritisch und politisch verstehenden Sozialen Arbeit entlarvt werden. Er suggeriert gesellschaftspolitische Wirksamkeit in Richtung einer Veränderung gesellschaftlicher Phänomene wie Ungleichheit und Armut, in Wirklichkeit aber hilft er durch

seine Verkopplung mit der Politik die neoliberalen Steuerungs- und Sparpläne umsetzen.

Den gegenwärtigen Ideologien des aktivierenden Staates müsste Soziale Arbeit außerdem ein fachliches, ethisches und sozialpolitisches Rahmenkonzept Sozialer Arbeit (und natürlich auch und gerade ambulanter Hilfe zur Erziehung) entgegensetzen, das wissenschaftlich hergeleitet wird, das eine kritische Sicht auf die gesellschaftlichen Bedingungen impliziert und sich an den Prinzipien der Menschlichkeit, der gesellschaftlichen Verantwortung und der Parteilichkeit orientiert.

Darüber hinaus kann sich Soziale Arbeit mit einer klaren Positionierung aktiv einmischen in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse wie in gesellschaftliche Diskussionsprozesse über Werte und Ziele in der Sozial- und der Gesellschaftspolitik. Soziale Arbeit ist als Disziplin und als Profession in höchstem Maße geeignet, zu gesellschaftlichen Entwicklungen, Entscheidungen und Konzepten in der Sozialpolitik und darüber hinaus Stellung zu beziehen und sich lautstark einzumischen.

Dass Soziale Arbeit bei solchen Bemühungen grundsätzlich – und innerhalb einer neoliberal umgedeuteten sozialarbeiterischen Praxis erst Recht – in Widerspruch zu ihrem Auftraggeber geraten kann, ist dabei allerdings oft nicht zu vermeiden. Es gehört u.E. zur professionellen Haltung gestaltender Sozialer Arbeit, sich dieses Widerspruches immer wieder bewusst zu werden und zu stellen.

Schlussbemerkung

Am Ende unserer Überlegungen und inhaltlichen Beiträge steht die Forderung nach einer umfassenden Rehabilitierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung, sowohl innerhalb des sozialarbeiterischen Diskurses als auch in der Politik.

Die jüngsten politischen Entscheidungen zeigen allerdings, dass wir davon weiter entfernt sind denn je, auch wenn man sich entschlossen hat, die gesetzlichen Grundlagen einer individuellen Hilfe als solche nicht anzugreifen (vgl. Kap. 6.4.2). Durch die Öffnung des Begriffsraumes „Hilfen zur Erziehung“ hin zu einer Einbindung aller kinder- und jugendhilfespezifischen Aktivitäten in diesen Raum und durch die damit verbundene Öffnung der entsprechenden Haushaltsmittel, ist zu erwarten, dass man zwar die stationären Hilfen erhalten kann, dass aber für die ambulanten Hilfen vorne und hinten das Geld fehlen wird und sie damit einer weiteren Verkürzung, Deformation und Entfachlichung entgegen sehen. Die Auseinandersetzung ist also nicht erledigt. Wir hoffen, mit diesem Buch zu ihrer Fortführung und bei unseren Leserinnen zum Überdenken von Positionen beizutragen.

Es geht in diesem Buch nicht darum, für die Erhaltung bestehender Verhältnisse oder früherer Bedingungen zu argumentieren. Das würde bei Weitem nicht ausreichen und entspricht auch nicht den wirklichen Notwendigkeiten. Es geht vielmehr um eine grundsätzliche Neuorientierung der Sozialen Arbeit, eine Neuorientierung – keineswegs nur der Einzelfallhilfe und der ambulanten Hilfe zur Erziehung – die sie gerade heute und gerade wegen der neoliberalen Herausforderung nötig hat. Es geht um eine konsequente Lebensweltorientierung und um politische Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe in all ihren Feldern und Arbeitsansätzen.

Verzeichnis der Fallbeispiele

Fallbeispiel 1	
Fanziska und das Problemkästchen.	31
Fallbeispiel 2	
Und das Jugendamt macht die Augen zu.....	43
Fallbeispiel 3	
Das könnte ich genauso gut auch lassen.....	106
Fallbeispiel 4	
War das im KJHG so gemeint?	109
Fallbeispiel 5	
Wenn es Kindern schlecht geht	111
Fallbeispiel 6	
Betriebswirte definieren die Sozialpädagogische Tagesgruppe neu	113
Fallbeispiel 7	
Sie haben das Ziel nicht erreicht. Also keine Verlängerung	118
Fallbeispiel 8	
Wellenbewegung mit Rückstoß	124
Fallbeispiel 9	
Solidarität mit den notleidenden Trägern.	128
Fallbeispiel 10	
Wozu ist Jugendhilfe eigentlich da?	131
Fallbeispiel 11	
Die hat ihre Chance verspielt.....	135
Fallbeispiel 12	
Auch eine Festanstellung nutzt nicht wirklich.....	141
Fallbeispiel 13	
Prekärer Arbeitsplatz mit 50 – wie sich da anfühlt	144
Fallbeispiel 14	
Die schweigenden SozialarbeiterInnen	150
Fallbeispiel 15	
Obdachlosensiedlung Mühlthal.....	265
Fallbeispiel 16	
Auszug aus einem Projektbericht einer Studierenden	276
Fallbeispiel 17	
Zwei Varianten, ans Ziel zu gelangen – Qualitätskontrolle ist blind.....	332
Fallbeispiel 18	
Familienhilfe als Fallmanagement	335
Fallbeispiel 19	
Hinter dem Verhalten des Vaters stecken seine eigenen Probleme	372

Fallbeispiel 20	
Die ist ja gar nicht so. Die versteht einen.....	386
Fallbeispiel 21	
Das habe ich früher doch auch so gemacht, wenn ich alleine war	389
Fallbeispiel 22	
„Da hätte ich sie schütteln können	395
Fallbeispiel 23	
Die Unterstützung im Kinderzentrum reicht nicht aus.....	408
Fallbeispiel 24	
Du hast keine Chance, aber nutze sie!	416
Fallbeispiel 25	
Da müssen Sie sich eben noch mehr anstrengen, Frau Heinrich!	436

Literaturverzeichnis

11. Jugendbericht der Bundesregierung (2002). Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Berlin.
 13. Jugendbericht der Bundesregierung (2009). Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Berlin.
 14. Jugendbericht der Bundesregierung (2013). Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Berlin.
 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2008). Berlin.
 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2013). Berlin.
 8. Jugendbericht der Bundesregierung (1990). Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn.
 9. Jugendbericht der Bundesregierung (1994) Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn.
- Abels, H. (2007): Interaktion, Identität, Präsentation. Wiesbaden.
- Abels, H.: Interaktion, Identität, Präsentation. Wiesbaden.
- AG SPAK (1977): Empirie einer Subkultur, Obdachlosensiedlung Wiesbaden-Mühlthal. Berlin.
- AGJ (2013a): Kinder- und Jugendhilfe aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten denken. Ein Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur aktuellen Diskussion zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. In: Forum Jugendhilfe 3/2013.
- AGFJ (2012): Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden. Beschlussprotokoll vom 29./30. März 2012 in Dresden
- AGFJ (2013): Stellungnahmen und Positionspapiere der AGFJ und ihrer Expertengruppen.
- Albert, M. (2006): Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit. In: Sozial Extra 7-8/2006, S. 26ff.
- Albert, M. (2008): Hier das Geld – und dort die Liebe? Soziale Arbeit und Ökonomie – (De-) Professionalisierungstendenzen zwischen Armutsbekämpfung und „freiem“ Markt. In: Sozialmagazin 7/8/2008, S. 37ff.
- Ames, A./Bürger, U. (1998): Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern. Teilbericht II. Stuttgart.
- Andersen, T. (1990): Das reflektierende Team. Dialoge und Dialoge über Dialoge. Modernes Leben. Dortmund.
- Anhorn, R./Bettinger, F./Horlacher, C./Rathgeb, K. (Hrsg.) (2012): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden.

- A-Staatssekretäre (2011): Koordinierungssitzung der Staatssekretäre der sozialdemokratisch regierten Bundesländer am 13.5. 2011 in Berlin: Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen. In: *neue praxis* 5/2011, S. 555ff.
- Bader, K. (2006): Was ist kritische Soziale Arbeit und was nicht? In: *widersprüche* 6/2006, S. 33ff.
- Bader, K. (2012): Individualisierungstendenzen bei SozialarbeiterInnen und SozialpädagogenInnen. In: Eichinger, U./K. Weber (Hrsg.): *Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie* 3. Hamburg. S. 1-80.
- Bamberger, G. (2001): *Lösungsorientierte Beratung*. Weinheim.
- Bandler, R./Grinder, J./Satir, V. (1993): *Mit Familien reden*. München.
- Bandow, Y./Kubisch-Piesk, K./Schlitzo-Jahnke, H. (2012): Ein einzigartiges Verfahren in Gefahr. In: *Forum Sozial* 1/2012, S. 43ff.
- Beck, U. (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a. M.
- Bestmann, St. (2013a): Wer hat hier eigentlich Ansprüche auf was? Zur Zukunft von Hilfe und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Sozialmagazin* 1-2/2013, S. 15-21.
- Bestmann, St. (2013b): Nicht jede fachliche Fehlinterpretation ist auf das Fachkonzept Sozialraumorientierung zurückzuführen. In: *FORUM für Kinder- und Jugendarbeit* 1/2013, S. 41-46.
- Bettinger, F. (2011): Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit – ohne Bezug zur Sozialen Arbeit?. In: *Forum Sozial* 2/2011, S. 41-42.
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (2002): *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Was ist zu tun? – Ein Leitfaden für Berlin*. 2., überarbeitete Auflage, Berlin.
- Bingel, G. (2011): *Sozialraumorientierung revisited. Geschichte, Funktion und Theorie sozialraumbezogener Sozialer Arbeit*. Wiesbaden.
- Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.) (2001): *Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung*. Münster.
- Bitzan, M. (2000): Konflikt und Eigensinn. Die Lebensweltorientierung repolitisieren. In: *neue praxis* 4/2000, S. 335-346.
- Böhnisch, L. (1992): *Sozialpädagogik im Kindes- und Jugendalter*. Weinheim.
- Böhnisch, L. (2003): *Pädagogische Soziologie: Eine Einführung*. Weinheim.
- Böhnisch, L./Lösch, H. (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Otto, H.-U./Schneider, S. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 2. Neuwied/Berlin.
- Böhnisch, L./Schröer, W. (2008): Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft? In: Bütow, B./Chassé, K.A./Hirt, R. (Hrsg.): *Soziale Arbeit nach dem So-*

- zialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen, S. 93-106.
- Böhnisch, L./Schröer, W./Thiersch, H. (2005): Sozialpädagogisches Denken. Wege zu einer Neubestimmung. Weinheim.
- Böllert, K./Otto, H.-U. (1989): Soziale Arbeit auf der Suche nach der Zukunft. Bielefeld.
- Bonß, W. (2003): Warum ist die Kritische Theorie kritisch? Anmerkungen zu alten und neuen Entwürfen In: Demirovic, A. (Hrsg.): Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven der Kritischen Theorie. Stuttgart. S. 365-392.
- Boulet, J./Krauß, E. J./Oelschlägel, D. (1982): Gemeinwesenarbeit. Eine Einführung. Stuttgart.
- Braun, K.-H. (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit und Kritische Psychologie: Herausforderungen in theoriegeschichtlicher Perspektive. In: Eichinger, U./Weber, K. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie 3. Hamburg .S. 122-159.
- Braun, W., Nauerth, M. (2005): Lust an der Erkenntnis. Zum Gebrauchswert soziologischen Denkens für die Praxis Sozialer Arbeit, Bielefeld.
- Bremer, F. (2008): Hilfeplanung! Hilfeplanung ? Die Wirksamkeit unausgesprochener Ziele oder Hilfeplanung im Spannungsfeld von umfassend, angemessen und wirtschaftlich. In: Soziale Psychiatrie 4/2008, S. 15ff.
- Brisch, K. H. (2000): Bindungsstörungen – von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart.
- Brisch, K.H.(2000): Bindungsstörungen – von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart.
- Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th. (2000): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.
- Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th.: (2004) (Hrsg.): Glossar der Gegenwart . Frankfurt a. M.
- Bronfenbrenner, U. (1993): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente. Frankfurt a. M.
- Buchholz-Graf, W. (2001): Zur Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung. In: Kreutzer, M. (Hrsg.): Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Zwischen Network und Beziehungspowerment. Neuwied. S. 85-110.
- Budde, W./F. Früchtl (2011): Die Zukunft der Sozialraumorientierung. Theorie, Praxis und der Stand der Dinge, in: Evangelische Jugendhilfe, 88. Jg., Heft 1/2011, S. 14-24
- Buestrich, M./Wohlfahrt, N. (2008): Alles beim Alten? Entwicklungen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Sozialen Arbeit. In: Sozial Extra 1-2/2008, S. 47ff.

- Burgess, E. W; Park, R. E. (1921): Introduction to Science of the Sociology. Chicago.
- Bütow, B./Chassé, K.A./Lindner, W. (2014): Das Politische im Sozialen. Historische Linien und aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit. Opladen.
- Bütow, B./Chassé, K.A./Hirt, R. (Hrsg.) (2008): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen.
- Bütow, B./Chassé, K.A./Maurer, S. (2006): Soziale Arbeit zwischen Aufbau und Abbau. Transformationsprozesse im Osten Deutschlands und die Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.
- Butterwegge, Ch. (2010): Neoliberale Modernisierung, Sozialstaatsentwicklung und Soziale Arbeit. In: Michel-Schwartz, B. (Hrsg.): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden. S. 49-88.
- Chassé, K.-A. (2007): Unterschicht, prekäre Lebenslagen, Exklusion – Versuch einer Dechiffrierung der Unterschichtdebatte, In: Kessl, F./Reutlinger, Ch./Ziegler, H. (Hrsg.): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden. S. 17ff.
- Chassé, K.-A. (2014): Re-Politisierung der Sozialen Arbeit. In: Bütow, B./Chassé, K.-A./Lindner, W. (2014): Das Politische im Sozialen. Historische Linien und aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit. Opladen. S. 83-108.
- Cohn, R. C. (1975): Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion. Von der Behandlung einzelner zu einer Pädagogik für alle. Stuttgart.
- Combe, A./Helsper, W. (1995): Pädagogische Professionalität. Zum Typus pädagogischen Handelns, Frankfurt a. M.
- Conen, M. L. (2012): Was ist los in den in den Jugendämtern? – Eine kurze Betrachtung In: Forum Erziehungshilfen 3/2012, S. 174ff.
- Conen, M.-L. (2006): Was ist los in der Jugendhilfe? Zwanzig Kritikpunkte. In: Forum Erziehungshilfen 12/2006, S. 170-181.
- Cremer-Schäfer, H. (2004): Nicht Person, nicht Struktur: soziale Situation! Bewältigungsstrategien Sozialer Ausschließung. In: Kessl, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim. S. 169ff.
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (2005): Sozialinvestitionen. Zur Selektivität der neuen Sozialpolitik und den Folgen für die Soziale Arbeit. In: Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Aktivierende Sozialarbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Hohengehren. S. 6ff .
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (Hrsg.) (2005): Aktivierende Sozialarbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Hohengehren.

- Demirovic, A. (Hrsg.): Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven der Kritischen Theorie. Stuttgart.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2010): Der kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2007): Kinderreport Deutschland 2007. Offenburg.
- Dollinger, B./Raithel, J. (Hrsg.) (2006): Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar. Wiesbaden.
- Dreyfus, H. L./Rabinow, P./Foucault, M. (1987): Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt a. M.
- Ebbe, K./Friese, P. (1989): Milieuarbeit. Grundlagen präventiver Sozialarbeit in lokalen Gemeinwesen. Stuttgart.
- Ebinger, F./Bogumil, J. (2008): Grenzen der Subsidiarität – Verwaltungsreform und Kommunalisierung in den Ländern. In: Vetter, A./Heinelt, H. (Hrsg.): Lokale Politikforschung heute. Reihe: „Stadtforchung aktuell“. Wiesbaden. S. 165-196.
- Eger, F. (2012): Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften: Wer soll lehren? In: Forum Sozial 1/2012, S. 15ff.
- Eichinger, U. (2009): Zwischen Anpassung und Ausstieg. Perspektiven von Beschäftigten im Kontext der Neuorientierung Sozialer Arbeit. Wiesbaden.
- Eichinger, U. (2012): Einleitung: Kritische Psychologie trifft kritisch (-materialistische) Soziale Arbeit. In: Eichinger, U./K. Weber (Hrsg.): Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie 3. Hamburg. S. 7ff.
- Eichinger, U./K. Weber (Hrsg.) (2012): Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie 3. Hamburg.
- Enggruber, R./Mergner, U. (2007)(Hrsg.): Lohndumping und neue Beschäftigungsbedingungen in der Sozialen Arbeit. Berlin.
- Evers, A. (1990): Im intermediären Bereich – Soziale Träger und Projekte zwischen Haushalt, Staat und Markt. In: Journal für Sozialforschung 30, S. 189-210.
- Evers, A./Olk, Th. (1996) (Hrsg.): Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Opladen.
- Evers, A./Olk, Th. (1996): Wohlfahrtspluralismus – Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs. In: Evers, A./Olk, Th. (Hrsg.): Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Opladen.
- Eyferth, H./Otto, H.-U./Thiersch, H.(1984): Handbuch zur Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. Neuwied.

- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. AKJ Stat Dortmund.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A. (2009): Welche Probleme führen zu einer Hilfe zur Erziehung? In: KomDat Jugendhilfe Heft 3, S. 6-7.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A.: HzE Bericht 2011 (Datenbasis 2009). Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionalen Disparitäten. Dortmund.
- Finis Siegler, B. (1997): Ökonomik Sozialer Arbeit. Freiburg i. B.
- Flösser, G./Vollhase, M. (2006): Freie Wohlfahrtspflege zwischen subsidiärer Leistungserbringung und Wettbewerb. In: Hensen, G. (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Ökonomisierung im Kontext von Zukunftsorientierung und fachlicher Notwendigkeit. Weinheim, S. 77ff.
- Flösser, G./Oechler, M. (2006): Qualität/Qualitätsmanagement. In: Dollinger, B./Raithel, J. (Hrsg.): Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar. Wiesbaden, S. 155ff.
- Foucault, M. (1987): Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, H. L./Rabinow, P./Foucault, M. (Hrsg.): Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt a. M., S. 241-261.
- Franke, A./Mohn, K./Sitzler, F./Welbrink, A./Witte, M. (2001): Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit bei Frauen: Risiken und Widerstandsfaktoren. Weinheim.
- Freire, P. (1991): Pädagogik der Unterdrückten. Reinbeck b.Hamburg.
- Frindt, A. (2010): Entwicklungen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Aktueller Forschungsstand und strukturelle Aspekte ambulante Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe. München.
- Fröhlich-Gildoff, K. (2006): Freiburger Anti-Gewalt-Training (FAGT): Ein Handbuch. Stuttgart.
- Fröhlich-Gildoff, K./Engel, E.-M./Rönnau, M./Kraus, G. (Hrsg.) (2006): Forschung zu Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Freiburg.
- Füssenhäuser, C. (2006): Lebensweltorientierung. In: Dollinger, B./Raithel, J. (Hrsg.): Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar. Wiesbaden, S. 127ff.
- Galtung, Johan (1993): Kulturelle Gewalt. In: Der Bürger im Staat, 2/1993, S. 106-112.
- Galuske, M. (2002): Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie Sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft. Weinheim.
- Galuske, M. (2008): Fürsorgliche Aktivierung – Anmerkungen zu Gegenwart und Zukunft Sozialer Arbeit im aktivierenden Staat. In: Bütow, B./Chassé, K.-A./Hirt, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädago-

- gischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen, S. 9-28.
- Galuske, M. (2011): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim.
- Galuske, M./Thole, W. (Hrsg.) (2006): Vom Fall zum Management. Neue Methoden der Sozialen Arbeit. Wiesbaden.
- Gehrmann, G./Müller, K. D. (2002): Motivierende Sozialarbeit. Ein Konzept für die Arbeit mit nichtmotivierten Klienten und Klientinnen. In: Sozialmagazin Heft 10/2002.
- Gildemeister, R. (1995) : Kunstlehre des Fallverstehens als Grundlage der Professionalisierung sozialer Arbeit? in: Langhanky, M. (Hrsg.) Verständigungsprozesse der Sozialen Arbeit. Beiträge zur Theorie- und Methodendiskussion. Hamburg, S. 26-37.
- Gildemeister, R./Robert, G. (1997): „Ich geh da von einem bestimmten Fall aus“. Professionalisierung und Fallbezug in der sozialen Arbeit. In: Jakob, G./H.-J. v. Wensierski (Hrsg.) Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim, S. 23ff.
- Gladow, T./Peuker, Ch./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim.
- Glöckner, R. (2006): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Praxisorientierte Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Eine Einführung. Regensburg.
- Goffmann, I. (1973): Über die Merkmale totaler Institutionen. Frankfurt a. M.
- Göppner, H.-J. (1997): Teilrationalität als Problem der Entwicklung der Sozialarbeitswissenschaft als Praxiswissenschaft – ambulante Beispiele lebenswelt- und personenzentrierter Ansätze. In: Sozialmagazin 7-8/1997, S. 34-43.
- Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns (Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft). Frankfurt a. M.
- Hammer, W. (2011): Neue Praxis oder Paradigmenwechsel? Zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes. In: neue praxis 5/2011, S. 468ff.
- Hansbauer, P. (2001): Fachlichkeit in den erzieherischen Hilfen – Konzepte, Methoden und Kompetenzen In: Birtsch, V./K. Münstermann/W. Trede (Hrsg.) Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster. S. 376ff.

- Hansen, E. (2011): Wie viele Standards brauchen wir? Managerialistische Steuerung in der Jugendhilfe. Skript Vortrag. Kassel.
- Hauptert, B. (1997): Kritische Anmerkungen zum Stellenwert und Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft. In: Puhl, R. (Hrsg.): Sozialarbeitswissenschaft. Neue Chancen für theoriegeleitete Soziale Arbeit, Weinheim und München. S. 41-62.
- Heiner, M. (2004): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart.
- Heiner, M./Meinhold, M./v. Spiegel, H./Staub-Bernasconi, S. (1993): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg i. B.
- Heintz, M. (2009): Was passiert, wenn nichts passiert? – Elternarbeit in der Kindertagesstätte mit Eltern in Krisensituationen. unveröffentlichtes Skript. Göttingen.
- Heite, C. (2008): Soziale Arbeit im Kampf um Anerkennung. Professionstheoretische Perspektiven. Weinheim.
- Helming, E. (2010): Kontrollstrategien der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Entwicklung von Frühwarnsystemen und Frühen Hilfen. In: Michel-Schwartz, B. (Hrsg.): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 173 – 204.
- Helming, E./Schattner, H./Blüml, H. (2005): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Baden-Baden.
- Hensen, G. (Hrsg.) (2006): Markt und Wettbewerb als neue Ordnungsprinzipien. Jugendhilfe zwischen Angebots- und Nachfragesteuerung. In: Hensen, G. (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Ökonomisierung im Kontext von Zukunftsorientierung und fachlicher Notwendigkeit. Weinheim. S. 89ff.
- Hensen, G. (Hrsg.) (2006): Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Ökonomisierung im Kontext von Zukunftsorientierung und fachlicher Notwendigkeit. Weinheim.
- Herriger, N. (2002): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.
- Herrmann, C./Stövesand, S. (2009): Zur (Re-)Politisierung Sozialer Arbeit – Plädoyer für eine reflexive und koordinierte „Unfügsamkeit“. In: Kessel, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim, S. 191-206.
- Hey, G. (2012): Essay. Warum müssen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wissenschaftlich gebildet sein? In: Forum Sozial 1/2012, S. 31ff.
- Hildebrandt, E. (Hrsg.) (2000): Reflexive Lebensführung. Zu den sozialökologischen Folgen flexibler Arbeit. Berlin.
- Hinte, W. (1980): Non-direktive Pädagogik. Eine Einführung in Grundlagen und Praxis des selbstbestimmten Lernens. Wiesbaden.

- Hinte, W. (1987): Sozialpolitik von unten. Von der Gemeinwesenarbeit zur Stadtteil bezogenen Sozialen Arbeit. In: sozial extra 1987, S. 8ff.
- Hinte, W. (2010): „Denn sie haben keine Wahl...“ Zur Konjunktur der Sozialraumorientierung in Deutschland. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) Der kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin. S. 5-20.
- Hinte, W./Karas, F. (1989): Studienbuch. Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Neuwied.
- Hinte, W./Litges, G./Groppe, J. (2003): Sozialräumlich Finanzierungsmodell. Berlin.
- Hinte, W./Litges, G./Springer, W. (1999): Soziale Dienste: Vom Fall zum Feld. Soziale Räume als Verwaltungsbezirke, Berlin.
- Hinte, W./Menniger, O./Zinner, G. (2007): Für eine Aufwertung der kommunalen Jugendhilfe-Vorschläge für eine zeitgemäße Finanzierung und Struktur. In: Blätter der dt. Wohlfahrtspflege 5/2007, S. 163ff.
- Hirschmann, A. O. (1991): Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion. Frankfurt a. M.
- Hocke, N./Eibeck, B. (2011): Hilfen zur Erziehung: Kinder- und Jugendhilfe stärken, statt Rechtsansprüche abbauen. In: neue praxis 5/2011, S. 477-479.
- Holzcamp, K. (2012): Gesellschaftliche Widersprüche und Handlungsfähigkeit am Beispiel der Sozialarbeit. In: Eichinger, U./K. Weber (Hrsg.): Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie 3. Hamburg. S. 16ff.
- Hundsals, A. (1995): Die Erziehungsberatung – Grundlagen, Organisation, Konzepte und Methoden, Weinheim und München.
- Hurrelmann, W. (2006): Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) (2014): Dokumentation zur Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGFJ: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und der Verbände am 09./10.12.2013 in Mainz. Mainz.
- Jakob, G./H.-J. v. Wensierski (Hrsg.) (1997): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim.
- Jakob, G./v. Wensierski, H.-J. (Hrsg.) (1997): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim.
- Kappeler, M. (2008): Menschenrechtsverletzungen in der Jugendhilfe. In: Musfeld, T./Quindel, R./Schmidt, A. (Hrsg.):): Einsprüche. Kritische

- Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Hohengehren, S. 9ff.
- Karsten, M.-E./Otto, H.-U. (Hrsg.) (1987): Die sozialpädagogische Ordnung der Familie. Weinheim.
- Kessl, F. (2012): Warum eigentlich „kritisch“? Eine Kontextualisierung gegenwärtiger Projekte der Kritik in der Sozialen Arbeit. In: Anhorn, R./F. Bettinger/Horlacher, C./Rathgeb, K. (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit-kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 191ff.
- Kessl, F. (2005): Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernamentalität Sozialer Arbeit, Weinheim/München.
- Kessl, F. (2005): Soziale Arbeit als aktivierungspädagogischer Transformationsriemen. In: Dahme, H.J./Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Aktivierende Sozialarbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Hohengehren, S. 30ff.
- Kessl, F. (2007): Die Wiederkehr der Sozialen Frage – ein Postskriptum zur jüngsten Debatte um die „neue Unterschicht“. In: Kessl, F./Reutlinger, Ch./Ziegler, H. (Hrsg.): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden, S. 135ff.
- Kessl, F./Otto, H.-U. (2004) (Hrsg.): Soziale Arbeit und Soziales Kapital. Zur Kritik lokaler Gemeinschaften. Wiesbaden.
- Kessl, F./Otto, H.-U. (Hrsg.) (2009): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim.
- Kessl, F./Reutlinger, Ch./Ziegler, H. (Hrsg.) (2007): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden.
- Kieselbach, Th. (1998a): Arbeitslosigkeit und Gesundheit. Neue Ergebnisse der psychologischen Arbeitslosenforschung. Weinheim.
- Kieselbach, Th. (1998b): Arbeitslosigkeit und Rehabilitation: Ergebnisse der Arbeitslosenforschung in der BRD zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Gesundheit. In: Mauthe, J.-H.: Rehabilitationspsychiatrie. Stuttgart.
- Klatetzki, T. (2005): Professionelle Arbeit und kollegiale Organisation. In: Klatetzki, T./Tacke, V. (Hrsg.): Organisation und Profession. Wiesbaden, S. 253ff.
- Klatetzki, T./Tacke, V. (Hrsg.) (2005): Organisation und Profession. Wiesbaden.
- Klett, A. (2001): Diplomarbeit „Hilfplanverfahren und Elternpartizipation – Wie erleben Eltern den Hilfplanprozess nach § 36 KJHG? Fühlen sie sich beteiligt?“, verteidigt an der FH Jena.
- Kleve, H. (1999): Postmoderne Sozialarbeit. Ein systemtheoretisch-konstruktivistischer Beitrag zur Sozialarbeits-Wissenschaft. Aachen.
- Kleve, H. (2010): Sozialraumorientierung – sieben Grundfragen im Fachdiskurs. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Der

- kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 20-26.
- König, K. /Reichard, C. (2007): Theoretische Aspekte einer managerialistischen Verwaltungskultur. Speyerer Forschungsberichte 254. Speyer.
- Körkel, J./Drinkmann, A. (2002): Wie motiviert man „unmotivierte“ Klienten? In: Sozialmagazin Heft 10/2002, S. 26ff.
- Krause, H.-U./Peters, F. (Hrsg.) (2009): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen. Schlüsselthemen. Herausforderungen. Weinheim.
- Kreuzer, M. (2001): „Das Richtige tun und es richtig machen“. Die Methodenfrage in der Sozialen Arbeit im Spiegel von Anforderungen, Hoffnungen und Erfahrungen. In: Kreuzer, M.(Hrsg.): Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Zwischen Networking und Beziehungsempowerment. Neuwied, S. 13ff.
- Kreuzer, M. (Hrsg.) (2001): Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Zwischen Networking und Beziehungsempowerment. Neuwied.
- Kriz, J. (2001): Grundkonzepte der Psychotherapie. Weinheim.
- Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.) (1994): Erziehungshilfe in Tagesgruppen – Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. Frankfurt/Main.
- Krüger, S. (2011): Hilfen zur Erziehung – Plädoyer für eine besonnene und differenzierte fachliche Diskussion. In: neue praxis 6/2011, S. 584-590.
- Kühn, D. (1994): Jugendamt – Sozialamt – Gesundheitsamt. Entwicklungslinien der Sozialverwaltung im 20. Jahrhundert. Neuwied.
- Kunstreich, T. (2012): Anmerkungen zum Fragenkatalog des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 31.1.2012 zu „Hilfen zur Erziehung (HzE) – weitere Entwicklung und Steuerung“. Hamburg.
- Kurz-Adam, M. (2011): Die Sorge um das Subjekt – Anmerkungen zur aktuellen Steuerungsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue Praxis 6/2011, S. 571-576.
- Kutscher, N. (2008): Prävention unter Druck. Frühwarnsysteme und Elterntrainings. In: Sozial Extra 1-2 2008, S. 38ff.
- LAG Erziehungsberatung Hamburg (2011): Stellungnahme zum Konzept-Papier „Hilfen zur Erziehung“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) vom 24.8.2011 sowie der Vorlage zur Sitzung der SPD-Staatssekretäre am 13.5.2011.
- Landes, B. (2007): Alles wird zur Dienstleistung. Die wirkungsorientierte Finanzierung von Jugendhilfe. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2007, S. 33ff.
- Langhanky, M. (Hrsg.) (1995): Verständigungsprozesse der Sozialen Arbeit. Beiträge zur Theorie- und Methodendiskussion. Hamburg.

- Lemke, Th./Krasmann, S./Bröckling, U. (2000): Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien . Eine Einleitung. In: Bröckling, U. et al. (Hrsg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M., S. 7-40.
- Lob-Hüdepohl, A./Lesch, W. (Hrsg.): Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn.
- Löhmer, C./Standhardt, R. (2006): Die Kunst, sich selbst und eine Gruppe zu leiten. Einführung in die Themenzentrierte Interaktion. Stuttgart.
- Löhmer, C./Standhardt, R. (Hrsg.) (1993): *TZI Pädagogisch-therapeutische Gruppenarbeit nach Ruth C. Cohn*. Stuttgart.
- Lüttringhaus, M./Streich, A. (2010): Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – Die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. In: ISS 2010, S. 123ff.
- Lutz, R. (2008): Perspektiven der Sozialen Arbeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 12 - 13/2008, S. 3-10.
- Maurer, S. (2006): Kritik als Bewegung und Horizont – oder: Was kann das Projekt einer Kritischen Sozialen Arbeit vom Feminismus „lernen“? In: widersprüche. H. 100, 6/2006., S. 195ff.
- Maurer, S. (2009): Soziale Arbeit als Gedächtnis gesellschaftlicher Konflikte oder: das heterogene Kollektive. In: Kessl, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim, S. 165ff.
- Mauthe, J.-H. (1998): Rehabilitationspsychiatrie. Stuttgart.
- Mauthe, J.-H.: Rehabilitationspsychiatrie. Stuttgart.
- Mead, G. H. (1991): Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a.M.
- Menne, K. (2012): Familie und Beratung – Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung, bke. Fürth.
- Merchel , J. (2001): Organisation und Planung von Erziehungshilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster, S. 376ff.
- Merchel, J. (1994): Von der psychosozialen Diagnose zur Hilfeplanung. In: Soziale Praxis, Heft 15. Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster.
- Merchel, J. (Hrsg.) (2000): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a. M.
- Messmer, H. (2007): Jugendhilfe zwischen Qualität und Kosteneffizienz. Wiesbaden.
- Michel-Schwartz, B. (2010): Wirklichkeitskonstruktionen durch beschäftigungsorientiertes Fallmanagement – eine Wegweisung für Soziale

- Arbeit ? In: Michel-Schwartz, B. (Hrsg.): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, S. 323-346.
- Michel-Schwartz, B. (Hrsg.) (2010): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden.
- Micklinghoff, G. (1987): Vom Verwaltungsobjekt zum Verwaltungssubjekt. Wie Stadtteilbewohner wieder Handelnde in der Kommune werden. In: sozial extra 3/1987, S. 5ff.
- Mielenz, I. (1981): Die Strategie der Einmischung. Sozialarbeit zwischen sozialer Kommunalpolitik und Selbsthilfe. In: neue praxis, 6/1981, S. 57-66.
- Mohr, S. /Ziegler, H. (2012): Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 277ff.
- Mollenhauer, K. (1991): Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe der Jugendhilfe. Weinheim.
- Müller, B. (2009): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i. Breisgau.
- Müller, B. (1993): Wissenschaftlich denken – laienhaft handeln? Zum Stellenwert der Diskussion über sozialpädagogische Methoden. In: Rauschenbach, Th. u.a. (Hrsg.): Der sozialpädagogische Blick. Weinheim, S. 45ff.
- Müller, C. W. (1992): Wie Helfen zum Beruf wurde. Band 2. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit 1945–1990. Weinheim.
- Müller, C. W. (2008): Helfen und Erziehen. Weinheim.
- Müller, C.W. (1998): Die Rezeption der Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Thole W./M. Galuske/H. Gängler (1998): KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten – ein Lesebuch. Neuwied, S. 367ff.
- Müller, F. (2012): Von der Kritik zur Hilfe zur „Hilfreichen Kontrolle“. Der Mythos von Hilfe und Kontrolle zwischen Parteilichkeit und Legitimation. Wiesbaden, S. 123ff.
- Münchmeier, R. (1981): Zugänge zur Geschichte der Sozialen Arbeit. München.
- Münder, J. (2011): Bessere Kinder- u. Jugendhilfe ist preiswerter – oder: Abbau von Leistungen u. Rechten. In: neue praxis Heft 5/2011, S. 456-460.
- Münder, J. (2013): Infrastruktur, Gewährleistung, Bedarfsdeckung in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Rechtsanspruch? In: RdJB 1/2013, S. 3-8.
- Münder, J./Baltz, J./Kreft, D. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Münster.
- Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (2013) (Hrsg): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.

- Münder, J./Wiesner, R./Meysen, Th. (2013): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden.
- Munsch, Ch. (2003): Sozial Benachteiligte engagieren sich doch. Über lokales Engagement und soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Gemeinwesenarbeit. Weinheim.
- Musfeld, T./Quindel, R./Schmidt, A. (Hrsg.) (2008): Einsprüche. Kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Hohengehren.
- Nadai, E. (2009): „Sisyphus Erben“. Soziale Arbeit in der Armutsbekämpfung. In: Kessler, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim, S. 133ff.
- Nadai, E./Sommerfeld, P./Bühlmann, F./Krattiger, B. (2005): Fürsorgliche Verstrickung. Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit. Wiesbaden.
- Nauerth, M. (2005): Den Fall entdecken. Zum Gebrauchswert qualitativer heuristischer Forschungstechniken für eine rekonstruktiv handelnde Soziale Arbeit. In: Braun, W./Nauerth, M. (Hrsg.): Lust an der Erkenntnis. Zum Gebrauchswert soziologischen Denkens für die Praxis Sozialer Arbeit, Bielefeld, S. 211-229.
- Neuffer, M. (2009): Case Management: Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Weinheim.
- Neuffer, M. (2012): „Hamburger Jugendhilfe auf einem Irrweg“. Stellungnahme zur Diskussion und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg. In: Forum Erziehungshilfen 1/2013, S. 50-54.
- Nodes, W. (2012a): Wer wird berufen? – Wer soll lehren? In: Forum Sozial 1/2012, S. 7-9.
- Nodes, W. (2012b): Interne Arbeitsnotiz. Bündnis Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Nöcker, K./Molter, H. (2013): Die Kunst, von der Wippe zu steigen – wie HelferInnen Ambivalenzen nutzbar machen können. In: Systema 3/2013, S. 214-222.
- Oelkers, N. (2009): Die Umverteilung von Verantwortung zwischen Staat und Eltern. Konturen postwohlfahrtsstaatlicher Transformation eines sozialpädagogischen Feldes. In: Kessler, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim.
- Oerter, R./Montada, L. (1995): Entwicklungspsychologie. Weinheim.
- Oevermann, U. (1981): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Zum Typus pädagogischen Handelns, Frankfurt a. M., S. 70-182.

- Olk, Th. (1986): Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität. Weinheim.
- Olk, Th. (2009): Transformationen im deutschen Sozialstaatsmodell. Der Sozialinvestitionsstaat und seine Auswirkungen auf die Soziale Arbeit. In: Kessler, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim, S. 23ff.
- Otto, H.-U./Ziegler, H. (2004): Sozialraum und Sozialer Ausschluss (Teil 1). In: neue praxis Heft 2/2004, S. 117-135.
- Otto, H.-U./Schnurr, St. (Hrsg.) (2000): Privatisierung und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Marktorientierte Modernisierungsstrategien in internationaler Perspektive. Neuwied.
- Otto, H.-U./Ziegler, H. (2012): Impulse in eine falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Neuen Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe 1/2012, S. 15-25.
- ÖTV (1996): Soziale Dienste. Soziale Arbeit. Neuorganisation und Weiterentwicklung. Stuttgart.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (2011): Zu den Diskussionen unter dem Thema „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, die viele Facetten haben – auch sehr problematische! Eine Themensondierung des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes. In: Forum Jugendhilfe 4/2011, S. 10-12.
- Pelzer, W. (1987): Janusz Korzcak. Reinbeck b. Hamburg.
- Peters, F. (1990): Zur Kritik der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder: Erleben wir derzeit die „zweite Geburt“ der modernen Sozialarbeit? In: Widersprüche. Heft 34, S. 29-48.
- Peters, F. (2012): Erleben wir wirklich ein neues Kontrollmuster oder kommt die SPFH zu sich selbst? In: Forum Erziehungshilfe 5/2012, S. 281ff.
- Peters, F./Trede, W./Winkler, M. (2001): Integrierte Erziehungshilfen. Erfurt.
- Pörksen (2013): Ziel ist unseren sozialräumlichen Ansatz rechtlich abzuschließen. Die JFMK sucht nach neuen Organisations- und Finanzierungsmöglichkeiten. Ein Gespräch mit Jan Pörksen (Interview von Essberger, M./Gerbing, J.). In: Forum Jugendhilfe, 1/2013, S. 9ff.
- Pörksen, J. (2011): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – was wir wirklich wollen. In: Forum Jugendhilfe 4/2011, S. 13ff.
- Pothmann, J. (2009): Seelische Behinderung – eine Jugendhilfemaßnahme wird sichtbar. Ergebnisse einer neuen Erhebung zu „35a-Maßnahmen“. In: KomDat Jugendhilfe, 12/1. 7-9.
- Puhl, R. (Hrsg.) (1997): Sozialarbeitswissenschaft. Neue Chancen für theoriegeleitete Soziale Arbeit. Weinheim und München.
- Rauschenbach, Th. (1999): Das sozialpädagogische Jahrhundert. Analysen zur Entwicklung Sozialer Arbeit in der Moderne. Weinheim.

- Rauschenbach, Th. u.a. (1993): Der sozialpädagogische Blick. Weinheim.
- Rauschenbach, Th./Schilling/Züchner, I. (2011): Die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In: Münder, J./Wiesner, R./Meysen, Th. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden, S. 40-66.
- Rauschenbach, Th./Thiersch, H. (1984): Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Theorie und Entwicklung. In: Eyferth, H./Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied, S. 984-1016.
- Reimann, U. (2012): Handbuch Ambulante Einzelbetreuung. Methoden und Organisation einzelfallbezogener Jugendhilfe. Leverkusen.
- Reuter-Spanier, D. (2003): Elternarbeit – mit oder gegen Eltern? In: jugendhilfe 3/2003, S. 124ff.
- Robra, L. (2012): Bilanz am Ende meines Studiums. In: Forum Sozial 1/2012, S. 10ff.
- Roer, D. (2010): Soziale Arbeit und Sozialpolitik. Der Beitrag der Mainstream-Sozialarbeitswissenschaften zu (Ent-) Politisierung der Profession. In: Michel-Schwartz, B. (Hrsg.): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 33-48.
- Rogers, C.R. (1994): Die nicht-direktive Beratung. Counseling und Psychotherapie. Frankfurt a. M.
- Röttgen, J. (2011): Arbeitsbedingungen in den ambulanten Hilfen. In: Forum Erziehungshilfen, 17, 2/2011, S. 72-74.
- Sachße, C. (1986): Mütterlichkeit als Beruf. Sozialreform und Frauenbewegung 1871 – 1929. Frankfurt a. M.
- Sander, K. (1999): Personenzentrierte Beratung. Ein Arbeitsbuch für Ausbildung und Praxis. Weinheim.
- Sander, K./Ziebertz, T. (2006): Personenzentrierte Beraten – Lehren – Lernen – Anwenden. Ein Arbeitsbuch für die Weiterbildung. Berlin.
- Satir, V. (1994): Familienbehandlung: Kommunikation und Beziehung in Theorie, Erleben und Therapie. Freiburg im Breisgau.
- Schefold, W. (2003): Der Umgang benachteiligter Bevölkerungsgruppen mit Ämtern am Beispiel der Jugendhilfe. In: Munsch, Ch. (Hrsg.): Sozial Benachteiligte engagieren sich doch. Über lokales Engagement und soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Gemeinwesenarbeit. Weinheim, S. 171ff.
- Schefold, W./Glinka, H.-J./Neuberger, Ch./Tielemann, F. (1998): Hilfeplanverfahren und Elternbeteiligung. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.). Arbeitshilfe Heft 50. Frankfurt a. M.
- Scherr, A. (2012): Reflexive Kritik. Über Gewissheiten und Schwierigkeiten kritischer Theorie, auch in der Sozialen Arbeit. In:

- Anhorn, R./Bettinger, F./Horlacher, C./Rathgeb, K. (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 107-122.
- Schipmann, W. (2006): Privatwirtschaftliche Leistungsanbieter als Wegbereiter von sozialer Marktentwicklung in der Jugendhilfe. Zur Notwendigkeit einer Neustrukturierung. In: Hensen, G. (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Ökonomisierung im Kontext von Zukunftsorientierung und fachlicher Notwendigkeit. Weinheim, S. 89ff.
- Schlippe, v., A./Schweitzer, J. (1997): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. Göttingen.
- Schneider, A. (2008): Das Wesentliche ist unberechenbar ... aber deutlich wahrnehmbar. In: Forum Sozial 4/2008, S. 12ff.
- Schöne R. (2012): Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 260ff.
- Schöne, R./Gintzel, U./Güthoff, F. (1991): Lebensweltorientierung in der Jugendhilfe. In: ASD. Beiträge zur Standortbestimmung. Soziale Praxis: Heft 9. Münster.
- Schönig, W. (2006): Aktivierungspolitik. In: Dollinger, B./Raithel, J. (Hrsg.): Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar. Wiesbaden, S. 23ff.
- Schräpper, C. (1995): Vom Plan zur Planung. Über den Zusammenhang von Hilfeplan im Einzelfall und Sozialplanung im Gemeinwesen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege Heft. 5/1995, S. 106-109.
- Schreier, M. (2011): Gemeinwesenarbeit, Quartiersmanagement und Politik. Vortrag anlässlich der Konferenz „Gegen die soziale Spaltung der Stadt“ ambulante 05.04.2011 in Bremen.
- Schreier, M.: Gespaltene Gesellschaft? Stadtteilentwicklung, Gemeinwesenarbeit und Politik. In: Bütow, B./Chassé, K.A./Lindner, W. (Hrsg.): Das Politische im Sozialen. Historische Linien und aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit. Opladen.
- Schröter, E. (2007): Der öffentliche Managerialismus im Lichte der Demokratietheorie – eine kritische Diskussion, in: König, K. /Reichard, C. (Hrsg.): Theoretische Aspekte einer managerialistischen Verwaltungskultur. Speyerer Forschungsberichte 254, S. 151-186.
- Schruth, P. (2008): Jugendhilfe als Spruch und Widerspruch. In: Musfeld, T./R. Quindel/A. Schmidt (Hrsg.): Einsprüche. Kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Hohengehren, S. 27ff.
- Schütze, F. (1997): Organisationszwänge und hoheitsstaatliche. Rahmenbedingungen im Sozialwesen: Ihre Auswirkung auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In: Vombe, A./Helsper, W.: Pädagogische Professionalität. Frankfurt am Main, S. 183-275

- Schulz von Thun, F. (2007): Miteinander reden. Störungen und Klärungen. Hamburg.
- Schwarz, G. (1995): Konfliktmanagement. Sechs Grundmodelle der Konfliktlösung. Wiesbaden.
- Selke, St. (2010): Tafeln zwischen Mythos und Wirklichkeit. In: Forum Sozial 1/2010, S. 14-17.
- Seithe, M. (1998): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des „Landesprogramms Jugendarbeit an Thüringer Schulen“. Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit. Erfurt.
- Seithe, M. (2001): Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung: Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl. Wiesbaden.
- Seithe, M. (2008): Engaging. Möglichkeiten klientenzentrierter Beratung in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden.
- Seithe, M. (2010): Von uneingelösten Versprechen und fatalen Entwicklungen. In: Tagungsbericht. Fachtagung Akademie Social: 20 Jahre KJHG – ein Grund zum Feiern?. Chemnitz, S. 27ff.
- Seithe, M. (2011): Aktivierung versus Aktivierung – oder – wie man neoliberalen Essig in sozialpädagogische Schläuche füllt. In: SocialAktuell 9/2011, S. 16ff.
- Seithe, M. (2012a): Schwarzbuch Soziale Arbeit. Wiesbaden. (2).
- Seithe, M. (2012b): Lieber Kollege es geht um mehr! In: Corax 3/2012, S. 19ff.
- Seithe, M. (2012b): Welche Zukunft ist gemeint – Entgegnung auf den Beitrag von W. Hammer, In: neue praxis 1/2012, S. 60ff.
- Seithe, M./Wiesner-Rau, C. (2013): „Das kann ich nicht mehr verantworten“. Neumünster.
- Sennet, R. (1998): Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. Berlin.
- Sickendiek, U./Engel, F./Nestmann, F. (2002): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. Weinheim.
- Simmel, G. (1908): Soziologie. Berlin.
- Simon, T. (2005): Aktivierende und repressive Strategien: Nichts (völlig) Neues in der Wohnungslosenhilfe. In: Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Aktivierende Sozialarbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Hohengehren, S. 150-159.
- Sorg, R. (2012): Kapitalismus und Soziale Arbeit. In: Eichinger, U/Weber, K. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Texte kritische psychologie 3. Hamburg, S. 97-122.
- Speck, C. (2009): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. Stuttgart.
- Spindler, H. (2012): Veränderungen in der Hochschulausbildung in der Sozialen Arbeit. In: Forum Sozial 1/2012, S. 19ff.

- Stark-Angermeier, G. (2010) : Vorwort In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Der kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 7ff.
- Staub-Bernasconi, S. (1998): Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. In: Heiner, M./Meinhold, M./v. Spiegel, H./Staub-Bernasconi, S. (Hrsg.): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit . Freiburg i. B., S. 138-219.
- Staub-Bernasconi, S. (2007a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis. Ein Lehrbuch. Bern.
- Staub-Bernasconi, S. (2007b): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession zum Selbstverständnis sozialer Arbeit in Deutschland mit dem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, A./Lesch, W. (Hrsg.): Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn, S. 20ff.
- Stephan, B. (2010): Sozialraumbudget – und was haben die Betroffenen davon? Sozialraumorientierung im Landkreis Nordfriesland. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Der kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 49-58.
- Straumann, U. (2000): Professionelle Beratung. Bausteine zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Heidelberg.
- Struck, N. (2012): Das Problem der Hilfen zur Erziehung in Deutschland ist kein „Hamburger Modell“ und die Lösung ist nicht der Kampf dagegen. In: Corax 3/2012, S. 18ff.
- Struzyna, K.-H. (2007): Wirkungsorientierte Jugendhilfe – Hintergründe, Intentionen und Ziele des Bundesmodellprogramms. In: ISA (Hrsg.): Beiträge zur Wirkungsorientierung erzieherischer Hilfen. Münster.
- Tabel, A./Fendrich, S./Pothmann, J. (2011): Warum steigen die Hilfen zur Erziehung. Ein Blick auf die Entwicklung der Inanspruchnahme. In: KomDat Jugendhilfe. 14, 3, S. 3-6.
- Tausch R./Tausch, A.-M. (1998): Erziehungspsychologie. Göttingen.
- Thiersch, H. (1986): Die Erfahrung der Wirklichkeit. Perspektiven einer Alltagsorientierten Sozialpädagogik. Weinheim.
- Thiersch, H. (1989): Homo consultabilis: Zur Moral institutionalisierter Beratung. In: Böllert, K./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit auf der Suche nach der Zukunft. Bielefeld, S. 175-193.
- Thiersch, H. (1991): Ganzheitlichkeit und Lebensweltbezug als Handlungsmaximen der sozialen Arbeit. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.). In: Essener ASD-Kongress. Münster, S. 7ff.

- Thiersch, H. (1993): Strukturierte Offenheit. Zur Methodenfrage einer lebensweltorientierten Sozialarbeit. In : Rauschenbach, Th. et al. (1993): Der sozialpädagogische Blick. Weinheim, S. 11-28.
- Thiersch, H. (1995): Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung Sozialer Arbeit. Weinheim.
- Thiersch, H. (1998): Alltagshandeln und Sozialpädagogik. In: Thole, W./M. Galuske/H. Gängler (Hrsg.): KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten – ein Lesebuch. Neuwied, S. 443ff.
- Thiersch, H. (2009): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim.
- Thiersch, H. (2012): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit. In: Forum Sozial 1/2012, S. 38ff.
- Thole, W./Galuske, M./Gängler, H. (1998): KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten – ein Lesebuch. Neuwied.
- Thomas, W. I.(1965): Personen und Sozialverhalten. Neuwied/Berlin.
- Trede, W. (2011): Mehr Empirie und mehr Ehrlichkeit! Anmerkungen zur Initiative einiger APD-Staatssekretäre zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: neue praxis 6/2011, S. 577-583.
- Uhlendorf, U. (2005): Sozialpädagogische Diagnosen. Traditionslinien und aktuelle Herausforderungen, in: neue praxis, 5/2005, S. 524-529.
- Urban-Stahl, U. (2010): Sozialraumorientierung in Berlin – Überlegungen zur Betroffenenperspektive. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Der kostensparende Sozialraum? Berufs- und fachpolitische Perspektiven des Sozialraumansatzes in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 49-58.
- Urban-Stahl, U. (2012): Was ist sozialpädagogische Fachlichkeit? In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 267ff.
- ver.di (2004): „Sozialraumorientierung in Politik, Planung und Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“. Berlin Viktor-Gollancz-Stiftung (Hrsg.) (1974): Reader zur Theorie und Strategie von Gemeinwesenarbeit. Materialien zur Jugend- und Sozialarbeit 8. Frankfurt a. Main.
- Vetter, A./Heinelt, H. (Hrsg.) (2008): Lokale Politikforschung heute. Reihe: „Stadtforschung aktuell“. Wiesbaden.
- Völker, W. (2005): Aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Auf dem Wege zu mehr Zwang und Existenzdruck. In: Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Aktivierende Sozialarbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Hohengehren, S. 70ff.
- Völzke, R. (1997): Biographisches Erzählen im beruflichen Alltag. Das sozialpädagogische Konzept der biographisch-narrativen Gesprächsführung.

- In: Jakob, G./v. Wensierski, H.-J. (Hrsg.): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim, S. 271 ff.
- Vombe, A./Helsper, W. (1997): Pädagogische Professionalität. Frankfurt am Main.
- Wabnitz, R.-J. (2011): Für den Fortbestand des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung im SGB VIII. In: neue praxis 5/2011, S. 463-467.
- Weinberger, S. (2013): Klientenzentrierte Gesprächsführung: Lern- und Praxisanleitung für psychosoziale Berufe. Weinheim.
- Wendt, W. R. (2008): Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. B.
- Wensierski, v., H.-J. (1997): Verstehende Sozialpädagogik. Zur Geschichte und Entwicklung qualitativer Forschung im Kontext der Sozialen Arbeit. In: Jakob, G./v. Wensierski, H.-J. (Hrsg.): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim, S. 77ff.
- Werra-Meißner Kreis (2013): Interne Ausschreibung zur Erziehungsberatung im WMK. Vergabenummer: WMK 06-2013/FB. 4 Vergabeunterlagen zur öffentlichen Ausschreibung über die Einrichtung und den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle im Werra-Meißner-Kreis. Eschwege.
- Wetzels, P. (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrung in der Kindheit. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover.
- Wiesner, R. (2011): Zurück in den Fürsorgestaat? In: neue praxis – Heft 5/2011, S. 461-462.
- Wiesner, R. (2013a): Editorial. In: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, 2/2013, S. 1.
- Wiesner, R. (2013b): „Wer steuert die Kinder- und Jugendhilfe – zur aktuellen Debatte um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, PPP zum Vortrag, gehalten am 11.4.2013 an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal.
- Winkler, M. (2007): S'Lebbe iss doch, wie's iss. Unterschicht, Kultur und Soziale Arbeit – eine andere Geschichte. In: Kessl, F./Reutlinger, Ch./Ziegler, H. (Hrsg.): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden, S. 104ff.
- Winkler, M. (2008): Annäherung an den neuen gesellschaftlichen Ort sozialer Arbeit. In: Bütow, B./Chassé, K.-A./Hirt, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen, S. 191-208.
- Winterhoff, M.: (2011): Lasst die Kinder wieder Kinder sein – oder die Rückkehr zur Intuition. Gütersloh.

- Wissenschaftliches Institut der AOK (WIdO) (2011): Burnout auf dem Vormarsch, Pressemitteilung vom 19. April 2011, Berlin.
- Wohlfahrt, N. (2007): Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in der sozialen Arbeit auf dem Weg zum Niedriglohnberuf? In: Enggruber, Ruth/Mergner, Ulrich. (Hrsg.): Lohndumping und neue Beschäftigungsbedingungen in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 43-60.
- Wolf, K. (2012): Gegen die falsche Alternative – Schutz der Kinder *und* des Privatlebens. In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 276ff.
- Zeiber, H./Zeiber, H. (1994): Orte und Zeiten der Kinder. Soziales Leben im Alltag von Großstadtkindern, Weinheim/München.
- Ziegler, H. (2008): Sozialpädagogik nach dem Neoliberalismus: Skizzen einer post-sozialstaatlichen Formierung Sozialer Arbeit. In: Bütow, B./Chassé, K.-A./Hirt, R. (Hrsg.) Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen, S. 159ff.
- Zimmer, A./Schrappner C.(2006): Zukunft der Erziehungsberatung. München und Weinheim.
- Züchner, I. (2008): Zur Zukunft der Professionalität in der Sozialen Arbeit. In: Bütow, B./Chassé, K.A./Hirt, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen, S. 209ff.
- Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege-Witzenhausen (2010): Jahresbericht. 2010. Psychologischen Beratungsstelle – Erziehungsberatung im Werra-Meißner-Kreis. Eschwege.

Internetquellen

- AFET (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – Bewertung ausgewählter Aspekte durch den AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. 2013.
http://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2013/14.KJB/2013-03-AnlagezumAnschreibenParlamentarierinnen14.KJB2.pdf
(Zugriff: 5.12.2013).
- AGJ (2013b): Bericht und Materialien zur Fachveranstaltung 14. Kinder- und Jugendbericht.
[http://www.agj.de/Artikel.76.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=240&cHash=c5ad38079a61487bf81ee58d7fa52092](http://www.agj.de/Artikel.76.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=240&cHash=c5ad38079a61487bf81ee58d7fa52092) (Zugriff: 5.12.2013).
- AKS: Der „Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit“
(AKS). <http://www.kritischesozialearbeit.de> (Zugriff 11.12.2013).
- AOK (2011): Burnout auf dem Vormarsch.
<http://www.wido.de/meldungakt+M5f77dd480f8.html>
(Zugriff: 11.12.2013)
- Apitzsch, M. (2012): Ziele, Markt, Steuerung – der Abschied von einem Mythos ... Ein Gedanke. <http://www.consozial.de/AFTP/kongressdoku/Fachvortrag-Best-Practise-2012/Apitzsch.pdf> (Zugriff: 5.12.2013).
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013): AGJ zur aktuellen Diskussion zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. In: <http://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Hintergrund.pdf>
(Zugriff: 27.5.2014).
- Batton, J. (2011): „Hessen spart sich die Inklusion“, Internetmagazin Auswege.de, Juli 2011. www.magazin-auswege.de/data/2011/08/Batton_Hessen_spart_sich_die_Inklusion
(Zugriff 12.12.2013).
- Berliner Morgenpost 9.10.2010: Jeder zehnte Berliner Schüler ohne Abschluss. <http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article1418926/Jeder-zehnte-Berliner-Schueler-ohne-Abschluss.html> (Zugriff 11.12.2013).
- Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe e.V. : Jugendhilfeportal.
<http://www.jugendhilfeportal.de/db4/projekte/eintrag/berliner-rechtshilfefond-jugendhilfe-ev-brj/>(Zugriff 11.12.2013).
- Bojack, B. (2012): Der Suizid im Kindes- und Jugendalter http://www.wi.hs-wismar.de/~wdp/2010/1002_Bojack.pdf (Zugriff 11.12.2013).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2009): Bachelor-Studierende. Erfahrungen in Studium und Lehre. Eine Zwischenbilanz. http://www.bmbf.de/pub/bachelor_zwischenbilanz_2010.pdf
(Zugriff 11.12.2013).

- Bundesministerium für Familie, Senioren , Frauen und Jugend (2014): Lokale Bündnisse für Familie: www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de (Zugriff: 26.5.2014)
- Bundesministerium für Soziales, Familien und Jugend (2009): ESF-Modellprogramm. Schulverweigerung – Die 2. Chance. <http://p58052.typo3server.info/fileadmin/dokumente/2-Chance.pdf> (Zugriff 21.08.2014)
- Bundesministerium für Soziales, Familien und Jugend (2012): Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht „Bildung in Deutschland 2012“. http://www.bmbf.de/pubRD/Stn_Bundesregierung_Bildungsbericht_2012.pdf (Zugriff 26.5.2014)
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (2012): Jahrbuch Sucht 2012 <http://www.aktionswoche-alkohol.de/hintergrund-alkohol/zahlen-fakten.html> (Zugriff: 26.5.2014).
- Diakonie Hamburg (2013): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. <http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Steuerung-AG-HzE-Entwurf-2-13.pdf>. (Zugriff: 9.12.2013).
- Einmischen (2011): Inforadio zur kostspieligen Erziehungshilfe. <http://einmischen.info/joomla2.5/index.php/themen-tp/arbeitsfelder-unter-den-heutigen-bedingungen/zukunft-der-kjh/diskussion-kjhg/391-inforadio-zur-kostspieligen-erziehungshilfe>. (Zugriff: 26.5.2014).
- Erev (2013): Einladung zur Tagung der AFET im Juni 2013 <https://www.google.de/#q=Veranstalter+Die+Erziehungshilfefachverb%3%A4nde+AFET%2C+BvKE%2C+EREV%2C+IGfH> (Zugriff: 5.12.2013).
- Hammer, W. (2013): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – Positionen des Deutschen Städtetages. Einschätzungen, Begründungen und weitergehende Empfehlungen. http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2013/2013-18.06_Wolfgang-Hammer_Verbaendetagung.pdf (Zugriff: 5.12.2013)
- Hannemann, I. (2013) : <http://www.ingehannemann.de/>(Zugriff 11.12.2013).
- Hinte, W. (2008): Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit. http://www.fulda.de/fileadmin/buergerservice/pdfamt/51/sozialraumorientierung/Sozialraumorientierung_Vortrag_W._Hinte_28_5_08.pdf. (Zugriff: 26.5.2014).
- Hopf, C. (2005): Zur Bedeutung der Bindungstheorien für die Arbeit in Erziehungsstellen, Skript eines Fachvortrages Hannover: www.erev.de/auto/Downloads/Skripte_2005/Erziehungsstellen/2005 (Zugriff 19.11.2013). International Federation of Social Workers (IFSW)

- (2002) Social Work and the Rights of the Child. http://cdn.ifsw.org/assets/ifsw_124952-4.pdf. (Zugriff 26.6.2014).
- Jugend- u. Familienministerkonferenz (JFMK) (2012): Weiterentwicklung u. Steuerung der Hilfen zur Erziehung, TOP 5.1.,31.5./1.6.2012, Hannover http://jfmk.de/pub2012/TOP_5.1_Weiterentwicklung_und_Steuerung_der_Hilfen_zur_Erziehung.pdf (Zugriff: 5.12.2013).
- Jugend- u. Familienministerkonferenz (JFMK) (2013): Weiterentwicklung u. Steuerung der Hilfen zur Erziehung, TOP 5.1.,6./7. Juni 2013 in Fulda. http://jfmk.de/pub2013/Protokoll_JFMK_%2822.07.2013%29_%28167_Seiten%29.pdf (Zugriff: Stand 5.12.2013).
- Kaiser J./M. Westrich (2013): Kartographische Darstellung kritischer Initiativen der Sozialen Arbeit. <http://www.berlin-aks.de/joomla2.5/index.php> (Zugriff 11.12.2013).
- Kessl, F./Ch. Reutlinger (2013): Sozialraumarbeit statt Sozialraumorientierung. <http://sozialraum.de/sozialraumarbeit-statt-sozialraumorientierung.php>, (Zugriff: 11.06.2012).
- Deutscher Kidsverbraucheranalyse (2013): www.presseportal.de/pm/8146/2529316/kidsverbraucheranalyse-2013 (Zugriffs 22.11.2013).
- Kietzell, D. v. (2002): Zwischenbilanz Soziale Stadt. http://www.lag-nds.de/wp-content/uploads/2013/03/zwischenbilanz_sozialestadt.pdf (Zugriff 26.5.2014).
- Kröger, R. (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. In: Becker-Textor, I./M. Textor (Hrsg.): *SGB VIII – Online-Handbuch*. <http://www.sgbviii.de/S45.html> (Zugriff: 5.12.2013).
- Kröger, R.(AFET) (2013): Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – eine stellvertretende Einschätzung zur zukünftigen Entwicklung aus Sicht von Erziehungshilfeverbänden. http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2013/2013-18.06.Krger_Verbaendetagung.pdf (Zugriff: 5.12.2013).
- Macsenaere, M. (2008): Wirksamkeitsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe – was bringt sie für die Praxis? Online-Publikation. http://www.kjf-augsburg.de/cms/vcms_akademie.nsf/d8b9db68eb323349c1256e22003fb0cd/b6bdac33ee320d51c1257050000b9a7e/SFILE/081112_Macsenare_Wirksamkeitsforschung_Kinder-Jugendhilfe.pdf (Zugriff 21.08.2014)
- Müller, E. (2011): Dokumentation „Frau Meißner vom Jugendamt“, WDR: <https://www.youtube.com/watch?v=0LkE5OaUMGs&feature=kp> (Zugriff: 26.5.2014)
- Olk, Thomas (2012): Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ES PQ) in Bremen. <http://www.philfak3.uni->

- halle.de/paedagogik/sozialarb_paed/forschung/espq/Zwischenbericht (Zugriff 8.4.2014).
- Rothschuh, Michael (2010): Community Organizing – Selbst bestimmen statt beteiligt werden, Überblick insbesondere zum Community Organizing in den USA. <http://www.rothschuh.de/co-usa.pdf> (Zugriff 8.4.2014).
- Russau, J. (2011): Ein Blog über die Anerkennung der Sozialen Arbeit . <http://www.anerkennung-sozial.de> (Zugriff 8.12.13).
- Schickedanz, E. (2013): Kidsverbraucheranalyse KidsVA 2013. Ehapa. www.presseportal.de/pm/8146/2529316/kidsverbraucheranalyse-2013 (Zugriff 22.11.2013)
- Spiegel (2012): Studie zum Geburtenrückgang: Kinderkriegen ist so unattraktiv wie nie. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-studie-untersucht-gruende-fuer-sinkende-geburtenrate-a-873264.html> (Zugriff: 11.12.2013)
- Spiegel online.Unispiegel (2013): Bologna-Kritik der HRK: „Eine Uni muss mehr leisten als Ausbildung“ <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/bologna-reform-hrk-chef-hippler-kritisiert-bachelor-und-master-a-849933.html> (Zugriff 14.12.2013)
- Statistisches Bundesamt (2011): Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/BevoelkerungMigrationsstatus5125203117004.pdf?__blob=publicationFile. (Zugriff 26.5.2014)
- Statistisches Bundesamt (2009): Alkoholkonsum, Selbstmordrate. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/Archiv/GenTable__2009,templateId=renderPrint.psml (Zugriff 25.08.2013).
- Stövesand, S.:(2007): Online-Dokumentation der 14. GWA-Werkstatt im Burckhardthaus Gelnhausen, 17.-20.09.2007. <http://www.stadtteilarbeit.de/grundlagen-zn/330-gwa-neoliberalpolitik.html> (Zugriff 26.5.2014).
- Tagesspiegel 22.8. 2011 (Barbara Schönherr): Hilflöse Helfer – Wenn Politik den Missstand verwaltet. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/erfahrungsbericht-familienhilfe-hilflöse-helfer-wenn-politik-den-missstand-verwaltet/4527696.html> (Zugriff 7.12.2013).
- Thiersch, H. (2013): Rede zum Internationalen Tag der Sozialen Arbeit in Berlin.
In: einmischen.com <http://einmischen.info/joomla2.5/index.php/was-ist-das-unabhaengige-forum-2/aktivitaeten-ufo/inter-tag-der-sozialen-arbeit->

- 19-3-2013/blogbeitraege-inter-tag-der-sozialen-arbeit/959-rede-von-prof-dr-hans-thiersch-auf-der-demo (Zugriff 11.12.2013).
- ver.di (2012): Eckpunkte zur Diskussion Stellungnahme zum HZE-Papier der BASFI.
http://einmischen.info/joomla2.5/images/UPLOADS/ver.di%20Stellungnahme_HZE_2012_01_24.pdf (Zugriff: 21.08.2014)
- Wermelskirchen, A. (2009): Weniger Kindstötung in Deutschland. in: FAZ NET, 12. Juli 2009.
<http://www.faz.net/s/Rub77CAECAE94D7431F9EACD163751D4CFD/Doc~E5CCBDC26268340D284FEB5F04929D6B5~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
(Stand: 12.06.2013).
- Wiesner, R.(2013): Editorial In: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, Ausgabe 2/2013.
www.bke.de/.../explorer/public/zeitschriften/zkj-2013/zkj_2_13.pdf (Zugriff 22.11.2013).
- Wirkungsvolle Jugendhilfe e.V. (2011)
<http://jugendhilfehamburg.blogspot.de/search?updated-min=2011-01-01T00:00:00%2B01:00&updated-max=2012-01-01T00:00:00%2B01:00&max-results=34> (Zugriff 21.08.2014).